

Investmentfonds in Liechtenstein

Praktischer Überblick und rechtliche Grundlage

1. Auflage
Herbst 2017

Vorwort

Im Sommer 2006 haben wir unsere erste Broschüre über liechtensteinische Anlagefonds herausgegeben. Diese und die darauffolgenden Publikationen dienten vielen Praktikern als Nachschlagewerk und erfreuten sich einer sehr grossen Beliebtheit. Seit dieser ersten Publikation sind nun mehr als zehn Jahre vergangen.

Rechtsentwicklungen in der EU, welche Liechtenstein in adäquater Weise umzusetzen hat, wie auch höhere Anforderungen von Regulatoren haben dazu geführt, dass sich das Recht immer schneller entwickelt. So ist am 22. Juli 2013 die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie oder AIFMD) europaweit in Kraft getreten. Liechtenstein hat damals als erstes Land in Europa die AIFMD national umgesetzt und Rechtssicherheit geschaffen. Seit 1. Oktober 2016 besitzt das Land den EU/EWR-Pass für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) sowie für alternative Investmentfonds (AIF).

Das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) wurde im März 2016 angepasst und enthält die Vorschriften von UCITS V. So müssen die OGAWs respektive UCITS beispielsweise detaillierte Angaben zur Vergütung auf Stufe Anlagefonds und Verwaltungsgesellschaft ausweisen oder die angepassten Vorschriften im Bereich Risikomanagement beachten.

Seit 1. Oktober 2016 ist zudem auch das neu gestaltete liechtensteinische Investmentunternehmensgesetz (IUG) in Kraft und bietet für einen bestimmten Anlegerkreis mit vier von der Finanzmarktaufsicht beaufsichtigten Kategorien (Einanleger, Familien, Interessengemeinschaften oder Konzerne) von Investmentunternehmen (IU) erstklassige Möglichkeiten zur Strukturierung von Gesellschafts- und Privatvermögen. Die Schnelligkeit bei der Auflage (time-to-market) durch das sogenannte Bescheinigungsverfahren ist neben der niedrigen Kostenstruktur ein besonderer Vorteil dieser kollektiven Kapitalanlagen.

All diese Neuerungen und Entwicklungen haben wir zum Anlass genommen, unsere Broschüre in aktualisierter Form neu aufzulegen.

Mit der vorliegenden Ausgabe stellen wir Ihnen wieder ein handliches und umfassendes Arbeitshilfsmittel zur Verfügung. Sie erhalten damit einen guten Überblick über den aktuellen Stand der liechtensteinischen Investmentfonds (inkl. Selbstregulierung) und die bewilligungs- und meldepflichtigen Tatbestände. Bei der Wiedergabe der Publikationen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) und des liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) beschränken wir uns auf die wichtigsten Dokumente; diese sind in der aktuellsten Version über die Internetseiten (www.fma-li.li bzw. www.lafv.li) abrufbar.

Wir sind überzeugt, dass Ihnen auch die aktuelle Ausgabe von Investmentfonds in Liechtenstein ein nützlicher Begleiter im Alltag sein wird.

Auf unserer Homepage (www.pwc.ch/asset_management) finden Sie weitere nützliche Informationen wie auch eine regelmässig aktualisierte Onlineversion dieses Buches.

Wir beraten Sie gerne bei der Umsetzung von regulatorischen Fragen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Herbst 2017,

PricewaterhouseCoopers GmbH, Vaduz
PricewaterhouseCoopers AG, Zürich

Gesetze & Verordnungen



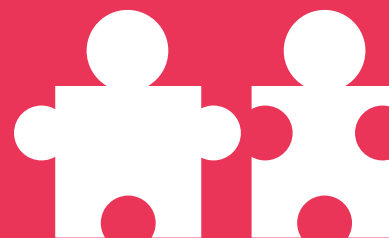
6

FMA-Richtlinien



614

Praxishilfen



732

FMA-Mitteilungen und Wegleitungen



672

Kontakte



750

1

*Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für
gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)*

2

*Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für
gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV)*

3

*Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer
Investmentfonds (AIFMG)*

4

*Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer
Investmentfonds (AIFMV)*

5

Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015

6

Investmentunternehmensverordnung (IUV) vom 22. März 2016

7

*Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung
(Vermögensverwaltungsgesetz) (VVG)*

8

*Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die
Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung) (VVO)*

1

***Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für
gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)***

I	Allgemeine Bestimmungen	10
II	Zulassung von OGAW	24
III	Zulassung und Pflichten von Verwaltungsgesellschaften	28
IV	Verwahrstelle	48
V	Strukturmassnahmen	56
VI	Anlagepolitik	65
VII	Master-Feeder-Strukturen	75
VIII	Anlegerinformationen	83
IX	Allgemeine Verpflichtungen eines OGAW	92
X	Wirtschaftsprüfer	94
XI	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit innerhalb des EWR	97
XII	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit mit Bezug zu Drittstaaten	113
XIII	Aufsicht	118
XIV	Rechtsmittel, Verfahren und aussergerichtliche Streitbeilegung	130
XV	Strafbestimmungen	131
XVI	Übergangs- und Schlussbestimmungen	140

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 295

ausgegeben am 1. August 2011

Gesetz

vom 28. Juni 2011

über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck, Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW; "UCITS") sowie deren Verwaltungsgesellschaften.

2) Es bezweckt den Schutz der Anleger, die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsplatz und die Stabilität des Finanzsystems.²

3) Es dient zudem der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (EWR-Rechtssammlung: Anhang IX - 30.01; ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32);

951.31

UCITSG

- b) der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42); und
- c) der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 28, L 179 vom 14.7.2010, S. 16).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften, die ihren Sitz in Liechtenstein haben oder Anteile eines OGAW in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben.

2) Es gilt zudem für Zusammensetzungen von OGAW aus verschiedenen, vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

3) Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a) Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs;
- b) Organismen für gemeinsame Anlagen, welche ihre Anteile nicht beim Publikum innerhalb des EWR vertreiben;
- c) Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile aufgrund der Vertragsbedingungen oder aufgrund der Satzung der Investmentgesellschaft nur an das Publikum von Drittstaaten verkauft werden dürfen;
- d) Investmentgesellschaften, deren Vermögen über Tochtergesellschaften hauptsächlich in anderen Vermögensgegenständen als Wertpapieren angelegt ist;
- e) von der Regierung mit Verordnung bestimmte Kategorien von Organismen für gemeinsame Anlagen, für welche die in Art. 50 bis 59 und Art. 89 vorgesehenen Regeln zur Anlage- und Kreditpolitik ungeeignet sind.

Art. 2a³*Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung*

1) Bilden Verwaltungsgesellschaften ein Finanzkonglomerat, so unterstehen sie den Bestimmungen des Finanzkonglomeratgesetzes.

2) Gelangt das Finanzkonglomeratgesetz nicht zur Anwendung, so gelten für die konsolidierte und die zusätzliche Beaufsichtigung von Verwaltungsgesellschaften die einschlägigen Bestimmungen des Bankengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Banken und Wertpapierfirmen auf konsolidierter Basis sowie die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe sinngemäss.

3) Für die Beaufsichtigung nach Abs. 1 gilt eine Verwaltungsgesellschaft als Teil der Branche, der sie nach Abs. 2 zugeordnet wird.

4) Die von Verwaltungsgesellschaften ausgeübten Tätigkeiten sind nach Art. 7 des Finanzkonglomeratgesetzes als erhebliche, branchenübergreifende Tätigkeiten in die Bestimmung eines Finanzkonglomerats einzubeziehen.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. "OGAW": Organismen für gemeinsame Anlagen:

a) deren ausschliesslicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen in Art. 51 genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren; und

b) deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht;

2. "Verwahrstelle": eine Einrichtung, die mit der Durchführung der in Art. 33 genannten Pflichten betraut ist und den sonstigen in Kapitel IV festgelegten Bestimmungen unterliegt;

3. "Geschäftsleiter der Verwahrstelle": die Personen, die die Verwahrstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen;
4. "Verwaltungsgesellschaft": eine Gesellschaft, deren reguläre Geschäftstätigkeit in der Verwaltung von OGAW besteht;
5. "Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft": die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten;
6. "Verwaltung" und "gemeinsame Portfolioverwaltung": die Anlageentscheidung, das Risikomanagement sowie die sonstige Anlageverwaltung, administrative Tätigkeiten und Vertrieb nach Anhang II der Richtlinie 2009/65/EG;
7. "Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft": der EWR-Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat;
8. "Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft": der EWR-Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt;
9. "Herkunftsmitgliedstaat des OGAW": der EWR-Mitgliedstaat, in dem der OGAW nach Art. 8 zugelassen ist. Ein OGAW ist in seinem Herkunftsmitgliedstaat als niedergelassen anzusehen; ist ein OGAW nicht zugelassen oder registriert, ist er dort niedergelassen, wo er seinen Sitz und/oder seine Hauptverwaltung hat;
10. "Aufnahmemitgliedstaat des OGAW": der EWR-Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW ist und in dem die Anteile des OGAW vertrieben werden;
11. "Zweigniederlassung": eine Niederlassung, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Verwaltungsgesellschaft bildet und Dienstleistungen erbringt, für die der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde. Hat eine Verwaltungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat in ein und demselben EWR-Mitgliedstaat mehrere Niederlassungen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigniederlassung betrachtet;
12. "enge Verbindungen": eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:
 - a) "Beteiligung", d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; oder

- b) "Kontrolle", d. h. das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen. Ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt auch als enge Verbindung zwischen diesen Personen;
13. "qualifizierte Beteiligung": eine direkte oder indirekte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte entspricht oder die es ermöglicht, massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird, zu nehmen: Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;
14. "Kapitalausstattung": das Anfangskapital nach Art. 7 der Richtlinie 2009/65/EG mit den Eigenmitteln nach Art. 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;⁴
15. "dauerhafter Datenträger": jedes Medium, das es einem Anleger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass der Anleger sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
16. "Wertpapiere": mit Ausnahme der in Art. 53 genannten Techniken und Instrumente:
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien");
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel");
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieses Gesetzes durch Zeichnung oder Austausch berechtigen;
17. "mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen" oder "Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit OGAW vergleichbar sind": Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs:
- deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz

- der Risikostreuung in die in Art. 51 genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren;
- die nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates des OGAW derjenigen nach der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht;
 - bei denen das Schutzniveau der Anleger dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Bestimmungen für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - deren Geschäftstätigkeiten Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - nach deren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % des verwalteten Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden dürfen;
18. "Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann;
19. "Verschmelzung": eine Transaktion, bei der:
- ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die "übertragenden OGAW", bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds davon, den "übernehmenden OGAW", übertragen und ihre Anleger dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswerts dieser Anteile erhalten;
 - zwei oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die "übertragenden OGAW", bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Teilfonds davon, den "übernehmenden OGAW", übertragen und ihre Anleger dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswerts dieser Anteile erhalten;

- c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die "übertragenden OGAW", die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds davon, auf einen von ihnen gebildeten oder anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds davon, den "übernehmenden OGAW", übertragen;
20. "grenzüberschreitende Verschmelzung": eine Verschmelzung von OGAW:
- von denen mindestens zwei in unterschiedlichen EWR-Mitgliedstaaten niedergelassen sind; oder
 - die in demselben EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu einer neu gegründeten und in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW.
21. "inländische Verschmelzung": eine Verschmelzung von OGAW, die im gleichen EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind, wenn mindestens einer der betroffenen OGAW nach Art. 98 angezeigt wurde;
22. "Feeder-OGAW": ein OGAW oder ein Teilfonds davon, der abweichend von Ziff. 1 Bst. a, Art. 51, 54, 57 und 58 Abs. 2 Bst. c mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW ("Master-OGAW") anlegt;⁵
23. "Master-OGAW": ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der:
- mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anlegern hat;
 - nicht selbst ein Feeder-OGAW ist; und
 - keine Anteile eines Feeder-OGAW hält;
24. "konstituierende Dokumente": die Vertragsbedingungen eines Investmentfonds, die Satzung der Investmentgesellschaft, der Treuhandvertrag einer Kollektivtreuhänderschaft, eine eventuell separate Beschreibung der Anlagepolitik sowie Nebenabreden und Reglemente, die die Funktion der vorgenannten Dokumente erfüllen, und andere von der Regierung mit Verordnung bestimmte Dokumente, in denen die Grundlagen des OGAW geregelt sind;⁶
25. "AIF": jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschliesslich seiner Teilfonds, der:
- von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren; und
 - weder ein OGAW im Sinne dieses Gesetzes noch ein Investmentunternehmen im Sinne des IUG ist.⁷

- Für die Eigenschaft als AIF ist es ohne Bedeutung, ob es sich bei dem AIF um einen offenen oder geschlossenen Fonds handelt, ob der AIF in der Vertragsform, der Form des Trust, der Satzungsform oder irgendeiner anderen Rechtsform errichtet ist und welche Struktur der AIF hat;⁸
26. "Derivate": abgeleitete Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Art. 51 Abs. 1 Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an der Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate");
27. "ESMA": die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010;
28. "staatlicher Emittent": ein EWR-Mitgliedstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften, ein Drittstaat oder eine internationale Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören;
29. "zuständige Behörde": die von den EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 97 der Richtlinie 2009/65/EG bezeichneten Behörden, in Liechtenstein die FMA.
30. "Originator": das Rechtssubjekt, das im Sinne von Art. 1 Ziff. 3 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank die Sicherheit oder den Sicherheitenpool und/oder das Kreditrisiko der Sicherheit oder des Sicherheitenpools auf die Verbriefungsstruktur überträgt.⁹
31. "ESRB": der Europäische Ausschuss für Systemrisiken nach der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010;¹⁰
32. "EBA": die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nach der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010;¹¹
33. "EIOPA": die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge nach der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010;¹²
34. "Leitungsorgan": das Organ, das in einer Verwaltungsgesellschaft, einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft oder einer Verwahrstelle die Letztentscheidungsbefugnis besitzt und die Aufsichts- und Führungsfunktion bzw. bei Trennung der beiden Funktionen die Führungsfunktion wahrnimmt. Hat die Verwaltungsgesellschaft, die selbstverwaltete Investmentgesellschaft oder die Verwahrstelle mehrere verschiedene Organe mit bestimmten Funktionen eingerichtet, so gelten die in diesem Gesetz festgelegten an das "Leitungsorgan" oder das "Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion" gerichteten Anforderungen auch oder statt-

dessen für diejenigen Mitglieder anderer Organe der Verwaltungsgesellschaft, der selbstverwalteten Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle, denen nach PGR die entsprechenden Befugnisse zugewiesen sind.¹³

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe definieren.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des anwendbaren EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinien 2009/65/EG und 2007/16/EG, ergänzend Anwendung.

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

B. Rechtsformen

Art. 4

Grundsatz

1) Ein OGAW kann die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter "Investmentfonds"), die Form der Treuhänderschaft ("Kollektivtreuhänderschaft") oder die Satzungsform ("Investmentgesellschaft") haben.

2) Aufgehoben¹⁴

3) Die Regierung kann mit Verordnung bestimmen, dass ein OGAW eine andere als in Art. 5 bis 7 genannte Rechtsform aufweisen kann, soweit der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen; die Verordnung legt zugleich fest, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für Investmentfonds, Kollektivtreuhänderschaften oder Investmentgesellschaften entsprechend gelten.

Art. 5

Investmentfonds

1) Ein Investmentfonds ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger in Form einer

rechtlich separaten Vermögensmasse (der "Fonds"), an der die Anleger beteiligt sind.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Fondsvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des ABGB. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft entsprechend.

3) Der Fondsvertrag hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte des Investmentfonds oder Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung des Investmentfonds;
- g) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung des Investmentfonds; und
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung des Investmentfonds in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Fondsvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum Investmentfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe dieses Gesetzes und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben; das Handeln für den Investmentfonds muss erkennbar sein. Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger. Zum Investmentfonds gehört auch alles, was die Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines zum Investmentfonds gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft mit Bezug zum Investmentfonds oder als Ersatz für ein zum Investmentfonds gehörendes Recht erwirbt.

6) Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus Bürgschaft oder Garantie einzugehen oder Gelddarlehen zu gewähren. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und Aufwändungsersatz nur aus dem Investmentfonds befriedigen. Die Anleger haften persönlich nur bis zur Höhe des Anlagebetrags.

7) Der Fondsvertrag und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Der Fondsvertrag wird genehmigt, wenn er die Anforderungen nach Abs. 3 bis 6 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Die FMA kann Musterfondsverträge genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung der Fondsvertrag als genehmigt gilt.

8) Der Investmentfonds ist nach Zulassung in das Handelsregister einzutragen, die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung des Investmentfonds und die Genehmigung des Fondsvertrages durch die FMA. Das Nähere zum Eintragungsverfahren regelt die Regierung mit Verordnung.¹⁵

Art. 6

Kollektivtreuhänderschaft

1) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, sofern dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft. Soweit die konstituierenden Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur die Verwaltungsgesellschaft als Treuhänder und nur diese schliesst für Rechnung des OGAW die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.¹⁶

3) Der Treuhandvertrag hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes

- der Vermögenswerte der Kollektivtreuhänderschaft oder des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Kollektivtreuhänderschaft;
- g) die Voraussetzungen für Änderungen des Treuhandvertrags sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kollektivtreuhänderschaft; und
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Kollektivtreuhänderschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Treuhandvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Der Treuhandvertrag und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Der Treuhandvertrag wird genehmigt, wenn er die Anforderungen nach Abs. 3 und 4 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Die FMA kann Mustertreuhandverträge genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung der Treuhandvertrag als genehmigt gilt.

6) Die Kollektivtreuhänderschaft ist nach Zulassung in das Handelsregister einzutragen, die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung der Kollektivtreuhänderschaft oder die Genehmigung des Treuhandvertrags durch die FMA. Das Nähere zum Eintragungsverfahren regelt die Regierung mit Verordnung.¹⁷

Art. 7

Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital

1) Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (im Folgenden: Investmentgesellschaft) ist ein OGAW in Form der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE) oder der Anstalt:¹⁸

- a) bei der die Haftung der Anleger als Aktionäre oder Beteiligte nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrages auf dessen Höhe beschränkt ist;
- b) deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist; und
- c) deren Anteile bei Anlegern platziert werden.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach der Satzung der Investmentgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft oder die Anstalt oder nach jenen des SEG über die Europäische Gesellschaft.

3) Die Satzung hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien und deren Verbriefung, wobei sich der Wert der Anlegeraktie aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien ergibt;
- c) die Bedingungen der Rücknahme oder Aussetzung für die Anlegeraktien;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Investmentgesellschaft;
- g) die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Investmentgesellschaft;
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Investmentgesellschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen; und
- i) die Aufgaben und Funktionen der Gesellschaftsorgane bei der fremdverwalteten Investmentgesellschaft.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an die Satzung festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Die Investmentgesellschaft kann durch ihre Organe (selbstverwaltete Investmentgesellschaft) oder durch eine Verwaltungsgesellschaft (fremdverwaltete Investmentgesellschaft) verwaltet werden. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

6) Die Organe der Investmentgesellschaft können eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein. Im ersten Fall leitet und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte, im zweiten Fall leitet der Vorstand die Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht dessen Geschäftsführung. Soweit die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmen, finden auf die Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane die Bestimmungen dieses Gesetzes, des PGR und des SEG Anwendung; bei einer zweigliedrigen Organstruktur finden ausschliesslich die Bestimmungen des SEG sinngemäss Anwendung.

7) Die Satzung muss angeben, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründer- und Anlegeranteile mit und ohne Stimmrecht und mit oder ohne Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ausgibt sowie ob das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt sind. Sind das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt, so sind die Inhaber von Anlegeraktien bei Anstalten als Genussberechtigte zu qualifizieren.¹⁹

8) Sofern die Regierung mit Verordnung keine höhere Mindestgrundkapitalausstattung festlegt, muss im Fall der Vermögenstrennung mittels der Gründeraktien ein Grundkapital von mindestens 50 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken gehalten werden. Die erforderliche Kapitalausstattung nach Art. 17 bleibt unberührt. Die Entscheidung über die Ausgabe neuer Anteile trifft bei eingliedriger Struktur der Verwaltungsrat und bei zweigliedriger Struktur der Vorstand, jedoch in Bezug auf Gründeraktien die Generalversammlung, sofern dieses Gesetz, die Satzung oder die Verordnung nichts anderes bestimmen.²⁰

9) Eine Investmentgesellschaft nach diesem Artikel hat in ihrer Firma die Bezeichnung als "Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital" oder eine alternative Rechtsformbezeichnung nach Art. 12 Abs. 2 Bst. c zu führen.

10) Eine Investmentgesellschaft kann von einer Verwaltungsgesellschaft fremdverwaltet oder von ihren Organen selbstverwaltet werden. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für selbstverwaltete Investmentgesellschaften die Vorschriften für OGAW und Verwaltungsgesellschaften sinngemäss mit der Massgabe, dass die Pflichten von OGAW und

Verwaltungsgesellschaften von den Organen der Investmentgesellschaft zu erfüllen sind.

11) Die Satzung und jede ihrer Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Die Satzung wird genehmigt, wenn sie die Anforderungen nach Abs. 3 bis 10 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Die FMA kann Mustersatzungen genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung die Satzung als genehmigt gilt.

12) Die Investmentgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft mit der Massgabe, dass eine Haftung der Anleger ausgeschlossen ist. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.²¹

II. Zulassung von OGAW

Art. 8

Zulassungspflicht und -umfang

1) Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein bedarf zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit einer Zulassung durch die FMA. Art. 97 Abs. 1 bleibt unberührt.

2) Die Zulassung gilt in allen EWR-Mitgliedstaaten und berechtigt zum Vertrieb der Anteile des OGAW auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR.

3) Für den OGAW handeln im Fall der selbstverwalteten Investmentgesellschaft deren Organe, andernfalls die Verwaltungsgesellschaft.

Art. 9

Zulassungsvoraussetzungen

1) Die FMA erteilt einem OGAW die Zulassung nach vorheriger Genehmigung:

- a) des Antrages der zugelassenen Verwaltungsgesellschaft oder im Falle der Selbstverwaltung der zugelassenen Investmentgesellschaft, den OGAW zu verwalten;
- b) der Bestellung der Verwahrstelle; und
- c) der konstituierenden Dokumente.

2) Die FMA verweigert die Zulassung, wenn:

- a) der OGAW aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund einer Bestimmung seiner Vertragsbedingungen oder Satzung, seine Anteile in Liechtenstein nicht vertreiben darf;
- b) die Geschäftsleiter der Verwahrstelle nicht ausreichend gut beleumdet sind und nicht über ausreichende Erfahrung in Bezug auf die Art des zu verwaltenden OGAW verfügen;
- c) die Verwaltungsgesellschaft nicht als Verwaltungsgesellschaft für die Art des zu verwaltenden OGAW zugelassen ist.

3) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit innerhalb des EWR ist es nicht erforderlich, dass der OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in Liechtenstein verwaltet wird.

4) Die Regierung kann mit Verordnung für einen OGAW ein Mindestvermögen sowie die Frist, innert welcher dieses erreicht werden muss, festlegen.

Art. 10

Antrag und Zulassungsverfahren

1) Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung eines OGAW ist von der Verwaltungsgesellschaft oder im Falle der Selbstverwaltung von der Investmentgesellschaft bei der FMA einzureichen.

2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 9 erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen. Zugleich hat die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft zu bestätigen, dass kein Verweigerungsgrund nach Art. 9 Abs. 2 vorliegt.

3) Die FMA übermittelt der Verwaltungsgesellschaft oder im Falle der selbstverwalteten Investmentgesellschaft der Investmentgesellschaft binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung.

4) Die FMA hat innerhalb von zehn Arbeitstagen, im Falle der Erstzulassung einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft innerhalb von einem Monat, nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden. Sind zur Beurteilung des Antrags weitere Unterlagen, Informationen oder eine Anpassung der eingereichten Dokumente erforderlich, so kann die FMA den Antragsteller auffordern, diese nachzureichen. Der Fortlauf der Fristen ist ab dem Zeitpunkt der Aufforderung bis zum Eingang der Unterlagen bei der FMA gehemmt.²²

5) Die FMA kann die Frist nach Abs. 4 auf höchstens zwei Monate, im Falle der Erstzulassung einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft auf höchstens sechs Monate, nach Eingang der vollständigen Unterlagen verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

6) Verlängert die FMA die Fristen nach Abs. 4 nicht, so gilt die Zulassung mit jeweiligem Fristablauf als erteilt. Die FMA hat die Zulassungswirkung schriftlich zu bestätigen.²³

7) Jede Fristverlängerung, Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung ist schriftlich zu begründen. Für den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung kann die FMA zusätzliche Gebühren erheben.

8) Die Regierung kann das Nähere über die Antragsform, die Vollständigkeit des Antrags, die Eingangsbestätigung, das Verfahren, die Anwendbarkeit der Frist nach Abs. 4, die Fristverlängerung nach Abs. 5, die Bestätigung nach Abs. 6 sowie die Begründung nach Abs. 7 mit Verordnung regeln.

9) Die Regierung kann die FMA mit Verordnung ermächtigen, die Zulassungswirkung nach Abs. 6 in Ausnahmefällen auszusetzen.²⁴

Art. 11

Änderung konstituierender Dokumente, Wechsel von Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Wirtschaftsprüfer und Geschäftsleiter der Verwahrstelle

1) Für das Verfahren zur Änderung der konstituierenden Dokumente nach Art. 5 Abs. 7, Art. 6 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 11 gelten die Art. 8 bis 10 entsprechend, insbesondere in Bezug auf:²⁵

- a) inländische oder grenzüberschreitende Spaltungen von OGAW, Teilfonds oder Anteilklassen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen, die OGAW werden sollen;
- b) den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
- c) den Wechsel der Verwahrstelle;
- d) den Wechsel einer selbstverwalteten in eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft sowie im umgekehrten Fall der Umwandlung einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft;
- e) die Umwandlung eines Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur in einen selbständigen OGAW oder die Umwandlung eines selbständigen OGAW in einen Teilfonds einer Umbrella-Struktur;

f) inländische oder grenzüberschreitende Rechtsformwechsel und Sitzverlegungen von OGAW.

2) Die Änderungen nach Abs. 1 sind nach der Genehmigung durch die FMA von der Verwaltungsgesellschaft zu veröffentlichen. Änderungen nach Abs. 1 Bst. a bis f werden zu Beginn des 20. Tages nach der Veröffentlichung, alle übrigen Änderungen mit der Genehmigung durch die FMA wirksam.²⁶

3) Den Wechsel des Wirtschaftsprüfers des OGAW und eines Geschäftsleiters der Verwahrstelle hat die Verwaltungsgesellschaft der FMA anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige ist der Name des neuen Wirtschaftsprüfers oder des neuen Geschäftsleiters mitzuteilen.

4) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 12

Name

1) Der Name eines OGAW darf nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben. Lässt der Name auf eine bestimmte Anlagestrategie schliessen, ist diese überwiegend umzusetzen.

2) Sofern der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, ist ein OGAW berechtigt, seinem Namen eine Bezeichnung der Rechtsform oder eine der im Folgenden genannten Bezeichnungen oder Abkürzungen beizufügen:

- a) beim Investmentfonds: "common contractual fund", "CCF", "C.C.F.", "fonds commun de placement", "FCP" oder "F.C.P.";
- b) bei der Kollektivtreuhänderschaft: "Anlagefonds", "unit trust", "authorized unit trust" oder "AUT";
- c) bei der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital: "open-ended investment company", "OEIC", "société d'investissement à capital variable" oder "SICAV";
- d) eine andere von der Regierung mit Verordnung bestimmte Bezeichnung oder Abkürzung.

3) Wird der Name eines OGAW, einschliesslich der Bezeichnung oder Abkürzung, geändert, so sind auch die konstituierenden Dokumente anzupassen. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung der FMA.

4) Andere als Verwaltungsgesellschaften oder OGAW dürfen keine Bezeichnungen verwenden, die auf die Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft oder eines OGAW schliessen lassen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

III. Zulassung und Pflichten von Verwaltungsgesellschaften

A. Zulassung von Verwaltungsgesellschaften

Art. 13

Zulassungspflicht und anwendbares Recht

1) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein bedarf zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit der Zulassung durch die FMA. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 96 bis 120.

2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf die selbstverwaltete Investmentgesellschaft die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss Anwendung.

Art. 14

Umfang der Zulassung

1) Die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft gilt in allen EWR-Mitgliedstaaten und berechtigt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR zur Verwaltung von zugelassenen OGAW.

2) Zusätzlich zur Verwaltung von zugelassenen OGAW kann die FMA der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung für die Erbringung folgender Dienstleistungen erteilen:

- a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios - einschliesslich der Portfolios von Pensionsfonds und Stiftungen - mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente enthalten;
- b) soweit die Zulassung Dienstleistungen nach Bst. a umfasst:
 - 1. die Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente;

- 2. die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen; und
- 3. in Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet, die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Instrumente gemäss Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG zum Gegenstand haben;
- c) die Verwaltung von AIF unter den im AIFMG näher bestimmten Voraussetzungen; und²⁷
- d) andere durch Verordnung bestimmte Tätigkeiten, soweit der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.
 - 3) Eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft darf nur ihre eigenen Vermögensgegenstände verwalten.
 - 4) Die FMA kann die Zulassung für alle oder nur für einzelne Arten von OGAW erteilen.
 - 5) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsform der Verwaltungsgesellschaft und die Arten von OGAW nach Abs. 4, mit Verordnung regeln.

Art. 15

Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Die FMA erteilt der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung, wenn:
 - a) die Kapitalausstattung nach Art. 17 ausreichend ist;
 - b) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft oder andere Personen, für die die Verwaltungsgesellschaft nachweist, dass sie die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich führen, ausreichend fachlich qualifiziert und persönlich integer sind; über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen;²⁸
 - c) ein Geschäftsplan vorliegt, aus dem zumindest der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft hervorgeht;
 - d) die qualifizierten Beteiligten den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Verwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügen;
 - e) die Hauptverwaltung und der Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein sind.
 - 1a) Die FMA unterrichtet die ESMA über jede erteilte Zulassung.²⁹

- 2) Die FMA verweigert die Zulassung, wenn:
- sie durch enge Verbindungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und anderen Personen an der Aufsicht gehindert wird;
 - sie durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen Personen unterstehen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung an der Aufsicht gehindert wird.
- 3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b finden die Art. 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG über die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen sinngemäss Anwendung. In diesem Fall hat sich die Verwaltungsgesellschaft binnen zwei Monaten ab Zulassung einem System für die Entschädigung der Anleger anzuschliessen. Sie darf die Geschäftstätigkeit in Bezug auf die zusätzlich zugelassenen Tätigkeiten erst dann aufnehmen, wenn die sinngemäss für Wertpapierfirmen nach Art. 7 des Bankengesetzes (BankG) massgeblichen Vorschriften über den Anlegerschutz erfüllt sind.³⁰
- 4) Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Geschäftsbereich die Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes umfasst, dürfen als Verwaltungsgesellschaften zugelassen werden, wenn sie nach Art. 30 Abs. 1 Bst. c des Vermögensverwaltungsgesetzes schriftlich auf ihre Bewilligung verzichten.³¹
- 5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 16

Antrag und Zulassungsverfahren

- 1) Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung als Verwaltungsgesellschaft ist in der durch die Regierung mit Verordnung bestimmten Form bei der FMA einzureichen.
- 2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 15 erforderlichen Angaben und Unterlagen im Hinblick auf die Verwaltungsgesellschaft beizufügen. Zugleich hat die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft zu bestätigen, dass keine Verweigerungsgründe nach Art. 15 Abs. 2 vorliegen.³²
- 3) Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung.

- 4) Die FMA hat innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Die FMA kann die Frist nach Abs. 4 auf höchstens sechs Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist.
- 6) Jede Fristverlängerung, Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung ist schriftlich zu begründen. Für den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung kann die FMA zusätzliche Gebühren erheben.
- 7) Vor Erteilung der Zulassung hat die FMA die zuständigen Behörden des anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaats zu hören, wenn die Verwaltungsgesellschaft:
- Tochter- oder Schwesterunternehmen einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft mit einer Zulassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist;
 - von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie eine andere Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft mit einer Zulassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.
- 8) Nach Eingang der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit in Liechtenstein sofort aufnehmen.³³
- 9) Die Regierung kann das Nähere über die Eingangsbestätigung, die Antragsform, das Verfahren, die Vollständigkeit des Antrages nach Abs. 4, die Fristverlängerung nach Abs. 5 und die Begründung nach Abs. 6 mit Verordnung regeln.
- 10) Im Falle eines Antrags eines nach Art. 28 AIFMG und Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM sind Unterlagen nach Abs. 1 und 2, soweit sie der FMA bereits vorliegen und noch aktuell sind, nicht mehr zu übermitteln.³⁴

B. Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Art. 17

Kapitalausstattung

- 1) Die Kapitalausstattung muss mindestens betragen:

- a) bei selbstverwalteten Investmentgesellschaften: 300 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
- b) bei Verwaltungsgesellschaften: 125 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

2) Überschreitet der Wert der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portfolios 250 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, muss die Kapitalausstattung zusätzlich 0,02 % des Betrags ausmachen, um den der Wert der verwalteten Portfolios den Betrag von 250 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken übersteigt; die Kapitalausstattung beträgt höchstens 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken. Als von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Portfolios gelten alle von ihr verwalteten OGAW und Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrag Dritter verwaltet.³⁵

3) Ungeachtet von Abs. 2 muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten der Verwaltungsgesellschaft massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Kapitalausstattung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen.³⁶

4) Aufgehoben³⁷

5) Die zusätzliche Kapitalausstattung nach Abs. 3 kann bis zu 50 % durch eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe nachgewiesen werden. Der Garantiegeber muss seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz oder einem Drittstaat mit gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen haben und in Liechtenstein zur Geschäftstätigkeit entsprechend zugelassen sein.

6) Für die Umrechnung der Beträge nach Abs. 1 sind die von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzkurse massgeblich.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann mit Verordnung bestimmen, dass die Kapitalausstattung in bestimmten Fällen bis zu 1 Million Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt.

Art. 18³⁸

Mitteilungspflichtige Änderungen³⁹

1) Einer vorgängigen Mitteilung an die FMA bedürfen sämtliche wesentlichen Änderungen der nach Art. 15 Abs. 1 vorgelegten Angaben und Unterlagen.⁴⁰

2) Die FMA kann den Änderungen nach Abs. 1 binnen eines Monats widersprechen.

3) Die FMA kann die Frist nach Abs. 2 durch begründete Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft jeweils um einen Monat verlängern.

4) Stimmt die FMA auf Antrag der Änderung binnen kürzerer Frist zu oder widerspricht sie nicht binnen der Fristen nach Abs. 2 und 3, darf die Änderung nach Abs. 1 durchgeführt werden.⁴¹

5) Der FMA sind von der Verwaltungsgesellschaft alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1 umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.⁴²

Art. 19⁴³

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein ist der FMA von dem interessierten Erwerber schriftlich mitzuteilen, wenn aufgrund des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 %, 30 % oder 50 % erreicht, über- oder unterschreitet oder die Verwaltungsgesellschaft zum Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre. Für die Festlegung der Stimmrechte sind Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden.

2) Die FMA konsultiert nach einer Mitteilung gemäss Abs. 1 die Behörde, die für die Zulassung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn es sich beim interessierten Erwerber um eine der nachfolgenden natürlichen oder juristischen Personen handelt:

- a) eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaft, Vermögensverwaltungsgesellschaft, Wertpapierfirma, Bank, ein Versicherungsunternehmen oder einen AIFM;
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.
- 3) Erhält die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis von einem Erwerb oder einer Veräusserung von Beteiligungen an ihrem Kapital nach Abs. 1, unterrichtet sie die FMA. Ferner teilt die Verwaltungsgesellschaft der FMA mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungsbeträge mit.
- 4) Wird eine Beteiligung trotz Einspruchs der FMA erworben, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs durch die FMA nicht ausgeübt werden; eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.
- 5) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung nach Abs. 2 mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung relevanten Informationen.
- 6) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen mit Verordnung. Sie kann für selbstverwaltete Investmentgesellschaften von Abs. 1 und 3 abweichende Regelungen treffen.

Art. 20

Wohlverhaltensregeln

- 1) Die Verwaltungsgesellschaft muss:
- a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der OGAW und der Marktintegrität handeln;
- b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der OGAW und der Marktintegrität ausüben;
- c) über die für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen;

- d) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass die von ihr verwalteten OGAW nach Recht und Billigkeit behandelt werden;
- e) nach Massgabe der Gesetze und konstituierenden Dokumente unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger handeln.
- 2) Eine bestellte Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung auch die individuelle Portfolioverwaltung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a umfasst:
- a) darf das Vermögen des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten OGAW anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung erteilt;
- b) unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b den einschlägigen Vorschriften über Systeme für die Entschädigung der Anleger.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 20a⁴⁴*Vergütung*

- 1) Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze und -praktiken für die Kategorien von Angestellten einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträger, Angestellte mit Kontrollfunktionen und Angestellte, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Handeln einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten OGAW haben, festzulegen und anzuwenden. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken müssen mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sein und dürfen weder zur Übernahme von Risiken ermutigen, die mit den Risikoprofilen oder den konstituierenden Dokumenten der von ihnen verwalteten OGAW nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, pflichtgemäss im besten Interesse des OGAW zu handeln.
- 2) Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken müssen angemessen und verhältnismässig zur Grösse, internen Organisation der Verwaltungsgesellschaft sowie zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft sein. Sie müssen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW vereinbar sein und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten umfassen.

3) Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken haben feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen zu umfassen.

4) Die FMA hat auf Verlangen der ESMA Auskünfte über die Vergütungsgrundsätze und -praktiken zu erteilen.

Art. 20b⁴⁵

Festlegung und Anwendung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken

1) Das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft legt im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die Vergütungsgrundsätze und -praktiken nach Art. 20a fest, überprüft sie mindestens einmal jährlich und ist für deren Umsetzung und Überwachung verantwortlich. Diese Aufgaben müssen von Mitgliedern des Leitungsorgans ausgeführt werden, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen und über Sachkenntnisse in den Bereichen Risikomanagement und Vergütung verfügen.

2) Die Umsetzung der vom Leitungsorgan nach Abs. 1 festgelegten Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist mindestens einmal jährlich im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festzustellen.

3) Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken sind unter Berücksichtigung von Leitlinien oder Empfehlungen der ESMA insbesondere wie folgt anzuwenden:

- a) Angestellte mit Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche.
- b) Die Vergütung höherer Führungskräfte in den Bereichen Risikomanagement und Compliance wird vom Vergütungsausschuss unmittelbar überprüft, soweit ein solcher Ausschuss besteht.
- c) Bei erfolgsabhängiger Vergütung basiert die Gesamtvergütung auf einer Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung bzw. des betreffenden OGAW sowie deren Risiken als auch des Gesamtergebnisses der Verwaltungsgesellschaft; bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle und nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.
- d) Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft ver-

walteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

- e) Eine garantierte variable Vergütung wird nur ausnahmsweise bei der Einstellung neuer Angestellter gezahlt und ist auf das erste Jahr ihrer Beschäftigung beschränkt.
- f) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.
- g) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln den Erfolg im Laufe der Zeit wider und sind so gestaltet, dass sie Versagen nicht belohnen.
- h) Die Erfolgsmessung, anhand deren variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schliesst einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken ein.
- i) Je nach Rechtsform des OGAW und seinen konstituierenden Dokumenten muss ein erheblicher Anteil, mindestens jedoch 50 % der variablen Vergütungskomponente aus Anteilen des betreffenden OGAW, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten mit Anreizen bestehen, die gleichermassen wirksam sind wie jedwedes der in diesem Buchstaben genannten Instrumente; der Mindestwert von 50 % kommt nicht zur Anwendung, wenn weniger als 50 % des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolios auf OGAW entfallen. Für diese Instrumente gilt eine geeignete Zurückstellungspolitik, die darauf abstellt, die Anreize an den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie den Interessen der OGAW-Anleger auszurichten. Dieser Buchstabe gilt sowohl für den Anteil der variablen Vergütungskomponente, die nach Bst. k zurückgestellt wird, als auch für den Anteil der nicht zurückgestellten variablen Vergütungskomponente.
- k) Ein wesentlicher Anteil, mindestens jedoch 40 % der variablen Vergütungskomponente wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der ange-

sichts der Haltedauer, die den Anlegern des betreffenden OGAW empfohlen wurde, angemessen und korrekt auf die Art der Risiken dieses OGAW ausgerichtet ist. Dieser Zeitraum beträgt mindestens drei Jahre. Die im Rahmen von Regelungen zur Rückstellung der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung wird nicht rascher als auf anteiliger Grundlage erworben; macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt.

- l) Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft oder des betreffenden OGAW führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen, auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, berücksichtigt werden.
- m) Die Altersversorgungsregelungen stehen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW in Einklang. Verlässt der Angestellte die Verwaltungsgesellschaft vor Eintritt in den Ruhestand, so werden freiwillige Altersversorgungsleistungen von der Verwaltungsgesellschaft fünf Jahre lang in Form der unter Bst. i genannten Instrumente zurückbehalten. Tritt ein Angestellter in den Ruhestand, werden die freiwilligen Altersversorgungsleistungen dem Angestellten nach einer Wartezeit von fünf Jahren in Form der unter Bst. i genannten Instrumente ausgezahlt.
- n) Die Angestellten müssen sich verpflichten, keine persönlichen Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einzusetzen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerten risikoorientierten Effekte zu unterlaufen.
- o) Die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieses Gesetzes erleichtern.
- 4) Die in Art. 20a und in Abs. 1 bis 3 dieses Artikels festgelegten Vergütungsgrundsätze und -praktiken gelten für jede Art von Leistung, die von der Verwaltungsgesellschaft gewährt wird, für jeden direkt von dem

OGAW selbst gezahlten Betrag, einschliesslich Anlageerfolgsprämien (performance fees), und für jede Übertragung von Anteilen des OGAW zugunsten von Angestelltenkategorien, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Angestellten mit Kontrollfunktionen und aller Angestellten, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf ihr Risikoprofil oder das Risikoprofil der von ihnen verwalteten OGAW haben.

- 5) Die Regierung kann das Nähere unter Berücksichtigung von Leitlinien oder Empfehlungen der ESMA mit Verordnung regeln, insbesondere:
- a) Einschränkungen bzw. Verbote hinsichtlich der Arten und Formen der Instrumente nach Abs. 3 Bst. i;
- b) Kriterien im Hinblick auf die Kategorien von Angestellten nach Art. 20a Abs. 1, auf welche die Vergütungsgrundsätze und -praktiken jedenfalls anzuwenden sind.

Art. 20c⁴⁶

Vergütungsausschuss

1) Verwaltungsgesellschaften, die hinsichtlich ihrer Grösse oder der Grösse der von ihnen verwalteten OGAW, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, richten einen Vergütungsausschuss ein. Der Vergütungsausschuss ist so einzurichten, dass er kompetent und unabhängig über die Vergütungspolitik und -praxis sowie die für das Risikomanagement geschaffenen Anreize urteilen kann.

2) Der Vergütungsausschusses, der im Einklang mit den Leitlinien der ESMA nach Abs. 1 gegebenenfalls eingerichtet wird, ist für die Ausarbeitung von Entscheidungen über die Vergütung zuständig, einschliesslich Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden OGAW, die vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen sind. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnimmt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen. Soweit nach dem Mitwirkungsgesetz eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen ist, so umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der

Arbeitnehmer. Bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse berücksichtigt der Vergütungsausschuss die langfristigen Interessen der Anleger und anderer Beteiligter und das öffentliche Interesse.

3) Die Regierung kann unter Berücksichtigung von Leitlinien oder Empfehlungen der ESMA das Nähere über die Feststellung einer erheblichen Bedeutung einer Verwaltungsgesellschaft, Zusammensetzung und Organisation eines Vergütungsausschusses festlegen.

Art. 21

Organisation, getrennte Verwahrung

1) Eine Verwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen. Dazu gehören insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung.

2) Die Regeln nach Abs. 1 müssen zumindest gewährleisten, dass:

- a) jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann; und
- b) das Vermögen des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW entsprechend den konstituierenden Dokumenten sowie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angelegt wird.

3) Eine Verwaltungsgesellschaft muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen des OGAW oder denen von Anlegern und Kunden schaden, möglichst gering ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte zwischen der Verwaltungsgesellschaft, ihren Kunden, OGAW und Anlegern - jeweils im Verhältnis zur Verwaltungsgesellschaft und untereinander - zu berücksichtigen.

3a) Eine Verwaltungsgesellschaft muss über angemessene Verfahren, über die ihre Angestellten tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verordnungen intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Berichtsweg melden können, verfügen.⁴⁷

4) Eine Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, das Vermögen eines OGAW vom Vermögen eines anderen OGAW und vom eigenen Vermögen getrennt zu halten.

5) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 22

Aufgabenübertragung

1) Eine Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte übertragen, wenn:

- a) die Übertragung die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinträchtigt; sie darf weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf sie verhindern, dass der OGAW im Interesse der Anleger verwaltet wird;
- b) bei der Übertragung der Anlageverwaltung der Auftrag nur Unternehmen erteilt wird, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen und beaufsichtigt sind; die Übertragung muss der von der Verwaltungsgesellschaft regelmässig festgelegten Verteilung der Anlagen entsprechen;
- c) bei der Übertragung der Anlageverwaltung an ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der Herkunftsstaatbehörde des Unternehmens sichergestellt ist;
- d) der Verwahrstelle und anderen Unternehmen, deren Interessen mit denen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger kollidieren können, kein Auftrag für die Anlageverwaltung erteilt wird;
- e) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft die Tätigkeiten des Unternehmens, dem der Auftrag erteilt wurde, jederzeit wirksam überwachen können;
- f) die Verwaltungsgesellschaft befugt ist, dem Unternehmen, dem die Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, sofern dies im Interesse der Anleger ist;
- g) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben das Unternehmen, dem die Aufgaben übertragen werden, über die notwendige Qualifikation verfügt und die Aufgaben ausüben kann;

- h) die übertragenen Aufgaben in den OGAW-Prospekten aufgelistet sind, für deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft gemäss diesem Artikel eine Genehmigung erhalten hat;
- i) die Verwaltungsgesellschaft durch den Umfang der Übertragung nicht zu einem Briefkastenunternehmen wird.
- 2) Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit der Übertragungsvereinbarung mitzuteilen.⁴⁸
- 3) Die Übertragung von Aufgaben lässt die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle unberührt.
- 4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere den Umfang der zulässigen Aufgabenübertragung, mit Verordnung regeln.

Art. 23

Risikomanagement

1) Eine Verwaltungsgesellschaft hat das Risikomanagement und die Anlageverwaltung verschiedenen Personen zuzuweisen. Eine Verwaltungsgesellschaft, bei der wegen der Art, Grösse und Komplexität des OGAW die Funktionstrennung unangemessen ist, kann für einzelne von der Regierung mit Verordnung bestimmte Bereiche des Risikomanagements mit Zustimmung der FMA auf die Funktionstrennung verzichten. Der Verzicht darf die Wirksamkeit des Risikomanagementverfahrens nach Abs. 1a und 2 nicht beeinträchtigen.⁴⁹

1a) Eine Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios eines OGAW jederzeit zu überwachen und zu messen.⁵⁰

2) Sie hat Verfahren einzusetzen, die insbesondere:⁵¹

- a) eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten ermöglichen;
- b) unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des OGAW die Bonitätsbewertung nicht ausschliesslich und automatisch auf Ratings stützen, die von Ratingagenturen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 abgegeben worden sind.⁵²
- 3) Sie hat die Risikomanagementsysteme in angemessenen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, zu überprüfen und anzupassen.

- 4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 24

Haftung

1) Eine Verwaltungsgesellschaft, ein Liquidator oder ein Sachwalter haftet den Anlegern für den aus der Verletzung der Art. 20 bis 23 entstandenen Schaden, sofern ihrerseits ein Verschulden nachweislich nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Aufgabenübertragung nach Art. 22 auf Dritte lässt die Haftung unberührt. Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.⁵³

2) Sind wesentliche Angaben in einem Prospekt, einem Jahres- oder Halbjahresbericht, der nach diesem Gesetz zu erstellen ist, unrichtig oder unvollständig oder wurde die Erstellung eines diesen Vorschriften entsprechenden Prospekts unterlassen, haften die verantwortlichen Personen nach Abs. 1 jedem Anleger für den Schaden, welcher diesem entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft. Für Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Zusammenfassung des Prospekts oder in der Werbung einschliesslich deren Übersetzungen wird nur gehaftet, wenn sie irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts vereinbar sind.

3) Die in Abs. 1 genannten sowie die handelnden und verantwortlichen Personen haften den Anlegern für die Richtigkeit der Erklärung nach Art. 10 Abs. 2 für den Schaden, welcher diesem entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft.⁵⁴

4) Mehrere Beteiligte haften im Aussenverhältnis als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach dem ihnen anteilig zurechenbaren Verschulden. Der Rückgriff unter den Beteiligten bestimmt sich unter Würdigung aller Umstände.⁵⁵

5) Der Anspruch auf Schadenersatz nach Abs. 1 bis 3 verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis vom Schaden.⁵⁶

6) Für Klagen aus dem Rechtsverhältnis mit einem inländischen OGAW oder einer inländischen Verwaltungsgesellschaft oder für Klagen eines inländischen Anlegers aus einem ausländischen OGAW, dessen Anteile im Inland vertrieben werden, ist jedenfalls das Landgericht zuständig.⁵⁷

Art. 25

Geheimnisschutz

1) Die Mitglieder der Organe von Verwaltungsgesellschaften und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Verwaltungsgesellschaften tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und den Behörden und Stellen der Aufsicht sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU oder mit den zuständigen Behörden und Stellen der Aufsicht.⁵⁸

C. Erlöschen und Entzug von Zulassungen⁵⁹Art. 26⁶⁰

Aufgehoben

Art. 27⁶¹*Erlöschen der Zulassung*

1) Zulassungen erlöschen, wenn:

- a) schriftlich darauf verzichtet wird;
- b) über die Verwaltungsgesellschaft der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird; oder
- c) die Investmentgesellschaft im Handelsregister gelöscht wird.

2) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 1 setzt die FMA als zuständige Behörde der Verwaltungsgesellschaft die zuständige Behörde der Aufnahme-mitgliedstaaten in Kenntnis.

3) Das Erlöschen der Zulassung ist auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft in den von der Regierung bestimmten Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 28⁶²*Entzug der Zulassung*

1) Zulassungen können von der FMA entzogen werden, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird;
- c) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
- d) die Verwaltungsgesellschaft die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt und Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes nicht Folge leistet;
- e) die Verwaltungsgesellschaft die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- f) die Kapitalausstattung der Verwaltungsgesellschaft den Voraussetzungen nach Art. 17 - bei der individuellen Portfolioverwaltung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a zudem den Bestimmungen über die Kapitalausstattung nach Art. 95 bis 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 - nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
- g) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondspol, die Stabilität des Finanzsystems oder den Anlegerschutz gefährdet.

2) Auf eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft findet Abs. 1 Bst. f keine Anwendung.

3) Der Entzug der Zulassung ist der Verwaltungsgesellschaft mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen und nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft in den von der Regierung bestimmten Publikationsorganen zu veröffentlichen.

4) In den Fällen des Entzugs nach Abs. 1 setzt die FMA als zuständige Behörde der Verwaltungsgesellschaft die zuständige Behörde der Aufnahme-mitgliedstaaten in Kenntnis.

5) Die Vorschriften über Sofortmassnahmen nach Art. 129a bleiben unberührt.

Art. 28a⁶³

Aufgehoben

D. Liquidation, Sachwalterschaft, Konkurs

Art. 29

Auflösung und Liquidation nach Verlust der Zulassung

1) Erlöschen und Entzug der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft bewirken die Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie nicht über eine weitere Zulassung nach AIFMG oder eine Bewilligung nach IUG verfügt.⁶⁴

2) Die FMA informiert das Amt für Justiz und die Verwahrstelle über den rechtskräftigen Verlust der Zulassung. Das Amt für Justiz trägt die Liquidation im Handelsregister ein und bestellt auf Vorschlag der FMA einen Liquidator nach Massgabe von Art. 133 PGR. Die Vorschrift des Art. 133 Abs. 6 PGR kommt nur zur Anwendung, wenn die Regierung der Kostenübernahme zustimmt.⁶⁵

3) Die Kosten der Auflösung und Liquidation gehen zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft, bei Investmentgesellschaften im Fall der Vermögenstrennung nach Art. 7 Abs. 7 zu Lasten des eigenen Vermögens.

4) Die Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft erfolgt nach Art. 133 ff. PGR oder einem anderen mit Zustimmung des Amtes für Justiz und der FMA bestimmten Liquidationsverfahrens, mit der Massgabe, dass die FMA die Aufsicht über die Liquidation führt.⁶⁶

5) Für das verwaltete Vermögen von OGAW gilt Art. 31.

6) Die FMA kann vom Liquidator die Erstellung eines Liquidationsberichtes verlangen.⁶⁷

Art. 30⁶⁸

Ernennung eines Sachwalters

1) Die FMA ernennt für eine geschäftsunfähige Verwaltungsgesellschaft einen Sachwalter. Die Ernennung eines Sachwalters ist den Anlegern durch den Sachwalter mitzuteilen.

2) Der Sachwalter:

a) führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft, sieht aber von der Verwaltung neuer OGAW ab;

b) entscheidet über die Anteilsausgabe und -rücknahme und veranlasst gegebenenfalls die Aussetzung eines von der Verwaltungsgesellschaft veranlassten Anteilshandels;

c) beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit, zur Gründung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder deren Auflösung.

3) Die FMA entscheidet über die Vergütung des Sachwalters. Vergütung und Aufwand des Sachwalters gehen zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft.

4) Die Regierung kann das Nähere über den Sachwalter, insbesondere die Kriterien für die Vergütung und die persönlichen Anforderungen an den Sachwalter, mit Verordnung regeln.

Art. 31

Verwaltetes Vermögen bei Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle

1) Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft oder, sofern nach Art. 7 Abs. 7 eine Vermögenstrennung stattgefunden hat, der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jeder OGAW oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen OGAW oder Teilfonds zu liquidieren. Die FMA kann die Frist auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger geboten erscheint. Soweit die FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator.⁶⁹

2) Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen jedes OGAW oder Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen OGAW oder Teilfonds zu liquidieren.

2a) Die Kosten der Liquidation des OGAW oder Teilfonds gehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zu Lasten der Anleger des jeweiligen Sondervermögens.⁷⁰

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

IV. Verwahrstelle⁷¹

Art. 32⁷²

Bestellung der Verwahrstelle

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden von ihr verwalteten inländischen OGAW eine einzige Verwahrstelle mit schriftlichem Vertrag zu bestellen. Der Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für die Verwahrstelle für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben für den OGAW erforderlich ist.

2) Als Verwahrstelle darf nur bestellt werden:

- a) eine nach dem Bankengesetz für die Verwahrung zugelassene Bank oder Wertpapierfirma;
- b) eine nach dem Bankengesetz errichtete und für die Verwahrung zugelassene inländische Zweigstelle einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz innerhalb des EWR;
- c) eine andere von der FMA präsidentiell beaufsichtigte zur Durchführung von Verwahrtätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes befugte juristische Person mit Sitz oder Niederlassung im Inland, die Eigenmittelanforderungen unterliegt, welche die entsprechend dem gewählten Ansatz nach Art. 315 oder 317 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Anforderungen nicht unterschreiten, und die in jedem Fall über Eigenmittel verfügt, die den in Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Bankengesetzes genannten Betrag des Anfangskapitals nicht unterschreiten, soweit sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:
 1. sie verfügt über die notwendige Ausstattung, um Finanzinstrumente zu verwahren, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können;
 2. sie legt Strategien und Verfahren fest, die ausreichen, um sicherzustellen, dass sie, ihre Geschäftsleitung und ihre Beschäftigten den Verpflichtungen nach diesem Gesetz nachkommen;
 3. sie verfügt über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme;

4. sie trifft wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Massnahmen zur Vorbeugung von Interessenkonflikten und behält diese bei;
5. sie sorgt dafür, dass Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte geführt werden, die ausreichen, um der FMA zu ermöglichen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und die in diesem Gesetz vorgesehenen Durchsetzungsmassnahmen zu ergreifen;
6. sie trifft angemessene Vorkehrungen, um die Kontinuität und Vorschriftsmässigkeit ihrer Verwahrfunktionen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift sie - auch im Hinblick auf die Durchführung ihrer Verwahrtätigkeiten - auf geeignete und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück;
7. sämtliche Mitglieder ihres Leitungsorgans und der Geschäftsleitung müssen zu jeder Zeit ausreichend gut beleumundet sein und ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen;
8. ihr Leitungsorgan verfügt kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten der Verwahrstelle samt ihrer Hauptrisiken notwendigen Kenntnisse Fähigkeiten und Erfahrungen;
9. jedes Mitglied ihres Leitungsorgans und der Geschäftsleitung handelt aufrichtig und integer;
10. sie verfügt über angemessene Verfahren, über die ihre Angestellten tatsächliche oder potenzielle Verstösse gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verordnungen intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Berichtsweg melden können.

3) Die Verwahrstelle stellt der FMA auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat und die die FMA benötigen könnte. Die FMA übermittelt gegebenenfalls die Informationen an die zuständige Aufsichtsbehörde des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

4) Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft oder der selbstverwalteten Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder die selbstverwaltete Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse des OGAW und seiner Anleger.

5) Eine Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den OGAW oder die für den OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem OGAW, den Anlegern des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, ausser wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäss ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des OGAW gegenüber offengelegt werden.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Einzelheiten, die in den in Abs. 1 genannten schriftlichen Vertrag aufzunehmen sind;
- b) die Bedingungen zur Erfüllung des in Abs. 4 genannten Unabhängigkeitsgebots.

Art. 33⁷³

Pflichten der Verwahrstelle

- 1) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass:
 - a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten erfolgen;
 - b) die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten erfolgt;
 - c) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird;
 - d) die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
 - e) die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW auf Geldkonten verbucht wurden, die:
 1. auf den Namen des OGAW, auf den Namen der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den OGAW handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

2. bei einer in Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden; und
3. nach den in Art. 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den OGAW handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Ziff. 2 genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

2) Die Verwahrstelle leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstossen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die konstituierenden Dokumente.

3) Das Vermögen des OGAW wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 1. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 2. die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Art. 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so- dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als nach geltendem Recht im Eigentum des OGAW befindliche Instrumente identifiziert werden können;
- b) für andere Vermögenswerte gilt:
 1. die Verwahrstelle prüft, ob der OGAW oder die für den OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der OGAW oder die für den OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;

2. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der OGAW oder die für den OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
- 4) Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft oder der selbstverwalteten Investmentgesellschaft regelmässig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des OGAW.
- 5) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.
- 6) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:
 - a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des OGAW erfolgt;
 - b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
 - c) die Wiederverwendung dem OGAW zugute kommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
 - d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der OGAW gemäss einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat. Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.
- 7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach Abs. 1 bis 3 festlegen, einschliesslich:
 - a) der Art der Finanzinstrumente, die nach Abs. 3 Bst. a unter die Verwahraufgaben der Verwahrstelle fallen sollen;
 - b) der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben kann;
 - c) der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle in nominativer Form emittierte und beim Emittenten oder einer Registrierstelle registrierte Finanzinstrumente nach Abs. 3 Bst. b zu verwahren hat.

Art. 34⁷⁴*Übertragung von Aufgaben an Dritte*

- 1) Die Verwahrstelle darf ihre in Art. 33 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nicht auf Dritte übertragen.
- 2) Die Verwahrstelle darf die in Art. 33 Abs. 3 genannten Aufgaben nur unter folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:
 - a) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen;
 - b) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;
 - c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.
- 3) Die Verwahrstelle kann die in Art. 33 Abs. 3 genannten Aufgaben nur auf Dritte übertragen, die während des gesamten Zeitraums der Ausübung der auf sie übertragenen Aufgaben:
 - a) über Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen, die angesichts der Art und Komplexität der ihnen anvertrauten Vermögenswerte des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind;
 - b) bezogen auf die in Art. 33 Abs. 3 Bst. a genannten Verwahraufgaben:
 1. einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschliesslich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis unterliegen;
 2. einer regelmässigen Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer unterliegen, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
 - c) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, die gewährleistet, dass diese jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;

- d) alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Fall der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des OGAW nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und
- e) sich an die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote nach Art. 32 Abs. 1 und 4 sowie Art. 33 Abs. 3 und 5 bis 7 halten.

4) Ungeachtet Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 darf die Verwahrstelle, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittstaats vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Einrichtungen den in jener Ziffer festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittstaats gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen an die Übertragung erfüllen, wobei folgende Bedingungen gelten:

- a) die Anleger des betreffenden OGAW werden vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäss über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittstaats, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet;
- b) die selbstverwaltete Investmentgesellschaft oder die im Namen des OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft haben die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

5) Der von der Verwahrstelle mit Aufgaben nach Art. 33 Abs. 3 beauftragte Dritte kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. Art. 35 Abs. 4 gilt sinngemäss für alle Beteiligten.

6) Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG durch für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG benannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen betrachtet.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Sorgfaltspflichten von Verwahrstellen nach Abs. 2 Bst. c;
- b) die Sonderverwahrungspflicht nach Abs. 3 Bst. c;
- c) die Schritte, die Dritte nach Abs. 3 Bst. d zu unternehmen haben.

Art. 35⁷⁵*Haftung der Verwahrstelle*

1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW und dessen Anteilhabern für den Verlust durch sie oder einen Dritten, dem die Verwahrung von nach Art. 33 Abs. 3 Bst. a verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

2) Die Verwahrstelle hat bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments dem OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Sie haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äussere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

3) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW und den Anlegern des OGAW auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleiden.

4) Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung nach Art. 34 unberührt.

5) Die in Abs. 1 bis 3 genannte Haftung der Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung - bei sonstiger Nichtigkeit - aufgehoben oder begrenzt werden.

6) Anteilhaber des OGAW können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft oder die selbstverwaltete Investmentgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

7) Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils oder der Kenntnis des Anspruchsberechtigten vom Schaden.

8) Die Klage gegen eine Verwahrstelle eines OGAW mit Sitz in Liechtenstein kann unbeschadet einer konkurrierenden Zuständigkeit ausländischer Gerichte jedenfalls in Liechtenstein erhoben werden. Zuständig ist das Landgericht.

9) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente im Sinne dieser Bestimmung als Verlust zu betrachten sind;
- b) was unter äusseren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, im Sinne von Abs. 2 zu verstehen ist.

Art. 35a bis 35h⁷⁶

Aufgehoben

V. Strukturmassnahmen

A. Allgemeines

Art. 36

Grundsatz

1) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist:

- a) schliesst für die Zwecke dieses Kapitels ein OGAW die dazugehörigen Teilfonds ein; und
- b) finden die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss auf selbstverwaltete Investmentgesellschaften Anwendung.

2) Strukturmassnahmen nach diesem Kapitel sind in das Handelsregister einzutragen. Soweit Bestimmungen des PGR mit den Bestimmungen dieses Kapitels unvereinbar sind, gehen jene dieses Kapitels vor.⁷⁷

3) Die Regierung regelt das Registerverfahren für Strukturmassnahmen mit Verordnung.⁷⁸

Art. 37

Gestaltungsgrenze

Eine Umbildung eines OGAW in einen AIF oder eine andere Rechts-, Unternehmens- oder Anlageform, die nicht unter dieses Gesetz oder die

entsprechenden Regelungen anderer EWR-Mitgliedstaaten fällt, ist unzulässig.

B. Verschmelzung

Art. 38

Grundsatz

Ein OGAW kann sich im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW vereinigen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der aufnehmende oder übertragende OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat.

Art. 39

Genehmigungspflicht und Voraussetzungen

1) Die Verschmelzung bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA, soweit der übertragende OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat.

2) Der übertragende OGAW übermittelt der FMA folgende Unterlagen:

- a) den von den an der Verschmelzung beteiligten OGAW gebilligten Verschmelzungsplan nach Art. 40;
- b) eine aktuelle Fassung des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW, soweit dieser in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist;
- c) eine von allen Verwahrstellen der an der Verschmelzung beteiligten OGAW abgegebene Erklärung, mit der nach Massgabe von Art. 41 bestätigt wird, dass sie die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 40 Abs. 2 Bst. a, b, g und h mit den Anforderungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten des OGAW, für den sie tätig sind, überprüft haben;
- d) die Informationen, die die an der Verschmelzung beteiligten OGAW an ihre jeweiligen Anteilhaber zur geplanten Verschmelzung nach Art. 43 übermitteln.

3) Die Unterlagen sind in Deutsch oder einer von der FMA für diese Zwecke akzeptierten Sprache und bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen zudem in der Amtssprache des EWR-Mitgliedstaats, in dem der übernehmende OGAW niedergelassen ist, einzureichen. Die zuständige

Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem der übernehmende OGAW niedergelassen ist, kann auch Unterlagen in einer anderen Sprache zulassen.

4) Sind die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig, hat die FMA binnen zehn Arbeitstagen nach deren Zugang die Vervollständigung zu verlangen. Liegt der vollständige Antrag vor, übermittelt die FMA die Informationen nach Abs. 2 umgehend an die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des übernehmenden OGAW.

5) Die FMA und die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des übernehmenden OGAW wägen die Auswirkungen auf die Anleger der an der Verschmelzung beteiligten OGAW ab, um zu prüfen, ob die Anleger angemessen über die Verschmelzung informiert werden.

6) Die FMA kann vom übertragenden OGAW schriftlich eine klarere Ausgestaltung der Anlegerinformationen nach Abs. 2 Bst. d verlangen, soweit sie es für erforderlich erachtet.

7) Die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des übernehmenden OGAW hat der FMA einen Änderungsbedarf betreffend die Anlegerinformationen nach Abs. 2 Bst. d binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Unterlagen mitzuteilen. Nach einer Änderung der Anlegerinformationen auf diese Mitteilung hin hat die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des übernehmenden OGAW der FMA binnen 20 Arbeitstagen mitzuteilen, ob die Anlegerinformationen nunmehr zufriedenstellend sind.

8) Die FMA genehmigt die Verschmelzung binnen 20 Arbeitstagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Art. 39 bis 42 bzw. der zur Umsetzung von Art. 39 bis 42 der Richtlinie 2009/65/EG ergangenen Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW erfüllt sind;
- b) der übernehmende OGAW gemäss Art. 98 bzw. der zur Umsetzung von Art. 93 der Richtlinie 2009/65/EG ergangenen Vorschriften anderer EWR-Mitgliedstaaten für den Vertrieb seiner Anteile in sämtlichen EWR-Mitgliedstaaten angezeigt ist, in denen der übertragende OGAW zugelassen oder für den Vertrieb seiner Anteile nach denselben Vorschriften angezeigt ist;
- c) die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der an der Verschmelzung beteiligten OGAW die Anlegerinformationen nach Abs. 2 Bst. d für zufriedenstellend hält oder die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des übernehmenden OGAW der Genehmigungsbehörde binnen der dafür bestimmten Fristen keine Mitteilung nach Abs. 6 gemacht hat.

9) Die FMA teilt ihre Entscheidung dem übertragenden OGAW und der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des übernehmenden OGAW mit.

10) Die Regierung kann mit Verordnung festlegen, welche Unterlagen nach Abs. 2 die FMA in welchen Sprachen zu akzeptieren hat.

Art. 40

Verschmelzungsplan

1) Der übertragende und der übernehmende OGAW haben gemeinsam einen Verschmelzungsplan zu erstellen.

2) Soweit die an der Verschmelzung beteiligten OGAW nicht beschliessen, weitere Punkte in den Verschmelzungsplan aufzunehmen, hat er die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) die beteiligten OGAW;
- b) die Angabe, ob die Verschmelzung eine Verschmelzung durch Aufnahme, eine Verschmelzung durch Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation ist;
- c) den Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung;
- d) die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und übernehmenden OGAW;
- e) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 47 Abs. 1;
- f) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses;
- g) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin;
- h) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen;
- i) im Falle einer Verschmelzung durch Neugründung und einer Verschmelzung mit Teilliquidation die konstituierenden Dokumente des neu gegründeten übernehmenden OGAW;
- k) gegebenenfalls weitere, nach den konstituierenden Dokumenten eines der beteiligten OGAW erforderliche Angaben.⁷⁹

Art. 41

Prüfung des Verschmelzungsplans durch die Verwahrstelle

Die Verwahrstellen der an der Verschmelzung beteiligten OGAW haben die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 40 Abs. 2 Bst. a, b, g und h mit den gesetzlichen Anforderungen und denjenigen der Richtlinie 2009/65/EG und den konstituierenden Dokumenten des OGAW zu überprüfen, für den sie tätig sind.

Art. 42

Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

1) Eine Verwahrstelle nach Art. 32 bis 35 oder ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer nach Art. 93 bis 95 bestätigt nach entsprechender Prüfung:

- a) die Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 47 Abs. 1;
- b) gegebenenfalls die Barzahlung je Anteil;
- c) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses nach Art. 47 Abs. 1.

2) Die gesetzlichen Abschlussprüfer des übertragenden oder übernehmenden OGAW gelten für die Zwecke des Abs. 1 als unabhängige Wirtschaftsprüfer.

3) Ist ein übertragender OGAW in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässig, bestimmt das dortige Recht, ob die Bestätigung von einer Verwahrstelle oder einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu erstellen ist.

4) Den Anlegern und Aufsichtsbehörden der an der Verschmelzung beteiligten OGAW ist eine Kopie des Berichts mit der Bestätigung nach Abs. 1 auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 43

Anlegerinformation

1) Die an der Verschmelzung beteiligten OGAW haben ihre Anleger angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung zu informieren. Diese Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 ermöglichen.

2) Die Anlegerinformation nach Abs. 1 enthält die wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW und darüber hinaus Angaben zu:

- a) Hintergrund und Beweggründen für die geplante Verschmelzung;
- b) potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger, einschliesslich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, die Kosten, das erwartete Ergebnis, die periodischen Berichte, eine etwaige Verwässerung der Leistung und soweit erforderlich eine eindeutige Warnung, dass die steuerliche Behandlung der Anleger im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann;
- c) den spezifischen Rechten der Anleger in Bezug auf die geplante Verschmelzung, insbesondere des Rechts auf zusätzliche Informationen, des Rechts auf Erhalt einer Kopie des Berichts nach Art. 42, des Rechts auf Anteilsrücknahme oder gegebenenfalls Umwandlung ihrer Anteile nach Art. 45 Abs. 1 und der Frist für die Rechtswahrnehmung;
- d) den massgeblichen Verfahrensaspekten und dem geplanten Verschmelzungstermin.

3) Wurde für einen beteiligten OGAW eine Vertriebsanzeige nach Art. 98 oder der zur Umsetzung von Art. 93 der Richtlinie 2009/65/EG erlassenen Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW gemacht, wird die Anlegerinformation auch in einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats des jeweiligen OGAW oder einer von dessen zuständigen Behörden gebilligten Sprache vorgelegt. Der betreffende OGAW ist für die Erstellung einer originalgetreuen Übersetzung verantwortlich.

4) Die Anlegerinformation nach Abs. 1 ist den Anlegern der beteiligten OGAW zu übermitteln:

- a) unverzüglich nach der Zustimmung zur Verschmelzung durch die FMA nach Art. 39 oder der zur Umsetzung von Art. 39 der Richtlinie 2009/65/EG erlassenen Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats;
- b) mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Anteilsrücknahme oder gegebenenfalls Umwandlung ohne Zusatzkosten nach Art. 45 Abs. 1.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 44

Zustimmung der Anleger

1) Soweit die konstituierenden Dokumente eines OGAW nichts anderes vorsehen, bedarf die Verschmelzung von OGAW nicht der Zustimmung der Anleger.

2) Bestimmen die konstituierenden Dokumente eines OGAW mit Sitz in Liechtenstein, dass die Zustimmung der Anleger zu Verschmelzungen zwischen OGAW erforderlich ist, vermittelt grundsätzlich jeder Anteil eine Stimme. Für die Zustimmung ist die Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anleger erforderlich.

3) Die verbindliche Annahme des Umtauschgebots gilt in der Hauptversammlung nach Abs. 2 als Zustimmung zur Verschmelzung. Ist das Quorum nach Abs. 2 bereits vor der Hauptversammlung erreicht, bedarf es der Durchführung der Hauptversammlung nicht mehr.

Art. 45

Umtauschrecht, Aussetzungsbefugnis der FMA

1) Die Anleger der an der Verschmelzung beteiligten OGAW können ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, verlangen:

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik; das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird.

2) Das Recht nach Abs. 1 entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation nach Art. 43 und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 47 Abs. 1.

3) Die FMA ist als zuständige Behörde eines an der Verschmelzung beteiligten OGAW berechtigt, die zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen zu verlangen oder zu gestatten, wenn dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Art. 46

Verbot der Kostenzuweisung an die Anleger

Wird ein OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet, dürfen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW noch den Anlegern angelastet werden.

Art. 47

Wirksamkeit der Verschmelzung

1) Ist der aufnehmende OGAW in Liechtenstein ansässig, gelten - im Fall von Investmentgesellschaften abweichend von Art. 351h und 352 PGR - die folgenden Wirksamkeitsfristen:

- a) ist keine Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung erforderlich, wird die Verschmelzung zu Beginn des 45. Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation nach Art. 43 wirksam;
- b) ist die Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung nach Art. 44 erforderlich, wird die Verschmelzung mit Rechtskraft der Zustimmung der Hauptversammlungsbeschlüsse, frühestens aber zu Beginn des 45. Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation nach Art. 43 wirksam. Die Rechtskraft der Hauptversammlungsbeschlüsse tritt ein, sofern nicht binnen zwei Arbeitstagen nach dem Tag der Versammlung auf den Antrag von Anlegern, deren Anteile mindestens 5 % des verwalteten Vermögens des OGAW ausmachen, das Landgericht eine einstweilige Verfügung erlässt und binnen fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Versammlung die Antragsteller Anfechtungsklage erheben. Das 5 %-Quorum ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Klage ist abzuweisen, wenn es während der Dauer der nachfolgenden Klage unterschritten wird.

2) Die 45-Tages-Frist nach Abs. 1 kann durch den Verschmelzungsplan oder durch Verfügung der FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses verlängert werden.⁸⁰

3) Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird in den von der Regierung mit Verordnung bestimmten Publikationsorganen öffentlich bekannt gegeben und den Herkunftsmitgliedstaatsbehörden der an der Verschmelzung beteiligten OAGW mitgeteilt. Des Weiteren ist die Verschmelzung von OGAW zu dem nach Abs. 1 und 2 bestimmten Zeitpunkt in das Handelsregister einzutragen und nach Art. 958 Ziff. 2 PGR bekanntzumachen.⁸¹

4) Ist der aufnehmende OGAW in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässig, ist für die Wirksamkeit der Verschmelzung und deren Bekanntmachung das dortige Recht massgeblich.

Art. 48

Rechtsfolgen der Verschmelzung

- 1) Eine Verschmelzung durch Aufnahme hat folgende Auswirkungen:
- alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder gegebenenfalls auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen;
 - die Anleger des übertragenden OGAW werden Anleger des übernehmenden OGAW; sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandswerts ihrer Anteile an dem übertragenden OGAW;
 - der übertragende OGAW erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung.
- 2) Eine Verschmelzung durch Neugründung hat folgende Auswirkungen:
- alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den neu gegründeten übernehmenden OGAW oder gegebenenfalls auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen;
 - die Anleger des übertragenden OGAW werden Anleger des neu gegründeten übernehmenden OGAW; sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandswerts ihrer Anteile an dem übertragenden OGAW;
 - der übertragende OGAW erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung.
- 3) Eine Verschmelzung mit Teilliquidation hat folgende Auswirkungen:
- die Nettovermögenswerte des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder gegebenenfalls auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen;
 - die Anleger des übertragenden OGAW werden Anleger des übernehmenden OGAW;
 - der übertragende OGAW besteht weiter, bis alle Verbindlichkeiten getilgt sind.
- 4) Die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW hat der Verwahrstelle des übernehmenden OGAW unverzüglich nach Abschluss

schriftlich zu bestätigen, dass die Übertragung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist.

C. Entsprechende Geltung der Verschmelzungsvorschriften für andere Strukturmassnahmen

Art. 49

Grundsatz

Soweit die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend für:

- Verschmelzungen von Organismen für gemeinsame Anlagen, Teilfonds und Anteilsklassen mit Sitz in einem Drittstaat auf OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen mit Sitz in Liechtenstein;
- inländische Verschmelzungen von OGAW, Teilfonds und Anteilsklassen und von inländischen AIF auf OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen;
- grenzüberschreitende Verschmelzungen von AIF, deren Teilfonds und Anteilsklassen auf OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen;
- die Übertragung eines Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur in eine andere Umbrella-Struktur.⁸²
- Aufgehoben⁸³
- Aufgehoben⁸⁴
- Aufgehoben⁸⁵
- Aufgehoben⁸⁶
- Aufgehoben⁸⁷
- Aufgehoben⁸⁸

VI. Anlagepolitik

Art. 50

Anwendbarkeit auf Teilfonds und selbstverwaltete OGAW

1) Für Zwecke der Art. 50 bis 59 wird bei einem OGAW, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden sinngemäss auf selbstverwaltete Investmentgesellschaften Anwendung, soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

Art. 51

Zulässige Anlagegegenstände

1) Ein OGAW darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

1. die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
2. die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
3. die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes durch die FMA genehmigt wurde oder in den konstituierenden Dokumenten des OGAW vorgesehen ist;

b) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

1. die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes durch die FMA genehmigt wurde oder in den konstituierenden Dokumenten des OGAW vorgesehen ist;
2. die unter Ziff. 1. genannte Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

c) Anteile an OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;⁸⁹

- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
- e) Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind, in die der OGAW gemäss seinen konstituierenden Dokumenten investieren darf. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- f) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziff. 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten

Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2) Ein OGAW darf nicht:

- a) mehr als 10 % seines Vermögens in andere als die in Abs. 1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben.

Er darf daneben flüssige Mittel halten.

3) Eine Investmentgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

4) Die Regierung kann mit Verordnung regeln:

- a) die Wahl welcher Börsen oder Märkte im Sinne von Abs. 1 Bst. a und b Ziff. 1 der Zulassung der FMA bedarf;
- b) welche Kategorien die FMA nach Abs. 1 Bst. e Satz 2 und Bst. f Ziff. 4 zuzulassen hat;
- c) die Aufsichtsbestimmungen welcher Drittstaaten nach Abs. 1 Bst. d und Bst. f Ziff. 3 und 4 mit dem EWR-Recht gleichwertig sind.
- d) welche Anforderungen ein Originator erfüllen muss, damit ein OGAW in Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente dieses Typs, die nach dem 1. Januar 2011 emittiert werden, investieren darf, einschliesslich der Anforderung, dass der Originator einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % behält;⁹⁰
- e) welche qualitativen Anforderungen die OGAW, die in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, erfüllen müssen.⁹¹

Art. 52

Von Zweckgesellschaften ausgegebene Wertpapiere

Soweit es zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses geboten ist, kann die Regierung mit Verordnung die Voraussetzungen regeln, die Originatoren erfüllen müssen, damit ein OGAW in Finanzinstrumente, die von ihnen oder von für sie handelnde Zweckgesellschaften für die Verbriefung von Vermögensgegenständen ausgegeben werden, investieren darf.

Art. 53

Derivateinsatz

1) Die Verwaltungsgesellschaft teilt der FMA regelmässig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und für jeden von ihr verwalteten OGAW die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mit. Derivate im Sinne dieses Artikels sind auch Derivate, die in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet sind.

2) Ein OGAW stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet. Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Art. 54 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3) Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 nicht zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist der FMA mitzuteilen.

3a) Die FMA übermittelt alle nach Abs. 2 und 3 eingehenden Informationen über alle von ihr beaufsichtigten Verwaltungsgesellschaften der ESMA und dem ESRB zum Zwecke der Überwachung von Systemrisiken auf EWR-Ebene.⁹²

4) Ein OGAW darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der konstituierenden Dokumente und der in den an die Anleger gerichteten Informationen genannten Anlageziele Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen die FMA die Genehmigung nach Abs. 4 zum Einsatz von Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, zu erteilen hat.⁹³

Art. 54

Emittentengrenzen

1) Ein OGAW darf höchstens 5 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

2) Das Ausfallrisiko aus Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5 % des Vermögens.

3) Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Abs. 1 genannte Emittentengrenze von 5 % auf 10 % angehoben. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Abs. 5 und die Schuldverschreibungen nach Abs. 6 nicht berücksichtigt.⁹⁴

3a) Die Anhebung der Grenze nach Abs. 3 auf 40 % findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten.⁹⁵

4) Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Abs. 1 und 2 darf ein OGAW Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
- c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

5) Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Abs. 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 35 % angehoben.

6) Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer

besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Abs. 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Die FMA übermittelt der ESMA zu Zwecken der Weiterleitung und Veröffentlichung ein Verzeichnis der Kategorien von Schuldverschreibungen und jener Emittenten, die in Liechtenstein die Kriterien erfüllen. Die FMA fügt dem Verzeichnis eine Erläuterung des Status der gebotenen Garantien bei.⁹⁶

7) Die in Abs. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35 % des Vermögens des OGAW.

8) Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des OGAW angehoben.

9) Die Regierung kann mit Verordnung für alle oder einzelne Kategorien von OGAW vorsehen, dass die Anhebung der Emittentengrenzen nach Abs. 3, 5, 6 und 8 nur mit Genehmigung der FMA in Anspruch genommen werden kann, und die Voraussetzungen für die Genehmigung festlegen. Die FMA kann ihre Genehmigung unter Auflagen erteilen.

Art. 55

Erhöhte Emittentengrenzen für Indexfonds

1) Die Emittentengrenzen nach Art. 54 sind in Bezug auf Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn die Anlagestrategie gemäss den konstituierenden Dokumenten des OGAW einen von der FMA oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachbilden soll. Die FMA hat den Index anzuerkennen, wenn:

- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und

c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

2) Die in Abs. 1 festgelegte Grenze ist auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage in einer Höhe, die die Grenze des Abs. 1 übersteigt, bis zu dieser Obergrenze ist nur in Anlagen eines einzigen Emittenten zulässig.

Art. 56

Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten

1) Mit einer Ausnahmegenehmigung der FMA, die unter Auflagen zu erteilen ist, darf ein OGAW nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. So ein OGAW muss zumindest Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Gesamtbetrags ihres Vermögens nicht überschreiten dürfen. Die FMA erteilt die Ausnahmegenehmigung, wenn die Anleger des OGAW ebenso gut wie bei Einhaltung der Emittentengrenzen nach Art. 54 geschützt sind.

2) Ein OGAW nach Abs. 1 gibt in den konstituierenden Dokumenten die staatlichen Emittenten an, deren Wertpapiere mehr als 35 % seines Vermögens ausmachen sollen. Die Aufnahme dieser Regelung in die konstituierenden Dokumente bedarf einer Ausnahmegenehmigung der FMA.

3) Ein OGAW nach Abs. 1 weist in den Prospekten sowie in der Werbung deutlich auf die Ausnahmegenehmigung hin und gibt dabei die staatlichen Emittenten an, deren Wertpapiere mehr als 35 % seines Vermögens ausmachen sollen.

Art. 57

Anlage in andere OGAW und mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen, Gebühren bei und Information über Kaskadenstrukturen

1) Ein OGAW darf Anteile von anderen OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17 erwerben, sofern er höchstens 20 % seines

Sondervermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegt.⁹⁷

2) Die Anlagen in Anteile von mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des OGAW nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen nach Art. 54 nicht zu berücksichtigen.⁹⁸

3) Werden Anteile nach Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

4) Machen die Anlagen nach Abs. 1 einen wesentlichen Teil des Vermögens des OGAW aus, muss der Prospekt über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom OGAW selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Abs. 1, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.

Art. 58

Kontrollverbot, emittentenbezogene Anlagegrenzen

1) Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10 % der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäss für Investmentgesellschaften.

2) Ein OGAW darf Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10 % des Grundkapitals des Emittenten erwerben, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
- b) 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erwerben, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen

- sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25 % der Anteile desselben Organismus erwerben, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
- 3) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden:
- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dafür darf die Gesellschaft des Drittstaates die in den Art. 54 und 57 sowie in Abs. 1 und 2 festgelegten Grenzen nicht überschreiten. Kommt es dennoch zur Überschreitung, ist Art. 59 entsprechend anzuwenden;
- c) auf von Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Investmentgesellschaft den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anleger organisieren.

Art. 59

Ausnahme für Bezugsrechtsausübung, Rückführungspflicht, Befreiung für neue OGAW

- 1) Ein OGAW muss die Anlagegrenzen nach diesem Kapitel bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- 2) Bei Überschreitung der in Abs. 1 genannten Grenzen hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
- 3) Ein OGAW darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

VII. Master-Feeder-Strukturen

A. Anwendungsbereich und Genehmigung

Art. 60

Anlagegrenzen

- 1) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögensgegenständen halten:
- a) flüssige Mittel nach Art. 51 Abs. 2 Satz 2;
- b) derivative Finanzinstrumente nach Art. 51 Abs. 1 Bst. e und 53 Abs. 2 bis 4, die ausschliesslich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen;
- c) wenn es sich beim Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.
- 2) Für die Zwecke der Einhaltung von Art. 53 Abs. 2 und 3 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Abs. 1 Bst. b:
- a) entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW; oder
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäss den konstituierenden Dokumenten des Master-Fonds im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- 3) Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen von den für OGAW geltenden Anlagebeschränkungen:
- a) Investieren mindestens zwei Feeder-OGAW in einen Master-OGAW, gelten die Beschränkungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a und Art. 2 Abs. 3 Bst. b nicht und der Master-OGAW kann sich Kapital bei anderen Anlegern beschaffen.
- b) Beschafft sich ein Master-OGAW in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als seinem Sitzstaat, in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, kein Kapital beim Publikum, gelten Art. 97 bis 102 und 118 Abs. 3 nicht.

4) Soweit nichts anderes geregelt wird, gelten die Vorschriften der Art. 60 bis 69 sowohl für in Liechtenstein ansässige Feeder-OGAW, als auch in Liechtenstein ansässige Master-OGAW.

Art. 61

Genehmigungsverfahren vor Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Feeder-OGAW

1) Die FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Feeder-OGAW hat Anlagen eines Feeder-OGAW in einen bestimmten Master-OGAW, die die Grenze nach Art. 57 Abs. 1 Anlagen in andere OGAW überschreiten, im Voraus zu genehmigen.

2) Mit dem Genehmigungsantrag sind der FMA in deutscher oder einer von ihr gebilligten Sprache die folgenden Dokumente zu übermitteln:

- a) die konstituierenden Dokumente von Feeder- und Master-OGAW;
- b) der Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger von Feeder- und Master-OGAW;
- c) die in Art. 62 Abs. 1 genannte Vereinbarung zwischen Feeder- und Master-OGAW oder die entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten;
- d) sofern zutreffend, die in Art. 66 Abs. 1 genannten Anlegerinformationen;
- e) wenn Feeder- und Master-OGAW verschiedene Verwahrstellen haben, die in Art. 63 Abs. 1 genannte Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen;
- f) wenn Feeder- und Master-OGAW verschiedene Wirtschaftsprüfer haben, die in Art. 64 Abs. 1 genannte Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsprüfern;
- g) wenn Feeder- und Master-OGAW in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten niedergelassen sind, eine Bestätigung der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Master-OGAW, dass der Master-OGAW ein OGAW oder ein OGAW-Teilfonds ist, der weder selbst ein Feeder-OGAW ist, noch selbst Anteile eines Feeder-OGAW hält.

3) Die FMA erteilt die Genehmigung nach Abs. 1, wenn der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle und sein Wirtschaftsprüfer sowie der Master-OGAW alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen erfüllen. Die Genehmigung ist binnen zehn Arbeitstagen nach Zugang des vollständigen Antrags zu erteilen.

B. Gemeinsame Bestimmungen für Feeder-OGAW und Master-OGAW

Art. 62

Vereinbarung und Verhaltensabstimmung zwischen Master- und Feeder-OGAW, Rechtsfolgen der Aussetzung der Anteilsrücknahme durch den Master-OGAW, Liquidation und Verschmelzung des Master-OGAW

1) Der Master-OGAW hat dem Feeder-OGAW alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit der Feeder-OGAW die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen kann. Dazu schliessen Feeder- und Master-OGAW eine Vereinbarung. Werden Master- und Feeder-OGAW von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt werden, durch die sichergestellt wird, dass die Bestimmungen dieses Absatzes eingehalten werden.

2) Der Feeder-OGAW tätigt erst Anlagen in Anteile des Master-OGAW, die die Grenze nach Art. 57 Abs. 1 übersteigen, wenn die in Abs. 1 genannte Vereinbarung in Kraft getreten ist. Diese Vereinbarung wird auf Anfrage allen Anlegern unentgeltlich zugänglich gemacht.

3) Master- und Feeder-OGAW treffen angemessene Vorkehrungen zur Abstimmung ihrer Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettovermögenswertes, um das Market Timing mit ihren Anteilen und Arbitragemöglichkeiten zu verhindern.

4) Wenn ein Master-OGAW im Einklang mit Art. 85 auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile zeitweilig aussetzt, darf jeder seiner Feeder-OGAW die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile gegenüber seinen Anlegern, unabhängig von den in Art. 85 Abs. 2 formulierten Bedingungen, während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW aussetzen.

5) Wird ein Master-OGAW liquidiert, so wird auch der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die FMA genehmigt:

- a) die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-OGAW in Anteile eines anderen Master-OGAW; oder
- b) die Änderung der konstituierenden Dokumente, um dem Feeder-OGAW die Umwandlung in einen OGAW zu ermöglichen, der kein Feeder-OGAW ist.

6) Die Liquidation eines Master-OGAW erfolgt frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, an dem er all seine Anleger und die zuständige Behörde des Feeder-OGAW über die verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert hat. Die Regierung kann mit Verordnung nach Abs. 8 einen längeren Zeitraum bestimmen.

7) Bei der Verschmelzung eines Master-OGAW mit einem anderen OGAW oder der Spaltung in zwei oder mehr OGAW wird der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die FMA als zuständige Behörde des Feeder-OGAW genehmigt, dass der Feeder-OGAW:

- a) Feeder-OGAW des Master-OGAW oder eines anderen OGAW bleibt, der aus der Verschmelzung bzw. Spaltung des Master-OGAW hervorgeht;
- b) mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW anlegt, der nicht aus der Verschmelzung bzw. Spaltung hervorgegangen ist; oder
- c) seine konstituierenden Dokumente im Sinne einer Umwandlung in einen OGAW ändert, der kein Feeder-OGAW ist.

8) Eine Verschmelzung oder Spaltung eines Master-OGAW wird nur wirksam, wenn der Master-OGAW seinen Anlegern und den Herkunftsmitgliedstaatsbehörden seiner Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die in Art. 43 genannten Informationen oder mit diesen vergleichbare Informationen bereitgestellt hat. Der Feeder-OGAW erhält vom Master-OGAW die Möglichkeit vor Wirksamwerden der Verschmelzung bzw. der Spaltung des Master-OGAW alle Anteile am Master-OGAW zurückzunehmen oder auszuzahlen, es sei denn, die Herkunftsmitgliedstaatsbehörden des Feeder-OGAW haben die in Abs. 7 Bst. a vorgesehene Genehmigung erteilt.

9) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

C. Verwahrstellen und Wirtschaftsprüfer

Art. 63

Vereinbarung der Verwahrstellen und Informationspflichten

1) Haben Master- und Feeder-OGAW unterschiedliche Verwahrstellen, müssen die Verwahrstellen eine Vereinbarung über den Informationsaustausch abschliessen, um sicherzustellen, dass beide Verwahrstellen ihre Pflichten erfüllen.

2) Der Feeder-OGAW tätigt Anlagen in Anteile des Master-OGAW erst, wenn die Vereinbarung nach Abs. 1 wirksam geworden ist.

3) Der Feeder-OGAW bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft haben der Verwahrstelle des Feeder-OGAW alle Informationen über den Master-OGAW mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle des Feeder-OGAW erforderlich sind.

4) Die Verwahrstelle des Master-OGAW unterrichtet die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Master-OGAW, den Feeder-OGAW bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle des Feeder-OGAW unmittelbar über alle Unregelmässigkeiten in Bezug auf den Master-OGAW, die negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW haben könnten.

5) Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Abschnitts dürfen die Verwahrstellen des Master- und des Feeder-OGAW keine vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen verletzen. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften zieht für die Verwahrstelle keine Haftung nach sich.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 64

Vereinbarung, Informations- und Berichtspflichten der Wirtschaftsprüfer

1) Haben Master-OGAW und Feeder-OGAW unterschiedliche Wirtschaftsprüfer, müssen die Wirtschaftsprüfer eine Vereinbarung über den Informationsaustausch unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Abs. 3 abschliessen, um sicherzustellen, dass beide Wirtschaftsprüfer ihre Pflichten erfüllen.

2) Der Feeder-OGAW tätigt Anlagen in Anteile des Master-OGAW erst, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

3) Der Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW berücksichtigt in seinem Prüfbericht den Prüfbericht des Master-OGAW. Bei abweichenden Rechnungsjahren erstellt der Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW einen Ad-hoc-Bericht zum Abschlussstermin des Feeder-OGAW. Der Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW nennt in seinem Bericht insbesondere sämtliche im Prüfbericht des Master-OGAW festgestellten Unregelmässigkeiten sowie deren Auswirkungen auf den Feeder-OGAW.

4) Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Abschnitts dürfen die Wirtschaftsprüfer des Master- und des Feeder-OGAW keine vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen verletzen.

Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften zieht für den Wirtschaftsprüfer keine Haftung nach sich.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

D. Pflichtinformationen und Vertriebsmitteilungen des Feeder-OGAW

Art. 65

Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten des Feeder-OGAW

1) Der Prospekt des Feeder-OGAW hat zusätzlich zu den in Anhang Schema A vorgesehenen Informationen zu enthalten:

- a) eine Erklärung, der zufolge der Feeder-OGAW ein Feeder-Fonds eines bestimmten Master-OGAW ist und als solcher dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt;
- b) die Angabe des Anlageziels und der Anlagestrategie, einschliesslich des Risikoprofils sowie, ob die Wertentwicklung von Feeder-OGAW und Master-OGAW identisch sind bzw. in welchem Ausmass und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden, einschliesslich einer Beschreibung zu der nach Art. 60 Abs. 1 getätigten Anlage;
- c) eine kurze Beschreibung des Master-OGAW, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie, einschliesslich des Risikoprofils, und Angaben dazu, wie der aktualisierte Prospekt des Master-OGAW erhältlich ist;
- d) eine Zusammenfassung der zwischen Feeder- und Master-OGAW geschlossenen Vereinbarung oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten nach Art. 62 Abs. 1;
- e) die Angabe der Möglichkeiten zur Einholung weiterer Informationen über den Master-OGAW und die nach Art. 62 Abs. 1 geschlossene Vereinbarung bzw. internen Regelungen zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW durch die Anleger;
- f) eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die aufgrund der Anlage in Anteile des Master-OGAW durch den Feeder-OGAW zu zahlen sind, sowie der aggregierten Gebühren von Feeder-OGAW und Master-OGAW;
- g) eine Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den Master-OGAW für den Feeder-OGAW.

2) Der Jahresbericht des Feeder-OGAW enthält zusätzlich zu den in Anhang Schema B vorgesehenen Informationen eine Erklärung zu den

aggregierten Gebühren von Feeder- und Master-OGAW. Die Jahres- und Halbjahresberichte des Feeder-OGAW geben an, wo der Jahres- bzw. Halbjahresbericht des Master-OGAW verfügbar ist.

3) Zusätzlich zu den in den Art. 76 und 84 formulierten Anforderungen übermittelt der Feeder-OGAW der FMA den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, einschliesslich jeder einschlägigen Änderung, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Master-OGAW.

4) Ein Feeder-OGAW nimmt in jede relevante Werbung den Hinweis auf, dass er dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt.

5) Der Feeder-OGAW stellt den Anlegern auf Verlangen kostenlos eine Papierfassung des Prospekts, des Jahres- und Halbjahresberichts des Master-OGAW zur Verfügung.

E. Umwandlung von OGAW in Feeder-OGAW und Änderung des Master-OGAW

Art. 66

Information der Anleger über Umwandlung

1) Ein Feeder-OGAW, der als OGAW oder als Feeder-OGAW eines anderen Master-OGAW tätig ist, muss den Anlegern spätestens 30 Tage vor dem in Bst. c genannten Datum folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) eine Erklärung, der zufolge die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Feeder-OGAW die Anlage des Feeder-OGAW in Anteile dieses Master-OGAW genehmigt hat;
- b) die wesentlichen Informationen für den Anleger betreffend Feeder- und Master-OGAW;
- c) das Datum der ersten Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder, wenn er bereits in den Master angelegt hat, das Datum zu dem seine Anlagen die Anlagegrenzen nach Art. 57 Abs. 1 übersteigen werden;
- d) eine Erklärung, der zufolge die Anleger innerhalb von 30 Tagen ab Bereitstellung der in diesem Absatz genannten Informationen die kostenlose Anteilsrücknahme verlangen können. Die Anleger dürfen nur mit den vom OGAW zur Abdeckung der Veräusserungskosten erhobenen Gebühren belastet werden.

2) Wurde der Feeder-OGAW nach Art. 96 bis 102 zum Vertrieb in Liechtenstein gemeldet, sind die in Abs. 1 genannten Informationen in deutscher oder einer von der FMA gebilligten Sprache vorzulegen. Der Feeder-OGAW ist für die Erstellung einer Übersetzung fremdsprachiger Informationen verantwortlich.

3) Die Anlagen des Feeder-OGAW dürfen vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 keine Anlagen in Anteile des betreffenden Master-OGAW tätigen, die die Anlagegrenze nach Art. 57 Abs. 1 übersteigen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

F. Verpflichtungen und zuständige Behörden

Art. 67

Überwachung des Master-OGAW durch Feeder-OGAW, Zuordnung von geldwerten Vorteilen zum Vermögen des Feeder-OGAW

1) Ein Feeder-OGAW hat die Tätigkeiten des Master-OGAW zu überwachen. Dazu darf sich der Feeder-OGAW auf Informationen und Unterlagen des Master-OGAW bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW verlassen, sofern kein Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit besteht.

2) Eine an den Feeder-OGAW, dessen Verwaltungsgesellschaft oder für diese handelnde Person gezahlte Vertriebsgebühr oder -provision oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteile des Master-OGAW ist in das Vermögen des Feeder-OGAW einzuzahlen.

Art. 68

Informationspflichten von Master-OGAW und Herkunftsmitgliedstaatsbehörde, Verbot von Zeichnungs- oder Rückkaufsgebühren

1) Der Master-OGAW informiert die FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde unmittelbar über die Identität jedes Feeder-OGAW, der Anlagen in seine Anteile tätigt.

2) Der Master-OGAW muss sämtliche Informationen nach diesem Gesetz, der Richtlinie 2009/65/EG sowie den konstituierenden Dokumenten der Fonds dem Feeder-OGAW bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft, den zuständigen Behörden, der Verwahrstelle und dem Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW rechtzeitig zur Verfügung stellen.

3) Sind Master- und Feeder-OGAW in unterschiedlichen EWR-Mitgliedstaaten ansässig, unterrichtet die FMA die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Feeder-OGAW über die Anlagen des Feeder-OGAW in Anteile des Master-OGAW.

4) Der Master-OGAW erhebt für die Anlage des Feeder-OGAW in seine Anteile bzw. deren Veräusserung keine Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren.

Art. 69

Mitteilungspflichten der FMA über Massnahmen und Informationen betreffend den Master-OGAW

1) Sind Master- und Feeder-OGAW in unterschiedlichen EWR-Mitgliedstaaten ansässig, unterrichtet die FMA die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Feeder-OGAW unmittelbar über jede Entscheidung, Massnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle nach Art. 95 Abs. 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW bzw. seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seinen Wirtschaftsprüfer betreffen.

2) Die FMA unterrichtet den Feeder-OGAW mit Sitz in Liechtenstein unmittelbar über jede Entscheidung, Massnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle nach Art. 95 Abs. 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder gegebenenfalls seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seinen Wirtschaftsprüfer betreffen. Dies gilt für Kenntnisse, die die FMA als für den Master-OGAW zuständige Aufsichtsbehörde und durch eine Abs. 1 entsprechende Mitteilung der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Master-OGAW erlangt hat.

VIII. Anlegerinformationen

A. Allgemeines

Art. 70

Informationspflichten, Veröffentlichungsfristen

Die Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwaltete Investmentgesellschaft hat für jeden OGAW folgende Unterlagen zu veröffentlichen:

- a) einen Prospekt nach Abschnitt B;
- b) vier Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums einen Jahresbericht nach Abschnitt B;
- c) zwei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums einen Halbjahresbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nach Abschnitt B;
- d) den Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- und Auszahlungspreis nach Art. 78; sowie
- e) die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document; KIID) nach Abschnitt E.

B. Prospekte und Finanzberichte

Art. 71

Inhalt der Prospekte und Berichte

1) Der Prospekt eines OGAW enthält die Angaben, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über Anlagen und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können. Der Prospekt muss - unabhängig von der Art der Anlagegegenstände - eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Fonds enthalten. Der Prospekt muss mindestens die Angaben enthalten, die in Anhang Schema A vorgesehen sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den konstituierenden Dokumenten des OGAW enthalten sind, die dem Prospekt nach Art. 73 Satz 1 als Anhang beizufügen sind. Die Regierung kann mit Verordnung die Pflichtangaben nach Anhang Schema A konkretisieren oder weitere Pflichtangaben hinzufügen.

1a) Der Prospekt eines OGAW enthält ferner:⁹⁹

- a) entweder die Einzelheiten der aktuellen Vergütungsgrundsätze und -praktiken, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt; oder
- b) eine Zusammenfassung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken und eine Erklärung, dass die Einzelheiten, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwen-

dungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt, über eine Internetseite zugänglich sind, einschliesslich der Angabe dieser Internetseite, und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird.

2) Der Jahresbericht eines OGAW enthält eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine gegliederte Rechnung über Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres, einen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres und alle sonstigen in Anhang Schema B vorgesehenen Angaben sowie alle wesentlichen Informationen, auf Grund derer sich die Anleger in voller Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und der Ergebnisse des OGAW bilden können.

2a) Der Jahresbericht enthält ferner:¹⁰⁰

- a) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft und der selbstverwalteten Investmentgesellschaft an ihre Angestellten gezahlten festen und variablen Vergütungen, der Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt von dem OGAW selbst gezahlten Beträgen, einschliesslich Anlageerfolgsprämien (performance fees);
- b) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach den in Art. 20a Abs. 1 genannten Kategorien von Angestellten oder anderen Beschäftigten;
- c) eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;
- d) die Ergebnisse der in Art. 20b Abs. 1 und 2 genannten Überprüfungen, einschliesslich aller aufgetretenen Unregelmässigkeiten;
- e) wesentliche Änderungen an den angenommenen Vergütungsgrundsätzen und -praktiken.

3) Der Halbjahresbericht eines OGAW enthält mindestens die in Anhang Schema B Ziff. 1 bis 4 vorgesehenen Angaben. Die Zahlenangaben müssen - wenn ein OGAW Zwischenausschüttungen vorgenommen hat oder dies vorschlägt - das Ergebnis nach Steuern für das betreffende Halbjahr sowie die erfolgte oder vorgesehene Zwischenausschüttung ausweisen.

Art. 72

Hinweis auf Anlagegegenstände und Derivate, Hinweis auf erhöhte Volatilität, weitere Information auf Verlangen

1) Im Prospekt ist anzugeben, in welche Kategorien von Anlagegegenständen der OGAW investiert, und ob der OGAW Geschäfte mit Derivaten tätigen darf. Ist Letzteres der Fall, so wird im Prospekt an hervorgehobener Stelle erläutert, ob diese Geschäfte zur Deckung von Anlagepositionen oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von Derivaten möglicherweise auf das Risikoprofil auswirkt.

2) Wenn ein OGAW sein Vermögen hauptsächlich in andere Anlagegegenstände und Einlagen nach Art. 51 als Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert oder einen Aktien- oder Schuldtitelindex nach Art. 55 nachbildet, haben Prospekt und Werbung darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

3) Weist das Nettovermögen eines OGAW aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios oder der verwendeten Portfoliomanagementtechniken unter Umständen eine erhöhte Volatilität auf, haben Prospekt und Werbung darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

4) Auf Verlangen werden Anleger zusätzlich über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des OGAW, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlagegegenständen informiert.

Art. 73

Konstituierende Dokumente als Prospektinhalt

Die konstituierenden Dokumente sind als Bestandteil des Prospekts diesem beizufügen. Dies ist nicht erforderlich, soweit dem Anleger ein Zugang zu den konstituierenden Dokumenten sichergestellt wird.

Art. 74

Aktualisierungspflicht

Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt sind auf dem neuesten Stand zu halten. Die Regierung kann mit Verordnung regeln, welche Angaben von wesentlicher Bedeutung sind und in welchen Intervallen deren Aktualisierung zu erfolgen hat.

Art. 75

Prüfungspflicht bei Jahresberichten

Die in den Jahresberichten enthaltenen Zahlenangaben sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dessen Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen sind in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

Art. 76

Information der Aufsichtsbehörden

Die Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwaltete Investmentgesellschaft hat für jeden OGAW der FMA und auf Verlangen auch der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft den Prospekt, dessen Änderungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte zu übermitteln. Die Regierung regelt mit Verordnung Form und Frist der Bereitstellung.

Art. 77

Publizität

1) Der OGAW stellt dem Anleger auf Verlangen den Prospekt und den zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung.

2) Der Prospekt kann auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Internetseite zur Verfügung gestellt werden. Die Jahres- und die Halbjahresberichte werden dem Anleger in der im Prospekt und in den in Art. 80 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Form zur Verfügung gestellt. Eine Papierfassung der genannten Dokumente wird den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

3) Es gilt Art. 38 der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010. Im Übrigen kann die Regierung das Nähere mit Verordnung regeln.

C. Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- und Auszahlungspreis

Art. 78

Veröffentlichungspflicht

1) Der OGAW veröffentlicht den Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreis seiner Anteile jedes Mal in geeigneter Weise, wenn eine Ausgabe, ein Verkauf, eine Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

2) Die FMA kann einem OGAW gestatten, die Veröffentlichung nach Abs. 1 nur einmal monatlich vorzunehmen, sofern dies mit dem Schutz der Anleger vereinbar ist.

D. Werbung

Art. 79

Redlichkeitsgebot, Hinweispflichten

1) Werbung muss eindeutig als solche erkennbar sein. Sie muss redlich, eindeutig und darf nicht irreführend sein. Insbesondere darf Werbung, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen eines OGAW und spezifische Informationen über einen OGAW enthält, keine Aussagen treffen, die im Widerspruch zu Informationen des Prospekts und den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) stehen oder die Bedeutung dieser Informationen herabstufen.

2) In der Werbung ist auf die Existenz des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), deren Bezugsquelle und Sprache hinzuweisen und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen. Die FMA kann ein Muster der erforderlichen Hinweise erstellen.

E. Wesentliche Informationen für den Anleger (Key Investor Information Dokument; KIID)

Art. 80

Grundsatz, Inhalt

1) Für jeden OGAW ist ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger nach Massgabe der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zu erstellen, das als "wesentliche Informationen für den

Anleger" bezeichnet wird und für den Anleger verständlich ist. Der Ausdruck "wesentliche Informationen für den Anleger" wird in diesem Dokument klar und deutlich in einer Amtssprache jedes Vertriebsstaats oder in einer von den Vertriebsstaatbehörden gebilligten Sprache erwähnt.

2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden OGAW und versetzen die Anleger in die Lage, Art und Risiken des angebotenen Anlageprodukts ohne Heranziehung zusätzlicher Dokumente zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen des betreffenden OGAW:

- a) Identität des OGAW und zuständige Behörde des OGAW;¹⁰¹
- b) eine kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagestrategie;
- c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder gegebenenfalls Performance-Szenarien;
- d) Kosten und Gebühren;
- e) Risiko-/Renditeprofil der Anlage unter Verwendung eines synthetischen Indikators nach Art. 8 und Anhang I der Kommissions-Verordnung (EU) 583/2010, einschliesslich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden OGAW verbundenen Risiken und entsprechenden Warnhinweisen.

4) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eindeutige Angaben darüber enthalten, wo und wie zusätzliche Informationen über die vorgeschlagene Anlage eingeholt werden können, einschliesslich der Angabe, wo und wie der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte jederzeit auf Anfrage kostenlos erhältlich sind und in welcher Sprache diese Informationen verfügbar sind.

4a) Die wesentlichen Informationen für den Anleger umfassen auch eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungsgrundsätze und -praktiken, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt, über eine Internetseite zugänglich sind, einschliesslich der Angabe dieser Internetseite, und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird.¹⁰²

5) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie werden in einem

einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche zu ermöglichen, und in einer Weise präsentiert, die für Kleinanleger aller Voraussicht nach verständlich ist.

6) Die wesentlichen Informationen für den Anleger werden in allen EWR-Mitgliedstaaten, in denen der Vertrieb der OGAW-Anteile nach Art. 98 angezeigt wurde, abgesehen von der Übersetzung, ohne Änderungen oder Ergänzungen verwendet.

7) Unter Beachtung der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010 kann die Regierung das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 81

Materielle Richtigkeit, Aktualisierungspflicht, Haftung, Warnhinweis

1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen.

2) Die Angaben zu den wesentlichen Elementen des betreffenden OGAW nach Art. 80 Abs. 3 sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind vorvertragliche Informationen. Für Angaben in den wesentlichen Informationen, einschliesslich deren Übersetzungen, wird nur gehaftet, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind.

4) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen einen Warnhinweis enthalten, der die Regelung des Abs. 3 wiedergibt.

5) Unter Beachtung der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010 kann die Regierung das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 82

Bereitstellung

1) Die Verwaltungsgesellschaft, die den OGAW direkt oder über eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer vollen und unbedingten Haftung handelt, vertritt, hat den Anlegern rechtzeitig vor der Zeichnung die wesentlichen Informationen für den Anleger für diesen OGAW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2) In anderen Fällen hat die Verwaltungsgesellschaft den Produktgestaltern und Vertriebsintermediären die wesentlichen Informationen für den

Anleger auf Verlangen bereitzustellen. Beim Vertrieb oder bei der Anlageberatung haben die Vertriebsintermediäre den Kunden die wesentlichen Informationen für den Anleger kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3) Abs. 1 und 2 gelten für selbstverwaltete Investmentgesellschaften entsprechend.

4) Es gilt Art. 38 der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010. Im Übrigen kann die Regierung das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 83

Zugänglichkeit

1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind von der Verwaltungsgesellschaft oder der selbstverwalteten Investmentgesellschaft für den Anleger auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Internetseite, auf Verlangen der Anleger auch als Papierfassung, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2) Die aktuelle Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger ist zusätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft oder der selbstverwalteten Investmentgesellschaft oder auf einer darüber erreichbaren Internetseite zugänglich zu machen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 84

Information der FMA

1) Die Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwaltete Investmentgesellschaft hat der FMA für jeden OGAW die wesentlichen Informationen für den Anleger und alle einschlägigen Änderungen zu übermitteln.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere Form und Fristen, mit denen und innerhalb welcher die Pflicht nach Abs. 1 zu erfüllen ist, mit Verordnung.

IX. Allgemeine Verpflichtungen eines OGAW

Art. 85

Anteilsrücknahme, Anteilsauszahlung und deren Aussetzung

1) Ein OGAW tätigt auf Verlangen eines Anlegers die Anteilsrücknahme und -auszahlung.

2) Abweichend von Abs. 1 darf ein OGAW mit Sitz oder Vertrieb in Liechtenstein die Anteilsrücknahme nach Massgabe der konstituierenden Dokumente oder bei grenzüberschreitender Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorläufig aussetzen, wenn die Aussetzung unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt ist.

3) Eine vorläufige Aussetzung ist der FMA anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht für einen OGAW mit Sitz in Liechtenstein auch gegenüber allen zuständigen Behörden von EWR- Mitgliedstaaten, in denen er seine Anteile vertreibt.

4) Zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses ist die FMA berechtigt, von einem OGAW mit Sitz in Liechtenstein die Aussetzung der Anteilsrücknahme zu verlangen.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Anteilsrücknahme nach Abs. 2 und 4 mit Verordnung regeln.

Art. 86

Bewertung

1) Die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile richten sich nach den konstituierenden Dokumenten des OGAW.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines OGAW oder einer bestimmten Art eines OGAW regeln. Abweichend von Art. 5 Abs. 3 Bst. b, Art. 6 Abs. 3 Bst. b und Art. 7 Abs. 3 Bst. b genügt in diesem Fall in den konstituierenden Dokumenten die Angabe, wo die einschlägigen Verordnungsbestimmungen zu finden sind.

Art. 87

Ausschüttung und Wiederanlage

1) Die Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge richtet sich nach den konstituierenden Dokumenten des OGAW.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Ausschüttung und Wiederanlage der Erträge regeln.

Art. 88

Zuweisung der Einnahmen aus der Anteilsausgabe zum Vermögen des OGAW

Der Gegenwert des Nettoausgabepreises aus der Anteilsausgabe hat dem Vermögen des OGAW innerhalb der üblichen Fristen zuzufliessen. Dies steht der Ausgabe von Gratis-Anteilen nicht entgegen.

Art. 89

Begrenzung der Kreditaufnahme

1) Die Kreditaufnahme durch einen OGAW ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens des OGAW nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

2) Ein OGAW darf Kredite zum Erwerb von Immobilien aufnehmen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind und sich im Falle von Investmentgesellschaften auf nicht mehr als 10 % ihres Vermögens belaufen.

3) Falls ein OGAW Kredite nach Abs. 1 und 2 aufnimmt, dürfen diese Kredite zusammen 15 % seines Vermögens nicht übersteigen.

4) Über Abs. 1 bis 3 hinaus darf ein OGAW keine Kredite aufnehmen. Gegen dieses Verbot verstossende Abreden binden weder den OGAW noch die Anleger.

Art. 90

Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

1) Ein OGAW darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den OGAW noch die Anleger.

2) Abs. 1 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 91

Verbot ungedeckter Leerverkäufe

Für einen OGAW dürfen keine Anlagegegenstände verkauft werden, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Vermögen des OGAW gehören.

Art. 92

Verwaltungskosten

1) Die konstituierenden Dokumente des OGAW regeln die Vergütung und Kosten für seine Verwaltung sowie die Art ihrer Berechnung.

2) Sofern es zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses geboten ist, kann die Regierung mit Verordnung regeln, wie die Art, Höhe und Berechnung der Vergütung und Kosten darzustellen und bekanntzumachen sind.

X. Wirtschaftsprüfer

Art. 93

Bestellung des Wirtschaftsprüfers

1) OGAW, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen haben einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

2) Der Wirtschaftsprüfer muss über eine Zulassung nach der Richtlinie 2006/43/EG oder nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen. Im Übrigen gilt Art. 129 Abs. 4 und 5.¹⁰³

3) Der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen. Der Wirtschaftsprüfer muss von dem zu prüfenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unabhängig sein.

4) Die Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft, des OGAW sowie der Verwahrstelle haben das Recht, in Bezug auf die Verwaltungsgesell-

schaft und die von dieser verwalteten OGAW alle für die Prüfung notwendigen Informationen gegenseitig auszutauschen.¹⁰⁴

Art. 94

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der konstituierenden Dokumente bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit;
- c) die Jahresberichte des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2) Für die Geheimhaltungspflicht des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 25 entsprechend. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfer des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:¹⁰⁵

- a) der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle;
- b) dem Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle; und
- c) der FMA.

4) Die Pflicht nach Abs. 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Zulassung oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation.¹⁰⁶

5) Der Wirtschaftsprüfer hat bei der Prüfung des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle die Prüfstandards nach Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.¹⁰⁷

6) Der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des PGR über die Abschlussprüfung.¹⁰⁸

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere:¹⁰⁹

- a) den näheren Inhalt des Prüfungsberichts;

- b) die Frist zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsberichts bei der FMA.

Art. 95

Anzeigepflichten

1) Wirtschaftsprüfer müssen der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben und die folgende Auswirkungen haben können:

- a) eine erhebliche Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der konstituierenden Dokumente, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit von einem OGAW, einer Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und anderer an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen gelten;
- b) die Behinderung der Tätigkeit des OGAW oder einem an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen; oder
- c) die Versagung oder Nichtabgabe des Prüfurteils im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts.¹¹⁰

2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum OGAW oder den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt der Wirtschaftsprüfer der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt er dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Er ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.¹¹¹

XI. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit innerhalb des EWR

A. Allgemeines

Art. 96

Zahlstellen, Anlegerinformation und Beschwerderechte

1) Verwaltungsgesellschaften oder selbstverwaltete Investmentgesellschaften:

- a) haben unter Einhaltung des Rechts des jeweiligen Aufnahme- oder Vertriebsstaates sicherzustellen, dass die Anleger in allen Vertriebsstaaten Zahlungen empfangen, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen veranlassen können und die vom OGAW bereitgestellten Informationen erhalten; Anlegerbeschwerden sind zumindest in einer Amtssprache des Vertriebsstaates entgegenzunehmen und ordnungsgemäss zu behandeln;
- b) stellen sicher, dass die Anlegerrechte nicht dadurch beschränkt sind, dass nur die Verwaltungsgesellschaft, nicht aber der OGAW in Liechtenstein zugelassen ist; und
- c) haben Informationen auf Antrag der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in allen Vertriebsstaaten bereitzustellen.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

B. Grenzüberschreitender Vertrieb von Anteilen eines OGAW im EWR

Art. 97

Grundsatz

1) Der Vertrieb von Anteilen einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein oder eines OGAW, der von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein verwaltet wird, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ohne Errichtung einer Zweigniederlassung oder Ausübung weiterer erlaubter Tätigkeiten nach Art. 14 Abs. 2 unterliegt nur den Bestimmungen der EWR-Mitgliedstaaten, die Art. 96 bis 102 entsprechen.

2) Der Vertrieb von Anteilen eines OGAW durch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat in Liechtenstein ohne Errichtung einer

Zweigniederlassung oder Ausübung weiterer erlaubter Tätigkeiten nach Art. 14 Abs. 2 unterliegt nur Art. 96 bis 102.

3) Für die Zwecke dieses Abschnitts schliesst ein OGAW die dazugehörigen Teilfonds ein.

Art. 98

FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde: Vertriebsanzeige

1) Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein, der seine Anteile in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreiben möchte, zeigt dies der FMA im Voraus an. Die Anzeige gibt die Modalitäten des Vertriebs der OGAW-Anteile im jeweiligen Vertriebsstaat und die betroffenen Anteilklassen an. Eine Verwaltungsgesellschaft hat darauf hinzuweisen, dass der OGAW von ihr vertrieben wird.

2) Der OGAW hat der Vertriebsanzeige folgende Unterlagen, erforderlichenfalls zusammen mit einer Übersetzung entsprechend Art. 100 Abs. 2, beizufügen:

- a) die konstituierenden Dokumente, den Prospekt sowie den letzten Jahres- und Halbjahresbericht nach Art. 71 bis 77;
- b) die wesentlichen Informationen für den Anleger nach Art. 80 bis 84.

3) Die FMA prüft, ob die vom OGAW nach Abs. 1 und 2 bereitgestellten Unterlagen vollständig sind. Sie:

- a) fügt den Unterlagen nach Abs. 1 und 2 eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllt;
- b) übermittelt die Unterlagen den zuständigen Behörden des Vertriebsstaates in elektronischer Form spätestens drei Arbeitstage nach Eingang des Anzeigeschreibens und der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2; diese Frist kann durch begründete Mitteilung an den OGAW auf bis zu zehn Arbeitstage verlängert werden; und
- c) unterrichtet den OGAW unmittelbar über die Übermittlung der Anzeige an die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde.

4) Die Anzeige nach Abs. 1 und die Bescheinigung der FMA nach Abs. 3 sind in englischer Sprache abzufassen, soweit die FMA und der Vertriebsstaat nicht vereinbaren, dass sie in deutscher oder einer von den zuständigen Behörden beider EWR-Mitgliedstaaten gebilligten Sprache bereitgestellt werden.

5) Der OGAW kann seine Anteile nach der Unterrichtung durch die FMA nach Abs. 3 Bst. c im Aufnahmemitgliedstaat vertreiben.

6) Der OGAW hat die in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen und soweit erforderlich die Übersetzungen auf dem neuesten Stand zu halten. Der OGAW teilt den Aufnahmemitgliedstaatsbehörden jede Änderung mit und gibt bekannt, wo diese Unterlagen in elektronischer Form verfügbar sind. Bei einer Änderung der Modalitäten des Vertriebs oder der vertriebenen Anteilklassen nach Abs. 1 teilt der OGAW diese den Aufnahmemitgliedstaatsbehörden vor deren Umsetzung schriftlich mit.

Art. 99

FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde: Vertriebsanzeige

1) Ist die FMA Aufnahmemitgliedstaatsbehörde:

- a) akzeptiert sie die Übermittlung der Art. 98 Abs. 3 entsprechenden Unterlagen durch die Herkunftsmitgliedstaatsbehörden in elektronischer Form;
 - b) veranlasst sie die elektronische Archivierung und den kostenlosen elektronischen Abruf.
- 2) Im Übrigen verlangt sie im Rahmen des in Art. 98 beschriebenen Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen, Zertifikate oder Informationen.

3) Nach Eingang der Anzeige durch die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 98 Abs. 3 Bst. c darf der OGAW seine Anteile in Liechtenstein vertreiben.

4) Der OGAW unterrichtet die FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde über jede Änderung:

- a) der Unterlagen nach Art. 98 Abs. 3 und deren elektronische Bezugsquelle;
- b) der im Anzeigeschreiben entsprechend Art. 98 Abs. 1 mitgeteilten Modalitäten des Vertriebs oder der vertriebenen Anteilklassen vor deren Umsetzung.

Art. 100

Anlegerinformation im Aufnahmestaat

1) Ein OGAW stellt den Anlegern in Liechtenstein alle Informationen und Unterlagen, die er den Anlegern im Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stellen muss, in Einklang mit diesem Gesetz zur Verfügung.

2) Für die Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1 sind:

- a) die wesentlichen Informationen für den Anleger in die deutsche oder eine von der FMA akzeptierte Sprache zu übersetzen;
- b) andere Informationen oder Unterlagen nach Wahl des OGAW in die deutsche, eine von der FMA akzeptierte oder die englische Sprache zu übersetzen.

3) Die Übersetzungen von Informationen und/oder Unterlagen nach Abs. 2 sind unter der Verantwortung des OGAW zu erstellen und haben den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiederzugeben.

4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäss für Änderungen.

5) Die Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe-, Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Rücknahmepreise für die Anteile eines OGAW bestimmt sich nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW.

Art. 101

Rechtsformbezeichnung

Werden Anteile von OGAW grenzüberschreitend in Liechtenstein vertrieben, dürfen OGAW denselben Hinweis auf ihre Rechtsform wie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat verwenden.

Art. 102

Ausführungsbestimmungen

1) Das Nähere bestimmt sich nach Art. 1 bis 5 der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 584/2010.

2) Im Übrigen regelt die Regierung das Nähere zu den Art. 97 bis 101 mit Verordnung, insbesondere:

- a) die elektronische Zugänglichkeit der für den grenzüberschreitenden Vertrieb in Liechtenstein einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang mit Art. 30 der Kommissions-Richtlinie 2010/44/EU;
- b) die Form der Vertriebsanzeige des OGAW nach Art. 98 Abs. 1 und 2;

- c) die Form der an den OGAW gerichteten Mitteilungen und Unterrichtungen durch die FMA nach Art. 98 Abs. 3;
- d) den elektronischen Zugang der Aufnahmemitgliedstaatsbehörden zu den Unterlagen der FMA nach Art. 98 Abs. 3 und 4 im Einklang mit Art. 31 der Kommissions-Richtlinie 2010/44/EU;
- e) die Form und den elektronischen Zugang von Aktualisierungen und Änderungen nach Art. 99 Abs. 4 im Einklang mit Art. 32 der Kommissions-Richtlinie 2010/44/EU; und
- f) die Einbindung der FMA in EWR-weite elektronische Datenverarbeitungs- und Zentralspeichersysteme zur Erleichterung des Austausches der nach Art. 98 und 99 erforderlichen Unterlagen und Informationen im Einklang mit Art. 33 der Kommissions-Richtlinie 2010/44/EU;
- g) die Bedingungen für den durch liechtensteinische Banken und Wertpapierfirmen nicht ans Publikum gerichteten Vertrieb von zugelassenen OGAW aus anderen EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein (Private Placement).¹¹²

C. Sonstige grenzüberschreitende Tätigkeit

Art. 103

Erstnotifizierung für Zweigniederlassung

1) Verwaltungsgesellschaften eines OGAW, die beabsichtigen, im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung für die Ausübung zugelassener Tätigkeiten zu errichten, müssen die Bedingungen der Abschnitte A und B des Kapitels III erfüllen.

2) Die Absicht nach Abs. 1 ist der FMA anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:

- a) die Bezeichnung des EWR-Mitgliedstaats, in dem eine Zweigniederlassung errichtet werden soll;
- b) ein Geschäftsplan mit den geplanten Tätigkeiten, der Organisationsstruktur der Zweigniederlassung, den praktizierten Risikomanagementverfahren und den Massnahmen zugunsten der im Aufnahmemitgliedstaat ansässigen Anleger nach Art. 96;
- c) die Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen angefordert werden können;
- d) die Namen der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

3) Bestehen nach Ansicht der FMA keine Zweifel an der Angemessenheit der Verwaltungsstruktur oder Finanzlage, übermittelt die FMA binnen zehn Arbeitstagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2 diese den Aufnahmemitgliedstaatsbehörden und teilt dies der Verwaltungsgesellschaft unter Angabe des Übermittlungsdatums mit. Die Übermittlungsfrist kann durch begründete Mitteilung auf bis zu zwei Monate verlängert werden, soweit dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist. Der Übermittlung sind beizufügen:

- a) Einzelheiten zu Entschädigungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen;
- b) wenn die Verwaltungsgesellschaft die gemeinsame Portfolioverwaltung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausüben möchte, eine Bescheinigung darüber, dass die Verwaltungsgesellschaft die dafür erforderliche Zulassung nach diesem Gesetz erhalten hat sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

4) Bei Zweifeln an der Angemessenheit der Verwaltungsstruktur oder Finanzlage lehnt die FMA die Übermittlung ab. Die Ablehnung ist unverzüglich, spätestens binnen zwei Monaten nach Zugang der vollständigen Unterlagen zu begründen. Im Fall der Untätigkeit gilt Art. 141 Abs. 2 und 3 entsprechend.

5) Die Verwaltungsgesellschaft darf ihre Zweigniederlassung erst errichten und ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn ihr eine Mitteilung der Aufnahmemitgliedstaatsbehörde über die Meldepflichten und anzuwendenden Bestimmungen zugegangen ist oder, sofern sich diese nicht äussert, seit der Übermittlung der Angaben durch die FMA nach Abs. 3 zwei Monate vergangen sind.

6) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 104

Änderung der Notifizierung für die Zweigniederlassung

1) Im Falle einer Änderung der nach Art. 103 Abs. 2 Bst. b, c oder d übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung diese der FMA und den Aufnahmemitgliedstaatsbehörden schriftlich mit.

2) Die FMA aktualisiert erforderlichenfalls ihre Entscheidungen und Anordnungen und informiert darüber die Aufnahmemitgliedstaatsbehörden. Art. 103 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

3) Soweit durch tatsächliche oder rechtliche Veränderungen geboten, aktualisiert die FMA ihre:

- a) Entscheidung nach Art. 103 Abs. 3;
- b) Angaben nach Art. 103 Abs. 3 Bst. a zu Entschädigungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen;
- c) in der Bescheinigung nach Art. 103 Abs. 3 Bst. b enthaltenen Informationen;

und teilt jede Änderung den Aufnahmemitgliedstaatsbehörden mit.

Art. 105

Erstnotifizierung für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr

1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die Tätigkeiten, für die sie eine Zulassung erhalten hat, erstmals in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, übermittelt der FMA die folgenden Angaben und Unterlagen:

- a) die Bezeichnung des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ausgeübt werden soll;
- b) einen Geschäftsplan mit den geplanten Tätigkeiten, den praktizierten Risikomanagementverfahren und den Massnahmen zugunsten der im Aufnahmemitgliedstaat ansässigen Anleger.

2) Die FMA übermittelt innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 1 diese den Aufnahmemitgliedstaatsbehörden und teilt dies der Verwaltungsgesellschaft unter Angabe des Übermittlungsdatums mit. Die Frist kann durch begründete Mitteilung auf bis zu einen Monat verlängert werden, soweit dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Der Übermittlung sind beizufügen:

- a) erforderlichenfalls Einzelheiten zu Anleger-Entschädigungssystemen;
- b) wenn die inländische Verwaltungsgesellschaft die gemeinsame Portfolioverwaltung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausüben möchte, eine Bescheinigung darüber, dass die Verwaltungsgesellschaft die dafür erforderliche Zulassung nach diesem Gesetz erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft

und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Anlagen des OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

3) Die Verwaltungsgesellschaft darf ihre Tätigkeit unmittelbar nach Unterrichtung der Aufnahmemitgliedstaatsbehörde durch die FMA aufnehmen. Art. 112 zur grenzüberschreitenden gemeinsamen Portfolioverwaltung eines OGAW und Art. 99 zum grenzüberschreitenden Vertrieb bleiben unberührt.

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat bei ihrer Tätigkeit im Wege des grenzüberschreitenden Verkehrs die Wohlverhaltensregeln nach Art. 20 einzuhalten. Die FMA hat die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln nach Art. 20 zu überwachen.

5) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 106

Änderung der Notifizierung für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr

1) Im Falle einer Änderung des Inhalts der nach Art. 105 Abs. 1 Bst. b übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft diese Änderung vor deren Vornahme der FMA und den Aufnahmemitgliedstaatsbehörden schriftlich mit.

2) Die FMA aktualisiert die in der Bescheinigung nach Art. 105 Abs. 2 Bst. b enthaltenen Informationen und unterrichtet die Aufnahmemitgliedstaatsbehörden über jede Änderung des Umfangs der Zulassung oder der Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für die die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Art. 107

FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde: Aufnahme der Tätigkeit

1) Eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft darf die durch ihre Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 14 erlaubten Tätigkeiten in Liechtenstein ohne Zulassung durch die FMA über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ausüben, wenn die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der FMA die Absicht zur Errichtung einer Zweigniederlassung entsprechend Art. 103 oder zur Tätigkeit im Wege

des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechend Art. 105 angezeigt hat.

2) Die FMA hat der Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Liechtenstein errichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige nach Abs. 1 die der FMA gegenüber bestehenden Meldepflichten und die für ihre Tätigkeit massgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzes mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft, die in Liechtenstein im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig werden möchte, kann ihre Tätigkeit unmittelbar nach Zugang der Anzeige nach Abs. 1 aufnehmen. Die FMA hat ihr die der FMA gegenüber bestehenden Meldepflichten und die für die der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft massgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzes mitzuteilen.

4) Ein inländischer OGAW darf von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat verwaltet werden. Zusätzlich zu Abs. 1 bis 3 gelten die Art. 110 bis 113.

Art. 108

FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde: Folgepflichten für inländische Zweigniederlassungen

1) Die Verwaltungsgesellschaft, die über eine Zweigniederlassung in Liechtenstein tätig wird, hat die Wohlverhaltenspflichten nach Art. 20 einzuhalten. Die FMA überwacht deren Einhaltung.

2) Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat dürfen nicht schlechter gestellt werden, als solche von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat.

3) Mindestens einen Monat vor Änderungen des Geschäftsplans, der Anschrift der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein oder der Namen der Geschäftsführer der Zweigniederlassung teilt die Verwaltungsgesellschaft diese der FMA mit. Sind infolge einer solchen Mitteilung oder einer Aktualisierung der Angaben der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 104 Abs. 2 und 3 andere Vorschriften für die grenzüberschreitende Tätigkeit massgeblich, teilt die FMA dieser die weiteren ihr gegenüber bestehenden Meldepflichten und die für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft massgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzes mit.

Art. 109

FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde: Folgepflichten für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr

1) Änderungen des Geschäftsplans teilt die Verwaltungsgesellschaft der FMA vor deren Wirksamwerden schriftlich mit.

2) Sind wegen einer Mitteilung nach Abs. 1 oder infolge einer Aktualisierung der Angaben der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 106 Abs. 2 andere Vorschriften für die grenzüberschreitende Tätigkeit massgeblich, teilt die FMA die weiteren ihr gegenüber bestehenden Meldepflichten und die für die der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft massgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzes mit.

D. Gemeinsame Portfolioverwaltung

Art. 110

Anwendbares Recht

1) Für die grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung der Verwaltungsgesellschaft ist eine Erstnotifizierung gemäss Art. 103 bis 109 erforderlich. Des Weiteren gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes.

2) Auf die Organisation der Verwaltungsgesellschaft ist das Recht des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft anzuwenden, insbesondere die Bestimmungen:

- a) zu den Übertragungsvereinbarungen;
- b) zum Risikomanagementverfahren;
- c) zum Aufsichts- und Überwachungsrecht;
- d) zum Verfahren zur Erkennung, Vermeidung und angemessenen Behandlung von Interessenkonflikten;
- e) zu den Offenlegungspflichten.

3) Betreffend die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW ist das Recht des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW anzuwenden, insbesondere die Bestimmungen:

- a) zur Zulassung;
- b) zur Ausgabe und Veräusserung von Anteilen;
- c) zur Anlagepolitik und zu den Beschränkungen einschliesslich der Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;

- d) zu den Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;
- e) zur Bewertung der Vermögenswerte und der Rechnungsführung;
- f) zur Berechnung des Ausgabepreises und/oder des Auszahlungspreises sowie für den Fall fehlerhafter Berechnungen des Nettobestandswerts und für entsprechende Entschädigungen der Anleger;
- g) zur Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge;
- h) zur Offenlegungs- und Berichtspflicht des OGAW einschliesslich des Prospekts, der wesentlichen Informationen für die Anleger und der regelmässigen Berichte;
- i) zu den Modalitäten des Vertriebes;
- k) zur Beziehung zu den Anlegern;
- l) zur Verschmelzung und Umstrukturierung des OGAW;
- m) zur Auflösung und Liquidation des OGAW;
- n) gegebenenfalls zum Inhalt des Verzeichnisses der Anteilinhaber;
- o) zu den Gebühren für Zulassung und Aufsicht;
- p) zur Ausübung der Stimmrechte der Anleger und weiterer Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Bst. a bis m.

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat den in den konstituierenden Dokumenten und im Prospekt des OGAW enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Verpflichtungen müssen dem nach Abs. 2 und 3 jeweils anzuwendenden Recht entsprechen.

5) Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für sämtliche Vereinbarungen und die Organisation zur Erfüllung der Bestimmungen in Bezug auf die Gründung und die Arbeitsweise des OGAW und der in den konstituierenden Dokumenten und im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen. Sie hat die Modalitäten und Organisation so zu gestalten, dass sie den Verpflichtungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gründung und der Arbeitsweise aller von ihr verwalteten OGAW nachkommen kann.

6) Ist die FMA Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft, überwacht sie die Einhaltung der Vorschriften nach Abs. 2 und 5. Ist die FMA Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des OGAW, überwacht sie die Einhaltung der Vorschriften nach Abs. 3 und 4.

7) Die Regierung legt durch Verordnung fest, welche Vorschriften den Vorgaben von Abs. 2 bis 5 entsprechen.

8) Eine in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die die gemeinsame Portfolioverwaltung eines inländischen OGAW betreibt, darf, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, weder rechtlich noch tatsächlich zusätzlichen Anforderungen unterworfen werden.

Art. 111¹¹³

Aufgehoben

Art. 112

Zulassung durch FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des OGAW

1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die die grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung beabsichtigt, legt der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des OGAW folgende Unterlagen vor:

- a) der schriftliche Vertrag mit der Verwahrstelle entsprechend Art. 32 Abs. 1;¹¹⁴
- b) Angaben über die Aufgabenübertragung mit Bezug auf die gemeinsame Portfolioverwaltung entsprechend Art. 22.

2) Nachfolgende Änderungen sind in gleicher Weise mitzuteilen. Verwaltet die Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein andere OGAW der gleichen Art, reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.

3) Soweit für die Einhaltung der ihrer Aufsicht unterliegenden Vorschriften erforderlich, fordert die FMA von der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen zu den Unterlagen nach Abs. 1 sowie darüber an, inwieweit die Art des zu verwaltenden OGAW in den Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft fällt.

4) Die FMA hat die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft vor Ablehnung eines Antrags zu konsultieren. Sie darf den Antrag der Verwaltungsgesellschaft nur ablehnen, wenn:

- a) die Verwaltungsgesellschaft den nach Art. 110 Abs. 6 von der FMA zu überwachenden Bestimmungen nicht entspricht;
- b) die Verwaltungsgesellschaft von ihrer Herkunftsmitgliedstaatsbehörde keine Zulassung zur Verwaltung der Art von OGAW, für die eine Zulassung vor der FMA beantragt wird, erhalten hat; oder
- c) die Verwaltungsgesellschaft die Unterlagen nach Abs. 1 nicht eingereicht hat.

5) Die Verwaltungsgesellschaft teilt der FMA alle sachlichen Änderungen an den Unterlagen nach Abs. 1 mit.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 113

FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft

Ist die FMA Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft, hat sie rechtmässige Informationsbegehren der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des OGAW entsprechend Art. 112 Abs. 3 binnen zehn Arbeitstagen zu beantworten.

E. Informationsaustausch und Kooperation der zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten bei Sanktionen und Anlegerschutz

Art. 114

FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde: Informationsübermittlung

1) Die Regierung kann mit Verordnung bestimmen oder die FMA ermächtigen zu bestimmen, dass die Verwaltungsgesellschaften:

- a) mit Zweigniederlassungen in Liechtenstein für statistische Zwecke der FMA in regelmässigen Abständen Bericht über ihre in Liechtenstein ausgeübten Tätigkeiten zu erstatten haben; und/oder
- b) mit Zweigniederlassungen in Liechtenstein oder solche, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, die Angaben machen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, für deren Überwachung Liechtenstein als Aufnahmemitgliedstaat zuständig ist.

2) Die Anforderungen nach Abs. 1 dürfen nicht strenger sein als die Anforderungen für Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein zur Überwachung derselben Vorschriften.

Art. 115

FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde: Behördenkooperation bei Sanktionen und Anlegerschutz

1) Stellt die FMA fest, dass eine Verwaltungsgesellschaft gegen eine ihrer Aufsicht unterliegende Bestimmung verstösst, fordert sie die Verwaltungs-

gesellschaft zur Beendigung des Verstosses auf und unterrichtet die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde.

2) Weigert sich die Verwaltungsgesellschaft der FMA die nach Art. 114 in ihre Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoss nach Abs. 1 zu beenden, setzt die FMA die Herkunftsmitgliedstaatsbehörden davon in Kenntnis.

3) Im Fall eines andauernden Verstosses trotz der von der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde getroffenen oder infolge unzureichender oder fehlender Massnahmen darf die FMA nach Unterrichtung der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde im Rahmen ihrer allgemeinen Befugnisse geeignete Massnahmen ergreifen, um weitere Verstösse zu verhindern oder zu ahnden und zu diesem Zweck neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen. Handelt es sich bei der in Liechtenstein erbrachten Dienstleistung um die Verwaltung eines OGAW, kann die FMA die Einstellung der Verwaltung dieses OGAW verfügen.

3a) Für den Fall, dass die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Dafürhalten nicht in angemessener Weise tätig geworden ist, kann die FMA die ESMA über den Sachverhalt in Kenntnis setzen.¹¹⁵

4) Wird im Fall der grenzüberschreitenden gemeinsamen Portfolioverwaltung die FMA von der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft konsultiert, um der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung zu entziehen, trifft die FMA geeignete Massnahmen zur Wahrung der Anlegerinteressen. Die FMA kann zu diesem Zweck der Verwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen.

5) In dringenden Fällen kann die FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde vor Einleitung der Massnahmen nach Abs. 2 bis 3a Sicherungsmassnahmen zum Schutz der Anleger oder sonstiger Dienstleistungsempfänger ergreifen. Sie hat die EFTA-Überwachungsbehörde, die ESMA und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaaten von solchen Massnahmen so früh wie möglich zu unterrichten.¹¹⁶

Art. 116

FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde: Behördenkooperation der EWR-Mitgliedstaaten bei Sanktionen und Anlegerschutz

1) Wird die FMA von einer Aufnahmemitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 115 Abs. 2 in Kenntnis gesetzt, trifft sie unverzüglich alle geeig-

neten Massnahmen zur Durchsetzung der dem Aufnahmemitgliedstaat zustehenden Informationsansprüche bzw. zur Beendigung des Verstosses. Die FMA teilt die Art dieser Massnahmen der Aufnahmemitgliedstaatsbehörde mit.

2) Ist eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein entsprechend Art. 115 Abs. 3 Adressat von Massnahmen der Aufnahmemitgliedstaatsbehörde, übernimmt die FMA für die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde die Zustellung von Amts wegen innerhalb Liechtensteins, sofern andere Arten der Zustellung scheitern.

3) Im Fall der grenzüberschreitenden gemeinsamen Portfolioverwaltung konsultiert die FMA die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des OGAW, bevor sie der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung entzieht.

Art. 117

Mitteilung an die ESMA und EFTA-Überwachungsbehörde¹¹⁷

Die FMA teilt der ESMA und der EFTA-Überwachungsbehörde die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen sie:¹¹⁸

- a) als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft die Erstnotifizierung der Aufnahmemitgliedstaatsbehörde zu Zwecken der Errichtung einer Zweigniederlassung nach Art. 103 oder als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des OGAW einen Antrag einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat auf grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung nach Art. 112 abgelehnt hat;
- b) Massnahmen als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde gegen eine Verwaltungsgesellschaft nach Art. 115 Abs. 3 getroffen hat.

F. Aufsicht

Art. 118

Zuständigkeit, Mitteilungspflichten

1) Die FMA ist als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft befugt, bei Verletzung des die Verwaltungsgesellschaft betreffenden Rechts Massnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft zu ergreifen.

2) Die FMA ist als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde eines OGAW befugt, gegen diesen OGAW bei Verletzung des den OGAW betreffenden Rechts sowie der konstituierenden Dokumente Massnahmen zu ergreifen.

Sie hat jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung des OGAW, jede andere schwerwiegende Massnahme und jede ihm auferlegte Aussetzung der Anteilsausgabe oder -rücknahme allen Aufnahmemitgliedstaatsbehörden des OGAW und bei grenzüberschreitender gemeinsamer Portfolioverwaltung der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

3) Die FMA ist als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde eines OGAW befugt, gegen diesen OGAW bei Verletzung der Art. 96 und 100 Massnahmen zu ergreifen.

4) Ist die FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde eines OGAW nicht nach Abs. 3 zuständig, hat sie ihr bekannte Tatsachen, die auf Verstösse des OGAW gegen Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/65/EG hinweisen, der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des OGAW mitzuteilen. Bei nachhaltiger Verletzung der Interessen der Anleger des Aufnahmemitgliedstaats ist die FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde befugt, nach Unterrichtung der Herkunftsmitgliedstaatsbehörden des OGAW alle angemessenen Massnahmen zum Schutz der Anleger im Aufnahmemitgliedstaat zu treffen, einschliesslich der Untersagung der weiteren Anteilsvermarktung im Aufnahmemitgliedstaat. Sie hat die EFTA-Überwachungsbehörde und die ESMA unverzüglich über jede derartige Massnahme zu unterrichten.¹¹⁹

5) Die FMA unterstützt die Zustellung von Schriftstücken der zuständigen Behörden für Massnahmen nach diesem Artikel in Liechtenstein und veranlasst die Zustellung innerhalb Liechtensteins notfalls im eigenen Namen.

Art. 119

Kooperationspflicht der FMA bei grenzüberschreitender Tätigkeit

1) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft kooperieren die zuständigen Behörden aller betroffenen EWR-Mitgliedstaaten. Die FMA stellt auf Anfrage alle die Überwachung der Verwaltungsgesellschaft erleichternden Informationen zur Verfügung, insbesondere zur Verwaltung und den Eigentumsverhältnissen dieser Verwaltungsgesellschaft. Die FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft erleichtert die Erhebung der Angaben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für die Verwaltungsgesellschaft massgeblichen Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats zu überwachen.

2) Soweit es für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich ist, unterrichten die Aufnahmemitgliedstaatsbe-

örden die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft über alle nach Art. 115 ergriffenen Massnahmen, Sanktionen oder Tätigkeitsbeschränkungen.

3) Die FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft teilt der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des OGAW unverzüglich Probleme der Verwaltungsgesellschaft mit, die deren Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den OGAW erheblich beeinflussen können. Zudem teilt sie alle Verstösse gegen die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft nach Art. 13 bis 28, Art. 96 und Art. 103 bis 117 mit.

4) Die FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des OGAW teilt der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich Probleme des OGAW mit, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Einhaltung von Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG beeinflussen können, die in die Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW fallen.

Art. 120

Überprüfungsrecht ausländischer Behörden bei Zweigniederlassung in Liechtenstein

1) Übt eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ihre Tätigkeit in Liechtenstein über eine Zweigniederlassung aus, ist die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft nach Unterrichtung der FMA befugt, die Angaben nach Art. 119 selbst oder durch zu diesem Zweck benannte Beauftragte vor Ort zu überprüfen.

2) Das Recht der FMA, vor Ort Überprüfungen dieser Zweigniederlassung vorzunehmen, bleibt unberührt.

XII. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit mit Bezug zu Drittstaaten

Art. 121

Auslandstätigkeit inländischer Verwaltungsgesellschaften

1) Verwaltungsgesellschaften haben, sofern sie beabsichtigen, im Drittstaat Organismen für gemeinsame Anlagen zu verwalten, Anteile an solchen Organismen zu vertreiben oder anderen zugelassenen Tätigkeiten nach-

zugehen, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA nachzuweisen, dass sie zu der beabsichtigten Tätigkeit im Drittstaat zugelassen sind oder keiner Zulassungspflicht unterliegen.

2) Muss die Verwaltungsgesellschaft nach dem Recht des Drittstaates eine grössere Kapitalausstattung vorweisen, zusätzliche organisatorische Vorkehrungen treffen oder sonstige weitergehende Voraussetzungen erfüllen, als nach diesem Gesetz erforderlich ist, können FMA und Verwaltungsgesellschaft vereinbaren, dass die Verwaltungsgesellschaft die weitergehenden Voraussetzungen erfüllen und die FMA die Einhaltung dieser Voraussetzungen überwachen muss. Für diesen Fall:

- a) gelten die weitergehenden Voraussetzungen als nach diesem Gesetz zu erfüllenden Voraussetzungen;
- b) ist die FMA zu allen Massnahmen und Handlungen befugt, die zur Überwachung und Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig wären; und
- c) bescheinigt die FMA der Verwaltungsgesellschaft oder auf Anfrage der im Drittstaat zuständigen Behörde, dass sich die Verwaltungsgesellschaft zur Einhaltung der weitergehenden Voraussetzungen und die FMA zu deren Überwachung verpflichtet hat und nach Kenntnis der FMA die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

3) Auf den Informationsaustausch zwischen der FMA und der Aufsichtsbehörde im Drittstaat findet Art. 138 sinngemäss Anwendung. Im Übrigen richtet sich die Tätigkeit nach den im Drittstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 122

Inlandstätigkeit ausländischer Verwaltungsgesellschaften

1) Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat bedürfen für die übrigen nach diesem Gesetz zulässigen Tätigkeiten in Liechtenstein einer Zulassung nach Art. 13 bis 31.¹²⁰

2) Die Errichtung einer inländischen Zweigstelle von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat bedarf der Zulassung. Für die Zulassung gelten die Art. 13 bis 31 mit der Massgabe, dass:

- a) die Verwaltungsgesellschaft einer der FMA gleichwertigen Aufsicht untersteht;
- b) die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates keine Einwände gegen die Errichtung der Zweigniederlassung erhebt und erklärt, die

- FMA unverzüglich über Umstände zu unterrichten, die den Schutz der Anleger und die Stabilität des Finanzsystems gefährden können;
- c) die Leiter der Zweigniederlassung die Einhaltung der für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorschriften sicherstellen;
- d) die Kapitalausstattung der Zweigniederlassung von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten werden; die Kapitalausstattung muss die Voraussetzungen nach Art. 17 erfüllen und dauernd zur Verfügung stehen;
- e) die für die Zweigniederlassung verantwortlichen Personen die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, fachliche Erfahrung und die weiteren Voraussetzungen des Art. 180a PGR erfüllen;
- f) die Zweigniederlassung über eine angemessene Organisations- und Finanzstruktur in Liechtenstein verfügt;
- g) im Übrigen zumindest die für Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften aus EWR-Mitgliedstaaten geltenden Voraussetzungen erfüllt sind; und
- h) der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen.

3) Auf die Auskunfts- und Berichterstattungspflicht der Verwaltungsgesellschaft nach Abs. 1 oder 2 finden Art. 121 und auf den Informationsaustausch zwischen der FMA und der Aufsichtsbehörde im Drittstaat Art. 138 sinngemäss Anwendung. Verletzt eine Verwaltungsgesellschaft nach Abs. 1 oder 2 liechtensteinische Rechtsvorschriften, findet Art. 143 sinngemäss Anwendung.

4) Die Regierung kann durch Verordnung von den Voraussetzungen des Abs. 1 sowie den Voraussetzungen des Abs. 2 Bst. a, b, c und d befreien, wenn die Zweigniederlassung oder deren Verwaltungsgesellschaft durch geeignete Massnahmen einen gleichwertigen Schutz der Anleger, des Finanzplatzes und des Finanzsystems gewährleisten und das öffentliche Interesse nicht entgegen steht.

5) Allfällige Gegenrechtsvereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 122a¹²¹*Inländischer Vertrieb von ausländischen mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen*

1) Der alleinige Vertrieb von Anteilen von ausländischen mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen bedarf der Zulassung durch die FMA.

2) Die Zulassung wird erteilt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 3 bis 5 erfüllt sind;
- b) der mit OGAW vergleichbare Organismus für gemeinsame Anlagen im Herkunftsstaat einer der liechtensteinischen Aufsicht gleichwertigen konsolidierten Aufsicht untersteht;
- c) die Bezeichnung des mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen nicht zur Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt;
- d) die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung in sinngemässer Anwendung erfüllt sind.

3) Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet:

- a) die in Liechtenstein geltenden Vorschriften zu beachten;
- b) eine Bank im Sinne des Bankengesetzes als Zahlstelle in Liechtenstein zu bestellen;
- c) eine Person als Vertreter zu bestellen, die über eine spezialgesetzliche Bewilligung nach liechtensteinischem Recht sowie über das erforderliche Fachwissen verfügt; und
- d) den Prospekt, die wesentliche Information für den Anleger (KIID), die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die anderen in Kapitel VIII genannten Informationen in Liechtenstein zu veröffentlichen.

4) Die Unterlagen nach Abs. 3 sind in einer von der FMA genehmigten Sprache zu erstellen.

5) Besteht die Gefahr einer Verwechslung, so kann die FMA einen erläuternden Zusatz zur Bezeichnung des mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen verlangen.

6) Der Vertrieb von Anteilen von ausländischen mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen bedarf keiner Zulassung nach Abs. 1 und 2, wenn:

- a) keine öffentliche Werbung stattfindet;

- b) der Personenkreis bestimmt ist und die Angesprochenen in einer qualifizierten Beziehung zum Werbenden stehen;
 - c) der Personenkreis zahlenmässig klein und begrenzt ist, wobei es irrelevant ist, in welchem Zeitraum und ob diese Personen gleichzeitig oder gestaffelt angesprochen werden oder ob die Werbung Erfolg hatte;
 - d) die öffentliche Werbung eine gewisse Häufigkeit nicht erreicht; oder
 - e) ein Vermögensverwaltungsvertrag vorliegt, welcher die reine Vermittlung von Anteilen von ausländischen mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen ohne Beratungstätigkeit beinhaltet.
- 7) Allfällige Gegenrechtsvereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 8) Die Regierung regelt das Nähere insbesondere über die Rechte und Pflichten der Zahlstelle und des Vertreters mit Verordnung; sie kann Ausnahmen von der Zulassungspflicht festlegen.

Art. 123

Tätigkeitshindernisse in Drittstaaten

1) Die FMA teilt der ESMA und der EFTA-Überwachungsbehörde alle allgemeinen Schwierigkeiten mit:¹²²

- a) auf die Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein bei ihrer Niederlassung oder bei der Erbringung von Dienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten in Drittstaaten stossen;
- b) auf die OGAW mit Sitz in Liechtenstein bei der Vermarktung ihrer Anteile in Drittstaaten stossen.

2) Auf eine Feststellung in einem Verfahren nach Art. 15 der Richtlinie 2004/39/EG hin kann die FMA ihre Entscheidungen über Zulassungsanträge und den Erwerb von Beteiligungen durch Mutterunternehmen aus dem betreffenden Drittstaat für einen Zeitraum von maximal drei Monaten aussetzen.

3) Die FMA kann der EFTA-Überwachungsbehörde in einem Verfahren nach Art. 15 der Richtlinie 2004/39/EG zudem auf Ersuchen Folgendes mitteilen:

- a) jeden Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die direkt oder indirekt Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das dem Recht des betreffenden Drittstaats unterliegt;
- b) jede der FMA gemeldete Absicht eines solchen Mutterunternehmens, eine Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem

EWR-Mitgliedstaat zu erwerben, wodurch letztere dessen Tochterunternehmen würde.

4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Massnahmen der EFTA-Überwachungsbehörde oder der FMA mit den Verpflichtungen der EWR-Mitgliedstaaten aus bi- oder multilateralen internationalen Abkommen unvereinbar sind.

XIII. Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 124

Grundsatz

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) das Landgericht;
- c) die Schlichtungsstelle.

Art. 125¹²³

Datenbearbeitung und -bekanntgabe

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten, welche für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben im Rahmen dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander sowie den zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder - unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes - Drittstaaten alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bekanntgeben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendig ist.

Art. 126

Amtsgeheimnis

1) Alle Personen, die für die FMA und der von ihr zugezogenen Behörden tätig sind oder waren sowie die in ihrem Auftrag tätigen Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass der OGAW, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle nicht zu erkennen sind. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen einen OGAW oder ein an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkendes Unternehmen durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Rettungsversuchen beteiligt sind, in zivilgerichtlichen oder handelsgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

4) Das Amtsgeheimnis steht dem Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder zuständigen Behörden von Drittstaaten sowie der Übermittlung dieser Informationen an die ESMA, die EFTA-Überwachungsbehörde oder den ESRB nach diesem Gesetz nicht entgegen. Die ausgetauschten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis. Die FMA hat bei der Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder zuständigen Behörden von Drittstaaten darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FMA veröffentlicht und weitergegeben werden dürfen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Informationsaustausch mit dem öffentlichen Interesse sowie dem Schutz der Anleger vereinbar ist.¹²⁴

5) Die Regierung oder mit deren Ermächtigung die FMA kann Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten oder mit Behörden oder Stellen von Drittstaaten im Sinne von Abs. 4 sowie Art. 138 Abs. 1 nur zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen und nur dann treffen, wenn die Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Stammen die Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörden und gegebenenfalls nur für Zwecke

veröffentlicht und weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.¹²⁵

6) Erhält die FMA nach Abs. 1 bis 4 vertrauliche Informationen, darf sie diese Informationen nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für den OGAW oder die Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, erfüllt werden und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;
- b) zur Verhängung von Sanktionen;
- c) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörden;
- d) im Rahmen von Verfahren nach Art. 140.

7) Die Regierung kann mit Verordnung für die nach Abs. 5 erhaltenen Informationen Ausnahmen vorsehen.

8) Abs. 1 bis 3 und 6 stehen der Übermittlung vertraulicher Informationen an die mit der Verwaltung der Entschädigungssysteme betrauten Stellen im EWR nicht entgegen.

Art. 127

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzaufsichtsgesetzgebung.

B. FMA

Art. 128

Aufgaben

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung, die Abänderung und der Entzug von Zulassungen;¹²⁶

- b) die Genehmigung der konstituierenden Dokumente und Musterdokumente;
- c) die Überprüfung der Berichte der Wirtschaftsprüfer;
- d) die Ernennung von Sachwaltern und die Entscheidung über deren Vergütung;
- e) die Zusammenarbeit zur Erleichterung der Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- f) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 143.
- g) die Überwachung der Einhaltung der nach Art. 20a festgelegten Vergütungsgrundsätze und -praktiken;¹²⁷
- h) die Überwachung der Angemessenheit der nach Art. 23 Abs. 1a verwendeten Verfahren und die Bewertung von Bezugnahmen auf externe Ratings.¹²⁸

Art. 129

Befugnisse

1) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten, jeder mit den Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder dem OGAW in Verbindung stehenden Person sowie solchen Personen, die unter dem Verdacht stehen, unter Verstoß gegen die Zulassungspflicht nach diesem Gesetz Tätigkeiten auszuüben, alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen;¹²⁹
- b) Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen; sie kann diese nach vorhergehender Androhung veröffentlichen, wenn sich die Verwaltungsgesellschaft diesen dauerhaft widersetzt bzw. sich weigert, den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen;¹³⁰
- c) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;
- d) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;¹³¹

- e) angekündigte und unangekündigte Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort vorzunehmen oder durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen;¹³²
- f) im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen;
- g) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen oder anderen Datenübermittlungen im Besitz von OGAW, Verwaltungsgesellschaften, selbstverwalteten Investmentgesellschaften, Verwahrstellen oder sonstigen Stellen gemäss diesem Gesetz anzufordern;¹³³
- h) vom OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Vergütungsausschuss eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, inwieweit die variablen Vergütungsanteile die Anforderungen an Vergütungsgrundsätze und -praktiken nach Art. 20a erfüllen;¹³⁴
- i) ein vorübergehendes Verbot oder für wiederholte schwere Verstösse ein dauerhaftes Verbot für das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft, der selbstverwalteten Investmentgesellschaft oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in diesen Gesellschaften oder anderen Gesellschaften dieser Art Leitungsaufgaben wahrzunehmen, zu verhängen;¹³⁵
- k) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Verordnungen verstossen, zu untersagen.¹³⁶

3) Die FMA ist berechtigt, von den Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften in Bezug auf sie selbst und jeden von ihnen verwalteten OGAW oder Teilfonds einen Quartalsbericht zu verlangen. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

4) Die Regierung kann mit Verordnung festlegen, dass nur qualifizierte Wirtschaftsprüfer zu den nach diesem Gesetz erforderlichen Prüfungen und Berichten berechtigt sind und das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation der Wirtschaftsprüfer festlegen. Davon ausgenommen ist die Prüfung von Zahlenangaben in den Jahresberichten nach Art. 70 Bst. b.¹³⁷

5) Die FMA kann für alle oder einzelne einem Zulassungs- oder Genehmigungsantrag beigefügte oder zu Aufsichtszwecken erhobene Darstellungen, Angaben zu oder Informationen über Tatsachen die Bestätigung durch einen nach Abs. 4 qualifizierten Wirtschaftsprüfer verlangen. Die Regierung kann mit Verordnung die Befugnis der FMA auf bestimmte Tatsachen beschränken.

6) Veröffentlicht die FMA Formulare für die Erstattung von nach diesem Gesetz erforderlichen Anträgen, Meldungen, Mitteilungen und Anzeigen, sind diese von den Antragstellern und Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflichtigen zu verwenden. Andernfalls ist die FMA berechtigt, den Antrag als nicht gestellt und die Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflicht als nicht erfüllt anzusehen.

7) Bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfer kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei dem OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften begleiten. Die Befugnis zur Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 26 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.¹³⁸

8) Aufgehoben¹³⁹

Art. 129a¹⁴⁰

Sofortmassnahmen

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA insbesondere ohne Mahnung und Fristsetzung:

- a) von der Verwaltungsgesellschaft, vom Wirtschaftsprüfer, von der Verwahrstelle, von allen Auftragnehmern im Sinne von Art. 22 und 34 Abs. 2 bis 5 und von allen sonstigen Beteiligten Informationen erheben; dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden;¹⁴¹
- b) einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt und dem alle Geschäftsvorfälle zu berichten sind;
- c) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Zustimmung die Verwaltungsgesellschaft oder deren Geschäftsleiter keine Willenserklärungen für die Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW abgeben dürfen;
- d) in Bezug auf einige oder alle OGAW:
 1. die Sistierung der Anteilsausgabe und -rücknahme verlangen;
 2. den Vertrieb von OGAW untersagen;
 3. die Zulassung entziehen;
- e) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Mitwirkung die Verwaltungsgesellschaft oder die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft keine Willenserklärungen für die Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW abgeben können;

- f) in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Verwaltungsgesellschaft ein Verfügungsverbot erlassen;
- g) anstelle der bisherigen Geschäftsleiter einen Sachwalter mit den Aufgaben nach Art. 30 einsetzen;
- h) den Entzug der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft verfügen;
- i) die Auflösung der Verwaltungsgesellschaft verfügen.

2) Die Massnahmen nach Abs. 1 Bst. d bis i sind abweichend von Art. 963 Abs. 5 PGR unter Hinweis auf die ausstehende Rechtskraft der Verfügung im Handelsregister bei der Verwaltungsgesellschaft und den betroffenen OGAW zu vermerken und können, soweit dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist, den Anlegern mitgeteilt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht werden.¹⁴²

3) Die FMA kann von der Verwaltungsgesellschaft für die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 einen Kostenvorschuss verlangen. Die Pflicht zum Kostenvorschuss kann mit der Massnahme verbunden werden. Der Vorschuss ist zurückzuerstatten, wenn keine Rechtsverstösse festzustellen sind. Er darf einbehalten werden, soweit aufgrund weiterer Massnahmen nach Abs. 1 und 2 mit Kosten in mindestens derselben Höhe zu rechnen ist.

4) Die FMA hat bei der Auswahl der Massnahmen nach Abs. 1 der Verhältnismässigkeit der Mittel Rechnung zu tragen.

5) Die Regierung regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere über:

- a) die Aufgaben des Beobachters nach Abs. 1 Bst. b);
- b) die Zusammenarbeit der bisherigen Geschäftsleiter mit dem Kommissär nach Abs. 1 Bst. c und e;
- c) die Art der Veröffentlichung und der Mitteilung an die Anleger nach Abs. 2;
- d) die näheren Anforderungen zur Auswahl der Beobachter, Kommissäre und Sachwalter.

Art. 130

Zulassung unter Auflagen, verbindliche Auskunft und Musterdokumente

1) Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegen steht, kann die FMA in geeigneten Fällen auf Antrag eine oder mehrere Zulassungen unter Auflagen erteilen. Auflagen können formeller, zeitlicher oder sachlicher Art sein. Die

Zulassungswirkung tritt mit der Erfüllung der Auflagen ein. Die FMA hat den Eintritt der Zulassungswirkung auf Antrag zu bestätigen.

2) Sofern die massgeblichen Tatsachen bei Antragstellung vollständig und richtig offengelegt werden, kann die FMA Einschätzungen zu Rechts- und Tatsachenfragen auf Antrag durch verbindliche Auskunft vorab beantworten. Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, ist die FMA durch eine verbindliche Auskunft bei einer nachfolgenden Tatbestandsauslegung und Ermessensausübung im Umfang ihrer schriftlichen Feststellungen gebunden. Mündliche Aussagen begründen keinen Vertrauensschutz.

3) Die FMA kann Musterdokumente für die Genehmigung von konstituierenden Dokumenten genehmigen und veröffentlichen, bei deren Verwendung die Genehmigung als erteilt gilt, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

4) Die FMA kann für die Massnahmen und Erklärungen nach diesem Artikel separate Gebühren erheben.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 131

Prospektprüfung

1) Die Prüfung eingereichter Prospekte durch die FMA beschränkt sich darauf, dass:

- a) die konstituierenden Dokumente oder eine Bezugsadresse dafür beigelegt sind;
- b) der Prospektinhalt mit den Mindestanforderungen gemäss Anhang in formeller Hinsicht übereinstimmt;
- c) eine Versicherung der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft beigelegt ist, wonach die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt zutreffend und auf dem neuen Stand sind;
- d) soweit diese beigelegt sind, die Jahresberichte mit dem Vermerk des Wirtschaftsprüfers versehen sind;
- e) der Prospekt den Anlegern gemäss den Anforderungen dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt wird.

2) Soweit die Reihenfolge der Darstellung im Prospekt von der Reihenfolge im Anhang abweicht oder andere Gliederungspunkte aufführt, hat die

Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht einzureichen, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Anhangs hervorgeht.

3) Die FMA ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Propektangaben zu prüfen.

Art. 132¹⁴³

Haftung der FMA

Die zivilrechtliche Haftung der FMA richtet sich nach Art. 21 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

C. Amtshilfe

1. Zusammenarbeit mit inländischen Behörden, Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der ESMA und der EFTA-Überwachungsbehörde¹⁴⁴

Art. 133

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden, den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der ESMA und der EFTA-Überwachungsbehörde zusammen.¹⁴⁵

2) Sie ist im Rahmen der Zusammenarbeit mit der ESMA, der EFTA-Überwachungsbehörde und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten berechtigt und verpflichtet.¹⁴⁶

- a) von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoss gegen liechtensteinische Rechtsvorschriften darstellt;
- b) der ESMA, der EFTA-Überwachungsbehörde und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlichen Informationen zu übermitteln.¹⁴⁷

Art. 134

Gemeinsame Missbrauchsbekämpfung

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Personen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gegen EWR-Rechtsvorschriften verstossen oder verstossen haben, teilt die

FMA diesen Umstand der zuständigen Behörde so genau wie möglich mit. Die Befugnisse der FMA bleiben davon unberührt.

2) Erhält die FMA eine Mitteilung im Sinne von Abs. 1 von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, so ergreift sie geeignete Massnahmen und unterrichtet die mitteilende Behörde über den Ausgang dieser Massnahmen sowie - soweit möglich - über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen.

3) Die FMA setzt ESMA in Kenntnis, wenn eine Mitteilung nach Abs. 1 zurückgewiesen oder binnen einer angemessenen Zeit nicht beantwortet wurde.

Art. 135

Vor-Ort-Untersuchungen der FMA in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Die FMA kann die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses EWR-Mitgliedstaats ersuchen.

2) Die FMA kann ESMA in Kenntnis setzen, wenn ein Ersuchen:

- a) um eine Überprüfung oder eine Ermittlung vor Ort oder einen Informationsaustausch zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat; oder
- b) um die Zulassung zur Begleitung der zuständigen Behörde zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

3) Im Übrigen finden Art. 6 bis 11 der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 584/2010 Anwendung.

Art. 136

Vor-Ort-Untersuchungen zuständiger Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats in Liechtenstein

1) Erhält die FMA ein Ersuchen um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung in Liechtenstein von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats:

- a) nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor. Die ersuchende Behörde kann die FMA begleiten;

- b) gestattet sie der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung. Die FMA hat die ersuchende Behörde zu begleiten; oder
- c) beauftragt sie Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige mit der Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.
- 2) Die FMA kann ein Ersuchen um Informationsaustausch oder Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort ablehnen, wenn:
- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigen könnte;
- b) gegen die betreffende Person aufgrund derselben Handlungen in Liechtenstein ein Gerichtsverfahren anhängig oder bereits rechtskräftig entschieden ist.
- 3) Die Ablehnung ist der ersuchenden Behörde unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 4) Im Übrigen finden Art. 6 bis 11 der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 584/2010 Anwendung.
- 5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 137

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten

Die FMA hat sich der von ESMA etablierten Mechanismen zur Streit-schlichtung zu bedienen, wenn sie und eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats unterschiedlicher Auffassung in Bezug auf behördliche Massnahmen, Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz sind.

Art. 138

Informationsaustausch

- 1) Die FMA tauscht mit anderen inländischen Behörden oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten Informationen aus, wenn diese Behörden:
- a) mit der Überwachung von Banken, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten oder mit der Überwachung der Finanzmärkte betraut sind;

- b) mit der Liquidation, dem Konkurs oder vergleichbaren Verfahren eines OGAW und an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen befasst sind;
- c) mit der Beaufsichtigung der Personen, denen die Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Banken, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten obliegt, betraut sind.
- 1a) Die FMA tauscht ausserdem Informationen aus mit der ESMA, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EBA, der EIOPA und dem ESRB.¹⁴⁸
- 2) Die FMA kann zum Schutz der Stabilität und Integrität des Finanzsystems Informationen auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten inländischen und in EWR-Mitgliedsstaaten und der Schweiz zuständigen Behörden austauschen.
- 3) Die Weitergabe von Informationen, die im Rahmen eines Informationsaustausches nach Abs. 1, 1a und 2 übermittelt wurden, ist zulässig, wenn:¹⁴⁹
- a) die Informationen nur zur Erfüllung der spezifischen Beaufsichtigungsaufgabe verwendet werden;
- b) das Amtsgeheimnis nach Art. 126 gewahrt wird;
- c) bei Informationen, die von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates übermittelt wurden, deren Zustimmung zur Weitergabe vorliegt. Die FMA teilt im Auftrag der zuständigen inländischen Behörden nach Abs. 1 und 3 den übermittelnden Behörden die Namen und die genaue Aufgabe der Personen mit, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen.
- 4) Die FMA kann die ESMA in Kenntnis setzen, wenn ein Ersuchen um Informationsaustausch nach Art. 119 zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.¹⁵⁰

Art. 139

Informationsweitergabe an Zentralbanken und ähnliche Einrichtungen

- 1) Die FMA tauscht mit den Zentralbanken anderer EWR-Mitgliedstaaten und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden Informationen aus, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- 2) Die FMA tauscht Informationen, die unter das Amtsgeheimnis nach Art. 126 fallen, mit einer Clearingstelle oder einer ähnlichen anerkannten Stelle aus, um Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen in Liechtenstein

sicherzustellen, sofern diese Informationen erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstößen - oder auch nur möglichen Verstößen - der Marktteilnehmer sicherzustellen. Die im Wege des Informationsaustauschs von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten übermittelten Informationen darf die FMA nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Behörden weitergeben.¹⁵¹

3) Die nach Abs. 1 und 2 übermittelten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis (Art. 126).

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten

Art. 140

Informationsaustausch mit zuständigen Behörden von Drittstaaten

Die FMA kann mit zuständigen Behörden von Drittstaaten Informationen austauschen, sofern die Informationsweitergabe zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses notwendig ist. Art. 138 und 139 finden sinngemäss Anwendung.

XIV. Rechtsmittel, Verfahren und aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 141

Rechtsmittel und Verfahren

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen vollständigen Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwalteten Investmentgesellschaft nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

4) Im Interesse oder auf Initiative der Anleger stehen dem Amt für Volkswirtschaft sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden.¹⁵²

5) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 142

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Anlegern, Verwaltungsgesellschaften, selbstverwalteten OGAW und Verwahrstellen bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren. Sie kann dabei für professionelle Kunden und Privatkunden unterschiedliche Regelungen treffen.

XV. Strafbestimmungen

Art. 143

Vergehen¹⁵³

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer:¹⁵⁴

a) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für einen OGAW oder eine Verwaltungsgesellschaft tätige Person oder als Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung wissentlich verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;

b) ohne Zulassung einen OGAW verwaltet oder dessen Anteile in Liechtenstein vertreibt oder zu diesem Zweck Vermögenswerte Dritter entgegennimmt oder hält;

c) in den Prospekten, periodischen Berichten oder wesentlichen Informationen für den Anleger sowie den Mitteilungen und Anzeigen an die FMA oder andere zuständige Aufsichtsbehörden von EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten wissentlich falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:¹⁵⁵

- a) die mit einer Zulassung verbundenen Auflagen der FMA verletzt;
- b) unter Verstoss gegen Art. 12 Abs. 4 Bezeichnungen verwendet;
- c) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer keine, falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt;
- d) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Bericht wissentlich unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Verwaltungsgesellschaft unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;
- e) als Organmitglied einer Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwalteten Investmentgesellschaft die Pflicht zur Vermögenstrennung nach Art. 21 Abs. 4 und zur Übertragung des Vermögens auf eine Verwahrstelle nach Art. 32 Abs. 1 verletzt;¹⁵⁶
- f) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;
- g) die Pflichten zur Kapitalausstattung nach Art. 17 verletzt.

3) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach den §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.¹⁵⁷

4) Soweit das Landgericht aufgrund eines Tatbestandes des Strafgesetzbuches oder dieses Artikels in derselben Sache zuständig ist, ist das Landgericht anstelle der FMA auch für die Verfolgung von Übertretungen nach Art. 143a zuständig. Wird das Verfahren vom Landgericht eingestellt, fällt die Zuständigkeit an die FMA zurück.¹⁵⁸

5) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass:¹⁵⁹

- a) die besonderen Strafzumessungsgründe des Art. 143b für Vergehen und Übertretungen nach diesem Artikel und Art. 143a sowie die Bussgeldkriterien nach Art. 143a heranzuziehen sind; und

b) die für den Fall der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Fall des Art. 143a Abs. 1 zwei Jahre, im Fall des Art. 143a Abs. 2 ein Jahr nicht überschreiten darf.

6) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.¹⁶⁰

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.¹⁶¹

Art. 143a¹⁶²

Übertretungen

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

- a) eine Zulassung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat;
- b) die Vorschriften über das Risikomanagement (Art. 23) systematisch und in schwerwiegender Weise verletzt.

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- a) die periodischen Berichte an die FMA und die Anleger nicht vorschriftsgemäss erstellt bzw. nicht oder verspätet einreicht;
- b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung nicht durchführen lässt;
- c) seine Pflichten gegenüber dem Wirtschaftsprüfer nicht erfüllt;
- d) die vorgeschriebenen Berichte, Meldungen und Anzeigen an die FMA oder zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates unzutreffend, nicht oder verspätet erstattet;
- e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
- f) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;
- g) in der Werbung für einen OGAW oder eine Verwaltungsgesellschaft unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- h) den Wohlverhaltensregeln (Art. 20) nicht nachkommt;

- i) entgegen Art. 21 keine wirksamen organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenskonflikte trifft oder beibehält;
- k) die wesentlichen Informationen für den Anleger oder andere speziell an Privatkunden gerichtete Kurzinformationen über OGAW in einer Form präsentiert, die für Privatkunden aller Voraussicht nach unverständlich ist;
- l) die Angaben zu den wesentlichen Elementen des OGAW in den wesentlichen Informationen für den Anleger nach Art. 80 Abs. 3 nicht, unzutreffend, unvollständig, unverständlich oder verspätet macht;
- m) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 93 Abs. 3, Art. 94 Abs. 1 und 3 sowie Art. 95 Abs. 1 und 2 verletzt;
- n) entgegen Art. 11 Abs. 1 die Genehmigung zur Änderung der konstituierenden Dokumente nicht beantragt oder entgegen Art. 11 Abs. 3 den Wechsel des Wirtschaftsprüfers und eines Geschäftsleiters der Verwahrstelle nicht, unzutreffend oder verspätet anzeigt;
- o) entgegen Art. 19 Abs. 1 als interessierter Erwerber keine schriftliche Mitteilung an die FMA richtet;
- p) entgegen Art. 19 Abs. 3 als Verwaltungsgesellschaft es unterlässt:
 1. die FMA über ihr zur Kenntnis gelangte Beteiligungserwerbe oder -veräusserungen bezüglich ihres Kapitals, die die Schwellenwerte nach Art. 19 Abs. 1 über- oder unterschreiten zu unterrichten;
 2. der FMA mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungsbeträge mitzuteilen;
- q) als Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen an die Übertragung von Aufgaben nach Art. 22 nicht erfüllt;
- r) als Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen an das Risikomanagement nach Art. 23 nicht erfüllt und seine Pflichten bezüglich der Anlagestrategie nach Kapitel VI wiederholt nicht nachkommt;
- s) als Verwahrstelle seine Pflichten nach Art. 33 nicht erfüllt;
- t) als Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwaltete Investmentgesellschaft die Anforderungen an die Anlegerinformationen nach Kapitel VIII wiederholt nicht erfüllt;
- u) als Verwaltungsgesellschaft versäumt, die Anzeige nach Art. 98 Abs. 1 der FMA zu übermitteln.

- 3) Die Busse nach Abs. 1 beträgt:
 - a) bei juristischen Personen bis zu 6 Millionen Franken oder bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss; bei einer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft, die einen konsolidierten Abschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäss dem einschlägigen EWR-Recht im Bereich der Rechnungslegung, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wird;
 - b) bei natürlichen Personen bis zu 6 Millionen Franken oder mindestens das Zweifache des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag über den Höchstbetrag von 6 Millionen Franken hinausgeht.
- 4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 und 3 Bst. a zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 und 2 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:
 - a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
 - b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
 - c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.
- 5) Für Übertretungen nach Abs. 1 und 2, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.
- 6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt

wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmungen des Schadens für Zivilrichter nicht verbindlich.

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 143b¹⁶³

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 143 und 143a berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:

1. dessen Schwere und Dauer;
2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;

b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen insbesondere:

1. den Grad an Verantwortung;
2. die Finanzkraft;
3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA;
4. Meldungen an das interne Meldesystem einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle nach Art. 21 Abs. 3a oder Art. 32 Abs. 2 Ziff. 10 oder das Meldesystem der FMA nach Art. 146a;
5. frühere Verstösse und die Massnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung dieser Verstösse.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 143c¹⁶⁴

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 143a begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA die Abschöpfung des wirt-

schaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

5) Der Verfall bei Vergehen nach Art. 143 Abs. 1 und 2 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 144

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma im Zusammenhang mit einem OGAW begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Bussen.

Art. 145¹⁶⁵

Veröffentlichung von Sanktionen und Mitteilung an die ESMA

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Bussen und Massnahmen sowie die Ergebnisse von damit im Zusammenhang stehenden Rechtsmittelverfahren unverzüglich, nachdem die Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde, über diese Entscheidung unterrichtet wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 126 dar. Die Veröffentlichung - soweit mit der Entscheidung keine Massnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden - enthält:

a) die Art und Natur des Verstosses;

b) den Namen bzw. die Firma der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen.

2) Sofern die Veröffentlichung der Angaben nach Abs. 1 Bst. b zur Identität unverhältnismässig wäre oder die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde, kann die FMA:

a) die Entscheidung erst dann veröffentlichen, wenn die Gründe für ihre Nichtveröffentlichung weggefallen sind;

b) die Entscheidung in anonymisierter Form veröffentlichen; oder

c) von der Veröffentlichung der Entscheidung absehen, wenn die Möglichkeiten nach Bst. a und b als nicht ausreichend angesehen werden, um zu gewährleisten, dass:

1. die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;

2. bei Massnahmen, die als geringfügig angesehen werden, bei einer Veröffentlichung solcher Entscheidungen die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

3) Die FMA kann eine Veröffentlichung nach Abs. 2 Bst. b um einen angemessenen Zeitraum aufschieben, wenn abzusehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden.

4) Die Veröffentlichung hat mindestens fünf Jahre lang auf der Internetseite zugänglich zu bleiben. Dabei ist die Veröffentlichung enthaltener personenbezogener Daten nur so lange aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien nach Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonymisierte Veröffentlichungen nach Abs. 2 Bst. b.

6) Die FMA übermittelt der ESMA jährlich eine Zusammenfassung aller nach Art. 143 und 143a verhängten Strafen und Bussen sowie aller damit zusammenhängenden Rechtsmittel und die Ergebnisse dieser Rechtsmittelverfahren. Veröffentlichungen nach Abs. 1 sind - ebenso wie Fälle, in welchen nach Abs. 2 Bst. c von einer Veröffentlichung abgesehen wird - zugleich der ESMA zu melden.

Art. 146¹⁶⁶

Zusammenarbeit

1) Die Gerichte übermitteln der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse, welche Mitglieder der Verwaltung oder

Geschäftsführung von Verwaltungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer betreffen. Ebenso verständigt die Staatsanwaltschaft die FMA über eingestellte Verfahren und diversionelle Verfahrenserledigungen.

2) Die FMA ist berechtigt, von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten bestimmte Informationen in Bezug auf strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren zu verlangen, die wegen mutmasslicher Verstösse gegen dieses Gesetz eingeleitet wurden; entsprechenden Informationensuchen von den zuständigen Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von ESMA kommt die FMA im Rahmen ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit für die Zwecke dieses Gesetzes nach.

3) Die FMA kann auch zur Erleichterung der Einziehung von Bussgeldern mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

4) Die FMA darf ein Auskunftersuchen oder ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei einer Ermittlung einer zuständigen Behörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nur dann verweigern, wenn:

a) die Weitergabe einschlägiger Informationen die Sicherheit Liechtensteins beeinträchtigen könnte, insbesondere die Bekämpfung von Terrorismus und anderen schwerwiegenden Straftaten;

b) dadurch wahrscheinlich ihre eigenen Ermittlungen, Durchsetzungsmassnahmen oder gegebenenfalls strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigt werden;

c) aufgrund derselben Tat und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist; oder

d) gegen diese Personen aufgrund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil in Liechtenstein ergangen ist.

Art. 146a¹⁶⁷

Meldung von Gesetzesverstössen

1) Die FMA hat über ein wirksames und verlässliches Meldesystem zu verfügen, in das über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verordnungen gemeldet werden können.

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstösse und deren Weiterverfolgung;

- b) einen angemessenen Schutz für Angestellte von Verwaltungsgesellschaften, selbstverwaltete Investmentgesellschaften und Verwahrstellen, die innerhalb dieser Gesellschaften bzw. Stellen begangene Verstöße melden, zumindest vor Vergeltungsmassnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung;
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem Datenschutzgesetz sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich;
- d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die einen Verstoß meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich.
- 3) Eine Meldung durch Angestellte von Verwaltungsgesellschaften, selbstverwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen an die FMA oder an die ESMA gilt nicht als Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht und hat keine diesbezügliche Haftung der meldenden Person zur Folge.
- 4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 147

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 148

Elektronische Bereitstellung von Rechtsvorschriften

Die FMA stellt dieses Gesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in deutscher und englischer Sprache in der jeweils geltenden Fassung auf ihrer oder einer von ihrer Internetseite erreichbaren Internetseite zum Abruf bereit. Die Regierung regelt mit Verordnung, wer die Übersetzung der Rechtsvorschriften zu veranlassen hat.

Art. 149

Übergangsbestimmungen

1) OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften, die in Liechtenstein bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen wurden und die unter dieses Gesetz fallen, gelten im Sinne dieses Gesetzes als zugelassen und können ihre Tätigkeit nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes fortsetzen.

2) Der vereinfachte Prospekt ist spätestens bis zum 1. Juli 2012 durch die wesentlichen Anlegerinformationen nach Art. 80 bis 84 (KIID) zu ersetzen.

3) Bis zum Ausserkrafttreten des Investmentunternehmensgesetzes haben Verwaltungsgesellschaften, die sowohl OGAW als auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen verwalten, die für den betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen geltenden Vorschriften zu beachten.

4) Verwaltungsgesellschaften, die bereits vor dem 13. Februar 2004 in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gemäss der Richtlinie 85/611/EWG eine Zulassung für die Verwaltung von OGAW in Form eines Anlagefonds oder einer Anlagegesellschaft erhalten haben, gelten im Sinne dieses Gesetzes als zugelassen, wenn die Rechtsvorschriften dieser EWR-Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Gesellschaften zur Aufnahme dieser Tätigkeit Bedingungen genügen müssen, die den Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz bzw. den Art. 7 und 8 der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind.

5) Abweichend von Art. 10 Abs. 4 bis 6 beträgt die Frist für die Antragsbearbeitung durch die FMA bis zum 30. April 2012 für die Zulassung von OGAW und die Hinzufügung von Teilfonds sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags. Die Genehmigungswirkung des Fristablaufs nach Art. 10 Abs. 6 gilt erstmals für Anträge, die nach dem 30. September 2012 bei der FMA eingegangen sind.

6) Abweichend von Art. 16 Abs. 4 und 5 sowie Art. 98 Abs. 3 Bst. b beträgt die Frist für die Antragsbearbeitung durch die FMA bis zum 30. Juni 2014:

- a) für die Zulassung von Verwaltungsgesellschaften und die Erstzulassung von selbstverwalteten Investmentgesellschaften nach Art. 16 drei Monate ab Eingang des vollständigen Antrags; und
- b) für die Übermittlung der Unterlagen an die zuständigen Behörden des Vertriebsstaats nach Art. 98 zehn Arbeitstage nach Eingang des Anzeigenschreibens und der vollständigen Unterlagen.

7) Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 150

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2011 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang¹⁶⁸

(Art. 65, 71, 131)

Prospektgliederung und Pflichtinformationen in periodischen Berichten

I. Prospektgliederung (Schema A)

1. Informationen über den Investmentfonds	1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	1. Informationen über die Investmentgesellschaft
1.1. Bezeichnung	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt
1.2. Zeitpunkt der Gründung des Investmentfonds. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist
	1.3. Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet, Angabe dieser weiteren Investmentfonds	1.3. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe dieser Teilfonds
1.4. Angabe der Stelle, bei der die Vertragsbedingungen, wenn auf deren Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind		1.4. Angabe der Stelle, bei der die Satzung, wenn auf deren Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind
1.5. Kurzzangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anleger von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von		1.5. Kurzzangaben über die auf die Gesellschaft anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anleger von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anlegern

den Anlegern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden		von der Gesellschaft bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden
1.6. Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung		1.6. Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Dividendenausschüttung
1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Art. 70 vorgesehenen Zahlenangaben beauftragt sind		1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Art. 70 vorgesehenen Zahlenangaben beauftragt sind
	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen ausserhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen ausserhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind
	1.9. Kapital: Höhe des gezeichneten Kapitals mit Angabe des eingezahlten Kapitals	1.9. Kapital
1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: - Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert - Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto - Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung - Beschreibung des Stimmrechts der Anleger, falls dieses besteht - Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds		1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: - Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto - Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung - Beschreibung des Stimmrechts der Anleger - Voraussetzungen, unter denen die Auflösung der Investmentgesellschaft beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anleger

beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anleger		
1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden		1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden
1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile		1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile
1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann		1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe der Art und Weise, wie ein Anleger von einem Teilfonds in den anderen wechseln kann, und welche Kosten damit verbunden sind
1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge		1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge
1.15. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschliesslich der finanziellen Ziele (z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z. B. Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investment-		1.15. Beschreibung der Anlageziele der Gesellschaft, einschliesslich der finanziellen Ziele (z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z. B. Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden kann

fonds Gebrauch gemacht werden kann		
1.16. Regeln für die Vermögensbewertung		1.16. Regeln für die Vermögensbewertung
1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere: - Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise - Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten - Angabe von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise		1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere: - Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise - Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten - Angabe von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise ⁽¹⁾
1.18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder Dritte durch den Investmentfonds		1.18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der Vergütungen, die von der Gesellschaft zu zahlen sind an ihre Geschäftsleiter und Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, an die Verwahrstelle oder an Dritte, und der Unkostenerstattungen an die Geschäftsleiter der Gesellschaft, an die Verwahrstelle oder an Dritte durch die Gesellschaft
⁽¹⁾ Die in Art. 32 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG bezeichneten Investmentgesellschaften geben ausserdem an: - Methode und Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile; - Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieses Wertes; - Börse im Vertriebsstaat, deren Notierung den Preis der in diesem Staat ausserbörslich getätigten Geschäfte bestimmt.		

2. Angaben über die Verwahrstelle:

- 2.1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können;
- 2.2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und

- Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können;
- 2.3 Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Ziff. 2.1 und 2.2 übermittelt werden.
 3. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des OGAW entnommen werden:
 - 3.1. Name der Firma oder des Beraters;
 - 3.2. Einzelheiten des Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, die für die Anleger von Interesse sind; ausgenommen sind Einzelheiten betreffend die Vergütungen;
 - 3.3. andere Tätigkeiten von Bedeutung.
 4. Angaben über die Massnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anleger, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den OGAW vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des EWR-Mitgliedstaats zu machen, in dem der OGAW niedergelassen ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen EWR-Mitgliedstaat vermarktet werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses EWR-Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.
 5. Weitere Anlageinformationen:
 - 5.1. gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des OGAW; diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigelegt sein;
 - 5.2. Profil des typischen Anlegers, für den der OGAW konzipiert ist.
 6. Wirtschaftliche Informationen:
 - 6.1. etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Ziff. 1.17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anleger zu entrichten sind, und denjenigen, die aus dem Vermögen des OGAW zu zahlen sind.

II. Pflichtinformationen in periodischen Berichten (Schema B)

1. Vermögensstand:

- 1.1 Wertpapiere;
- 1.2 Bankguthaben;
- 1.3 sonstige Vermögen;
- 1.4 Vermögen insgesamt;
- 1.5 Verbindlichkeiten;
- 1.6 Nettobestandswert;

2. Anzahl der umlaufenden Anteile;
3. Nettobestandswert je Anteil;
4. Wertpapierbestand, wobei zu unterscheiden ist zwischen:
 - 4.1 Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind;
 - 4.2 Wertpapieren, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
 - 4.3 in Art. 51 Abs. 1 Bst. b bezeichneten neu emittierten Wertpapieren;
 - 4.4 den sonstigen in Art. 51 Abs. 2 Bst. a bezeichneten Wertpapieren.

Es ist eine Gliederung nach den geeignetsten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des OGAW (z. B. nach wirtschaftlichen oder geografischen Kriterien, nach Devisen usw.) nach prozentualen Anteilen am Reinvermögen vorzunehmen; für jedes vorstehend bezeichnete Wertpapier ist sein Anteil am Gesamtvermögen des OGAW anzugeben. Zudem sind Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums anzugeben;
5. Angaben über die Entwicklung des Vermögens des OGAW während des Berichtszeitraums, die Folgendes umfassen:
 - 5.1 Erträge aus Anlagen;
 - 5.2 sonstige Erträge;
 - 5.3 Aufwendungen für die Verwaltung;
 - 5.4 Aufwendungen für die Verwahrstelle;
 - 5.5 sonstige Aufwendungen und Gebühren;
 - 5.6 Nettoertrag;
 - 5.7 Ausschüttungen und wiederangelegte Erträge;
 - 5.8 Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung;
 - 5.9 Mehr- oder Minderwert der Anlagen;
 - 5.10 etwaige sonstige Änderungen, welche das Vermögen und die Verbindlichkeiten des OGAW berühren;
 - 5.11 Transaktionskosten (Kosten, die dem OGAW bei Geschäften mit seinem Portfolio entstehen);
6. Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jeden Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:
 - 6.1 gesamter Nettobestandswert;
 - 6.2 Nettobestandswert je Anteil;

7. Angabe des Betrags der bestehenden Verbindlichkeiten aus vom OGAW im Berichtszeitraum getätigten Geschäften im Sinne von Art. 53, wobei nach Kategorien zu differenzieren ist.
8. Angaben zu den Vergütungsgrundsätzen und -praktiken im Sinne von Art. 71 Abs. 2a.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2014 Nr. 355 ausgegeben am 23. Dezember 2014

Übergangsbestimmungen

951.31 G über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Gesetz

vom 7. November 2014

betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

...

II.

Übergangsbestimmung

Verwaltungsgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes¹⁶⁹ für die Erbringung der Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b zugelassen sind, können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, wenn sie sich spätestens neun Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an ein System für die Entschädigung von Anlegern anschliessen. Der Anschluss ist der FMA unverzüglich nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, findet Art. 28 Abs. 1 Bst. a UCITSG Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2016 Nr. 12 ausgegeben am 28. Januar 2016

Gesetz

vom 2. Dezember 2015

betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

...

II.

Übergangsbestimmungen

1) Verwaltungsgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁷⁰ dieses Gesetzes über eine Zulassung verfügen, haben binnen eines Jahres Vergütungsgrundsätze und -praktiken nach Art. 20a und 20b festzulegen und anzuwenden sowie Informationen dazu nach Art. 71 Abs. 1a und 2a in den Prospekt bzw. Jahresbericht und nach Art. 80 Abs. 4a in die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) aufzunehmen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken sowie die Prospekte und KIID sind der FMA fristgerecht vorzulegen.

2) Verwaltungsgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Zulassung verfügen, haben binnen sechs Monaten einen speziellen, unabhängigen autonomen Berichtsweg nach Art. 21 Abs. 1 einzurichten und der FMA unmittelbar nach Einrichtung nachzuweisen. Innert derselben Frist haben dieser Verpflichtung auch Verwahrstellen nach Art. 32 Abs. 2 Bst. c Ziff. 8 nachzukommen.

3) Wenn Verwaltungsgesellschaften oder selbstverwaltete Investmentgesellschaften, die für die von ihnen verwalteten OGAW handeln, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Einrichtung, die die Anforderungen nach Art. 32 Abs. 2 nicht erfüllt, als Verwahrstelle bestellt haben, so

bestellen sie bis zum 18. März 2018 eine Verwahrstelle, die diese Anforderungen erfüllt.

4) Verwaltungsgesellschaften oder selbstverwaltete Investmentgesellschaften haben den Inhalt von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Prospekten entsprechend Anhang Ziff. I Unterziff. 2 binnen eines Jahres anzupassen und bei der FMA fristgerecht einzureichen.

5) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

...

- [1](#) Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 26/2011 und 58/2011
- [2](#) Art. 1 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [3](#) Art. 2a eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [4](#) Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14 abgeändert durch LGBL 2014 Nr. 355.
- [5](#) Art. 3 Abs. 1 Ziff. 22 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [6](#) Art. 3 Abs. 1 Ziff. 24 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [7](#) Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25 Bst. b abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 55.
- [8](#) Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [9](#) Art. 3 Abs. 1 Ziff. 30 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [10](#) Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31 eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [11](#) Art. 3 Abs. 1 Ziff. 32 eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [12](#) Art. 3 Abs. 1 Ziff. 33 eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [13](#) Art. 3 Abs. 1 Ziff. 34 eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [14](#) Art. 4 Abs. 2 aufgehoben durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [15](#) Art. 5 Abs. 8 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 6.
- [16](#) Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [17](#) Art. 6 Abs. 6 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 6.
- [18](#) Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [19](#) Art. 7 Abs. 7 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [20](#) Art. 7 Abs. 8 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [21](#) Art. 7 Abs. 12 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [22](#) Art. 10 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [23](#) Art. 10 Abs. 6 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [24](#) Art. 10 Abs. 9 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [25](#) Art. 11 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2015 Nr. 114.
- [26](#) Art. 11 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2015 Nr. 198.
- [27](#) Art. 14 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.

- [28](#) Art. 15 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [29](#) Art. 15 Abs. 1a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [30](#) Art. 15 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2014 Nr. 355.
- [31](#) Art. 15 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [32](#) Art. 16 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [33](#) Art. 16 Abs. 8 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [34](#) Art. 16 Abs. 10 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [35](#) Art. 17 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [36](#) Art. 17 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [37](#) Art. 17 Abs. 4 aufgehoben durch LGBL 2014 Nr. 355.
- [38](#) Art. 18 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [39](#) Art. 18 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [40](#) Art. 18 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [41](#) Art. 18 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [42](#) Art. 18 Abs. 6 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [43](#) Art. 19 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [44](#) Art. 20a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [45](#) Art. 20b eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [46](#) Art. 20c eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [47](#) Art. 21 Abs. 3a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [48](#) Art. 22 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [49](#) Art. 23 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [50](#) Art. 23 Abs. 1a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [51](#) Art. 23 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [52](#) Art. 23 Abs. 2 Bst. b tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/14/EU in Kraft.
- [53](#) Art. 24 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.

UCITSG

951.31

- [54](#) Art. 24 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [55](#) Art. 24 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [56](#) Art. 24 Abs. 5 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [57](#) Art. 24 Abs. 6 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [58](#) Art. 25 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 40.
- [59](#) Überschrift vor Art. 26 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [60](#) Art. 26 aufgehoben durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [61](#) Art. 27 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [62](#) Art. 28 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [63](#) Art. 28a aufgehoben durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [64](#) Art. 29 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [65](#) Art. 29 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [66](#) Art. 29 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 6.
- [67](#) Art. 29 Abs. 6 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [68](#) Art. 30 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [69](#) Art. 31 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [70](#) Art. 31 Abs. 2a eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [71](#) Überschrift vor Art. 32 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [72](#) Art. 32 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [73](#) Art. 33 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [74](#) Art. 34 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [75](#) Art. 35 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [76](#) Art. 35a bis 35b aufgehoben durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [77](#) Art. 36 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 6.
- [78](#) Art. 36 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [79](#) Art. 40 Abs. 2 Bst. k eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [80](#) Art. 47 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.

951.31

UCITSG

- [81](#) Art. 47 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [82](#) Art. 49 Bst. d abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [83](#) Art. 49 Bst. e aufgehoben durch LGBL 2015 Nr. 114.
- [84](#) Art. 49 Bst. f aufgehoben durch LGBL 2015 Nr. 114.
- [85](#) Art. 49 Bst. g aufgehoben durch LGBL 2015 Nr. 114.
- [86](#) Art. 49 Bst. h aufgehoben durch LGBL 2015 Nr. 114.
- [87](#) Art. 49 Bst. i aufgehoben durch LGBL 2015 Nr. 114.
- [88](#) Art. 49 Bst. k aufgehoben durch LGBL 2015 Nr. 114.
- [89](#) Art. 51 Bst. c abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [90](#) Art. 51 Abs. 4 Bst. d eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [91](#) Art. 51 Abs. 4 Bst. e eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [92](#) Art. 53 Abs. 3a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [93](#) Art. 53 Abs. 5 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [94](#) Art. 54 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [95](#) Art. 54 Abs. 3a eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [96](#) Art. 54 Abs. 6 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [97](#) Art. 57 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2014 Nr. 355.
- [98](#) Art. 57 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [99](#) Art. 71 Abs. 1a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [100](#) Art. 71 Abs. 2a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [101](#) Art. 80 Abs. 3 Bst. a abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [102](#) Art. 80 Abs. 4a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [103](#) Art. 93 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2015 Nr. 198.
- [104](#) Art. 93 Abs. 4 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [105](#) Art. 94 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [106](#) Art. 94 Abs. 4 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [107](#) Art. 94 Abs. 5 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.

UCITSG

951.31

- [108](#) Art. 94 Abs. 6 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [109](#) Art. 94 Abs. 7 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [110](#) Art. 95 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [111](#) Art. 95 Abs. 4 eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [112](#) Art. 102 Abs. 2 Bst. g eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [113](#) Art. 111 aufgehoben durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [114](#) Art. 112 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [115](#) Art. 115 Abs. 3a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [116](#) Art. 115 Abs. 5 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [117](#) Art. 117 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [118](#) Art. 117 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [119](#) Art. 118 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [120](#) Art. 122 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 55.
- [121](#) Art. 122a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 55.
- [122](#) Art. 123 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [123](#) Art. 125 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [124](#) Art. 126 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [125](#) Art. 126 Abs. 5 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 55.
- [126](#) Art. 128 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [127](#) Art. 128 Abs. 2 Bst. g eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [128](#) Art. 128 Abs. 2 Bst. h eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [129](#) Art. 129 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [130](#) Art. 129 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 55.
- [131](#) Art. 129 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 161.
- [132](#) Art. 129 Abs. 2 Bst. e abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [133](#) Art. 129 Abs. 2 Bst. g abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [134](#) Art. 129 Abs. 2 Bst. h abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.

951.31

UCITSG

- [135](#) Art. 129 Abs. 2 Bst. i eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [136](#) Art. 129 Abs. 2 Bst. k eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [137](#) Art. 129 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [138](#) Art. 129 Abs. 7 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [139](#) Art. 129 Abs. 8 aufgehoben durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [140](#) Art. 129a eingefügt durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [141](#) Art. 129a Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [142](#) Art. 129a Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [143](#) Art. 132 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [144](#) Überschrift vor Art. 133 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [145](#) Art. 133 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [146](#) Art. 133 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [147](#) Art. 133 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [148](#) Art. 138 Abs. 1a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [149](#) Art. 138 Abs. 3 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [150](#) Art. 138 Abs. 4 eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [151](#) Art. 139 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 55.
- [152](#) Art. 141 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2013 Nr. 50.
- [153](#) Art. 143 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [154](#) Art. 143 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [155](#) Art. 143 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [156](#) Art. 143 Abs. 2 Bst. e abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [157](#) Art. 143 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [158](#) Art. 143 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [159](#) Art. 143 Abs. 5 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [160](#) Art. 143 Abs. 6 eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.
- [161](#) Art. 143 Abs. 7 eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.

UCITSG

951.31

[162](#) *Art. 143a abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.*

[163](#) *Art. 143b eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.*

[164](#) *Art. 143c eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.*

[165](#) *Art. 145 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.*

[166](#) *Art. 146 abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.*

[167](#) *Art. 146a eingefügt durch LGBL 2016 Nr. 12.*

[168](#) *Anhang abgeändert durch LGBL 2016 Nr. 12.*

[169](#) *Inkrafttreten: 1. Februar 2014.*

[170](#) *Inkrafttreten: 18. März 2016.*

2

**Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für
gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV)**

I	Allgemeine Bestimmungen	165
II	Zulassung von OGAW	171
III	Zulassung und Pflichten von Verwaltungsgesellschaften	174
IV	Verwahrstelle	207
V	Strukturmassnahmen	208
VI	Anlagepolitik	213
VII	Master-Feeder-Strukturen	214
VIII	Anlegerinformationen	230
IX	Allgemeine Verpflichtungen eines OGAW	232
X	Wirtschaftsprüfer	233
XI	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit innerhalb des EWR	238
XII	Aufsicht	242
XIII	Aussergerichtliche Streitbeilegung	243
XIV	Schlussbestimmungen	243

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 312

ausgegeben am 1. August 2011

Verordnung

vom 5. Juli 2011

über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 4 und 8, Art. 6 Abs. 4 und 6, Art. 7 Abs. 4, Art. 9 Abs. 4, Art. 10 Abs. 8 und 9, Art. 11 Abs. 4, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 Abs. 5, Art. 16 Abs. 9, Art. 17 Abs. 7, Art. 18 Abs. 4, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 5, Art. 22 Abs. 4, Art. 23 Abs. 4, Art. 31 Abs. 3, Art. 33 Abs. 4, Art. 34 Abs. 5, Art. 35 Abs. 5, Art. 36 Abs. 3, Art. 39 Abs. 10, Art. 43 Abs. 5, Art. 49, Art. 51 Abs. 4, Art. 53 Abs. 5, Art. 62 Abs. 9, Art. 63 Abs. 6, Art. 64 Abs. 5, Art. 66 Abs. 4, Art. 71 Abs. 1, Art. 77 Abs. 3, Art. 80 Abs. 7, Art. 81 Abs. 5, Art. 82 Abs. 4, Art. 83 Abs. 3, Art. 84 Abs. 2, Art. 85 Abs. 5, Art. 86 Abs. 2, Art. 92 Abs. 2, Art. 96 Abs. 2, Art. 102 Abs. 2, Art. 103 Abs. 6, Art. 105 Abs. 5, Art. 110 Abs. 7, Art. 111 Abs. 2, Art. 114 Abs. 1, Art. 126 Abs. 7, Art. 129 Abs. 3 und 4, Art. 136 Abs. 5, Art. 139 Abs. 4, Art. 142 Abs. 4 und Art. 147 des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBL 2011 Nr. 295¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck, Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Diese Verordnung regelt in Durchführung des Gesetzes das Nähere über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie deren Verwaltungsgesellschaften, insbesondere:

- a) die Rechtsformen und die Ausgestaltung der konstituierenden Dokumente;
- b) die Zulassung von OGAW;
- c) die Zulassung und Pflichten von Verwaltungsgesellschaften;
- d) die Verwahrstelle;
- e) die Verschmelzung von OGAW;
- f) die Master-Feeder-Strukturen;
- g) die Pflichten eines OGAW; und
- h) die Aufsicht.

2) Sie dient der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30.01; ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32);
- b) der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterungen gewisser Definitionen (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30b.01; ABl. Nr. L 79 vom 20.3.2007, S. 11);
- c) der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Ver-

- einbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (Abl. Nr. L 176 vom 10.7.2010, S. 42); und
- d) der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (Abl. Nr. L 176 vom 10.7.2010, S. 28).
- 3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden auf selbstverwaltete Investmentgesellschaften die Vorschriften für Verwaltungsgesellschaften sinngemäss Anwendung.

Art. 2

Teilfonds

- 1) Teilfonds im Sinne von Art. 2 Abs. 2 UCITSG sind auch Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentgesellschaft.
- 2) Für jeden Teilfonds ist eine Verwahrstelle zu bestellen. Die Vermögensgegenstände mehrerer Teilfonds unter einem gemeinsamen Dach (Umbrella) können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden.
- 3) Umbrellafonds mit einem einzigen Teilfonds sind zulässig. Auf den Umstand, dass nur ein Teilfonds unter dem Umbrella besteht, ist im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) nach Art. 80 UCITSG und im Prospekt nach Art. 71 UCITSG hinzuweisen. Bis zur Zulassung eines zweiten Teilfonds unter einem Umbrella darf der Name des einen Teilfonds nicht darauf schliessen lassen, dass eine Wechselmöglichkeit in andere Teilfonds besteht.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

- 1) Auf die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtvorschriften, insbesondere der Kommissions-Richtlinien 2007/16/EG, 2010/43/EU und 2010/44/EU sowie der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen² Anwendung.³
- 1a) Als Vertrieb im Sinne dieser Verordnung gilt das direkte oder indirekte, auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag erfol-

gende Anbieten oder Platzieren von Anteilen des OGAW an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz innerhalb des EWR.⁴

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

B. Rechtsformen

1. Inhalt der konstituierenden Dokumente

Art. 4

Richtlinien der Anlagepolitik

- 1) Die in den konstituierenden Dokumenten enthaltene Anlagepolitik des OGAW hat das Anlageziel und die Anlagestrategie nach Art. 50 bis 59 UCITSG zu definieren sowie die zulässigen Anlagen wie folgt festzulegen:
- nach ihrer Art;
 - nach Branchen, Ländern oder Ländergruppen; oder
 - nach ihrem Anteil am Vermögen.
- 2) Bildet der OGAW einen Index nach, so ist dieser zu benennen und das Mass der Nachbildung zu beziffern.

Art. 5

Regelungen zur Anteilsbewertung

- 1) Die Regeln in den konstituierenden Dokumenten zur Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines OGAW oder einer bestimmten Art eines OGAW haben den Marktusancen und internationalen Standards zu entsprechen.
- 2) Die FMA kann Abs. 1 entsprechende Standards für verbindlich erklären.

Art. 6

Transparenzgebot

1) Belastungen des Vermögens eines OGAW oder des Anlegers durch Kosten und Gebühren sind in den konstituierenden Dokumenten detailliert aufzuführen.

2) Die Regelungen zu Kosten und Gebühren in den konstituierenden Dokumenten müssen transparent sein. Transparenz ist gegeben, wenn die Angaben nach Art. 10 bis 14 und Anhang II der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010 für den Anleger aufgrund der Regelungen in den konstituierenden Dokumenten nachvollziehbar und verständlich sind.

Art. 7

Allgemeine inhaltliche Anforderungen

1) Die Art, Höhe und Berechnung der Verwaltervergütung, Gebühren und Kosten in den konstituierenden Dokumenten müssen neben den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung den Marktusancen und internationalen Standards entsprechen.

2) Die FMA kann Abs. 1 entsprechende Standards für verbindlich erklären.

Art. 8

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren⁵

1) Die Belastung des Vermögens des OGAW mit laufenden Gebühren ist in den konstituierenden Dokumenten mit Angaben zum Betrag oder Prozentsatz zu unterteilen in:⁶

- a) vom Vermögen abhängiger Aufwand (variabel);
- b) vom Vermögen unabhängiger Aufwand (fix);
- c) vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand.

2) Die Erhebung von Mindestgebühren bei vom Vermögen abhängigem Aufwand ist zulässig.

3) Die Belastung des Vermögens des OGAW mit laufenden Gebühren ist der Art nach unterteilbar in:

- a) Einzelaufwand nach Art. 9;
- b) Pauschalaufwand, d.h. die Zusammenfassung von Einzelaufwand nach Art. 9 zu einer oder mehreren Pauschalgebühren.

4) Eine Regelung, wonach neben Einzelaufwand zusätzlich ein fixer Pauschalaufwand für dieselbe Gegenleistung geschuldet wird, ist unzulässig.

5) Aufgehoben⁷

Art. 9

Mindestregelungen zu den laufenden Gebühren

1) Die Gebührenregelung in den konstituierenden Dokumenten hat zumindest Regelungen über Aufwendungen zu enthalten für:

- a) die Verwaltungsgesellschaft, allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid und Risikomanagement sowie Vertrieb;
- b) die Verwahrstelle;⁸
- c) die Wirtschaftsprüfung;
- d) die Aufsicht;
- e) Transaktionskosten;
- f) Veröffentlichungen;
- g) Kosten des Auslandsvertriebs; und
- h) ausserordentliche Dispositionskosten.

2) Ein erfolgsabhängiger Aufwand (Performance Fee) ist als separate Angabe zusätzlich bei dem Aufwand für die Verwaltungsgesellschaft auszuweisen.

3) Transaktionsbezogene Vergütungen im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgesellschaft sind beim Aufwand für die Verwaltungsgesellschaft je nach Entstehungsbereich unterteilt nach Administration oder Risikomanagement auszuweisen. Transaktionsbezogene Vergütungen für den Anlageentscheid oder den Vertrieb sind nicht zulässig.

4) Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des Fonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des OGAW oder der Anleger.

Art. 10

Regeln zur Anteilsausgabe und -rücknahme

1) Die Regeln in den konstituierenden Dokumenten zur Anteilsausgabe und -rücknahme müssen:

- a) Marktusancen und internationalen Standards entsprechen, welche von der FMA für verbindlich erklärt wurden;
- b) den Annahmeschluss pro Börsentag konkret angeben;
- c) Kriterien für die Aussetzung nach Art. 85 Abs. 2 UCITSG festlegen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Einhaltung des Annahmeschlusses nach Abs. 1 Bst. b durch die Vertriebsintermediäre zuständig.

3) Unbeschadet der Pflicht, Anteile zu jedem Bewertungstermin nach Art. 86 UCITSG zurückzunehmen, kann die Anteilsrücknahme in den konstituierenden Dokumenten wie folgt geregelt werden:

- a) börsentäglich;
- b) wöchentlich;
- c) zweiwöchentlich; oder
- d) in Ausnahmefällen monatlich, soweit sich dies nicht nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirkt.

Art. 11

Regelungen zur Auflösung⁹

1) Die Regelungen in den konstituierenden Dokumenten zur Auflösung haben mindestens vorzusehen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Beschluss über die Auflösung eines OGAW oder eines Teilfonds:

- a) den Anlegern unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Auflösung, mitteilt; und
- b) der FMA unverzüglich nach Mitteilung an die Anleger mitteilt; gleichzeitig ist bei der FMA eine Kopie der Anlegerinformation einzureichen.¹⁰

2) Mit Abschluss der Auflösung erlischt die Zulassung.

3) Sofern die konstituierenden Dokumente keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, kann die FMA das Nähere festlegen.¹¹

2. Eintragung in das Handelsregister¹²Art. 12¹³*Grundsatz*

Die Verwaltungsgesellschaft hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zulassungsentscheids oder der schriftlichen Bestätigung der FMA nach Art. 10 Abs. 6 UCITSG für den Investmentfonds und die Kollektivtreuhänderschaft beim Amt für Justiz die Eintragung in das Handelsregister zu beantragen.

II. Zulassung eines OGAW

Art. 13

Mindestvermögen

1) Sofern die Geschäftstätigkeit nicht mit der Zulassung aufgenommen wird, ist die Aufnahme der Geschäftstätigkeit eines zugelassenen OGAW der FMA unverzüglich anzuzeigen. Als Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt die Erstausgabe von Anteilen.¹⁴

2) Das Mindestvermögen nach Art. 9 Abs. 4 UCITSG beträgt 1,25 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken und ist binnen eines Jahres nach der Zulassung oder, sofern die Geschäftstätigkeit mit einer Anzeige nach Abs. 1 aufgenommen wird, binnen eines Jahres nach Zugang der Anzeige bei der FMA nach Abs. 1 zu erreichen. Die Unterschreitung des Mindestvermögens ist der FMA unverzüglich anzuzeigen. In den konstituierenden Dokumenten darf für jeden OGAW ein höheres Mindestvermögen festgesetzt sein.¹⁵

3) Die FMA kann auf begründeten Antrag der Verwaltungsgesellschaft von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 befreien oder die Frist nach Abs. 2 bis zu zwei Mal auf bis zu jeweils sechs Monate verlängern.¹⁶

4) Im Fall der Befreiung oder der Fristverlängerung dürfen dem OGAW keine Mindestgebühren berechnet werden.

5) Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäss für den Fall, dass das Mindestvermögen zu einem beliebigen Zeitpunkt wieder unterschritten wird.¹⁷

6) Wird das Mindestvermögen innert der in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Fristen nicht erreicht, so erlischt die Zulassung des OGAW.

Art. 14¹⁸*Erstmalige Geltung der kurzen Bearbeitungsfrist und der Zulassungswirkung*

Die Frist nach Art. 10 Abs. 4 UCITSG mit der Zulassungswirkung nach Art. 10 Abs. 6 UCITSG gilt bei einem neuen Antragsteller erst, wenn mehrere OGAW einer Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein zugelassen worden sind. Bis dahin gelten die Fristen nach Art. 10 Abs. 5 UCITSG.

Art. 15

Gründe für die Fristverlängerung

1) Die FMA kann die Fristen nach Art. 10 Abs. 4 UCITSG verlängern, wenn:

- a) der Antragsteller nicht das von der FMA bereitgestellte Formular verwendet oder nicht vollständig ausfüllt;
- b) der Antragsteller keine Musterdokumente verwendet oder von den Musterdokumenten abweicht;
- c) aufgrund von Mitteilungen anderer Aufsichtsbehörden innerhalb des EWR oder von Drittstaaten zur Verwaltungsgesellschaft oder ihren Geschäftsleitern eine Fristverlängerung angemessen oder erforderlich ist;
- d) das Gebührenmodell in den konstituierenden Dokumenten nicht den Anforderungen der Art. 6 bis 9 entspricht oder intransparent dargestellt ist;
- e) die Regelungen zur Anteilsbewertung nicht den Anforderungen des Art. 5 entsprechen oder intransparent dargestellt sind;
- f) Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoss gegeben sind, zu dessen Aufklärung weitere Informationen erforderlich sind; oder
- g) aus den Ausführungen zur Anlagepolitik nicht klar erkennbar ist, ob die Anlagepolitik den Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere den Art. 50 bis 59 UCITSG, entspricht.

2) Im Fall der Fristverlängerung ist der Verlängerungsgrund nach Abs. 1 mit Angabe der massgeblichen Verordnungsbestimmung anzugeben.

Art. 16

Aussetzung der Zulassungswirkung in Ausnahmefällen¹⁹

1) Die FMA kann die Zulassungswirkung nach Art. 10 Abs. 6 iVm Abs. 4 UCITSG in Ausnahmefällen aussetzen, wenn Sinn und Zweck des Gesetzes gefährdet erscheinen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:²⁰

- a) der Anlegerschutz oder das öffentliche Interesse der Anwendung der Zulassungswirkung entgegenstehen;²¹
- b) eine rechtsmissbräuchliche Ausnutzung der Zulassungswirkung anzunehmen ist; oder²²
- c) sonstige aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

2) Aussergewöhnliche Umstände ergeben sich namentlich aus der Anzahl der bei der FMA eingegangenen Anträge, den personellen oder technischen Ressourcen der FMA oder ausserordentlichen Ereignissen auf dem Finanzplatz.

3) Im Fall der Aussetzung gelten die Fristen nach Art. 10 Abs. 5 UCITSG.

4) Die Aussetzung ist bekanntzumachen.

Art. 17²³*Bestätigung der Zulassungswirkung*

Die FMA hat die Zulassungswirkung des Fristablaufs unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Art. 18

Vollständigkeit des Antrags

- 1) Der Antrag nach Art. 10 UCITSG ist vollständig, wenn:
 - a) die für den Antrag notwendigen Unterlagen eingereicht wurden;
 - b) das Antragsformular der FMA ordnungsgemäss und in nicht handschriftlicher Form ausgefüllt wurde;
 - c) eine Bestätigung von mindestens einem Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, dass die in den Unterlagen beschriebenen Tatsachen zutreffen;
 - d) gegebenenfalls eine Erklärung darüber vorliegt, dass die eingereichten Unterlagen keine Abweichungen von den genehmigten Musterdokumenten enthalten, oder, wenn es zu Abweichungen kommt, in trans-

parenter oder durch optische Hilfsmittel unterstützte Weise dargestellt wird, in welcher Form die eingereichten Unterlagen von den genehmigten Musterdokumenten abweichen.

2) Die FMA hat auf dem Antragsformular die gesetzlich geforderten Begleitdokumente anzuführen.

3) Die FMA kann weitere Unterlagen und Angaben verlangen, soweit dies aufgrund des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Art. 19

Mitteilung des Geschäftsleiterwechsels bei der Verwahrstelle

Die Mitteilung einer neuen Geschäftsleitung nach dem Bankengesetz ersetzt die nach Art. 11 Abs. 3 UCITSG erforderliche Mitteilung für Verwahrstellen in Liechtenstein.

III. Zulassung und Pflichten von Verwaltungsgesellschaften

A. Zulassung von Verwaltungsgesellschaften

Art. 20

Rechtsform und Geschäftsplan

1) Die Verwaltungsgesellschaft muss eine juristische Person oder eine Kommanditgesellschaft sein.

2) Die Verwaltungsgesellschaft muss über einen Verwaltungs- oder Aufsichtsrat verfügen, dessen Aufgaben nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag denen eines Verwaltungsrats nach Art. 344 bis 349 PGR oder eines Aufsichtsrats nach Art. 27 bis 34 SEG entspricht.

3) Der Geschäftsplan nach Art. 15 Abs. 1 Bst. c UCITSG muss insbesondere enthalten:

a) Angaben über:

1. Organisation;
2. Personal;
3. Büro- und Geschäftsausstattung;

b) eine vom Wirtschaftsprüfer auf rechnerische Richtigkeit und Plausibilität geprüfte Planbilanz und eine Planerfolgsrechnung zumindest für die ersten drei Geschäftsjahre.

4) Die Angaben nach Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 sind in folgende Aufgabenbereiche zu unterteilen:²⁴

- a) Anlageverwaltung, bestehend aus Anlageentscheid und Risikomanagement;
- b) Administration;
- c) Vertrieb.

5) Im Geschäftsplan sind die Zeiträume anzugeben, in denen die Planziele erreicht werden sollen.

Art. 21

Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

1) Die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft müssen gemeinsam aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein.

2) Die FMA berücksichtigt bei der Festlegung der qualitativen Anforderungen unter anderem die Richtlinien der Anlagepolitik.

3) Die Geschäftsleiter müssen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen, ihres Wohnorts und der Infrastruktur sowie Organisation des Unternehmens in der Lage sein, ihre Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.

4) Zum Zwecke der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Geschäftstätigkeit kann die FMA ein Kollektivzeichnungsrecht der Geschäftsleiter zu zweien anordnen.

5) Im Übrigen findet Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Vermögensverwaltungsgesetzes sinngemäss Anwendung.

B. Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Art. 22

Änderungen des Geschäftsplans

1) Nur materielle Änderungen des Geschäftsplans bedürfen der Mitteilung nach Art. 18 Abs. 1 UCITSG.²⁵

2) Eine materielle Änderung liegt vor, wenn eine Verwaltungsgesellschaft Grössen- oder Risikoklassen über- oder unterschreitet. Eine Grössen- oder Risikoklasse wird über- oder unterschritten, wenn infolge der Veränderung des Geschäftsplans zusätzliche rechtliche oder organisatorische Anforderungen entstehen oder solche Anforderungen entfallen.

3) Die FMA ist berechtigt, die Grössen- oder Risikoklassen nach Abs. 2 zu konkretisieren.

4) Wird von der FMA ein Antragsformular bereitgestellt, sind Änderungen, die nach Art. 18 Abs. 1 UCITSG der Mitteilungspflicht unterliegen, nur solche Änderungen des Geschäftsplans, die zu einer Änderung der Angaben im Antragsformular der Verwaltungsgesellschaft führen. Die FMA kann die Verwaltungsgesellschaft von der Pflicht zur Einreichung einzelner Angaben befreien.²⁶

Art. 23²⁷

Qualifizierte Beteiligungen

1) Die Absicht, eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UCITSG zu erwerben, zu erhöhen oder zu veräussern, liegt vor, wenn ein verbindliches Angebot oder ein endgültiger Beschluss der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats zum Erwerb, zur Erhöhung oder zur Veräusserung gefasst wurde. Der jeweils frühere Zeitpunkt ist massgeblich.

2) Das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen an einer Verwaltungsgesellschaft richten sich sinngemäss nach Anhang 8 der Bankenverordnung.

Art. 24

Aufgabenübertragung

1) Eine Verwaltungsgesellschaft hat der FMA die Übertragung von Aufgaben nach Art. 22 UCITSG spätestens zehn Werktage vor der zivilrechtlichen Wirksamkeit und der tatsächlichen Aufnahme der Geschäfte durch den beauftragten Dritten unter Verwendung eines amtlichen Formulars anzuzeigen.

2) Die Anzeige nach Abs. 1 hat zu enthalten:

- a) den beauftragten Dritten;
- b) die übertragenen Aufgaben; und

c) die organisatorischen Folgewirkungen.

C. Wohlverhaltensregeln

Art. 25

Pflicht, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anleger zu handeln

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat eine faire Behandlung der Anleger von verwalteten OGAW sicherzustellen. Sie stellt die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Anlegergruppe.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung unzulässiger Praktiken anzuwenden, von denen normalerweise eine Beeinträchtigung der Marktstabilität und -integrität zu erwarten wäre.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass für die von ihr verwalteten OGAW faire, korrekte und transparente Kalkulationsmodelle und Bewertungssysteme verwendet werden, damit der Pflicht, im besten Interesse der Anleger zu handeln, Genüge getan ist. Sie muss nachweisen können, dass die OGAW-Portfolios präzise bewertet wurden.

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat durch ihre Handlungsweise zu verhindern, dass den OGAW und ihren Anlegern überzogene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 26

Sorgfaltspflichten

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der OGAW und der Marktintegrität bei der Auswahl und laufenden Überwachung der Anlagen grosse Sorgfalt walten zu lassen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass sie über ausreichendes Wissen und ausreichende Erkenntnisse über die Anlagen, in die die OGAW investiert werden, verfügen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Grundsätze und Verfahren zum Thema Sorgfaltspflichten festzulegen und wirksame Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für die OGAW getroffen werden, mit deren Zielen, Anlagestrategie und Risikolimits übereinstimmen.

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Umsetzung ihrer Risikomanagement-Grundsätze und soweit dies unter Berücksichtigung der Art einer geplanten Anlage angemessen ist, in Bezug auf den Beitrag, den die Anlage zur Zusammensetzung des OGAW-Portfolios, zu dessen Liquidität und zu dessen Risiko- und Ertragsprofil leistet, vor Tätigung der Anlage Prognosen abzugeben und Analysen anzustellen. Die Analysen dürfen sich quantitativ wie qualitativ nur auf verlässliche und aktuelle Daten stützen.

5) Wenn Verwaltungsgesellschaften mit Dritten Vereinbarungen über die Ausführung von Tätigkeiten im Bereich des Risikomanagements schliessen, solche Vereinbarungen verwalten oder beenden, lassen sie dabei die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten. Vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen leiten die Verwaltungsgesellschaften die notwendigen Schritte ein, um sich zu vergewissern, dass der Dritte über die erforderlichen Fähigkeiten und Kapazitäten verfügt, um die betreffenden Tätigkeiten zuverlässig, professionell und wirksam auszuführen. Die Verwaltungsgesellschaft legt Methoden für die laufende Bewertung der Leistungen des Dritten fest.

Art. 27

Mitteilungspflichten in Bezug auf die Ausführung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat einem Anleger, dessen Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag sie ausgeführt hat, diese Ausführung schnellstmöglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach Auftragsausführung oder - sofern die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung von einem Dritten erhält - spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Bestätigungsmitteilung die gleichen Informationen enthalten würde wie eine Bestätigung, die dem Anleger von einer anderen Person unverzüglich zuzusenden ist.

2) Die Mitteilung nach Abs. 1 enthält, sofern anwendbar, folgende Angaben:

- a) Name der Verwaltungsgesellschaft;
- b) Name oder sonstige Bezeichnung des Anlegers;
- c) Datum und Uhrzeit des Auftragsingangs sowie Zahlungsweise;
- d) Datum der Ausführung;
- e) Name des OGAW;

- f) Art des Auftrags (Zeichnung oder Rücknahme);
- g) Zahl der betroffenen Anteile;
- h) Stückwert, zu dem die Anteile gezeichnet bzw. zurückgenommen wurden;
- i) Referenz-Wertstellungsdatum;
- k) Bruttoauftragswert einschliesslich Zeichnungsgebühren oder Nettobetrag nach Rücknahmegebühren;
- l) Summe der in Rechnung gestellten Provisionen und Auslagen sowie auf Wunsch des Anlegers Aufschlüsselung nach Einzelposten.

3) Bei regelmässiger Auftragsausführung für einen Anleger verfährt die Verwaltungsgesellschaft entweder nach Abs. 1 oder übermittelt dem Anleger mindestens alle sechs Monate die in Abs. 2 aufgeführten Informationen über die betreffenden Geschäfte.

4) Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dem Anleger auf Wunsch Informationen über den Status seines Auftrags.

Art. 28

Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten OGAW

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten OGAW zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 hat die Verwaltungsgesellschaft alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt. Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- a) Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW dargelegt;
- b) Merkmale des Auftrags;
- c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;
- d) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat wirksame Vorkehrungen für die Einhaltung der in Abs. 2 niedergelegten Verpflichtung zu treffen und umzusetzen. Sie legt insbesondere Grundsätze fest, die ihr bei OGAW-Aufträgen die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses nach Abs. 2 gestatten, und setzt diese um. Sie holt zu den Grundsätzen für die Auftragsausführung die vorherige Zustimmung der Investmentgesellschaft ein. Sie stellt den Anlegern angemessene Informationen über die nach diesem Artikel festgelegten Grundsätze und wesentliche Änderungen daran zur Verfügung.

4) Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen und Grundsätze für die Auftragsausführung regelmässig, um etwaige Mängel aufzudecken und bei Bedarf zu beheben. Ausserdem unterzieht die Verwaltungsgesellschaft ihre Grundsätze für die Auftragsausführung alljährlich einer Überprüfung. Eine Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, für die verwalteten OGAW auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

5) Die Verwaltungsgesellschaft kann nachweisen, dass sie Aufträge für OGAW entsprechend ihren Grundsätzen für die Auftragsausführung ausgeführt hat.

Art. 29

Weiterleitung von OGAW-Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten OGAW zu handeln, wenn sie bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten OGAW zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt. Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand von Art. 28 Abs. 2 bestimmt. Für diese Zwecke legt die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze fest, die ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung gestattet, und setzt diese um. In diesen Grundsätzen werden für jede Instrumentengattung die Einrichtungen genannt, bei denen Aufträge platziert werden dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft geht nur dann Ausführungsvereinbarungen ein,

wenn diese mit den in diesem Artikel niedergelegten Verpflichtungen vereinbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern angemessene Informationen über die nach diesem Absatz festgelegten Grundsätze und wesentliche Änderungen daran zur Verfügung.

3) Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Wirksamkeit der nach Abs. 2 festgelegten Grundsätze, insbesondere die Qualität der Ausführung durch die in diesen Grundsätzen genannten Einrichtungen regelmässig und behebt bei Bedarf etwaige Mängel. Ausserdem unterzieht die Verwaltungsgesellschaft ihre Grundsätze alljährlich einer Überprüfung. Eine solche Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, für die verwalteten OGAW auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4) Die Verwaltungsgesellschaft kann nachweisen, dass sie Aufträge für OGAW entsprechend den nach Abs. 2 festgelegten Grundsätzen platziert hat.

Art. 30

Bearbeitung von Aufträgen

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren und Vorkehrungen festzulegen und umzusetzen, die für die umgehende, redliche und zügige Ausführung der für OGAW getätigten Portfoliogeschäfte sorgen. Die von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzten Verfahren und Vorkehrungen erfüllen folgende Voraussetzungen:

- a) Sie gewährleisten, dass für OGAW ausgeführte Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden.
- b) Ansonsten vergleichbare OGAW-Aufträge werden der Reihe nach umgehend ausgeführt, es sei denn, die Merkmale des Auftrags oder die herrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen des OGAW verlangen etwas anderes.

2) Finanzinstrumente oder Gelder, die zur Abwicklung der ausgeführten Aufträge eingegangen sind, werden umgehend und korrekt auf dem Konto des betreffenden OGAW verbucht.

3) Eine Verwaltungsgesellschaft darf Informationen im Zusammenhang mit laufenden OGAW-Aufträgen nicht missbrauchen und trifft alle angemessenen Massnahmen, um den Missbrauch derartiger Informationen durch ihre relevanten Personen zu verhindern.

Art. 31

Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen

1) Die Verwaltungsgesellschaft darf keinen OGAW-Auftrag zusammen mit dem Auftrag eines anderen OGAW oder sonstigen Kunden oder zusammen mit einem Auftrag für eigene Rechnung ausführen, es sei denn, die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- a) Es muss unwahrscheinlich sein, dass die Zusammenlegung der Aufträge für einen OGAW oder Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt wird, insgesamt von Nachteil ist.
- b) Es müssen Grundsätze für die Auftragszuweisung festgelegt und umgesetzt werden, die die faire Zuweisung zusammengelegter Aufträge präzise genug regeln, auch im Hinblick darauf, wie Auftragsvolumen und -preis die Zuweisungen bestimmen und wie bei Teilausführungen zu verfahren ist.

2) Eine Verwaltungsgesellschaft, die einen OGAW-Auftrag mit einem oder mehreren anderen OGAW- oder Kundenaufträgen zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, hat die zugehörigen Geschäfte entsprechend ihren Grundsätzen für die Auftragszuweisung zuzuweisen.

3) Eine Verwaltungsgesellschaft, die Geschäfte für eigene Rechnung mit einem oder mehreren Aufträgen von OGAW oder sonstigen Kunden zusammengelegt hat, hat bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte nicht in einer für den OGAW oder sonstigen Kunden nachteiligen Weise zu verfahren.

4) Eine Verwaltungsgesellschaft, die einen OGAW- oder sonstigen Kundenauftrag mit einem Geschäft für eigene Rechnung zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, hat bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte dem OGAW oder sonstigen Kunden gegenüber ihren Eigengeschäften Vorrang einzuräumen. Kann die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem OGAW oder ihrem sonstigen Kunden jedoch schlüssig darlegen, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht zu derart günstigen Bedingungen oder überhaupt nicht hätte ausführen können, kann sie das Geschäft für eigene Rechnung in Einklang mit ihren nach Abs. 1 Bst. b festgelegten Grundsätzen anteilmässig zuweisen.

Art. 32

Schutz der besten Interessen des OGAW

1) Die Verwaltungsgesellschaft gilt nicht als ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse des OGAW handelnd, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung für den OGAW eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt oder annimmt, es sei denn:

- a) es handelt sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die dem OGAW oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt bzw. vom OGAW oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt wird;
 - b) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind - einschliesslich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren - und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des OGAW ehrlich, redlich und professionell zu handeln; oder
 - c) es handelt sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt bzw. von einer dieser Personen gewährt wird, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder - wenn der Betrag nicht feststellbar ist - die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem OGAW vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden.
 2. Die Zahlung der Gebühr oder der Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäss im besten Interesse des OGAW zu handeln.
- 2) Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Zwecke von Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft ver-

pflichtet, auf Wunsch des Anlegers weitere Einzelheiten offenzulegen, und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

Art. 33

Befugnisse der FMA im Zusammenhang mit Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

1) Die FMA kann die Wohlverhaltensregeln nach diesem Abschnitt konkretisieren.

2) Über Abs. 1 hinaus kann die FMA folgende Regelungen nach dem UCITSG und dieser Verordnung konkretisieren, insbesondere um Entwicklungen innerhalb des EWR Rechnung zu tragen:

- a) Anforderungen an Verfahren und Organisation nach Abschnitt D;
- b) Interessenkonflikte nach Abschnitt E;
- c) Risikomanagement nach Abschnitt F;
- d) Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren nach Abschnitt G;
- e) interne Kontrollmechanismen nach Abschnitt H.

3) Die FMA kann geeignete Massnahmen zur Durchsetzung der Pflichten von Verwaltungsgesellschaften ergreifen.

D. Anforderungen an Verfahren und Organisation

Art. 34

Allgemeine Anforderungen

1) Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet:

- a) Entscheidungsprozesse und eine Organisationsstruktur, bei der Berichtspflichten klar festgelegt und dokumentiert und Funktionen und Aufgaben klar zugewiesen und dokumentiert sind, zu schaffen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten;
- b) sicherzustellen, dass ihre relevanten Personen über die Verfahren, die für eine ordnungsgemässe Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzuhalten sind, im Bilde sind;
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, die die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren auf allen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft sicherstellen sollen, zu schaffen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten;

- d) eine reibungslos funktionierende interne Berichterstattung und Weitergabe von Informationen auf allen massgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft sowie einen reibungslosen Informationsfluss mit allen beteiligten Dritten einzuführen, zu praktizieren und aufrechtzuerhalten;
- e) angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation zu führen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung zu tragen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Systeme und Verfahren zum Schutz von Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Meldesystem nach Art. 21 Abs. 3a UCITSG, einzurichten, anzuwenden und aufrechtzuerhalten und dabei der Art dieser Daten Rechnung zu tragen.²⁸

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat eine angemessene Notfallplanung festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten, die bei einer Störung ihrer Systeme und Verfahren gewährleisten soll, dass wesentliche Daten und Funktionen erhalten bleiben und Dienstleistungen und Tätigkeiten fortgeführt werden oder - sollte dies nicht möglich sein - diese Daten und Funktionen bald zurückgewonnen und die Dienstleistungen und Tätigkeiten bald wieder aufgenommen werden.

5) Die Verwaltungsgesellschaft hat zur Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -methoden, die es ihnen ermöglichen, der FMA auf Verlangen rechtzeitig Abschlüsse vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Vermögens- und Finanzlage vermitteln und mit allen geltenden Rechnungslegungsstandards und -vorschriften in Einklang stehen.

6) Die Verwaltungsgesellschaft hat die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer nach Abs. 1 bis 4 geschaffenen Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen zu überwachen und regelmässig zu bewerten und die zur Abstellung etwaiger Mängel erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 35

Ressourcen

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat Mitarbeiter, die über die zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, zu beschäftigen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat die Ressourcen und Fachkenntnisse, die für eine wirksame Überwachung der von Dritten im Rahmen einer Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft ausgeführten Tätigkeiten erforderlich sind, zu halten, was insbesondere für das Management der mit solchen Vereinbarungen verbundenen Risiken gilt.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass für den Fall, dass relevante Personen mit mehreren Aufgaben betraut sind, diese Personen dadurch weder tatsächlich noch voraussichtlich daran gehindert werden, die betreffenden Aufgaben solide, redlich und professionell zu erfüllen.

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat für die in Abs. 1 bis 3 festgelegten Zwecke der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung zu tragen.

E. Interessenkonflikte

Art. 36

Kriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die bei der Dienstleistungserbringung und der Ausübung von Tätigkeiten auftreten und den Interessen eines OGAW abträglich sein können, zumindest der Frage Rechnung zu tragen, ob auf die Verwaltungsgesellschaft, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, aufgrund der Tatsache, dass sie in der gemeinsamen Portfolioverwaltung oder einem anderen Bereich tätig ist, eine der folgenden Situationen zutrifft:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person wird voraussichtlich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden, was zu Lasten des OGAW geht.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den OGAW oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den OGAW oder einen anderen Kunden getätigten

Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des OGAW an diesem Ergebnis deckt.

- c) Für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des OGAW zu stellen.
- d) Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den OGAW und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, die gleichen Tätigkeiten aus.
- e) Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem OGAW in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den OGAW erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.
 - 2) Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) ihre eigenen Interessen, einschliesslich solcher, die aus der Zugehörigkeit der Verwaltungsgesellschaft zu einer Gruppe oder aus der Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten resultieren, die Interessen der Kunden und die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem OGAW;
 - b) die Interessen von zwei oder mehreren verwalteten OGAW.

Art. 37

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, einzuhalten und aufrechtzuerhalten. Diese Grundsätze sind schriftlich festzulegen und müssen der Grösse und Organisation der Verwaltungsgesellschaft sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein. Gehört die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe an, müssen diese Grundsätze darüber hinaus allen Umständen Rechnung tragen, die der Gesellschaft bekannt sind oder sein sollten und die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Gruppenmitglieder zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten.

2) In den nach Abs. 1 festgelegten Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten wird:

- a) im Hinblick auf die Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die von oder für die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, festgelegt, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen des OGAW oder eines oder mehrerer anderer Kunden erheblich schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte;
- b) festgelegt, welche Verfahren für den Umgang mit diesen Konflikten einzuhalten und welche Massnahmen zu treffen sind.

Art. 38

Unabhängigkeit beim Konfliktmanagement

1) Die in Art. 37 Abs. 2 Bst. b vorgesehenen Verfahren und Massnahmen müssen so gestaltet sein, dass relevante Personen, die verschiedene Tätigkeiten ausführen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen, diese Tätigkeiten mit einem Grad an Unabhängigkeit ausführen, der der Grösse und dem Betätigungsfeld der Verwaltungsgesellschaft und der Gruppe, der sie angehört, sowie der Erheblichkeit des Risikos, dass die Interessen von Kunden geschädigt werden, angemessen ist.

2) Die Verfahren und Massnahmen, die nach Art. 37 Abs. 2 Bst. b einzuhalten bzw. zu treffen sind, schliessen - soweit dies zur Gewährleistung des geforderten Grades an Unabhängigkeit der Verwaltungsgesellschaft notwendig und angemessen ist - Folgendes ein:

- a) wirksame Verfahren, die den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, die in der gemeinsamen Portfolioverwaltung tätig sind und deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte;
- b) die gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen, zu deren Hauptaufgaben die gemeinsame Portfolioverwaltung für Kunden oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden oder Anleger gehört, deren Interessen möglicherweise kollidieren oder die in anderer Weise unterschiedliche, möglicherweise kollidierende Interessen vertreten, was auch die Interessen der Verwaltungsgesellschaft einschliesst;
- c) die Beseitigung jeder direkten Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer Tätigkeit beschäftigen, und der Vergütung oder den Einnahmen anderer relevanter Personen, die sich hauptsächlich mit einer anderen Tätigkeit beschäftigen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte;

- d) Massnahmen, die jeden ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person die gemeinsame Portfolioverwaltung ausführt, verhindern oder einschränken;
- e) Massnahmen, die die gleichzeitige oder anschliessende Beteiligung einer relevanten Person an einer anderen gemeinsamen Portfolioverwaltung verhindern oder kontrollieren, wenn eine solche Beteiligung einem einwandfreien Konfliktmanagement im Wege stehen könnte.

3) Sollten eine oder mehrere der Massnahmen und Verfahren nach Abs. 2 in der Praxis nicht das erforderliche Mass an Unabhängigkeit gewährleisten, hat die Verwaltungsgesellschaft, die für die genannten Zwecke erforderlichen und angemessenen alternativen oder zusätzlichen Massnahmen und Verfahren festzulegen.

Art. 39

Umgang mit Tätigkeiten, die einen schädlichen Interessenkonflikt nach sich ziehen

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat Aufzeichnungen darüber zu führen, bei welchen Arten der von ihr oder für sie erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Portfolioverwaltung noch auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen eines oder mehrerer OGAW oder anderer Kunden Schaden nehmen, erheblich ist, und diese Aufzeichnungen regelmässig zu aktualisieren.

2) In Fällen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des OGAW oder seiner Anleger ausgeschlossen werden kann, ist die Geschäftsleitung oder eine andere zuständige interne Stelle der Verwaltungsgesellschaft umgehend zu informieren, damit sie die notwendigen Entscheidungen treffen kann, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft stets im besten Interesse des OGAW und seiner Anleger handelt.

3) Die Verwaltungsgesellschaft setzt die Anleger auf einem zweckmässigen dauerhaften Datenträger über die in Abs. 2 genannten Gegebenheiten in Kenntnis und begründet ihre Entscheidung.

Art. 40

Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf auszuarbeiten, wann und wie die mit den Instrumenten in den verwalteten Portfolios verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit dies ausschliesslich zum Nutzen des betreffenden OGAW ist.

2) Die in Abs. 1 genannte Strategie enthält Massnahmen und Verfahren, die:

- a) eine Verfolgung der massgeblichen Corporate Events ermöglichen;
- b) sicherstellen, dass die Ausübung von Stimmrechten mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen OGAW in Einklang steht;
- c) Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, verhindern oder regeln.

3) Den Anlegern wird eine Kurzbeschreibung der in Abs. 1 genannten Strategien zur Verfügung gestellt.

4) Nähere Angaben zu den aufgrund dieser Strategien getroffenen Massnahmen sind den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

F. Risikomanagement**1. Risikomanagement-Grundsätze und Risikobeurteilung**

Art. 41

Risikomanagement-Grundsätze

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten, in denen die Risiken genannt werden, denen die von ihr verwalteten OGAW ausgesetzt sind oder sein könnten.

2) Die Risikomanagement-Grundsätze umfassen die Verfahren, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft bei jedem von ihr verwalteten OGAW dessen Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie alle sonstigen Risiken, einschliesslich operationeller Risiken, bewerten kann, die für die einzelnen von ihr verwalteten OGAW wesentlich sein könnten.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihren Risikomanagement-Grundsätzen zumindest folgende Punkte zu behandeln:

- a) Methoden, Mittel und Vorkehrungen, die ihr die Erfüllung der in den Art. 43 und 44 festgelegten Pflichten ermöglichen;
- b) Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das Risikomanagement.

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass in den in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Risikomanagement-Grundsätzen Modalitäten, Inhalt und Häufigkeit der in Art. 55 vorgesehenen Berichterstattung der Risikomanagement-Funktion an das Leitungs- oder Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung sowie gegebenenfalls an die Aufsichtsfunktion festgelegt werden.

5) Für die Zwecke der Abs. 1 bis 4 hat die Verwaltungsgesellschaft der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte und der von ihr verwalteten OGAW Rechnung zu tragen.

Art. 42

Bewertung, Überwachung und Überprüfung der Risikomanagement-Grundsätze

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat Folgendes zu bewerten, zu überwachen und periodisch zu überprüfen:

- a) Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagement-Grundsätze sowie der in den Art. 43 und 44 vorgesehenen Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren;
- b) Einhaltung der Risikomanagement-Grundsätze sowie der in den Art. 43 und 44 vorgesehenen Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren durch die Verwaltungsgesellschaft;
- c) Angemessenheit und Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung etwaiger Schwächen in der Leistungsfähigkeit des Risikomanagement-Prozesses.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat die FMA über alle wesentlichen Änderungen am Risikomanagement-Prozess zu unterrichten.

3) Die in Abs. 1 niedergelegten Anforderungen sind von der FMA laufend und insbesondere auch bei Erteilung der Zulassung zu überprüfen.

2. Risikomanagement-Prozesse, Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration

Art. 43

Messung und Management von Risiken

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und wirksame Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren einzuführen, um:

- a) die Risiken, denen die von ihr verwalteten OGAW ausgesetzt sind oder sein könnten, jederzeit messen und managen zu können;
- b) die Einhaltung der Obergrenzen für das Gesamtrisiko und das Kontrahentenrisiko nach den Art. 44 und 46 sicherzustellen.

2) Die Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren nach Abs. 1 sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW angemessen und entsprechen dem OGAW-Risikoprofil.

3) Für die Zwecke von Abs. 1 hat die Verwaltungsgesellschaft für jeden von ihr verwalteten OGAW folgende Massnahmen zu ergreifen:

- a) Einführung der notwendigen Risikomanagement-Vorkehrungen, -Prozesse und -Verfahren, um sicherzustellen, dass die Risiken übernommener Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisiko auf der Grundlage solider und verlässlicher Daten genau gemessen werden und dass die Risikomanagement-Vorkehrungen, -Prozesse und -Verfahren adäquat dokumentiert werden;
- b) gegebenenfalls Durchführung periodischer Rückvergleiche (Backtesting) zur Überprüfung der Stichhaltigkeit der Risikomessvorkehrungen, zu denen modellbasierte Prognosen und Schätzungen gehören;
- c) gegebenenfalls Durchführung periodischer Stresstests und Szenarioanalysen zur Erfassung der Risiken aus potenziellen Veränderungen der Marktbedingungen, die sich nachteilig auf den OGAW auswirken könnten;
- d) Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines dokumentierten Systems interner Limits für die Massnahmen, mit denen die einschlägigen Risiken für jeden OGAW gemanagt und kontrolliert werden, wobei allen in Art. 41 genannten Risiken, die für den OGAW wesentlich sein könnten, Rechnung getragen und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des OGAW sichergestellt wird;

e) Gewährleistung, dass der jeweilige Risikostand bei jedem OGAW mit dem unter Bst. d dargelegten Risikolimit-System in Einklang steht;

f) Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener Verfahren, die im Falle von tatsächlichen oder zu erwartenden Verstössen gegen das Risikolimit-System des OGAW zu zeitnahen Abhilfemassnahmen im besten Interesse der Anleger führen.

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat einen angemessenen Risikomanagement-Prozess für Liquiditätsrisiken anzuwenden, um zu gewährleisten, dass jeder von ihr verwaltete OGAW jederzeit zur Erfüllung von Art. 85 Abs. 1 UCITSG imstande ist. Gegebenenfalls führt die Verwaltungsgesellschaft Stresstests durch, die die Bewertung des Liquiditätsrisikos des OGAW unter aussergewöhnlichen Umständen ermöglichen.

5) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der OGAW-Anlagen bei jedem von ihr verwalteten OGAW den in den Vertragsbedingungen oder der Satzung oder dem Prospekt niedergelegten Rücknahmegrundsätzen entspricht.

Art. 44

Berechnung des Gesamtrisikos

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat das Gesamtrisiko eines verwalteten OGAW im Sinne von Art. 53 Abs. 2 UCITSG als eine der folgenden beiden Grössen zu berechnen:

- a) zusätzliches Risiko und zusätzliche Leverage, die der verwaltete OGAW durch die Nutzung derivativer Finanzinstrumente einschliesslich eingebetteter Derivate im Sinne von Art. 53 Abs. 1 UCITSG erzeugt und die den Gesamtbetrag des OGAW-Nettoinventarwerts nicht übersteigen dürfen;
- b) Marktrisiko des OGAW-Portfolios.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat das OGAW-Gesamtrisiko mindestens einmal täglich zu berechnen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft kann das Gesamtrisiko je nach Zweckdienlichkeit nach dem Commitment-Ansatz, dem Value-at-Risk-Modell oder einem fortgeschrittenen Messansatz ermitteln. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der "Value at risk" den bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum maximal zu erwartenden Verlust. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die zur Messung des Gesamtrisikos gewählte Methode der vom OGAW verfolgten Anlage-

strategie sowie der Art und Komplexität der genutzten derivativen Finanzinstrumente und dem Anteil derivativer Finanzinstrumente am OGAW-Portfolio angemessen ist.

4) Nutzt ein OGAW nach Art. 53 Abs. 4 UCITSG Techniken und Instrumente einschliesslich Rückkaufvereinbarungen oder Wertpapierleihgeschäfte, um seine Leverage oder sein Marktrisiko zu erhöhen, hat die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos zu berücksichtigen.

Art. 45

Commitment-Ansatz

1) Wird das Gesamtrisiko nach dem Commitment-Ansatz berechnet, hat die Verwaltungsgesellschaft diesen Ansatz auf sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschliesslich eingebetteter Derivate im Sinne von Art. 53 Abs. 3 UCITSG anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie im Zuge der allgemeinen Anlagepolitik des OGAW, zum Zwecke der Risikominderung oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne von Art. 53 Abs. 4 UCITSG genutzt werden.

2) Wird das Gesamtrisiko nach dem Commitment-Ansatz berechnet, hat die Verwaltungsgesellschaft jede Position in derivativen Finanzinstrumenten in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats umzurechnen (Standard-Commitment-Ansatz). Die Verwaltungsgesellschaft kann andere Berechnungsmethoden anwenden, wenn diese dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.

3) Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Berechnung des Gesamtrisikos Netting- und Hedging-Vereinbarungen berücksichtigen, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht ausser Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

4) Erzeugt die Nutzung derivativer Finanzinstrumente für den OGAW kein zusätzliches Risiko, braucht die zugrunde liegende Risikoposition nicht in die Commitment-Berechnung einbezogen zu werden.

5) Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes brauchen vorübergehende Kreditvereinbarungen, die nach Art. 89 UCITSG für den OGAW abgeschlossen werden, bei der Berechnung des Gesamtrisikos nicht berücksichtigt zu werden.

Art. 46

Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass für das Kontrahentenrisiko aus nicht börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten ("OTC-Derivaten") die in Art. 54 UCITSG festgelegten Obergrenzen gelten.

2) Für die Berechnung des Kontrahentenrisikos eines OGAW in Einklang mit den in Art. 54 Abs. 2 UCITSG festgelegten Obergrenzen legt die Verwaltungsgesellschaft den positiven Neubewertungswert (Mark-to-Market-Wert) des OTC-Derivatkontrakts mit der betreffenden Gegenpartei zugrunde. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Derivatpositionen eines OGAW mit ein und derselben Gegenpartei miteinander verrechnen (Netting), wenn die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit hat, Nettingvereinbarungen mit der betreffenden Gegenpartei für den OGAW rechtlich durchzusetzen. Das Netting ist nur bei den OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei, nicht bei anderen Positionen des OGAW gegenüber dieser Gegenpartei zulässig.

3) Die Verwaltungsgesellschaft kann das Kontrahentenrisiko eines OGAW aus einem OTC-Derivat durch die Entgegennahme von Sicherheiten mindern. Die entgegengenommene Sicherheit muss ausreichend liquide sein, damit sie rasch zu einem Preis veräussert werden kann, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat Sicherheiten bei der Berechnung des Ausfallrisikos im Sinne von Art. 54 Abs. 2 UCITSG zu berücksichtigen, wenn die Verwaltungsgesellschaft einer OTC-Gegenpartei für den OGAW eine Sicherheit stellt. Die gestellte Sicherheit darf nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit hat, Nettingvereinbarungen mit der betreffenden Gegenpartei für den OGAW rechtlich durchzusetzen.

5) Die Verwaltungsgesellschaft hat die in Art. 54 UCITSG für die Emittentenkonzentration vorgesehenen Obergrenzen auf Basis des zugrunde liegenden Risikos zu berechnen, das nach dem Commitment-Ansatz durch die Nutzung derivativer Finanzinstrumente entsteht.

6) Im Hinblick auf das Risiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten im Sinne von Art. 54 Abs. 3 UCITSG hat die Verwaltungsgesellschaft etwaige Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten in die Berechnung einzubeziehen.

3. Verfahren für die Bewertung der OTC-Derivate

Art. 47

Verfahren für die Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat sich zu vergewissern, dass den Risiken von OGAW aus OTC-Derivaten ein beizulegender Zeitwert zugewiesen wird, der sich nicht nur auf die Marktnotierungen der Kontrahenten der OTC-Geschäfte stützt und die in Art. 8 Abs. 4 der Kommissions-Richtlinie 2007/16/EG niedergelegten Kriterien erfüllt.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 werden von der Verwaltungsgesellschaft Vorkehrungen und Verfahren festgelegt, umgesetzt und aufrechterhalten, die eine geeignete, transparente und faire Bewertung der OGAW-Risiken aus OTC-Derivaten sicherstellen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten angemessen, präzise und unabhängig bewertet wird. Die Bewertungsvorkehrungen und -verfahren sind der Art und Komplexität der betreffenden OTC-Derivate angemessen und stehen in einem angemessenen Verhältnis dazu. Schliessen die Vorkehrungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivaten die Durchführung bestimmter Aufgaben durch Dritte ein, muss die Verwaltungsgesellschaft die in Art. 26 Abs. 5 und Art. 35 Abs. 2 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

3) Für die Zwecke der Abs. 1 und 2 werden der Risikomanagement-Funktion spezielle Pflichten und Zuständigkeiten übertragen.

4) Die in Abs. 2 genannten Bewertungsvorkehrungen und -verfahren werden adäquat dokumentiert.

4. Übermittlung von Informationen zu Derivaten

Art. 48

Berichte über Derivate

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten OGAW genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

2) Die FMA hat die regelmässige Übermittlung und Vollständigkeit der in Abs. 1 vorgesehenen Informationen zu überprüfen und bei Bedarf einzugreifen.

G. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Art. 49

Bearbeitung von Beschwerden

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden zu schaffen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass alle Beschwerden und alle zu deren Beilegung getroffenen Massnahmen aufgezeichnet werden.

3) Anleger müssen kostenlos Beschwerde einlegen können. Informationen über die in Abs. 1 genannten Verfahren sind den Anlegern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 50

Elektronische Datenverarbeitung

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Vorkehrungen für geeignete elektronische Systeme zu treffen, um eine zeitnahe und ordnungsgemässe Aufzeichnung jedes Portfoliogeschäfts und jedes Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags und damit die Einhaltung der Art. 57 und 58 zu ermöglichen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der elektronischen Datenverarbeitung ein hohes Mass an Sicherheit zu gewährleisten und gegebenenfalls für die Integrität und vertrauliche Behandlung der aufgezeichneten Daten zu sorgen.

Art. 51

Rechnungslegungsverfahren

1) Um den Schutz der Anleger zu gewährleisten, hat die Verwaltungsgesellschaft die Anwendung der in Art. 34 Abs. 5 genannten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden sicherzustellen.

2) Die OGAW-Rechnungslegung ist so ausgelegt, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW jederzeit direkt ermittelt werden können.

3) Hat ein OGAW mehrere Teilfonds, werden für jeden dieser Teilfonds getrennte Konten geführt.

4) Um eine präzise Berechnung des Nettoinventarwerts jedes einzelnen OGAW anhand der Rechnungslegung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zu diesem Nettoinventarwert ordnungsgemäss ausgeführt werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden festzulegen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, die den Rechnungslegungsvorschriften des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats entsprechen.

5) Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Verfahren zu schaffen, um eine ordnungsgemässe und präzise Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW in Einklang mit den in Art. 86 UCITSG genannten anzuwendenden Regeln zu gewährleisten.

H. Interne Kontrollmechanismen

Art. 52

Kontrolle durch Geschäftsleitung und Aufsichtsfunktion

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der internen Aufgabenverteilung sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung und gegebenenfalls die Aufsichtsfunktion die Verantwortung dafür tragen, dass die Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung nachkommt.

2) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihre Geschäftsleitung:

- a) die Verantwortung dafür trägt, dass die allgemeine Anlagepolitik, wie sie gegebenenfalls im Prospekt, in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der Investmentgesellschaft festgelegt ist, bei jedem verwalteten OGAW umgesetzt wird;
- b) für jeden verwalteten OGAW die Genehmigung der Anlagestrategien überwacht;
- c) die Verantwortung dafür trägt, dass die Verwaltungsgesellschaft über die in Art. 53 genannte dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion verfügt, selbst wenn diese Funktion einem Dritten übertragen wurde;
- d) dafür sorgt und sich regelmässig vergewissert, dass die allgemeine Anlagepolitik, die Anlagestrategien und die Risikolimits jedes verwalteten

OGAW ordnungsgemäss und wirkungsvoll umgesetzt und eingehalten werden, auch wenn die Risikomanagement-Funktion einem Dritten übertragen wurde;

- e) die Angemessenheit der internen Verfahren, nach denen für jeden verwalteten OGAW die Anlageentscheidungen getroffen werden, feststellt und regelmässig überprüft, um zu gewährleisten, dass solche Entscheidungen mit den genehmigten Anlagestrategien in Einklang stehen;
- f) die in Art. 41 genannten Grundsätze für das Risikomanagement sowie die zur Umsetzung dieser Grundsätze genutzten Vorkehrungen, Verfahren und Methoden billigt und regelmässig überprüft, was auch die Risikolimits für jeden verwalteten OGAW betrifft.

3) Die Verwaltungsgesellschaft stellt ebenfalls sicher, dass ihre Geschäftsführung und gegebenenfalls ihre Aufsichtsfunktion:

- a) die Wirksamkeit der Grundsätze, Vorkehrungen und Verfahren, die zur Erfüllung der im Gesetz und dieser Verordnung festgelegten Pflichten eingeführt wurden, bewerten und regelmässig überprüfen;
- b) angemessene Massnahmen ergreifen, um etwaige Mängel zu beseitigen.

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass ihre Geschäftsleitung häufig, mindestens aber einmal jährlich, schriftliche Berichte zu Fragen der Rechtsbefolgung, der Innenrevision und des Risikomanagements erhält, in denen insbesondere angegeben wird, ob zur Beseitigung etwaiger Mängel geeignete Abhilfemassnahmen getroffen wurden.

5) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass ihre Geschäftsleitung regelmässig Berichte über die Umsetzung der in Abs. 2 Bst. b bis e genannten Anlagestrategien und internen Verfahren für Anlageentscheidungen erhält.

6) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Aufsichtsfunktion - falls vorhanden - regelmässig schriftliche Berichte zu den in Abs. 4 genannten Punkten erhält.

Art. 53

Ständige Compliance-Funktion

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, die darauf ausgelegt sind, jedes Risiko der Nichteinhaltung der im Gesetz und dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch die betreffende Verwaltungsgesellschaft sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken. Des Weiteren

hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Massnahmen und Verfahren zu schaffen, um das Risiko der Nichteinhaltung der im Gesetz und dieser Verordnung festgelegten Pflichten auf ein Minimum zu begrenzen und die FMA in die Lage zu versetzen, ihre Befugnisse wirksam auszuüben.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung zu tragen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Compliance-Funktion einzurichten und aufrechtzuerhalten, die unabhängig ist und folgende Aufgaben hat:

a) Überwachung und regelmässige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der nach Abs. 1 festgelegten Massnahmen, Grundsätze und Verfahren, sowie der Schritte, die zur Beseitigung etwaiger Defizite der Verwaltungsgesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unternommen wurden;

b) Beratung und Unterstützung der für Dienstleistungen und Tätigkeiten zuständigen relevanten Personen im Hinblick auf die Erfüllung der im Gesetz und dieser Verordnung für Verwaltungsgesellschaften festgelegten Pflichten.

4) Damit die in Abs. 3 genannte Compliance-Funktion ihre Aufgaben ordnungsgemäss und unabhängig wahrnehmen kann, stellen die Verwaltungsgesellschaften sicher, dass:

a) die Compliance-Funktion über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt und zu allen für sie relevanten Informationen Zugang hat;

b) ein Compliance-Beauftragter benannt wird, der für die Compliance-Funktion und die Erstellung der Berichte verantwortlich ist, die der Geschäftsleitung regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, zu Fragen der Rechtsbefolgung vorgelegt werden und in denen insbesondere angegeben wird, ob die zur Beseitigung etwaiger Mängel erforderlichen Abhilfemassnahmen getroffen wurden;

c) relevante Personen, die in diese Funktion eingebunden sind, nicht in die von ihnen überwachten Dienstleistungen oder Tätigkeiten eingebunden sind;

d) das Verfahren, nach dem die Bezüge der in die Compliance-Funktion eingebundenen relevanten Personen bestimmt wird, weder deren Objektivität beeinträchtigt noch dies wahrscheinlich erscheinen lässt.

5) Kann eine Verwaltungsgesellschaft jedoch nachweisen, dass die in Abs. 4 Bst. c oder d genannte Anforderung mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte sowie die Art und das Spektrum ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten unverhältnismässig ist und dass die Compliance-Funktion dennoch ihre Aufgabe erfüllt, ist sie von dieser Anforderung befreit.

Art. 54

Ständige Innenrevisionsfunktion

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat - soweit dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltungsdienste angemessen und verhältnismässig ist - eine von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft getrennte, unabhängige Innenrevisionsfunktion einzurichten und aufrechtzuerhalten.

2) Die in Abs. 1 genannte Innenrevisionsfunktion hat folgende Aufgaben:

a) Erstellung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Revisionsprogramms mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten;

b) Ausgabe von Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der nach Bst. a ausgeführten Arbeiten;

c) Überprüfung der Einhaltung der unter Bst. b genannten Empfehlungen;

d) Erstellung von Berichten zu Fragen der Innenrevision nach Art. 52 Abs. 4.

Art. 55

Ständige Risikomanagement-Funktion

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat eine ständige Risikomanagement-Funktion einzurichten und aufrechtzuerhalten.

2) Die in Abs. 1 genannte ständige Risikomanagement-Funktion ist von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig.

3) Von den Auflagen nach Abs. 2 kann abgewichen werden, wenn dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der

Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW angemessen und verhältnismässig ist.

4) Eine Verwaltungsgesellschaft muss nachweisen können, dass angemessene Massnahmen zum Schutz vor Interessenkonflikten getroffen wurden, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen, und dass ihr Risikomanagement-Prozess den Anforderungen des Art. 23 und 53 UCITSG entspricht.

5) Die ständige Risikomanagement-Funktion hat die Aufgabe:

- a) die Risikomanagement-Grundsätze und -Verfahren umzusetzen;
- b) für die Einhaltung der OGAW-Risikolimits zu sorgen, worunter auch die gesetzlichen Limits für das Gesamt- und das Kontrahentenrisiko nach den Art. 44 bis 46 fallen;
- c) das Leitungs- oder Verwaltungsorgan bei der Ermittlung des Risikoprofils der einzelnen verwalteten OGAW zu beraten;
- d) dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan und - falls vorhanden - der Aufsichtsfunktion regelmässig zu folgenden Themen Bericht zu erstatten:
 1. Kohärenz zwischen dem aktuellen Risikostand bei jedem verwalteten OGAW und dem für diesen vereinbarten Risikoprofil;
 2. Einhaltung der jeweiligen Risikolimits durch die einzelnen verwalteten OGAW;
 3. Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagement-Prozesses, wobei insbesondere angegeben wird, ob bei eventuellen Mängeln angemessene Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden;
- e) der Geschäftsleitung regelmässig über den aktuellen Risikostand bei jedem verwalteten OGAW und jede tatsächliche oder vorhersehbare Überschreitung der für den jeweiligen OGAW geltenden Limits Bericht zu erstatten, um zu gewährleisten, dass umgehend angemessene Massnahmen eingeleitet werden können;
- f) die in Art. 47 dargelegten Vorkehrungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Derivaten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verstärken.

6) Die ständige Risikomanagement-Funktion verfügt über die notwendige Autorität und über Zugang zu allen relevanten Informationen, die zur Erfüllung der in Abs. 5 genannten Aufgaben erforderlich sind.

Art. 56

Persönliche Geschäfte

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat zur Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener Vorkehrungen, die relevante Personen, deren Tätigkeiten zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten, oder die aufgrund von Tätigkeiten, die sie für die Verwaltungsgesellschaft ausüben, Zugang zu Insider-Informationen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/6/EG oder zu anderen vertraulichen Informationen über OGAW oder über die mit oder für OGAW getätigten Geschäfte haben, daran hindern sollen:

- a) ein persönliches Geschäft zu tätigen, bei dem zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 1. Die Person darf das persönliche Geschäft nach der Richtlinie 2003/6/EG nicht tätigen.
 2. Es geht mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe vertraulicher Informationen einher.
 3. Es kollidiert mit einer Pflicht der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz oder dieser Verordnung oder der Richtlinie 2004/39/EG oder wird voraussichtlich damit kollidieren.
- b) ausserhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags einer anderen Person ein Geschäft mit Finanzinstrumenten zu empfehlen, das - würde es sich um ein persönliches Geschäft der relevanten Person handeln - unter Bst. a oder unter Art. 25 Abs. 2 Bst. a oder b der Kommissions-Richtlinie 2006/73/EG fiele oder einen anderweitigen Missbrauch von Informationen über laufende Aufträge darstellen würde, oder diese Person zu einem solchen Geschäft zu veranlassen;
- c) ausserhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags und unbeschadet des Art. 3 Bst. a der Richtlinie 2003/6/EG Informationen oder Meinungen an eine andere Person weiterzugeben, wenn der relevanten Person klar ist oder nach vernünftigem Ermessen klar sein sollte, dass diese Weitergabe die andere Person dazu veranlassen wird oder veranlassen dürfte:
 1. ein Geschäft mit Finanzinstrumenten einzugehen, das - würde es sich um ein persönliches Geschäft der relevanten Person handeln - unter Bst. a oder unter Art. 25 Abs. 2 Bst. a oder b der Kommissions-Richtlinie 2006/73/EG fiele oder einen anderweitigen Missbrauch von Informationen über laufende Aufträge darstellen würde;

2. einer anderen Person zu einem solchen Geschäft zu raten oder zu verhelfen.
- 2) Die in Abs. 1 vorgeschriebenen Vorkehrungen gewährleisten insbesondere, dass:
- jede unter Abs. 1 fallende relevante Person über die Beschränkungen für persönliche Geschäfte und die Massnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf persönliche Geschäfte und Informationsweitergabe nach Abs. 1 getroffen hat, im Bilde ist;
 - die Verwaltungsgesellschaft umgehend über jedes persönliche Geschäft einer relevanten Person unterrichtet wird, und zwar entweder durch Meldung des Geschäfts oder durch andere Verfahren, die der Verwaltungsgesellschaft die Feststellung solcher Geschäfte ermöglichen;
 - ein bei der Verwaltungsgesellschaft gemeldetes oder von dieser festgestelltes persönliches Geschäft sowie jede Erlaubnis und jedes Verbot im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft festgehalten wird.
- 3) Werden bestimmte Tätigkeiten von Dritten ausgeführt, stellt die Verwaltungsgesellschaft für die Zwecke von Abs. 2 Bst. b sicher, dass das Unternehmen, das die Tätigkeit ausführt, persönliche Geschäfte aller relevanten Personen festhält und der Verwaltungsgesellschaft diese Informationen auf Verlangen unverzüglich vorlegt.
- 4) Von den Abs. 1 bis 3 ausgenommen sind:
- persönliche Geschäfte, die im Rahmen eines Vertrags über die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum getätigt werden, sofern vor Geschäftsabschluss keine diesbezüglichen Kontakte zwischen dem Portfolioverwalter und der relevanten Person oder der Person, für deren Rechnung das Geschäft getätigt wird, stattfinden;
 - persönliche Geschäfte mit OGAW oder mit Anteilen an OGAW, die nach der Rechtsvorschrift eines EWR-Mitgliedstaats, die für deren Anlagen ein gleich hohes Mass an Risikostreuung vorschreibt, der Aufsicht unterliegen, wenn die relevante Person oder jede andere Person, für deren Rechnung die Geschäfte getätigt werden, nicht an der Geschäftsleitung dieses Organismus beteiligt ist.
- 5) Für die Zwecke der Abs. 1 bis 4 hat der Begriff "persönliches Geschäft" die gleiche Bedeutung wie in Art. 11 der Kommissions-Richtlinie 2006/73/EG.

Art. 57

Aufzeichnung von Portfoliogeschäften

- 1) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass jedes Portfoliogeschäft im Zusammenhang mit OGAW unverzüglich so aufgezeichnet wird, dass der Auftrag und das ausgeführte Geschäft im Einzelnen rekonstruiert werden können.
- 2) Die in Abs. 1 genannte Aufzeichnung enthält:
- den Namen oder die sonstige Bezeichnung des OGAW und der Person, die für Rechnung des OGAW handelt;
 - die zur Feststellung des betreffenden Instruments notwendigen Einzelheiten;
 - die Menge;
 - die Art des Auftrags oder des Geschäfts;
 - den Preis;
 - bei Aufträgen das Datum und die genaue Uhrzeit der Auftragsübermittlung und den Namen oder die sonstige Bezeichnung der Person, an die der Auftrag übermittelt wurde, bzw. bei Geschäften das Datum und die genaue Uhrzeit der Geschäftsentscheidung und -ausführung;
 - den Namen der Person, die den Auftrag übermittelt oder das Geschäft ausführt;
 - gegebenenfalls die Gründe für den Widerruf eines Auftrags;
 - bei ausgeführten Geschäften die Gegenpartei und den Ausführungsplatz.
- 3) Für die Zwecke von Abs. 2 Bst. i bezeichnet "Ausführungsplatz" einen geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG, ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Art. 4 Ziff. 15 der genannten Richtlinie, einen systematischen Internalisierer im Sinne von Art. 4 Ziff. 7 der genannten Richtlinie oder einen Marktmacher, einen sonstigen Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung, die in einem Drittland eine ähnliche Funktion erfüllt.

Art. 58

Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

- 1) Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die eingegangenen OGAW-Zeichnungs- und -Rücknahmeaufträge unmittelbar nach ihrem Eingang zentral erfasst und aufgezeichnet werden.

- 2) Aufgezeichnet werden folgende Angaben:
- Name des betreffenden OGAW;
 - Person, die den Auftrag erteilt oder übermittelt;
 - Person, die den Auftrag erhält;
 - Datum und Uhrzeit des Auftrags;
 - Zahlungsbedingungen und -mittel;
 - Art des Auftrags;
 - Datum der Auftragsausführung;
 - Zahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile;
 - Zeichnungs- oder Rücknahmepreis für jeden Anteil;
 - Gesamtzeichnungs- oder -rücknahmewert der Anteile;
 - Bruttowert des Auftrags einschliesslich Zeichnungsgebühren oder Nettobetrag nach Abzug von Rücknahmegebühren.

Art. 59

Aufzeichnungspflichten

- Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufbewahrung der in den Art. 57 und 58 genannten Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren sicherzustellen.
- Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die FMA verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle oder einige dieser Aufzeichnungen für einen längeren, von der Art des Instruments oder Portfoliogeschäfts abhängigen Zeitraum aufbewahrt, wenn dies notwendig ist, um der FMA die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion nach dem Gesetz und der Verordnung zu ermöglichen.
- Ist die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft abgelaufen, kann die FMA von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass sie die in Abs. 1 genannten Aufzeichnungen bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums aufbewahrt.
- Überträgt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben, die sie im Zusammenhang mit dem OGAW hat, auf eine andere Verwaltungsgesellschaft, kann die FMA Vorkehrungen im Hinblick darauf verlangen, dass dieser Gesellschaft die Aufzeichnungen für die vorangegangenen fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden.

- Die Aufzeichnungen sind auf einem Datenträger aufzubewahren, auf dem sie so gespeichert werden können, dass die FMA auch künftig auf sie zugreifen kann und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die FMA muss ohne weiteres auf die Aufzeichnungen zugreifen und jede massgebliche Stufe der Bearbeitung jedes einzelnen Portfoliogeschäfts rekonstruieren können.
 - Jede Korrektur oder sonstige Änderung sowie der Inhalt der Aufzeichnungen vor einer solchen Korrektur oder sonstigen Änderung müssen leicht feststellbar sein.
 - Die Aufzeichnungen dürfen nicht anderweitig manipulierbar oder zu verändern sein.

I. Auflösung und Liquidation, Fortsetzung der Verwaltungsgesellschaft²⁹Art. 60³⁰*Grundsatz*

- Soweit im UCITSG nichts anderes bestimmt wird und die FMA zum Schutz der Anleger kein anderes Verfahren anordnet, richten sich die Auflösung und Liquidation (Art. 29 und 31 UCITSG) nach den Bestimmungen des PGR. Der Liquidator muss fachlich geeignet sein oder eine fachlich geeignete Person beziehen.
- Mit Zustimmung der FMA kann die nach Art. 29 Abs. 1 UCITSG aufgelöste Verwaltungsgesellschaft die Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit mit einem anderen Gesellschaftszweck beschliessen. Der Fortsetzungsbeschluss kann auch so gefasst werden, dass er zusammen mit der Auflösung nach Art. 29 Abs. 1 UCITSG wirksam wird.
- Eine Verwaltungsgesellschaft kann auf die Zulassung erst verzichten, wenn sie keine OGAW mehr verwaltet.

IV. VerwahrstelleArt. 61³¹*Grundsatz*

- Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Nähere über die Bestellung, die Pflichten, die Aufgabenübertragung und die

Haftung von Verwahrstellen (Art. 32 bis 35 UCITSG) nach der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

2) Die FMA ist befugt, auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft einen Hinweis auf anhängige Gerichtsverfahren gegen die Verwahrstelle nach Art. 35 UCITSG im Publikationsorgan nach Art. 94 zu veröffentlichen.

3) Ein Vergleich zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle ist binnen sieben Tagen im Publikationsorgan nach Art. 94 zu veröffentlichen und der FMA mitzuteilen. Die FMA und die Anleger sind befugt, einen Vergleich binnen sechs Monaten vor dem Landgericht anzufechten.

V. Strukturmassnahmen

A. Verschmelzung

1. Inhalt der Informationen über die Verschmelzung

Art. 62

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Informationen für die Anleger

1) Die Informationen, die den Anlegern nach Art. 43 Abs. 1 UCITSG zur Verfügung gestellt werden müssen, sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verschmelzung auf ihre Anlage bilden können.

2) Wird eine grenzüberschreitende Verschmelzung vorgeschlagen, erläutern der übertragende OGAW und der übernehmende OGAW in leicht verständlicher Sprache sämtliche Begriffe und Verfahren in Bezug auf den anderen OGAW, die sich von den im anderen EWR-Mitgliedstaat üblichen Begriffen und Verfahren unterscheiden.

3) Die Informationen für die Anleger des übertragenden OGAW sind auf Anleger abzustimmen, die von den Merkmalen des übernehmenden OGAW und der Art seiner Tätigkeiten keine Kenntnis haben. Diese werden auf die wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW verwiesen und aufgefordert, diese zu lesen.

4) Bei den Informationen für die Anleger des übernehmenden OGAW liegt der Schwerpunkt auf dem Vorgang der Verschmelzung und den potenziellen Auswirkungen auf den übernehmenden OGAW.

Art. 63

Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Informationen für die Anleger

1) Die Informationen, die den Anlegern des übertragenden OGAW nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b UCITSG zur Verfügung gestellt werden müssen, haben Folgendes zu umfassen:

- a) Einzelheiten zu Unterschieden hinsichtlich der Rechte von Anlegern des übertragenden OGAW vor und nach Wirksamwerden der vorgeschlagenen Verschmelzung;
- b) wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden OGAW und des übernehmenden OGAW synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in unterschiedlichen Kategorien aufweisen oder in der begleitenden erläuternden Beschreibung unterschiedliche wesentliche Risiken beschrieben werden, einen Vergleich dieser Unterschiede;
- c) einen Vergleich sämtlicher Kosten, Gebühren und Aufwendungen beider OGAW auf der Grundlage der in den jeweiligen wesentlichen Informationen für den Anleger genannten Beträge;
- d) wenn der übertragende OGAW eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhebt, eine Erläuterung der Erhebung dieser Gebühr bis Wirksamwerden der Verschmelzung;
- e) wenn der übernehmende OGAW eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhebt, eine Erläuterung der Erhebung dieser Gebühr unter Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, die vorher Anteile des übertragenden OGAW hielten;
- f) wenn dem übertragenden oder übernehmenden OGAW oder deren Anlegern nach Art. 46 UCITSG Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung angelastet werden dürfen, die Einzelheiten der Allokation dieser Kosten;
- g) eine Erklärung, ob die Verwaltungsgesellschaft des übertragenden OGAW beabsichtigt, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

2) Die Informationen, die den Anlegern des übernehmenden OGAW nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b UCITSG zu übermitteln sind, haben auch eine

Erklärung zu umfassen, in der mitgeteilt wird, ob die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW davon ausgeht, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden OGAW hat, und ob sie beabsichtigt, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

3) Die Informationen, die nach Art. 43 Abs. 2 Bst. c UCITSG zur Verfügung gestellt werden müssen, haben Folgendes zu umfassen:

- a) Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden OGAW;
- b) einen Hinweis darauf, wie der in Art. 42 Abs. 4 UCITSG genannte Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder der Verwahrstelle erhalten werden kann.

4) Ist im Verschmelzungsplan eine Barzahlung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 19 Bst. a und b UCITSG vorgesehen, haben die Informationen für die Anleger des übertragenden OGAW Angaben zur vorgeschlagenen Zahlung zu enthalten, einschliesslich Angaben zu Zeitpunkt und Modalitäten der Barzahlung an die Anleger des übertragenden OGAW.

5) Die Informationen, die nach Art. 43 Abs. 2 Bst. d UCITSG zur Verfügung gestellt werden müssen, haben Folgendes zu umfassen:

- a) sofern für den betreffenden OGAW relevant, das Verfahren für das Ersuchen der Anleger um Genehmigung der vorgeschlagenen Verschmelzung und Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen werden, um sie über das Ergebnis zu informieren;
- b) Einzelheiten jeder geplanten Aussetzung des Anteilehandels mit dem Ziel, eine effiziente Durchführung der Verschmelzung zu ermöglichen;
- c) Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Verschmelzung nach Art. 47 Abs. 1 und 2 UCITSG.

6) Muss die vorgeschlagene Verschmelzung nach den für den betreffenden OGAW geltenden Rechtsvorschriften von den Anlegern genehmigt werden, können die Informationen eine Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Investmentgesellschaft enthalten.

7) Die Informationen für die Anleger des übertragenden OGAW haben Folgendes zu umfassen:

- a) Angabe des Zeitraums, während dessen die Anleger im übertragenden OGAW noch Aufträge für die Zeichnung und Auszahlung von Anteilen erteilen können;

- b) Angabe des Zeitraums, während dessen Anleger, die ihre nach Art. 45 Abs. 1 und 2 UCITSG gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrnehmen, ihre Rechte als Anleger des übernehmenden OGAW wahrnehmen können;

- c) wenn die vorgeschlagene Verschmelzung von den Anlegern des übertragenden OGAW genehmigt werden muss und der Vorschlag die erforderliche Mehrheit erhält, eine Erklärung, der zufolge Anleger, die gegen die vorgeschlagene Verschmelzung stimmen oder sich der Stimme enthalten und ihre nach Art. 45 Abs. 1 und 2 UCITSG gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrnehmen, Anleger des übernehmenden OGAW werden.

8) Wird den Informationsunterlagen eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der vorgeschlagenen Verschmelzung vorangestellt, muss darin auf die Abschnitte der Informationsunterlagen verwiesen werden, die weitere Informationen enthalten.

Art. 64

Wesentliche Informationen für den Anleger

1) Den Anlegern des übertragenden OGAW ist eine aktuelle Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW zur Verfügung zu stellen.

2) Werden aufgrund der vorgeschlagenen Verschmelzung Änderungen an den wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW vorgenommen, so werden diese Informationen den Anlegern des übernehmenden OGAW übermittelt.

Art. 65

Neue Anleger

Zwischen dem Datum der Übermittlung der Informationen nach Art. 43 Abs. 1 UCITSG an die Anleger und dem Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden die Informationsunterlagen und die aktuellen wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW jeder Person übermittelt, die entweder im übertragenden oder im übernehmenden OGAW Anteile kauft oder zeichnet oder Kopien der Vertragsbedingungen oder der Satzung, des Prospekts oder der wesentlichen Informationen für den Anleger eines der beiden OGAW anfordert.

2. Informationsübermittlung

Art. 66

Verfahren für die Übermittlung der Informationen an die Anleger

1) Der übertragende und der übernehmende OGAW haben den Anlegern die nach Art. 43 Abs. 1 UCITSG zu übermittelnden Informationen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

2) Sollen die Informationen allen oder bestimmten Anlegern auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Bereitstellung der Informationen ist den Rahmenbedingungen angemessen, unter denen die Geschäftstätigkeiten zwischen Anleger und dem übertragenden bzw. übernehmenden OGAW oder, sofern relevant, der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden oder werden sollen.
- b) Der Anleger, dem die Informationen zur Verfügung zu stellen sind, entscheidet sich bei der Wahl zwischen Informationen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger ausdrücklich für Letzteres.

3) Für die Zwecke der Abs. 1 und 2 wird die Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, unter denen die Geschäftstätigkeiten zwischen übertragendem und übernehmendem OGAW bzw. deren Verwaltungsgesellschaften und dem Anleger ausgeführt werden oder werden sollen, als angemessen betrachtet, wenn der Anleger nachweislich über einen regelmässigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Anleger für die Ausführung dieser Geschäfte eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

B. Andere Strukturmassnahmen

Art. 67³²

Verbot der Kostenzuweisung an die Anleger

Für Verschmelzungsfälle nach Art. 49 Bst. a bis c UCITSG gilt Art. 46 UCITSG sinngemäss.

C. Registerverfahren

Art. 68³³

Grundsatz

Für die Eintragung der Verschmelzung und anderer Strukturmassnahmen in das Handelsregister gelten die Vorschriften der Art. 113a bis 113e der Handelsregisterverordnung entsprechend.

Art. 68a³⁴

Aufgehoben

VI. Anlagepolitik

Art. 69

Derivateeinsatz

1) Der Derivateeinsatz hat den Marktusancen und internationalen Standards zu entsprechen.

2) Die FMA kann entsprechende Standards für verbindlich erklären.

Art. 70

Wertpapierleihe und Pensionsgeschäft

1) Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte sind zulässig.

2) Die Verwahrstelle haftet für die marktkonforme einwandfreie Abwicklung der Wertpapierleihe und des Pensionsgeschäfts.

3) Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen dürfen bei der Wertpapierleihe als Entleiher herangezogen werden, sofern sie auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Unter den gleichen Bedingungen darf das Pensionsgeschäft mit den genannten Instituten abgewickelt werden.

4) Die Wertpapierleihe und das Pensionsgeschäft sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln.

5) Die FMA kann Richtlinien über die Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte erlassen.

VII. Master-Feeder-Strukturen

A. Gemeinsame Bestimmungen für Feeder- OGAW und Master-OGAW

1. Inhalt der Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW

Art. 71

Zugang zu Informationen

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW in Bezug auf den Zugang zu Informationen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) wie und wann der Master-OGAW dem Feeder-OGAW Kopien seiner Vertragsbedingungen bzw. Satzung, des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger übermittelt;
- b) wie und wann der Master-OGAW den Feeder-OGAW über die Übertragung von Aufgaben des Investment- und Risikomanagements an Dritte nach Art. 22 UCITSG unterrichtet;
- c) wie und wann der Master-OGAW dem Feeder-OGAW - sofern relevant - interne Betriebsdokumente wie die Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens und die Compliance-Berichte übermittelt;
- d) welche Angaben zu Verstößen des Master-OGAW gegen Rechtsvorschriften, Vertragsbedingungen oder Satzung und die Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW der Master-OGAW dem Feeder-OGAW meldet, einschliesslich Angaben zu Modalitäten und Zeitpunkt dieser Meldung;
- e) falls der Feeder-OGAW zu Sicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investiert, wie und wann der Master-OGAW dem Feeder-OGAW Informationen über seine tatsächliche Risikoexposition gegenüber derivativen Finanzinstrumenten übermittelt, damit der Feeder-OGAW sein eigenes Gesamtrisiko nach Art. 60 Abs. 2 Bst. a UCITSG ermitteln kann;

- f) eine Erklärung, der zufolge der Master-OGAW den Feeder-OGAW über jegliche weitere Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit Dritten unterrichtet, und gegebenenfalls wie und wann der Master-OGAW dem Feeder-OGAW diese Vereinbarungen über den Informationsaustausch übermittelt.

Art. 72

Anlage- und Veräusserungsbasis des Feeder-OGAW

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW hat in Bezug auf die Investitions- und Veräusserungsbasis des Feeder-OGAW folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Angabe, in welche Anteilklassen des Master-OGAW der Feeder-OGAW investieren kann;
- b) Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, sowie Nachlässe oder Rückvergütungen von Gebühren oder Aufwendungen des Master-OGAW;
- c) sofern zutreffend, die Modalitäten für jegliche anfängliche oder spätere Übertragung von Sacheinlagen vom Feeder-OGAW auf den Master-OGAW.

Art. 73

Standardvereinbarungen

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW hat in Bezug auf Standardvereinbarungen Folgendes zu enthalten:

- a) Abstimmung der Häufigkeit und des Zeitplans für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Veröffentlichung der Anteilpreise;
- b) Abstimmung der Weiterleitung von Aufträgen durch den Feeder-OGAW, gegebenenfalls einschliesslich einer Beschreibung der Rolle der für die Weiterleitung zuständigen Personen oder Dritter;
- c) sofern relevant, die erforderlichen Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Tatsache, dass einer oder beide OGAW auf einem Sekundärmarkt notiert sind oder gehandelt werden;
- d) sofern erforderlich, weitere angemessene Massnahmen, die nötig sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 62 Abs. 3 UCITSG zu gewährleisten;

- e) falls die Anteile von Feeder-OGAW und Master-OGAW auf unterschiedliche Währungen lauten, die Grundlage für die Umrechnung von Aufträgen;
- f) Abwicklungszyklen und Zahlungsmodalitäten für Kauf und Zeichnung sowie Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen des Master-OGAW, bei entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, einschliesslich der Modalitäten für die Erledigung von Auszahlungsaufträgen im Wege der Übertragung von Sacheinlagen vom Master-OGAW auf den Feeder-OGAW, insbesondere in den in Art. 62 Abs. 5 und 7 UCITSG genannten Fällen;
- g) Verfahren zur Gewährleistung einer angemessenen Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden der Anleger;
- h) wenn Vertragsbedingungen oder Satzung und Prospekt des Master-OGAW diesem bestimmte Rechte oder Befugnisse in Bezug auf die Anleger gewähren und der Master-OGAW beschliesst, in Bezug auf den Feeder-OGAW alle oder bestimmte Rechte und Befugnisse nur in beschränktem Masse oder gar nicht wahrzunehmen, eine Beschreibung der einschlägigen Modalitäten.

Art. 74

Ereignisse mit Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW hat in Bezug auf Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen Folgendes zu enthalten:

- a) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung der befristeten Aussetzung und Wiederaufnahme von Rücknahme, Auszahlung, Kauf oder Zeichnung von Anteilen eines OGAW durch den betreffenden OGAW;
- b) Vorkehrungen für Meldung und Korrektur von Fehlern bei der Preisfestsetzung im Master-OGAW.

Art. 75

Standardvereinbarungen für den Prüfbericht

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW hat in Bezug auf Standardvereinbarungen für den Prüfbericht Folgendes zu enthalten:

- a) sofern Feeder- und Master-OGAW die gleichen Rechnungsjahre haben, Abstimmung der Erstellung der regelmässigen Berichte;

- b) sofern Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Rechnungsjahre haben, Vorkehrungen für die Übermittlung aller erforderlichen Informationen durch den Master-OGAW an den Feeder-OGAW, damit dieser seine regelmässigen Berichte rechtzeitig erstellen kann, und um sicherzustellen, dass der Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW in der Lage ist, zum Abschlusstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht nach Art. 64 Abs. 3 UCITSG zu erstellen.

Art. 76

Änderungen von Dauervereinbarungen

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannte Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW hat in Bezug auf Dauervereinbarungen Folgendes zu enthalten:

- a) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung vorgeschlagener und bereits wirksamer Änderungen der Vertragsbedingungen oder der Satzung, des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger durch den Master-OGAW, wenn diese Informationen von den in den Vertragsbedingungen, der Satzung oder dem Prospekt des Master-OGAW festgelegten Standardvereinbarungen für die Unterrichtung der Anleger abweichen;
- b) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung einer geplanten oder vorgeschlagenen Liquidation, Verschmelzung oder Spaltung durch den Master-OGAW;
- c) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung eines OGAW, dass die Bedingungen für einen Feeder-OGAW bzw. Master-OGAW nicht mehr erfüllt sind oder nicht mehr erfüllt sein werden;
- d) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung der Absicht eines OGAW, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle, seinen Wirtschaftsprüfer oder jegliche Dritte, die mit Aufgaben des Investment- oder Risikomanagements betraut sind, zu ersetzen;
- e) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung anderer Änderungen von Dauervereinbarungen durch den Master-OGAW.

Art. 77

Wahl des anzuwendenden Rechts

- 1) Sind Feeder-OGAW und Master-OGAW in Liechtenstein niedergelassen, so ist in der in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannten Vereinbarung zwi-

schen Master-OGAW und Feeder-OGAW das liechtensteinische Recht als auf die Vereinbarung anzuwendendes Recht festzulegen und beide Parteien haben die ausschliessliche Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte anzuerkennen.

2) Sind Feeder-OGAW und Master-OGAW in unterschiedlichen EWR-Mitgliedstaaten niedergelassen, so ist in der in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannten Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW als anzuwendendes Recht entweder das Recht des EWR-Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder das Recht des EWR-Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, festzulegen. Des Weiteren müssen beide Parteien in der Vereinbarung die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des EWR-Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht sie als für die Vereinbarung anzuwendendes Recht festgelegt haben.

2. Inhalt der internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten

Art. 78

Interessenkonflikte

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten haben angemessene Massnahmen zur Abschwächung von Interessenkonflikten zu enthalten, die zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW oder zwischen Feeder-OGAW und anderen Anlegern des Master-OGAW entstehen können, sofern die Massnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft ergreift, um den Anforderungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. d und Art. 21 Abs. 3 UCITSG sowie Kapitel III Abschnitt E dieser Verordnung zu genügen, nicht ausreichen.

Art. 79

Anlage- und Veräusserungsbasis des Feeder-OGAW

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft haben in Bezug auf die Anlage- und Veräusserungsbasis des Feeder-OGAW Folgendes zu enthalten:

- a) die Angabe, in welche Anteilklassen des Master-OGAW der Feeder-OGAW investieren kann;

- b) Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, sowie Nachlässe oder Rückvergütungen von Gebühren oder Aufwendungen des Master-OGAW;
- c) sofern zutreffend, die Modalitäten für jegliche anfängliche oder spätere Übertragung von Sacheinlagen vom Feeder-OGAW auf den Master-OGAW.

Art. 80

Standardvereinbarungen

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft haben in Bezug auf Standardvereinbarungen Folgendes zu enthalten:

- a) Abstimmung der Häufigkeit und des Zeitplans für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Veröffentlichung der Anteilpreise;
- b) Abstimmung der Weiterleitung von Aufträgen durch den Feeder-OGAW, gegebenenfalls einschliesslich einer Beschreibung der Rolle der für die Weiterleitung zuständigen Personen oder Dritter;
- c) sofern relevant, die erforderlichen Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Tatsache, dass einer oder beide OGAW auf einem Sekundärmarkt notiert sind oder gehandelt werden;
- d) angemessene Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen von Art. 62 Abs. 3 UCITSG;
- e) falls die Anteile von Feeder-OGAW und Master-OGAW auf unterschiedliche Währungen lauten, die Grundlage für die Umrechnung von Aufträgen;
- f) Abwicklungszyklen und Zahlungsmodalitäten für Kauf und Auszahlung von Anteilen des Master-OGAW, bei entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, einschliesslich der Modalitäten für die Erledigung von Zahlungsaufträgen im Wege der Übertragung von Sacheinlagen vom Master-OGAW auf den Feeder-OGAW, insbesondere in den in Art. 62 Abs. 5 und 7 UCITSG genannten Fällen;
- g) wenn Vertragsbedingungen oder Satzung und Prospekt des Master-OGAW diesem bestimmte Rechte oder Befugnisse in Bezug auf die Anleger gewähren und der Master-OGAW beschliesst, in Bezug auf den Feeder-OGAW alle oder bestimmte Rechte und Befugnisse nur in beschränkter Masse oder gar nicht wahrzunehmen, eine Beschreibung der einschlägigen Modalitäten.

Art. 81

Ereignisse mit Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft haben in Bezug auf Ereignisse mit Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen Folgendes zu enthalten:

- a) Modalitäten und Zeitplan für die Mitteilung der befristeten Aussetzung und Wiederaufnahme von Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung von Anteilen eines OGAW durch den betreffenden OGAW;
- b) Vorkehrungen für Meldung und Korrektur von Fehlern bei der Preisfestsetzung im Master-OGAW.

Art. 82

Standardvereinbarungen für den Prüfbericht

Die in Art. 62 Abs. 1 UCITSG genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft haben in Bezug auf den Prüfbericht Folgendes zu enthalten:

- a) sofern Feeder- und Master-OGAW die gleichen Rechnungsjahre haben, Abstimmung der Erstellung der regelmässigen Berichte;
- b) sofern Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Rechnungsjahre haben, Vereinbarungen für die Übermittlung aller erforderlichen Informationen durch den Master-OGAW an den Feeder-OGAW, damit dieser seine regelmässigen Berichte rechtzeitig erstellen kann, und um sicherzustellen, dass der Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW in der Lage ist, zum Abschlussstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht nach Art. 64 Abs. 3 UCITSG zu erstellen.

3. Verfahren im Falle der Liquidation

Art. 83

Antrag auf Genehmigung

1) Ein Feeder-OGAW mit Sitz in Liechtenstein hat spätestens zwei Monate nach Mitteilung der verbindlichen Entscheidung zur Liquidation durch den Master-OGAW der FMA folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, nach Art. 62 Abs. 5 Bst. a UCITSG mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines anderen Master-OGAW anzulegen:
 1. den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage;
 2. den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Vertragsbedingungen oder Satzung;
 3. die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger nach den Art. 76 und 84 UCITSG;
 4. die anderen nach Art. 61 Abs. 2 UCITSG erforderlichen Dokumente;
- b) wenn der Feeder-OGAW nach Art. 62 Abs. 5 Bst. b UCITSG eine Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, beabsichtigt:
 1. den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Vertragsbedingungen oder Satzung;
 2. die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger nach den Art. 76 und 84 UCITSG;
- c) wenn der Feeder-OGAW eine Liquidation plant, die Mitteilung dieser Absicht.
 - 2) Wenn der Master-OGAW den Feeder-OGAW mit Sitz in Liechtenstein mehr als fünf Monate vor dem Beginn der Liquidation über seine verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert hat, übermittelt der Feeder-OGAW abweichend von Abs. 1 der FMA seinen Antrag bzw. seine Mitteilung nach Abs. 1 Bst. a, b oder c spätestens drei Monate vor diesem Datum.
 - 3) Der Feeder-OGAW unterrichtet seine Anleger unverzüglich über die beabsichtigte Liquidation.

Art. 84

Genehmigung

- 1) Der Feeder-OGAW mit Sitz in Liechtenstein wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage der vollständigen, in Art. 83 Abs. 1 Bst. a oder b genannten Unterlagen darüber informiert, ob die FMA die erforderlichen Genehmigungen erteilt hat.
- 2) Nach Erhalt der Genehmigung der FMA nach Abs. 1 unterrichtet der Feeder-OGAW den Master-OGAW entsprechend.

3) Sobald die zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen nach Art. 83 Abs. 1 Bst. a erteilt haben, ergreift der Feeder-OGAW alle erforderlichen Massnahmen, um die Anforderungen von Art. 66 UCITSG so rasch wie möglich zu erfüllen.

4) Wird der Liquidationserlös des Master-OGAW vor dem Datum ausbezahlt, zu dem der Feeder-OGAW damit beginnt, entweder nach Art. 83 Abs. 1 Bst. a in andere Master-OGAW zu investieren oder in Einklang mit seinen neuen Anlagezielen und seiner neuen Anlagepolitik nach Art. 83 Abs. 1 Bst. b Anlagen zu tätigen, erteilt die FMA als Aufsichtsbehörde des Feeder-OGAW ihre Genehmigung unter folgenden Bedingungen:

a) der Feeder-OGAW erhält:

1. den Liquidationserlös in bar; oder
2. einen Teil des Erlöses oder den gesamten Erlös in Form einer Übertragung von Sacheinlagen, sofern dies dem Wunsch des Feeder-OGAW entspricht und in der Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW oder den internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten und der verbindlichen Entscheidung zur Liquidation vorgesehen ist;

b) sämtliche nach diesem Absatz gehaltenen oder erhaltenen Barmittel können vor dem Datum, zu dem der Feeder-OGAW beginnt, Anlagen in einen anderen Master-OGAW oder in Einklang mit seinen neuen Anlagezielen und seiner neuen Anlagepolitik zu tätigen, ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt werden.

5) Kommt Abs. 4 Bst. a Ziff. 2 zur Anwendung, kann der Feeder-OGAW jeden Teil der als Sacheinlagen übertragenen Vermögenswerte jederzeit in Barwerte umwandeln.

4. Verfahren im Falle der Verschmelzung oder Spaltung

Art. 85

Antrag auf Genehmigung

1) Der Feeder-OGAW mit Sitz in Liechtenstein hat der FMA innerhalb eines Monats nach dem Datum, zu dem er nach Art. 62 Abs. 8 UCITSG über die geplante Verschmelzung oder Spaltung unterrichtet wurde, folgende Unterlagen zu unterbreiten:

- a) wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, Feeder-OGAW des gleichen Master-OGAW zu bleiben:
 1. den entsprechenden Genehmigungsantrag;
 2. sofern relevant, den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Vertragsbedingungen oder Satzung;
 3. sofern relevant, die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger nach den Art. 76 und 84 UCITSG;
- b) wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, Feeder-OGAW eines anderen, aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgegangenen Master-OGAW zu werden oder mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen, nicht aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangenen Master-OGAW anzulegen:
 1. den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage;
 2. den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Vertragsbedingungen oder Satzung;
 3. die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger nach den Art. 76 und 84 UCITSG;
 4. die anderen nach Art. 61 Abs. 2 UCITSG erforderlichen Dokumente;
- c) wenn der Feeder-OGAW nach Art. 62 Abs. 5 Bst. b UCITSG eine Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, beabsichtigt:
 1. den Antrag auf Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Vertragsbedingungen oder Satzung;
 2. die Änderungen des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger nach den Art. 76 und 84 UCITSG;
- d) wenn der Feeder-OGAW eine Liquidation plant, die Mitteilung dieser Absicht.
 - 2) Zum Zweck der Anwendung von Abs. 1 Bst. a und b ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Der Ausdruck "bleibt Feeder-OGAW des Master-OGAW" bezieht sich auf Fälle, in denen:
 1. der Master-OGAW übernehmender OGAW einer vorgeschlagenen Verschmelzung ist;
 2. der Master-OGAW ohne wesentliche Veränderungen einer der aus der vorgeschlagenen Spaltung hervorgehenden OGAW bleibt.

b) Der Ausdruck "wird Feeder-OGAW eines anderen, aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgegangenen Master-OGAW" bezieht sich auf Fälle, in denen:

1. der Master-OGAW übertragender OGAW ist und der Feeder-OGAW infolge der Verschmelzung Anleger des übernehmenden OGAW wird;
2. der Feeder-OGAW Anleger eines aus einer Spaltung hervorgegangenen OGAW wird, der sich wesentlich vom Master-OGAW unterscheidet.

3) Wenn der Master-OGAW dem Feeder-OGAW die in Art. 43 UCITSG genannten oder vergleichbare Informationen mehr als vier Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung bzw. Spaltung übermittelt, unterbreitet der Feeder-OGAW der FMA abweichend von Abs. 1 seinen Antrag bzw. seine Mitteilung nach Abs. 1 Bst. a bis d spätestens drei Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung bzw. Spaltung des Master-OGAW.

4) Der Feeder-OGAW unterrichtet seine Anleger und den Master-OGAW unverzüglich über die beabsichtigte Liquidation.

Art. 86

Genehmigung

1) Der Feeder-OGAW mit Sitz in Liechtenstein wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage der vollständigen, in Art. 85 Abs. 1 Bst. a bis c genannten Unterlagen darüber informiert, ob die FMA die erforderlichen Genehmigungen erteilt hat.

2) Sobald der Feeder-OGAW die Mitteilung nach Abs. 1 erhält, unterrichtet er den Master-OGAW entsprechend.

3) Nachdem der Feeder-OGAW darüber informiert wurde, dass die FMA die erforderlichen Genehmigungen nach Art. 85 Abs. 1 Bst. b erteilt hat, ergreift er alle erforderlichen Massnahmen, um die Anforderungen von Art. 66 UCITSG unverzüglich zu erfüllen.

4) In den in Art. 85 Abs. 1 Bst. b und c beschriebenen Fällen hat der Feeder-OGAW das Recht, nach Art. 62 Abs. 8 und Art. 45 Abs. 1 und 2 UCITSG die Rücknahme und Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW zu verlangen, sofern die FMA bis zum Arbeitstag, der dem letzten Tag, an dem der Feeder-OGAW vor Wirksamwerden der Verschmelzung

bzw. Spaltung eine Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW verlangen kann, vorausgeht, die nach Art. 85 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt hat.

5) Der Feeder-OGAW übt das Recht nach Abs. 4 auch aus, um das Recht seiner Anleger, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile im Feeder-OGAW nach Art. 66 Abs. 1 Bst. d UCITSG zu verlangen, zu wahren.

6) Vor Wahrnehmung des in Abs. 4 genannten Rechts prüft der Feeder-OGAW mögliche Alternativen, die dazu beitragen können, Transaktionskosten oder andere negative Auswirkungen auf seine Anleger zu vermeiden oder zu verringern.

7) Verlangt der Feeder-OGAW die Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile im Master-OGAW, so erhält er:

- a) entweder den Erlös aus der Rücknahme oder Auszahlung in bar; oder
- b) einen Teil oder den gesamten Erlös aus der Rücknahme oder Auszahlung in Form einer Übertragung von Sacheinlagen, sofern dies dem Wunsch des Feeder-OGAW entspricht und in der Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW vorgesehen ist. In diesem Fall kann der Feeder-OGAW jeden Teil der übertragenen Vermögenswerte jederzeit in Barwerte umwandeln.

8) Die FMA erteilt die Genehmigung unter der Bedingung, dass sämtliche gehaltene oder nach Abs. 7 erhaltene Barmittel vor dem Datum, zu dem der Feeder-OGAW beginnt, Anlagen in den neuen Master-OGAW oder in Einklang mit seinen neuen Investitionszielen und seiner neuen Investitionspolitik zu tätigen, ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt werden können.

B. Verwahrstellen und Wirtschaftsprüfer

1. Verwahrstellen

Art. 87

Inhalt der Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen Verwahrstellen

1) Die in Art. 63 Abs. 1 UCITSG genannte Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen der Verwahrstelle des Master-OGAW und der Verwahrstelle des Feeder-OGAW enthält Folgendes:

- a) Beschreibung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, die die beiden Verwahrstellen routinemässig austauschen, und die Angabe, ob diese Informationen oder Unterlagen von einer Verwahrstelle an die andere übermittelt oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;
- b) Modalitäten und Zeitplanung, einschliesslich der Angabe aller Fristen, für die Übermittlung von Informationen durch die Verwahrstelle des Master-OGAW an die Verwahrstelle des Feeder-OGAW;
- c) Koordinierung der Beteiligung beider Verwahrstellen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Pflichten hinsichtlich operationeller Fragen, einschliesslich:
 1. des Verfahrens zur Berechnung des Nettoinventarwerts jedes OGAW und aller angemessenen Massnahmen zum Schutz vor Market Timing nach Art. 62 Abs. 3 UCITSG;
 2. der Bearbeitung von Aufträgen des Feeder-OGAW für Kauf, Zeichnung, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen im Master-OGAW und der Abwicklung dieser Transaktionen unter Berücksichtigung von Vereinbarungen zur Übertragung von Sacheinlagen;
- d) Koordinierung der Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse;
- e) Angabe, welche Verstösse des Master-OGAW gegen Rechtsvorschriften und die Vertragsbedingungen oder die Satzung von der Verwahrstelle des Master-OGAW der Verwahrstelle des Feeder-OGAW mitgeteilt werden, sowie Modalitäten und Zeitpunkt für die Bereitstellung dieser Informationen;
- f) Verfahren für die Bearbeitung von Ad-hoc-Ersuchen um Unterstützung zwischen Verwahrstellen;
- g) Beschreibung von Eventualereignissen, über die sich die Verwahrstellen auf Ad-hoc-Basis gegenseitig unterrichten sollten, sowie Modalitäten und Zeitpunkt hierfür.

Art. 88

Wahl des anzuwendenden Rechts

1) Haben Feeder-OGAW und Master-OGAW eine Vereinbarung nach Art. 62 Abs. 1 UCITSG geschlossen, ist nach der Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen des Master-OGAW und des Feeder-OGAW das Recht des EWR-Mitgliedstaats, das nach Art. 77 für diese Vereinbarung gilt, auch auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Verwahrstellen anzuwenden. Zudem müssen beide Verwahrstellen die aus-

schliessliche Zuständigkeit der Gerichte des betreffenden EWR-Mitgliedstaats anerkennen.

2) Wurde die Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW nach Art. 62 Abs. 1 UCITSG durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt, muss gemäss der Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen des Master-OGAW und des Feeder-OGAW auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Verwahrstellen entweder das Recht des EWR-Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder - sofern abweichend - das Recht des EWR-Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, angewendet werden. Beide Verwahrstellen haben die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des EWR-Mitgliedstaats anzuerkennen, dessen Recht auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch anzuwenden ist.

Art. 89

Berichterstattung über Unregelmässigkeiten durch die Verwahrstelle des Master-OGAW

Die in Art. 63 Abs. 4 UCITSG genannten Unregelmässigkeiten, die die Verwahrstelle des Master-OGAW feststellt und die negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW haben können, umfassen insbesondere folgende Ereignisse:

- a) Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW;
- b) Fehler bei Transaktionen oder bei der Abwicklung von Kauf und Zeichnung oder von Aufträgen zur Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen im Master-OGAW durch den Feeder-OGAW;
- c) Fehler bei der Zahlung oder Kapitalisierung von Erträgen aus dem Master-OGAW oder bei der Berechnung der damit zusammenhängenden Quellensteuer;
- d) Verstösse gegen die in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Anlageziele, -politik oder -strategie des Master-OGAW;
- e) Verstösse gegen im Gesetz oder der Verordnung, in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den wesentlichen Informationen für den Anleger festgelegte Höchstgrenzen für Anlagen und Kreditaufnahme.

2. Wirtschaftsprüfer

Art. 90

Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsprüfern

1) Die in Art. 64 Abs. 1 UCITSG genannte Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den Wirtschaftsprüfern von Master-OGAW und Feeder-OGAW enthält Folgendes:

- a) Beschreibung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, die die beiden Wirtschaftsprüfer routinemässig austauschen;
- b) Angabe, ob die unter Bst. a genannten Informationen oder Unterlagen von einem Wirtschaftsprüfer an den anderen übermittelt oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;
- c) Modalitäten und Zeitplanung, einschliesslich Angabe aller Fristen, für die Übermittlung von Informationen durch den Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW an den Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW;
- d) Koordinierung der Rolle der Wirtschaftsprüfer in den Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse der OGAW;
- e) Angabe der Unregelmässigkeiten, die im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW für die Zwecke von Art. 64 Abs. 3 UCITSG zu nennen sind;
- f) Modalitäten und Zeitplan für die Bearbeitung von Ad-hoc-Ersuchen um Unterstützung zwischen Wirtschaftsprüfern, einschliesslich Ersuchen um weitere Informationen über Unregelmässigkeiten, die im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW genannt werden.

2) Die in Abs. 1 genannte Vereinbarung enthält Bestimmungen für die Erstellung der in Art. 64 Abs. 3 und Art. 75 UCITSG genannten Prüfberichte sowie Modalitäten und Zeitplan für die Übermittlung des Prüfberichts für den Master-OGAW und von dessen Entwürfen an den Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW.

3) Haben Feeder- und Master-OGAW unterschiedliche Abschlussstichtage, so werden in der unter Abs. 1 genannten Vereinbarung Modalitäten und Zeitplan für die Erstellung des in Art. 64 Abs. 3 UCITSG geforderten Ad-hoc-Berichts des Wirtschaftsprüfers des Master-OGAW sowie für dessen Übermittlung, einschliesslich Entwürfen, an den Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW geregelt.

Art. 91

Wahl des anzuwendenden Rechts

1) Haben Feeder-OGAW und Master-OGAW eine Vereinbarung nach Art. 62 Abs. 1 UCITSG geschlossen, muss gemäss der Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsprüfern des Master-OGAW und des Feeder-OGAW das Recht des EWR-Mitgliedstaats, das nach Art. 77 für diese Vereinbarung gilt, auch auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Wirtschaftsprüfern angewendet werden. Zudem müssen beide Wirtschaftsprüfer die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des betreffenden EWR-Mitgliedstaats anerkennen.

2) Wurde die Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW nach Art. 62 Abs. 1 UCITSG durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt, muss gemäss der Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsprüfern des Master-OGAW und des Feeder-OGAW auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den beiden Wirtschaftsprüfern entweder das Recht des EWR-Mitgliedstaats, in dem der Feeder-OGAW niedergelassen ist, oder - sofern abweichend - das Recht des EWR-Mitgliedstaats, in dem der Master-OGAW niedergelassen ist, angewendet werden. Zudem müssen beide Wirtschaftsprüfer die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des EWR-Mitgliedstaats anerkennen, dessen Recht auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch anzuwenden ist.

Art. 92

Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die Anleger

Die Bereitstellung der in Art. 66 Abs. 1 UCITSG genannten Informationen durch den Feeder-OGAW hat anhand des in Art. 66 beschriebenen Verfahrens zu erfolgen.

VIII. Anlegerinformation

A. Allgemeines

Art. 93

Grundsatz

1) Soweit das Gesetz und diese Verordnung nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung von Informationen für Anleger im Publikationsorgan nach Art. 94 vorsehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Informationen dem Anleger in anderer physischer oder elektronischer Form zur Verfügung stellen.

2) Soweit das Gesetz und diese Verordnung keine Fristen für die Veröffentlichung von genehmigungspflichtigen Informationen vorsehen, sind diese so bald als möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Genehmigung durch die FMA, zu publizieren.

3) Bei der Veröffentlichung wesentlicher Änderungen der konstituierenden Dokumente sind die Anleger darauf hinzuweisen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Art. 94

Publikationsorgan

Sofern mit dem EWR-Recht vereinbar, ist das Publikationsorgan im Sinne dieser Verordnung die Internetseite des Liechtensteinischen Anlagensverbands (LAFV). Die FMA kann weitere Publikationsorgane für zulässig erklären.

B. Prospekte und Finanzberichte

Art. 95

Kostentransparenz im Rahmen der Finanzberichterstattung

Sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen eines OGAW belastet werden, sind im Geschäfts- und Halbjahresbericht nach den Marktusancen und internationalen Standards (Total Expense Ratio) offen zu legen. Die FMA kann bestimmte Marktusancen und internationale Standards für verbindlich erklären.

C. Wesentliche Informationen für den Anleger

Art. 96

Anwendbares Recht

Auf die wesentlichen Informationen für den Anleger ist das Recht des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW anzuwenden.

Art. 97

Aktualisierung

1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind jedenfalls zu aktualisieren, wenn eine der angegebenen Zahlen oder Prozentsätze in einem Umfang von mehr als 5 % von der Zahl abweicht, die in den letzten bereitgestellten wesentlichen Informationen für den Anleger veröffentlicht worden sind.

2) Ist aufgrund von Vertriebsmassnahmen eine erhebliche Anzahl von neuen Anlegern zu erwarten, hat stets eine Aktualisierung zu erfolgen.

Art. 98

Bereitstellung und Weiterleitung an FMA

1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind über das Publikationsorgan nach Art. 94 unmittelbar nach deren Aktualisierung bereitzustellen.

2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger nach Abs. 1 sind der FMA unmittelbar mit der Bereitstellung nach Abs. 1 mitzuteilen.

3) Vor der Bereitstellung nach Abs. 1 und der Mitteilung nach Abs. 2 dürfen die Anteile des OGAW nicht vertrieben werden.

D. Privatplatzierung³⁵

Art. 98a³⁶

Ausnahmen von der Prospektspflicht

Die Prospektspflicht gilt nicht bei einem Angebot von Anteilen an OGAW in Liechtenstein:

a) das sich ausschliesslich an professionelle Anleger richtet;

- b) das sich an weniger als 150 nicht professionelle Anleger in Liechtenstein richtet;
- c) sofern die Mindestanteilstückelung oder die minimale Einzahlung pro Anleger 100 000 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung beträgt; oder
- d) wenn nach den konstituierenden Dokumenten des OGAW ein Erwerb zur Einbindung in andere Finanzinstrumente und Anlageverträge, welche an Privatanleger vertrieben werden, ausgeschlossen ist; ein Erwerb zur Einbindung erfolgt insbesondere bei Erwerb durch OGAW, AIF, Indexfonds sowie als Referenzwert eines strukturierten Produkts oder Zertifikats und als Anlagegegenstand einer Lebensversicherung.

IX. Allgemeine Verpflichtungen eines OGAW

Art. 99

Inhalt der Aussetzungsanzeige

In der Anzeige zur Aussetzung der Anteilsrücknahme nach Art. 85 Abs. 3 UCITSG ist anzugeben:

- a) Grund der Aussetzung;
- b) Zeitpunkt der Aussetzung;
- c) voraussichtliche Dauer der Aussetzung;
- d) ob und wie die Anleger über die Aussetzung informiert worden sind; und
- e) wann die Anzeige an die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 85 Abs. 3 UCITSG erfolgt ist oder erfolgen wird.

Art. 99a³⁷

Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

Die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die nach dem Gesetz zulässige Kreditaufnahme und für nach dem Gesetz zulässige Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

X. Wirtschaftsprüfer

Art. 100³⁸

Qualifikation des Wirtschaftsprüfers

1) Wirtschaftsprüfer sind nach Art. 129 Abs. 4 UCITSG qualifiziert, wenn sie über die für die Prüfung des Portfolio- und des Risikomanagements der Verwaltungsgesellschaft - nach Massgabe des Zulassungsumfangs nach Art. 14 Abs. 4 UCITSG - erforderlichen Kenntnisse verfügen und aufgrund ihrer Betriebsorganisation eine sachgemässe und dauernde Erfüllung der Prüfungs- und Berichtstätigkeiten - insbesondere durch angemessene Vertretungsregeln - gewährleisten.

2) Wirtschaftsprüfer, die nach der Kommissions-Richtlinie 2006/43/EG in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind und Prüfungs- und Berichtstätigkeiten nach dem UCITSG in Liechtenstein ausüben wollen, müssen regelmässig eine mit der Prüfungs- und Berichtstätigkeit nach dem UCITSG vergleichbare Tätigkeit gegenüber Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten ausüben.³⁹

3) Wirtschaftsprüfer im Sinne des UCITSG und dieser Verordnung sind auch Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.⁴⁰

Art. 101⁴¹

Nachweis der Qualifikation

1) Der Wirtschaftsprüfer hat der FMA gegenüber den Nachweis für seine Qualifikation zu erbringen.

2) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Liste der Wirtschaftsprüfer, die im Sinne von Art. 129 Abs. 4 UCITSG und Art. 100 dieser Verordnung qualifiziert sind.

Art. 102⁴²

Vorgaben zur Prüfung

1) Die FMA kann nach Anhörung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung verbindliche Prüfungsformulare für OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften bereitstellen.

2) Die FMA kann den Grundsatz der risikoorientierten Prüfung sowie Form und Inhalt des jährlichen Prüfungsberichts durch Richtlinien konkretisieren.

Art. 103

Pflichten der Wirtschaftsprüfer

1) Die Honorareinnahmen aus einem Prüfungsmandat dürfen im Durchschnitt nicht mehr als 20 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen des Wirtschaftsprüfers ausmachen. Prüfungsmandate aller Organismen für die gemeinsamen Anlagen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, gelten als ein einziges Prüfungsmandat.⁴³

2) Die Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet:

- a) der FMA jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie jede personelle Änderung in der Zusammensetzung ihrer Organe und der leitenden Wirtschaftsprüfer zu melden;
- b) die Prüfungsleitung nur Wirtschaftsprüfern anzuvertrauen, die der FMA gemeldet wurden und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
- c) den Mandatsleiter und den leitenden Wirtschaftsprüfer der FMA vor Prüfungsbeginn zu melden; und
- d) der FMA alljährlich den Geschäftsbericht einzureichen.

3) Die FMA kann über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten leitenden Wirtschaftsprüfern Auskunft verlangen.

Art. 104

Wechsel des Wirtschaftsprüfers

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat den Wechsel des Wirtschaftsprüfers sechs Wochen vor Wirksamkeit schriftlich begründet der FMA anzuzeigen.⁴⁴

2) Die Anzeige nach Abs. 1 ist vom bisherigen Wirtschaftsprüfer mit zu unterzeichnen. Können sich Verwaltungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer über den Grund für den Wechsel nicht einigen, hat der bisherige Wirtschaftsprüfer eine eigene Anzeige nach Abs. 1 zu machen.⁴⁵

3) Der Wechsel des Wirtschaftsprüfers ist im Zeitpunkt des Wirksamwerdens von der Verwaltungsgesellschaft im Publikationsorgan zu veröf-

fentlichen. Dabei sind die Anleger darauf hinzuweisen, dass sie die Rückgabe ihrer Anteile verlangen können.

4) Entfällt die Qualifikation des Wirtschaftsprüfers oder wird einem Wirtschaftsprüfer die Zulassung entzogen, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, einen neuen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. In Ausnahmefällen kann die FMA auf Antrag diese Frist angemessen verlängern. Der FMA ist die Bestellung des neuen Wirtschaftsprüfers binnen einer Woche nach Beauftragung mitzuteilen.⁴⁶

Art. 105⁴⁷

Zwischenprüfung der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW⁴⁸

1) Der Wirtschaftsprüfer führt im Laufe des Rechnungsjahres mindestens eine unangemeldete Zwischenprüfung bei der Verwaltungsgesellschaft durch.

2) Anlässlich der Zwischenprüfung der Verwaltungsgesellschaft prüft der Wirtschaftsprüfer unter Beachtung des risikobasierten Ansatzes insbesondere die Einhaltung:

- a) der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) der Vorschriften zum Risikomanagement;
- c) der Wohlverhaltensregeln;
- d) der Vorschriften zur Aufgabenübertragung und damit verbundener Pflichten der Verwaltungsgesellschaft; sowie
- e) der Vorschriften zur Vertriebsorganisation der Verwaltungsgesellschaft.

3) Anlässlich der Zwischenprüfung des OGAW prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere, ob:

- a) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird;
- b) der Gegenwert der neu ausgegebenen Anteile dem Vermögen des OGAW zugeflossen ist;
- c) die Bewertung des Vermögens, die Berechnung und Publikation der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Vorschriften des Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten entsprechen;⁴⁹
- d) die das Vermögen bildenden Vermögenswerte vollständig erhalten sind;
- e) die Anlagevorschriften eingehalten werden;
- f) allfällige unbelehnte Schuldbriefe von der Verwahrstelle aufbewahrt werden;

g) die Vorschriften zum Mindestvermögen nach Art. 13 ständig eingehalten sind.

4) Die FMA ist berechtigt, weitere Prüfungsschwerpunkte festzulegen.

5) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung ist im jährlichen Prüfungsbericht zu berichten.

6) Stellt der Wirtschaftsprüfer anlässlich der Zwischenprüfung schwere Verstöße oder Missstände fest, benachrichtigt er unverzüglich die FMA und übermittelt ihr innert 30 Tagen einen Bericht über die Zwischenprüfung.

Art. 106

Ausserordentliche Prüfung

1) Die FMA kann für die Durchführung einer ausserordentlichen Prüfung im Sinne von Art. 129 Abs. 2 Bst. e UCITSG einen qualifizierten Wirtschaftsprüfer nach Art. 129 Abs. 4 UCITSG iVm Art. 100 dieser Verordnung beauftragen.

2) Die FMA kann von der Verwaltungsgesellschaft einen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 106a⁵⁰

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG mit einer Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach IUG oder als AIFM nach AIFMG

Eine Verwaltungsgesellschaft hat für Tätigkeiten nach dem UCITSG, dem IUG oder dem AIFMG denselben Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Art. 106b⁵¹

Anzeigepflichten

1) Anzeigen im Sinne von Art. 95 Abs. 1 UCITSG sind innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Verifizierung des Sachverhalts bei der FMA zu erstatten.

2) Aufgehoben⁵²

Art. 106c⁵³

Prüfungsberichte

1) Die Prüfungsberichte sind die vertraulichen, ausführlichen Berichte des Wirtschaftsprüfers über die aufsichtsrechtliche Prüfung der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW. Sie sind nicht zu veröffentlichen.

2) Der Prüfungsbericht muss auf alle der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW schriftlich und mündlich erteilten Informationen und Hinweise mit Bezug zu Beanstandungen und rechtlichen Zweifeln eingehen.

3) Der Prüfungsbericht für die Verwaltungsgesellschaft hat über die Angaben im Jahresbericht hinaus zumindest zu enthalten:

- a) Angaben über die dauernde Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 15 UCITSG;
- b) Angaben über die Einhaltung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft nach Art. 17 bis 25 UCITSG; und
- c) die Ergebnisse der Zwischenprüfung der Verwaltungsgesellschaft nach Art. 105.

4) Der Prüfungsbericht für den OGAW hat über die Angaben im Jahresbericht hinaus zumindest zu enthalten:

- a) Angaben über die dauernde Einhaltung der Bestimmungen zur Anlagepolitik nach Art. 50 ff. UCITSG; und
- b) die Ergebnisse der Zwischenprüfung des OGAW nach Art. 105.

5) Sofern der Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW identisch sind, dürfen Prüfungsberichte über die Verwaltungsgesellschaft und solche über den OGAW zusammengefasst werden. Die Ausführungen über die Verwaltungsgesellschaft und über den OGAW sind in getrennten Abschnitten eines Prüfungsberichts aufzuführen. Der Prüfungsbericht über den OGAW darf sich auf die Angaben im Prüfungsbericht über die Verwaltungsgesellschaft beziehen.

6) Die Prüfungsberichte nach UCITSG und AIFMG dürfen zusammengefasst werden. Im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend.

XI. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit innerhalb des EWR

A. Grenzüberschreitender Vertrieb des OGAW

Art. 107

Anlegerinformationen und Bestellung einer Zahlstelle

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Informationen über die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Art. 96 Abs. 1 UCITSG bereitzustellen:

- a) die Bestimmung des Begriffs "Vermarktung von OGAW-Anteilen" oder des gleichwertigen rechtlichen Begriffs nach liechtensteinischem Recht oder allgemeiner Praxis;
- b) Anforderungen an Inhalt, Format und Präsentation von Marketing-Anzeigen, einschliesslich aller obligatorischer Warnungen und Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Wörter oder Sätze;
- c) unbeschadet Kapitel VIII UCITSG zu Anlegerinformationen Einzelheiten aller zusätzlichen Informationen, die den Anlegern bereitgestellt werden müssen;⁵⁴
- d) Einzelheiten zu allen Befreiungen von Bestimmungen und Anforderungen an Vermarktungsvereinbarungen, die in Liechtenstein für bestimmte OGAW, bestimmte Anteilsklassen von OGAW oder bestimmte Anlegerkategorien gelten;
- e) Anforderungen an die Berichterstattung oder Übermittlung von Informationen an die FMA und das Verfahren für die Übermittlung aktualisierter Fassungen der erforderlichen Unterlagen;
- f) Anforderungen hinsichtlich Gebühren oder anderer Summen, die in Liechtenstein entweder bei Beginn der Vermarktung oder danach in regelmässigen Abständen an die FMA oder eine andere Einrichtung des öffentlichen Rechts zu zahlen sind;
- g) Anforderungen in Bezug auf die Möglichkeiten, die den Anlegern nach Art. 96 Abs. 1 Bst. a UCITSG zur Verfügung stehen müssen;
- h) Bedingungen für die Einstellung der Vermarktung von OGAW-Anteilen in Liechtenstein durch einen OGAW, der in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist;

i) detaillierte Angaben zum Inhalt der Informationen, die in Liechtenstein in Teil B des in Art. 1 der Kommissions-Verordnung (EG) Nr. 584/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden genannten Anzeigeschreibens aufgenommen werden müssen;⁵⁵

k) die zu den Zwecken von Art. 109 mitgeteilte E-Mail-Adresse.

2) Die in Abs. 1 genannten Informationen sind in Form einer erläuternden Beschreibung oder einer Kombination aus erläuternder Beschreibung und Verweisen oder Verknüpfungen zu den Quelldokumenten zu erteilen.

3) Wird keine Zweigniederlassung im Inland errichtet, ist den Pflichten nach Art. 96 Abs. 1 durch Bestellung einer Zahlstelle Rechnung zu tragen.

Art. 108

Zugang des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zu Unterlagen

1) OGAW haben eine elektronische Kopie jeder in Art. 98 Abs. 2 UCITSG genannten Unterlage auf einer Internetseite des OGAW, einer Internetseite der Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW oder einer anderen Internetseite bereitzustellen, die der OGAW in dem nach Art. 98 Abs. 1 UCITSG zu übermittelnden Anzeigeschreiben oder jeglichen Aktualisierungen dieses Schreibens angibt. Jede auf einer Website zur Verfügung gestellte Unterlage wird dort in einem allgemein üblichen elektronischen Format eingestellt.

2) Der Aufnahmemitgliedstaat des OGAW muss Zugang zu der in Abs. 1 genannten Internetseite haben.

Art. 109

Aktualisierung von Unterlagen

1) Die FMA teilt eine E-Mail-Adresse mit, an die nach Art. 98 Abs. 6 UCITSG Aktualisierungen und Änderungen der in Art. 98 Abs. 2 UCITSG genannten Unterlagen gerichtet werden können.

2) OGAW können Aktualisierungen oder Änderungen der in Art. 98 Abs. 2 UCITSG genannten Unterlagen nach Art. 98 Abs. 6 UCITSG per E-

Mail an die in Abs. 1 genannte E-Mail-Adresse melden. In der E-Mail, mit der eine solche Aktualisierung oder Änderung mitgeteilt wird, kann entweder die vorgenommene Aktualisierung oder Änderung beschrieben oder eine neue Fassung der Unterlage als Anlage beigelegt werden.

3) Jede Unterlage, die der in Abs. 2 genannten E-Mail als Anlage beigelegt wird, ist in einem allgemein üblichen elektronischen Format bereitzustellen.

Art. 110

Entwicklung gemeinsamer Datenverarbeitungssysteme

1) Die FMA darf sich mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten in der Frage der Einrichtung moderner elektronischer Datenverarbeitungs- und Zentralspeichersysteme für alle EWR-Mitgliedstaaten abstimmen, um den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des OGAW den Zugang zu den in Art. 98 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 99 Abs. 1 und 2 UCITSG genannten Informationen oder Unterlagen zu den Zwecken von Art. 98 Abs. 6 UCITSG zu erleichtern.

2) Die Abstimmung der EWR-Mitgliedstaaten nach Abs. 1 erfolgt im Rahmen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

B. Sonstige grenzüberschreitende Tätigkeit

Art. 111

Erstnotifizierung und Änderungsmitteilung für Zweigniederlassungen

1) Die Anzeige über die beabsichtigte Errichtung einer Zweigniederlassung nach Art. 103 UCITSG hat unter Verwendung des von der FMA zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen.

2) Für die Mitteilung von Änderungen nach Art. 104 UCITSG gilt Abs. 1 sinngemäss.

Art. 112

Erstnotifizierung und Änderungsmitteilung für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr

1) Die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Art. 105 UCITSG hat unter Verwendung des von der FMA zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen.

2) Für die Mitteilung von Änderungen nach Art. 106 UCITSG gilt Abs. 1 sinngemäss.

C. Gemeinsame Portfolioverwaltung

1. Allgemeines

Art. 113

Anwendbares Recht bei der grenzüberschreitenden gemeinsamen Portfolioverwaltung

1) Ist Liechtenstein Herkunftsmitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft, so gelten die Voraussetzungen nach Art. 110 Abs. 2 UCITSG als erfüllt, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Bestimmungen nach Art. 13 bis 31 UCITSG einhält.

2) Ist Liechtenstein Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, so gelten die Voraussetzungen nach Art. 110 Abs. 3 und 4 UCITSG als erfüllt, wenn die Bestimmungen nach Art. 4 bis 12 sowie 32 bis 92 UCITSG eingehalten werden.

3) Die übrigen Vorschriften des UCITSG gelten in den Fällen des Abs. 1 für die Verwaltungsgesellschaft und in den Fällen des Abs. 2 für den OGAW.

2. Standardvereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft

Art. 114 bis 121⁵⁶

Aufgehoben

Art. 122

Ermächtigung zur Datenerhebung von inländischen Zweigstellen

Die FMA kann verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaften die nach Art. 114 Abs. 1 UCITSG erforderlichen Informationen und Angaben zu erstatten haben.

XII. Aufsicht

Art. 123

Verzeichnisse

1) Die FMA erstellt jeweils ein gesondertes Verzeichnis über die in Liechtenstein zugelassenen:

- a) Verwaltungsgesellschaften;
- b) OGAW; und
- c) Verwahrstellen.
- d) Aufgehoben.⁵⁷

2) Die Verzeichnisse werden Interessenten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Art. 123a⁵⁸*Sprachen*

1) Zulassungsanträge nach dem UCITSG sind in deutscher oder englischer Sprache zu stellen. Die FMA kann die Antragstellung in deutscher Sprache verlangen. Die FMA kann Anträge in anderen Sprachen akzeptieren.

2) Die Dokumente, die den Anträgen beizufügen sind, sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die FMA kann die Dokumente in anderen Sprachen akzeptieren oder beglaubigte Übersetzungen solcher Dokumente verlangen.

3) Die FMA kann auf Antrag und Kosten eines Antragstellers eine Übersetzung einer Verfügung nach dem UCITSG in eine Fremdsprache erstellen oder erstellen lassen und den Inhalt dieser Übersetzung bestätigen.

Art. 124

Quartals- und Halbjahresberichte in Bezug auf den OGAW und die Verwaltungsgesellschaft

1) Die FMA kann zu Aufsichtszwecken von einzelnen Verwaltungsgesellschaften oder zu einzelnen OGAW Quartalsberichte verlangen. In diesem Fall haben die Verwaltungsgesellschaften die Quartalsberichte nach Massgabe des von der FMA zur Verfügung gestellten Formulars zu erstellen und diese jeweils innerhalb von zwei Monaten nach dem von der FMA bestimmten Stichtag bei der FMA einzureichen.⁵⁹

2) Verwaltungsgesellschaften haben halbjährlich einen Bericht nach Massgabe des von der FMA zur Verfügung gestellten Formulars zu erstellen und diesen jeweils innerhalb von zwei Monaten nach dem entsprechenden Stichtag bei der FMA einzureichen.⁶⁰

3) Für die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Verwaltungsgesellschaften gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss mit der Massgabe, dass sich der Bericht auf die Einhaltung der Vorschriften nach Art. 108 und 109 UCITSG beschränkt.

XIII. Aussergerichtliche StreitbeilegungArt. 125⁶¹*Aussergerichtliche Schlichtungsstelle*

Auf die aussergerichtliche Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung Anwendung.

XIV. Schlussbestimmungen⁶²Art. 126⁶³*Übersetzungen*

Die Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden sorgt nach Art. 148 UCITSG für die Übersetzung des Gesetzes und dieser Verordnung.

Art. 127

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

3

***Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer
Investmentfonds (AIFMG)***

I	Allgemeine Bestimmungen248
II	Autorisierung und Zulassung von AIF in Liechtenstein269
III	Zulassung und Pflichten von AIFM278
IV	Verwahrstelle und sonstige Geschäftspartner des AIFM und der Verwahrstelle302
V	Strukturmassnahmen316
VI	Anlagepolitik329
VII	Master-Feeder-Strukturen und Teilfonds336
VIII	Anleger- und Behördeninformationen338
IX	Anteilsrücknahme, Ausschüttung und Wiederanlage344
X	Wirtschaftsprüfer345
XI	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von EWR-AIFM347
XII	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Nicht-EWR-AIFM359
XIII	Aufsicht375
XIV	Rechtsmittel, Verfahren und aussergerichtliche Streitbeilegung391
XV	Strafbestimmungen392
XVI	Übergangs- und Schlussbestimmungen397

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 49

ausgegeben am 8. Februar 2013

Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand, Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Verwaltern alternativer Investmentfonds ("alternative investment fund managers - AIFM") und von alternativen Investmentfonds (AIF).

2) Es bezweckt den Schutz der Anleger, die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsplatz und die Stabilität des Finanzsystems.

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:²

a) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwaltung alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Ver-

ordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für:

- a) einen AIFM mit Sitz in Liechtenstein, der einen oder mehrere AIF verwaltet, unabhängig davon, wo der AIF seinen Sitz hat;
- b) einen AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, der einen oder mehrere AIF mit Sitz in Liechtenstein verwaltet;
- c) einen AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, der einen oder mehrere AIF in Liechtenstein vertreibt, unabhängig davon, wo der AIF seinen Sitz hat;
- d) einen AIFM mit Sitz in einem Drittstaat und mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat, unabhängig davon, wo der AIF seinen Sitz hat.

2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a) einen AIFM, der nur einen oder mehrere AIF verwaltet, deren einzige Anleger der AIFM selbst oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen bzw. Tochterunternehmen der Mutterunternehmen sind, wenn keiner der Anleger selbst ein AIF ist;
- b) Holdinggesellschaften;
- c) Institute, die durch die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Vorschriften reguliert sind, einschliesslich allfälliger zugelassener AIFM von Pensionsfonds und der für sie handelnden Personen nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2003/41/EG oder der bestellten Vermögensverwalter nach Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2003/41/EG;
- d) supranationale Institutionen, insbesondere die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und die Weltbank, sowie vergleichbare internationale Organisationen, falls solche Einrichtungen bzw. Organisationen AIF im öffentlichen Interesse verwalten;
- e) nationale Zentralbanken;

- f) staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder andere Einrichtungen, die Organismen für gemeinsame Anlagen zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionssystemen verwalten;
- g) Arbeitnehmerbeteiligungssysteme oder -sparpläne;
- h) Zweckgesellschaften für die Verbriefung von Vermögensgegenständen;
- i) Wertpapierfirmen, wie z. B. Family-Office-Vehikel, die das Privatvermögen von Anlegern investieren, ohne Fremdkapital zu beschaffen.
 - 3) Aufgehoben³
 - 4) Aufgehoben⁴
 - 5) Aufgehoben⁵

Art. 3

Kleiner AIFM

1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die grenzüberschreitende Tätigkeit nach Kapitel XI und XII sowie vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auch für kleine AIFM nach Abs. 2 und 3.

2) Ein kleiner AIFM verwaltet AIF, deren Gesamtvermögen:

- a) einschliesslich der durch Hebelfinanzierung erworbenen Vermögenswerte nicht mehr als einen Betrag ausmacht, der 100 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder einem geringeren von der Regierung mit Verordnung bestimmten Betrag entspricht; oder
- b) 500 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder einen geringeren von der Regierung mit Verordnung bestimmten Betrag nicht überschreitet, wenn für die verwalteten AIF auf den Einsatz von Hebelfinanzierung verzichtet wird und binnen der ersten fünf Jahre nach der Erstanlage in den jeweiligen AIF keine Rücknahmerechte ausgeübt werden dürfen.

3) Bei der Ermittlung des verwalteten Gesamtvermögens nach Abs. 2 ist das Vermögen zu berücksichtigen, das der AIFM direkt oder indirekt über eine Gesellschaft verwaltet, mit der er durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine qualifizierte direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4) Kleine AIFM werden im Rahmen eines vereinfachten Zulassungsverfahrens registriert. Auf die Registrierung finden die Vorschriften über die Zulassung eines AIFM nach Kapitel III Abschnitt A sinngemäss mit der Massgabe Anwendung, dass:

- a) keine Mindestkapitalausstattung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 32) erforderlich ist;
- b) sich der Umfang der einzureichenden Unterlagen nach dem massgeblichen EWR-Recht richtet; die FMA kann in einem Formblatt weitere Angaben verlangen;
- c) die Vorschriften über die Vergütungspolitik (Art. 30 Abs. 1 Bst. f) nicht gelten; und
- d) der kleine AIFM einen zugelassenen Administrator (Art. 65 bis 68) zu bestellen hat.
 - 5) Für kleine AIFM gelten die Vorschriften nach Kapitel III Abschnitt B über:
 - a) die Mitteilung und Genehmigung von Änderungen (Art. 33) sowie die qualifizierte Beteiligung (Art. 34);
 - b) die Wohlverhaltensregeln (Art. 35 Abs. 1);
 - c) die Bewertung (Art. 42 bis 45);
 - d) die Aufgabenübertragung (Art. 46); und
 - e) die Haftung und den Geheimnisschutz (Art. 47 und 48) sowie das Erlöschen und den Entzug der Zulassung (Art. 50 bis 52).⁶
 - 6) Der kleine AIFM und der Administrator haben die Anforderungen an die Organisation, das Risiko- und Liquiditätsmanagement und die Administration des kleinen AIFM in einem Organisationsvertrag festzulegen. Ist aufgrund des Organisationsvertrags nicht sichergestellt, dass der Anlegerschutz und die öffentlichen Interessen ausreichend gewahrt sind, kann die FMA die Registrierung verweigern. Ein Organisationsvertrag, der die Anforderungen an zugelassene AIFM wiedergibt, wahrt jedenfalls den Anlegerschutz und die öffentlichen Interessen. Der AIFM und der Administrator haben den Abschluss, die Aufhebung und die Übertragung des Organisationsvertrages der FMA mitzuteilen.
 - 7) Die Geschäftsleiter des kleinen AIFM haben zu prüfen, ob das verwaltete Vermögen des kleinen AIFM die nach Abs. 2 und 3 bestimmten Schwellenwerte überschreitet.
 - 8) Ein kleiner AIFM hat die Zulassung als AIFM zu beantragen, wenn:
 - a) er die vollständige Anwendung dieses Gesetzes beschliesst; der Beschluss ist unwiderruflich, wenn:
 - 1. der AIFM nach Kapitel XI oder XII innerhalb oder ausserhalb des EWR grenzüberschreitend tätig geworden ist;

2. der AIFM die Schwellenwerte nach Abs. 2 und 3 überschritten hat; oder
3. der AIFM in Anlegerinformationen auf den Beschluss oder eine beantragte Zulassung als AIFM durch die FMA hingewiesen hat, soweit von ihm verwaltete AIF nicht ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben wurden und nicht alle Anleger dem Verzicht auf die Zulassung als AIFM zustimmen; oder
- b) das verwaltete Vermögen des kleinen AIFM die nach Abs. 2 und 3 bestimmten Schwellenwerte überschreitet; in diesem Fall ist die Zulassung bei der FMA binnen 30 Kalendertagen zu beantragen.
- 9) Das Zulassungsverfahren richtet sich in Fällen des Abs. 8 nach Kapitel III Abschnitt A mit der Massgabe, dass sich die Zulassungsprüfung auf die bei vollständiger Anwendung dieses Gesetzes zusätzlich zu erfüllenden Voraussetzungen beschränkt. Die FMA verzichtet vorbehaltlich einer weitergehenden gesetzlichen Verpflichtung oder neuer Tatsachen auf die Heranziehung von Unterlagen und Prüfungen, die bereits für die Registrierung vorgelegt bzw. durchgeführt wurden.
- 10) Dieser Artikel gilt entsprechend für selbstverwaltete AIF mit der Massgabe, dass an die Stelle des AIFM die Organe des AIF treten.
- 11) Die Regierung kann das Nähere über kleine AIFM mit Verordnung regeln, insbesondere:
- a) die Berechnung der Schwellenwerte nach Abs. 2 und 3;
- b) die Konkretisierung der Administratorpflichten nach Abs. 4 Bst. d, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung von Nicht-EWR-AIF;
- c) die Mindestanforderungen an den Organisationsvertrag sowie die Mitteilungspflicht gegenüber der FMA nach Abs. 6.

Art. 4

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
1. "AIF": jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschliesslich seiner Teilfonds, der:
- a) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren; und

- b) weder ein OGAW im Sinne des UCITSG noch ein Investmentunternehmen im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes ist.⁷
- Für die Eigenschaft als AIF ist es ohne Bedeutung, ob es sich bei dem AIF um einen offenen oder geschlossenen Fonds handelt, ob der AIF in der Vertragsform, der Form des Trust, der Satzungsform oder irgendeiner anderen Rechtsform errichtet ist und welche Struktur der AIF hat;
2. "AIFM": jede juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten;
3. "Zweigniederlassung": in Bezug auf einen AIFM eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbstständigen Teil eines AIFM bildet und diejenigen Dienstleistungen erbringt, für die dem AIFM eine Zulassung erteilt wurde; alle Betriebsstellen eines AIFM innerhalb eines EWR-Mitgliedsstaats gelten als eine Zweigniederlassung;
4. "carried interest": jede gewinnbezogene Vergütung, welche der AIFM vom AIF erhält, mit Ausnahme von Gewinnanteilen, die der AIFM als Rendite für Anlagen des AIFM in den AIF bezieht;
5. "enge Verbindungen": eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:
- a) Beteiligung, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; oder
- b) Kontrolle, d. h. das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen. Ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Eine Situation in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt auch als enge Verbindung zwischen diesen Personen;
6. "zuständige Behörden":⁸
- a) die von den EWR-Mitgliedsstaaten nach Art. 44 der Richtlinie 2011/61/EU bezeichneten Behörden, die mit der Beaufsichtigung von AIFM eines AIF beauftragt sind, in Liechtenstein die FMA.
7. "zuständige Behörden" in Bezug auf eine Verwahrstelle:
- a) die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wenn die Verwahrstelle ein zugelassenes Kreditinstitut ist;⁹

- b) die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Richtlinie 2004/39/EG, wenn die Verwahrstelle eine nach jener Richtlinie und in Liechtenstein nach dem Bankengesetz zugelassene Wertpapierfirma ist;
 - c) wenn die Verwahrstelle eine Einrichtung nach Art. 57 Abs. 3 Bst. c ist, die nach dieser Vorschrift zuständige Behörde, in Liechtenstein die FMA;
 - d) in anderen Fällen die zuständige Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Verwahrstelle ihren Sitzungssitz hat, in Liechtenstein die FMA;
 - e) die betreffenden nationalen Behörden des Drittstaats, in dem die Verwahrstelle ihren Sitzungssitz hat, wenn die Verwahrstelle nach Art. 58 Abs. 2 als Verwahrstelle für einen Nicht-EWR-AIF benannt wird und nicht unter die Bst. a bis d fällt;
8. "zuständige Behörden des EWR-AIF": die nationalen Behörden eines EWR-Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIF befugt sind;
9. "mit Sitz in":
- a) bei AIFM eines AIF: "mit Sitzungssitz in";
 - b) bei AIF: "zugelassen oder registriert in", oder, falls der AIF nicht zugelassen oder registriert ist: "mit Sitzungssitz in";
 - c) bei Verwahrstellen: "mit Sitzungssitz oder Zweigniederlassung in";
 - d) bei gesetzlichen Vertretern, die juristische Personen sind: "mit Sitzungssitz oder Zweigniederlassung in";
 - e) bei gesetzlichen Vertretern, die natürliche Personen sind: "mit Wohnsitz in";
10. "EWR-AIF":
- a) ein AIF, der nach einschlägigem nationalen Recht in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist; oder
 - b) ein AIF, dessen Sitzungssitz und/oder Hauptverwaltung in einem EWR-Mitgliedstaat ist;
11. "EWR-AIFM": ein AIFM mit Sitzungssitz in einem EWR-Mitgliedstaat;
12. "Feeder-AIF": ein AIF, der:
- a) mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteilen eines anderen AIF ("Master-AIF") anlegt; oder

- b) mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in mehr als einem Master-AIF anlegt, wenn diese Master-AIF identische Anlagestrategien verfolgen; oder
 - c) anderweitig ein Engagement von mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in solch einem Master-AIF hat;
13. "Finanzinstrument": eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente;
14. "Holdinggesellschaft": eine Gesellschaft, die an einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beteiligung hält, deren Geschäftsgegenstand darin besteht, durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Geschäftsstrategie oder -strategien zur Förderung deren langfristigen Werts zu verfolgen, und bei der es sich um eine Gesellschaft handelt, die entweder:
- a) auf eigene Rechnung tätig ist und deren Anteile zum Handel auf einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind; oder
 - b) die ausweislich ihres Jahresberichts oder anderer amtlicher Unterlagen nicht mit dem Hauptzweck gegründet wurde, ihren Anlegern durch Veräusserung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen;
15. "Herkunftsmitgliedstaat des AIF": der EWR-Mitgliedstaat, in dem der AIF nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zugelassen, registriert oder in Liechtenstein autorisiert ist. Ein AIF ist in seinem Herkunftsmitgliedstaat als niedergelassen anzusehen. Ist ein AIF nicht zugelassen, registriert oder in Liechtenstein autorisiert, ist er dort niedergelassen, wo er seinen Sitz und/oder seine Hauptverwaltung hat;
16. "Herkunftsmitgliedstaat des AIFM": der EWR-Mitgliedstaat, in dem der AIFM seinen Sitzungssitz hat; im Falle von Nicht-EWR-AIFM der EWR-Referenzstaat nach Kapitel XII Abschnitt A;
17. "Aufnahmemitgliedstaat des AIFM": ein EWR-Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitglied- oder EWR-Referenzstaat nach Kapitel XII Abschnitt A ist und in dessen Hoheitsgebiet der AIFM AIF verwaltet oder Anteile eines AIF vertreibt;
18. "Kapitalausstattung": das Anfangskapital nach Art. 9 der Richtlinie 2011/61/EU mit den Eigenmitteln nach Art. 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;¹⁰
19. "Emittent": jeder Emittent im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. f des Offenlegungsgesetzes, der seinen Sitzungssitz innerhalb des EWR hat, und dessen Wertpapiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. h des Vermögens-

- verwaltungsgesetzes zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind;
20. "gesetzlicher Vertreter": jede natürliche Person mit Wohnsitz innerhalb des EWR oder jede juristische Person mit Sitz innerhalb des EWR, die von einem Nicht-EWR-AIFM ausdrücklich dazu ernannt worden ist, im Namen des Nicht-EWR-AIFM innerhalb des EWR hinsichtlich der Verpflichtungen des Nicht-EWR-AIFM nach diesem Gesetz und der Richtlinie 2011/61/EU zu handeln;
 21. "Hebelfinanzierung": jede Methode, mit der ein AIFM das Verlustrisiko eines von ihm verwalteten AIF über das Vermögen des AIF hinaus durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte, Derivate oder auf andere Weise erhöht;
 22. "Verwaltung": mindestens die in Anhang I Ziff. 1 Bst. a oder b der Richtlinie 2011/61/EU genannten Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere AIF;¹¹
 23. "Vertrieb": das direkte oder indirekte, auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen des AIF an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz innerhalb des EWR;
 24. "Master-AIF": jeder AIF, in den ein anderer AIF investiert oder Risiken an ihm nach Ziff. 12 übernommen hat;
 25. "EWR-Referenzstaat": der nach Kapitel XII Abschnitt A festgelegte EWR-Mitgliedstaat;
 26. "Nicht-EWR-AIF": ein AIF, der kein EWR-AIF ist;
 27. "Nicht-EWR-AIFM": jeder AIFM, der kein EWR-AIFM ist;
 28. "nicht börsennotiertes Unternehmen": ein Unternehmen, das seinen Satzungssitz innerhalb des EWR hat und dessen Anteile im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG nicht zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind;
 29. "Mutterunternehmen": ein Mutterunternehmen im Sinne der Art. 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, für in Liechtenstein ansässige Unternehmen ein Mutterunternehmen nach den Rechnungslegungsvorschriften im 20. Titel des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR);
 30. "Primebroker": ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise

- auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet;
31. "professioneller Anleger": jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden kann;
 32. "qualifizierte Beteiligung": eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem AIFM, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte entspricht oder die es ermöglicht, massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des AIFM, an dem die Beteiligung gehalten wird, zu nehmen. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;
 33. "Arbeitnehmersvertreter": Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 3 ff. des Mitwirkungsgesetzes;
 34. "Privatanleger": jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist;
 35. "Tochterunternehmen": ein Tochterunternehmen nach der Definition in Art. 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, für in Liechtenstein ansässige Unternehmen ein Tochterunternehmen nach den Rechnungslegungsvorschriften im 20. Titel des PGR;
 36. "Aufsichtsbehörden": in Bezug auf:
 - a) Nicht-EWR-AIF die für die Beaufsichtigung von AIF zuständigen Behörden eines Drittstaats;
 - b) Nicht-EWR-AIFM die für die Beaufsichtigung von AIFM zuständigen Behörden eines Drittstaats;
 37. "Verbriefungszweckgesellschaften": Gesellschaften, deren einziger Zweck die Verbriefung im Sinne von Art. 1 Ziff. 2 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 15 vom 20. Januar 2009, S. 1) nebst den zur Erfüllung dieses Zwecks geeigneten Tätigkeiten ist;
 38. "OGAW": Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 UCITSG, die nach Art. 8 Abs. 1 UCITSG oder den Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechenden Vorschriften anderer EWR-Mitgliedstaaten zugelassen sind;
 39. "konstituierende Dokumente": die Vertragsbedingungen eines Investmentfonds, die Satzung der Investmentgesellschaft, der Kommanditge-

sellschaft oder Kommanditärengesellschaft, der Treuhandvertrag einer Kollektivtreuhänderschaft, eine eventuell separate Beschreibung der Anlagepolitik sowie Nebenabreden und Reglemente, die die Funktion der vorgenannten Dokumente erfüllen, und andere von der Regierung mit Verordnung bestimmte Dokumente, in denen die Grundlagen des AIF geregelt sind;

40. "Originator": das Rechtssubjekt, das im Sinne von Art. 1 Ziff. 3 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank die Sicherheit oder den Sicherheitenpool und/oder das Kreditrisiko der Sicherheit oder des Sicherheitenpools auf die Verbriefungsstruktur überträgt;
41. "ESMA": die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010;
42. "ESRB": der Europäische Ausschuss für Systemrisiken nach der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010;
43. "Administration": rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kundenanfragen, Bewertung und Preisfestsetzung der Anteile von AIF, einschliesslich Steuererklärungen, Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Führung eines Anlegerregisters, Gewinnausschüttung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kontraktabrechnungen, einschliesslich Versand der Zertifikate, und Führung von Aufzeichnungen.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe definieren.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des anwendbaren EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinie 2011/61/EU, ergänzend Anwendung.

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 5

Bezeichnung und Verantwortung des AIFM

1) Für jeden AIF, der in Liechtenstein verwaltet oder vertrieben wird, muss ein AIFM die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes übernehmen. In Bezug auf die Administration, den Vertrieb und sonstige Tätigkeiten nach Anhang I Ziff. 2 der Richtlinie 2011/61/EU

können auch andere nach Kapitel IV dieses Gesetzes zugelassene Personen die Verantwortung übernehmen; die Regierung bestimmt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen solche Personen als Auftragnehmer des AIFM gelten, mit Verordnung.

2) Der AIFM kann:

- a) eine von einem AIF oder im Namen des AIF bestellte juristische Person sein, die aufgrund dieser Bestellung verantwortlich ist (externer AIFM); oder
- b) der AIF selbst sein, wenn die Verwaltung des AIF entscheidet, keinen externen AIFM zu bestellen, und dies nach der Rechtsform des AIF möglich ist; in diesem Fall ist der AIF als AIFM zuzulassen.
- 3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für selbstverwaltete AIF die Bestimmungen dieses Gesetzes für AIFM mit der Massgabe entsprechend, dass an die Stelle des AIFM die Organe des AIF treten.

B. Rechtsformen

1. Allgemeines

Art. 6

Grundsatz

1) Ein AIF mit Sitz in Liechtenstein kann die Vertragsform ("Investmentfonds"), die Form der Treuhänderschaft ("Kollektivtreuhänderschaft"), die Satzungsform ("Investmentgesellschaft") oder die Form einer Personengesellschaft ("Anlage-Kommanditgesellschaft"; "Anlage-Kommanditärengesellschaft") haben.

2) Die Regierung kann mit Verordnung bestimmen, dass ein AIF mit Sitz in Liechtenstein eine andere inländische Rechtsform als die in Art. 6 bis 14 genannten Rechtsformen aufweisen kann, soweit der Zweck des Gesetzes, insbesondere der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse, nicht entgegen steht; die Verordnung legt zugleich fest, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für Investmentfonds, Kollektivtreuhänderschaften, Investmentgesellschaften, Anlage-Kommanditgesellschaften oder Anlage-Kommanditärengesellschaften entsprechend gelten.¹²

2. Investmentfonds

Art. 7

Grundsatz

1) Ein Investmentfonds ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einem AIFM und einer Verwahrstelle zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse ("Fonds"), an der die Anleger beteiligt sind.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Fondsvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des ABGB. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft entsprechend.

3) Der Fondsvertrag hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte des Investmentfonds oder Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung des Investmentfonds;
- g) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung des Investmentfonds; und
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung des Investmentfonds in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Fondsvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum Investmentfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe dieses Gesetzes und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben; das Handeln für den Investmentfonds muss erkennbar sein. Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten des AIFM oder der Anleger. Zum Investmentfonds gehört auch alles, was der AIFM aufgrund eines zum Investmentfonds gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft mit Bezug zum Investmentfonds oder als Ersatz für ein zum Investmentfonds gehörendes Recht erwirbt.

6) Der AIFM kann sich wegen seiner Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz nur aus dem Investmentfonds befriedigen. Die Anleger haften persönlich nur bis zur Höhe des Anlagebetrags.¹³

7) Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen der Fondsvertrag und jede seiner Änderungen zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Der Fondsvertrag wird genehmigt, wenn er die Anforderungen nach Abs. 3 bis 6 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Die FMA kann Musterfondsverträge genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung der Fondsvertrag als genehmigt gilt.

8) Der Investmentfonds ist nach seiner Autorisierung oder Zulassung in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung des Investmentfonds und die Genehmigung des Fondsvertrages durch die FMA. Die Regierung regelt das Nähere über das Eintragungsverfahren mit Verordnung.

3. Kollektivtreuhänderschaft

Art. 8

Grundsatz

1) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer Anzahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Treuhandvertrag und, sofern dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft. Soweit die konsti-

tuierenden Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur der AIFM als Treuhänder und nur dieser schliesst für Rechnung des AIF die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

3) Der Treuhandvertrag hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte der Kollektivtreuhänderschaft oder des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Kollektivtreuhänderschaft;
- g) die Voraussetzungen für Änderungen des Treuhandvertrags sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kollektivtreuhänderschaft; und
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Kollektivtreuhänderschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Treuhandvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen der Treuhandvertrag und jede seiner Änderungen zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Der Treuhandvertrag wird genehmigt, wenn er die Anforderungen nach Abs. 3 und 4 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen. Die FMA kann Mustertreuhandverträge genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung der Treuhandvertrag als genehmigt gilt.

6) Die Kollektivtreuhänderschaft ist nach ihrer Autorisierung oder Zulassung in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung der Kollektivtreuhänderschaft oder die Genehmigung des Treuhandvertrags durch die FMA. Die Regierung regelt das Nähere über das Eintragungsverfahren mit Verordnung.

4. Investmentgesellschaft

Art. 9

Grundsatz

1) Die Investmentgesellschaft ist ein AIF in Form der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE), der Anstalt oder der Stiftung:

- a) bei der die Haftung der Anleger als Aktionäre oder Beteiligte nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrages auf dessen Höhe beschränkt ist;
- b) deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist; und
- c) deren Anteile bei Anlegern platziert werden.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach der Satzung der Investmentgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft, die Anstalt oder die Stiftung oder nach jenen des SEG über die Europäische Gesellschaft.

3) Die Satzung hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien und deren Verbriefung, wobei sich der Wert der Anlegeraktie aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien ergibt;
- c) die Bedingungen der Rücknahme oder Aussetzung für die Anlegeraktien;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Investmentgesellschaft;
- g) die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Investmentgesellschaft;
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Investmentgesellschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen; und

i) die Aufgaben und Funktionen der Gesellschaftsorgane bei der fremdverwalteten Investmentgesellschaft.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an die Satzung festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Die Investmentgesellschaft kann durch ihre Organe (selbstverwaltete Investmentgesellschaft) oder durch einen AIFM (fremdverwaltete Investmentgesellschaft) verwaltet werden. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

6) Die Organe der Investmentgesellschaft können eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein. Im ersten Fall leitet und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte, im zweiten Fall leitet der Vorstand die Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht dessen Geschäftsführung. Soweit die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmen, finden auf die Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane die Bestimmungen dieses Gesetzes, des PGR und des SEG Anwendung; bei einer zweigliedrigen Organstruktur finden ausschliesslich die Bestimmungen des SEG sinngemäss Anwendung.

7) Die Satzung muss angeben, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründer- und Anlegeranteile mit und ohne Stimmrecht und mit oder ohne Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ausgibt sowie ob das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt sind. Sind das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt, so sind die Inhaber von Anlegeraktien bei Anstalten als Genussberechtigte zu qualifizieren.

8) Sofern die Regierung mit Verordnung keine höhere Mindestgrundkapitalausstattung festlegt, muss im Fall der Vermögenstrennung mittels der Gründeraktien ein Grundkapital von mindestens 50 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken gehalten werden. Die erforderliche Kapitalausstattung nach Art. 32 bleibt unberührt. Die Entscheidung über die Ausgabe neuer Anteile trifft bei eingliedriger Struktur der Verwaltungsrat und bei zweigliedriger Struktur der Vorstand, jedoch in Bezug auf Gründeraktien die Generalversammlung, sofern dieses Gesetz, die Satzung oder die Verordnung nichts anderes bestimmen.

9) Eine Investmentgesellschaft nach diesem Artikel hat in ihrer Firma die Bezeichnung "Investmentgesellschaft" oder eine alternative Rechtsformbezeichnung nach Art. 27 Abs. 2 Bst. c zu führen.

10) Eine Investmentgesellschaft kann von einem AIFM fremdverwaltet oder von ihren Organen selbstverwaltet werden. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für selbstverwaltete Investmentgesellschaften die Vorschriften für AIF und AIFM sinngemäss mit der Massgabe, dass die Pflichten von AIF und AIFM von den Organen der Investmentgesellschaft zu erfüllen sind.

11) Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen die Satzung und jede ihrer Änderungen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Die Satzung wird genehmigt, wenn sie die Anforderungen nach Abs. 3 bis 10 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Die FMA kann Mustersatzungen genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung die Satzung als genehmigt gilt.

12) Die Investmentgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft mit der Massgabe, dass eine Haftung der Anleger ausgeschlossen ist. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

5. Anlage-Kommanditgesellschaft

Art. 10

Grundsatz

1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft ist ein AIF in Form einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person, bei der die Haftung der Anleger als Kommanditäre nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrags auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist.

2) Soweit in diesem Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse der Anlage-Kommanditgesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag der Anlage-Kommanditgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Kommanditgesellschaft.

3) Aufgehoben¹⁴

4) Die Anlage-Kommanditgesellschaft kann als selbstverwaltete Kommanditgesellschaft durch ihren Komplementär (unbeschränkt haftendes Mitglied) oder einen dazu bestellten Kommanditär oder als fremdverwaltete Kommanditgesellschaft durch einen AIFM verwaltet werden. Die Verwaltung der Anlage-Kommanditgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

5) Ein AIFM haftet bei einer fremdverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft in gleicher Weise wie bei der fremdverwalteten Investmentgesellschaft. Ein zugelassener AIFM kann für mehrere Anlage-Kommanditgesellschaften, sonstige AIF oder bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gleichzeitig tätig sein.

6) Die Anleger als Kommanditäre sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Sind die Anleger nicht mit der Verwaltung betraut, sind sie in Abweichung von Art. 740 PGR zwingend von der Vertretung der Kommanditgesellschaft ausgeschlossen und unterliegen keiner Treuepflicht.

7) Die Anlage-Kommanditgesellschaft führt ein Register der Anleger als Kommanditäre. Dieses Register bzw. die Identität der Anleger sind nicht dem Handelsregister anzumelden.

8) Die gesamte auf die Anleger als Kommanditäre entfallende Kommanditsumme ist im Handelsregister einzutragen. Für Anlage-Kommanditgesellschaften des offenen Typs genügt die Angabe eines Mindest- und Höchstbetrags.

9) Die Regierung regelt das Verfahren über den Ausschluss von Anlegern aus der Gesellschaft mit Verordnung. Wird die Anlage-Kommanditgesellschaft an Privatanleger vertrieben, können Anleger nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

10) Die Anlage-Kommanditgesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten des AIFM oder der Anleger.

Art. 11

Gesellschaftsvertrag

1) Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten über:

- a) die Firma und den Sitz der Anlage-Kommanditgesellschaft und der Komplementäre;
- b) den Betrag des Kommanditkapitals bzw. im Fall der Anlage-Kommanditgesellschaft des offenen Typs den Mindest- und Höchstbetrag des Kommanditkapitals sowie die Voraussetzungen, unter denen der Beitritt und das Ausscheiden von Kommanditären erfolgt;
- c) die Dauer der Gesellschaft;
- d) die Führung eines Registers der Kommanditäre;

- e) die Delegation der Geschäftsführung;
- f) die Übertragbarkeit des Kommanditanteils;
- g) die Rechte und Pflichten, insbesondere die Einlagepflichten der Kommanditäre;
- h) die Eigenschaft als Personengesellschaft oder juristische Person;
- i) die Anlagen, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen;
- k) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Kommanditgesellschaft oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- l) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- m) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- n) die Vergütung des AIFM und/oder des zur Verwaltung bestellten Komplementärs oder Kommanditärs;
- o) die Informationen für die Anleger;
- p) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Kommanditgesellschaft bzw. die Voraussetzungen für die Bestellung und Abberufung der zur Verwaltung bestimmten Personen;
- q) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie die Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kommanditgesellschaft;
- r) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Kommanditgesellschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen;
- s) im Fall der selbstverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft die Personen (Komplementär oder Kommanditär), die Aufgaben des AIFM wahrnehmen.

2) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.¹⁵

3) Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen der Gesellschaftsvertrag und jede seiner Änderungen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Der Gesellschaftsvertrag wird genehmigt, wenn er die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen. Die FMA kann Mustergesellschafts-

verträge genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung der Gesellschaftsvertrag als genehmigt gilt.¹⁶

Art. 12

Komplementär und Kommanditär

1) Komplementäre können eine oder mehrere in- oder ausländische natürliche oder juristische Personen sein.

2) Selbstverwaltete Anlage-Kommanditgesellschaften müssen im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach über ein einbezahltes Kapital verfügen, das im Zeitpunkt der Antragstellung einem Betrag von mindestens 300 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht. Der zur Verwaltung bestellte Komplementär oder Kommanditär hat eine Einlage einzubringen, die dem Betrag von mindestens 50 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht. Ist eine Anlage-Kommanditgesellschaft eine juristische Person, kann der Komplementär zusätzlich auch Kommanditanteile besitzen.

Art. 13

Entstehung der Anlage-Kommanditgesellschaft

1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft muss ihren Sitz in Liechtenstein haben.

2) Die Kommanditäre, mit Ausnahme eines allenfalls zur Verwaltung bestellten Kommanditärs, sind nicht in das Handelsregister einzutragen.

3) Die Anlage-Kommanditgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft mit der Massgabe, dass eine Haftung der Anleger ausgeschlossen ist.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

6. Anlage-Kommanditärengesellschaft

Art. 14

Grundsatz

1) Die Anlage-Kommanditärengesellschaft ist ein AIF in Form einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person, bei der die Haftung der Anleger als Kommanditäre nach vollständiger Einzahlung des Anlagebe-

trages auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger sind. Im Unterschied zur Anlage-Kommanditgesellschaft hat die Anlage-Kommanditärengesellschaft keinen unbeschränkt haftenden Komplementär.

2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anlage-Kommanditärengesellschaft die Art. 10 Abs. 2 bis 10 sowie Art. 11 bis 13 über die Anlage-Kommanditgesellschaft sinngemäss.¹⁷

3) Bei selbstverwalteten Anlage-Kommanditärengesellschaften ist im Gesellschaftsvertrag ein anlageverwaltender Kommanditär zu bestimmen. Dieser ist im Handelsregister einzutragen und hat eine Kommanditeinlage zu erbringen, welche mindestens 50 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht. Die nicht zur Verwaltung bestellten Kommanditäre sind von der Vertretung der Anlage-Kommanditärengesellschaft ausgeschlossen und unterliegen keiner Treuepflicht. Mit Ausnahme der Haftungsbegrenzung auf seine Kommanditsumme gelten für den zur Verwaltung bestellten Kommanditär der Anlage-Kommanditärengesellschaft dieselben Regeln wie für den Komplementär der Anlage-Kommanditgesellschaft.

C. Wertpapiereigenschaft

Art. 15

Grundsatz

Anteile eines AIF sind übertragbare Wertpapiere, sofern die Anteile nach den konstituierenden Dokumenten des AIF standardisiert ausgestaltet und handelbar sind und deren Übertragbarkeit nicht beschränkt ist.

II. Autorisierung und Zulassung von AIF in Liechtenstein

A. Allgemeines

Art. 16

Autorisierungs- oder Zulassungspflicht

1) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat einen von ihm verwalteten EWR-AIF nach Massgabe der Art. 17 bis 20 der FMA anzuzeigen und von

ihr autorisieren zu lassen, wenn er die Anteile des EWR-AIF in Liechtenstein:

- a) ausschliesslich an professionelle Anleger vertreiben möchte; oder
- b) an professionelle Anleger und Privatanleger vertreiben möchte und keine Zulassungspflicht nach Abs. 2 besteht.

1a) Für die Verwaltung von AIF ohne Vertrieb gilt Abs. 1 entsprechend.¹⁸

2) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat bei der FMA die Zulassung eines von ihm verwalteten EWR-AIF nach Massgabe von Art. 21 bis 25 zu beantragen, wenn er die Anteile des EWR-AIF in Liechtenstein an Privatanleger vertreiben möchte und:¹⁹

- a) es sich um einen hebelfinanzierten EWR-AIF nach Kapitel VI Abschnitt B handelt;
- b) der Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses eine Zulassung erfordert; die Regierung bestimmt die Fälle, in denen eine Zulassung erforderlich ist, mit Verordnung; oder
- c) die Anlagestrategie des EWR-AIF, soweit Art. 92 zur Anwendung gelangt, keinem von der Regierung bestimmten Fondstypen nach Art. 91 entspricht.²⁰

3) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein kann bei der FMA nach Massgabe der Art. 21 bis 25 die Zulassung eines von ihm verwalteten EWR-AIF beantragen, insbesondere um in Drittstaaten eine Vertriebszulassung zu erlangen oder um die Anlagebestimmungen bestimmter professioneller Anleger zu erfüllen.

4) Mit der Zulassung nach Abs. 2 und 3 ist das Recht zum Vertrieb von AIF an professionelle Anleger und Privatanleger in Liechtenstein verbunden.

5) Ist der EWR-AIF ein Feeder-AIF, richten sich die Autorisierungs- und Zulassungspflicht und das Vertriebsrecht nur nach diesem Kapitel, wenn auch der Master-AIF ein EWR-AIF ist, der von einem AIFM mit Sitz und Zulassung in Liechtenstein verwaltet wird. Andernfalls gelten die Art. 126 bis 128.

6) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde die Anforderungen an den Vertrieb von AIF an Privatanleger in Liechtenstein mit.

B. Autorisierte AIF

Art. 17

Vertriebsanzeige

1) Der AIFM hat der FMA eine Anzeige für jeden EWR-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, in elektronischer Form in deutscher, englischer oder einer anderen von der FMA anerkannten Sprache vorzulegen.

2) Die Vertriebsanzeige nach Abs. 1 muss insbesondere enthalten:

- a) einen Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz;
- b) die konstituierenden Dokumente des AIF;
- c) die Nachweise über die Bestellung der Verwahrstelle und des Wirtschaftsprüfers;
- d) eine Beschreibung des AIF oder die über den AIF verfügbaren Anlegerinformationen;
- e) bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF;
- f) die Vertriebsinformationen für Anleger nach Art. 105 Abs. 1, sofern diese nicht schon nach Bst. d beigefügt wurden;
- g) eine Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU vollumfänglich eingehalten wurden.

3) Soweit beabsichtigt ist, die Anteile des AIF ausschliesslich an professionelle Anleger zu vertreiben, ist der Anzeige zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2 eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger beizufügen, die auch den Rückgriff auf vom AIFM unabhängige Unternehmen berücksichtigt.

4) Soweit beabsichtigt ist, die Anteile des AIF auch an Privatanleger zu vertreiben, und die Anforderungen an eine Privatplatzierung nicht erfüllt sind, ist der Anzeige zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2 beizufügen:

- a) eine rechtsverbindliche Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass:
 1. in Bezug auf den autorisierten AIF keine Zulassungspflicht nach Art. 16 Abs. 2 besteht;
 2. für den AIF regelmässig ein Prospekt, eine aktuelle "wesentliche Anlegerinformation" sowie Jahres- und Halbjahresberichte erstellt und in Liechtenstein zugänglich gemacht werden;
- b) ein Prospekt mit Vertriebsinformationen für Anleger, sofern diese nicht schon nach Abs. 2 Bst. d beigefügt wurden;

c) eine "wesentliche Anlegerinformation" zur Anlagestrategie des AIF.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Anforderungen an die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung:
 1. des Prospekts nach Abs. 4 Bst. b; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes und Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 809/2004;
 2. der "wesentlichen Anlegerinformation" nach Abs. 4 Bst. c;
 3. des Halbjahres- und Jahresberichts nach Abs. 4 Bst. a Ziff. 2;
- b) die Voraussetzungen, unter denen eine Privatplatzierung gegeben ist und diese erfolgen darf.

Art. 18

Prüfung durch die FMA

1) Die FMA prüft nach vollständigem Eingang der Unterlagen nach Art. 17 ausschliesslich, ob der AIFM die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU einhält. Bei einem Verstoss gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU untersagt die FMA den Vertrieb.

2) Werden die Anteile des AIF auch an Privatanleger vertrieben, kann die FMA den Vertrieb an Privatanleger zudem untersagen bei:

- a) begründetem Verdacht eines Verstosses gegen andere gesetzliche Bestimmungen; oder
- b) Vorliegen von Umständen, die den Ruf des Finanzplatzes oder die Finanzstabilität als gefährdet erscheinen lassen.

3) Wird der Vertrieb nicht sofort untersagt, schliesst dies die spätere Untersagung des Vertriebs an professionelle Anleger oder Privatanleger nach Zugang der Autorisierung nach Art. 19 nicht aus.

Art. 19

Autorisierung durch die FMA

1) Die FMA übermittelt dem AIFM binnen einer Frist von höchstens 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeige eine Autorisierung.²¹

2) Aufgehoben²²

3) Mit der Autorisierung bestätigt die FMA, dass der AIFM alle für die Anzeige notwendigen Unterlagen eingereicht hat und nach Kenntnis der FMA die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU eingehalten sind.

4) Jede Untersagung des Vertriebs nach Art. 18 Abs. 1 und 2 ist schriftlich zu begründen. Für den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung kann die FMA zusätzliche Gebühren erheben.²³

5) Mit Zugang der Autorisierung darf der AIFM mit dem Vertrieb des AIF in Liechtenstein beginnen.

6) Auf das Erlöschen und den Entzug der Autorisierung finden die Art. 50 bis 52 sinngemäss Anwendung.²⁴

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere festlegen:

- a) ein Mindestvermögen mit einem Gegenwert von bis zu 10 Millionen Euro oder den entsprechenden Gegenwert in Schweizer Franken;
- b) die Frist, innert welcher dieses Mindestvermögen erreicht werden muss.

Art. 20

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

1) Wesentliche Änderungen der nach Art. 17 Abs. 2 und 4 übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

2) Bei einem Verstoss gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU untersagt die FMA die Änderung. Werden die Anteile des AIF auch an Privatanleger vertrieben, kann die FMA den Vertrieb an Privatanleger zudem untersagen bei:

- a) begründetem Verdacht eines Verstosses gegen andere gesetzliche Bestimmungen; oder
- b) Vorliegen von Umständen, die den Ruf des Finanzplatzes oder die Finanzstabilität als gefährdet erscheinen lassen.

3) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die Fälle, in denen eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 vorliegt, mit Verordnung regeln.

C. Zulassungspflichtige AIF

Art. 21

Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Die FMA erteilt einem AIF die Zulassung nach vorheriger Genehmigung:
- des Antrags des zugelassenen AIFM oder des selbstverwalteten AIF, den AIF zu verwalten;
 - der Bestellung der Verwahrstelle und des Wirtschaftsprüfers; und
 - der konstituierenden Dokumente.
- 2) Die FMA verweigert die Zulassung, wenn:
- der AIF aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund einer Bestimmung seiner konstituierenden Dokumente, seine Anteile in Liechtenstein nicht vertreiben darf;
 - die Geschäftsleiter oder andere verantwortliche Personen der Verwahrstelle nicht über ausreichende Erfahrung in Bezug auf die Art des zu verwaltenden AIF verfügen;
 - der AIFM nicht als AIFM für die Art des zu verwaltenden AIF zugelassen ist;
 - Umstände vorliegen, die darauf schliessen lassen, dass die nach Art. 95 von der FMA festgesetzten Risikolimits voraussichtlich überschritten werden, oder der AIFM unzureichende Massnahmen zur Einhaltung der Risikolimits trifft;
 - der für den AIF zuständige Wirtschaftsprüfer nicht über ausreichende Erfahrung in Bezug auf die Art des zu prüfenden AIF verfügt.
- 3) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit nach Kapitel XI und XII ist es nicht erforderlich, dass der AIF von einem AIFM mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in Liechtenstein verwaltet wird.
- 4) Die Regierung kann mit Verordnung für bestimmte Arten von AIF festlegen:
- ein Mindestvermögen mit einem Gegenwert von bis zu 10 Millionen Euro oder den entsprechenden Gegenwert in Schweizer Franken;
 - die Frist, innert welcher dieses Mindestvermögen erreicht werden muss.

Art. 22

Zulassungsantrag

- 1) Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung eines AIF ist vom AIFM oder vom selbstverwalteten AIF bei der FMA einzureichen.
- 2) Der Zulassungsantrag muss insbesondere enthalten:
- einen Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz;
 - die konstituierenden Dokumente des AIF;
 - die Nachweise über die Bestellung der Verwahrstelle und des Wirtschaftsprüfers;
 - eine Beschreibung des AIF oder die über den AIF verfügbaren Anlegerinformationen;
 - bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF;
 - die Vertriebsinformationen für Anleger nach Art. 105 Abs. 1, sofern diese nicht schon nach Bst. d beigefügt wurden;
 - eine Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.
- 3) Soweit beabsichtigt ist, die Anteile des EWR-AIF ausschliesslich an professionelle Anleger zu vertreiben, ist dem Zulassungsantrag zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2 eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger beizufügen, die auch den Rückgriff auf vom AIFM unabhängige Unternehmen berücksichtigt.
- 4) Soweit beabsichtigt ist, die Anteile des EWR-AIF auch an Privatanleger zu vertreiben, und die Anforderungen an eine Privatplatzierung nicht erfüllt sind, ist der Anzeige zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2 beizufügen:
- eine rechtsverbindliche Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass für den AIF regelmässig ein Prospekt, eine aktuelle "wesentliche Anlegerinformation" sowie Jahres- und Halbjahresberichte erstellt und in Liechtenstein zugänglich gemacht werden;
 - ein Prospekt mit Vertriebsinformationen für Anleger, sofern diese nicht schon nach Abs. 2 Bst. d beigefügt wurden;
 - eine "wesentliche Anlegerinformation" zur Anlagestrategie des AIF.
- 5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:
- die Form und den Inhalt des Antrags nach Abs. 1;

- b) die Anforderungen an die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung:
1. des Prospekts nach Abs. 4 Bst. b; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes;
 2. der "wesentlichen Anlegerinformation" nach Abs. 4 Bst. c;
 3. des Halbjahres- und Jahresberichts nach Abs. 4 Bst. a;
- c) die Voraussetzungen, unter denen eine Privatplatzierung gegeben ist und diese erfolgen darf.

Art. 23

Prüfung durch die FMA

Die FMA prüft nach vollständigem Eingang der Unterlagen nach Art. 22, ob aufgrund der ihr vorliegenden Informationen gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstossen wird.

Art. 24

Verfahren vor der FMA

- 1) Die FMA übermittelt dem AIFM binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung.
- 2) Die FMA hat innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden. Die FMA kann die Frist auf höchstens zwei Monate verlängern.²⁵
- 3) Für hebefinanzierte AIF ist der Fristlauf nach Abs. 2 für die Dauer der Konsultation mit der ESMA und Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 95 gehemmt. Die FMA hat:
 - a) die Konsultation gleichzeitig mit der Versendung der Eingangsbestätigung nach Abs. 1 einzuleiten; und
 - b) den AIFM unmittelbar nach Erhalt der Stellungnahmen über das Ergebnis der Konsultation zu informieren.
- 4) Jede Fristverlängerung, Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung ist schriftlich zu begründen. Für den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung kann die FMA zusätzliche Gebühren erheben.
- 5) Mit Eingang der Zulassung beim AIFM darf der AIFM entsprechend dem zugelassenen Umfang mit dem Vertrieb des AIF in Liechtenstein beginnen.

- 6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:
- a) die Eingangsbestätigung nach Abs. 1;
 - b) die Gründe für eine Fristverlängerung nach Abs. 2.

Art. 25

Änderungen

- 1) Für das Verfahren zur Änderung der konstituierenden Dokumente eines zugelassenen AIF gelten die Art. 21 bis 24 entsprechend.
- 2) Der Wechsel des AIFM, des Administrators, des Risikomanagers und der Verwahrstelle bedürfen der Genehmigung der FMA auch dann, wenn damit keine Änderung der konstituierenden Dokumente verbunden ist. Das Nähere bestimmt sich nach Art. 33.
- 3) Der AIFM hat der FMA den Wechsel des Wirtschaftsprüfers des AIF, eines Geschäftsleiters des AIFM sowie der Wechsel eines Verwaltungsrats bzw. eines Aufsichtsrats des AIFM anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige sind Name, Adresse und Eignungsnachweise für den neuen Wirtschaftsprüfer, den neuen Geschäftsleiter oder das Mitglied des Verwaltungsrats mitzuteilen.
- 4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 26²⁶*Erlöschen und Entzug der Zulassung*

Auf das Erlöschen und den Entzug der Zulassung des AIF finden die Art. 50 bis 52 sinngemäss Anwendung.

D. Name des AIF

Art. 27

Grundsatz

- 1) Der Name eines AIF darf nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben. Lässt der Name auf eine bestimmte Anlagestrategie schliessen, ist diese überwiegend umzusetzen.
- 2) Sofern der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, ist ein AIF berechtigt, seinem Namen eine Bezeichnung der

Rechtsform oder eine der im Folgenden genannten Bezeichnungen oder Abkürzungen beizufügen:

- a) beim Investmentfonds: "common contractual fund", "CCF", "C.C.F.", "fonds commun de placement", "FCP" oder "F.C.P.";
- b) bei der Kollektivtreuhänderschaft: "Anlagefonds", "unit trust", "authorized unit trust" oder "AUT";
- c) bei der Investmentgesellschaft:
 1. mit variablem Kapital: "open-ended investment company", "OEIC", "société d'investissement à capital variable" oder "SICAV";
 2. mit fixem Kapital: "closed-ended investment company", "CEIC", "société d'investissement à capital fix" oder "SICAF";
- d) bei der Anlage-Kommanditgesellschaft: "Anlage-KG", "limited partnership" oder "L.P.", "société en commandite de placements collectives" oder "SCPC";
- e) bei der Anlage-Kommanditärengesellschaft: "Anlage-KommanditärenG", "limited liability partnership" oder "LLP";²⁷
- f) eine andere von der Regierung mit Verordnung bestimmte Bezeichnung oder Abkürzung.
 - 3) Wird der Name eines AIF, einschliesslich der Bezeichnung oder Abkürzung, geändert, so sind auch die konstituierenden Dokumente anzupassen. Solche Änderungen sind der FMA anzuzeigen.
 - 4) Andere als AIFM oder AIF dürfen keine Bezeichnungen verwenden, die auf die Tätigkeit eines AIFM oder eines AIF schliessen lassen.
 - 5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

III. Zulassung und Pflichten von AIFM

A. Zulassung von AIFM

Art. 28

Zulassungspflicht und anwendbares Recht

1) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein bedarf zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit der Zulassung durch die FMA. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Tätigkeit nach Kapitel XI und XII.

2) Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften bedürfen für Wertpapierdienstleistungen, die sie im Auftrag von AIFM für AIF erbringen, insbesondere die individuelle Portfolioverwaltung, keine Zulassung nach Abs. 1. Sie dürfen nur dann Anteile an AIF innerhalb des EWR anbieten oder platzieren, wenn die Anteile nach Kapitel XI und XII dieses Gesetzes oder nach den dem Kapitel VI der Richtlinie 2011/61/EU entsprechenden Vorschriften anderer EWR-Mitgliedstaaten innerhalb des EWR vertrieben werden dürfen.

Art. 29

Umfang der Zulassung

1) Die Zulassung als AIFM gilt in allen EWR-Mitgliedstaaten und berechtigt den AIFM nach Massgabe der Vorschriften von Kapitel XI und XII innerhalb des EWR zur Verwaltung und zum Vertrieb von AIF.

2) Die Zulassung kann zusätzlich zur Anlageverwaltung und zum Vertrieb im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines AIF umfassen:

- a) die Administration;
- b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF, worunter Dienstleistungen, die zur Erfüllung der treuhänderischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, insbesondere das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen sowie weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der AIF und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die für Rechnung des AIF investiert wurde, fallen.
 - 3) Zusätzlich zur Verwaltung von AIF kann die FMA dem AIFM eine Zulassung für die Erbringung folgender Dienstleistungen erteilen:
 - a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger;
 - b) soweit die Zulassung Dienstleistungen nach Bst. a umfasst:
 1. die Anlageberatung;
 2. die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen; und
 3. in Fällen, in denen der AIFM sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet, die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben; und

c) die Verwaltung von OGAW unter den im UCITSG näher bestimmten Voraussetzungen.

4) Der AIFM muss von den Tätigkeiten der Anlageverwaltung zumindest die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement übernehmen. Art. 46 bleibt unberührt.

5) Ein selbstverwalteter AIF darf nur seine eigenen Vermögensgegenstände verwalten.

6) Die FMA kann die Zulassung für alle oder nur für einzelne Arten von AIF erteilen.

7) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsform des AIFM und die Arten von AIF nach Abs. 6, mit Verordnung regeln.

Art. 30

Zulassungsvoraussetzungen

1) Die FMA erteilt dem AIFM die Zulassung, wenn:

- a) die Kapitalausstattung nach Art. 32 ausreichend ist;
- b) die Geschäftsleiter des AIFM oder andere Personen, für die der AIFM nachweist, dass sie die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen, ausreichend fachlich qualifiziert und persönlich integer sind; über die Geschäftsführung des AIFM müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen;
- c) ein Geschäftsplan vorliegt, aus dem zumindest der organisatorische Aufbau des AIFM hervorgeht und dem zu entnehmen ist, wie der AIFM seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen wird;
- d) die qualifiziert Beteiligten den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des AIFM zu stellenden Ansprüchen genügen;
- e) die Hauptverwaltung und der Sitz des AIFM in Liechtenstein sind;
- f) die Vergütungspolitik die Vorschriften des Art. 36 berücksichtigt; und
- g) die Vereinbarungen zur Übertragung und Unterübertragung von Aufgaben an Dritte Art. 46 entsprechen.

2) Die FMA verweigert die Zulassung, wenn:

- a) die gesetzlichen Anforderungen an die Tätigkeit eines AIFM nicht erfüllt sind;

b) sie durch enge Verbindungen zwischen dem AIFM und anderen Personen an der Aufsicht gehindert wird;

c) sie durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats, denen Personen unterstehen, zu denen der AIFM enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung an der Aufsicht gehindert wird;

d) die qualifiziert Beteiligten den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des AIFM zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b finden die Art. 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG über die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen entsprechend Anwendung. In diesem Fall hat sich der AIFM binnen zwei Monaten ab Zulassung einem System für die Entschädigung der Anleger anzuschließen. Der AIFM darf die Geschäftstätigkeit in Bezug auf die zusätzlich zugelassenen Tätigkeiten erst dann aufnehmen, wenn die sinngemäss für Wertpapierfirmen nach Art. 7 des Bankengesetzes (BankG) massgeblichen Vorschriften über den Anlegerschutz erfüllt sind.²⁸

4) Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Geschäftsbereich die Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes umfasst, dürfen als AIFM zugelassen werden, wenn sie nach Art. 30 Abs. 1 Bst. c des Vermögensverwaltungsgesetzes schriftlich auf ihre Bewilligung verzichten.²⁹

5) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere den Mindestinhalt des Geschäftsplans nach Abs. 1 Bst. c, mit Verordnung regeln.

Art. 31

Antrag und Zulassungsverfahren

1) Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung als AIFM ist in der durch die Regierung mit Verordnung bestimmten Form bei der FMA einzureichen.

2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 30 erforderlichen Angaben und Unterlagen im Hinblick auf den AIFM beizufügen. Zugleich hat die Geschäftsleitung des AIFM zu bestätigen, dass keine Verweigerungsgründe nach Art. 30 Abs. 2 vorliegen.

3) Dem Antrag sind in Bezug auf jeden zu verwaltenden AIF insbesondere beizufügen:

- a) Informationen zu den Anlagestrategien, der Risikostruktur, dem Einsatz von Hebelfinanzierungen und dem Sitz des AIF;
- b) für Feeder-AIF Informationen zum Sitz des Master-AIF, für Dachfonds Angaben zu den Arten der Zielfonds;
- c) die konstituierenden Dokumente;
- d) Angaben zur Bestellung von Verwahrstellen;
- e) die Anlegerinformationen nach Art. 105;
- f) im Fall des Vertriebs an Privatanleger in Liechtenstein ein Prospekt nach Art. 17 Abs. 4 Bst. b bzw. Art. 22 Abs. 4 Bst. b.

4) Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ein Antrag gilt als vollständig, wenn der AIFM mindestens die Angaben nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a bis d und die Erklärung der Geschäftsleitung in Bezug auf die Angaben nach Art. 30 Abs. 2 Bst. a und b vorgelegt hat.

5) Die FMA hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über diesen zu entscheiden.

6) Die FMA kann die Frist nach Abs. 5 auf höchstens sechs Monate nach Eingang des vollständigen Antrags verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

7) Jede Fristverlängerung, Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung ist schriftlich zu begründen. Für den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung kann die FMA zusätzliche Gebühren erheben.

8) Vor Erteilung der Zulassung hat die FMA die zuständigen Behörden des anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaats zu konsultieren, wenn der AIFM:

- a) Tochter- oder Schwesterunternehmen eines anderen AIFM, einer UCITS-Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft mit einer Zulassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist;
- b) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein anderer AIFM, eine UCITS-Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft mit einer Zulassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

9) Nach Eingang der Zulassung kann der AIFM seine Tätigkeit in Liechtenstein sofort aufnehmen, frühestens jedoch einen Monat nach Einreichung etwaiger fehlender Angaben nach Abs. 2 und 3.

10) Die Regierung kann das Nähere über die Eingangsbestätigung, die Antragsform, das Verfahren, die Vollständigkeit des Antrags nach Abs. 4, die Fristverlängerung nach Abs. 6 und die Begründung nach Abs. 7 mit Verordnung regeln.

11) Im Falle eines Antrags einer nach Art. 13 UCITSG und Art. 6 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Verwaltungsgesellschaft sind Unterlagen nach Abs. 2 und 3, soweit sie der FMA bereits vorliegen und noch aktuell sind, nicht mehr zu übermitteln.

B. Pflichten des AIFM

1. Organisatorische Anforderungen

Art. 32

Kapitalausstattung

- 1) Die Kapitalausstattung muss mindestens betragen:
 - a) bei selbstverwalteten AIF: 300 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
 - b) bei AIFM: 125 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.
- 2) Überschreitet der Wert der vom AIFM verwalteten Portfolios 250 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, muss die Kapitalausstattung zusätzlich 0,02 % des Betrags ausmachen, um den der Wert der verwalteten Portfolios den Betrag von 250 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken übersteigt; die Kapitalausstattung beträgt höchstens 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken. Als vom AIFM verwaltete Portfolios gelten alle von ihm verwalteten OGAW und AIF sowie etwaiger sonstiger Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Portfolios, mit deren Verwaltung er Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die er selbst im Auftrag Dritter verwaltet.
- 3) Ungeachtet von Abs. 2 muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten des AIFM massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Kapitalausstat-

tung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen.

4) Aufgehoben³⁰

5) Die zusätzliche Kapitalausstattung nach Abs. 2 kann bis zu 50 % durch eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe nachgewiesen werden. Der Garantiegeber muss seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz oder einem Drittstaat mit gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen haben und in Liechtenstein zur Geschäftstätigkeit entsprechend zugelassen sein.³¹

6) Der AIFM hat zur Abdeckung von Haftungsrisiken entweder über eine zusätzliche Kapitalausstattung oder eine Berufshaftpflichtversicherung für Risiken aus fahrlässigem Handeln zu verfügen.

7) Die Kapitalausstattung muss voll einbezahlt und in flüssige Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert sein, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können. Sie darf keine spekulativen Positionen enthalten.

8) Für die Umrechnung der Beträge nach Abs. 1 und 2 sind die von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzkurse massgeblich.

9) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Zulassung nach Art. 13 UCITSG hat neben Bestimmungen des UCITSG nur die Abs. 6 und 7 einzuhalten.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgebots und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EWR-Rechts insbesondere bestimmen:

- a) dass die Kapitalausstattung in bestimmten Fällen bis zu 1 Million Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt;
- b) welche Risiken durch die Berufshaftpflichtversicherung oder die Kapitalausstattung abzudecken sind, welche Voraussetzungen für die Bestimmung deren Angemessenheit gelten und wie die Kapitalausstattung oder Berufshaftpflichtversicherung anzupassen ist;
- c) die Anlagemöglichkeiten nach Abs. 7.

Art. 33

*Mitteilungspflichtige Änderungen*³²

1) Einer vorgängigen Mitteilung an die FMA bedürfen sämtliche wesentlichen Änderungen der nach Art. 31 Abs. 2 und 3 vorgelegten Angaben und Unterlagen.

2) Die FMA kann den Änderungen nach Abs. 1 binnen eines Monats widersprechen.

3) Die FMA kann die Frist nach Abs. 2 durch begründete Mitteilung an den AIFM jeweils um einen Monat verlängern.

4) Stimmt die FMA auf Antrag der Änderung binnen kürzerer Frist zu oder widerspricht sie nicht binnen der Fristen nach Abs. 2 und 3, darf die Änderung nach Abs. 1 durchgeführt werden.³³

5) Der FMA sind vom AIFM alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1 umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere die Fälle, in denen:

- a) eine Neuzulassung erforderlich ist;
- b) eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 vorliegt.

Art. 34³⁴

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem AIFM ist der FMA von dem interessierten Erwerber schriftlich mitzuteilen, wenn aufgrund des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 %, 30 % oder 50 % erreicht, über- oder unterschreitet oder der AIFM zum Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre. Für die Festlegung der Stimmrechte sind Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden.

2) Die FMA konsultiert nach einer Mitteilung nach Abs. 1 die Behörde, die für die Zulassung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn es sich beim interessierten Erwerber um eine der nachfolgenden natürlichen oder juristischen Personen handelt:

- a) eine in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaft, Vermögensverwaltungsgesellschaft, Wertpapierfirma, Bank, ein Versicherungsunternehmen oder einen AIFM;
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a; oder

c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

3) Erhält der AIFM Kenntnis von einem Erwerb oder einer Veräusserung von Beteiligungen an seinem Kapital nach Abs. 1, unterrichtet er die FMA. Ferner teilt der AIFM der FMA mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungsbeträge mit.

4) Wird eine Beteiligung trotz Einspruchs der FMA erworben, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs durch die FMA nicht ausgeübt werden; eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

5) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung nach Abs. 2 mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung relevanten Informationen.

6) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen mit Verordnung. Sie kann für selbstverwaltete AIF von Abs. 1 und 3 abweichende Regelungen treffen.

Art. 35

Wohlverhaltensregeln

1) Der AIFM muss:

- a) seine Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit ausüben;
- b) bei der Ausübung seiner Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der AIF, der Anleger und der Marktintegrität handeln;
- c) über die für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen;
- d) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass die von ihm verwalteten AIF nach Recht und Billigkeit behandelt werden;
- e) alle für die Ausübung seiner Tätigkeit geltenden Vorschriften im besten Interesse der AIF, der Anleger und der Marktintegrität einhalten;

f) alle Anleger der AIF fair behandeln. Kein Anleger eines AIF darf eine Vorzugsbehandlung erhalten, es sei denn, eine solche Vorzugsbehandlung ist in konstituierenden Dokumenten des AIF vorgesehen.

2) Ein AIFM, dessen Zulassung sich auch auf die individuelle Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a erstreckt:

- a) darf das Vermögen des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihm verwalteten AIF anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung erteilt;
- b) unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b den einschlägigen Vorschriften über Systeme für die Entschädigung der Anleger.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht mit Verordnung.

Art. 36

Vergütung

1) Der AIFM muss unter Berücksichtigung von Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU Vergütungsgrundsätze und -praktiken für alle Angestellten, auch seine leitenden Angestellten, aufstellen, deren Handeln einen wesentlichen Einfluss auf die Risikostruktur des von ihnen verwalteten AIF haben kann. Die Grundsätze und Praktiken müssen mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement übereinstimmen beziehungsweise ein solches Risikomanagement fördern; das Risikomanagement muss mit der Risikostruktur und den konstituierenden Dokumenten des AIF vereinbar sein.

2) Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken müssen angemessen und verhältnismässig sein zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten des AIFM und der von ihm verwalteten AIF.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Vergütungsgrundsätze und -praktiken in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht mit Verordnung.

Art. 37

Interessenkonflikte

1) Jeder AIFM muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen des AIF oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind ins-

besondere Interessenkonflikte zwischen dem AIFM, seinen Kunden, AIF, Anlegern und gegebenenfalls Primebrokern - jeweils im Verhältnis zum AIFM und untereinander - zu berücksichtigen.

2) AIFM müssen:

- a) wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Massnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten treffen und beibehalten;
- b) innerhalb ihrer Betriebsabläufe Aufgaben und Verantwortungsbereiche trennen, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen;
- c) prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und diese den Anlegern der AIF gegenüber offenlegen.

3) Reichen die vom AIFM getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, setzt der AIFM die Anleger vor dem Abschluss von Geschäften unmissverständlich über die allgemeine Art und die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Interessenkonflikte in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht mit Verordnung.

Art. 38

Organisation

1) Der AIFM muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen. Dazu gehören insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte seiner Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung.

2) Die Regeln nach Abs. 1 müssen zumindest gewährleisten, dass:

- a) jedes den AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann; und
- b) das Vermögen des AIF gemäss den konstituierenden Dokumenten sowie dem geltenden Recht angelegt wird.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Organisation in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht mit Verordnung.

Art. 39

Risikomanagement

1) Ein AIFM hat das Risikomanagement und die Portfolioverwaltung verschiedenen Personen zuzuweisen. Ein AIFM, bei dem wegen der Art, Grösse und Komplexität des AIF die Funktionstrennung unangemessen ist, kann für einzelne von der Regierung mit Verordnung bestimmte Bereiche des Risikomanagements mit Zustimmung der FMA auf die Funktionstrennung verzichten. Der Verzicht darf die Wirksamkeit der Risikomanagementverfahren nach Abs. 2 nicht beeinträchtigen.³⁵

2) Ein AIFM verwendet geeignete Risikomanagementverfahren, die es ihm erlauben, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Risikomanagementverfahren sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen und anzupassen.

3) Der AIFM muss:

- a) für den AIF ein angemessenes, dokumentiertes und regelmässig aktualisiertes Prüfverfahren ("due diligence") durchführen, wenn er für den AIF Anlagen tätigt;
- b) sicherstellen, dass die Risiken aus jedem Anlagegegenstand und deren Auswirkungen auf das Portfolio des AIF angemessen und fortlaufend erkannt, eingeschätzt und überwacht werden, insbesondere durch angemessene Stresstests;
- c) sicherstellen, dass die Risikostruktur des AIF seiner Grösse, der Zusammensetzung seiner Anlagegegenstände, seiner Anlagestrategie, den Anlagezielen sowie den Angaben in den konstituierenden Dokumenten, dem Prospekt und den Vertriebsunterlagen entspricht.

4) Der AIFM begrenzt für jeden AIF:

- a) den Umfang der maximalen Hebelfinanzierungen;
- b) die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen der Vereinbarung über die Hebelfinanzierung.

5) Der AIFM hat im Rahmen der Begrenzung nach Abs. 4 Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die Art und Anlagestrategie des AIF;

- b) die Herkunft der Hebelfinanzierung;
 - c) Systemrisiken aus der Verbindung oder relevanten Beziehung zu anderen Finanzdienstleistungsinstituten;
 - d) die Notwendigkeit, das Risiko gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei zu begrenzen;
 - e) die Sicherheiten für die Hebelfinanzierung;
 - f) das Verhältnis von Aktiva und Passiva;
 - g) Umfang, Wesen und Ausmass der Geschäftstätigkeiten des AIFM auf den betreffenden Märkten.
- 6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht festlegen:
- a) die Bedingungen, unter denen von dem Erfordernis einer Funktionstrennung abgewichen werden kann;
 - b) die näheren Vorgaben für das Risikomanagement des AIFM und die Massnahmen nach Abs. 3;
 - c) für welche Bereiche des Risikomanagements und unter welchen Voraussetzungen mit Zustimmung der FMA von dem Gebot der funktionalen und hierarchischen Trennung abgewichen werden kann.

Art. 40

Liquiditätsmanagement

- 1) Der AIFM hat zur Überwachung und Einschätzung von Liquiditätsrisiken:
- a) für AIF des offenen Typs oder bei Einsatz von Hebelfinanzierungen angemessene Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren einzusetzen;
 - b) regelmässig Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Bedingungen durchzuführen;
 - c) sicherzustellen, dass die Anlagestrategie, die Liquidität der Vermögensgegenstände und die Verpflichtungen des AIF, insbesondere zur Anteilrücknahme, miteinander vereinbar sind.
- 2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht festlegen:
- a) die Definitionen der Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren;

- b) unter welchen Umständen ein AIF als solcher des offenen Typs gilt oder Hebelfinanzierungen einsetzt.

Art. 41

Vermeidung von Fehlanreizen für Anlagen in verbrieft Vermögensgegenstände

Zur Gewährleistung bereichsübergreifender Regelungsstimmigkeit und zur Vermeidung von Fehlanreizen zwischen den Interessen von Originatoren und von AIFM, die für AIF in Finanzinstrumente aus Verbriefungstransaktionen investieren, kann die Regierung in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht mit Verordnung regeln:

- a) die Voraussetzungen, unter denen ein AIFM in Finanzinstrumente aus Verbriefungstransaktionen eines Originators investieren darf, insbesondere:
 1. dass beim Originator ein ökonomisches Interesse von nicht weniger als 5 % verbleiben muss;
 2. dass beim Vertrieb an Privatanleger in Liechtenstein der Originator ein prudentiell beaufsichtigtes Institut ist; und
 3. wie mit Interessenkonflikten zwischen AIFM und Originator umzugehen ist;
- b) die qualitativen und formalen Anforderungen, die AIFM, die im Namen eines oder mehrerer AIF in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, erfüllen müssen.

2. Bewertung

Art. 42

Bewertungspflicht

Der AIFM stellt für jeden AIF angemessene und stimmige Bewertungsverfahren nach Art. 43 bis 45 sicher.

Art. 43

Grundsätze der Bewertung

1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Bewertung der Vermögensgegenstände sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes in Anteil ("net asset value": NAV) und - im Fall eines offenen AIF

- des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises nach den konstituierenden Dokumenten des AIF.

2) Mindestens einmal jährlich sind die Vermögensgegenstände zu bewerten und der Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen. Die Anleger werden über die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil nach Massgabe der konstituierenden Dokumente des AIF informiert.

3) Für AIF des offenen Typs werden die Bewertungen und Berechnungen in einer Häufigkeit durchgeführt, die im Verhältnis zu den Eigenheiten der Vermögensgegenstände und den Regeln zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen angemessen sind.

4) Unabhängig von Abs. 2 ist für AIF der geschlossenen Form eine Bewertung zumindest im Fall der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung vorzunehmen.

5) Die Bewertung muss durchgeführt werden:

- a) von einem externen Bewerter nach Art. 44;
- b) vom AIFM selbst, wenn die Bewertungsaufgabe von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktional unabhängig ist und die Vergütungspolitik und andere Massnahmen sicherstellen, dass Interessenkonflikte gemindert und ein unzulässiger Einfluss auf die Mitarbeiter verhindert werden.
- 6) Findet keine unabhängige Bewertung statt, kann die FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde verlangen, dass der AIFM seine Bewertungsverfahren und/oder Bewertungen durch einen externen Bewerter oder den Wirtschaftsprüfer überprüfen lässt.

7) Kommt der AIFM dem Verlangen der FMA binnen angemessener Frist nicht nach, darf die FMA auf Kosten des AIFM einen externen Bewerter bestellen.

Art. 44

Anforderungen an die externe Bewertung

1) Der AIFM ist für die ordnungsgemässe Bewertung der Vermögensgegenstände sowie die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich. Er muss die Tätigkeit des externen Bewerbers wirksam überwachen. Die Tätigkeit eines externen Bewerbers darf insbesondere nicht den AIFM daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln.

2) Ein externer Bewerter muss:

- a) qualifiziert, zur Bewertung befähigt und mit Sorgfalt ausgesucht sein;
- b) einer gesetzlich anerkannten, einer obligatorischen berufsständischen oder einer gesetzlichen Registrierungs-, Bewilligungs- oder Zulassungspflicht unterliegen;
- c) gewährleisten, dass er die Bewertung wirksam durchführen kann;
- d) den Anforderungen an die Aufgabenübertragung nach Art. 46 genügen;
- e) von dem AIF, dem AIFM und anderen Personen mit engen Verbindungen zum AIF oder zum AIFM unabhängig sein.

3) Der externe Bewerter darf die Bewertung nicht an Dritte übertragen.

4) Die für einen AIF bestellte Verwahrstelle kann gleichzeitig als externer Bewerter bestellt werden, soweit eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Verwahrfunktionen von der Ausführung der Bewertungsfunktion vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt werden.

5) Die Inanspruchnahme eines externen Bewerbers ist der FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des AIFM anzuzeigen. Die FMA kann bei Fehlen der Unabhängigkeit und bei einem Verstoss gegen Abs. 2 die Beauftragung eines anderen Bewerbers verlangen. Art. 43 Abs. 7 gilt entsprechend.

6) Der AIFM ist für die ordnungsgemässe Bewertung der Vermögensgegenstände, die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Bekanntgabe des Anteilwertes verantwortlich. Ein Haftungsausschluss ist gegenüber dem AIF und den Anlegern unwirksam.

7) Der externe Bewerter hat seine Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Aufmerksamkeit auszuüben. Er haftet für Schäden, die er beim AIFM durch eine schuldhaftige Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten des Bewerbers verursacht.

Art. 45

Ausführungsbestimmungen

Die Regierung regelt das Nähere über die Bewertung von Vermögensgegenständen mit Verordnung. Sie kann in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht festlegen:

- a) die Kriterien für die angemessene Bewertung von Gegenständen und Anteilen eines AIF;
- b) das angemessene Niveau der Unabhängigkeit des Bewerbers;

- c) unter welchen Umständen die Bewertung nicht als unabhängig gilt;
- d) die Angemessenheit der professionellen Vorkehrungen zur effektiven Durchführung einer Bewertung;
- e) die Angemessenheit einer Haftpflichtversicherung im Verhältnis zu den aus der Bewertung entstehenden Risiken;
- f) unter welchen Voraussetzungen die FMA die Bewertung nach Art. 43 Abs. 6 verlangen kann;
- g) binnen welcher Frist nach Art. 43 Abs. 7 ein externer Bewerter zu bestellen ist.

3. Aufgabenübertragung

Art. 46

Grundsatz

- 1) Ein AIFM kann Teile seiner Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte übertragen, wenn:
 - a) der AIFM in der Lage ist, seine gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen zu rechtfertigen;
 - b) der Auftragnehmer über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der jeweiligen Aufgaben verfügt und die Personen, die die Geschäfte des Auftragnehmers tatsächlich führen, gut beleumdet sind und über ausreichende Erfahrung verfügen;
- c) die Übertragung die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des AIFM nicht beeinträchtigt; insbesondere darf sie weder den AIFM daran hindern, im Interesse seiner Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der AIF im Interesse der Anleger verwaltet wird;
- d) der AIFM nachweisen kann, dass:
 - 1. der betreffende Auftragnehmer über die erforderliche Qualifikation verfügt, in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen, und vom AIFM sorgfältig ausgewählt wurde;
 - 2. der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Auftragnehmer zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist;
- e) der AIFM fortwährend die von den Auftragnehmern erbrachten Dienstleistungen überprüft; und

- f) sichergestellt ist, dass der AIFM seine Funktionen nicht in einem Umfang überträgt, der darauf hinaus läuft, dass er nicht länger als Verwalter des AIF angesehen werden kann und er zu einem blossen Briefkastenunternehmen wird.
 - 2) Überträgt ein AIFM die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement, ist zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 1 zu gewährleisten, dass:³⁶
 - a) die Übertragung nur an Auftragnehmer erfolgt, die für die Vermögensverwaltung oder - soweit nur das Risikomanagement betroffen ist - das Risikomanagement nach Art. 65 zugelassen und beaufsichtigt sind; kann diese Bedingung nicht eingehalten werden, ist eine Aufgabenübertragung nur nach vorheriger Genehmigung durch die FMA zulässig;³⁷
 - b) bei Aufgabenübertragung an einen Auftragnehmer mit Sitz in einem Drittstaat ergänzend zu den Anforderungen nach Bst. a sichergestellt ist, dass die FMA und die für den Auftragnehmer zuständige Aufsichtsbehörde im Drittstaat zusammenarbeiten;
- c) keine Aufgaben übertragen werden an:
 - 1. die Verwahrstelle oder einen Auftragnehmer der Verwahrstelle; oder
 - 2. einen anderen Auftragnehmer, dessen Interessen mit denen des AIFM oder der Anleger des AIF im Konflikt stehen könnten, ausser wenn ein solcher Auftragnehmer eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben bei der Anlageverwaltung von seinen anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben vorgenommen hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäss ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt werden.
 - 3) Der AIFM hat der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit der Übertragungsvereinbarung mitzuteilen.
 - 4) Die Übertragung und Unterübertragung von Aufgaben lassen die Haftung des AIFM oder der Verwahrstelle unberührt.
 - 5) Der Auftragnehmer kann die Aufgaben an weitere Personen übertragen, wenn:
 - a) der AIFM vorher zugestimmt hat;
 - b) der AIFM die Unterübertragung der FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde vor Wirksamkeit der Übertragung angezeigt hat;³⁸

- c) die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen in Ansehung des Unterauftragnehmers erfüllt sind; insbesondere muss der Auftragnehmer die Dienstleistungen des Unterauftragnehmers fortwährend überprüfen.
- 6) Abs. 4 gilt für Übertragungen durch den Unterauftragnehmer und nachfolgende Unterauftragnehmer entsprechend.
- 7) Die Regierung kann in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht das Nähere über die Aufgabenübertragung mit Verordnung regeln, insbesondere:
- a) die Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Artikel;
- b) wann der AIFM durch den Umfang der Aufgabenübertragung nicht länger als Verwalter des AIF angesehen werden kann und er zu einem blossen Briefkastenunternehmen wird;
- c) unter welchen Voraussetzungen die Aufsicht eines Drittstaats nach Abs. 2 Bst. b gleichwertig ist;
- d) die Frist für die Anzeige nach Abs. 3.

4. Haftung und Geheimnisschutz

Art. 47

Haftung

1) Ein AIFM, ein Liquidator oder ein Sachwalter haftet den Anlegern für den aus der Verletzung der Art. 32 bis 46 entstandenen Schaden, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Eine Aufgabenübertragung und eine Unterübertragung nach Art. 46 auf Dritte lassen die Haftung unberührt. Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

2) Sind wesentliche Angaben in einem Prospekt, einem Jahres- oder Halbjahresbericht, der nach diesem Gesetz zu erstellen ist, unrichtig oder unvollständig oder wurde die Erstellung eines diesen Vorschriften entsprechenden Prospekts unterlassen, haften die verantwortlichen Personen nach Abs. 1 jedem Anleger für den Schaden, welcher diesem entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft. Für Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Zusammenfassung des Prospekts oder in der Werbung einschliesslich deren Übersetzungen wird nur gehaftet, wenn sie irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts vereinbar sind.

3) Die in Abs. 1 genannten sowie die handelnden und verantwortlichen Personen haften den Anlegern für die Richtigkeit der Erklärung nach Art.

17 Abs. 4 Bst. a und Art. 22 Abs. 4 Bst. a für den Schaden, welcher diesen entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft.

4) Mehrere Beteiligte haften im Aussenverhältnis als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach dem ihnen anteilig zurechenbaren Verschulden. Der Rückgriff unter den Beteiligten bestimmt sich unter Würdigung aller Umstände.

5) Der Anspruch auf Schadenersatz nach Abs. 1 bis 3 verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis vom Schaden.

6) Für Klagen aus dem Rechtsverhältnis mit einem inländischen AIF oder eines inländischen AIFM oder für Klagen eines inländischen Anlegers aus einem ausländischen AIF, dessen Anteile im Inland vertrieben werden, ist jedenfalls das Landgericht zuständig.

Art. 48

Geheimnisschutz

1) Die Mitglieder der Organe von AIFM und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche AIFM tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und den Behörden und Stellen der Aufsicht sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU oder mit den zuständigen Behörden und Stellen der Aufsicht.³⁹

C. Erlöschen und Entzug von Zulassungen⁴⁰

Art. 49⁴¹

Aufgehoben

Art. 50⁴²

Erlöschen der Zulassung

1) Zulassungen erlöschen, wenn:

- a) schriftlich darauf verzichtet wird;
- b) über den AIFM der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird; oder
- c) die Investmentgesellschaft, die Anlage-Kommanditgesellschaft oder die Anlage-Kommanditärengesellschaft im Handelsregister gelöscht wird.

2) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 1 setzt die FMA als zuständige Behörde des AIFM die zuständige Behörde der Aufnahmemitgliedstaaten in Kenntnis.

3) Das Erlöschen der Zulassung ist auf Kosten des AIFM in den von der Regierung bestimmten Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 51⁴³

Entzug der Zulassung

- 1) Zulassungen können von der FMA entzogen werden, wenn:
- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
 - b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird;
 - c) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
 - d) der AIFM die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt und Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes nicht Folge leistet;
 - e) der AIFM die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
 - f) die Kapitalausstattung des AIFM den Voraussetzungen nach Art. 32 - bei der individuellen Portfolioverwaltung nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a zudem den Bestimmungen zur Kapitalausstattung nach Art. 95 bis 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 - nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
 - g) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des AIFM voraussichtlich das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz, die Stabilität des Finanzsystems oder den Anlegerschutz gefährdet.

2) Der Entzug der Zulassung ist dem AIFM mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen und nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des

AIFM in den von der Regierung bestimmten Publikationsorganen zu veröffentlichen.

3) In den Fällen des Entzugs nach Abs. 1 setzt die FMA als zuständige Behörde des AIFM die zuständige Behörde der Aufnahmemitgliedstaaten in Kenntnis.

4) Die Vorschriften über Sofortmassnahmen nach Art. 158 bleiben unberührt.

Art. 52⁴⁴

Aufgehoben

D. Mitteilungspflicht bei Gesetzes- oder Richtlinienverstoss

Art. 53

Grundsatz

1) Kann ein AIFM die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU für AIF nicht sicherstellen, hat er unverzüglich zu unterrichten:

- a) die zuständige Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats;
- b) die für von ihm verwalteten EWR-AIF zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten; und
- c) die FMA.

2) Die FMA als zuständige Behörde des AIFM verpflichtet den AIFM zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes. Wird dennoch weiterhin gegen die Anforderungen dieses Gesetzes verstossen, entzieht die FMA:

- a) sofern ein EWR-AIFM oder ein EWR-AIF betroffen ist, als zuständige Behörde dem AIFM das Recht zur Verwaltung des AIF; mit dem Entzug erlischt das Recht zum Vertrieb von AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein und anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 115 sowie das Recht zum Vertrieb von AIF an professionelle Anleger und Privatanleger in Liechtenstein nach Art. 119 und 128; oder
- b) sofern ein Nicht-EWR-AIFM einen AIF verwaltet, als EWR-Referenzstaatbehörde dem AIFM das Recht zum Vertrieb von AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein und anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 115 sowie das Recht zum Vertrieb von AIF an professionelle und Privatanleger in Liechtenstein nach Art. 150 und 151.

3) Im Übrigen finden Art. 50 Abs. 2 und 3 sowie Art. 51 sinngemäss Anwendung.⁴⁵

4) Die FMA setzt die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten über den Entzug in Kenntnis.

E. Liquidation, Sachwalterschaft, Konkurs

Art. 54

Auflösung und Liquidation nach Verlust der Zulassung

1) Erlöschen und Entzug der Zulassung des AIFM bewirken die Auflösung und Liquidation des AIFM, sofern er nicht über eine weitere Zulassung nach dem UCITSG oder Bewilligung nach dem IUG verfügt.⁴⁶

2) Die FMA informiert das Amt für Justiz und die Verwahrstelle über den rechtskräftigen Verlust der Zulassung. Das Amt für Justiz trägt die Liquidation im Handelsregister ein und bestellt auf Vorschlag der FMA einen Liquidator nach Massgabe von Art. 133 PGR. Die Vorschrift des Art. 133 Abs. 6 PGR kommt nur zur Anwendung, wenn die Regierung der Kostenübernahme zustimmt.

3) Die Kosten der Auflösung und Liquidation gehen zu Lasten des AIFM, bei Investmentgesellschaften im Fall der Vermögenstrennung nach Art. 9 Abs. 7 zu Lasten des eigenen Vermögens sowie bei Anlage-Kommanditgesellschaften und Anlage-Kommanditärengesellschaften zu Lasten des Vermögens des Komplementärs und daneben gegebenenfalls zu Lasten eines anlageverwaltenden Kommanditisten bzw. Kommanditärs.

4) Die Auflösung und Liquidation des AIFM oder des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft, Anlage-Kommanditgesellschaft oder Anlage-Kommanditärengesellschaft erfolgt nach Art. 133 ff. PGR oder einem anderen mit Zustimmung des Amtes für Justiz und der FMA bestimmten Liquidationsverfahren, mit der Massgabe, dass die FMA die Aufsicht über die Liquidation führt.

5) Für das verwaltete Vermögen von AIF gilt Art. 56.

6) Die FMA kann vom Liquidator die Erstellung eines Liquidationsberichtes verlangen.

Art. 55

Ernennung eines Sachwalters

1) Die FMA ernennt für einen geschäftsunfähigen AIFM einen Sachwalter. Die Ernennung eines Sachwalters ist den Anlegern durch den Sachwalter mitzuteilen.

2) Der Sachwalter:

- a) führt die Geschäfte des AIFM, sieht aber von der Verwaltung neuer AIF ab;
- b) entscheidet über die Anteilsausgabe und -rücknahme und veranlasst gegebenenfalls die Aussetzung eines vom AIFM veranlassten Anteilshandels;
- c) beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit, zur Gründung eines neuen AIFM oder dessen Auflösung.

3) Die FMA entscheidet über die Vergütung des Sachwalters. Vergütung und Aufwand des Sachwalters gehen zu Lasten des AIFM.

4) Die Regierung kann das Nähere über den Sachwalter, insbesondere die Kriterien für die Vergütung und die persönlichen Anforderungen an den Sachwalter, mit Verordnung regeln.

Art. 56

Verwaltetes Vermögen bei Auflösung und Konkurs des AIFM und der Verwahrstelle

1) Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM oder, sofern eine Vermögenstrennung stattgefunden hat, bei selbstverwalteten AIF nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jeder AIF oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens ein AIFM zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren. Die FMA kann die Frist auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger geboten erscheint. Soweit die FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses nichts

anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator.

2) Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen jedes AIF oder Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren.

3) Die Kosten der Liquidation des AIF oder Teilfonds gehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zu Lasten der Anleger des jeweiligen Sondervermögens.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

IV. Verwahrstelle und sonstige Geschäftspartner des AIFM und der Verwahrstelle

A. Verwahrstelle

Art. 57

Verwahrstelle eines inländischen AIF und eines EWR-AIF

1) Die Verwahrung des Vermögens ist zu übertragen:

- a) bei einem inländischen AIF einer Verwahrstelle in Liechtenstein;
- b) bei einem EWR-AIF einer Verwahrstelle im Herkunftsmitgliedstaat des AIF.

2) Die Bestellung der Verwahrstelle ist durch einen schriftlichen Verwahrstellenvertrag zu regeln.

3) Als Verwahrstelle darf nur bestellt werden:

- a) eine nach dem Bankengesetz für die Verwahrung zugelassene Bank oder Wertpapierfirma;
- b) eine nach dem Bankengesetz errichtete und für die Verwahrung zugelassene inländische Zweigstelle einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz innerhalb des EWR; oder
- c) ein bzw. eine nach dem Treuhändergesetz zugelassener Treuhänder oder zugelassene Treuhandgesellschaft, soweit es sich um AIF handelt:⁴⁷
 1. bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können; und

2. die nach ihrer Hauptanlagestrategie grundsätzlich nicht in Vermögenswerte, die nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a verwahrt werden müssen, in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um nach Kapitel VI Abschnitt C möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen.

4) Als Verwahrstelle darf nicht bestellt werden:

- a) der AIFM des AIF;
- b) ein Primebroker, der als Geschäftspartner eines AIF auftritt, ausser wenn die Ausführung seiner Verwahrfunktionen von seinen Aufgaben als Primebroker funktional und hierarchisch getrennt sind und die potenziellen Interessenkonflikte ordentlich ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF offengelegt werden. Die Verwahrstelle darf dem Primebroker Verwahraufgaben in Übereinstimmung mit den Bedingungen für die Aufgabenübertragung übertragen.

Art. 58

Verwahrstelle eines Nicht-EWR-AIF

1) Für Nicht-EWR-AIF kann die Verwahrstelle unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen auch ein einer Bank oder einer Wertpapierfirma ähnliches Unternehmen sein.⁴⁸

2) Für Nicht-EWR-AIF muss die Verwahrstelle ihren Sitz im Sitzstaat des AIF, im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM oder im EWR-Referenzstaat des AIFM haben.

3) Über die Anforderungen für EWR-AIF nach Art. 57 hinaus gelten für Verwahrstellen mit Sitz in einem Drittstaat die folgenden Bedingungen:

- a) Herkunftsmitgliedstaats- und Vertriebsstaatenbehörden des AIF, des AIFM und der Verwahrstelle haben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch abgeschlossen.
- b) In dem Sitzstaat der Verwahrstelle sind Verwahrstellen nach Massgabe der Vorgaben des EWR-Rechts wirksam reguliert und beaufsichtigt.
- c) Der Sitzstaat der Verwahrstelle steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Staaten der Arbeitsgruppe "Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung".
- d) Der Sitzstaat der Verwahrstelle hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM sowie mit jedem Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards von Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen voll-

ständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschliesslich multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet.

e) Die Verwahrstelle haftet nach Art. 60 und 61 aus Vertrag gegenüber dem AIF oder dessen Anlegern und stimmt ausdrücklich der Einhaltung der Bestimmungen über die Aufgabenübertragung nach Art. 60 zu.

4) Wenn Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats nicht mit der Bewertung der Anwendung von Abs. 3 durch die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des AIFM einverstanden sind, können die Behörden nach Massgabe des EWR-Abkommens die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen ihrer Befugnisse tätig werden kann.

Art. 59

Pflichten der Verwahrstelle

1) Die Verwahrstelle ist verpflichtet:

- a) auf einem Konto verbuchungsfähige und sonstige ihr übergebene Finanzinstrumente zu verwahren. Die Verwahrstelle gewährleistet die Verbuchung verbuchungsfähiger Finanzinstrumente auf gesonderten, im Namen oder für Rechnung des AIF geführten Konten in einer Weise, dass diese eindeutig als solche des AIF identifiziert werden können. Die Regierung kann das Nähere in Übereinstimmung mit Art. 16 der Richtlinie 2006/73/EG mit Verordnung regeln;
- b) bei allen anderen Vermögensgegenständen aufgrund von Informationen oder Unterlagen, die vom AIF oder von der Verwaltungsgesellschaft geliefert werden, die Rechtsinhaberschaft des AIF oder gegebenenfalls des für Rechnung des AIF tätigen AIFM zu prüfen und zu registrieren. Die Beurteilung der Rechtsinhaberschaft beruht, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen. Die Verwahrstelle hält das Register der Vermögensgegenstände auf dem neuesten Stand;
- c) allgemein sicherzustellen, dass:
 1. der Zahlungsverkehr des AIF ordnungsgemäss überwacht ist;
 2. sämtliche Zahlungen aus der Anteilszeichnung von oder im Namen von Anlegern eingehen; und
 3. flüssige Mittel des AIF auf Konten verbucht werden, die für Rechnung des AIF im Namen des AIFM oder der Verwahrstelle geführt werden bei:
 - aa) einer liechtensteinischen Bank;

bb) einer Zentralbank;

cc) einem Kreditinstitut mit Sitz im EWR; oder

dd) einem mit Bst. aa bis cc vergleichbaren Institut in dem Drittstaat, in dem Geldkonten verlangt werden.

Falls die Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF handelt, Konten eröffnet, dürfen dort keine flüssigen Mittel der Verwahrstelle und/oder der nach Bst. aa bis cc genannten Institute verbucht werden.

2) Über die in Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus stellt die Verwahrstelle sicher, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen des AIF den Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente des AIF entsprechen;
- b) die Berechnung des Wertes der Anteile des AIF nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten des AIF sowie den Anforderungen an die Bewertung nach Art. 42 bis 45 erfolgt;
- c) die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die konstituierenden Dokumente des AIF verstossen; verstösst der AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der konstituierenden Dokumente, ist unverzüglich der Wirtschaftsprüfer zu informieren; verstösst der AIFM in einer Weise, dass ein begründeter Verdacht für den Entzug der Zulassung nach Art. 26 und 51 vorliegt, informiert die Verwahrstelle die FMA;
- d) bei Transaktionen mit Vermögensgegenständen von AIF der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- e) die Erträge des AIF nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente des AIF verwendet werden.
 - 3) Die Verwahrstelle handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des AIF oder seiner Anleger.
 - 4) Eine Verwahrstelle darf keine Aufgaben wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem AIF, seinen Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn die Aufgaben der Verwahrstelle von ihren anderen potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben funktional und hierarchisch getrennt sind und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäss ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt werden.
 - 5) Die Verwahrstelle oder das Unternehmen, an welche bzw. welches die Verwahrstelle Aufgaben nach Art. 60 übertragen hat, dürfen Vermögensge-

genstände des AIF nicht ohne Zustimmung des AIF oder des AIFM wiederverwenden.

Art. 60

Aufgabenübertragung

1) Die Verwahrstelle darf ihre Aufgaben nach Art. 59 nicht an Dritte übertragen; davon ausgenommen sind Aufgaben nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a und b. Dienstleistungen im Rahmen von Wertpapierabrechnungssystemen, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten nach dem Finalitätsgesetz und der Richtlinie 98/26/EG oder ähnlichen Dienstleistungen durch Nicht-EWR-Wertpapierabrechnungssysteme betraut sind, sind keine Aufgabenübertragung im Sinne dieses Artikels.

2) Die Aufgaben nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a und b können auf Dritte übertragen werden, wenn:

- a) die Aufgabenübertragung nicht zur Umgehung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Richtlinie 2011/61/EU erfolgt;
- b) ein objektiver Grund für die Übertragung vorliegt;
- c) die Auswahl und Bestellung des Auftragnehmers mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfolgen;
- d) die Verwahrstelle den Auftragnehmer sachkundig, sorgfältig, gewissenhaft und regelmässig kontrolliert und überprüft;
- e) die Verwahrstelle gewährleistet, dass der Auftragnehmer während der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben:
 1. über für die Art und Komplexität der anvertrauten Vermögensgegenstände angemessene und geeignete Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügt;
 2. bezogen auf die Übertragung von Verwahrungsaufgaben nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a einem wirksamen Aufsichtsrecht (einschliesslich Mindesteigenkapitalanforderungen), einer wirksamen Aufsicht und einer regelmässigen Wirtschaftsprüfung unterliegt, welche gewährleistet, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 3. die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinem eigenen und dem Vermögen der Verwahrstelle trennt, so dass die Vermögensgegenstände zu jeder Zeit eindeutig als solche der Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;
 4. die Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder

5. Art. 59 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3 bis 5 einhält.

3) Die Auftragnehmer der Verwahrstelle nach Abs. 1 können ihrerseits diese Aufgaben unter der Voraussetzung weiter übertragen, dass die gleichen Bedingungen eingehalten werden und auch die jeweiligen Unterauftragnehmer und - im Fall der Unter-Unterübertragung - die nachfolgenden Auftragnehmer zur Einhaltung verpflichtet sind; Art. 61 gilt für die jeweils Beteiligten entsprechend.

Art. 61

Haftung der Verwahrstelle

1) Bei Verlust von Finanzinstrumenten nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a muss die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente desselben Typs und der gleichen Anzahl dem AIF beschaffen oder dessen Anlegern übertragen oder Schadenersatz leisten, es sei denn, die Verluste sind Folge höherer Gewalt, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen unabwendbar waren.

2) Die Übertragung an Dritte nach Art. 60 beeinflusst die Haftung der Verwahrstelle nicht.

3) Die Verwahrstelle kann jedoch für den Fall eines Verlusts von Finanzinstrumenten durch eine Unterverwahrstelle durch Vertrag ihre Haftung für den Fall ausschliessen, dass:

- a) die Verwahrstelle allen ihren Verpflichtungen bei der Aufgabenübertragung und der Überwachung nachgekommen ist;
- b) ein Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Auftragnehmer mindestens Folgendes regelt:
 1. den Umstand, dass die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Auftragnehmer übertragen ist;
 2. das Recht des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM oder der Verwahrstelle, einen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegen den Auftragnehmer geltend zu machen; und
- c) ein Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder dem für Rechnung des AIF handelnden AIFM mindestens enthält:
 1. einen Haftungsausschluss der Verwahrstelle; und
 2. einen objektiven Grund für den Haftungsausschluss.

4) Die Verwahrstelle haftet dem AIF oder den Anlegern über Abs. 1 hinaus für alle sonstigen Verluste, die diese infolge einer schuldhaften Nichterfüllung der Verwahrstellenpflichten erleiden.

5) Zur Geltendmachung der Haftungsansprüche der Anleger ist jedenfalls der AIFM berechtigt und verpflichtet. Daneben sind die einzelnen Anleger zur Geltendmachung berechtigt.

6) Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils oder der Kenntnis des Anspruchsberechtigten vom Schaden.

7) Die Klage gegen eine Verwahrstelle eines AIF mit Sitz in Liechtenstein kann unbeschadet einer konkurrierenden Zuständigkeit ausländischer Gerichte jedenfalls in Liechtenstein erhoben werden. Zuständig ist das Landgericht.

Art. 62

Verwahrstellenzwang in Drittstaat

1) Wenn nach dem Recht eines Drittstaats bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässige Verwahrstelle gibt, die den Anforderungen nach Art. 60 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 genügt, gelten die Vorschriften dieses Artikels.

2) Die Verwahrstelle darf ihre Funktionen an eine andere ortsansässige Einrichtung nur insoweit und solange übertragen, wie es von dem Recht des Drittstaats gefordert wird und keine ortsansässige Verwahrstelle den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Des Weiteren müssen:

- a) die Anleger des jeweiligen AIF vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäss unterrichtet werden, dass eine solche Beauftragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittstaats erforderlich ist; dabei sind die Umstände anzugeben, die die Übertragung rechtfertigen; und
- b) der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine solche Einrichtung zu übertragen.

3) Der Auftragnehmer kann seinerseits seine Funktionen unter den Bedingungen nach Abs. 1 und 2 weiter übertragen; Art. 61 Abs. 2 und 3 gilt für die jeweils Beteiligten entsprechend.

4) Die Verwahrstelle ist aus der Haftung nach Art. 61 entlassen, wenn:

- a) die konstituierenden Dokumente des AIF einen Haftungsausschluss unter den weiteren Voraussetzungen dieses Artikels ausdrücklich gestatten;
- b) die Anleger in gebührender Weise über den Haftungsausschluss und dessen Voraussetzungen vor der Anlageentscheidung informiert werden;
- c) der AIF oder AIFM die Verwahrstelle angewiesen hat, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente der ortsansässigen Einrichtung zu übertragen;
- d) ein schriftlicher Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder dem AIFM den Haftungsausschluss ausdrücklich gestattet;
- e) in einem schriftlichen Vertrag zwischen Verwahrstelle und Auftragnehmer der Auftragnehmer die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich übernimmt und dem AIF, dem AIFM oder der Verwahrstelle das Recht einräumt, die Ansprüche nach Art. 61 gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

Art. 63

Informationsaustausch

Die Verwahrstelle stellt den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaates auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden der Verwahrstelle, des AIF oder des AIFM benötigen. Handelt es sich um unterschiedliche Behörden, tauschen diese die erhaltenen Informationen unverzüglich untereinander aus.

Art. 64

Ausführungsbestimmungen

Die Regierung kann das Nähere über die Verwahrstellen in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Einzelheiten, welche in den Verwahrstellenvertrag nach Art. 57 Abs. 2 aufzunehmen sind;
- b) das Nähere zu Art. 57 Abs. 3 Bst. c;
- c) die allgemeinen Kriterien für eine wirksame Regulierung, Aufsicht und Durchsetzung in Drittstaaten nach Art. 58 Abs. 3;
- d) die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach Art. 59, einschliesslich:

1. der Art der Finanzinstrumente, die nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a von der Verwahrstelle verwahrt werden;
 2. der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben über bei einem Zentralverwahrer verwahrte Finanzinstrumente ausüben darf;
 3. der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle den Bestand auf den Namen lautender Vermögensgegenstände nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b sichert;
 4. die Voraussetzungen für die Qualifikation einer Bank nach Art. 59 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3;
- e) die Sorgfaltspflichten der Verwahrstelle nach Art. 60 Abs. 2 Bst. c und d;
- f) die Pflicht zur Trennung von Vermögensgegenständen nach Art. 60 Abs. 2 Bst. e Ziff. 3;
- g) die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente nach Art. 61 Abs. 1 als abhandengekommen angesehen werden;
- h) was unter höherer Gewalt im Sinne von Art. 61 Abs. 1 verstanden wird;
- i) die Bedingungen und Umstände, unter denen objektive Gründe für einen vertraglichen Haftungsausschluss nach Art. 61 und 62 vorliegen;
- k) welche Personen unter welchen Voraussetzungen als Verwahrstellen in Liechtenstein handeln dürfen und wie die Zulassung erfolgt;
- l) die Voraussetzungen und Umstände, unter denen eine Aufgabenübertragung und Unterübertragung zulässig sind.

B. Administrator und Risikomanager

Art. 65

Zulassungspflicht

- 1) Der Administrator und der Risikomanager von AIF bedürfen der Zulassung durch die FMA.
- 2) Die Zulassung als AIFM nach Kapitel III Abschnitt A beinhaltet auch die Zulassung als Risikomanager und kann die Zulassung als Administrator beinhalten, sofern die jeweils einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Für rechtliche, wirtschaftsberatende und buchführende Dienstleistungen nach den dafür massgeblichen berufsständischen Vorschriften bedarf es keiner Zulassung nach Abs. 1.

Art. 66

Zulassungsvoraussetzungen und Pflichten

- 1) Für Administratoren und Risikomanager gelten die Vorschriften für die Zulassung und Pflichten des AIFM nach dem Kapitel III sinngemäss mit der Massgabe, dass die Zulassungsvoraussetzungen und Pflichten sich ausschliesslich auf die Administration oder das Risikomanagement beziehen.
- 2) Die Regierung kann das Nähere über die Zulassungsvoraussetzungen und die Pflichten eines Administrators und eines Risikomanagers mit Verordnung regeln, insbesondere:
 - a) die Anforderungen an die Geschäftsleitung;
 - b) die organisatorischen Vorkehrungen;
 - c) die Höhe und Berechnungsgrundlage für die Kapitalausstattung, wobei das Anfangskapital bis zu 1 Million Franken betragen darf.

Art. 67

Delegation an zugelassene Administratoren und Risikomanager

- 1) Überträgt ein zugelassener AIFM nach Massgabe von Art. 46 bestimmte Teile oder die ganze Administration an einen zugelassenen Administrator oder das ganze Risikomanagement oder bestimmte Teile des Risikomanagements an einen zugelassenen Risikomanager, gelten die für die Administration oder das Risikomanagement erforderlichen, personellen und organisatorischen Anforderungen an den AIFM als erfüllt.⁴⁹
- 2) Die FMA prüft im Rahmen der Zulassung des AIFM in Bezug auf die Administration oder das Risikomanagement nur, ob die Anforderungen an die Aufgabenübertragung nach Art. 46 sowie das Risikomanagement der Gesamtorganisation eingehalten sind.
- 3) Der zugelassene Administrator oder Risikomanager ist der FMA gegenüber zur Auskunft und Mitteilung in gleicher Weise verpflichtet, als ob die Tätigkeit von dem AIFM selbst ausgeübt wird.
- 4) Der Administrator oder Risikomanager hat erhebliche Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente der FMA mitzuteilen. Art. 111 gilt entsprechend.
- 5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:
 - a) die Melde- und Mitteilungspflichten des Administrators und Risikomanagers;

b) welche Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente jedenfalls als erheblich gelten.

Art. 68

Haftung des Administrators und Risikomanagers

1) Der Administrator und der Risikomanager haften für die schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten.

2) Soweit die Aufgaben vom AIFM auf den Administrator oder Risikomanager nach Massgabe von Art. 46 übertragen wurden, haftet der Administrator oder Risikomanager gegenüber dem AIFM. Bei einem Entzug der Zulassung oder der Insolvenz des AIFM haftet der Administrator oder Risikomanager den Anlegern des jeweiligen AIF unmittelbar. In diesem Fall ist nur der nach Befriedigung der Anleger verbleibende Betrag der Liquidations- bzw. Insolvenzmasse des AIFM zuzuordnen.

3) Für kleine AIFM nach Art. 3 besteht die Haftung des Administrators oder Risikomanagers bei der Investmentgesellschaft, Anlage-Kommanditgesellschaft und Anlage-Kommanditärengesellschaft gegenüber dem AIF, im Übrigen gegenüber den Anlegern des jeweiligen AIF.

C. Vertriebsträger

Art. 69

Zulassungspflicht

1) Der Vertriebsträger von AIF in Liechtenstein bedarf der Zulassung durch die FMA.

2) Die Zulassung als AIFM nach Kapitel III Abschnitt A beinhaltet auch die Zulassung als Vertriebsträger der von ihm verwalteten AIF.

3) Die Zulassung zum Vertrieb von AIF nach EWR-Recht bleibt von Abs. 1 unberührt.

Art. 70

Zulassungsvoraussetzungen und Pflichten

1) Für Vertriebsträger gelten die Vorschriften über die Zulassung und Pflichten des AIFM nach Kapitel III sinngemäss mit der Massgabe, dass die Zulassungsvoraussetzungen und Pflichten sich ausschliesslich auf den Ver-

2) Die Höhe der Kapitalausstattung eines Vertriebsträgers beträgt mindestens 125 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

3) Keine Zulassung zum Vertrieb benötigen Vertriebsträger:

- a) die nach anderen Vorschriften einer prudentiellen Aufsicht durch die FMA unterliegen; und
- b) bei denen davon auszugehen ist, dass sie für den Vertrieb von AIF über das erforderliche Fachwissen verfügen.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Zulassungsvoraussetzungen und die Pflichten eines Vertriebsträgers mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Anforderungen an die Geschäftsleitung des Vertriebsträgers;
- b) die organisatorischen Vorkehrungen, die der Vertriebsträger zu treffen hat;
- c) die Personen und Personengruppen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen.

Art. 71

Delegation an zugelassene Vertriebsträger

1) Überträgt ein zugelassener AIFM bestimmte Teile oder den ganzen Vertrieb an einen zugelassenen Vertriebsträger nach Massgabe von Art. 46, gelten die für den Vertrieb erforderlichen personellen und organisatorischen Anforderungen an den AIFM als erfüllt.

2) Die FMA prüft im Rahmen der Zulassung des AIFM in Bezug auf den Vertrieb nur, ob die Anforderungen an die Aufgabenübertragung nach Art. 46 sowie das Risikomanagement der Gesamtorganisation eingehalten sind.

3) Der Vertriebsträger ist der FMA gegenüber zur Auskunft und Mitteilung in gleicher Weise verpflichtet, als ob die Tätigkeit von dem AIFM selbst ausgeübt wird.

4) Der Vertriebsträger hat erhebliche Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente der FMA mitzuteilen. Art. 111 gilt entsprechend.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Melde- und Mitteilungspflichten des Vertriebsträgers in Bezug auf den Vertrieb;

b) welche Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente jedenfalls als erheblich gelten.

Art. 72

Haftung des Vertriebsträgers

1) Der Vertriebsträger haftet für die schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

2) Soweit die Aufgaben von dem AIFM auf den Vertriebsträger nach Massgabe von Art. 46 übertragen wurden, haftet der Vertriebsträger gegenüber dem AIFM. Bei einem Entzug der Zulassung oder der Insolvenz des AIFM haftet der Vertriebsträger gegenüber den Anlegern des jeweiligen AIF unmittelbar. In diesem Fall ist nur der nach Befriedigung der Anleger verbleibende Betrag der Liquidations- bzw. Insolvenzmasse des AIFM zuzuordnen.

3) Soweit die Aufgaben des Vertriebsträgers nicht nach Massgabe von Art. 46 übertragen wurden, besteht die Haftung des Vertriebsträgers gegenüber den Anlegern des jeweiligen AIF.

D. Primebroker

Art. 73

Beauftragung eines Primebrokers

1) Die Auswahl und Beauftragung eines Primebrokers muss mit den konstituierenden Dokumenten des AIF im Einklang stehen.

2) Der AIFM und der Primebroker müssen die Auftragsbedingungen in einem schriftlichen Vertrag vereinbaren.

3) Im Vertrag nach Abs. 2 muss insbesondere vereinbart werden:

- a) die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF; und
- b) die Bezeichnung der Verwahrstelle.

4) Die Regierung kann das Nähere in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht mit Verordnung regeln.

Art. 74

Primebroker als Unterverwahrstelle

Über Art. 73 hinaus gelten für die Bestellung und Aufgaben eines Primebrokers als Unterverwahrstelle die Vorschriften von Kapitel IV.

Art. 75

Primebroker als Geschäftspartner des AIFM

1) Soweit nicht nur Aufgaben einer Verwahrstelle wahrgenommen werden, können Primebroker mit dem AIFM mit Wirkung für oder für Rechnung des AIF sonstige Primebroker-Dienste (Primebroker als Geschäftspartner) erbringen.

2) Die Dienste eines Primebrokers als Geschäftspartner des AIFM sind nicht Teil der Vereinbarungen über die Aufgabenübertragung an eine Unterverwahrstelle.

3) Der AIFM hat einen Primebroker als Geschäftspartner mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuwählen und zu beauftragen.

4) Die Verantwortung für die Auswahl und Überwachung der Primebroker als Geschäftspartner liegt beim AIFM.

5) Primebroker als Geschäftspartner können eine Kontenbeziehung zum AIFM eingehen.

6) Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 59 Abs. 1 Bst. c.

7) Die Regierung kann das Nähere in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) wie der AIFM seiner Pflicht zur Auswahl und Überwachung der Primebroker nachkommen muss;
- b) wie der AIFM in Ausführung von Abs. 5 in Bezug auf Primebroker sicherstellt, dass die Cashflows der AIF ordnungsgemäss überwacht werden;
- c) die Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und deren Offenlegung.

V. Strukturmassnahmen

A. Allgemeines

Art. 76

Grundsatz

- 1) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist:
- a) schliesst für die Zwecke dieses Kapitels ein AIF die dazugehörigen Teilfonds ein;
 - b) finden die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss auf selbstverwaltete AIF Anwendung;
 - c) sind die Bestimmungen dieses Kapitels auf in- und ausländische AIF anzuwenden, sofern das Recht des ausländischen AIF nicht entgegen steht; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Tätigkeit nach Kapitel XI und XII.
- 2) Beteiligen sich AIF in Form der Aktiengesellschaft und der Europäischen Gesellschaft (SE) an einer Spaltung oder Fusion, so gelten folgende Vorschriften:
- a) bei einer Spaltung neben den Vorschriften dieses Kapitels die Vorschriften der Richtlinie 82/891/EWG, in der Fassung der Richtlinien 2007/63/EG und 2009/109/EG;
 - b) bei einer Fusion (Verschmelzung) neben den Vorschriften dieses Kapitels die Vorschriften der Richtlinie 2011/35/EU sowie bei Beteiligung von AIF des geschlossenen Typs aus verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften die Vorschriften der Richtlinie 2005/56/EG.
- 3) In den Fällen nach Abs. 2 sind die nach diesem Kapitel erforderlichen Prüfungsvorgänge, Dokumente und Informationen mit den nach den EWR-Rechtsvorschriften erforderlichen Prüfungsvorgängen, Dokumenten und Informationen möglichst zusammenzufassen. Sind die Bestimmungen der in Abs. 2 genannten EWR-Rechtsvorschriften mit einzelnen Bestimmungen dieses Kapitels unvereinbar, gehen die Bestimmungen in den genannten EWR-Rechtsvorschriften vor. Soweit sonstige Bestimmungen des PGR mit den Bestimmungen dieses Kapitels unvereinbar sind, gehen jene dieses Kapitels vor.
- 4) Für Strukturmassnahmen zwischen OGAW und AIF gelten die Bestimmungen des UCITSG.

5) Strukturmassnahmen nach diesem Kapitel sind in das Handelsregister einzutragen.

6) Die Regierung regelt das Registerverfahren für Strukturmassnahmen mit Verordnung.

Art. 77

Gestaltungsgrenze

Bei grenzüberschreitenden Strukturmassnahmen unter Beteiligung von AIF muss die Strukturmassnahme nach dem Recht derjenigen Staaten, in denen die beteiligten AIF ihren Sitz haben, zulässig sein.

B. Verschmelzung

Art. 78

Grundsatz

Ein AIF kann sich im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen AIF vereinigen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der aufnehmende oder übertragende AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat.

Art. 79

Autorisierungspflicht

1) Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Anzeige an die FMA, soweit alle beteiligten AIF ihren Sitz in Liechtenstein haben und der übertragende AIF nicht zulassungspflichtig ist.

2) Für jeden AIF nach Abs. 1 übermittelt der AIFM der FMA folgende Unterlagen:

- a) den von den an der Verschmelzung beteiligten AIF gebilligten Verschmelzungsplan nach Art. 81 oder den Nachweis, dass die Anleger nach Art. 81 Abs. 3 auf die Erstellung eines Verschmelzungsplans verzichtet haben;
- b) die für die Anzeige nach Art. 17 bis 20 erforderlichen Unterlagen in der Fassung, wie sie nach der Wirksamkeit der Verschmelzung verwendet werden sollen;

- c) eine von allen Verwahrstellen der an der Verschmelzung beteiligten AIF abgegebene Erklärung, dass sie die Übereinstimmung der Angaben mit den Anforderungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten des AIF, für den sie tätig sind, überprüft haben, oder den Nachweis, dass die Anleger nach Art. 82 Abs. 2 auf die Prüfung verzichtet haben;
- d) die Informationen, die die an der Verschmelzung beteiligten AIF an ihre jeweiligen Anteilinhaber zur geplanten Verschmelzung nach Art. 84 übermitteln, oder den Nachweis, dass die Anleger auf die Anlegerinformation nach Art. 84 Abs. 6 verzichtet haben.
- 3) Die Unterlagen sind in deutscher, englischer oder einer von der FMA für diese Zwecke akzeptierten Sprache einzureichen.
- 4) Soweit die Anteile des AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden, hat die FMA binnen zehn Arbeitstagen nach Zugang der Unterlagen den AIFM über die Vollständigkeit der Unterlagen zu informieren oder deren Vervollständigung zu verlangen. Liegt der vollständige Antrag vor, übermittelt die FMA den beteiligten AIFM binnen zehn Arbeitstagen eine Vollständigkeitsbestätigung. Die FMA kann diese Fristen mit begründeter Mitteilung auf jeweils 20 Tage verlängern. Mit Zugang der Vollständigkeitsbestätigung kann der AIFM mit dem Vollzug der Verschmelzung beginnen.
- 5) Sind an der Verschmelzung AIF beteiligt, deren Anteile auch an Privatanleger vertrieben werden, und haben nicht alle Privatanleger auf die Erteilung oder Prüfung des Verschmelzungsplans und der Anlegerinformationen ausdrücklich nach Art. 82 Abs. 2 verzichtet:
- a) wägt die FMA die Auswirkungen auf die Anleger der an der Verschmelzung beteiligten AIF ab, um zu prüfen, ob die Anleger angemessen über die Verschmelzung informiert werden;
- b) kann die FMA vom AIFM des übertragenden AIF schriftlich eine verbesserte Ausgestaltung der Anlegerinformationen nach Abs. 2 Bst. d verlangen, soweit sie dies für erforderlich hält;
- c) teilt die FMA binnen 20 Arbeitstagen nach Zugang der vollständigen oder der nach Bst. b geänderten Unterlagen mit, dass die Anlegerinformationen zufriedenstellend sind;
- d) darf der AIFM ab dem Zugang der Mitteilung nach Bst. c mit dem Vollzug der Verschmelzung beginnen.
- 6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht insbesondere festlegen:

- a) die Voraussetzungen für den Verzicht nach Abs. 5;
- b) die Form des Nachweises nach Abs. 2 Bst. a, c und d.

Art. 80

Genehmigungspflicht

- 1) Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA, wenn:
- a) der übertragende AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat und zulassungspflichtig ist;
- b) ein beteiligter AIF seinen Sitz im Ausland hat; oder
- c) der aufnehmende AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat und die Verschmelzung eine wesentliche Änderung der Zulassung nach Art. 25 darstellt.
- 2) Für jeden übertragenden AIF übermittelt dessen AIFM der FMA folgende Unterlagen:
- a) den von den an der Verschmelzung beteiligten AIF gebilligten Verschmelzungsplan nach Art. 81 oder den Nachweis, dass die Anleger auf die Erstellung eines Verschmelzungsplans nach Art. 81 Abs. 3 verzichtet haben;⁵⁰
- b) die für die Anzeige nach Art. 17 erforderlichen Unterlagen in der Fassung, wie sie nach der Wirksamkeit der Verschmelzung verwendet werden sollen;
- c) eine von allen Verwahrstellen der an der Verschmelzung beteiligten AIF abgegebene Erklärung, dass sie die Übereinstimmung der Angaben mit den Anforderungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten des AIF, für den sie tätig sind, überprüft haben oder den Nachweis, dass die Anleger nach Art. 82 Abs. 2 auf die Prüfung verzichtet haben;
- d) die Informationen, die die an der Verschmelzung beteiligten OGAW an ihre jeweiligen Anteilinhaber zur geplanten Verschmelzung nach Art. 84 übermitteln, oder den Nachweis, dass die Anleger nach Art. 84 Abs. 6 auf die Anlegerinformation verzichtet haben.
- 3) Die Unterlagen sind in deutscher, englischer oder einer von der FMA für diese Zwecke akzeptierten Sprache einzureichen.
- 4) Sind die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig, hat die FMA binnen zehn Arbeitstagen nach deren Zugang die Vervollständigung zu verlangen.

Liegt der vollständige Antrag vor, übermittelt die FMA den beteiligten AIFM binnen zehn Arbeitstagen eine Vollständigkeitsbestätigung.

5) Die FMA entscheidet binnen eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2 über die Zulassung der Verschmelzung. Die Frist kann mit begründeter Mitteilung auf sechs Monate verlängert werden.

6) Die FMA genehmigt die Verschmelzung, wenn:

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) gegebenenfalls weitere, im Rahmen völkerrechtlicher Verträge oder der Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden festgelegte Anforderungen erfüllt sind.

7) Die FMA teilt ihre Entscheidung an die AIFM der an der Verschmelzung beteiligten AIF sowie gegebenenfalls den Aufsichtsbehörden mit, die für an der Verschmelzung beteiligte AIF zuständig sind.

8) AIFM dürfen mit Zugang der Genehmigung mit dem Vollzug der Verschmelzung beginnen.

9) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgebots und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EWR-Rechts insbesondere festlegen:

- a) welche Anforderungen im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen der FMA und anderen Aufsichtsbehörden verlangt werden dürfen;
- b) die Form des Nachweises nach Abs. 2 Bst. a, c und d.

Art. 81

Verschmelzungsplan

1) Für den übertragenden und den übernehmenden AIF ist ein gemeinsamer Verschmelzungsplan zu erstellen.

2) Sind an der Verschmelzung AIF beteiligt, deren Anteile auch an Privatanleger vertrieben werden, hat der Verschmelzungsplan die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) die beteiligten AIF;
- b) die Angabe, ob die Verschmelzung eine Verschmelzung durch Aufnahme, eine Verschmelzung durch Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation ist;
- c) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung;

d) die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und übernehmenden AIF;

e) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 86 Abs. 1;

f) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses;

g) Aufgehoben⁵¹

h) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen;

i) im Falle einer Verschmelzung durch Neugründung und einer Verschmelzung mit Teilliquidation die konstituierenden Dokumente des neu gegründeten übernehmenden AIF;

k) gegebenenfalls weitere, nach den konstituierenden Dokumenten eines der beteiligten AIF erforderliche Angaben.

3) AIFM können mit qualifizierter Zustimmung aller Anleger der an der Verschmelzung beteiligten AIF auf die Erstellung des Verschmelzungsplans verzichten.

4) Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, sind im Verschmelzungsplan zumindest die nach den konstituierenden Dokumenten eines der beteiligten AIF erforderlichen Angaben aufzunehmen. Enthalten die konstituierenden Dokumente keine Bestimmungen, genügt jedenfalls ein Verschmelzungsplan mit den Angaben nach Abs. 2.

5) Die Haftung des AIFM für die Richtigkeit der Angaben im Verschmelzungsplan kann nicht ausgeschlossen werden.

6) Die Regierung kann das Nähere über den Verschmelzungsplan in Übereinstimmung mit Art. 5 bis 7 der Richtlinie 2005/56/EG und Art. 5, 6, 9 und 11 der Richtlinie 2011/35/EU mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Anforderungen an die qualifizierte Zustimmung aller Anleger nach Abs. 3;
- b) die Veröffentlichung des Verschmelzungsplans.

Art. 82

Prüfung des Verschmelzungsplans durch die Verwahrstelle

1) Die Verwahrstellen der an der Verschmelzung beteiligten AIF haben die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 81 Abs. 2 Bst. a, b, g und h mit

den Anforderungen dieses Gesetzes und der Richtlinie 2011/61/EU sowie den konstituierenden Dokumenten des AIF zu überprüfen, für den sie tätig sind.

2) AIFM können mit qualifizierter Zustimmung aller Anleger der an der Verschmelzung beteiligten AIF auf eine Prüfung des Verschmelzungsplans durch die Verwahrstelle verzichten.

3) Werden die Anteile aller an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben:

- a) entfällt die Prüfungspflicht, soweit die Angaben nach Art. 81 Abs. 2 nicht erforderlich sind;
- b) können die konstituierenden Dokumente der beteiligten AIF abweichende Regelungen vorsehen.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die qualifizierte Zustimmung und den mindestens einzuhaltenden Prüfungsumfang, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EWR-Rechts mit Verordnung regeln.

Art. 83

Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

1) Eine Verwahrstelle nach Art. 57 bis 64 oder ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer nach Art. 109 bis 111 bestätigt nach entsprechender Prüfung:

- a) die Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 88 Abs. 1;
- b) gegebenenfalls die Barzahlung je Anteil;
- c) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses nach Art. 88 Abs. 1.

2) Die gesetzlichen Abschlussprüfer des übertragenden oder übernehmenden AIF gelten für die Zwecke des Abs. 1 als unabhängige Wirtschaftsprüfer.

3) Ist ein übertragender AIF in einem anderen Staat ansässig, bestimmt das dortige Recht, ob die Bestätigung von einer Verwahrstelle oder einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu erstellen ist.

4) Den Anlegern und Aufsichtsbehörden der an der Verschmelzung beteiligten AIF ist eine Kopie des Berichts mit der Bestätigung nach Abs. 1 auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5) AIFM können mit Zustimmung aller Anleger der an der Verschmelzung beteiligten AIF auf den Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers verzichten.

6) Werden die Anteile aller an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben:

- a) entfällt die Berichtspflicht, soweit die Angaben nach Art. 81 Abs. 2 nicht erforderlich sind;
- b) können die konstituierenden Dokumente der beteiligten AIF abweichende Regelungen vorsehen.

7) Die Regierung kann das Nähere in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EWR-Rechts, insbesondere Art. 8 der Richtlinie 2005/56/EG und Art. 10 der Richtlinie 2011/35/EU, mit Verordnung regeln.

Art. 84

Anlegerinformationen

1) AIFM haben die Anleger der an der Verschmelzung beteiligten AIF angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung zu informieren. Die gleiche Pflicht besteht, wenn die Verschmelzung eine Änderung der Anzeige nach Art. 16 Abs. 1 oder der Zulassung nach Art. 16 Abs. 2 mit sich bringt. Diese Anlegerinformationen müssen den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 85 und 86 ermöglichen.

2) Die Anlegerinformationen nach Abs. 1 enthalten die wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden AIF und darüber hinaus Angaben zu:

- a) Hintergrund und Beweggründen für die geplante Verschmelzung;
- b) potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger, einschliesslich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, die Kosten, das erwartete Ergebnis, die periodischen Berichte, eine etwaige Verwässerung der Leistung und soweit erforderlich eine eindeutige Warnung, dass die steuerliche Behandlung der Anleger im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann;

- c) den spezifischen Rechten der Anleger in Bezug auf die geplante Verschmelzung, insbesondere des Rechts auf zusätzliche Informationen, des Rechts auf Erhalt einer Kopie des Berichts nach Art. 83, des Rechts auf Anteilsrücknahme oder gegebenenfalls Umwandlung ihrer Anteile nach Art. 86 Abs. 1 und der Frist für die Rechtswahrnehmung;
- d) den massgeblichen Verfahrensaspekten und dem geplanten Verschmelzungstermin.
- 3) Die Anlegerinformationen nach Abs. 1 sind den Anlegern aller autorisierungs- oder zulassungspflichtigen AIF (Art. 79 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1) zu übermitteln:
- a) bei autorisierungspflichtigen AIF unverzüglich nach der Mitteilung der FMA nach Art. 79 Abs. 4 und 5 Bst. c, dass die Anlegerinformationen zufriedenstellend sind;
- b) bei zulassungspflichtigen AIF unverzüglich nach der Zustimmung zur Verschmelzung durch die FMA nach Art. 80 Abs. 6;
- c) sofern ein AIF mit Sitz in einem anderen Staat betroffen ist und dessen zuständige Behörden an der Verschmelzung des AIF mitwirken müssen, sobald die Mitwirkung dieser Behörde erfolgt ist.
- 4) Die Anlegerinformation ist mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Anteilsrücknahme oder gegebenenfalls Umwandlung ohne Zusatzkosten nach Art. 86 Abs. 2, jedenfalls mindestens 30 Tage vor der Wirksamkeit der Verschmelzung nach Art. 88 zu übermitteln.
- 5) Soweit die Grundsätze nach Abs. 1 eingehalten werden, kann mit Zustimmung aller Anleger:
- a) auf die Anlegerinformation nach Abs. 2 ganz oder teilweise verzichtet werden;
- b) die Frist nach Abs. 4 verkürzt oder auf diese verzichtet werden.
- 6) Sofern die Anteile des jeweiligen AIF ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können die konstituierenden Dokumente des AIF vorsehen, dass:
- a) keine Anlegerinformation nach Abs. 2 zu erstellen ist; oder
- b) die Frist nach Abs. 4 verkürzt oder auf diese verzichtet wird.
- 7) Wird der übernehmende AIF bisher ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben und sind an der Verschmelzung AIF beteiligt, die auch an Privatanleger vertrieben werden, hat der AIFM ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung die Anforderungen des Art. 17 Abs. 4 zu

- 8) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 85

Zustimmung der Anleger

1) Soweit die konstituierenden Dokumente eines AIF nichts anderes vorsehen, bedarf die Verschmelzung von AIF nicht der Zustimmung der Anleger.

2) Bestimmen die konstituierenden Dokumente eines AIF mit Sitz in Liechtenstein, dass die Zustimmung der Anleger zu Verschmelzungen zwischen AIF erforderlich ist, vermittelt grundsätzlich jeder Anteil eine Stimme. Für die Zustimmung ist die Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anleger erforderlich.

3) Die verbindliche Annahme des Umtauschgebots gilt in der Hauptversammlung nach Abs. 2 als Zustimmung zur Verschmelzung. Ist das Quorum nach Abs. 2 bereits vor der Hauptversammlung erreicht, bedarf es der Durchführung der Hauptversammlung nicht mehr.

Art. 86

Umtauschrecht, Aussetzungsbefugnis der FMA

1) Die Anleger jedes autorisierungs- oder zulassungspflichtigen AIF (Art. 79 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1) können ohne weitere Kosten als jene, die vom AIF zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, verlangen:

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen AIF mit ähnlicher Anlagepolitik; das Umtauschrecht besteht nur, soweit der AIF mit ähnlicher Anlagepolitik von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird.

2) Das Recht nach Abs. 1 entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation nach Art. 84 und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 88 Abs. 1. Die konstituierenden Dokumente können eine längere Frist vorsehen.

3) Soweit Anteile des AIF auch an Privatanleger vertrieben werden, kann die FMA als zuständige Behörde eines an der Verschmelzung beteiligten

AIF die zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen verlangen oder gestatten, wenn dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

4) Mit qualifizierter Zustimmung aller Anleger kann der AIFM von der Gewährung eines Umtauschrechts absehen.

5) Soweit die Anteile des AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden:

- a) können die konstituierenden Dokumente des AIF die Rechte der Anleger nach diesem Artikel abbedingen oder die Frist nach Abs. 2 abändern oder auf diese verzichten;
- b) kann der AIFM die Anleger binnen eines Jahres vor der Verschmelzung auffordern, sich verbindlich zur Ausübung der Rechte nach diesem Artikel mit der Massgabe zu erklären, dass Anleger, die auf die Aufforderung nicht reagieren, ihre Rechte nach Abs. 4 verwirken.

6) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Anforderungen an die Zustimmung der Anleger nach Abs. 4, unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgebots und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EWR-Rechts mit Verordnung regeln.

Art. 87

Verbot der Kostenzuweisung an die Anleger

1) Wird ein AIF von einem AIFM verwaltet, dürfen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF noch den Anlegern angelastet werden.

2) Auf das Verbot der Kostenzuweisung kann mit qualifizierter Zustimmung aller Anleger verzichtet werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) Soweit die Anteile des AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden:

- a) können die konstituierenden Dokumente des AIF das Verbot der Kostenzuweisung abbedingen;
- b) kann der AIFM die Anleger binnen eines Jahres vor der Verschmelzung auffordern, sich verbindlich zur Befreiung des AIFM vom Verbot der Kostenzuweisung nach diesem Artikel mit der Massgabe zu erklären, dass Anleger, die auf die Aufforderung nicht reagieren, ihr Widerspruchsrecht verwirken.

Art. 88

Wirksamkeit der Verschmelzung

1) Ist der übernehmende AIF in Liechtenstein ansässig, gelten - soweit die Bestimmungen in Art. 351h und 352 PGR nichts anderes bestimmen - die folgenden Wirksamkeitsfristen:⁵²

- a) Ist keine Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung erforderlich, wird die Verschmelzung zu Beginn des 30. Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation wirksam.
- b) Ist die Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung nach Art. 85 erforderlich, wird die Verschmelzung mit Rechtskraft der Zustimmung der Hauptversammlungsbeschlüsse, frühestens aber zu Beginn des 30. Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation wirksam. Die Rechtskraft der Hauptversammlungsbeschlüsse tritt ein, sofern nicht binnen zwei Arbeitstagen nach dem Tag der Versammlung auf den Antrag von Anlegern, deren Anteile mindestens 5 % des verwalteten Vermögens des AIF ausmachen, das Landgericht eine einstweilige Verfügung erlässt und binnen fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Versammlung die Antragsteller Anfechtungsklage erheben. Das 5 %-Quorum ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Klage ist abzuweisen, wenn es während der Dauer der nachfolgenden Klage unterschritten wird.

2) Die 30-Tages-Frist nach Abs. 1 kann:⁵³

- a) durch den Verschmelzungsplan oder durch Verfügung der FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses verlängert werden;
- b) mit qualifizierter Zustimmung aller an den AIF beteiligten Anleger verkürzt oder auf diese verzichtet werden;
- c) soweit die Anteile des AIF ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, durch Bestimmungen in den konstituierenden Dokumenten des AIF verkürzt oder auf diese verzichtet werden.

3) Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird in den von der Regierung mit Verordnung bestimmten Publikationsorganen öffentlich bekannt gegeben und den Herkunftsmitgliedstaatsbehörden der an der Verschmelzung beteiligten AIF mitgeteilt. Des Weiteren ist die Verschmelzung von AIF zu dem nach Abs. 1 und 2 bestimmten Zeitpunkt in das Handelsregister einzutragen und nach Art. 958 Ziff. 2 PGR bekanntzumachen.

4) Ist der übernehmende AIF in einem anderen Staat ansässig, ist für die Wirksamkeit der Verschmelzung und deren Bekanntmachung das dortige Recht massgeblich. Die Fristen nach Abs. 1 sind jedenfalls einzuhalten.

5) Die Regierung kann das Nähere in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EWR-Rechts, insbesondere Art. 12 und 13 der Richtlinie 2005/56/EG und Art. 7, 8, 17 und 18 der Richtlinie 2011/35/EU, mit Verordnung regeln.

Art. 89

Rechtsfolgen der Verschmelzung

- 1) Eine Verschmelzung durch Aufnahme hat folgende Auswirkungen:
- Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden AIF werden auf den übernehmenden AIF oder gegebenenfalls auf die Verwahrstelle des übernehmenden AIF übertragen.
 - Die Anleger des übertragenden AIF werden Anleger des übernehmenden AIF; sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandswerts ihrer Anteile an dem übertragenden AIF.
 - Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung.
- 2) Eine Verschmelzung durch Neugründung hat folgende Auswirkungen:
- Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden AIF werden auf den neu gegründeten übernehmenden AIF oder gegebenenfalls auf die Verwahrstelle des übernehmenden AIF übertragen.
 - Die Anleger des übertragenden AIF werden Anleger des neu gegründeten übernehmenden AIF; sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandswerts ihrer Anteile an dem übertragenden AIF.
 - Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung.
- 3) Eine Verschmelzung mit Teilliquidation hat folgende Auswirkungen:
- Die Nettovermögenswerte des übertragenden AIF werden auf den übernehmenden AIF oder gegebenenfalls auf die Verwahrstelle des übernehmenden AIF übertragen.
 - Die Anleger des übertragenden AIF werden Anleger des übernehmenden AIF.
 - Der übertragende AIF besteht weiter, bis alle Verbindlichkeiten getilgt sind.
- 4) Der AIFM des übernehmenden AIF hat der Verwahrstelle des übernehmenden AIF unverzüglich nach Abschluss schriftlich zu bestätigen, dass

die Übertragung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist.

5) Die Regierung kann das Nähere in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EWR-Rechts, insbesondere Art. 14 der Richtlinie 2005/56/EG und Art. 19 in Verbindung mit Art. 23 der Richtlinie 2011/35/EU, mit Verordnung regeln.

C. Entsprechende Geltung der Verschmelzungsvorschriften für andere Strukturmassnahmen

Art. 90⁵⁴

Grundsatz

Soweit die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Art. 78 bis 89 entsprechend für:

- inländische oder grenzüberschreitende Verschmelzungen bei Teilfonds und Anteilklassen;
- inländische oder grenzüberschreitende Spaltungen von AIF und Teilfonds;
- die Übertragung eines Teilfonds von einer Umbrella-Struktur auf eine andere Umbrella-Struktur;
- sonstige den AIF oder Teilfonds betreffende Strukturmassnahmen.

VI. Anlagepolitik

A. Fondstypen und Typenzwang

Art. 91

Fondstypen

1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung in Abhängigkeit von der gewählten Anlagestrategie Fondstypen. Sie kann sich dabei an den Empfehlungen der Europäischen Kommission oder ESMA orientieren.

2) Die mit Verordnung nach Abs. 1 bestimmten Fondstypen sind nicht abschliessend. Vorbehaltlich eines Typenzwangs nach Art. 92, der Zulassung, der Organisation und der Befugnisse des AIFM sowie der übrigen

Vorschriften dieses Gesetzes sind AIFM berechtigt, AIF mit beliebigen Anlagestrategien zu verwalten.

3) Aufgehoben⁵⁵

4) Die nach diesem Artikel bestimmten Fondstypen sind auch für die Beurteilung des Umfangs der Zulassung nach Art. 29 Abs. 6 heranzuziehen.

Art. 92

Typenzwang für kleine AIFM

1) Ein kleiner AIFM, der nach Art. 3 Abs. 1 bis 7 die Vorschriften dieses Gesetzes nicht vollständig anwendet, muss jeden von ihm verwalteten AIF einem der Fondstypen nach Art. 91 Abs. 1 zuordnen und die Einhaltung der dafür massgeblichen Bestimmungen sicherstellen.

2) Abs. 1 gilt entsprechend für selbstverwaltete AIF mit der Massgabe, dass anstelle des AIFM die Organe des selbstverwalteten AIF verpflichtet sind.

Art. 93

Typenfreiheit für AIFM und bestimmte kleine AIFM

1) AIFM und kleine AIFM, die die Vorschriften dieses Gesetzes vollständig anwenden, dürfen nach Massgabe ihrer Zulassung, der konstituierenden Dokumente und dieses Gesetzes:

- a) das Vermögen des AIF in jeden Anlagegegenstand anlegen; und
- b) das Vermögen des AIF mit den entsprechenden Anlagestrategien, Techniken und Instrumenten verwalten.

2) Der AIFM kann sich entschliessen, AIF mit einer einem bestimmten Fondstyp nach Art. 91 Abs. 1 entsprechenden Anlagestrategie zu verwalten. In diesem Fall:

- a) ist der Fondstyp in den konstituierenden Dokumenten des AIF festzulegen; und
- b) hat der AIFM die für den jeweiligen Fondstyp nach Art. 91 Abs. 1 festgelegten Vorgaben zur Anlagestrategie einzuhalten.

B. Hebelfinanzierungen

Art. 94

Nutzung und Austausch von Informationen durch Aufsichtsbehörden

1) Die nach Art. 107 erlangten Informationen hat die FMA zur Identifikation systemischer Risiken, dem Risiko von Marktstörungen oder von langfristigen Risiken für das Wirtschaftswachstum zu verwenden.

2) Die FMA hat die Informationen über den Einsatz von Hebelfinanzierungen den für die Finanzmarktaufsicht und die Überwachung von Systemrisiken zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der ESMA und dem ESRB im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Informationspflicht besteht auch dann, wenn ein AIFM oder ein AIF ein wesentliches Gegenparteiisiko für ein Kreditinstitut oder ein systemisch wichtiges Finanzinstitut in einem anderen EWR-Mitgliedstaat darstellen könnte.

Art. 95

Begrenzung der Hebelfinanzierung

1) Der AIFM muss nachweisen, dass die Begrenzung der Hebelfinanzierung für jeden AIF angemessen ist und die festgelegten Grenzwerte zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

2) Die FMA hat die Risiken aus dem Einsatz von Hebelfinanzierungen für AIFM mit Sitz in Liechtenstein einzuschätzen.

3) Zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems hat die FMA:

- a) den Umfang der Hebelfinanzierung nach Abs. 1 zu begrenzen und/oder andere geeignete Massnahmen zu treffen, um Systemrisiken im Finanzsystem und Marktstörungen zu vermeiden oder einzudämmen; der AIFM ist dafür verantwortlich, dass die Begrenzung eingehalten und den anderen Massnahmen Folge geleistet wird;
- b) spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Wirksamwerden oder der Erneuerung der vorgeschlagenen Massnahme nach Bst. a die ESMA, den ESRB und gegebenenfalls die zuständige Behörde des AIF zu unterrichten; die Mitteilung enthält Einzelheiten der vorgeschlagenen Massnahme, deren Gründe und den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll;

c) in dringenden Fällen die sofortige oder alsbaldige Wirksamkeit der Massnahme nach Bst. a zu verfügen; die Unterrichtung nach Bst. b erfolgt in diesem Fall unverzüglich.

4) Die FMA befolgt die Empfehlungen der ESMA zum Umfang der Hebelfinanzierung nach Massgabe des EWR-Abkommens.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere:

a) unter welchen Bedingungen die übrigen zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten und die ESMA zu unterrichten sind. Dabei ist den unterschiedlichen Strategien von AIF, dem unterschiedlichen Marktumfeld der AIF und möglichen prozyklischen Folgen der Anwendung der Bestimmungen Rechnung zu tragen;

b) was unter angemessener Hebelfinanzierung zu verstehen ist.

C. Erwerb der Kontrolle über Unternehmen

Art. 96

Anwendungsbereich

1) Dieser Abschnitt ist auf AIFM anzuwenden, die über AIF allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit anderen AIFM zusammen die Kontrolle über eine nicht börsennotierte Zielgesellschaft erlangen oder erlangen können.

2) Kontrolle im Sinne dieses Abschnitts bedeutet in Bezug auf nicht börsennotierte Zielgesellschaften das Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte. Der Anteil der Stimmrechte berechnet sich ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Aktien, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist. Bei der Berechnung des Anteils gehaltener Stimmrechte werden neben den von AIF direkt gehaltenen Stimmrechten diejenigen Stimmrechte berücksichtigt, die gehalten werden von:

a) Unternehmen, die der AIF kontrolliert;

b) natürlichen oder juristischen Personen, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des AIF oder eines von dem AIF kontrollierten Unternehmens handeln.

3) Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar auf den Kontrollenerwerb an:

a) kleinen und mittleren Unternehmen; kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder höchstens einen Jahresumsatz erzielen, der 50 Millionen Euro

oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht, oder deren Jahresbilanzsumme höchstens einen Betrag ausmacht, der 43 Millionen Euro oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht;

b) Zweckgesellschaften für den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung von Immobilien.

4) Art. 98 Abs. 1 und 2 sowie Art. 101 sind auch auf den Kontrollenerwerb an Emittenten sinngemäss anzuwenden. Abweichend von Abs. 2 bemisst sich die Kontrolle in Bezug auf Emittenten nach Art. 25 des Übernahmegesetzes.

5) Die Bedingungen und Beschränkungen nach Art. 6 der Richtlinie 2002/14/EG bleiben von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

a) den Kontrollenerwerb an Zielgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein; die Regierung kann abweichend von Abs. 1 bis 5 strengere Vorschriften über den Kontrollenerwerb erlassen;

b) die Rechtsformen der Zielgesellschaft;

c) die Voraussetzungen, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Emittent im Sinne dieses Abschnitts zu sein.

Art. 97

Anzeige des Kontrollenerwerbs

1) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat binnen zehn Arbeitstagen nach dem Kontrollenerwerb den Umstand des Kontrollenerwerbs der Zielgesellschaft, den Gesellschaftern, deren Adressen ihm bekannt oder zugänglich sind, sowie der FMA mitzuteilen.

2) Die Mitteilung nach Abs. 1 muss die folgenden Informationen enthalten:

a) die durch den Kontrollenerwerb entstandenen Stimmrechtsverhältnisse;

b) die Bedingungen des Kontrollenerwerbs, insbesondere Informationen über die beteiligten Gesellschafter, über Personen, die für Gesellschafter Stimmrechte ausüben dürfen, sowie über die Unternehmen, über welche der AIF die Stimmrechte hält;

c) den Tag des Kontrollenerwerbs;

d) eine Aufforderung an die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft, die Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmer unverzüglich über den

Kontrollerwerb zu informieren; der AIFM soll bestmöglich gewährleisten, dass die Geschäftsleitung dieser Aufforderung nachkommt.

Art. 98

Offenlegungspflicht bei Kontrollerwerb

1) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat nach dem Kontrollerwerb die in Abs. 2 genannten Informationen mitzuteilen:

- a) der Zielgesellschaft;
- b) den Gesellschaftern der Zielgesellschaft, deren Adressen ihm bekannt oder zugänglich sind;
- c) der FMA;
- d) der für die Zielgesellschaft zuständigen Behörde; hat die Zielgesellschaft ihren Sitz in Liechtenstein, ist eine Mitteilung nach Bst. c ausreichend.

2) Die Mitteilung nach Abs. 1 hat die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) den Namen des AIFM, der allein oder mit anderen AIFM zusammen die Kontrolle erworben hat;
- b) die Regeln zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten, insbesondere zwischen AIFM und Zielgesellschaft, einschliesslich Informationen zu den besonderen Sicherheitsmassnahmen, die sicherstellen sollen, dass Vereinbarungen zwischen dem AIFM und/oder den AIF und dem Unternehmen als solche zwischen unabhängigen Partnern geschlossen werden;
- c) die Regeln für die externe und interne Kommunikation in Bezug auf die Zielgesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Arbeitnehmer;
- d) eine Aufforderung an die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft, die Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmer unverzüglich über die Informationen nach Bst. a bis c zu informieren; der AIFM hat bestmöglich zu gewährleisten, dass die Geschäftsleitung dieser Aufforderung nachkommt.

3) Die Mitteilung an Zielgesellschaft und Gesellschafter nach Abs. 1 hat zudem die Absichten bezüglich der zukünftigen Geschäftsentwicklung und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung, einschliesslich wesentlicher Änderungen der Arbeitsbedingungen, darzulegen.

Art. 99

Mitteilung über den Erwerb bedeutender Beteiligungen

1) Beim Erwerb, Verkauf oder Halten von Anteilen an einer Zielgesellschaft durch einen AIF teilt der AIFM der FMA mit, wenn der Anteil des AIF Schwellenwerte von 10 %, 20 %, 30 %, 50 % und 75 % der Stimmrechte erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

2) Sobald ein AIF die Kontrolle über eine nicht börsennotierte Gesellschaft ausüben kann, informiert der AIFM die Anleger des AIF und die FMA über die Finanzierung des Kontrollerwerbs.

Art. 100

Jahresbericht des AIF

1) Der AIFM stellt die fristgerechte Offenlegung des Jahresberichts der Zielgesellschaft nach Abs. 2 oder der Informationen über die Zielgesellschaft im Jahresbericht des AIF nach Abs. 3 sicher und macht diese nach Abs. 4 bekannt.

2) Der AIFM stellt sicher, dass der Jahresbericht der Zielgesellschaft innerhalb der einschlägigen nationalen Fristen, bei einer Zielgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (Art. 1048 Abs. 2 PGR), unter Einbeziehung der in Abs. 3 genannten Informationen erstellt wird.

3) Der AIFM nimmt die folgenden Informationen zu den Zielgesellschaften in ihren Jahresbericht nach Art. 104 auf:

- a) einen Bericht über die Lage am Ende des Geschäftsjahres, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt;
- b) Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres;
- c) die voraussichtliche Entwicklung der Zielgesellschaft;
- d) die in Art. 1068 PGR bezeichneten Angaben über den Erwerb eigener Aktien.

4) Der AIFM:

- a) wirkt bestmöglich darauf hin, dass die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft die Berichte nach Abs. 2 und 3, den Arbeitnehmervertretern oder den Arbeitnehmern übermittelt; die Übermittlung hat in den Fällen nach Abs. 3 binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen;

- b) macht die Berichte nach Abs. 1 ihren Anlegern nach Beendigung der Abschlusserstellung, spätestens aber binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zugänglich.

Art. 101

Zerschlagen von Unternehmen

1) Der AIFM darf innerhalb von 24 Monaten nach dem Kontrollerwerb die Reduzierung der Eigenkapitalausstattung der Zielgesellschaft durch Ausschüttung, Kapitalherabsetzung oder Aktienrückkauf weder gestatten noch ermöglichen, unterstützen oder anordnen noch in den Leitungsgremien der Zielgesellschaft dafür stimmen. Der AIFM hat sich bestmöglich gegen die Reduzierung der Eigenkapitalausstattung einzusetzen.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere den Umfang der Pflichten nach Abs. 1, mit Verordnung.

VII. Master-Feeder-Strukturen und Teilfonds

Art. 102

Master-Feeder-Struktur

- 1) Jeder AIF kann Teil einer Master-Feeder-Struktur sein.
- 2) Die konstituierenden Dokumente müssen bestimmen, ob der AIF ein Master-Fonds oder Feeder-Fonds sein soll.
- 3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere die Voraussetzungen für eine Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt.

Art. 103

Teilfonds

- 1) Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten.
- 2) Die konstituierenden Dokumente müssen das Recht zur Eröffnung weiterer Teilfonds und zur Auflösung oder Zusammenlegung bestehender Teilfonds einräumen. Verbleibt nach der Auflösung oder Zusammenlegung

von Teilfonds nur ein Teilfonds, sind die Vorschriften dieses Kapitels nicht mehr anwendbar.

3) Für jeden Teilfonds ist sicherzustellen, dass:

- a) eine Trennung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds erfolgt;
- b) Vergütungen und Verbindlichkeiten den einzelnen Teilfonds verursachergerecht zugeordnet werden;
- c) Kosten, die nicht verursachergerecht zugeordnet werden können, den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zum Vermögen belastet werden;
- d) der Anleger nur am Vermögen und Ertrag jener Teilfonds berechtigt ist, an denen er beteiligt ist.

4) Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, sind auf diesen Teilfonds beschränkt.

5) Die an Anleger und Behörden gerichteten Informationen können für alle Teilfonds zusammengefasst werden. Diese Informationen müssen:

- a) auf die Eigenschaften des Umbrella-AIF nach Abs. 3 hinweisen;
- b) einen Hinweis enthalten, falls der Wechsel von einem Teilfonds zu einem anderen Teilfonds nicht spesenfrei ist.

6) Die aus dem Wechsel von einem Teilfonds zu einem anderen Teilfonds entstehenden Transaktionskosten müssen durch eine fixe Rücknahme- und Ausgabekommission zugunsten des Fonds ausgeglichen werden.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) den Umfang eines Kostenbelastungsverbots zwischen den Teilfonds;
- b) mögliche Anlagebeschränkungen bei Anlagen von Teilfonds in andere Teilfonds.

VIII. Anleger- und Behördeninformationen

Art. 104

Jahresbericht

1) Der AIFM muss für jeden EWR-AIF und jeden in den EWR-Mitgliedstaaten vertriebenen AIF binnen der ersten sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres:

- a) einen Jahresbericht erstellen;
- b) den Jahresbericht der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des AIFM und des AIF zur Verfügung stellen;
- c) den Jahresbericht auf Verlangen den Anlegern kostenlos zur Verfügung stellen.

2) Soweit der AIF einen Jahresbericht nach dem Offenlegungsgesetz oder der Richtlinie 2004/109/EG erstellen und zugänglich machen muss:

- a) ist der Jahresbericht binnen der ersten vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zugänglich zu machen;
- b) sind den Anlegern die in Abs. 3 genannten Informationen gesondert oder als Teil des Jahresberichts zur Verfügung zu stellen.

3) Der Jahresbericht nach Abs. 1 hat in Bezug auf das abgelaufene Geschäftsjahr zu enthalten:

- a) eine Bilanz oder Vermögensübersicht;
- b) eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen;
- c) einen Bericht über die Tätigkeiten;
- d) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable vom AIFM an seine Angestellten gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom AIF gezahlten carried interests;
- e) die Gesamtsumme der Vergütung, aufgeteilt nach höherem Management und sonstigen Angestellten, deren Tätigkeit wesentlichen Einfluss auf die Risikostruktur des AIF hat;
- f) jede wesentliche Änderung der in Art. 105 aufgeführten Informationen.

4) Die in den Jahresberichten enthaltenen Zahlenangaben werden in Übereinstimmung mit den konstituierenden Dokumenten und unter Angabe des gewählten Rechnungslegungsstandards wie folgt erstellt:

- a) für AIF in Liechtenstein nach Wahl des AIFM nach den Rechnungslegungsvorschriften des 20. Kapitels des PGR oder, soweit dies nicht gegen EWR-Recht verstösst, auch nach anderen international anerkannten Rechnungslegungsstandards;
- b) für andere EWR-AIF nach den Rechnungslegungsstandards, die nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaat des AIF zulässig sind;
- c) für Nicht-EWR-AIF nach Wahl des AIFM nach den Rechnungslegungsvorschriften des 20. Kapitels des PGR, nach den Rechnungslegungsstandards des Drittstaats oder nach anderen international anerkannten Rechnungslegungsstandards.
 - 5) Die Zahlenangaben sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dessen Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen sind im Jahresbericht vollständig wiederzugeben.
 - 6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:
 - a) den Inhalt und die Form des Jahresberichts;
 - b) die für die jeweilige Rechtsform zulässigen Rechnungslegungsstandards;
 - c) die Fälle, in denen eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 3 Bst. f vorliegt;
 - d) wer Begünstigter im Sinne von Abs. 3 Bst. d ist;
 - e) eine Verkürzung der Frist nach Abs. 1 auf vier Monate oder eine Veröffentlichung des Jahresberichts in den von der Regierung bestimmten Publikationsorganen, sofern der Vertrieb des AIF auch an Privatanleger in Liechtenstein erfolgt.

Art. 105

*Anlegerinformation*⁵⁶

1) Ein AIFM stellt den Anlegern für jeden von ihm verwalteten sowie für jeden von ihm vertriebenen EWR-AIF oder im EWR vertriebenen AIF die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form vor deren Anteilserwerb gemäss der in den konstituierenden Dokumenten bestimmten Form - im Fall des Vertriebs des AIF auch an Privatanleger in Liechtenstein als Prospekt und wesentliche Anlegerinformation - zur Verfügung:⁵⁷

- a) die Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF;
- b) Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;

- c) Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt;
- d) die Beschreibung:
1. der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf;
 2. der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf;
 3. des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik;
- e) die Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über:
1. die zuständigen Gerichte;
 2. das anwendbare Recht; und
 3. die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF;
- f) die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger;
- g) die Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt;
- h) die Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts;
- i) eine Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden, unter Berücksichtigung der schwer bewertbaren Vermögensgegenstände nach Kapitel III Abschnitt B;
- k) eine Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern;

- l) eine Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind;
- m) eine Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM;
- n) den letzten Jahresbericht;
- o) das Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF;
- p) den letzten Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43;
- q) sofern verfügbar, die bisherige Wertentwicklung des AIF;
- r) gegebenenfalls zum Primebroker:
1. dessen Identität;
 2. eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;
- s) die Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden.
- 2) Der AIFM muss die Anleger vor deren Anteilserwerb und danach unverzüglich über einen Haftungsausschluss und Änderungen der Haftung der Verwahrstelle nach Art. 61 und 62 in Kenntnis setzen.
 - 3) Sofern der AIF einen Prospekt nach der Richtlinie 2003/71/EG oder nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes erstellen muss, sind die in den Abs. 1 und 2 aufgeführten Informationen, die nicht im Prospekt enthalten sind, gesondert oder ergänzend in dem Prospekt offenzulegen.
 - 4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Informationen nach Abs. 1 und 2 zugänglich zu machen bzw. mitzuteilen sind;
- b) den Inhalt der Identitätsangabe und den Umfang der Pflichten im Sinne von Abs. 1 Bst. f;
- c) zu den Angaben des Abs. 1 Bst. b und c;
- d) die Gliederung der nach diesem Artikel zu erstellenden Vertriebsinformation;
- e) den Inhalt der Vertriebsinformationen, namentlich den Hinweis, ob der AIF durch die FMA autorisiert oder zugelassen wurde.

Art. 106

Regelmässige Informationen

- 1) Während des Anlagezeitraums ist der AIFM verpflichtet:
 - a) Anleger über Veränderungen der Haftung der Verwahrstelle eines AIF unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
 - b) für jeden von ihm verwalteten EWR-AIF und von ihm innerhalb des EWR vertriebenen Nicht-EWR-AIF den Anlegern regelmässig offenzulegen:
 1. den Prozentanteil der Vermögensgegenstände des AIF, die wegen ihrer Illiquidität speziellen Vorkehrungen unterworfen sind;
 2. jede neue Regelung zur Steuerung der Liquidität des AIF;
 3. das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.
 - 2) Ein AIFM, der für von ihm verwaltete EWR-AIF und von ihm innerhalb des EWR vertriebene Nicht-EWR-AIF Hebelfinanzierungen einsetzt, muss regelmässig offen legen:
 - a) Veränderungen des maximalen Verschuldungsgrads;
 - b) etwaige Rechte zur Wiederverwendung von für die Hebelfinanzierung bestellter Sicherheiten;
 - c) die Gesamthöhe der Verschuldung.
 - 3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere:
 - a) die Einzelheiten der Offenlegungspflicht nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2;
 - b) die Gliederung der Informationen nach diesem Artikel.

Art. 107

Periodische und anlassbezogene Berichtspflichten gegenüber der FMA

- 1) Der AIFM mit Sitz in Liechtenstein berichtet der FMA regelmässig über:
 - a) die für ihre AIF wichtigsten Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen für Rechnung des AIF gehandelt wird; und
 - b) die wesentlichen Risikopositionen und -konzentrationen.
 - 2) Für jeden von ihm verwalteten EWR-AIF und im EWR vertriebenen AIF stellt der AIFM mit Sitz in Liechtenstein der FMA die folgenden Informationen zur Verfügung:
 - a) den Prozentanteil der Vermögensgegenstände des AIF, die wegen ihrer Illiquidität speziellen Vorkehrungen unterworfen sind;
 - b) jede neue Regelung zur Steuerung der Liquidität des AIF;
 - c) das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom AIFM eingesetzten Risikomanagementsysteme zur Verwaltung der Markt-, Liquiditäts-, Gegenpartei- und anderen, insbesondere operationellen Risiken;
 - d) die wichtigsten Arten von Vermögensgegenständen;
 - e) das Ergebnis der Stresstests nach Art. 39 und 40.
 - 3) Auf Verlangen stellt der AIFM mit Sitz in Liechtenstein der FMA die folgenden Informationen zur Verfügung:
 - a) den Jahresbericht (Art. 104) für jeden EWR-AIF und jeden innerhalb des EWR vertriebenen Nicht-EWR-AIF;
 - b) zum Ende jedes Quartals eine detaillierte Aufstellung der von ihm verwalteten AIF.
 - 4) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein, der AIF mit erheblicher Hebelfinanzierung verwaltet, stellt der FMA folgende Angaben zur Verfügung:
 - a) den Gesamtumfang der eingesetzten Hebelfinanzierungen für jeden der von ihm verwalteten AIF;
 - b) eine Aufschlüsselung nach Hebelfinanzierungen, die durch Kreditaufnahme oder Wertpapierleihe begründet wurden, und solchen, die in Derivate eingebettet sind;
 - c) Angaben zu dem Umfang, in dem die Vermögenswerte der AIF im Rahmen von Hebelfinanzierungen wiederverwendet wurden.
 - 5) Die Angaben nach Abs. 4 umfassen für jeden AIF:
 - a) Angaben zur Identität der fünf grössten Finanzierungspartner; und

b) Angaben zur jeweiligen Höhe der aus diesen Quellen für jeden der genannten AIF erhaltenen Hebelfinanzierung.

6) Für Nicht-EWR-AIFM sind die Berichtspflichten nach Abs. 4 und 5 auf die von ihnen verwalteten EWR-AIF und die von ihnen innerhalb des EWR vertriebenen Nicht-EWR-AIF beschränkt.

7) Die FMA kann, sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist, regelmässig oder spontan ergänzende Informationen zu den in diesem Artikel festgelegten Informationen anfordern; sie hat die ESMA hierüber zu informieren.

8) Bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände und soweit zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems oder zur Förderung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich, legt die FMA auf Ersuchen der ESMA dem AIFM mit Sitz in Liechtenstein zusätzliche Berichtspflichten auf.

9) Die Regierung kann das Nähere in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EWR-Rechts und unter Vermeidung eines übermässigen Verwaltungsaufwandes mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) wann davon auszugehen ist, dass für die Zwecke des Abs. 4 erhebliche Hebelfinanzierungen eingesetzt werden;
- b) die Berichts- und Informationspflichten;
- c) die Arten von Vermögensgegenständen; und
- d) das Formblatt, welches für die Berichterstattung zu verwenden ist.

IX. Anteilsrücknahme, Ausschüttung und Wiederanlage

Art. 108

Grundsatz

Die Regierung kann die Anforderungen an die Anteilsrücknahme, Ausschüttung und Wiederanlage mit Verordnung regeln, wobei diese Anforderungen nicht strenger sein dürfen als die entsprechenden Vorgaben nach Kapitel IX des UCITSG.

X. Wirtschaftsprüfer

Art. 109

Bestellung des Wirtschaftsprüfers

1) Für jeden AIF und jeden Zulassungsträger nach diesem Gesetz ist ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Für die Zwecke dieses Kapitels gilt der kleine AIFM als Zulassungsträger. Sofern eine Verwahrstelle nicht nach anderen Gesetzen einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer in Bezug auf ihre Verwahrstätigkeit unterliegt, ist für diese Tätigkeit ebenfalls ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

2) Der Wirtschaftsprüfer muss über eine Zulassung nach der Richtlinie 2006/43/EG oder nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen. Im Übrigen gilt Art. 157 Abs. 4 und 5.⁵⁸

3) Der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen. Der Wirtschaftsprüfer muss von dem zu prüfenden AIF, dem AIFM und der Verwahrstelle unabhängig sein.

4) Die Wirtschaftsprüfer des AIF, der Zulassungsträger nach diesem Gesetz und der Verwahrstelle haben das Recht, in Bezug auf den AIFM und sämtliche von diesem verwalteten AIF alle für die Prüfung notwendigen Informationen gegenseitig auszutauschen.

Art. 110

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit;
- c) die Jahresberichte des AIF, der Zulassungsträger nach diesem Gesetz und der Verwahrstelle.

2) Für die Geheimhaltungspflicht des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 48 entsprechend. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfer des AIF, der Zulassungsträger nach diesem Gesetz und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:

- a) dem Zulassungsträger nach diesem Gesetz bzw. der Verwahrstelle;
- b) dem Wirtschaftsprüfer des Zulassungsträgers nach diesem Gesetz bzw. der Verwahrstelle; und
- c) der FMA.

4) Die Pflicht nach Abs. 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Zulassung oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation.

5) Der Wirtschaftsprüfer hat bei der Prüfung des AIF, der Zulassungsträger nach diesem Gesetz und der Verwahrstelle die Prüfstandards nach Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

6) Der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des PGR über die Abschlussprüfung.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Einzelheiten des Prüfungsberichts;
- b) die Frist zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsberichts bei der FMA.

Art. 111

Anzeigepflichten

1) Wirtschaftsprüfer müssen der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben und die folgende Auswirkungen haben können:

- a) eine erhebliche Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der konstituierenden Dokumente, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit eines AIF, eines AIFM, einer Verwahrstelle und anderer an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen gelten;
- b) die Behinderung der Tätigkeit des AIF oder einem an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen; oder

c) die Versagung oder Nichtabgabe des Prüfurteils im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts.⁵⁹

2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum AIF oder den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt der Wirtschaftsprüfer der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt er dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Er ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

XI. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von EWR-AIFM

A. Allgemeines

Art. 112

Anwendungsbereich

1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind anzuwenden:

- a) Art. 113 bis 116, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen EWR-AIF an professionelle Anleger in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Liechtenstein vertreiben möchte;⁶⁰
- b) Art. 117, wenn ein AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einen EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreiben möchte;
- c) Art. 118, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen EWR-AIF an Privatanleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreiben möchte;
- d) Art. 119, wenn ein AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einen EWR-AIF an Privatanleger in Liechtenstein vertreiben möchte;
- e) Art. 120 bis 123, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen EWR-AIF mit Sitz in anderen EWR-Mitgliedstaaten grenzüberschreitend verwalten möchte;

- f) Art. 124, wenn ein AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einen EWR-AIF mit Sitz in Liechtenstein grenzüberschreitend verwalten möchte;
- g) Art. 125, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen Nicht-EWR-AIF grenzüberschreitend verwalten möchte, ohne diesen in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat zu vertreiben;
- h) Art. 126, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger innerhalb des EWR vertreiben möchte;
- i) Art. 127, wenn ein AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einen von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreiben möchte;
- k) Art. 128, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat einen Nicht-EWR-AIF aufgrund einer Zulassung der FMA an professionelle oder Privatanleger in Liechtenstein vertreiben möchte;
- l) Art. 128 Abs. 3, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen Nicht-EWR-AIF an Privatanleger in Liechtenstein vertreiben möchte.
- 2) In den Fällen des Abs. 1 Bst. a und b muss bei einem Feeder-AIF auch der Master-AIF ein EWR-AIF sein, der von einem EWR-AIFM verwaltet wird.

B. Grenzüberschreitender Vertrieb von EWR-AIF an professionelle Anleger

Art. 113

Anzeigepflicht

- 1) Der AIFM hat der FMA eine Anzeige für jeden EWR-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, in elektronischer Form in englischer oder einer anderen von der FMA anerkannten Sprache vorzulegen.
- 2) Die Vertriebsanzeige nach Abs. 1 muss enthalten:
- a) einen Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz;
 - b) die konstituierenden Dokumente des AIF;
 - c) den Namen der Verwahrstelle;
 - d) eine Beschreibung des AIF oder die über den AIF verfügbaren Anlegerinformationen;

- e) bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF;
- f) die Vertriebsinformation für Anleger nach Art. 105 Abs. 1, sofern diese nicht schon nach Bst. d beigefügt wurde;
- g) die Namen der EWR-Mitgliedstaaten, in denen der Vertrieb an professionelle Anleger erfolgen soll;
- h) eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger, die auch den Rückgriff auf vom AIFM unabhängige Unternehmen berücksichtigt, nach Massgabe der Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Vertriebsstaats.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Form und den Inhalt der Vertriebsanzeige, mit Verordnung.

Art. 114

Prüfung durch die FMA

- 1) Die FMA prüft nach vollständigem Eingang der Unterlagen nach Art. 113 ausschliesslich, ob der AIFM die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU einhält.
- 2) Der Umstand, dass nach einer Anzeige eine Untersagung nicht sofort erfolgt, schliesst die spätere Untersagung des Vertriebs an professionelle Anleger auch nach Zugang der Eingangsbestätigung nach Art. 115 nicht aus.

Art. 115

Eingangsbestätigung und Weiterleitung durch die FMA

- 1) Die FMA übermittelt dem AIFM nicht später als zehn Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Anzeige eine Eingangsbestätigung. Im Fall des selbstverwalteten AIF beträgt die Frist drei Monate.
- 2) Die FMA ist berechtigt, die Frist nach Abs. 1 auf bis zu 20 Arbeitstage, im Fall des selbstverwalteten AIF auf bis zu sechs Monate, zu verlängern.
- 3) Die FMA übermittelt die Unterlagen nach Art. 113 nicht später als zehn Arbeitstage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen in elektronischer Form an die Vertriebsstaatbehörde. Der Übermittlung ist eine Bestätigung in englischer oder einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und zwischen den Behörden abgestimmten Sprache beizufügen, dass der AIFM zur Verwaltung eines AIF mit der betreffenden Anlagestrategie zugelassen ist.

Die Frist kann durch begründete Mitteilung auf bis zu 20 Arbeitstage verlängert werden; die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

4) Die FMA teilt die Übermittlung der Unterlagen nach Abs. 3 unverzüglich mit:

- a) dem AIFM; und
- b) soweit die FMA für die Aufsicht über den AIF nicht zuständig ist, der für den AIF zuständigen Behörde.

5) Mit Zustellung der Mitteilung nach Abs. 4 darf der AIFM mit dem Vertrieb von AIF an professionelle Anleger im Vertriebsstaat beginnen.⁶¹

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Fälle, in denen die Frist nach Abs. 2 verlängert werden kann;
- b) die Form und den Inhalt der Übermittlung nach Abs. 4.

Art. 116

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

1) Wesentliche Änderungen der nach Art. 113 Abs. 2 übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

2) Bei einem Verstoss gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU untersagt die FMA die Änderung. Wird die Änderung dennoch durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung zu einem Verstoss gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU führen, so ergreift die FMA die notwendigen Massnahmen und untersagt erforderlichenfalls den Vertrieb des AIF.

3) Sind die Änderungen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU vereinbar, zeigt die FMA die Änderungen allen Vertriebsstaatbehörden unverzüglich an.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) in welchen Fällen eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 vorliegt;
- b) die Form und den Inhalt der Anzeige nach Abs. 1.

Art. 117

FMA als Vertriebsstaatbehörde

1) Ist die FMA Vertriebsstaatbehörde:

- a) akzeptiert sie die Übermittlung der Art. 113 entsprechenden Unterlagen durch die Herkunftsmitgliedstaatsbehörden in elektronischer Form;
- b) veranlasst sie die elektronische Archivierung und den kostenlosen elektronischen Abruf der Unterlagen nach Art. 113.

2) Im Übrigen verlangt sie im Rahmen des in Art. 113 bis 116 beschriebenen Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen, Zertifikate oder Informationen.

3) Die Anteile des AIF dürfen erst nach Eingang der Anzeige durch die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 115 Abs. 4 an professionelle Anleger in Liechtenstein vertrieben werden.

C. Grenzüberschreitender Vertrieb von EWR-AIF an Privatanleger

Art. 118

Vertrieb von EWR-AIF an Privatanleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten durch inländischen AIFM

Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat für den grenzüberschreitenden Vertrieb von EWR-AIF an Privatanleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten das jeweilige Recht des Vertriebsstaats einzuhalten.

Art. 119

Vertrieb von EWR-AIF an Privatanleger in Liechtenstein durch EWR-AIFM

Der grenzüberschreitende Vertrieb von EWR-AIF an Privatanleger in Liechtenstein durch einen AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat richtet sich nach den Vorschriften des Kapitels II. Soweit keine Privatplatzierung erfolgt, gelten zudem die Bestimmungen der Art. 129 bis 132.

D. Grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF

Art. 120

Anzeigepflicht

1) Der AIFM hat der FMA die Absicht der grenzüberschreitenden Verwaltung eines AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat in elektronischer Form in englischer oder einer anderen von der FMA anerkannten Sprache anzuzeigen.

2) Erfolgt die grenzüberschreitende Verwaltung im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, muss die Anzeige zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dem AIF verwaltet werden sollen;
- b) einen Geschäftsplan mit Angabe der geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen und der im Aufnahmemitgliedstaat zu verwaltenden AIF.

3) Für die Errichtung einer Zweigniederlassung in dem Aufnahmemitgliedstaat muss der AIFM der FMA zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2 folgende Informationen mitteilen:

- a) eine Organisationsstruktur der Zweigniederlassung;
- b) eine Adresse, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen abgerufen werden können;
- c) Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die Form und den Inhalt der Anzeige nach Abs. 2 und 3, mit Verordnung regeln.

Art. 121

Prüfung durch die FMA

1) Die FMA prüft die Vollständigkeit der nach Art. 120 eingereichten Unterlagen.

2) Die FMA prüft zudem, ob der AIFM:

- a) zur Ausübung der beschriebenen Tätigkeiten in Liechtenstein zugelassen ist; und
- b) in Bezug auf die im Aufnahmemitgliedstaat zu verwaltenden AIF die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU einhält.

Art. 122

Weiterleitung durch die FMA

1) Die FMA übermittelt binnen zehn Arbeitstagen nach deren Erhalt die vollständigen Unterlagen nach Art. 120 Abs. 2 und 3 in elektronischer Form an die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde.

2) Die Frist nach Abs. 1 kann durch begründete Mitteilung im Fall des Art. 120 Abs. 2 auf höchstens einen Monat, im Fall des Art. 120 Abs. 3 auf höchstens zwei Monate verlängert werden.

3) Den Unterlagen ist eine Bestätigung in englischer oder einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und zwischen den Behörden abgestimmten Sprache beizufügen, dass der AIFM zur Ausübung der beschriebenen Tätigkeiten zugelassen ist.

4) Die FMA teilt die Übermittlung der Unterlagen an die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde unverzüglich dem AIFM mit.

5) Mit Zugang der Mitteilung nach Abs. 4 darf der AIFM mit seiner Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat beginnen.

6) Der AIFM muss im Aufnahmemitgliedstaat:

- a) in den von der Richtlinie 2011/61/EU erfassten Bereichen über die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU hinaus keine weiteren Vorschriften einhalten;
- b) im Übrigen die im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Vorschriften einhalten.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Fälle einer Fristverlängerung nach Abs. 2;
- b) die vom AIFM nach Abs. 6 Bst. b zu beachtenden Vorschriften;
- c) die Form und den Inhalt der Übermittlung nach Abs. 1.

Art. 123

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

1) Wesentliche Änderungen der nach Art. 120 Abs. 2 und 3 übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

2) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU untersagt die FMA die Änderung. Wird die Änderung dennoch durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU führen, so ergreift die FMA die notwendigen Massnahmen und untersagt erforderlichenfalls die Verwaltung und den Vertrieb des AIF.

3) Sind die Änderungen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU vereinbar, zeigt die FMA die Änderungen allen Aufnahmemitgliedstaatsbehörden unverzüglich an.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Fälle, in denen eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 vorliegt;
- b) die Form und den Inhalt der Anzeige nach Abs. 1.

Art. 124

FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde: Aufnahme der Tätigkeit

1) Ein in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassener AIFM darf die durch seine Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 29 erlaubten Tätigkeiten in Liechtenstein ohne Zulassung durch die FMA über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ausüben, wenn die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der FMA die Absicht zur Errichtung einer Zweigniederlassung entsprechend Art. 120 Abs. 3 oder zur Tätigkeit im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechend Art. 120 Abs. 2 angezeigt hat.⁶²

2) Die FMA hat dem AIFM innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige nach Abs. 1 die der FMA gegenüber bestehenden Meldepflichten und die für ihre Tätigkeit über die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU hinausgehenden massgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzes mitzuteilen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

E. Grenzüberschreitende Tätigkeit des EWR-AIFM in Bezug auf Nicht-EWR-AIF

1. Grenzüberschreitende Verwaltung eines Nicht-EWR-AIF ohne Vertriebsbefugnis im EWR

Art. 125

Grundsatz

1) Ein in Liechtenstein zugelassener AIFM darf Nicht-EWR-AIF verwalten, die ausschliesslich in Drittstaaten vertrieben werden, wenn:

- a) der AIFM alle in der Richtlinie 2011/61/EU für diese AIF festgelegten Anforderungen mit Ausnahme der Anforderungen an die Verwahrstelle und den Jahresbericht erfüllt;
- b) geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Drittstaatbehörden am Sitz des Nicht-EWR-AIF bestehen, die der FMA ermöglichen, ihre Aufgaben nach der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen.

2) Der AIFM hat neben den Anforderungen nach Abs. 1 beim Vertrieb in Drittstaaten das jeweilige Recht des Vertriebsstaats einzuhalten.

3) Die Regierung kann das Nähere in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EWR-Rechts mit Verordnung regeln, insbesondere die Vorschriften, die an die Stelle der nach Abs. 1 Bst. a ausgenommenen Vorschriften treten.

2. Grenzüberschreitender Vertrieb eines Nicht-EWR-AIF durch einen EWR-AIFM mit EWR-Pass

Art. 126⁶³

AIFM mit Sitz in Liechtenstein

1) Ein in Liechtenstein zugelassener AIFM darf Anteile der von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF und von EWR-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EWR-AIF ist, an professionelle Anleger innerhalb des EWR vertrieben, wenn:

- a) er alle Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU mit Ausnahme der Vorschriften des Kapitels VI der Richtlinie 2011/61/EU zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von EWR-AIFM mit Bezug zu EWR-AIF innerhalb des EWR einhält;

b) folgende Anforderungen in dem Verhältnis von Herkunftsmitgliedstaat und Drittstaat erfüllt sind:

1. Es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Drittstaatbehörden am Sitz des Nicht-EWR-AIF, die der FMA ermöglichen, ihre Aufgaben nach der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen.
2. Der Drittstaat steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe "Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung".
3. Der Drittstaat hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM sowie mit jedem EWR-Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet; und

c) das Verfahren nach Abs. 2 abgeschlossen wurde.

2) Für den Vertrieb von Anteilen an professionelle Anleger gelten folgende Bestimmungen entsprechend:

- a) in Liechtenstein die Bestimmungen des Kapitels II;
- b) in anderen EWR-Mitgliedstaaten die Art. 113 bis 116.

3) Die FMA teilt der ESMA mit, dass der AIFM mit dem Anteilsvertrieb in den Vertriebsstaaten beginnen kann.

Art. 127⁶⁴

Vertrieb eines Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein durch EWR-AIFM mit EWR-Pass

Ein in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassener AIFM darf die Anteile eines von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF in Liechtenstein vertreiben, wenn die Anzeige entsprechend Art. 117 der FMA als Vertriebsstaatbehörde zugegangen ist.

3. Grenzüberschreitender Vertrieb eines Nicht-EWR-AIF durch einen EWR-AIFM aufgrund einer Zulassung der FMA

Art. 128

Grundsatz

1) Die FMA erteilt einem in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM die Zulassung zum Vertrieb von Anteilen von ihm verwalteter Nicht-EWR-AIF sowie von EWR-Feeder-AIF, deren Master-AIF in Liechtenstein ist, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der AIFM erfüllt alle in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Anforderungen, mit Ausnahme der Anforderungen an die Verwahrstelle nach Art. 21 der Richtlinie 2011/61/EU. Der AIFM hat jedoch mindestens eine Stelle mit der Überwachung von Zahlungen, der Verwahrung sowie den Überwachungsaufgaben nach Art. 21 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU zu beauftragen. Der AIFM selbst darf diese Aufgaben nicht wahrnehmen. Der AIFM hat die von ihm benannte Stelle seiner Herkunftsmitgliedstaatsbehörde anzuzeigen, in Liechtenstein der FMA.
- b) Zwischen der FMA bzw. der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des AIFM und den Aufsichtsbehörden des Sitzstaats des Nicht-EWR-AIF bestehen für die Überwachung von Systemrisiken geeignete Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch.
- c) Der Drittstaat steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe "Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung".

2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kapitels II entsprechend. Soweit beim Vertrieb an Privatanleger keine Privatplatzierung erfolgt, gelten zudem die Bestimmungen der Art. 129 bis 132.

3) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Nicht-EWR-AIF an Privatanleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten das jeweilige Recht des Vertriebsstaats einzuhalten.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die weiteren Anforderungen für die Zulassung nach Abs. 1 zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses;
- b) die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen.

F. Folgepflichten im Fall des Vertriebs von AIF an Privatanleger in Liechtenstein

Art. 129

Anwendungsbereich

AIFM, die Anteile an AIF an Privatanleger vertreiben, haben die Art. 130 bis 132 einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn der Vertrieb durch Privatplatzierung nach den Art. 17 Abs. 4 und 5 Bst. b oder Art. 22 Abs. 4 und 5 Bst. c erfolgt.

Art. 130

Zahlstellen, Informationen und Beschwerderechte

1) Der AIFM stellt sicher, dass:

- a) die Anleger in Liechtenstein Zahlungen empfangen, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen veranlassen können und die vom AIFM für den AIF bereitgestellten Informationen erhalten; Anlegerbeschwerden sind zumindest in deutscher Sprache entgegenzunehmen und ordnungsgemäss zu behandeln;
- b) die Anlegerrechte nicht dadurch beschränkt sind, dass nur der AIFM, nicht aber der AIF in Liechtenstein zugelassen ist; und
- c) Informationen auf Antrag der FMA den Anlegern oder der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des AIF in Liechtenstein bereitgestellt werden.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 131

Anlegerinformationen, Sprachwahl

1) Der AIFM stellt den Anlegern in Liechtenstein alle Informationen und Unterlagen, die sie Anlegern im Herkunftsmitgliedstaat oder in einem anderen Vertriebsstaat des AIF zur Verfügung stellt oder stellen muss, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Verfügung.

2) Für die Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1 sind:

- a) die "wesentlichen Informationen" für den Anleger in die deutsche Sprache zu übersetzen;

b) andere Informationen oder Unterlagen nach Wahl des AIFM in die deutsche, eine von der FMA im Einzelfall akzeptierte oder die englische Sprache zu übersetzen.

3) Die Übersetzungen von Informationen und/oder Unterlagen nach Abs. 2 sind unter der Verantwortung des AIFM zu erstellen und haben den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiederzugeben.

4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäss für Änderungen.

5) Die Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe-, Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Rücknahmepreise für die Anteile eines AIF bestimmt sich nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats des AIF.

Art. 132

Rechtsformbezeichnung

Werden Anteile von AIF grenzüberschreitend in Liechtenstein vertrieben, dürfen AIF denselben Hinweis auf ihre Rechtsform wie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat verwenden.

XII. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Nicht-EWR-AIFM

A. Allgemeines

Art. 133⁶⁵

Anwendungsbereich

1) Es sind folgende Vorschriften anzuwenden, wenn ein Nicht-EWR-AIFM:

- a) mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat einen EWR-AIF mit Sitz in Liechtenstein:
 1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:
 - in Liechtenstein vertreibt: Art. 144 und die Bestimmungen des Kapitels II;
 - in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreibt: Art. 145 Abs. 1 i.V.m. Art. 113 bis 116;

2. aufgrund einer Zulassung nach Art. 128 an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 151;
- b) mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat einen EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat;
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:
 - in Liechtenstein vertreibt: Art. 144 und die Bestimmungen des Kapitels II;
 - in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreibt: Art. 145 Abs. 1 i.V.m. Art. 113 bis 116;
 2. aufgrund einer Zulassung nach Art. 128 an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 151;
 4. grenzüberschreitend verwaltet: Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 120 bis 123;
- c) mit einem anderen EWR-Referenzstaat als Liechtenstein einen EWR-AIF mit Sitz in Liechtenstein:
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 115 Abs. 2 i.V.m. Art. 117;
 2. aufgrund einer Zulassung nach Art. 128 in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 151;
 4. grenzüberschreitend verwaltet: Art. 146 Abs. 2 i.V.m. Art. 124;
- d) mit einem anderen EWR-Referenzstaat als Liechtenstein einen EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat:
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 145 Abs. 1 i.V.m. Art. 117;
 2. aufgrund einer Zulassung nach Art. 128 an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 151;
- e) mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat einen Nicht-EWR-AIF:
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:
 - in Liechtenstein vertreibt: Art. 147 und 148;
 - in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreibt: Art. 147 und 149 Abs. 1;

2. aufgrund einer Zulassung nach Art. 128 an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 151;
 4. grenzüberschreitend verwaltet: Es gilt das Recht des Nicht-EWR-Mitgliedstaats;
- f) mit einem anderen EWR-Referenzstaat als Liechtenstein einen Nicht-EWR-AIF, die:
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 147 und 149 Abs. 2;
 2. aufgrund einer Zulassung nach Art. 128 in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 151.

B. Auswahl des EWR-Referenzstaats und Zulassung des Nicht-EWR-AIFM

Art. 134⁶⁶

Zulassungspflicht für Nicht-EWR-AIFM im EWR-Referenzstaat

1) Nicht-EWR-AIFM, die beabsichtigen, EWR-AIF zu verwalten und/oder von ihnen verwaltete AIF nach Art. 144, 145 und 147 bis 149 innerhalb des EWR zu vertreiben, bedürfen einer Zulassung in einem EWR-Referenzstaat. Nach der Zulassung ist allein die Behörde im EWR-Referenzstaat für die Aufsicht über den AIF zuständig, für Nicht-EWR-AIFM mit Referenzstaat Liechtenstein die FMA.

2) Der Nicht-EWR-AIFM hat alle Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU einzuhalten, mit Ausnahme der Bestimmungen von Kapitel VI der Richtlinie 2011/61/EU zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von EWR-AIFM. Dabei gilt Folgendes:

- a) An die Stelle der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Nicht-EWR-AIFM tritt die EWR-Referenzstaatsbehörde, in Liechtenstein die FMA.
- b) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU ist bei Unvereinbarkeit mit dem Recht des Sitzstaats des Nicht-EWR-AIFM und/oder AIF zulässig, wenn der Nicht-EWR-AIFM belegen kann, dass:
 1. die betreffende Richtlinienbestimmung mit der verpflichtenden Rechtsvorschrift des Sitzstaats nicht kombiniert werden kann;

2. am Sitzstaat eine im Hinblick auf Regelungszweck und Schutzniveau für die Anleger gleichwertige Bestimmung gilt;
 3. der Nicht-EWR-AIFM und/oder AIF diese gleichwertige Bestimmung erfüllen.
- 3) Der Nicht-EWR-AIFM muss über einen gesetzlichen Vertreter mit Sitz im EWR-Referenzstaat verfügen. Der gesetzliche Vertreter ist die Kontaktstelle für den AIFM innerhalb des EWR, über den sämtliche Korrespondenz zwischen den zuständigen Behörden und EWR-Anlegern einerseits und dem AIFM andererseits erfolgt. Der gesetzliche Vertreter nimmt gemeinsam mit dem AIFM die Compliance-Funktion in Bezug auf die Verwaltungs- und Vertriebstätigkeiten wahr.
- 4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere die Anforderungen an den gesetzlichen Vertreter.

Art. 135⁶⁷

Auswahlkriterien für den EWR-Referenzstaat bei Vertriebsabsicht

Der EWR-Referenzstaat eines Nicht-EWR-AIFM bestimmt sich wie folgt:

- a) Wenn der Nicht-EWR-AIFM lediglich einen oder mehrere EWR-AIF mit Sitz in demselben EWR-Mitgliedstaat verwaltet und nicht beabsichtigt, nach Art. 134 bis 138 einen AIF innerhalb des EWR zu vertreiben, ist EWR-Referenzstaat der Herkunftsmitgliedstaat des AIF.
- b) Wenn der Nicht-EWR-AIFM mehrere EWR-AIF mit Sitz in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten verwaltet und nicht beabsichtigt, nach Art. 134 bis 138 einen AIF im EWR zu vertreiben, ist der EWR-Referenzstaat entweder:
 1. der EWR-Mitgliedstaat, in dem die meisten der von ihm verwalteten EWR-AIF ihren Sitz haben; oder
 2. der EWR-Mitgliedstaat, in dem die umfangreichsten Vermögenswerte verwaltet werden.
- c) Wenn der Nicht-EWR-AIFM beabsichtigt, lediglich einen EWR-AIF in lediglich einem EWR-Mitgliedstaat zu vertreiben, ist der EWR-Referenzstaat:
 1. bei Zulassung oder Registrierung des AIF in einem EWR-Mitgliedstaat: der Herkunftsmitgliedstaat des AIF oder der EWR-Vertriebsstaat;

2. falls der AIF nicht in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist: der EWR-Vertriebsstaat.
- d) Wenn der Nicht-EWR-AIFM lediglich einen Nicht-EWR-AIF in lediglich einem EWR-Mitgliedstaat vertreiben möchte, ist dieser EWR-Mitgliedstaat der EWR-Referenzstaat.
 - e) Wenn der Nicht-EWR-AIFM lediglich einen EWR-AIF in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat:
 1. bei Zulassung oder Registrierung des AIF in einem EWR-Mitgliedstaat: der Herkunftsmitgliedstaat des AIF oder einer der EWR-Mitgliedstaaten, in dem der Aufbau eines leistungsfähigen Vertriebs beabsichtigt ist; oder
 2. falls der AIF nicht in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist: einer der EWR-Mitgliedstaaten, in dem der Aufbau eines leistungsfähigen Vertriebs beabsichtigt ist.
 - f) Wenn der Nicht-EWR-AIFM lediglich einen Nicht-EWR-AIF in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat einer dieser EWR-Mitgliedstaaten.
 - g) Wenn der AIFM mehrere EWR-AIF innerhalb des EWR vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat:
 1. bei Registrierung oder Zulassung sämtlicher AIF in einem EWR-Mitgliedstaat: der Herkunftsmitgliedstaat der AIF oder der EWR-Mitgliedstaat, in dem ein leistungsfähiger Vertrieb der meisten der betreffenden AIF beabsichtigt ist;
 2. falls die betreffenden AIF nicht alle in demselben EWR-Mitgliedstaat registriert oder zugelassen sind: der EWR-Mitgliedstaat, in dem ein leistungsfähiger Vertrieb der meisten der betreffenden AIF beabsichtigt ist.
 - h) Wenn der Nicht-EWR-AIFM mehrere EWR- und Nicht-EWR-AIF oder mehrere Nicht-EWR-AIF innerhalb des EWR vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat der EWR-Mitgliedstaat, in dem der Aufbau eines leistungsfähigen Vertriebs der meisten der betreffenden AIF beabsichtigt ist.

Art. 136⁶⁸*Auswahl unter mehreren möglichen EWR-Referenzstaaten*

1) Kann es nach den Kriterien des Art. 135 mehrere EWR-Referenzstaaten geben, hat der Nicht-EWR-AIFM bei den zuständigen Behörden aller EWR-Mitgliedstaaten, die als EWR-Referenzstaaten in Betracht kommen, die Festlegung eines EWR-Referenzstaats zu beantragen.

2) Die FMA hat darauf hinzuwirken, dass die Festlegung innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags nach Abs. 1 erfolgt. Ist die FMA auf diesem Weg zur EWR-Referenzstaatbehörde bestimmt worden, teilt sie dem Nicht-EWR-AIFM die Entscheidung über die EWR-Referenzstaatbehörde unverzüglich mit.

3) Entscheiden die Behörden nicht binnen Monatsfrist oder geht die Mitteilung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen ordnungsgemäss zu, legt der Nicht-EWR-AIFM seinen EWR-Referenzstaat nach den in Art. 135 aufgeführten Kriterien selbst fest und unterrichtet umgehend alle ursprünglich angesprochenen zuständigen Behörden und die ESMA schriftlich über die Wahl des EWR-Referenzstaates.⁶⁹

3a) Bestimmen die zuständigen Behörden einen anderen EWR-Referenzstaat als den vom Nicht-EWR-AIFM ausgewählten, so teilen sie ihre Entscheidung dem Nicht-EWR-AIFM so rasch wie möglich, spätestens jedoch zwei Arbeitstage nachdem sie über die Wahl des Nicht-EWR-AIFM nach Abs. 3 unterrichtet wurden, mit. In diesem Fall geht die Entscheidung der zuständigen Behörde vor.⁷⁰

4) Die Absicht zum Aufbau eines leistungsfähigen Vertriebs in einem EWR-Mitgliedstaat ist durch Offenlegung der Vertriebsstrategie gegenüber der Behörde des festgelegten EWR-Referenzstaats zu belegen.

5) Im Übrigen richtet sich das Verfahren für die Bestimmung des Referenzmitgliedstaats nach der Kommission-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2013.⁷¹

Art. 137⁷²*Zulassung eines Nicht-EWR-AIFM beim EWR-Referenzstaat*

1) Nicht-EWR-AIFM, die EWR-AIF nach Art. 146 ohne Vertrieb verwalten und/oder von ihnen verwaltete AIF nach Art. 144, 145 bzw. 147 bis 149 innerhalb des EWR mit einem EWR-Pass vertreiben wollen, haben der FMA als ihrer Ansicht nach zuständigen Behörde ihres EWR-Referenzstaats einen Antrag auf Zulassung zu übermitteln.

2) Sind die Voraussetzungen des Art. 135 nicht erfüllt, lehnt die FMA als zuständige EWR-Referenzstaatbehörde den Antrag unter Angabe von Gründen ab.

3) Sind die Voraussetzungen des Art. 135 erfüllt, informiert die FMA die ESMA über diese Tatsache und ersucht sie, eine Empfehlung zu ihrer Beurteilung auszusprechen; in ihrer Mitteilung an die ESMA übermittelt die FMA die Begründung des AIFM für seine Beurteilung hinsichtlich des EWR-Referenzstaats und die Informationen zur Vertriebsstrategie.

4) Die Frist für die Zulassungsprüfung nach Art. 31 Abs. 5 und 6 ist während der Dauer der Beurteilung durch die ESMA nach Abs. 3 ausgesetzt.

5) Möchte die FMA die Zulassung entgegen der Empfehlung der ESMA erteilen, setzt sie unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis:

- a) die ESMA;
- b) die Vertriebsstaatbehörden, wenn AIF-Anteile in anderen EWR-Mitgliedstaaten als dem EWR-Referenzstaat vertrieben werden sollen;
- c) die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der EWR-AIF, wenn der Sitz einzelner EWR-AIF weder im EWR-Referenzstaat noch im Vertriebsstaat liegt.

Art. 138⁷³*Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen*

Unbeschadet der in Art. 139 genannten Voraussetzungen darf die Zulassung erst erteilt werden, wenn:

- a) der AIFM den EWR-Referenzstaat angibt, die Offenlegung seiner Vertriebsstrategie bestätigt und die zuständige Behörde das Verfahren nach Art. 135 bis 137 durchgeführt hat;
- b) der AIFM einen gesetzlichen Vertreter in seinem EWR-Referenzstaat ernannt hat;
- c) der gesetzliche Vertreter neben dem AIFM die Kontaktperson für die Anleger der betreffenden AIF, für die ESMA und für die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Tätigkeiten ist, für die der AIFM innerhalb des EWR zugelassen ist; er muss hinreichend ausgestattet sein, um zumindest die Compliance-Funktion nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;
- d) geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des EWR-Referenzstaats, den für die betreffenden EWR-AIF zuständigen Behörden und

- den zuständigen Drittstaatbehörden, in dem Nicht-EWR-AIF ihren Sitz haben, bestehen, die der FMA ermöglichen, ihre Aufgaben nach der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;
- e) der Drittstaat nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe "Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" steht;
- f) der Drittstaat mit dem EWR-Referenzstaat eine Vereinbarung unterzeichnet hat, die Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;
- g) die auf den AIFM anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats oder die Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Drittstaatbehörden die FMA nicht an der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen hindern.

Art. 139⁷⁴*Zulassungsverfahren*

- 1) Auf die Zulassung des Nicht-EWR-AIFM finden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Zulassung des AIFM nach Kapitel III entsprechend Anwendung.
- 2) Zusätzlich zu den Angaben nach Art. 31 hat der AIFM die folgenden Unterlagen einzureichen:
- a) eine Begründung des AIFM für die von ihm vorgenommene Beurteilung bezüglich des EWR-Referenzstaats nach den Kriterien von Art. 135 sowie Angaben zur Vertriebsstrategie;
- b) eine Liste der Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU, deren Einhaltung dem AIFM unmöglich ist, da deren Einhaltung durch den AIFM nach Art. 134 Abs. 2 Bst. b nicht mit der Einhaltung einer Rechtsvorschrift, der der Nicht-EWR-AIFM oder der Nicht-EWR-AIF unterliegt, zu kombinieren ist;
- c) schriftliche Belege auf der Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards sowie ein Rechtsgutachten mit einer Beschreibung des Regulierungszwecks und der Anlegerschutzmerkmale, wonach:

1. die Rechtsvorschriften des Drittstaats eine Vorschrift enthalten, die den Vorschriften, die nicht eingehalten werden können, gleichwertig ist, denselben regulatorischen Zweck verfolgt und den Anlegern des betreffenden AIF dasselbe Mass an Schutz bietet;
2. der AIFM diese gleichwertige Vorschrift einhält;
- d) Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters des AIFM.
- 3) Der Entzug des Vertriebsrechts nach Art. 53 kann auf EWR-AIF beschränkt werden, die aufgrund des EWR-Passes verwaltet oder vertrieben werden.
- 4) Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Bst. e müssen Hauptverwaltung und Satzungssitz nicht in demselben EWR-Mitgliedstaat liegen.

Art. 140⁷⁵*Befreiung von Richtlinienbestimmungen*

- 1) Die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde teilt der ESMA unverzüglich mit, wenn ihrer Ansicht nach der AIFM von der Einhaltung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU wegen Unvereinbarkeit nach Art. 134 Abs. 2 befreit werden kann. Die Mitteilung hat die Angaben nach Art. 139 Abs. 2 Bst. b und c zu enthalten.
- 2) Prüft die ESMA die Mitteilung nach Abs. 1 mit dem Ziel einer Empfehlung, ist die Frist für die Zulassungsprüfung nach Art. 31 Abs. 5 und 6 bis zur Abgabe der Empfehlung durch die ESMA ausgesetzt.
- 3) Möchte die FMA die Zulassung entgegen der Empfehlung der ESMA erteilen, setzt sie unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis:
- a) die ESMA;
- b) die Vertriebsstaatbehörden, wenn AIF-Anteile in anderen EWR-Mitgliedstaaten als dem EWR-Referenzstaat vertrieben werden sollen;
- c) die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der EWR-AIF, wenn der Sitz einzelner EWR-AIF weder im EWR-Referenzstaat noch im Vertriebsstaat liegt.

Art. 141⁷⁶*Unterrichtung der ESMA über die Zulassung*

- 1) Die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde unterrichtet die ESMA:

- a) unverzüglich über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens, die Änderung und den Entzug der Zulassung eines AIFM;
- b) über die Ablehnung von Zulassungsanträgen; dabei teilt sie die Angaben zu den Antragstellern sowie die Ablehnungsgründe mit.
- 2) Wird der FMA ein zentrales Verzeichnis der Angaben nach Abs. 1 von der ESMA zur Verfügung gestellt, ist die FMA zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen verpflichtet.

Art. 142⁷⁷

Änderung des EWR-Referenzstaats nach Geschäftsaufnahme

- 1) Der AIFM hat den EWR-Referenzstaat nach Geschäftsaufnahme zu ändern:
- a) bei Änderung der Vertriebsstrategie innerhalb von zwei Jahren nach Zulassung des AIFM für den Fall, dass die geänderte Vertriebsstrategie, wenn sie die ursprüngliche Vertriebsstrategie gewesen wäre, zur Festlegung eines anderen EWR-Referenzstaats geführt hätte. Der AIFM hat diese Änderung der EWR-Referenzstaatbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
- b) wenn sich anhand des tatsächlichen Verlaufs der Geschäftsentwicklung des AIFM innerhalb von zwei Jahren nach seiner Zulassung erweist, dass die zum Zeitpunkt der Zulassung vorgelegte Vertriebsstrategie nicht den Tatsachen entsprach bzw. der AIFM diesbezüglich falsche Angaben gemacht hat oder wenn der AIFM seine Vertriebsstrategie ohne Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 2 ändert. In diesem Fall fordert die EWR-Referenzstaatbehörde den AIFM auf, entsprechend der tatsächlichen Vertriebsstrategie den korrekten EWR-Referenzstaat anzugeben. Kommt der AIFM der Aufforderung nicht nach, entzieht die EWR-Referenzstaatbehörde die Zulassung;
- c) nach Ablauf der Zweijahresfrist auf Antrag des AIFM, wenn dieser seine Vertriebsstrategie ändert und seinen EWR-Referenzstaat entsprechend der neuen Vertriebsstrategie neu bestimmen möchte.
- 2) In den Fällen des Abs. 1 ist das folgende Verfahren durchzuführen:
- a) Der AIFM hat die Änderung des EWR-Referenzstaats anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:
1. die Angabe, welcher Staat bei Massgabe der neuen Strategie nach den Kriterien des Art. 135 EWR-Referenzstaat ist;
 2. die neue Vertriebsstrategie;

3. den Namen und die Adresse des gesetzlichen Vertreters im neuen EWR-Referenzstaat.
- b) Die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde beurteilt, ob die neue Festlegung durch den AIFM korrekt ist und informiert die ESMA über ihre Beurteilung zusammen mit der Begründung und den Informationen des AIFM zur neuen Vertriebsstrategie.
- c) Die FMA hat ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Empfehlung der ESMA zu überprüfen. Anschliessend setzt sie den AIFM, dessen ursprünglichen gesetzlichen Vertreter und die ESMA von ihrer Entscheidung in Kenntnis.
- d) Stimmt die Entscheidung mit der Beurteilung des AIFM überein, informiert die FMA die zuständige Behörde des neuen EWR-Referenzstaats und übermittelt unverzüglich eine Abschrift der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen des AIFM. Vom Zeitpunkt der Übermittlung der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen an ist die Behörde des neuen EWR-Referenzstaats zuständig.
- e) Möchte die FMA die Zulassung entgegen der Empfehlung der ESMA erteilen, setzt sie unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis:
1. die ESMA;
 2. die Vertriebsstaatbehörden, wenn AIF-Anteile in anderen EWR-Mitgliedstaaten als dem EWR-Referenzstaat vertrieben werden sollen;
 3. die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der EWR-AIF, wenn der Sitz einzelner EWR-AIF weder im EWR-Referenzstaat noch im Vertriebsstaat liegt.

Art. 143⁷⁸

Gerichtsstand

- 1) Alle zwischen der FMA als EWR-Referenzstaatbehörde und dem AIFM auftretenden Streitigkeiten unterliegen dem Recht und der Gerichtsbarkeit des Fürstentums Liechtenstein.
- 2) Von Abs. 1 abweichend können alle zwischen dem AIFM oder dem AIF und Anlegern aus dem EWR auftretenden Streitigkeiten dem Recht und der Gerichtsbarkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaats unterstellt sein.

C. Vertrieb und Verwaltung von EWR-AIF mit EWR-Pass

Art. 144⁷⁹

Vertrieb eines EWR-AIF mit EWR-Pass in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat

Für den Vertrieb von EWR-AIF, die von einem in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat zugelassenen Nicht-EWR-AIFM verwaltet werden, an professionelle Anleger in Liechtenstein gelten die Bestimmungen des Kapitels II entsprechend.

Art. 145⁸⁰

Grenzüberschreitender Vertrieb von EWR-AIF mit EWR-Pass in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Für den Vertrieb von EWR-AIF, die von einem in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat zugelassenen Nicht-EWR-AIFM verwaltet werden, an professionelle Anleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten gelten die Art. 113 bis 116 entsprechend. Die FMA teilt der ESMA und der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des EWR-AIF mit, dass der Nicht-EWR-AIFM zum Vertrieb berechtigt ist.

2) Ein Nicht-EWR-AIFM, dessen EWR-Referenzstaat ein anderer EWR-Mitgliedstaat ist, kann die Anteile eines von ihm verwalteten EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreiben, wenn der FMA als Vertriebsstaatbehörde die Art. 117 entsprechende Anzeige von der zuständigen Behörde des EWR-Referenzstaats übermittelt wurde.

Art. 146⁸¹

Grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF durch Nicht-EWR-AIFM

1) Für die Verwaltung eines EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch einen Nicht-EWR-AIFM, der in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat Liechtenstein zugelassen ist, im Rahmen der Errichtung einer Zweigniederlassung oder der grenzüberschreitenden Tätigkeit gelten die Art. 120 bis 123 entsprechend. Darüber hinaus muss der Nicht-EWR-AIFM für die Verwaltung dieser Art von AIF von der FMA nach Massgabe von Art. 29 Abs. 6 zugelassen sein. Die FMA teilt der ESMA die Arten von AIF mit, für die der AIFM eine Zulassung erhalten hat.

2) Ein AIFM, der von seinem EWR-Referenzstaat zugelassen wurde, kann in Liechtenstein als Aufnahmemitgliedstaat die Tätigkeiten, für die er eine Zulassung erhalten hat, im Rahmen der Errichtung einer Zweigniederlassung oder der grenzüberschreitenden Tätigkeit ausüben. Art. 124 gilt entsprechend.

D. Vertrieb von Nicht-EWR-AIF mit EWR-Pass

Art. 147⁸²

Zulassung

1) Die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde erteilt einem Nicht-EWR-AIFM die Zulassung, wenn:

- a) er alle Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU einhält;
- b) folgende Anforderungen in dem Verhältnis von Herkunftsmitgliedstaat und Drittstaat erfüllt sind:
 1. Es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Drittstaatbehörden am Sitz des Nicht-EWR-AIF, die den zuständigen Behörden ermöglichen, ihre Aufgaben nach der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen.
 2. Der Drittstaat steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe "Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung".
 3. Der Drittstaat, in dem der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem EWR-Referenzstaat sowie mit jedem EWR-Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

2) Der Vertrieb von nicht EWR-AIF bedarf der Autorisierung oder Zulassung. Für die Autorisierung oder Zulassung der AIF gelten folgende Bestimmungen entsprechend:

- a) bei einem Vertrieb von Anteilen an Anleger in Liechtenstein die Bestimmungen des Kapitels II;

b) bei einem Vertrieb von Anteilen an professionelle Anleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten die Art. 113 bis 116.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

a) die weiteren Anforderungen für die Zulassung nach Abs. 1 zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses;

b) die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Art. 148⁸³

Vertrieb von Nicht-EWR-AIF in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat

Für den Vertrieb von Nicht-EWR-AIF durch einen nach Art. 147 zugelassenen Nicht-EWR-AIFM an professionelle Anleger in Liechtenstein gelten die Bestimmungen des Kapitels II entsprechend.

Art. 149⁸⁴

Grenzüberschreitender Vertrieb von Nicht-EWR-AIF in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Für den Vertrieb von Nicht-EWR-AIF durch einen nach Art. 147 zugelassenen Nicht-EWR-AIFM gelten die Art. 113 bis 116 entsprechend; abweichend von Art. 114 muss sich der AIFM nur im Allgemeinen an die Richtlinie 2011/61/EU halten, gleichwohl aber die Verwaltung des Nicht-EWR-AIF durch den Nicht-EWR-AIFM den Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Die FMA teilt die Vertriebsbefugnis des Nicht-EWR-AIFM mit:

a) der ESMA;

b) den Vertriebsstaatbehörden, wenn AIF-Anteile in anderen EWR-Mitgliedstaaten als dem EWR-Referenzstaat vertrieben werden sollen.

2) Ein Nicht-EWR-AIFM, dessen EWR-Referenzstaat ein anderer EWR-Mitgliedstaat ist, kann die Anteile eines von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreiben, wenn der FMA als Vertriebsstaatbehörde die Art. 117 entsprechende Anzeige von der zuständigen Behörde des EWR-Referenzstaats übermittelt wurde.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln, unter welchen Voraussetzungen die Bedingung erfüllt ist, dass sich der AIFM im Allgemeinen an die Richtlinie 2011/61/EU hält.

E. Vertrieb von EWR-AIF und Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger aufgrund einer Zulassung

Art. 150

Zulassung eines von einem Nicht-EWR-AIFM verwalteten AIF in Liechtenstein

1) Unbeschadet Art. 134 bis 149 kann die FMA einem Nicht-EWR-AIFM die Zulassung zum Vertrieb von Anteilen der von ihm verwalteten AIF in Liechtenstein erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:⁸⁵

a) Für jeden AIF müssen die Bestimmungen zum Jahresbericht (Art. 104), zu den Anlegerinformationen (Art. 105 und 106) und den Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden (Art. 107) sowie gegebenenfalls die Bestimmungen zum Kontrollerwerb an Zielgesellschaften eingehalten sein. Zuständige Behörden und Anleger sind die Behörden und Anleger in Liechtenstein.

b) Es bestehen für die Überwachung der Systemrisiken geeignete Vereinbarungen zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, in denen die AIF auch vertrieben werden, und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Drittstaats, in dem der Nicht-EWR-AIFM oder der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, so dass ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet ist, der die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz ermöglicht.

c) Der Drittstaat, in dem der Nicht-EWR-AIFM und gegebenenfalls der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz haben, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe "Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung".

2) Wenn die für einen EWR-AIF zuständige Behörde die nach Abs. 1 Bst. b geforderte Vereinbarung über die Zusammenarbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abschliesst, kann die FMA nach Massgabe des EWR-Abkommens die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen ihrer Befugnisse tätig werden kann.

3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kapitels II entsprechend.

3a) Der Vertrieb von Anteilen eines Drittstaaten-AIF bedarf keiner Zulassung nach Abs. 1 und 3, wenn:⁸⁶

a) keine öffentliche Werbung stattfindet;

b) der Personenkreis bestimmt ist und die Angesprochenen in einer qualifizierten Beziehung zum Werbenden stehen;

- c) der Personenkreis zahlenmässig klein und begrenzt ist, wobei es irrelevant ist, in welchem Zeitraum und ob diese Personen gleichzeitig oder gestaffelt angesprochen werden oder ob die Werbung Erfolg hatte;
- d) die öffentliche Werbung eine gewisse Häufigkeit nicht erreicht; oder
- e) ein Vermögensverwaltungsvertrag vorliegt, welcher die reine Vermittlung von Anteilen eines AIF ohne Beratungstätigkeit beinhaltet.
- 4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere:
- a) die weiteren Anforderungen an die Zulassung nach Abs. 1 zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses;
- b) die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen.

F. Folgepflichten bei Vertrieb von AIF an Privatanleger in Liechtenstein durch Nicht-EWR-AIFM

Art. 151

Grundsatz

- 1) Für den Vertrieb von AIF an Privatanleger in Liechtenstein durch Nicht-EWR-AIFM gelten die Vorschriften der Art. 119 sowie 129 bis 132 entsprechend.
- 2) Sofern ein Nicht-EWR-AIFM in einem EWR-Referenzstaat zugelassen ist, muss sich die Zulassung über Abs. 1 hinaus auf die Art des in Liechtenstein vertriebenen AIF erstrecken.
- 3) Ist der Nicht-EWR-AIFM in keinem EWR-Mitgliedstaat zugelassen, sind über Abs. 1 hinaus insbesondere die Voraussetzungen nach Art. 150 zu erfüllen.
- 4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere kann sie, soweit dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist:
- a) einzelne oder alle Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU für den Nicht-EWR-AIFM für verbindlich erklären;
- b) die Anforderungen an die Verwahrstelle nach Kapitel IV für verbindlich erklären.

XIII. Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 152

Grundsatz

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) das Landgericht;
- c) die Schlichtungsstelle.

Art. 153

Datenbearbeitung und -bekanntgabe

- 1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten, welche für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben im Rahmen dieses Gesetzes notwendig sind.
- 2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander sowie den zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder - unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes - Drittstaaten alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendig ist.

Art. 154

Amtsgeheimnis

- 1) Alle Personen, die für die FMA und der von ihr zugezogenen Behörden tätig sind oder waren sowie die in ihrem Auftrag tätigen Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen unterliegen dem Amtsgeheimnis.
- 2) Vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass der AIF, der AIFM, der Administrator, der Vertriebsträger und die Ver-

wahrstelle nicht zu erkennen sind. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen einen AIF oder ein an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkendes Unternehmen durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Rettungsversuchen beteiligt sind, in zivilgerichtlichen oder handelsgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

4) Das Amtsgeheimnis steht dem Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder zuständigen Behörden von Drittstaaten nach diesem Gesetz nicht entgegen. Die ausgetauschten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis. Die FMA hat bei der Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FMA veröffentlicht und weitergegeben werden dürfen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Informationsaustausch mit dem öffentlichen Interesse sowie dem Schutz der Anleger vereinbar ist.⁸⁷

5) Die Regierung oder mit deren Ermächtigung die FMA kann Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten oder mit Behörden oder Stellen von Drittstaaten im Sinne von Abs. 4 sowie Art. 167 Abs. 1 nur zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen und nur dann treffen, wenn die Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Stammen die Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörden und gegebenenfalls nur für Zwecke veröffentlicht und weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.⁸⁸

6) Erhält die FMA nach Abs. 1 bis 4 vertrauliche Informationen, darf sie diese Informationen nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Anzeige- oder Zulassungsbedingungen für den AIF oder die Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, erfüllt werden und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;
- b) zur Verhängung von Sanktionen;

- c) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörden;
- d) im Rahmen von Verfahren nach Art. 170.

7) Die Regierung kann mit Verordnung für die nach Abs. 5 erhaltenen Informationen Ausnahmen vorsehen.

8) Abs. 1 bis 3 und 6 stehen der Übermittlung vertraulicher Informationen an die mit der Verwaltung der Entschädigungssysteme betrauten Stellen im EWR nicht entgegen.

Art. 155

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

B. FMA

Art. 156

Aufgaben

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung, die Abänderung und der Entzug von Zulassungen sowie Autorisierungen;⁸⁹
- b) die Genehmigung der konstituierenden Dokumente und Musterdokumente;
- c) die Überprüfung der Berichte der Wirtschaftsprüfer;
- d) die Ernennung von Sachwaltern und die Entscheidung über deren Vergütung;
- e) die Zusammenarbeit zur Erleichterung der Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- f) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 176.

Art. 157

Befugnisse

1) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten, der Verwahrstelle, jeder mit den Tätigkeiten des AIFM oder des AIF in Verbindung stehenden Person sowie solchen Personen, die im Verdacht stehen, unter Verstoss gegen die Autorisierungs-, Zulassungs- und Registrierungs-pflicht nach diesem Gesetz Tätigkeiten auszuüben, alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- b) Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen; sie kann diese nach vorhergehender Androhung veröffentlichen, wenn sich der AIFM oder der Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds oder eines Fonds für soziales Unternehmertum diesen dauerhaft widersetzt bzw. sich weigert, den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen;⁹⁰
- c) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;
- d) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;⁹¹
- e) angekündigte und unangekündigte Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort vorzunehmen oder durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen;
- f) im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen;
- g) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- h) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Verordnungen verstossen, zu untersagen.

3) Die FMA ist berechtigt, von den Zulassungsträgern nach diesem Gesetz in Bezug auf sie selbst und die Verwahrstelle und beim AIFM auch für jeden von ihm verwalteten AIF oder Teilfonds einen Quartalsbericht zu verlangen. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

4) Die Regierung kann mit Verordnung festlegen, dass nur qualifizierte Wirtschaftsprüfer zu den nach diesem Gesetz erforderlichen Prüfungen und

Berichten berechtigt sind und das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation der Wirtschaftsprüfer festlegen. Davon ausgenommen ist die Prüfung von Zahlenangaben in den Jahresberichten nach Art. 104.

5) Die FMA kann für alle oder einzelne einem Zulassungs- oder Genehmigungsantrag beigefügte oder zu Aufsichtszwecken erhobene Darstellungen, Angaben zu oder Informationen über Tatsachen die Bestätigung durch einen nach Abs. 4 qualifizierten Wirtschaftsprüfer verlangen. Die Regierung kann mit Verordnung die Befugnis der FMA auf bestimmte Tatsachen beschränken.

6) Veröffentlicht die FMA Formulare für die Erstattung von nach diesem Gesetz erforderlichen Anträgen, Meldungen, Mitteilungen und Anzeigen, sind diese von den Antragstellern und Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflichtigen zu verwenden. Andernfalls ist die FMA berechtigt, den Antrag als nicht gestellt und die Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflicht als nicht erfüllt anzusehen.

7) Bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfer kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei den AIF und deren AIFM begleiten. Die Befugnis zur Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 26 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

8) Besteht Grund zur Annahme, dass ein Nicht-EWR-AIFM seinen Pflichten nach diesem Gesetz nicht nachkommt, hat die FMA die ESMA sobald als möglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 158

Sofortmassnahmen

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA insbesondere ohne Mahnung und Fristsetzung:

- a) vom AIFM, vom Wirtschaftsprüfer, von der Verwahrstelle, von allen Auftragnehmern im Sinne von Art. 46 und 60 sowie von allen sonstigen Beteiligten Informationen erheben; dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden;
- b) einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt und dem alle Geschäftsvorfälle zu berichten sind;

- c) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Zustimmung der AIFM oder dessen Geschäftsleiter keine Willenserklärungen für den AIFM oder die AIF abgeben dürfen;
- d) in Bezug auf einige oder alle AIF:
1. die Sistierung der Anteilsausgabe und -rücknahme verlangen;
 2. den Vertrieb von AIF untersagen;
 3. die Zulassung entziehen;
- e) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Mitwirkung der AIFM oder die Geschäftsleiter des AIFM keine Willenserklärungen für den AIFM oder die AIF abgeben können;
- f) in Bezug auf die Vermögensgegenstände des AIFM ein Verfügungsverbot erlassen;
- g) anstelle der bisherigen Geschäftsleiter einen Sachwalter mit den Aufgaben nach Art. 55 einsetzen;
- h) den Entzug der Zulassung des AIFM verfügen;
- i) die Auflösung des AIFM verfügen.

2) Die Massnahmen nach Abs. 1 Bst. d bis i sind abweichend von Art. 963 Abs. 5 PGR unter Hinweis auf die ausstehende Rechtskraft der Verfügung im Handelsregister beim AIFM und den betroffenen AIF zu vermerken und können, soweit dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist, den Anlegern mitgeteilt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht werden.

3) Die FMA kann vom AIFM für die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 einen Kostenvorschuss verlangen. Die Pflicht zum Kostenvorschuss kann mit der Massnahme verbunden werden. Der Vorschuss ist zurückzuerstatten, wenn keine Rechtsverstösse festzustellen sind. Er darf einbehalten werden, soweit aufgrund weiterer Massnahmen nach Abs. 1 und 2 mit Kosten in mindestens derselben Höhe zu rechnen ist.

4) Die FMA hat bei der Auswahl der Massnahmen nach Abs. 1 der Verhältnismässigkeit der Mittel Rechnung zu tragen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Aufgaben des Beobachters nach Abs. 1 Bst. b;
- b) die Zusammenarbeit der bisherigen Geschäftsleiter mit dem Kommissär nach Abs. 1 Bst. c und e;

- c) die Art der Veröffentlichung und der Mitteilung an die Anleger nach Abs. 2;
- d) die näheren Anforderungen zur Auswahl der Beobachter, Kommissäre und Sachwalter.

Art. 159

Zulassung unter Auflagen, verbindliche Auskunft und Musterdokumente

1) Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, kann die FMA in geeigneten Fällen auf Antrag eine oder mehrere Autorisierungen oder Zulassungen unter Auflagen erteilen. Auflagen können formeller, zeitlicher oder sachlicher Art sein. Die Zulassungswirkung tritt mit der Erfüllung der Auflagen ein. Die FMA hat den Eintritt der Autorisierungs- oder Zulassungswirkung auf Antrag zu bestätigen.

2) Sofern die massgeblichen Tatsachen bei Antragstellung vollständig und richtig offengelegt werden, kann die FMA Einschätzungen zu Rechts- und Tatsachenfragen auf Antrag durch verbindliche Auskunft vorab beantworten. Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, ist die FMA durch eine verbindliche Auskunft bei einer nachfolgenden Tatbestandsauslegung und Ermessensausübung im Umfang ihrer schriftlichen Feststellungen gebunden. Mündliche Aussagen begründen keinen Vertrauensschutz.

3) Die FMA kann Musterdokumente von konstituierenden Dokumenten genehmigen und veröffentlichen, bei deren Verwendung im Zulassungsverfahren nach Art. 21 die Genehmigung als erteilt gilt, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.⁹²

4) Die FMA kann für die Massnahmen und Erklärungen nach diesem Artikel separate Gebühren erheben.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 160

Prospektprüfung

1) Die Prüfung eingereicherter Prospekte und Anlegerinformationen nach Art. 17 Abs. 4 Bst. b und Art. 22 Abs. 4 Bst. b durch die FMA beschränkt sich darauf, dass:

- a) die konstituierenden Dokumente oder eine Bezugsadresse dafür beigefügt sind;
- b) der Inhalt mit den Mindestanforderungen nach Anhang XV der EU-Verordnung Nr. 809/2004 für AIF des geschlossenen Typs, deren Anteile Wertpapiere sind, oder in den anderen Fällen den von der Regierung mit Verordnung festgelegten Mindestanforderungen in formeller Hinsicht übereinstimmt;
- c) eine Versicherung der Geschäftsleitung des AIFM beigefügt ist, wonach die Angaben von wesentlicher Bedeutung zutreffend und auf dem neuesten Stand sind;
- d) soweit diese beigefügt sind, die Jahresberichte mit dem Vermerk des Wirtschaftsprüfers versehen sind;
- e) der Prospekt und die Informationen den Anlegern nach den Anforderungen dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt werden.

2) Soweit die Reihenfolge der Darstellung von der in der Verordnung bestimmten Reihenfolge abweicht oder andere Gliederungspunkte aufführt, hat der AIFM eine Übersicht einzureichen, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang XV der EU-Verordnung Nr. 809/2004 oder den von der Regierung mit Verordnung festgelegten Mindestanforderungen hervorgeht.

3) Die FMA ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

Art. 161

Haftung der FMA

Die zivilrechtliche Haftung der FMA richtet sich nach Art. 21 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

C. Amtshilfe

1. Zusammenarbeit mit inländischen Behörden, Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA

Art. 162

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden, den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA zusammen.

2) Sie ist im Rahmen der Zusammenarbeit nach Abs. 1 mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der ESMA und dem ESRB berechtigt und verpflichtet:

- a) von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoss gegen liechtensteinische Rechtsvorschriften darstellt;
- b) unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlichen Informationen zu übermitteln;
- c) eine Abschrift der nach Art. 126 Abs. 1 Bst. b, Art. 138 und/oder Art. 147 Abs. 1 Bst. b sowie nach Art. 166 geschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zu übermitteln oder anzufordern.

3) Die FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde kann von einem AIFM, der in Liechtenstein AIF verwaltet oder vertritt - unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt oder nicht -, die Vorlage von Informationen verlangen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind.

4) Ist die FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde der Auffassung, dass der Inhalt der in Abs. 2 Bst. c genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit nicht den anwendbaren technischen Standards entspricht, kann sie die Angelegenheit nach Massgabe des EWR-Abkommens der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen ihrer Befugnisse tätig werden kann.

Art. 163

Gemeinsame Missbrauchsbekämpfung

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Personen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gegen EWR-Rechtsvorschriften verstossen oder verstossen haben, teilt die

FMA diesen Umstand der zuständigen Behörde so genau wie möglich mit. Die Befugnisse der FMA bleiben davon unberührt.

2) Erhält die FMA eine Mitteilung im Sinne von Abs. 1 von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, so ergreift sie geeignete Massnahmen und unterrichtet die mitteilende Behörde über den Ausgang dieser Massnahmen sowie - soweit möglich - über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen.

3) Die FMA setzt die ESMA in Kenntnis, wenn eine Mitteilung nach Abs. 1 zurückgewiesen oder binnen einer angemessenen Zeit nicht beantwortet wurde.

Art. 164

Vor-Ort-Untersuchungen der FMA in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Die FMA kann die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses EWR-Mitgliedstaats ersuchen.

2) Die FMA kann die ESMA in Kenntnis setzen, wenn ein Ersuchen:

- a) um eine Überprüfung oder eine Ermittlung vor Ort oder einen Informationsaustausch zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat; oder
- b) um die Zulassung zur Begleitung der zuständigen Behörde zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

3) Im Übrigen findet nach Massgabe des EWR-Abkommens EWR-Recht Anwendung.

Art. 165

Vor-Ort-Untersuchungen zuständiger Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats in Liechtenstein

1) Erhält die FMA ein Ersuchen um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung in Liechtenstein von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats:

- a) nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor. Die ersuchende Behörde kann die FMA begleiten;

b) gestattet sie der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung. Die FMA hat die ersuchende Behörde zu begleiten; oder

c) beauftragt sie Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige mit der Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

2) Die FMA kann ein Ersuchen um Informationsaustausch oder Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort ablehnen, wenn:

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigen könnte;
- b) gegen die betreffende Person aufgrund derselben Handlungen in Liechtenstein ein Gerichtsverfahren anhängig oder bereits rechtskräftig entschieden ist.

3) Die Ablehnung ist der ersuchenden Behörde unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

4) Im Übrigen findet nach Massgabe des EWR-Abkommens EWR-Recht Anwendung.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 166

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten unter Einbindung der ESMA

1) Stellt die FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde eines AIFM, der in Liechtenstein AIF verwaltet und/oder vertreibt - unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt oder nicht - fest, dass dieser gegen eine der Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, so fordert sie den betreffenden AIFM auf, den Verstoss zu beenden und unterrichtet die zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend.

2) Lehnt es der betreffende AIFM ab, der FMA die in deren Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt er nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoss nach Abs. 1 zu beenden, so setzt die FMA die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

3) Wird die FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde eines AIFM ihrerseits von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM

von Verstössen bzw. von einer Ablehnung der Informationspflichten in Kenntnis gesetzt:

- a) trifft sie unverzüglich alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass der betreffende AIFM die von den zuständigen Behörden seines Aufnahmemitgliedstaats entsprechend Art. 162 Abs. 3 geforderten Informationen vorlegt oder den Verstoss nach Abs. 1 beendet; die Art der Massnahmen ist den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM mitzuteilen;
- b) ersucht sie die betreffenden Aufsichtsbehörden in Drittstaaten unverzüglich um Erteilung der erforderlichen Informationen.

4) Weigert sich der AIFM trotz der nach Abs. 3 von der FMA getroffenen Massnahmen oder weil sich solche Massnahmen als unzureichend erweisen oder nicht verfügbar sind, weiterhin, die von den zuständigen Behörden seines Aufnahmemitgliedstaats nach Abs. 2 geforderten Informationen vorzulegen, oder verstösst er weiterhin gegen die in Abs. 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften seines Aufnahmemitgliedstaats, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM nach Unterrichtung der FMA geeignete Massnahmen einschliesslich der Massnahmen der Art. 156 bis 158 und 176 ergreifen, um weitere Verstösse zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, können sie diesem AIFM auch neue Geschäfte in seinem Aufnahmemitgliedstaat untersagen. Handelt es sich bei der im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM durchgeführten Aufgabe um die Verwaltung von AIF, so kann der Aufnahmemitgliedstaat verlangen, dass der AIFM die Verwaltung dieser AIF einstellt.

5) Hat die FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde eines AIFM klare und nachweisbare Gründe für die Annahme, dass der AIFM gegen die Verpflichtungen verstösst, die ihm aus Vorschriften erwachsen, hinsichtlich derer sie nicht für die Überwachung der Einhaltung zuständig ist, so teilt sie ihre Erkenntnisse den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM mit.

6) Verhält sich der AIFM trotz der von den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Massnahmen oder weil sich solche Massnahmen als unzureichend erweisen oder der Herkunftsmitgliedstaat des AIFM nicht rechtzeitig handelt, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Anleger des betreffenden AIF, der Finanzstabilität oder der Integrität des Marktes in Liechtenstein eindeutig abträglich ist, so kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Anleger des betreffenden AIF, die Finanzstabilität und die Integrität des

Marktes zu schützen; sie hat auch die Möglichkeit, dem betreffenden AIFM den weiteren Vertrieb von Anteilen des betreffenden AIF in Liechtenstein zu untersagen.

7) Das Verfahren nach Abs. 5 und 6 kommt ferner zur Anwendung, wenn die FMA klare und belegbare Einwände gegen die Zulassung eines Nicht-EWR-AIFM durch den Referenzmitgliedstaat hat.

8) Besteht zwischen der FMA und den betreffenden zuständigen Behörden keine Einigkeit in Bezug auf eine von einer zuständigen Behörde nach den Abs. 1 bis 7 getroffene Massnahme, so können sie die Angelegenheit der ESMA nach Massgabe des EWR-Abkommens zur Kenntnis bringen, die im Rahmen ihrer Befugnisse tätig werden kann.

9) Die FMA hat sich auch bei Uneinigkeiten mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten über eine Bewertung, Massnahme oder Unterlassung in einem Bereich, in dem dieses Gesetz eine Zusammenarbeit oder Koordinierung vorschreibt, nach Massgabe des EWR-Abkommens die Angelegenheit an die ESMA zu verweisen, die im Rahmen ihrer Befugnisse tätig werden kann.

Art. 167

Informationsaustausch

1) Die FMA tauscht mit anderen inländischen Behörden, den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA Informationen aus, wenn diese Behörden:

- a) mit der Überwachung von Banken, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten oder mit der Überwachung der Finanzmärkte betraut sind;
- b) mit der Liquidation, dem Konkurs oder vergleichbaren Verfahren eines AIF und an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen befasst sind;
- c) mit der Beaufsichtigung der Personen, denen die Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Banken, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten obliegt, betraut sind.

2) Die FMA kann zum Schutz der Stabilität und Integrität des Finanzsystems Informationen - unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes - auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten zuständigen Behörden austauschen.

3) Die Weitergabe von Informationen, die im Rahmen eines Informationsaustausches nach Abs. 1 und 2 übermittelt wurden, ist zulässig, wenn:

- a) die Informationen nur zur Erfüllung der spezifischen Beaufsichtigungsaufgabe verwendet werden;
- b) das Amtsgeheimnis nach Art. 154 gewahrt wird;
- c) bei Informationen, die von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats übermittelt wurden, deren Zustimmung zur Weitergabe vorliegt. Die FMA teilt im Auftrag der zuständigen inländischen Behörden nach Abs. 1 und 2 den übermittelnden Behörden die Namen und die genaue Aufgabe der Personen mit, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen.

Art. 168

Informationsweitergabe an Zentralbanken und ähnliche Einrichtungen

1) Die FMA tauscht mit den Zentralbanken anderer EWR-Mitgliedstaaten und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden Informationen aus, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

2) Die FMA tauscht Informationen, die unter das Amtsgeheimnis nach Art. 154 fallen, mit einer Clearingstelle oder einer ähnlichen anerkannten Stelle aus, um Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen in Liechtenstein sicherzustellen, sofern diese Informationen erforderlich sind, um das ordnungsgemässe Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstössen - oder auch nur möglichen Verstössen - der Marktteilnehmer sicherzustellen. Die im Wege des Informationsaustauschs von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten übermittelten Informationen darf die FMA nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Behörden weitergeben.⁹³

3) Die nach Abs. 1 und 2 übermittelten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis (Art. 154).

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 169

Informationsaustausch zu systemischen Risiken der Aktivitäten der AIFM

1) Die FMA teilt den für die Aufsicht über AIFM und Verwahrstellen zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten sowie der ESMA und dem ESRB Informationen mit, die für die Aufsicht und die Reaktion auf Bedrohungen für die Stabilität systemisch relevanter Institute und die ordnungsgemässen Marktfunktionen durch Aktivitäten einzelner oder aller AIFM auf den Märkten, auf denen sie tätig sind, von Bedeutung sind.

2) Die FMA teilt nach Massgabe des EWR-Abkommens die zusammengefassten Informationen zur Tätigkeit der AIFM der ESMA und dem ESRB mit.

3) Die Regierung kann das Nähere in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht mit Verordnung regeln, insbesondere den Inhalt der nach Abs. 1 auszutauschenden Informationen.

Art. 170

Datenaustausch mit der ESMA

Die FMA unterrichtet die ESMA vierteljährlich über die in Liechtenstein erteilten und entzogenen Zulassungen für AIFM.

2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten

Art. 171

Grundsatz

Die FMA kann mit zuständigen Behörden von Drittstaaten Informationen austauschen, sofern die Informationsweitergabe zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses notwendig ist. Art. 167 und 168 finden sinngemäss Anwendung.

3. Einbindung der und Verfahren vor der ESMA

Art. 172

Übernahme der Leitlinien, Empfehlungen und Standards der ESMA

1) Die FMA unternimmt nach Massgabe des EWR-Abkommens alle erforderlichen Massnahmen, um den Leitlinien, Empfehlungen, Standards

und anderen beschlossenen Massnahmen der ESMA für einheitliche, effiziente und wirksame Praktiken für die Aufsicht zu entsprechen.

2) Die FMA bestätigt nach Massgabe des EWR-Abkommens binnen zwei Monaten nach der Herausgabe einer Leitlinie oder Empfehlung, ob sie dieser Leitlinie oder Empfehlung nachkommt. Im Fall der Ablehnung teilt sie dies der ESMA unter Angabe von Gründen mit.

3) Die FMA hat sich an den Tätigkeiten der ESMA und gegebenenfalls des ESRB zu beteiligen.

Art. 173

Information und Verfahren vor der ESMA bei abweichender Auffassung

Die FMA kann der ESMA zur Kenntnis bringen, dass:

a) sie nicht einverstanden ist mit:

1. der Handhabung des Art. 136 Abs. 2;
2. der Entscheidung des AIFM hinsichtlich des EWR-Referenzstaats;
3. der Bewertung der Anwendung der Kriterien für die Auswahl des EWR-Referenzstaats;
4. der von der EWR-Referenzstaatbehörde erteilten Zulassung des Nicht-EWR-AIFM;
5. einem Antrag auf Informationsaustausch nach den durch die ESMA und die Europäische Kommission erarbeiteten Standards;
6. einer Befreiung von Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU durch die EWR-Referenzstaatbehörde;
7. der Festlegung des neuen EWR-Referenzstaats;
8. der Bewertung der Anwendung von Art. 147 Abs. 2 Bst. a und b durch die EWR-Referenzstaatbehörde;

b) eine für einen EWR-AIF zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats die nach Art. 125, 126, 128, 138, 147 oder 150 geforderte Kooperationsvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums geschlossen hat.

XIV. Rechtsmittel, Verfahren und aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 174

Rechtsmittel und Verfahren

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen vollständigen Antrag auf Zulassung eines AIFM oder eines selbstverwalteten AIF nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

4) Im Interesse oder auf Initiative der Anleger stehen dem Amt für Volkswirtschaft sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden.

5) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 175

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Anlegern, AIFM, selbstverwalteten AIF, Verwahrstellen, Administratoren und Vertriebsträgern bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren.

Sie kann dabei für professionelle Kunden und Privatkunden unterschiedliche Regelungen treffen.

XV. Strafbestimmungen

Art. 176

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für einen AIF oder einen AIFM tätige Person oder als Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung wissentlich verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- b) ohne die nach Art. 16 erforderliche Autorisierung oder Zulassung einen AIF verwaltet oder dessen Anteile in Liechtenstein vertreibt oder zu diesem Zweck Vermögenswerte Dritter entgegennimmt oder hält;
- c) ohne Zulassung nach Kapitel III Abschnitt A als AIFM tätig ist;
- d) in den Prospekten, periodischen Berichten oder wesentlichen Informationen für den Anleger sowie den Mitteilungen und Anzeigen an die FMA oder andere zuständige Aufsichtsbehörden von EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten wissentlich falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- e) ohne die erforderliche Autorisierung oder Zulassung die Anteile eines AIF, die nur an professionelle Anleger vertrieben werden dürfen, an Privatanleger vertreibt;
- f) ohne die erforderliche Registrierung nach Art. 3 Abs. 4 als kleiner AIFM tätig ist;
- g) ohne die erforderliche Zulassung als Administrator, Risikomanager oder Vertriebsträger nach Art. 65 und 69 tätig ist.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die mit einer Zulassung oder Registrierung verbundenen Auflagen der FMA verletzt;
- b) entgegen Art. 27 Abs. 4 Bezeichnungen verwendet;

- c) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer keine, falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt;
- d) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Bericht wissentlich unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an den AIFM unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;
- e) als Organmitglied eines AIFM oder eines selbstverwalteten AIF die Pflicht zur Vermögenstrennung nach Art. 38 und zur Übertragung des Vermögens auf eine Verwahrstelle nach Art. 57 Abs. 1 verletzt;
- f) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;
- g) die Pflichten zur Kapitalausstattung nach Art. 32 verletzt;
- h) die nach Art. 22 Abs. 3 beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger nicht trifft und für den Fall des indirekten Vertriebs diesen nicht ausreichend überwacht;
- i) die Pflicht zur Stellung eines fristgerechten Zulassungsantrags nach Art. 3 Abs. 8 Bst. b verletzt;
- k) als Verwahrstelle die Pflichten nach Art. 59 Abs. 1 verletzt.
 - 3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:
 - a) die periodischen Berichte an die FMA und die Anleger nicht vorschriftsgemäss erstellt bzw. nicht oder verspätet einreicht;
 - b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung nicht durchführen lässt;
 - c) seine Pflichten gegenüber dem Wirtschaftsprüfer nicht erfüllt;
 - d) die vorgeschriebenen Berichte, Meldungen und Anzeigen an die FMA oder zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats unzutreffend, nicht oder verspätet erstattet;
 - e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
 - f) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;
 - g) in der Werbung für einen AIF oder einen AIFM unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
 - h) den Wohlverhaltensregeln (Art. 35) nicht nachkommt;

- i) entgegen Art. 38 keine wirksamen organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trifft oder beibehält;
- k) entgegen Art. 39 keine wirksamen Risikomanagementsysteme und das im Geschäftsplan für das Risikomanagement vorgesehene Personal nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang für das Risikomanagement einsetzt;
- l) entgegen Art. 40 keine wirksamen Liquiditätsmanagementsysteme und das im Geschäftsplan für das Liquiditätsmanagement vorgesehene Personal nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang für das Liquiditätsmanagement einsetzt;
- m) die Anforderungen für die Anlage in Verbriefungsprodukte nach Art. 41 nicht einhält;
- n) entgegen Art. 42 bis 45 die Bewertung nicht, auf eine andere als die nach Art. 43 gebotene Art und Weise oder - bei einer externen Bewertung - durch eine andere als die in Art. 44 Abs. 2 bestimmte Person vornehmen lässt;
- o) als externer Bewerter nach Art. 44 Abs. 2 seine Pflichten nach Art. 43 und 44 verletzt;
- p) die wesentlichen Informationen für den Anleger nach Art. 17 Abs. 4 Bst. c oder 22 Abs. 4 Bst. c oder andere speziell an Privatkunden gerichtete Kurzinformationen über AIF in einer Form präsentiert, die für Privatkunden aller Voraussicht nach unverständlich ist;
- q) die Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger nach Art. 17 Abs. 4 Bst. c oder 22 Abs. 4 Bst. c nicht, unzutreffend, unvollständig, unverständlich oder verspätet macht;
- r) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 1 und 3 oder Art. 111 Abs. 1 und 2 verletzt;
- s) entgegen Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 die Genehmigung zur Änderung der konstituierenden Dokumente oder entgegen Art. 25 Abs. 2 die Genehmigung des Wechsels von AIFM, Verwahrstelle, Administrator oder Risikomanager nicht beantragt oder entgegen Art. 25 Abs. 3 den Wechsel des Wirtschaftsprüfers und eines Geschäftsleiters der Verwahrstelle nicht, unzutreffend oder verspätet anzeigt;
- t) entgegen Art. 97 Abs. 2 Bst. d die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft und deren Arbeitnehmer nicht oder verspätet über den Kontrollerberw informiert;

- u) entgegen Art. 95 Abs. 3 Bst. a die Begrenzung der Hebelfinanzierung nicht einhält oder andere von der FMA festgelegte Massnahmen nicht befolgt;
- v) entgegen Art. 3 Abs. 6 die Mitteilungspflicht an die FMA betreffend den Abschluss, die Aufhebung und die Übertragung des Organisationsvertrages nicht einhält.
 - 4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt. Im Wiederholungsfall, im Fall eines Schadens, der 75 000 Franken übersteigt, und bei Schädigungsabsicht verdoppelt sich die Strafobergrenze.
 - 5) Führt der AIF einen anderen als den nach Art. 27 Abs. 1 zulässigen Namen oder eine andere als die nach Art. 27 Abs. 2 zulässige Rechtsformbezeichnung oder Abkürzung oder verzichtet der AIF mit variablem Kapital entgegen Art. 9 Abs. 9 auf eine nach Art. 27 Abs. 2 zulässige Rechtsformbezeichnung oder Abkürzung, so wird der AIFM oder der selbstverwaltete AIF von der FMA mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

Art. 177

Vorteilsabschöpfung

- 1) Wird eine Übertretung nach Art. 176 Abs. 3 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.
- 2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.
- 3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.
- 4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.
- 5) Der Verfall bei Vergehen nach Art. 176 Abs. 1 und 2 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.⁹⁴

Art. 178

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv-, Anlage-Kommandit- oder Anlage-Kommanditärengesellschaft oder einer Einzelfirma im Zusammenhang mit einem AIF begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Bussen.

Art. 179

Bekanntmachung von Sanktionen; Bindungswirkung von Schuldsprüchen

1) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen auf Kosten des Betroffenen bekannt machen, sofern die Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt und verhältnismässig ist.

2) Ein Schuldspruch nach diesem Gesetz ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

Art. 180

Mitteilungspflichten⁹⁵

1) Die Gerichte übermitteln der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von AIFM und Wirtschaftsprüfer betreffen.

2) Die FMA übermittelt der ESMA jährlich eine Zusammenfassung über alle verhängten Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen nach Art. 176.⁹⁶

XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 181

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 182

Elektronische Bereitstellung von Rechtsvorschriften

Die FMA stellt dieses Gesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in deutscher und englischer Sprache in der jeweils geltenden Fassung auf ihrer oder einer von ihrer Internetseite erreichbaren Internetseite zum Abruf bereit. Die Regierung regelt mit Verordnung, wer die Übersetzung der Rechtsvorschriften zu veranlassen hat.

Art. 183⁹⁷*Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung vom 2. Dezember 2015*

1) Ungeachtet von Art. 28 ff. benötigen keine Zulassung als AIFM nach diesem Gesetz Personen, die:

- a) vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 2. Dezember 2015 ausschliesslich AIF des geschlossenen Typs verwalten und nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 2. Dezember 2015 keine zusätzlichen Anlagen tätigen; eine Zulassung ist jedoch für die Ausgabe neuer Anteile oder den Erwerb neuer Anlagen erforderlich;
- b) vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 2. Dezember 2015 geschlossene AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist für Anleger vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 2. Dezember 2015 abläuft und die für einen Zeitraum bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 2. Dezember 2015 aufgelegt wurden; in diesem Fall sind nur die Vorschriften über den Jahresbericht nach Art. 104 dieses Gesetzes bzw. nach Art. 22 der Richtlinie 2011/61/EU und über die Übernahme nicht börsennotierter Unternehmen nach Art. 96 bis 101 dieses Gesetzes bzw. nach Art. 26 bis 30 der Richtlinie 2011/61/EU einzuhalten.

2) Die Vorschriften zum grenzüberschreitenden Vertrieb und zur grenzüberschreitenden Verwaltung durch EWR-AIFM nach Kapitel XI dieses

Gesetzes gelten nicht für den Vertrieb von AIF, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots mittels eines Prospekts sind, der nach der Richtlinie 2003/71/EG vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 2. Dezember 2015 erstellt und veröffentlicht wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.

Art. 184⁹⁸

Aufgehoben

Art. 185⁹⁹

Aufgehoben

Art. 186¹⁰⁰

Aufgehoben

Art. 187¹⁰¹

Aufgehoben

Art. 188¹⁰²

Aufgehoben

Art. 189

*Vorzeitige Anträge auf Zulassung eines AIFM und auf Autorisierung
oder Zulassung eines AIF*

Anträge auf Zulassung eines AIFM und Anträge auf Autorisierung oder Zulassung der von diesem verwalteten AIF können ab dem 1. April 2013 gestellt werden; solche Anträge sind nach Massgabe der Bestimmungen der Kapitel II und III zu behandeln. Die Zulassung oder Autorisierung gilt frühestens ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 190

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Art. 189 und Abs. 2 am 22. Juli 2013 in Kraft.

2) Die Regierung legt das Inkrafttreten der Art. 126, 127 und 133 bis 149 unter Berücksichtigung von Art. 67 der Richtlinie 2011/61/EU mit Verordnung fest.¹⁰³

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014 Nr. 356 ausgegeben am 23. Dezember 2014

Übergangsbestimmungen

951.32 G über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Gesetz

vom 7. November 2014

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

...

II.

Übergangsbestimmung

AIFM, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes¹⁰⁴ für die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b zugelassen sind, können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, wenn sie sich spätestens neun Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an ein System für die Entschädigung von Anlegern anschliessen. Der Anschluss ist der FMA unverzüglich nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, findet Art. 51 Abs. 1 Bst. a AIFMG Anwendung.

...

4

**Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer
Investmentfonds (AIFMV)**

| | | |
|------|--|------|
| I | Allgemeine Bestimmungen | .405 |
| II | Autorisierung und Zulassung von AIF in Liechtenstein | .414 |
| III | Zulassung und Pflichten von AIFM | .416 |
| IV | Verwahrstelle und sonstige Geschäftspartner des AIFM und der Verwahrstelle | .420 |
| V | Strukturmassnahmen | .422 |
| VI | Anlagepolitik | .430 |
| VII | Master-Feeder-Strukturen und Teilfonds | .437 |
| VIII | Anleger- und Behördeninformationen | .437 |
| IX | Wirtschaftsprüfer | .446 |
| X | Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von EWR-AIFM | .451 |
| XI | Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Nicht-EWR-AIFM | .454 |
| XII | Aufsicht | .454 |
| XIII | Aussergerichtliche Streitbeilegung | .456 |
| XIV | Schlussbestimmungen | .456 |

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 114

ausgegeben am 7. April 2016

Verordnung

vom 22. März 2016

über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 11, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 4 und 8, Art. 8 Abs. 4 und 6, Art. 9 Abs. 4 und 12, Art. 10 Abs. 3 und 9, Art. 13 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 5, Art. 19 Abs. 7, Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 4, Art. 22 Abs. 5, Art. 24 Abs. 6, Art. 25 Abs. 4, Art. 29 Abs. 7, Art. 30 Abs. 5, Art. 31 Abs. 10, Art. 32 Abs. 10, Art. 33 Abs. 6, Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 3, Art. 36 Abs. 3, Art. 37 Abs. 4, Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1, Art. 40 Abs. 2, Art. 45, 46 Abs. 7, Art. 55 Abs. 4, Art. 56 Abs. 4, Art. 64, 66 Abs. 2, Art. 67 Abs. 5, Art. 70 Abs. 4, Art. 71 Abs. 5, Art. 76 Abs. 6, Art. 79 Abs. 6, Art. 80 Abs. 9, Art. 81 Abs. 6, Art. 82 Abs. 4, Art. 83 Abs. 7, Art. 84 Abs. 8, Art. 86 Abs. 6, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 90, 91 Abs. 1 und 2, Art. 95 Abs. 5, Art. 96 Abs. 6, Art. 101 Abs. 2, Art. 102 Abs. 3, Art. 103 Abs. 7, Art. 104 Abs. 6, Art. 105 Abs. 4, Art. 106 Abs. 3, Art. 107 Abs. 9, Art. 108, 110 Abs. 7, Art. 111 Abs. 4, Art. 113 Abs. 3, Art. 115 Abs. 3 und 6, Art. 116 Abs. 4, Art. 120 Abs. 4, Art. 122 Abs. 7, Art. 124 Abs. 3, Art. 125 Abs. 3, Art. 130 Abs. 2, Art. 134 Abs. 4, Art. 149 Abs. 3, Art. 150 Abs. 4, Art. 157 Abs. 3 bis 5, Art. 160 Abs. 1 und 2, Art. 175 Abs. 1 und 4, Art. 181, 182 und 186 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBL 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand, Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Gegenstand, Zweck und anwendbares Recht

1) Diese Verordnung regelt in Durchführung des AIFMG das Nähere über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) und von alternativen Investmentfonds (AIF).

2) Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABL L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

3) Die nachfolgenden Vorschriften finden ergänzend Anwendung:

- a) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABL L 83 vom 22.3.2013, S. 1);
- b) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Festlegung des Verfahrens für AIFM, die beschliessen, sich der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu unterwerfen (ABL L 132 vom 16.5.2013, S. 1);
- c) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Bestimmung des Referenzmitgliedstaats eines Nicht-EU-AIFM gemäss der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 132 vom 16.5.2013, S. 3);
- d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (ABL L 183 vom 24.6.2014, S. 18);
- e) Delegierte Verordnung (EU) 2015/514 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über die nach Art. 67 Abs. 3 der Richtlinie 2011/61/

EU des Europäischen Parlaments und des Rates von den zuständigen Behörden an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen (ABl. L 82 vom 27.3.2015, S. 5).

4) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden auf selbstverwaltete AIF die Vorschriften für AIFM mit der Massgabe entsprechend Anwendung, dass an die Stelle des AIFM die Organe des AIF treten.

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Als Hauptverwaltung im Sinne des AIFMG gilt der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der unternehmerischen Oberleitung befindet.

2) Als Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. i AIFMG gelten Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Bankengesetzes und alle zugelassenen Finanzintermediäre, die regelmässig Finanzinstrumente verwalten oder mit diesen handeln.

3) Als Auftrag im Sinne von Art. 96 Abs. 2 Bst. b AIFMG gelten zivilrechtliche Auftragsverhältnisse und andere Rechtsbeziehungen, die funktional als Auftragsverhältnis zu verstehen sind, insbesondere Gestaltungen mit Derivaten und Stimmrechtsausübungsvereinbarungen, aufgrund derer der AIFM die Kontrolle über die Stimmrechte auch ohne Rechtsinhaberschaft der Unternehmensanteile ausüben kann.

4) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013, Anwendung.

5) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Kleiner AIFM

Art. 3

a) Registrierung

1) Die Registrierung von kleinen AIFM richtet sich nach Art. 5 i.V.m. Art. 110 Abs. 1 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013; sie hat unter Verwendung des im Anhang IV der Delegierten Kommissions-

Verordnung festgelegten Formblatts zu erfolgen. Die Angaben sind zumindest jährlich zu aktualisieren.

2) Neben den Unterlagen nach Abs. 1 sind die zum Nachweis der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 4 bis 6 AIFMG erforderlichen Unterlagen einzureichen.

3) Ein kleiner AIFM kann seine Tätigkeit unmittelbar nach seiner Registrierung durch die FMA aufnehmen.

Art. 4

b) Berechnung der Schwellenwerte

Die Berechnung der Schwellenwerte nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AIFMG richtet sich nach Art. 2 bis 4 i.V.m. Art. 6 bis 11 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013.

Art. 5

c) Administratorpflicht

1) Als Administrator eines kleinen AIFM kann beauftragt werden:

- a) ein nach Art. 65 bis 68 AIFMG zugelassener Administrator;
- b) ein AIFM, dessen Tätigkeitsbefugnis nach Massgabe von Art. 29 Abs. 2 Bst. a AIFMG die Administration umfasst;
- c) ein sonstiges zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz im EWR, dessen Zulassungsumfang und Beaufsichtigung sich auf die Administration im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 AIFMG erstreckt, sofern sich das Unternehmen gegenüber der FMA bereit erklärt, die Aufgaben der Administration nach Massgabe des AIFMG uneingeschränkt zu erfüllen und auf entsprechende Anfragen hin alle Informationen in Bezug auf den AIFM uneingeschränkt mitzuteilen.

2) Bei der Verwaltung von Nicht-EWR-AIF durch kleine AIFM muss der Administrator zumindest folgende Tätigkeiten selbst ausüben:

- a) die Erbringung rechtlicher Dienstleistungen in Bezug auf den AIFM, insbesondere in Verfahren vor der FMA; das Recht zur Beiziehung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Treuhänders bleibt unberührt;
- b) die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Compliance) in Bezug auf den AIFM;
- c) die Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf den AIFM.

Art. 6

d) Geschäftsplan

1) Der Geschäftsplan des kleinen AIFM hat eine Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit zu enthalten, insbesondere:

- a) Angaben zu den zu verwaltenden Fondstypen (Art. 58 bis 63), insbesondere:
 1. Typenaufzählung;
 2. Nennung der wichtigsten Fondstypen, mit denen der kleine AIFM handelt, sowie Bezeichnung der grössten Risiken und Konzentrationen zum Zwecke der Überwachung von Systemrisiken;
 3. Angabe sämtlicher verwalteten Vermögenswerte;
 4. Beifügung der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und der konstituierenden Dokumente, soweit diese nicht bereits Teil der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG sind;
- b) die Organisationsstruktur in Bezug auf jede ausgeübte Tätigkeit mit Angaben zur Zeichnungsbefugnis.

2) Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Geschäftsplans des kleinen AIFM nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2011/61/EU sowie Art. 5 und 110 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013.

Art. 7

e) Organisation

1) Der kleine AIFM hat angemessene interne Kontrollverfahren vorzusehen. Art und Umfang der Kontrollverfahren sind im Organisationsvertrag nach Art. 3 Abs. 6 AIFMG festzulegen.

2) Der Organisationsvertrag hat zumindest Regelungen zu enthalten über Art und Umfang:

- a) der Tätigkeiten, Organisation und Kontrollverfahren des AIFM in Bezug auf Portfoliomanagement, Risikomanagement und Vertrieb;
- b) der Administration, insbesondere im Hinblick auf:
 1. die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Compliance) unter Berücksichtigung der Wohlverhaltensregeln nach Art. 35 Abs. 1 AIFMG;
 2. die Bewertung im Einklang mit Art. 42 bis 45 AIFMG;
 3. die Dokumentation;

c) der Überwachung von Auftragnehmern im Einklang mit Art. 46 AIFMG.

3) Der Abschluss, die Aufhebung und die Übertragung des Organisationsvertrages sind der FMA unverzüglich mitzuteilen. Mit der Aufhebung des Organisationsvertrages ist der kleine AIFM zu liquidieren, soweit nicht vor Wirksamkeit der Aufhebung ein neuer Organisationsvertrag abgeschlossen wird, welcher der FMA zur Kenntnis zu bringen ist. Alternativ kann der kleine AIFM eine angemessene Organisation und die fachliche Eignung seines Personals für die Administration nachweisen.

Art. 8

f) Risikomanagement

1) Das Risikomanagement des kleinen AIFM hat neben dem AIFMG und der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013 den Markttusancen und internationalen Standards zu entsprechen.

2) Die FMA kann Abs. 1 entsprechende Standards für verbindlich erklären.

B. Rechtsformen**1. Allgemeines**

Art. 9

Ausschluss von Anlegern

1) Ein Anleger, der die Anlagevoraussetzungen nicht erfüllt, kann gegen Rückerstattung seiner Einlagen nach Massgabe der konstituierenden Dokumente ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann ein Anleger ausgeschlossen werden, wenn dies die konstituierenden Dokumente vorsehen.

2) Beim Ausschluss ist die finanzielle Gleichbehandlung zu gewährleisten.

2. Inhalt der konstituierenden Dokumente

Art. 10

Richtlinien der Anlagepolitik

- 1) Die in den konstituierenden Dokumenten enthaltene Anlagepolitik des AIF hat das Anlageziel und die Anlagestrategie nach Art. 91 bis 101 AIFMG zu definieren sowie die zulässigen Anlagen festzulegen.
- 2) Bildet der AIF einen Index nach, so ist dieser zu benennen und das Mass der Nachbildung zu beziffern.
- 3) Die konstituierenden Dokumente haben anzugeben, ob für die Anlagegrenzen das Durchblicksprinzip gilt.
- 4) Ein AIF darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abweichen.

Art. 11

Regelungen zur Anteilsbewertung

- 1) Die Regelungen in den konstituierenden Dokumenten zur Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines AIF haben den Marktusancen und internationalen Standards zu entsprechen.
- 2) Die FMA kann Abs. 1 entsprechende Standards für verbindlich erklären.

Art. 12

Transparenzgebot

- 1) Belastungen des Vermögens eines AIF oder des Anlegers mit Kosten und Gebühren sind in den konstituierenden Dokumenten detailliert aufzuführen.
- 2) Die Regelungen zu Kosten und Gebühren in den konstituierenden Dokumenten müssen transparent sein. Transparenz ist gegeben, wenn die in entsprechender Anwendung von Art. 10 bis 14 und Anhang II der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010 (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 1) zu machenden Angaben für den Anleger nachvollziehbar und verständlich sind.

Art. 13

Vergütung, Gebühren und Kosten des AIFM

- 1) Das Vergütungssystem des AIFM hat Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU und Art. 107 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013 zu entsprechen.
- 2) Die Art, Höhe und Berechnung der Verwaltervergütung, Gebühren und Kosten in den konstituierenden Dokumenten müssen neben den Vorschriften des AIFMG und dieser Verordnung den Marktusancen und internationalen Standards entsprechen.
- 3) Die FMA kann Abs. 1 entsprechende Standards für verbindlich erklären.

Art. 14

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren

- 1) Die Belastung des Vermögens des AIF mit laufenden Gebühren ist in den konstituierenden Dokumenten mit Angaben zum Betrag oder Prozentsatz zu unterteilen in:
 - a) vom Vermögen abhängiger Aufwand (variabel);
 - b) vom Vermögen unabhängiger Aufwand (fix);
 - c) vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand.
- 2) Die Erhebung von Mindestgebühren bei vom Vermögen abhängigem Aufwand ist zulässig.
- 3) Die Belastung des Vermögens des AIF mit laufenden Gebühren ist der Art nach unterteilbar in:
 - a) Einzelaufwand nach Art. 15 Abs. 1;
 - b) Pauschalaufwand, d.h. die Zusammenfassung von Einzelaufwand nach Art. 15 zu einer oder mehreren Pauschalgebühren. Die im Pauschalaufwand erfassten Aufwendungen dürfen nicht noch einmal im Einzelaufwand ausgewiesen werden.
 - 4) Eine Regelung, wonach neben dem Einzelaufwand zusätzlich ein fixer Pauschalaufwand für dieselbe Gegenleistung geschuldet wird, ist unzulässig.

Art. 15

Mindestregelungen zu den laufenden Gebühren

1) Die Gebührenregelung in den konstituierenden Dokumenten hat zumindest Regelungen über Aufwendungen zu enthalten für:

- a) den AIFM, allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid und Risikomanagement sowie Vertrieb;
- b) die Verwahrstelle;
- c) die Wirtschaftsprüfung;
- d) die Aufsicht;
- e) Transaktionskosten;
- f) Veröffentlichungen;
- g) Kosten des Auslandsvertriebs; und
- h) ausserordentliche Dispositionsstellen.

2) Ein erfolgsabhängiger Aufwand (Performance Fee) ist als separate Angabe zusätzlich zum Aufwand für den AIFM auszuweisen.

3) Transaktionsbezogene Vergütungen im Zuständigkeitsbereich des AIFM für Administration oder Risikomanagement sind separat auszuweisen. Transaktionsbezogene Vergütungen für den Anlageentscheid oder den Vertrieb sind nicht zulässig.

4) Ausserordentliche Dispositionsstellen setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des Fonds nicht vorhersehbar war; dies sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger.

Art. 16

Regelungen zur Anteilsausgabe und -rücknahme

1) Die Regelungen in den konstituierenden Dokumenten zur Anteilsausgabe und -rücknahme müssen:

- a) Marktusancen und internationalen Standards entsprechen, welche von der FMA für verbindlich erklärt wurden;
- b) den Annahmeschluss pro Börsentag konkret angeben;
- c) bei AIF des offenen Typs Kriterien für die Aussetzung der Anteilsrücknahme festlegen.

2) Der AIFM sorgt für die Einhaltung des Annahmeschlusses nach Abs. 1 Bst. b durch die Vertriebsintermediäre.

Art. 17

Regelungen zur Auflösung

1) Die Regelungen in den konstituierenden Dokumenten zur Auflösung haben mindestens vorzusehen, dass der AIFM den Beschluss über die Auflösung eines AIF oder eines Teilfonds:

- a) den Anlegern unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Auflösung, mitteilt; und
- b) der FMA unverzüglich nach Mitteilung an die Anleger mitteilt; gleichzeitig ist bei der FMA eine Kopie der Anlegerinformation einzureichen.

2) Mit Abschluss der Auflösung erlischt die Zulassung.

3) Sofern die konstituierenden Dokumente keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, kann die FMA das Nähere festlegen.

3. Eintragung in das Handelsregister

Art. 18

Grundsatz

Der AIFM hat binnen 30 Tagen nach Zustellung der Autorisierung nach Art. 19 AIFMG oder des Zulassungsentscheids nach Art. 24 AIFMG für den Investmentfonds und die Kollektivtreuhänderschaft beim Amt für Justiz die Eintragung in das Handelsregister zu beantragen.

Art. 19

Entstehung der Investmentgesellschaft in der Rechtsform der Stiftung

Die Investmentgesellschaft in der Rechtsform der Stiftung entsteht mit Eintragung in das Handelsregister.

Art. 20

Entstehung der Anlage-Kommanditgesellschaft und der Anlage-Kommanditärengesellschaft

Solange die Anlage-Kommanditgesellschaft oder die Anlage-Kommanditärengesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen ist, gilt sie als ein-

fache Gesellschaft. Sobald Anleger beteiligt sind, gelten zugunsten der Anleger die Art. 733 bis 755 PGR entsprechend. Die Gründer haften jedoch bis zur Eintragung weiterhin wie einfache Gesellschafter.

II. Autorisierung und Zulassung von AIF in Liechtenstein

Art. 21

Mindestvermögen

1) Sofern die Geschäftstätigkeit nicht mit der Autorisierung oder Zulassung aufgenommen wird, ist die Aufnahme der Geschäftstätigkeit eines autorisierten oder zugelassenen AIF der FMA unverzüglich anzuzeigen. Als Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt die Erstausgabe von Anteilen.

2) Das Mindestvermögen nach Art. 19 Abs. 7 und Art. 21 Abs. 4 AIFMG beträgt 1,25 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken und ist binnen eines Jahres nach der Autorisierung oder Zulassung oder, sofern die Geschäftstätigkeit mit einer Anzeige nach Abs. 1 aufgenommen wird, binnen eines Jahres nach Zugang der Anzeige bei der FMA nach Abs. 1 zu erreichen. Die Unterschreitung des Mindestvermögens ist der FMA unverzüglich anzuzeigen. In den konstituierenden Dokumenten darf für jeden AIF ein höheres Mindestvermögen festgesetzt sein.

3) Die FMA kann auf begründeten Antrag des AIFM von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 befreien oder die Frist nach Abs. 2 bis zu zwei Mal auf bis zu jeweils sechs Monate verlängern.

4) Im Fall der Befreiung oder der Fristverlängerung dürfen dem AIF keine Mindestgebühren berechnet werden.

5) Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäss für den Fall, dass das Mindestvermögen zu einem beliebigen Zeitpunkt wieder unterschritten wird.

6) Wird das Mindestvermögen innert der in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Fristen nicht erreicht, so erlischt die Autorisierung oder die Zulassung des AIF.

Art. 22

Gründe für die Fristverlängerung nach Art. 24 Abs. 2 AIFMG

Die FMA kann im Zulassungsverfahren von AIF eine Fristverlängerung vorsehen, insbesondere wenn:

- a) kein von der FMA bereitgestelltes Formular verwendet oder dieses nicht vollständig ausgefüllt wird;
- b) Mitteilungen anderer zuständiger Behörden innerhalb des EWR oder von Drittstaaten zu überprüfen sind;
- c) die Informationen zu den Gebühren in den konstituierenden Dokumenten nicht den Anforderungen nach Art. 12 bis 15 entsprechen oder intransparent dargestellt sind;
- d) die Regelungen zur Anteilsbewertung nicht den Anforderungen nach Art. 42 bis 45 AIFMG entsprechen oder intransparent dargestellt sind;
- e) Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoss gegeben sind, zu dessen Aufklärung weitere Informationen erforderlich sind; oder
- f) aus den Ausführungen zur Anlagepolitik nicht klar erkennbar ist, ob die Anlagepolitik den Bestimmungen des AIFMG, insbesondere Art. 91 bis 101 AIFMG, entspricht.

Art. 23

Änderungen nach Art. 20 und 25 AIFMG

1) Keine wesentlichen Änderungen nach Art. 20 Abs. 1 AIFMG liegen vor, wenn die Angaben der Vertriebsanzeige nach Art. 17 Abs. 2 und 4 AIFMG nur redaktionell abgeändert werden. Die wesentlichen Änderungen können von der FMA in einer Wegleitung näher konkretisiert werden.

2) Die Änderungen nach Art. 25 Abs. 1 AIFMG sind nach der Genehmigung durch die FMA von der Verwaltungsgesellschaft zu veröffentlichen. Sie werden mit der Genehmigung durch die FMA wirksam.

Art. 24

Liquidation nach Wegfall der Autorisierung oder Zulassung

1) Anteile eines AIF, dessen Autorisierung oder Zulassung nach Art. 50 bis 52 AIFMG erlischt oder entzogen wird, dürfen nicht mehr vertrieben werden.

2) Nach dem Erlöschen oder Entzug der Autorisierung oder Zulassung nach Art. 50 bis 52 AIFMG kann die FMA zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses insbesondere eine der folgenden Massnahmen treffen:

- a) die Auflösung des AIF;

- b) die Übertragung des AIF auf einen anderen AIFM oder eine andere Ver-
wahrstelle;
c) eine Einstellung der Verwaltung (Sistierung).

III. Zulassung und Pflichten von AIFM

A. Zulassung von AIFM

Art. 25

Rechtsform des AIFM

Eine selbstverwaltete Anlagen-Kommanditgesellschaft oder Anlagen-Kommanditärengesellschaft, bei der nach Art. 11 Bst. h AIFMG das Wahlrecht in der Weise ausgeübt wird, dass ihr die Eigenschaft als juristische Person zukommt, kann auch AIFM sein.

Art. 26

Organisation des AIFM

Der AIFM muss über einen Verwaltungs- oder Aufsichtsrat verfügen, dessen Aufgaben nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag denen eines Verwaltungsrats nach Art. 344 bis 349 PGR, eines Aufsichtsrats nach Art. 27 bis 34 SEG oder eines Stiftungsrats nach Art. 552 § 24 bis 26 PGR entsprechen.

Art. 27

Arten von AIF

Die Arten von AIF nach Art. 29 Abs. 6 AIFMG entsprechen den Fondstypen und Vertriebsformen nach Art. 58 bis 63.

Art. 28

Mindestinhalt des Geschäftsplans

1) Zusätzlich zu den Informationen, die nach der Richtlinie 2011/61/EU und Art. 110 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013 einzureichen sind, erstellt der AIFM einen Geschäftsplan.

- 2) Der Geschäftsplan nach Art. 30 Abs. 1 Bst. c AIFMG hat insbesondere zu enthalten:
- a) Angaben über:
1. die Organisation;
 2. das Personal;
 3. die Büro- und Geschäftsausstattung;
- b) eine vom Wirtschaftsprüfer auf rechnerische Richtigkeit und Plausibilität geprüfte Planbilanz und eine Planerfolgsrechnung zumindest für die ersten drei Geschäftsjahre.
- 3) Im Geschäftsplan sind die Zeiträume anzugeben, in denen die Planziele erreicht werden sollen.
- 4) Die FMA kann zu Abs. 2 Bst. a Mindestanforderungen festlegen.

Art. 29

Nachweis der fachlichen Qualifikation

1) Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation der Geschäftsleiter nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIFMG sind neben der Vorlage von Bestätigungen über Aus- und Weiterbildungen auch Angaben zur praktischen Erfahrung im Lebenslauf erforderlich.

2) Die Geschäftsleiter sorgen für ihre Aus- und Weiterbildung sowie für die Aus- und Weiterbildung der übrigen Organmitglieder und der Beschäftigten nach Massgabe von Art. 21 Bst. d und Art. 22 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013.

Art. 30

Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

1) Die Geschäftsleiter des AIFM müssen gesamthaft aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer praktischen Erfahrung fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend geeignet sein.

2) Bei der Beurteilung der fachlichen Eignung ist die Art der verwalteten Fondstypen nach Art. 58 bis 61 zu berücksichtigen. Dabei werden grundsätzlich folgende Kategorien beachtet:

- a) liquide Assets nach Art. 58;
- b) illiquide Assets nach Art. 59;
- c) Fonds mit erheblichem Einsatz von Hebelfinanzierung nach Art. 61.

3) Werden mehrere der in Abs. 2 genannten Fondstypen verwaltet, müssen die Geschäftsleiter des AIFM gesamthaft für jeden zu verwaltenden Fondstyp fachlich geeignet sein.

4) Die Geschäftsleiter müssen gesamthaft auch unter Berücksichtigung ihres Wohnorts sowie der Infrastruktur, der Organisation und der Anlagestrategie des AIFM in der Lage sein, ihre Aufgaben einwandfrei zu erfüllen. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats muss über ausreichend Zeit zur Wahrnehmung seiner Funktion verfügen.

5) Zum Zweck der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Geschäftstätigkeit kann die FMA ein Kollektivzeichnungsrecht der Geschäftsleiter zu zwei anordnen.

6) Die für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat bzw. den Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehenen Personen müssen als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen.

B. Pflichten des AIFM

1. Organisatorische Anforderungen

Art. 31

Berufshaftpflichtversicherung, Kapitalausstattung, Anlagemöglichkeiten

1) Die Einzelheiten über die Abdeckung von Berufshaftungsrisiken nach Art. 32 Abs. 10 Bst. b AIFMG richten sich nach Art. 12 bis 15 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013.

2) Die Kapitalausstattung nach Art. 32 Abs. 7 AIFMG ist insbesondere anzulegen in:

- a) Kontoguthaben bei einer zugelassenen Bank bzw. einem Kreditinstitut;
- b) Festgeldern;
- c) kurzfristige Staatsanleihen mit Investmentgrad;
- d) Geldmarktfonds.

Art. 32

Wesentliche Änderungen und Neuzulassung bei besonders schwerwiegenden Änderungen

1) Keine wesentlichen Änderungen nach Art. 33 Abs. 1 AIFMG liegen vor, wenn die Angaben des Zulassungsantrags nach Art. 31 Abs. 2 und 3 nur

redaktionell abgeändert werden. Die wesentlichen Änderungen können von der FMA in einer Wegleitung näher konkretisiert werden.

2) Eine Neuzulassung nach Art. 33 Abs. 6 Bst. a AIFMG ist erforderlich, wenn besonders schwerwiegende Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Als besonders schwerwiegende Änderungen gelten insbesondere:

- a) der Wechsel aller qualifiziert Beteiligten;
- b) der Wechsel oder Rücktritt aller Geschäftsleiter;
- c) die Übertragung aller organisatorischen und personellen Ressourcen auf einen anderen Rechtsträger;
- d) der vollständige Wechsel der vom AIFM für Rechnung der AIF verwalteten Anlagestrategien.

Art. 33

Qualifizierte Beteiligungen

1) Die Absicht, eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Art. 34 Abs. 1 AIFMG zu erwerben, zu erhöhen oder zu veräussern, liegt vor, wenn ein verbindliches Angebot oder ein endgültiger Beschluss der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats zum Erwerb, zur Erhöhung oder zur Veräusserung gefasst wurde. Der jeweils frühere Zeitpunkt ist massgeblich.

2) Das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen richten sich sinngemäss nach Anhang 8 der Bankenverordnung.

Art. 34

Wohlverhaltensregeln, Vergütungssystem, Interessenkonflikte, Organisation sowie Risiko- und Liquiditätsmanagement

1) Das Nähere über die Wohlverhaltensregeln (Art. 35 AIFMG), Interessenkonflikte (Art. 37 AIFMG), die Organisation (Art. 38 AIFMG), das Risiko- und Liquiditätsmanagement (Art. 39 und 40 AIFMG) sowie die Anlage in Verbriefungspositionen (Art. 41 AIFMG) richtet sich nach Art. 16 bis 66 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013.

2) Die FMA kann zudem im Einklang mit dem EWR-Recht Richtlinien zum Wohlverhalten, Vergütungssystem, zu Interessenkonflikten sowie zum Risiko- und Liquiditätsmanagement erlassen oder bestehende Richtlinien für verbindlich erklären.

2. Auflösung und Liquidation, Fortsetzung des AIFM

Art. 35

Grundsatz

1) Soweit im AIFMG nichts anderes bestimmt wird und die FMA zum Schutz der Anleger kein anderes Verfahren anordnet, richten sich die Auflösung und Liquidation (Art. 54 und 56 AIFMG) nach den Bestimmungen des PGR. Der Liquidator muss fachlich geeignet sein oder eine fachlich geeignete Person beiziehen.

2) Mit Zustimmung der FMA kann der nach Art. 54 Abs. 1 AIFMG aufgelöste AIFM die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit mit einem anderen Gesellschaftszweck beschliessen. Der Fortsetzungsbeschluss kann auch so gefasst werden, dass er zusammen mit der Auflösung nach Art. 54 Abs. 1 AIFMG wirksam wird.

3) Ein AIFM kann auf die Zulassung erst verzichten, wenn er keine AIF mehr verwaltet.

IV. Verwahrstelle und sonstige Geschäftspartner des AIFM und der Verwahrstelle

A. Administrator

Art. 36

Anwendungsbereich

1) Der AIFM hat einen nach Art. 65 bis 68 AIFMG zugelassenen Administrator zu bestellen, wenn er alle Aufgaben der Administration nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 AIFMG überträgt und sich auf die Überwachung des Administrators beschränkt.

2) Für die Übertragung einzelner Aufgaben der Administration gilt ausschliesslich Art. 46 Abs. 1 und 3 bis 7 AIFMG.

3) Von Abs. 1 unberührt bleibt die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Berufsträgern nach Art. 65 Abs. 3 AIFMG. In diesem Fall müssen Administrator und Berufsträger eine Vereinbarung zum Informationsaustausch abschliessen.

Art. 37

Kapitalausstattung des Administrators

Für eine Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG, die zugleich über eine Zulassung als Administrator verfügt, gilt die Kapitalausstattung nach Art. 32 AIFMG.

Art. 38

Pflichten des Administrators bei einer Aufgabenübertragung

1) Der Administrator hat bei einer Aufgabenübertragung insbesondere die Einhaltung der folgenden Vorschriften sicherzustellen:

- a) die Vorschriften des AIFMG;
- b) die Vorschriften der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013;
- c) die Vorschriften dieser Verordnung;
- d) die internen Leitlinien des AIFM, soweit sie die Administration betreffen;
- e) die Vorgaben in den konstituierenden Dokumenten und den Anlegerinformationen;
- f) bei Administration für einen kleinen AIFM die Vorgaben des Organisationsvertrages.

2) Eine Übertragung von einzelnen Administrationstätigkeiten richtet sich nach Art. 46 Abs. 1 und 3 bis 7 AIFMG. Abweichend davon gilt für die Übertragung der Bewertung Art. 44 AIFMG.

3) Die Übertragung einzelner Administrationstätigkeiten durch einen zugelassenen Administrator muss nicht an einen anderen zugelassenen Administrator erfolgen.

B. Risikomanager

Art. 39

Grundsatz

Die Vorschriften des Abschnitts A über den Administrator gelten für den Risikomanager entsprechend.

C. Vertriebssträger

Art. 40

Aufgaben

1) Der AIFM kann für die von ihm verwalteten Fondstypen einen geeigneten Vertriebssträger benennen.

2) Der Vertriebssträger ist zuständig für die Organisation und Überwachung des Vertriebs von Anteilen der betreffenden AIF, die der AIFM verwaltet. Er hat die Einhaltung der Vorschriften über die Anlegerinformationen sicherzustellen.

Art. 41

Verhältnis zum Bankengesetz und Vermögensverwaltungsgesetz

1) Soweit der Vertriebssträger Tätigkeiten nach Anhang 2 des Bankengesetzes oder nach Art. 3 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes ausübt, bedarf er einer Zulassung nach dem Bankengesetz oder Vermögensverwaltungsgesetz.

2) In Bezug auf Finanzinstrumente gelten Banken nach dem Bankengesetz und Vermögensverwalter nach dem Vermögensverwaltungsgesetz jedenfalls als Vertriebssträger nach Art. 40.

V. Strukturmassnahmen

A. Verschmelzung

1. Allgemeines

Art. 42

Registerverfahren

Verschmelzungen und andere Strukturmassnahmen sind in das Handelsregister einzutragen.

Art. 43

Verzicht und Verwirkung von Anlegerrechten

1) Der Nachweis über den Verzicht der Anleger nach Art. 81 Abs. 3, Art. 82 Abs. 2, Art. 83 Abs. 5, Art. 84 Abs. 5, Art. 86 Abs. 4 und Art. 87 Abs. 2 AIFMG hat durch Einreichung der massgeblichen Anlegerinformationen sowie einer Erklärung des für die Führung des Anteilsregisters zuständigen Zulassungsträgers, dass alle Verzichtserklärungen eingegangen sind, zu erfolgen; die Erklärungen aller Anleger sind nachprüfbar festzuhalten.

2) Der Nachweis der Verwirkung von Anlegerrechten nach Art. 86 Abs. 5 Bst. b und Art. 87 Abs. 3 Bst. b AIFMG durch Fristablauf hat durch Einreichung der massgeblichen Anlegerinformationen sowie einer Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass das notwendige Quorum nicht erreicht wurde, zu erfolgen.

3) Die FMA kann für die massgeblichen Anlegerinformationen eine verbindliche Formulierung vorgeben.

4) Der Verzicht nach Art. 83 Abs. 5, Art. 84 Abs. 6 Bst. b und Art. 86 Abs. 5 Bst. a AIFMG ist im Fall der Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft unzulässig.

Art. 44

Qualifizierte Zustimmung zum Verzicht auf die Erstellung des Verschmelzungsplans

1) Eine qualifizierte Zustimmung der Anleger zum Verzicht auf die Erstellung eines Verschmelzungsplans nach Art. 81 Abs. 3 AIFMG liegt auch vor, wenn kein Anleger innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Aufforderung durch den AIFM die Erstellung verlangt.

2) Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Eine Veröffentlichungspflicht besteht für den AIFM nicht.

3) Im Fall des Verzichts auf den Verschmelzungsplan sind der FMA die technischen Informationen zur Verschmelzung zu übermitteln. Diese umfassen zumindest die Informationen nach Art. 81 Abs. 2 Bst. f bis k AIFMG. Die FMA kann mittels Formblatt weitere notwendige technische Informationen verlangen.

Art. 45

Qualifizierte Zustimmung zum Verzicht auf die Prüfung des Verschmelzungsplans, Prüfungsumfang

1) Eine qualifizierte Zustimmung der Anleger zur Prüfung des Verschmelzungsplans durch die Verwahrstelle nach Art. 82 Abs. 2 AIFMG liegt auch vor, wenn kein Anleger innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Aufforderung durch den AIFM die Prüfung des Verschmelzungsplans verlangt.

2) Wird eine Prüfung des Verschmelzungsplans durchgeführt, so sind zumindest die gesetzlichen Bestimmungen, das EWR-Recht und die konstituierenden Dokumente zu prüfen. Sollten der Verwahrstelle während der Prüfung Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Verschmelzung aufkommen, hat die Verwahrstelle den AIFM darauf hinzuweisen.

Art. 46

Verzicht auf den Bericht der Verwahrstelle

Ein Verzicht auf den Bericht der Verwahrstelle nach Art. 83 Abs. 5 AIFMG liegt auch vor, wenn kein Anleger einen solchen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Aufforderung durch den AIFM verlangt.

Art. 47

Anlegerinformationen

Ein völliger oder teilweiser Verzicht auf die Anlegerinformationen nach Art. 84 Abs. 5 Bst. a AIFMG sowie ein Verzicht auf die Frist oder eine Zustimmung zur Verkürzung derselben nach Art. 84 Abs. 5 Bst. b AIFMG liegt vor, wenn kein Anleger innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Aufforderung durch den AIFM Gegenteiliges verlangt.

2. Inhalt der Informationen über die Verschmelzung

Art. 48

Allgemeine Bestimmungen über den Inhalt der Informationen für die Anleger

1) Die Informationen, die den Anlegern nach Art. 84 Abs. 3 AIFMG übermittelt werden müssen, sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen, damit sich die Anleger ein fundiertes Urteil über

die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verschmelzung auf ihre Anlage bilden können.

2) Bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung erläutern der übertragende AIF und der übernehmende AIF sämtliche Begriffe und Verfahren in Bezug auf den anderen AIF, die sich von den im anderen EWR-Mitgliedstaat üblichen Begriffen und Verfahren unterscheiden.

3) Bei den Informationen für die Anleger des übernehmenden AIF liegt der Schwerpunkt auf dem Vorgang der Verschmelzung und den potenziellen Auswirkungen auf den übernehmenden AIF.

Art. 49

Besondere Bestimmungen über den Inhalt der Informationen für die Anleger

1) Die Informationen für Anleger der an der Verschmelzung beteiligten AIF nach Art. 84 Abs. 2 Bst. b AIFMG haben Folgendes zu umfassen:

- a) Einzelheiten zu Unterschieden hinsichtlich der Rechte von Anlegern des übertragenden AIF vor und nach Wirksamwerden der vorgeschlagenen Verschmelzung;
- b) wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden AIF und des übernehmenden AIF synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in unterschiedlichen Kategorien aufweisen oder in der begleitenden erläuternden Beschreibung unterschiedliche wesentliche Risiken beschrieben werden, einen Vergleich dieser Unterschiede;
- c) einen Vergleich sämtlicher Kosten, Gebühren und Aufwendungen beider AIF auf der Grundlage der in den jeweiligen wesentlichen Informationen für den Anleger genannten Beträge;
- d) wenn der übertragende AIF eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhebt, eine Erläuterung der Erhebung dieser Gebühr bis Wirksamwerden der Verschmelzung;
- e) wenn der übernehmende AIF eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhebt, eine Erläuterung der Erhebung dieser Gebühr unter Gewährleistung einer fairen Behandlung jener Anleger, die zuvor Anteile des übertragenden AIF hielten;
- f) wenn dem übertragenden oder übernehmenden AIF oder deren Anlegern nach Art. 87 Abs. 2 und 3 AIFMG Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung angelastet werden dürfen, die Einzelheiten der Allokation dieser Kosten;

g) eine Erklärung, ob der AIFM des übertragenden AIF beabsichtigt, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

2) Die Informationen für die Anleger des übernehmenden AIF nach Art. 84 Abs. 2 Bst. b AIFMG haben auch eine Erklärung zu umfassen, in der mitgeteilt wird, ob der AIFM des übernehmenden AIF davon ausgeht, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden AIF hat, und ob er beabsichtigt, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios vorzunehmen.

3) Die Informationen nach Art. 84 Abs. 2 Bst. c AIFMG haben Folgendes zu umfassen:

- a) Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden AIF;
- b) einen Hinweis darauf, wie die Anleger den in Art. 83 Abs. 4 AIFMG genannten Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder der Verwahrstelle erhalten können.

4) Ist im Verschmelzungsplan eine Barzahlung vorgesehen, haben die Informationen für die Anleger des übertragenden AIF Angaben zur vorgeschlagenen Zahlung zu enthalten, einschliesslich Angaben zu Zeitpunkt und Modalitäten der Barzahlung an die Anleger des übertragenden AIF.

5) Die Informationen nach Art. 84 Abs. 2 Bst. d AIFMG haben Folgendes zu umfassen:

- a) sofern für den betreffenden AIF relevant, das Verfahren für das Ersuchen der Anleger um Genehmigung der vorgeschlagenen Verschmelzung und Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen werden, um sie über das Ergebnis zu informieren;
- b) Einzelheiten jeder geplanten Aussetzung des Anteilshandels mit dem Ziel, eine effiziente Durchführung der Verschmelzung zu ermöglichen;
- c) Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Verschmelzung nach Art. 88 Abs. 1 und 2 AIFMG.

6) Muss die vorgeschlagene Verschmelzung nach den für den betreffenden AIF geltenden Rechtsvorschriften von den Anlegern genehmigt werden, können die Informationen eine Empfehlung des AIFM bzw. des Leitungs- oder Verwaltungsorgans des selbstverwalteten AIF enthalten.

7) Die Informationen für die Anleger des übertragenden AIF haben Folgendes zu umfassen:

- a) Angabe des Zeitraums, während dessen die Anleger im übertragenden AIF noch Aufträge für die Zeichnung und Auszahlung von Anteilen erteilen können;
- b) Angabe des Zeitraums, während dessen Anleger, die ihre nach Art. 86 Abs. 1 und 2 AIFMG gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrnehmen, ihre Rechte als Anleger des übernehmenden AIF wahrnehmen können;
- c) sofern die vorgeschlagene Verschmelzung von den Anlegern des übertragenden AIF genehmigt werden muss, den Hinweis, dass bei Erreichen der erforderlichen Mehrheit auch solche Anleger, die gegen die vorgeschlagene Verschmelzung stimmen oder sich der Stimme enthalten, Anleger des übernehmenden AIF werden, wenn sie ihre nach Art. 86 Abs. 1 und 2 AIFMG gewährten Rechte nicht innerhalb der einschlägigen Frist wahrnehmen.

8) Wird den Informationsunterlagen eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der vorgeschlagenen Verschmelzung vorangestellt, muss darin auf die Abschnitte der Informationsunterlagen verwiesen werden, die weitere Informationen enthalten.

Art. 50

Wesentliche Informationen für den Anleger

1) Privatanlegern des übertragenden AIF ist eine aktuelle Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden AIF zu übermitteln.

2) Werden aufgrund der vorgeschlagenen Verschmelzung Änderungen an den wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden AIF vorgenommen, so werden diese Informationen den Anlegern des übernehmenden AIF übermittelt.

Art. 51

Neue Anleger

Zwischen dem Datum der Übermittlung der Informationen nach Art. 84 Abs. 1 AIFMG an die Anleger und dem Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden die Informationsunterlagen und die aktuellen wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden AIF übermittelt an Personen, die:

- a) entweder im übertragenden oder im übernehmenden AIF Anteile kaufen oder zeichnen; oder
- b) Kopien der Vertragsbedingungen oder der Satzung, der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG, des Prospekts oder der wesentlichen Informationen für den Anleger eines der beiden AIF anfordern.

3. Informationsübermittlung

Art. 52

Verfahren für die Übermittlung der Informationen an die Anleger

1) Der übertragende und der übernehmende AIF haben den Anlegern die Informationen nach Art. 84 Abs. 1 AIFMG auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 zur Verfügung zu stellen.

2) Sollen die Informationen im Publikationsorgan allen oder bestimmten Anlegern zur Verfügung gestellt werden, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Die Bereitstellung der Informationen ist den Rahmenbedingungen angemessen, unter denen die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anleger und dem übertragenden bzw. übernehmenden AIF oder, sofern relevant, dem jeweiligen AIFM ausgeführt wird oder werden soll.
- b) Der Anleger entscheidet sich bei der Wahl zwischen der Übermittlung der Informationen oder der Zurverfügungstellung der Informationen im Publikationsorgan ausdrücklich für Letzteres oder die konstituierenden Dokumente des AIF sehen eine solche Publikationsform vor. Diese Publikationsform genügt nicht für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43.

Art. 53

Qualifizierte Zustimmung zum Verzicht auf das Umtauschrecht

Eine qualifizierte Zustimmung aller Anleger zum Verzicht auf Gewährung eines Umtauschrechts nach Art. 86 Abs. 4 AIFMG liegt auch vor, wenn kein Anleger innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Aufforderung durch den AIFM den Umtausch verlangt.

Art. 54

Qualifizierte Zustimmung zum Verzicht auf das Verbot der Kostenzuweisung

Eine qualifizierte Zustimmung zum Verzicht auf das Verbot der Kostenzuweisung nach Art. 87 Abs. 2 AIFMG liegt auch vor, wenn kein Anleger innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Aufforderung durch den AIFM der Kostenzuweisung widerspricht.

Art. 55

Qualifizierte Zustimmung zur Fristverkürzung oder zum Verzicht auf die Frist für die Wirksamkeit der Verschmelzung

Eine qualifizierte Zustimmung zur Verkürzung der oder auf den Verzicht auf die Frist nach Art. 88 Abs. 2 Bst. b AIFMG liegt auch vor, wenn kein Anleger innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Aufforderung durch den AIFM der Verkürzung oder dem Verzicht widerspricht.

B. Entsprechende Geltung der Verschmelzungsvorschriften für andere Strukturmassnahmen

Art. 56

Verbot der Kostenzuweisung an die Anleger bei Strukturmassnahmen

1) Für Strukturmassnahmen nach Art. 90 Bst. a bis c AIFMG gilt Art. 87 AIFMG sinngemäss.

2) Soweit die konstituierenden Dokumente nichts anderes bestimmen, gilt für andere unter Art. 90 Bst. d AIFMG fallende Strukturmassnahmen Art. 87 AIFMG sinngemäss.

3) Wird im Fall von Abs. 2 eine von Art. 87 AIFMG abweichende Regelung getroffen, sind in der Anlegerinformation nach Art. 84 AIFMG die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

VI. Anlagepolitik

A. Fondstypen

Art. 57

Grundsatz

1) Der Name eines AIF darf nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben. Lässt der Name auf eine bestimmte Anlagestrategie schliessen, ist diese überwiegend umzusetzen.

2) In den konstituierenden Dokumenten sind festzulegen:

- a) die Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen;
- b) das Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen.

3) Die FMA kann die Fondstypen und Vertriebsformen nach Art. 58 bis 63 weiter konkretisieren. Sie ist insbesondere berechtigt:

- a) weitere Unterkategorien von AIF für illiquide AIF einzuführen;
- b) weitere Anforderungen beim Einsatz bestimmter Anlagegegenstände und -techniken festzulegen.

Art. 58

AIF für liquide Anlagen

1) AIF für liquide Anlagen umfassen in einem Umfang von mindestens 70 % des Nettoinventarwerts (NAV) liquide Anlagen.

2) Liquide Anlagen sind:

- a) nach Art. 51 UCITSG zulässige Anlagegegenstände;
- b) Edelmetalle, Rohstoffe oder Zertifikate über Edelmetalle und Rohstoffe, die liquide und jederzeit genau bewertbar sind; sowie
- c) andere Anlagegegenstände, die liquide und jederzeit genau bewertbar sind.

3) Anlagegegenstände nach Abs. 2 sind:

- a) liquide, wenn sie sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräussern lassen; Art. 4 der Richtlinie 2007/16/EG gilt sinngemäss;

b) jederzeit, mindestens aber einmal im Monat, genau bewertbar, wenn es für die Anlagegegenstände exakte und verlässliche Bewertungssysteme gibt, welche folgende Kriterien erfüllen:

1. Sie ermöglichen dem AIF die Ermittlung eines Nettoinventarwerts, der dem Wert entspricht, zu dem der im Portfolio gehaltene Anlagegegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.
2. Sie basieren entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschliesslich Systemen, die auf den fortgeführten Anschaffungskosten beruhen.
3. Sie entsprechen sinngemäss den übrigen Anforderungen von Art. 4 der Richtlinie 2007/16/EG.
- 4) Der AIFM kann in Bezug auf AIF für liquide Anlagen keine Hebelfinanzierung einsetzen, die das Dreifache des Nettoinventarwerts nach Massgabe von Art. 111 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013 übersteigt.

Art. 59

AIF für illiquide Anlagen

1) AIF für illiquide Anlagen umfassen in einem Umfang von mindestens 70 % des Nettoinventarwerts illiquide Anlagen.

2) Illiquide Anlagen sind Anlagen, die nicht liquide Anlagen nach Art. 58 Abs. 2 sind.

3) Der AIFM kann in Bezug auf AIF für illiquide Anlagen keine Hebelfinanzierung einsetzen, die das Dreifache des Nettoinventarwerts nach Massgabe von Art. 111 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013 übersteigt.

Art. 60

Flexfonds

1) Ein Flexfonds ist ein AIF, der nach Massgabe seiner Anlagepolitik liquide und illiquide Anlagen kombinieren kann. Die Details der Anlagepolitik sind in den konstituierenden Dokumenten festzulegen.

2) Die Kombination, die Anlagegrenzen sowie die Voraussetzungen für eine Abweichung von diesen Vorgaben sind in den konstituierenden Dokumenten festzulegen.

3) Der AIFM kann in Bezug auf Flexfonds keine Hebelfinanzierung einsetzen, die das Dreifache des Nettoinventarwerts nach Massgabe von Art. 111 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013 übersteigt.

Art. 61

Gehebelte AIF

1) Gehebelte AIF sind AIF, bei welchen der AIFM eine Hebelfinanzierung einsetzen darf, die das Dreifache des Nettoinventarwerts nach Massgabe von Art. 111 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013 übersteigt.

2) Der AIFM kann gehebelte AIF, die in liquide Anlagen nach Art. 58 anlegen, verwalten, wenn er für die Verwaltung von AIF für liquide Anlagen und gehebelten AIF zugelassen ist.

3) Der AIFM kann gehebelte AIF, die in illiquiden Anlagen nach Art. 59 anlegen, verwalten, wenn er für die Verwaltung von AIF für illiquide Anlagen und gehebelten AIF zugelassen ist.

4) Der AIFM kann gehebelte AIF, die nach Art eines Flexfonds nach Art. 60 anlegen, wenn er für die Verwaltung von AIF für liquide und illiquide Anlagen und gehebelten AIF zugelassen ist.

5) Für gehebelte AIF ist in den Anlegerinformationen und im Zeichnungsschein auf die mit der Hebelfinanzierung verbundenen Risiken besonders hinzuweisen.

6) Die FMA kann für gehebelte AIF im Einklang mit dem EWR-Recht weitere Vorgaben machen. Diese Vorgaben können insbesondere betreffen:

- a) die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde;
- b) die Berichterstattung an die Anleger;
- c) das Risikomanagement des AIFM.

B. Vertriebsformen

Art. 62

AIF für qualifizierte Anleger

1) Ein AIF für qualifizierte Anleger kann ausschliesslich an einen oder mehrere qualifizierte Anleger vertrieben werden. Qualifizierte Anleger sind:

- a) professionelle Anleger nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG;
- b) Privatanleger, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn der Privatanleger im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt über Finanzanlagen im Wert von 1 Million Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügt;
 2. Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn:
 - aa) der Anleger schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist;
 - bb) der AIFM den Sachverstand, die Erfahrungen und die Kenntnisse des Anlegers bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen eines professionellen Kunden verfügt;
 - cc) der AIFM unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, und eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist;
 - dd) der AIFM schriftlich bestätigt, dass er die unter Unterbst. bb genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Unterbst. cc genannten Voraussetzungen gegeben sind;
 3. Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Personen mit Sitz im In- oder Ausland, die:

- aa) für die Vermögensverwaltung nach EWR-Recht zugelassen sind; oder
- bb) in Drittstaaten von der nationalen Aufsichtsbehörde für die Vermögensverwaltung zugelassen sind oder für ihre Vermögensverwaltungstätigkeit einer von der nationalen Aufsichtsbehörde anerkannten Selbstregulierungsorganisation angehören und einer dem EWR-Recht gleichwertigen Geldwäschereiregelung unterstehen. Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen.

2) Die Anlegerinformationen in Bezug auf AIF für qualifizierte Anleger müssen zumindest den Vorgaben für AIF entsprechen, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden. Auf den reduzierten Umfang der Anlegerinformationen, insbesondere den Verzicht auf einen Halbjahresbericht und auf eine wesentliche Anlegerinformation, ist in den konstituierenden Dokumenten und anlässlich des Vertriebs hinzuweisen. Die konstituierenden Dokumente des AIF für qualifizierte Anleger können weitere Anlegerinformationen vorsehen.

3) Der Erwerb eines Anteils an einem AIF für qualifizierte Anleger setzt die Unterzeichnung eines Zeichnungsscheines durch den qualifizierten Anleger oder die Person voraus, mit der der qualifizierte Anleger einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 abgeschlossen hat. Der Unterzeichner des Zeichnungsscheines bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. b erfüllt ist.

4) Diejenige Stelle, die Zeichnungen entgegennimmt (Zeichnungsstelle), akzeptiert nur Zeichnungen, die hinsichtlich der Erklärung betreffend die Stellung als qualifizierter Anleger plausibel erscheinen.

5) Für den Vertrieb von AIF für qualifizierte Anleger gilt die Ausnahme von der Prospektspflicht nach Art. 83. Die Pflicht zur Übermittlung von wesentlichen Informationen für den Anleger nach Art. 77 bis 80 besteht nicht.

Art. 63

Smart Fonds

1) Der Anlegerkreis eines Smart Fonds ist auf einen Familienverband beschränkt. Der Familienverband umfasst Personen, die in gerader Linie oder in Seitenlinie, durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft oder durch Erbgang miteinander verbunden sind oder waren. Der Smart Fonds ist

fremdverwaltet und seine Fondsanteile sind depotfähig. Die konstituierenden Dokumente können die Depotfähigkeit der Anteile ausschliessen.

2) Der AIFM kann in Bezug auf einen Smart Fonds keine Hebelfinanzierung einsetzen, die das Dreifache des Nettoinventarwerts nach Massgabe von Art. 111 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2015 übersteigt.

3) Die Anlegerinformationen in Bezug auf Smart Fonds müssen zumindest den Vorgaben für AIF entsprechen, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden. Auf den reduzierten Umfang der Anlegerinformationen, insbesondere den Verzicht auf einen Halbjahresbericht und auf eine wesentliche Anlegerinformation, ist in den konstituierenden Dokumenten und anlässlich des Vertriebs hinzuweisen. Die konstituierenden Dokumente des Smart Fonds können weitere Anlegerinformationen vorsehen.

C. Hebelfinanzierungen

Art. 64

Begrenzung der Hebelfinanzierung

1) Auf die Begrenzung der Hebelfinanzierung findet Art. 112 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2015 Anwendung.

2) Die FMA kann bei einer Hebelfinanzierung, die das Dreifache des Nettoinventarwerts nach Massgabe des Art. 111 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2015 übersteigt, weitergehende Anforderungen an das Risikomanagement definieren.

3) Die Unterrichtung der zuständigen Behörden und der ESMA erfolgt nach Art. 116 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2015.

D. Erwerb der Kontrolle über Unternehmen

Art. 65

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Zielgesellschaften mit Sitz innerhalb des EWR unabhängig von der Rechtsform.

Art. 66

Auflagen betreffend das Zerschlagen von Unternehmen

1) Die Pflichten des AIFM nach Art. 101 Abs. 1 AIFMG erstrecken sich auf Folgendes:

- a) Ausschüttungen an die Anteilseigner, die vorgenommen werden, wenn das im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesene Nettoaktivvermögen bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Recht oder die Satzung nicht gestattet, unterschreitet oder durch eine solche Ausschüttung unterschreiten würde, wobei der Betrag des gezeichneten Kapitals um den Betrag des noch nicht eingeforderten Teils des gezeichneten Kapitals vermindert wird, falls Letzterer nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen ist;
- b) Ausschüttungen an die Aktionäre, deren Betrag den Betrag des Ergebnisses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung in Rücklagen eingestellt worden sind, überschreiten würde;
- c) in dem Umfang, in dem der Ankauf eigener Anteile gestattet ist, Ankäufe durch das Unternehmen, einschliesslich Anteilen, die bereits früher vom Unternehmen erworben und von ihm gehalten wurden, und Anteilen, die von einer Person erworben werden, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des Unternehmens handelt, die zur Folge hätten, dass das Nettoaktivvermögen unter die unter Bst. a genannte Schwelle gesenkt würde.

2) Für die Zwecke des Abs. 1 gilt Folgendes:

- a) der in Abs. 1 Bst. a und b verwendete Begriff "Ausschüttung" bezieht sich insbesondere auf die Zahlung von Dividenden und Zinsen im Zusammenhang mit Anteilen;
- b) die Bestimmungen für Kapitalherabsetzungen erstrecken sich nicht auf Herabsetzungen des gezeichneten Kapitals, deren Zweck im Ausgleich von erlittenen Verlusten oder in der Aufnahme von Geldern in eine nicht ausschüttbare Rücklage besteht, unter der Voraussetzung, dass die Höhe einer solchen Rücklage nach dieser Massnahme 10 % des herabgesetzten gezeichneten Kapitals nicht überschreitet; und
- c) die Einschränkung nach Abs. 1 Bst. c richtet sich nach Art. 20 Abs. 1 Bst. b bis h der Richtlinie 77/91/EWG.

VII. Master-Feeder-Strukturen und Teilfonds

Art. 67

Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF

Die konstituierenden Dokumente müssen die Voraussetzungen für eine Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt festlegen.

Art. 68

Teilfonds

1) Teilfonds sind auch Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentgesellschaft, Anlage-Kommanditgesellschaft oder Anlage-Kommanditärengesellschaft.

2) Für jeden Teilfonds ist eine Verwahrstelle zu bestellen. Die Vermögensgegenstände mehrerer Teilfonds unter einem gemeinsamen Dach (Umbrella) können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden.

3) Umbrellafonds mit einem einzigen Teilfonds sind zulässig. Auf den Umstand, dass nur ein Teilfonds unter dem Umbrella besteht, ist in den Anlegerinformationen hinzuweisen. Bis zur Zulassung eines zweiten Teilfonds unter einem Umbrella darf der Name des einen Teilfonds nicht darauf schliessen lassen, dass eine Wechselmöglichkeit in andere Teilfonds besteht.

VIII. Anleger- und Behördeninformationen

A. Jahresbericht, Halbjahresbericht und Quartalsbericht

Art. 69

Grundsatz

1) Die Rechnungslegung des AIF richtet sich nach dem Grundsatz des "forward pricing". Eine Bewertung erfolgt zu Tagesendbewertungen am Bewertungsstichtag des Nettoinventarwerts.

2) Hat ein AIF mehrere Teilfonds, werden für jeden dieser Teilfonds getrennte Konten geführt.

3) Als wesentliche Änderung im Sinne von Art. 104 Abs. 3 Bst. f AIFMG und Art. 106 der Delegierten Kommission-Verordnung Nr. 231/2013 gelten Informationen, welche für den Anleger zur Revision seines Anlageentscheides führen könnten, insbesondere:

- a) Änderungen der Anlagestrategie;
- b) Änderungen der Vergütungen;
- c) Änderungen der Bewertungsregeln.

4) Die Zahl der Begünstigten im Sinne von Art. 104 Abs. 3 Bst. d AIFMG entspricht der Anzahl der Mitarbeiter (einschliesslich der Verwaltungsratsmitglieder) des AIFM, welche aufgrund eines direkten Schlüssels Vergütungen erhalten, und zwar auch dann, wenn die Bezahlung der Vergütung über den AIFM erfolgt.

Art. 70

Jahresbericht

1) Der Jahresbericht eines jeden AIF enthält zumindest die Informationen nach Art. 103 bis 109 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2015.

2) Die FMA legt im Einklang mit dem EWR-Recht die Gliederung sowie die Mindestangaben des Jahresberichts fest. Diese Mindestangaben sind gegebenenfalls um die Pflichtangaben zu ergänzen, die nach den konstituierenden Dokumenten des AIF in den Jahresbericht aufzunehmen sind.

3) Sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen eines AIF belastet werden, sind im Jahresbericht nach den Marktusancen und internationalen Standards unter Angabe der Total Expense Ratio (TER) offen zu legen. Die FMA kann bestimmte Marktusancen und internationale Standards für verbindlich erklären.

4) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, enthält der Jahresbericht des AIF, dessen Anteile auch an Privatanleger vertrieben werden, eine Inventarliste.

5) Der Jahresbericht ist den Anlegern zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.

Art. 71

Halbjahresbericht

1) Die FMA legt im Einklang mit dem EWR-Recht die Gliederung sowie die Mindestangaben des Halbjahresberichts fest. Diese Mindestangaben sind gegebenenfalls um die Pflichtangaben zu ergänzen, die nach den konstituierenden Dokumenten des AIF in den Halbjahresbericht aufzunehmen sind.

2) Die Zahlenangaben müssen, wenn ein AIF Zwischenauswertungen vorgenommen hat oder dies vorschlägt, das Ergebnis nach Steuern für das betreffende Halbjahr sowie die erfolgte oder vorgesehene Zwischenauswertung ausweisen.

3) Sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen eines AIF belastet werden, sind im Halbjahresbericht nach den Marktusancen und internationalen Standards unter Angabe der Total Expense Ratio (TER) offen zu legen. Die FMA kann bestimmte Marktusancen und internationale Standards für verbindlich erklären.

4) Der Halbjahresbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres ist zwei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums zu erstellen und der Herkunftsmitgliedstaatenbehörde des AIFM und des AIF zur Verfügung zu stellen. Er ist den Anlegern zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.

Art. 72

Quartalsbericht

1) Soweit der AIF quartalsweise nach dem Offenlegungsgesetz oder der Richtlinie 2004/109/EG berichten muss, ist Art. 6 des Offenlegungsgesetzes zur Zwischenmitteilung der Geschäftsleitung massgeblich.

2) Der Inhalt eines freiwillig erstellten Quartalsberichts für die Anleger ist nach den Vorgaben der konstituierenden Dokumente des AIF zu erstellen. Er ist allen Anlegern unter gleichen Bedingungen zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen.

3) Der Inhalt eines zu Aufsichtszwecken erstellten Quartalsberichts des AIF oder AIFM ist nach den Vorgaben der FMA zu erstellen. Der Quartalsbericht kann auf einzelne Angaben beschränkt sein.

B. Prospekt bei Vertrieb von Anteilen an Privatanleger

Art. 73

Prospekt für AIF der geschlossenen Form

1) Der AIFM hat für AIF der geschlossenen Form, deren Anteile Wertpapiere sind, die auch an Privatanleger vertrieben werden, einen Prospekt nach den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes (WPPG) und Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zu erstellen, zu aktualisieren und zu veröffentlichen. In den Prospekt sind die Angaben nach Art. 105 AIFMG aufzunehmen.

2) Bei AIF der geschlossenen Form, die nicht unter Abs. 1 fallen und deren Anteile auch an Privatanleger vertrieben werden, muss der Prospekt neben den Angaben nach Art. 105 AIFMG folgende Zusatzangaben enthalten:

- a) Angaben über Übertragungsbeschränkungen und Sonderrechte des AIFM eines oder mehrerer Anleger oder einer dritten Person;
- b) Angaben über die Ausgestaltung der Anteile und damit verbundene Rechte.

3) Die FMA legt im Einklang mit dem EWR-Recht die Prospektgliederung sowie die Mindestangaben des Prospekts fest. Diese Mindestangaben sind gegebenenfalls um die Pflichtangaben zu ergänzen, die nach den konstituierenden Dokumenten des AIF in den Prospekt aufzunehmen sind.

Art. 74

Prospekt für AIF der offenen Form

1) Der AIFM hat für AIF der offenen Form, deren Anteile auch an Privatanleger vertrieben werden, einen Prospekt mit den Angaben nach Art. 105 AIFMG sowie allen weiteren Angaben zu erstellen, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die Anlage und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können.

2) Der Prospekt muss - unabhängig von der Art der Anlagegegenstände - eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Fonds enthalten.

3) Die FMA legt im Einklang mit dem EWR-Recht die Prospektgliederung sowie die Mindestangaben des Prospekts fest. Diese Mindestangaben

sind gegebenenfalls um die Pflichtangaben zu ergänzen, die nach den konstituierenden Dokumenten des AIF in den Prospekt aufzunehmen sind.

Art. 75

Hinweis auf Anlagegegenstände und Derivate sowie erhöhte Volatilität, zusätzliche Informationen

1) Im Prospekt ist anzugeben, in welche Kategorien von Anlagegegenständen der AIF investiert, und ob der AIF Geschäfte mit Derivaten tätigen darf. Ist Letzteres der Fall, so wird im Prospekt an hervorgehobener Stelle erläutert, ob diese Geschäfte zur Absicherung von Anlagepositionen oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von Derivaten möglicherweise auf das Risikoprofil auswirkt.

2) Im Prospekt ist anzugeben, ob für die Anlagegrenzen das Durchblicksprinzip gilt.

3) Weist das Nettovermögen eines AIF aufgrund der Zusammensetzung eines Portfolios oder der verwendeten Portfoliomanagementtechniken unter Umständen eine erhöhte Volatilität auf, so wird im Prospekt und in der Werbung an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen. Erhöhte Volatilität ist gegeben, wenn der Synthetische Risiko- und Ertragsindikator (SSRI) in Bezug auf den AIF mindestens die Stufe 6 aufweist.

4) Auf Verlangen werden die Anleger zusätzlich über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des AIF, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlagegegenständen informiert.

Art. 76

Konstituierende Dokumente als Prospektinhalt

Die konstituierenden Dokumente sind als Bestandteil des Prospekts diesem beizufügen. Dies ist nicht erforderlich, soweit sichergestellt ist, dass der Anleger auf andere Weise Zugang zu den konstituierenden Dokumenten hat.

C. Wesentliche Anlegerinformationen bei Vertrieb von Anteilen an Privat-anleger, die keine qualifizierten Anleger nach Art. 62 Abs. 2 sind

Art. 77

Grundsatz

1) Für jeden AIF, dessen Anteile auch an Privatanleger, die keine qualifizierten Anleger nach Art. 62 Abs. 2 sind, vertrieben werden, ist ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu erstellen, das als "wesentliche Informationen für den Anleger" oder "Basisinformationsblatt" bezeichnet wird; das Dokument muss für den Anleger verständlich sein. Der Ausdruck "wesentliche Informationen für den Anleger" oder "Basisinformationsblatt" wird in diesem Dokument klar und deutlich in einer Amtssprache jedes Vertriebsstaats oder in einer von den Vertriebsstaatbehörden gebilligten Sprache erwähnt. Soweit die FMA nichts anderes bestimmt, haben die Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger den Vorgaben der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zu entsprechen.

2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden AIF und versetzen die Anleger in die Lage, Art und Risiken des angebotenen Anlageprodukts zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

3) Als wesentliche Merkmale im Sinne von Abs. 2 gelten:

- a) die Identität des AIF;
- b) eine kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagestrategie;
- c) eine Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder gegebenenfalls Performance-Szenarien;
- d) die Kosten und Gebühren;
- e) das Risiko-/Ertragsprofil der Anlage unter Verwendung eines synthetischen Indikators entsprechend Art. 8 und Anhang I der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010, einschliesslich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden AIF verbundenen Risiken und entsprechenden Warnhinweisen.

4) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eindeutige Angaben darüber enthalten, wo und wie zusätzliche Informationen über die vorgeschlagene Anlage eingeholt werden können, einschliesslich der Angabe, wo und wie der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte

jederzeit auf Anfrage kostenlos erhältlich sind und in welcher Sprache diese Informationen verfügbar sind.

5) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie werden in einem einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche zu ermöglichen, und in einer Weise präsentiert, die für Privatanleger, die keine qualifizierten Anleger nach Art. 62 Abs. 2 sind, aller Voraussicht nach verständlich ist.

6) Die wesentlichen Informationen für den Anleger werden in allen EWR-Mitgliedstaaten, in denen der Vertrieb der AIF-Anteile erfolgt, abgesehen von der Übersetzung, ohne Änderungen oder Ergänzungen verwendet.

7) Der Synthetische Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) muss dem Typ des AIF und der Anlagestrategie entsprechen.

Art. 78

Richtigkeit und Aktualisierung wesentlicher Informationen

1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen.

2) Die Angaben zu den wesentlichen Elementen des betreffenden AIF sind stets auf dem neuesten Stand zu halten. Sie sind jedenfalls zu aktualisieren, wenn eine der angegebenen Zahlen oder Prozentsätze in einem Umfang von mehr als 5 % von der Zahl abweicht, die in den letzten bereitgestellten wesentlichen Informationen für den Anleger veröffentlicht worden sind. Ist aufgrund von Vertriebsmassnahmen eine erhebliche Anzahl von neuen Anlegern zu erwarten, hat stets eine Aktualisierung zu erfolgen.

3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind vorvertragliche Informationen. Für Angaben in den wesentlichen Informationen, einschliesslich deren Übersetzungen, wird nur gehaftet, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind.

4) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen einen Warnhinweis enthalten, der die Regelung des Abs. 3 wiedergibt.

Art. 79

Zurverfügungstellung und Übermittlung wesentlicher Anlegerinformationen an die FMA

Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind unmittelbar nach deren Aktualisierung im Publikationsorgan nach Art. 85 zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig der FMA zu übermitteln. Ein Vertrieb der Anteile des AIF ist erst nach Zurverfügungstellung der Informationen und deren Übermittlung an die FMA erlaubt.

Art. 80

Übermittlung wesentlicher Anlegerinformationen an die Anleger

1) Der AIFM, der Anteile eines AIF direkt oder über eine andere natürliche oder juristische Person vertreibt, die in seinem Namen und unter seiner vollen und unbedingten Haftung handelt, hat den Anlegern rechtzeitig vor der Zeichnung die wesentlichen Informationen über diesen AIF kostenlos zu übermitteln.

2) In anderen Fällen hat der AIFM den Produktgestaltern und Vertriebsintermediären die wesentlichen Informationen für den Anleger auf Verlangen im Publikationsorgan nach Art. 85 zur Verfügung zu stellen oder zu übermitteln. Beim Vertrieb oder bei der Anlageberatung haben die Vertriebsintermediäre den Kunden die wesentlichen Informationen für den Anleger kostenlos zu übermitteln.

3) Für den Fall, dass die wesentlichen Informationen den Anlegern auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden, findet Art. 38 der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010 sinngemäss Anwendung.

D. Sonstige Anlegerinformationen

Art. 81

Zugänglichkeit

1) Weitere nach dem AIFMG, nach Art. 108 und 109 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013 oder nach dieser Verordnung erforderliche Anlegerinformationen sind dem Anleger kostenlos zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 zur Verfügung zu stellen.

2) In den konstituierenden Dokumenten des AIF ist die Form der Anlegerinformation nach Abs. 1 festzulegen.

E. Übermittlung der Anlegerinformationen an die zuständigen Behörden

Art. 82

Grundsatz

1) Der AIFM hat der FMA und auf Verlangen auch der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF die Anlegerinformationen für jeden AIF zu übermitteln.

2) Abs. 1 lässt die übrigen Informationspflichten des AIFM gegenüber der FMA unberührt.

F. Privatplatzierung, Vertrieb an professionelle Anleger

Art. 83

Ausnahmen von der Prospektpflicht

Die Prospektpflicht gilt nicht bei einem Angebot von Anteilen eines AIF in Liechtenstein:

- a) das sich ausschliesslich an professionelle Anleger richtet;
- b) das sich an weniger als 150 nicht professionelle Anleger in Liechtenstein richtet;
- c) sofern die Mindestanteilstückelung oder die minimale Einzahlung pro Anleger 100 000 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung beträgt; oder
- d) wenn nach den konstituierenden Dokumenten des AIF ein Erwerb zur Einbindung in andere Finanzinstrumente und Anlageverträge, welche an Privatanleger vertrieben werden, ausgeschlossen ist; ein Erwerb zur Einbindung erfolgt insbesondere bei Erwerb durch AIF, OGAW, Indexfonds sowie als Referenzwert eines strukturierten Produkts oder Zertifikats und als Anlagegegenstand einer Lebensversicherung.

Art. 84

Verhinderung des Vertriebs von Anteilen an Privatanleger

1) Bei einem Vertrieb von Anteilen eines AIF an professionelle Anleger sind Vorkehrungen zur Verhinderung an Privatanleger zu treffen, insbesondere durch:

- a) eine entsprechende Gestaltung des Zeichnungsscheins;
 - b) Hinweise auf Dokumenten; und
 - c) den Ausschluss des Vertriebs von Anteilen an Privatanleger in den Vertriebsverträgen.
- 2) Abs. 1 gilt entsprechend in Fällen der Privatplatzierung.

G. Publikationsorgan

Art. 85

Publikationsorgan

1) Sofern mit dem EWR-Recht vereinbar, ist das Publikationsorgan im Sinne dieser Verordnung für AIFM mit Sitz in Liechtenstein die Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands (LAFV). Die FMA kann weitere Publikationsorgane für zulässig erklären. Das Recht des AIFM, dieselben Informationen zur gleichen Zeit auf andere Weise zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt.

2) AIFM, deren Sitz nicht in Liechtenstein ist, müssen die im Publikationsorgan zu veröffentlichenden Informationen, sofern sie keinen Zugang zum Publikationsorgan nach Abs. 1 haben, auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen.

IX. Wirtschaftsprüfer

Art. 86

Qualifikation des Wirtschaftsprüfers

1) Wirtschaftsprüfer sind nach Art. 157 Abs. 4 AIFMG qualifiziert, wenn sie über die für die Prüfung des Portfolio- und Risikomanagements des AIFM - nach Massgabe des Zulassungsumfangs nach Art. 29 Abs. 6 AIFMG - erforderlichen Kenntnisse verfügen und aufgrund ihrer Betriebs-

organisation eine sachgemässe und dauernde Erfüllung der Prüfungs- und Berichtstätigkeiten - insbesondere durch angemessene Vertretungsregeln - gewährleisten.

2) Wirtschaftsprüfer, die nach der Kommissions-Richtlinie 2006/43/EG in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind und Prüfungs- und Berichtstätigkeiten nach dem AIFMG in Liechtenstein ausüben wollen, müssen regelmässig eine mit der Prüfungs- und Berichtstätigkeit nach dem AIFMG vergleichbare Tätigkeit gegenüber Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten ausüben.

3) Wirtschaftsprüfer im Sinne des AIFMG und dieser Verordnung sind auch Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

Art. 87

Nachweis der Qualifikation

1) Der Wirtschaftsprüfer hat der FMA gegenüber den Nachweis für seine Qualifikation zu erbringen.

2) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Liste der Wirtschaftsprüfer, die im Sinne von Art. 157 Abs. 4 AIFMG und Art. 86 dieser Verordnung qualifiziert sind.

Art. 88

Vorgaben zur Prüfung

1) Die FMA kann nach Anhörung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung verbindliche Prüfungsformulare für AIF und deren AIFM bereitstellen.

2) Die FMA kann den Grundsatz der risikoorientierten Prüfung sowie Form und Inhalt des jährlichen Prüfungsberichts durch Richtlinien konkretisieren.

Art. 89

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

1) Die Honorareinnahmen aus einem Prüfungsmandat dürfen im Durchschnitt nicht mehr als 20 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen des Wirtschaftsprüfers ausmachen. Prüfungsmandate aller Organismen für

gemeinsame Anlagen, die von demselben AIFM verwaltet werden, gelten als ein einziges Prüfungsmandat.

2) Die Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet:

- a) der FMA jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie jede personelle Änderung in der Zusammensetzung ihrer Organe und der leitenden Wirtschaftsprüfer zu melden;
- b) die Prüfungsleitung nur Wirtschaftsprüfern anzuvertrauen, die der FMA gemeldet wurden und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
- c) den Mandatsleiter und den leitenden Wirtschaftsprüfer der FMA vor Prüfungsbeginn zu melden; und
- d) der FMA alljährlich den Jahresbericht einzureichen.

3) Die FMA kann über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten leitenden Wirtschaftsprüfern Auskunft verlangen.

Art. 90

Wechsel des Wirtschaftsprüfers

1) Der AIFM hat den Wechsel des Wirtschaftsprüfers sechs Wochen vor Wirksamkeit schriftlich begründet der FMA anzuzeigen.

2) Die Anzeige nach Abs. 1 ist vom bisherigen Wirtschaftsprüfer mit zu unterzeichnen. Können sich AIFM und Wirtschaftsprüfer über den Grund für den Wechsel nicht einigen, hat der bisherige Wirtschaftsprüfer eine eigene Anzeige nach Abs. 1 zu machen.

3) Der Wechsel des Wirtschaftsprüfers ist im Zeitpunkt des Wirksamwerdens vom AIFM im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Soweit der AIFM AIF des offenen Typs verwaltet, sind die Anleger darauf hinzuweisen, dass sie die Rückgabe ihrer Anteile verlangen können.

4) Entfällt die Qualifikation des Wirtschaftsprüfers oder wird einem Wirtschaftsprüfer die Zulassung entzogen, hat der AIFM unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, einen neuen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. In Ausnahmefällen kann die FMA auf Antrag diese Frist angemessen verlängern. Der FMA ist die Bestellung des neuen Wirtschaftsprüfers binnen einer Woche nach Beauftragung mitzuteilen.

Art. 91

Zwischenprüfung des AIFM und des AIF

1) Der Wirtschaftsprüfer führt im Laufe des Rechnungsjahres mindestens eine unangemeldete Zwischenprüfung beim AIFM durch.

2) Anlässlich der Zwischenprüfung des AIFM prüft der Wirtschaftsprüfer unter Beachtung des risikoorientierten Ansatzes insbesondere die Einhaltung:

- a) der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) der Vorschriften zum Risikomanagement;
- c) der Wohlverhaltensregeln;
- d) der Vorschriften zur Aufgabenübertragung und damit verbundener Pflichten des AIFM; sowie
- e) der Vorschriften zur Vertriebsorganisation des AIFM, sofern kein Vertriebssträger nach Art. 69 AIFMG bestellt ist.

3) Anlässlich der Zwischenprüfung des AIF prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere, ob:

- a) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird;
- b) der Gegenwert der neu ausgegebenen Anteile dem Vermögen des AIF zugeflossen ist;
- c) die Bewertung des Vermögens, die Berechnung und Publikation der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Vorschriften des AIFMG und dem Prospekt entsprechen;
- d) die das Vermögen bildenden Vermögenswerte vollständig erhalten sind;
- e) die Anlagevorschriften eingehalten werden;
- f) allfällige unbelehnte Schuldbriefe von der Verwahrstelle aufbewahrt werden;
- g) die Vorschriften zum Mindestvermögen nach Art. 21 Abs. 2 ständig eingehalten sind.

4) Die FMA ist berechtigt, weitere Prüfungsschwerpunkte festzulegen.

5) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung ist im jährlichen Prüfungsbericht zu berichten.

6) Stellt der Wirtschaftsprüfer anlässlich der Zwischenprüfung schwere Verstöße oder Missstände fest, benachrichtigt er unverzüglich die FMA und übermittelt ihr innert 30 Tagen einen Bericht über die Zwischenprüfung.

Art. 92

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für AIFM nach AIFMG mit einer Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach UCITSG oder IUG

Ein AIFM hat für Tätigkeiten nach dem AIFMG, dem UCITSG oder dem IUG denselben Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Art. 93

Anzeigepflichten

Anzeigen im Sinne von Art. 111 Abs. 1 AIFMG sind innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Verifizierung des Sachverhalts bei der FMA zu erstatten.

Art. 94

Prüfungsberichte

1) Die Prüfungsberichte sind die vertraulichen, ausführlichen Berichte des Wirtschaftsprüfers über die aufsichtsrechtliche Prüfung des AIFM und der von ihm verwalteten AIF. Sie sind nicht zu veröffentlichen.

2) Der Prüfungsbericht muss auf alle dem AIFM und der von ihm verwalteten AIF schriftlich und mündlich erteilten Informationen und Hinweise mit Bezug zu Beanstandungen und rechtlichen Zweifeln eingehen.

3) Der Prüfungsbericht für den AIFM hat über die Angaben im Jahresbericht hinaus zumindest zu enthalten:

- a) Angaben über die dauernde Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 30 AIFMG;
- b) Angaben über die Einhaltung der Pflichten des AIFM nach Art. 32 bis 48 AIFMG; und
- c) die Ergebnisse der Zwischenprüfung des AIFM nach Art. 91.

4) Der Prüfungsbericht für den AIF hat über die Angaben im Jahresbericht hinaus zumindest zu enthalten:

- a) Angaben über die dauernde Einhaltung der Bestimmungen zur Anlagepolitik nach Art. 91 ff. AIFMG; und
- b) die Ergebnisse der Zwischenprüfung des AIF nach Art. 91.

5) Sofern der Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF identisch sind, dürfen Prüfungsberichte über den AIFM und solche über den AIF zusammengefasst werden. Die Ausführungen über den AIFM und über den AIF

sind in getrennten Abschnitten eines Prüfungsberichts aufzuführen. Der Prüfungsbericht über den AIF darf sich auf die Angaben im Prüfungsbericht über den AIFM beziehen.

6) Die Prüfungsberichte nach AIFMG und UCITSG dürfen zusammengefasst werden. Im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend.

X. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von EWR-AIFM

A. Grenzüberschreitender Vertrieb von EWR-AIF an professionelle Anleger

Art. 95

Vertriebsanzeige

Die FMA stellt für die Vertriebsanzeige nach Art. 113 AIFMG ein Formular zur Verfügung.

Art. 96

Gründe für Fristverlängerung

- 1) Die FMA kann die Fristen nach Art. 115 AIFMG verlängern, wenn:
 - a) der Antragsteller nicht das von der FMA bereitgestellte Formular verwendet oder nicht vollständig ausfüllt;
 - b) aufgrund von Mitteilungen der Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaatsbehörden oder von Drittstaaten über den AIFM oder seinen Geschäftsleitern eine Fristverlängerung angemessen oder erforderlich ist;
 - c) Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoss gegeben sind, zu dessen Aufklärung weitere Informationen erforderlich sind; oder
 - d) aus den Ausführungen zur Anlagepolitik nicht klar erkennbar ist, ob die Anlagepolitik den Bestimmungen des AIFMG, insbesondere den Art. 91 bis 101 AIFMG, entspricht.

2) Gründe für eine Fristverlängerung nach Art. 115 Abs. 3 AIFMG ergeben sich namentlich aus der Anzahl der bei der FMA eingegangenen Anträge, den personellen oder technischen Ressourcen der FMA oder ausserordentlichen Ereignissen auf dem Finanzplatz.

3) Im Fall der Fristverlängerung ist der Verlängerungsgrund nach Abs. 1 und 2 mit Angabe der massgeblichen Verordnungsbestimmung anzugeben.

4) Die FMA bestimmt die Form und Übermittlung der Unterlagen im Sinne von Art. 115 Abs. 3 und 4 AIFMG.

B. Grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF

Art. 97

Verwaltungsanzeige

Die FMA stellt für die Verwaltungsanzeige nach Art. 120 AIFMG ein Formular zur Verfügung.

Art. 98

Prüfung und Weiterleitung durch die FMA

Für die Fristverlängerung nach Art. 122 Abs. 2 AIFMG gilt Art. 96 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 99

Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit

Die FMA stellt für die Anzeige zur Aufnahme der Tätigkeit nach Art. 124 AIFMG ein Formular zur Verfügung.

C. Grenzüberschreitende Tätigkeit des EWR-AIFM in Bezug auf Nicht-EWR-AIF

Art. 100

Grundsatz

Die Vorschriften, die im Sinne von Art. 125 Abs. 3 AIFMG an die Stelle der Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU treten, richten sich für die Verwahrstelle und den Jahresbericht nach dem Recht des Herkunftsstaats des AIF.

D. Folgepflichten im Fall des Vertriebs von AIF an Privatanleger in Liechtenstein

Art. 101

Zahlstellen, Informationen und Beschwerderechte

1) Im Fall des Vertriebs von AIF an Privatanleger hat der AIFM folgende Informationen nach Art. 130 Abs. 1 Bst. c AIFMG bereitzustellen:

- a) die Bestimmung des Begriffs "Vermarktung von AIF-Anteilen" oder des gleichwertigen rechtlichen Begriffs nach liechtensteinischem Recht oder allgemeiner Praxis;
- b) Anforderungen an Inhalt, Format und Präsentation von Marketing-Anzeigen, einschliesslich aller obligatorischen Warnungen und Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Wörter oder Sätze;
- c) unbeschadet Kapitel VIII AIFMG zu Anlegerinformationen Einzelheiten aller zusätzlichen Informationen, die den Anlegern bereitgestellt werden müssen;
- d) Einzelheiten zu allen Befreiungen von Bestimmungen und Anforderungen an Vermarktungsvereinbarungen, die in Liechtenstein für bestimmte AIF, bestimmte Anteilsklassen von AIF oder bestimmte Anlegerkategorien gelten;
- e) Anforderungen an die Berichterstattung oder Übermittlung von Informationen an die FMA und das Verfahren für die Übermittlung aktualisierter Fassungen der erforderlichen Unterlagen;
- f) Anforderungen hinsichtlich Gebühren oder anderer Summen, die in Liechtenstein entweder bei Beginn der Vermarktung oder danach in regelmässigen Abständen an die FMA oder eine andere Einrichtung des öffentlichen Rechts zu zahlen sind;
- g) Anforderungen in Bezug auf die Möglichkeiten, die den Anlegern nach Art. 130 Abs. 1 Bst. a AIFMG zur Verfügung stehen müssen;
- h) Bedingungen für die Einstellung der Vermarktung von AIF-Anteilen in Liechtenstein durch einen AIF, der in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist;
- i) detaillierte Angaben über die Anzeige und Verfahren der Überprüfung und Ermittlung vor Ort und den Austausch von Informationen zwischen zuständigen Behörden;

k) die zu Zwecken der Aktualisierung von Anlegerinformationen von der FMA mitgeteilte E-Mail-Adresse.

2) Die in Abs. 1 genannten Informationen sind in Form einer erläuternden Beschreibung oder einer Kombination aus erläuternder Beschreibung und Verweisen oder Verknüpfungen zu den Quelldokumenten zu erteilen.

3) Wird keine Zweigniederlassung im Inland errichtet, ist den Pflichten nach Art. 130 Abs. 1 AIFMG durch Bestellung einer Zahlstelle Rechnung zu tragen.

XI. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Nicht-EWR-AIFM

Art. 102

Grundsatz

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für Nicht-EWR-AIFM die Vorschriften für eine grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von EWR-AIFM entsprechend.

XII. Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 103

Verzeichnisse

1) Die FMA erstellt unter Angabe des Zulassungsumfangs nach Massgabe von Art. 29 Abs. 6 AIFMG jeweils ein gesondertes Verzeichnis über die in Liechtenstein zugelassenen:

- a) AIFM;
- b) AIF;
- c) Verwahrstellen;
- d) Administratoren;
- e) Risikomanager; und

f) Vertriebsträger.

2) Die Verzeichnisse werden Interessenten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Art. 104

Sprachen

1) Zulassungs- und Autorisierungsanträge nach dem AIFMG sind in deutscher oder englischer Sprache zu stellen. Die FMA kann die Antragstellung in deutscher Sprache verlangen. Die FMA kann Anträge in anderen Sprachen akzeptieren.

2) Die Dokumente, die den Anträgen beizufügen sind, sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die FMA kann die Dokumente in anderen Sprachen akzeptieren oder beglaubigte Übersetzungen solcher Dokumente verlangen.

3) Die FMA kann auf Antrag und Kosten eines Antragstellers eine Übersetzung einer Verfügung nach dem AIFMG in eine Fremdsprache erstellen oder erstellen lassen und den Inhalt dieser Übersetzung bestätigen.

B. FMA

Art. 105

Quartals- und Halbjahresberichte

1) Die FMA kann zu Aufsichtszwecken von einzelnen AIFM oder zu einzelnen AIF Quartalsberichte verlangen. In diesem Fall haben die AIFM die Quartalsberichte nach Massgabe des von der FMA zur Verfügung gestellten Formulars zu erstellen und diese jeweils innerhalb von zwei Monaten nach dem von der FMA bestimmten Stichtag bei der FMA einzureichen.

2) AIFM haben halbjährlich einen Bericht nach Massgabe des von der FMA zur Verfügung gestellten Formulars zu erstellen und diesen jeweils innerhalb von zwei Monaten nach dem entsprechenden Stichtag bei der FMA einzureichen.

3) Für die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer AIFM gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss mit der Massgabe, dass sich der Bericht auf die Einhaltung des anwendbaren liechtensteinischen Rechts für die Verwal-

tung und den Vertrieb von AIF an Privatanleger, insbesondere die Wohlverhaltenspflichten, beschränkt.

Art. 106

Ausserordentliche Prüfung

1) Die FMA kann für die Durchführung einer ausserordentlichen Prüfung im Sinne von Art. 157 Abs. 2 Bst. e AIFMG einen qualifizierten Wirtschaftsprüfer nach Art. 157 Abs. 4 AIFMG i.V.m. Art. 86 dieser Verordnung beauftragen.

2) Die FMA kann von allen Zulassungsträgern für die Prüfung einen Kostenvorschuss verlangen.

XIII. Aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 107

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Auf die ausserordentliche Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung Anwendung.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 108

Übersetzungen

Die Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden sorgt nach Art. 182 AIFMG für die Übersetzung des AIFMG und dieser Verordnung.

Art. 109

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Verordnung vom 2. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), LGBL 2013 Nr. 259;

- b) Verordnung vom 10. Dezember 2013 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds, LGBL 2013 Nr. 441;
- c) Verordnung vom 20. Januar 2015 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds, LGBL 2015 Nr. 21;
- d) Verordnung vom 30. Juni 2015 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds, LGBL 2015 Nr. 173.

Art. 110

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

5

Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015

| | | |
|------|--|------|
| I | Allgemeine Bestimmungen | .460 |
| II | Investmentunternehmen | .463 |
| III | Verwaltungsgesellschaft | .478 |
| IV | Verwahrstelle | .490 |
| V | Anlagepolitik | .492 |
| VI | Anlegerrechte | .493 |
| VII | Wirtschaftsprüfer | .495 |
| VIII | Haftung | .497 |
| IX | Aufsicht | .498 |
| X | Rechtsmittel, Verfahren und aussergerichtliche Streitschlichtung | .506 |
| XI | Strafbestimmungen | .507 |
| XII | Übergangs- und Schlussbestimmungen | .509 |

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 45

ausgegeben am 4. Februar 2016

Investmentunternehmensgesetz (IUG)

vom 2. Dezember 2015

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften.

2) Es bezweckt die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz, die Stabilität des Finanzsystems und den Schutz der Anleger.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften, soweit sie ihren Sitz in Liechtenstein haben.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

951.30

IUG

- a) "Investmentunternehmen": jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschliesslich seiner Segmente, der:
 1. weder ein OGAW nach dem UCITSG noch ein AIF nach dem AIFMG ist;
 2. ausschliesslich für qualifizierte Anleger bestimmt ist; und
 3. kein Kapital einsammelt;
- b) "Segmente": wirtschaftlich voneinander unabhängige Teilvermögen eines Investmentunternehmens; Anteilsklassen sind zulässig;
- c) "Anteilsklassen": Anteilsategorien eines Investmentunternehmens, die unterschiedliche Rechte und Pflichten beinhalten, sich jedoch auf dasselbe Vermögen bzw. Segment beziehen;
- d) "geschlossene Investmentunternehmen": Investmentunternehmen, die nicht zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet sind;
- e) "Verwaltungsgesellschaft": eine juristische Person nach Art. 26 ff., welche ein oder mehrere Investmentunternehmen für Rechnung der Anleger nach Massgabe dieses Gesetzes verwaltet;
- f) "Anlageverwaltung": die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement;
- g) "Verwahrstelle": ein qualifiziertes inländisches Institut im Sinne von Art. 50 ff.;
- h) "qualifizierte Beteiligung": das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft, an der eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;
- i) "Einsammeln von Kapital": die Vornahme direkter oder indirekter Schritte durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder eine Person oder ein Unternehmen für Rechnung dieses Organismus mit dem Ziel, gewerblich bei einem oder mehreren Anlegern Kapital zu beschaffen, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie anzulegen;
- k) "enge Verbindungen": Verbindungen, in denen zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:
 1. Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; oder

2. Kontrolle, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein gleich geartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind;

- l) "Finanzinstrument": eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente.

2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 4

Qualifizierte Anleger

1) Qualifizierte Anleger sind:

- a) Anleger nach Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG (professionelle Anleger);
- b) Anleger, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn der Anleger im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt über Finanzanlagen im Wert von 1 Million Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügt; oder
 2. Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn:
 - aa) der Anleger schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist;
 - bb) die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle den Sachverstand, die Erfahrungen und die Kenntnisse des Anlegers bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger

über die Marktkenntnisse und -erfahrungen eines professionellen Anlegers verfügt;

- cc) die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, und eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist; und
- dd) die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle schriftlich bestätigt, dass sie die unter Unterbst. bb genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Unterbst. cc genannten Voraussetzungen gegeben sind; oder
- c) Anleger eines Investmentunternehmens für eine Familie und eines Investmentunternehmens für einen Konzern; vorbehalten bleibt der erstzeichnende Anleger eines Investmentunternehmens für eine Familie, der auch die Anforderungen nach Bst. a oder b zu erfüllen hat.
- 2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 bestätigt der qualifizierte Anleger durch die Unterzeichnung eines Zeichnungsscheins. Die Regierung regelt das Nähere über den Inhalt des Zeichnungsscheins mit Verordnung.

II. Investmentunternehmen

A. Kategorien

Art. 5

Grundsatz

1) Investmentunternehmen im Sinne dieses Gesetzes umfassen folgende vier Kategorien:

- a) Investmentunternehmen für Einanleger;
- b) Investmentunternehmen für eine Familie;
- c) Investmentunternehmen für eine Interessengemeinschaft;
- d) Investmentunternehmen für einen Konzern.

2) Die Regierung regelt das Nähere zu den in Abs. 1 genannten Kategorien von Investmentunternehmen mit Verordnung, insbesondere zum jeweiligen Zweck und Anlegerkreis.

B. Rechtsformen

1. Allgemeines

Art. 6

Grundsatz

1) Ein Investmentunternehmen kann als offenes oder geschlossenes Investmentunternehmen ausgestaltet sein.

2) Ein Investmentunternehmen kann die Vertragsform, die Form der Treuhänderschaft (Kollektivtreuhänderschaft), die Satzungsform (Investmentgesellschaft) oder die Form einer Personengesellschaft ("Anlage-Kommanditgesellschaft"; "Anlage-Kommanditärengesellschaft") haben. Bei jeder Rechtsform kann die Anzahl der Anleger auch ein einziger Anleger sein.

3) Die Regierung kann mit Verordnung bestimmen, dass ein Investmentunternehmen eine andere inländische Rechtsform als die in Art. 7 bis 14 genannten Rechtsformen aufweisen kann, soweit der Zweck dieses Gesetzes, insbesondere der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse, nicht entgegen steht; die Verordnung legt zugleich fest, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für Investmentunternehmen in Vertragsform, Kollektivtreuhänderschaften, Investmentgesellschaften, Anlage-Kommanditgesellschaften oder Anlage-Kommanditärengesellschaften entsprechend gelten.

2. Investmentunternehmen in Vertragsform

Art. 7

Grundsatz

1) Ein Investmentunternehmen in Vertragsform ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung zwischen Anlegern und einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung

der Anleger in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse, an der die Anleger beteiligt sind.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Vertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des ABGB. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft entsprechend.

3) Der Vertrag hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte des Investmentunternehmens oder Segments durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung des Investmentunternehmens;
- g) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung des Investmentunternehmens; und
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung des Investmentunternehmens in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Segment zu einem anderen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Vertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum Investmentunternehmen gehörenden Gegenstände nach Massgabe dieses Gesetzes und des Vertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben; das Handeln für das Investmentunternehmen muss erkennbar sein. Das Investmentunternehmen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger. Zum Investmentunternehmen gehört auch alles, was die Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines zum Investmentunternehmen gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft mit Bezug

zum Investmentunternehmen oder als Ersatz für ein zum Investmentunternehmen gehörendes Recht erwirbt.

6) Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus Bürgschaft oder Garantie einzugehen oder Gelddarlehen zu gewähren. Sie kann sich wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz nur aus dem Investmentunternehmen befriedigen. Die Anleger haften persönlich nur bis zur Höhe des Anlagebetrags.

7) Das Investmentunternehmen ist nach seiner Bescheinigung (Art. 17) in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung des Investmentunternehmens. Die Regierung regelt das Nähere über das Eintragungsverfahren mit Verordnung.

3. Kollektivtreuhänderschaft

Art. 8

Grundsatz

1) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, sofern dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft. Soweit die Prospekte nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur die Verwaltungsgesellschaft als Treuhänder und nur diese schliesst für Rechnung des Investmentunternehmens die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

3) Der Treuhandvertrag hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte der Kollektivtreuhänderschaft oder des Segments durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;

- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Kollektivtreuhänderschaft;
- g) die Voraussetzungen für Änderungen des Treuhandvertrags sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kollektivtreuhänderschaft; und
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Kollektivtreuhänderschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Segment zu einem anderen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Treuhandvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Die Kollektivtreuhänderschaft ist nach ihrer Bescheinigung (Art. 17) in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung der Kollektivtreuhänderschaft. Die Regierung regelt das Nähere über das Eintragungsverfahren mit Verordnung.

4. Investmentgesellschaft

Art. 9

Grundsatz

1) Die Investmentgesellschaft ist ein Investmentunternehmen in Form der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE), der Anstalt oder der Stiftung:

- a) bei der die Haftung der Anleger als Aktionäre oder Beteiligte nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrages auf dessen Höhe beschränkt ist;
- b) deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist; und
- c) deren Anteile bei Anlegern platziert werden.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach der Satzung der Investmentgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestim-

mungen des PGR über die Aktiengesellschaft, die Anstalt oder die Stiftung oder nach jenen des SEG über die Europäische Gesellschaft.

3) Die Satzung hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien und deren Verbriefung, wobei sich der Wert der Anlegeraktie aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder des Segments durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien ergibt;
- c) die Bedingungen der Rücknahme oder Aussetzung für die Anlegeraktien;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Investmentgesellschaft;
- g) die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Investmentgesellschaft;
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Investmentgesellschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Segment zu einem anderen; und
- i) die Aufgaben und Funktionen der Gesellschaftsorgane bei der fremdverwalteten Investmentgesellschaft.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an die Satzung festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Die Investmentgesellschaft kann durch ihre Organe (selbstverwaltete Investmentgesellschaft) oder durch eine Verwaltungsgesellschaft (fremdverwaltete Investmentgesellschaft) verwaltet werden. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

6) Die Organe der Investmentgesellschaft können eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein. Im ersten Fall leitet und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte, im zweiten Fall leitet der Vorstand die Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht dessen Geschäftsführung. Soweit die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmen, finden auf die Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane die Bestimmungen dieses Gesetzes, des PGR und des SEG Anwendung; bei einer

zweigliedrigen Organstruktur finden ausschliesslich die Bestimmungen des SEG sinngemäss Anwendung.

7) Die Satzung muss angeben, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründer- und Anlegeranteile mit und ohne Stimmrecht und mit oder ohne Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ausgibt sowie ob das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt sind. Sind das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt, so sind die Inhaber von Anlegeraktien bei Anstalten als Genussberechtigte zu qualifizieren.

8) Sofern die Regierung mit Verordnung keine höhere Mindestgrundkapitalausstattung festlegt, muss im Fall der Vermögenstrennung mittels der Gründeraktien ein Grundkapital von mindestens 50 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung gehalten werden. Die erforderliche Kapitalausstattung nach Art. 24 bleibt unberührt. Die Entscheidung über die Ausgabe neuer Anteile trifft bei eingliedriger Struktur der Verwaltungsrat und bei zweigliedriger Struktur der Vorstand, jedoch in Bezug auf Gründeraktien die Generalversammlung, sofern dieses Gesetz, die Satzung oder die Verordnung nichts anderes bestimmen.

9) Eine Investmentgesellschaft nach diesem Artikel hat in ihrer Firma die Bezeichnung "Investmentgesellschaft" zu führen.

10) Eine Investmentgesellschaft kann von einer Verwaltungsgesellschaft fremdverwaltet oder von ihren Organen selbstverwaltet werden. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für selbstverwaltete Investmentgesellschaften die Vorschriften für Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaft sinngemäss mit der Massgabe, dass die Pflichten von Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaft von den Organen der Investmentgesellschaft zu erfüllen sind.

11) Die Investmentgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft mit der Massgabe, dass eine Haftung der Anleger ausgeschlossen ist. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

5. Anlage-Kommanditgesellschaft

Art. 10

Grundsatz

1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft ist ein Investmentunternehmen in Form einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person, bei der die

Haftung der Anleger als Kommanditäre nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrags auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist.

2) Soweit in diesem Gesetz und der darauf gestützten Verordnung nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse der Anlage-Kommanditgesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag der Anlage-Kommanditgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Kommanditgesellschaft.

3) Die Anlage-Kommanditgesellschaft kann als selbstverwaltete Kommanditgesellschaft durch ihren Komplementär (unbeschränkt haftendes Mitglied) oder einen dazu bestellten Kommanditär oder als fremdverwaltete Kommanditgesellschaft durch eine Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Die Verwaltung der Anlage-Kommanditgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

4) Eine Verwaltungsgesellschaft haftet bei einer fremdverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft in gleicher Weise wie bei der fremdverwalteten Investmentgesellschaft. Eine bewilligte Verwaltungsgesellschaft kann für mehrere Anlage-Kommanditgesellschaften, bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder AIF gleichzeitig tätig sein.

5) Die Anleger als Kommanditäre sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Sind die Anleger nicht mit der Verwaltung betraut, sind sie in Abweichung von Art. 740 PGR zwingend von der Vertretung der Kommanditgesellschaft ausgeschlossen und unterliegen keiner Treuepflicht.

6) Die Anlage-Kommanditgesellschaft führt ein Register der Anleger als Kommanditäre. Dieses Register bzw. die Identität der Anleger sind nicht dem Handelsregister anzumelden.

7) Die gesamte auf die Anleger als Kommanditäre entfallende Kommanditsumme ist im Handelsregister einzutragen. Für Anlage-Kommanditgesellschaften des offenen Typs genügt die Angabe eines Mindest- und Höchstbetrags.

8) Die Regierung regelt das Verfahren über den Ausschluss von Anlegern aus der Gesellschaft mit Verordnung.

9) Die Anlage-Kommanditgesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger.

Art. 11

Gesellschaftsvertrag

1) Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten über:

- a) die Firma und den Sitz der Anlage-Kommanditgesellschaft und der Komplementäre;
- b) den Betrag des Kommanditkapitals bzw. im Fall der Anlage-Kommanditgesellschaft des offenen Typs den Mindest- und Höchstbetrag des Kommanditkapitals sowie die Voraussetzungen, unter denen der Beitritt und das Ausscheiden von Kommanditären erfolgt;
- c) die Dauer der Gesellschaft;
- d) die Führung eines Registers der Kommanditäre;
- e) die Delegation der Geschäftsführung;
- f) die Übertragbarkeit des Kommanditanteils;
- g) die Rechte und Pflichten, insbesondere die Einlagepflichten der Kommanditäre;
- h) die Eigenschaft als Personengesellschaft oder juristische Person;
- i) die Anlagen, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen;
- k) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Kommanditgesellschaft oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- l) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- m) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- n) die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des zur Verwaltung bestellten Komplementärs oder Kommanditärs;
- o) die Informationen für die Anleger;
- p) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Kommanditgesellschaft bzw. die Voraussetzungen für die Bestellung und Abberufung der zur Verwaltung bestimmten Personen;
- q) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie die Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kommanditgesellschaft;

- r) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Kommanditgesellschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Segment zu einem anderen;
- s) im Fall der selbstverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft die Personen (Komplementär oder Kommanditär), die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen.

2) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Art. 12

Komplementär und Kommanditär

1) Komplementäre können eine oder mehrere in- oder ausländische natürliche oder juristische Personen sein.

2) Selbstverwaltete Anlage-Kommanditgesellschaften müssen im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach über ein einbezahltes Kapital verfügen, das im Zeitpunkt der Antragstellung einem Betrag von mindestens 300 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht. Der zur Verwaltung bestellte Komplementär oder Kommanditär hat eine Einlage einzubringen, die dem Betrag von mindestens 50 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht. Ist eine Anlage-Kommanditgesellschaft eine juristische Person, kann der Komplementär zusätzlich auch Kommanditanteile besitzen.

Art. 13

Entstehung der Anlage-Kommanditgesellschaft

1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft muss ihren Sitz in Liechtenstein haben.

2) Die Kommanditäre, mit Ausnahme eines allenfalls zur Verwaltung bestellten Kommanditärs, sind nicht in das Handelsregister einzutragen.

3) Die Anlage-Kommanditgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft mit der Massgabe, dass eine Haftung der Anleger ausgeschlossen ist.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

6. Anlage-Kommanditärengesellschaft

Art. 14

Grundsatz

1) Die Anlage-Kommanditärengesellschaft ist ein Investmentunternehmen in Form einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person, bei der die Haftung der Anleger als Kommanditäre nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrages auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger sind. Im Unterschied zur Anlage-Kommanditgesellschaft hat die Anlage-Kommanditärengesellschaft keinen unbeschränkt haftenden Komplementär.

2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anlage-Kommanditärengesellschaft die Art. 10 Abs. 2 bis 9 und Art. 11 bis 13 über die Anlage-Kommanditgesellschaft sinngemäss.

3) Bei selbstverwalteten Anlage-Kommanditärengesellschaften ist im Gesellschaftsvertrag ein anlageverwaltender Kommanditär zu bestimmen. Dieser ist im Handelsregister einzutragen und hat eine Kommanditeinlage zu erbringen, welche mindestens 50 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht. Die nicht zur Verwaltung bestellten Kommanditäre sind von der Vertretung der Anlage-Kommanditärengesellschaft ausgeschlossen und unterliegen keiner Treuepflicht. Mit Ausnahme der Haftungsbegrenzung auf seine Kommanditsumme gelten für den zur Verwaltung bestellten Kommanditär der Anlage-Kommanditärengesellschaft dieselben Regeln wie für den Komplementär der Anlage-Kommanditgesellschaft.

C. Segmente

Art. 15

Grundsatz

1) Ein Investmentunternehmen kann in mehrere wirtschaftlich unabhängige Segmente aufgeteilt werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

2) Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen ein Segment richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei

der Liquidation eines Segments entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Segments beschränkt.

3) Segmente können auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft vom Amt für Justiz in das Handelsregister eingetragen werden.

D. Wertpapiereigenschaft

Art. 16

Grundsatz

Anteile eines Investmentunternehmens sind übertragbare Wertpapiere, sofern die Anteile nach dem Prospekt des Investmentunternehmens standardisiert ausgestaltet und handelbar sind und deren Übertragbarkeit gemäss dem Prospekt möglich ist.

E. Geschäftstätigkeit

Art. 17

Aufnahme der Geschäftstätigkeit

1) Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch ein Investmentunternehmen setzt voraus, dass:

- a) ein Prospekt mit dem nach Art. 19 Abs. 1 festgelegten Mindestinhalt vorliegt, der von einer Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle unterzeichnet ist;
- b) die Verwaltungsgesellschaft der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers vorlegt, dass:
 1. der Wirtschaftsprüfer die Prüfung nach Art. 51 für das betreffende Investmentunternehmen durchführt;
 2. der Prospekt den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung entspricht.

2) Ein Investmentunternehmen darf seine Geschäftstätigkeit erst aufnehmen, wenn die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers nach Abs. 1 Bst. b bescheinigt hat.

3) Die Liberierung des Investmentunternehmens ist der FMA unter Vorlage einer Bestätigung der Verwahrstelle unverzüglich zu melden. Die Verwahrstelle bestätigt, dass ihr für jeden Anleger ein Zeichnungsschein vorliegt, wonach bei:

- a) Investmentunternehmen für Einanleger alle Anteile nur von ein und demselben mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anleger gezeichnet sind;
- b) Investmentunternehmen für eine Familie alle Anteile nur von mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anlegern gezeichnet sind;
- c) Investmentunternehmen für eine Interessengemeinschaft alle Anteile von mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anlegern gezeichnet sind;
- d) Investmentunternehmen für einen Konzern alle Anteile von mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anlegern gezeichnet sind.
 - 4) Spätestens sechs Monate nach Liberierung nach Abs. 3 sind bei der FMA einzureichen:
 - a) von der Verwaltungsgesellschaft der Prospekt des Investmentunternehmens;
 - b) vom Wirtschaftsprüfer die Bestätigung, dass:
 1. die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird;
 2. der Gegenwert der neu ausgegebenen Anteile dem Vermögen des Investmentunternehmens zugeflossen ist;
 3. die Bewertung des Vermögens, die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Vorschriften dieses Gesetzes und den der dazu erlassenen Verordnung sowie dem Prospekt entsprechen;
 4. die das Vermögen bildenden Vermögenswerte vollständig erhalten sind;
 5. die Anlagevorschriften eingehalten werden; und
 6. der Informationsfluss mit der Verwahrstelle und allfälligen Beauftragten ordnungsgemäss funktioniert.
 - 5) Änderungen des Prospekts werden wirksam, sobald:
 - a) der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass die vorgenommene Änderung den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung entspricht; und
 - b) die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bescheinigt.
 - 6) Bis zur erstmaligen Einreichung des Prospekts für das Investmentunternehmen und der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers nach Abs. 4 beschränkt sich die Aufsicht der FMA ausschliesslich auf die in diesem

Artikel genannten Aufgaben. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Massnahmen nach Art. 61 Abs. 4.

7) Die FMA führt keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Prospektangaben durch.

8) Auf den Widerruf der Bescheinigung findet Art. 38 sinngemäss Anwendung.

Art. 18

Organisation

1) Ein Investmentunternehmen benötigt eine Verwaltungsgesellschaft und eine Verwahrstelle.

2) Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle müssen juristisch getrennt und die jeweils leitenden Personen voneinander weisungsunabhängig sein.

3) Ist ein Investmentunternehmen in Segmente nach Art. 15 unterteilt, müssen für alle Segmente die gleiche Verwaltungsgesellschaft, jedoch nicht der gleiche Wirtschaftsprüfer und nicht die gleiche Verwahrstelle verantwortlich sein.

4) Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich für das jeweilige Investmentunternehmen allgemein anerkannter und der beabsichtigten Anlagepolitik entsprechender Kontrollmechanismen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 19

Prospekt

1) Für jedes Investmentunternehmen ist ein Prospekt zu erstellen, der das Investmentunternehmen und den Kreis der qualifizierten Anleger umschreibt sowie an deutlich sichtbarer Stelle einen Hinweis enthält, dass es sich um ein Investmentunternehmen im Sinne des Art. 2 handelt.

2) Änderungen des Prospekts werden wirksam, sobald:

a) der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass die vorgenommenen Änderungen den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung entsprechen; und

b) die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers sowie des von der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterzeichneten Prospekts bescheinigt.

3) Änderungen des Prospekts sind alle formellen und materiellen Änderungen, insbesondere auch:

- a) Umstrukturierungen wie Verschmelzungen oder Spaltungen;
- b) Wechsel der Rechtsform von Investmentunternehmen; oder
- c) Vermögensübertragungen von Investmentunternehmen auf andere Investmentunternehmen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere zum Mindestinhalt des Prospekts sowie zu den Änderungen nach Abs. 3.

Art. 20

Periodische Berichte

1) Das Investmentunternehmen hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht bei der FMA einzureichen. Die FMA kann auf begründeten Antrag des Investmentunternehmens eine angemessene Fristverlängerung gewähren, soweit der Antrag spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist eingereicht wird.

2) Der Jahresbericht muss alle Informationen enthalten, damit die Anleger die Entwicklung und die Ergebnisse des Investmentunternehmens angemessen beurteilen können.

3) Dem Jahresbericht ist ein Kurzbericht des Wirtschaftsprüfers zu den wichtigsten Angaben des Jahresberichts beizufügen.

4) Die Regierung legt mit Verordnung den Inhalt und die Gliederung des Jahresberichts nach Abs. 2 und des Kurzberichts nach Abs. 3 fest.

Art. 21

Bezeichnung des Investmentunternehmens

1) Eine Bezeichnung, die eine Tätigkeit als Investmentunternehmen vermuten lässt, darf nur von Unternehmen verwendet werden, die zur Geschäftstätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind.

2) Die Bezeichnung eines Investmentunternehmens darf nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben.

III. Verwaltungsgesellschaft

A. Bewilligung

Art. 22

Bewilligungspflicht

1) Eine Verwaltungsgesellschaft bedarf zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung durch die FMA.

2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf selbstverwaltete Investmentunternehmen die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss Anwendung.

3) Die Geschäftstätigkeit kann sofort nach Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 aufgenommen werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Art. 23

Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren

1) Die Bewilligung für die Verwaltungsgesellschaft wird erteilt, wenn:

- a) die Organisation der Verwaltungsgesellschaft den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht;
- b) die Verwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder als Anstalt liechtensteinischen Rechts oder als Europäische Gesellschaft (SE) konstituiert ist;
- c) die Kapitalausstattung ausreichend ist; und
- d) Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit geboten wird.

2) Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind dauernd einzuhalten.

3) Bildet die Verwaltungsgesellschaft einen Teil einer im Finanzbereich tätigen ausländischen Gruppe, wird die Bewilligung zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen nur erteilt, wenn:

- a) die Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht; und
- b) die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates angehört worden ist.

4) Die FMA unterrichtet den Antragsteller innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Eingang seines Antrags darüber, ob die Antragsunterlagen formell

vollständig eingereicht worden sind und stellt ihm bei Vollständigkeit eine Bestätigung aus.

5) Über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung wird spätestens drei Monate nach Ausstellung der Bestätigung nach Abs. 4 entschieden.

6) Kann die Frist nach Abs. 5 aufgrund besonderer Umstände, insbesondere bei komplexen Grundsatzfragen und Fragen in Zusammenhang mit der Organisationsstruktur oder den Beteiligungsverhältnissen sowie in anderen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nicht eingehalten werden, so hat die FMA den Antragsteller unverzüglich nach Kenntnis, jedenfalls aber innerhalb der Frist nach Abs. 5, darüber zu unterrichten. In diesem Fall hat die FMA spätestens sechs Monate ab Eingang der Antragsunterlagen über die Erteilung der Bewilligung zu entscheiden.

7) Sind zur Beurteilung des Antrags weitere Unterlagen oder Informationen erforderlich, so kann die FMA den Antragsteller während der Fristen nach Abs. 5 und 6 jederzeit auffordern, diese nachzureichen. Der Fortlauf der Fristen ist ab dem Zeitpunkt der Aufforderung bis zum Eingang der Unterlagen bei der FMA gehemmt.

8) Die Regierung regelt das Nähere über die Antragsunterlagen mit Verordnung.

B. Pflichten

Art. 24

Kapitalausstattung

1) Die Kapitalausstattung muss mindestens betragen:

- a) bei selbstverwalteten Investmentunternehmen: 300 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung;
- b) bei Verwaltungsgesellschaften: 125 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung.

2) Überschreitet der Wert der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portfolios 250 Millionen Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung, muss die Kapitalausstattung zusätzlich 0,02 % des Betrags ausmachen, um den der Wert der verwalteten Portfolios den Betrag von 250 Millionen Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt; die Kapitalausstattung beträgt höchstens 10 Millionen Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Als von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Portfolios gelten alle von ihr verwalteten Invest-

mentunternehmen, einschliesslich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrag Dritter verwaltet.

3) Ungeachtet von Abs. 2 muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten der Verwaltungsgesellschaft massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Kapitalausstattung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen.

4) Die zusätzliche Kapitalausstattung nach Abs. 3 kann bis zu 50 % durch eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe nachgewiesen werden. Der Garantiegeber muss seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz oder einem Drittstaat mit gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen haben und in Liechtenstein zur Geschäftstätigkeit entsprechend zugelassen sein.

Art. 25

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein ist der FMA von dem interessierten Erwerber schriftlich mitzuteilen, wenn aufgrund des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 %, 30 % oder 50 % erreicht, über- oder unterschreitet oder die Verwaltungsgesellschaft zum Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre. Für die Festlegung der Stimmrechte sind Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden.

2) Die FMA konsultiert nach einer Mitteilung nach Abs. 1 die Behörde, die für die Zulassung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn es sich beim interessierten Erwerber um eine der nachfolgenden natürlichen oder juristischen Personen handelt:

- a) eine in einem anderen Staat zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaft, Vermögensverwaltungsgesellschaft, Wertpapierfirma, Bank, ein Versicherungsunternehmen oder einen AIFM;
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a; oder

c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

3) Erhält die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis von einem Erwerb oder einer Veräusserung von Beteiligungen an ihrem Kapital nach Abs. 1, unterrichtet sie die FMA. Ferner teilt die Verwaltungsgesellschaft der FMA mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungsbeträge mit.

4) Wird eine Beteiligung trotz Einspruchs der FMA erworben, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs durch die FMA nicht ausgeübt werden; eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

5) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung nach Abs. 2 mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung relevanten Informationen.

6) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen mit Verordnung. Sie kann für selbstverwaltete Investmentunternehmen von Abs. 1 und 3 abweichende Regelungen treffen.

Art. 26

Unvereinbarkeit, enge Verbindungen

1) Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines Investmentunternehmens betrauten Personen dürfen weder der Regierung noch, vorbehaltlich Art. 7 Abs. 5 FMAG, der FMA angehören.

2) Bestehen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, darf die ordnungsgemässe Aufsicht über das Investmentunternehmen dadurch nicht behindert werden.

3) Die ordnungsgemässe Aufsicht über Investmentunternehmen darf ferner nicht behindert werden durch:

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats, denen natürliche oder juristische Personen, die zur Verwaltungsgesellschaft enge Verbindungen besitzen, unterstehen;

b) Schwierigkeiten bei der Anwendung von Vorschriften im Sinne des Bst.
a.

4) Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt der FMA die notwendigen Angaben und Unterlagen, um die dauernde Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels überprüfen zu können.

5) Die Regierung kann das Nähere zu den Angaben und Unterlagen und deren Verwendung mit Verordnung regeln.

Art. 27

Verpflichtung zur externen Wirtschaftsprüfung

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit und die von ihr verwalteten Investmentunternehmen jedes Jahr durch einen von ihr unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Wirtschaftsprüfer alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Wirtschaftsprüfer insbesondere:

- a) die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven erforderlich sind;
- b) Einsicht in ihre Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu gewähren.

Art. 28

Meldepflichten

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA vor Veröffentlichung im Publikationsorgan unter Beifügung der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden:

- a) die Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- b) den Wechsel des Wirtschaftsprüfers;
- c) die Änderung der Besitzverhältnisse des stimmberechtigten Kapitals, insbesondere qualifizierte Beteiligungen.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Änderung der Besitzverhältnisse nach Abs. 1 Bst. c, mit Verordnung.

Art. 29

Treuepflicht und Wohlverhaltensregeln

1) Die Verwaltungsgesellschaft sowie allfällige Beauftragte wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.

2) Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für das Investmentunternehmen stellen die Verwaltungsgesellschaft sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem Investmentunternehmen zugute kommen. Sie stellen ebenfalls sicher, dass sie weder für sich noch für Dritte ungerechtfertigt Vermögensvorteile irgendwelcher Art entgegennehmen; ausgenommen sind allfällige im Prospekt vorgesehene Vergütungen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft, allfällige Beauftragte sowie die für sie handelnden oder ihnen nahe stehenden Personen dürfen vom Investmentunternehmen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und ihm Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

4) Die Verwaltungsgesellschaft sowie allfällige Beauftragte üben ihre Tätigkeit nach Massgabe der von der FMA erlassenen Wohlverhaltensregeln (Code of Conduct) aus. Diese dienen als Interpretationshilfe und können zur Auslegung von Rechten und Pflichten herangezogen werden.

Art. 30

Organisation

1) Die Organe einer Verwaltungsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

2) Der Verwaltungsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

3) Die Geschäftsleitung muss grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung muss tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein und über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

4) Die Organisation, insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, ist in einem Geschäfts- und Organisationsreglement klar zu umschreiben. Die personelle Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung darf die ordnungsgemässe Erfüllung der Oberleitungs- und Aufsichtsfunktion des Verwaltungsrates nicht behindern. In jedem Fall müssen über die Geschäftspolitik der Verwal-

tungsgesellschaft mindestens zwei Personen, welche die Qualifikation nach Art. 31 Abs. 1 individuell aufweisen, bestimmen.

Art. 31

Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

1) Die für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen müssen gesamthaft aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Sie haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der Investmentunternehmen, der Marktintegrität und der Anleger zu handeln.

2) Die FMA berücksichtigt für die Bemessung der Anforderungen unter anderem die Anlagepolitik des Investmentunternehmens.

3) Die vorgesehenen Personen müssen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen, ihres Wohnorts und der Infrastruktur und Organisation des Unternehmens in der Lage sein, ihre Aufgaben für das Investmentunternehmen einwandfrei zu erfüllen.

4) Bei der Beurteilung der vorgesehenen Personen kann die FMA den Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Referenzen beziehen.

5) Zum Zweck der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Geschäftstätigkeit kann die FMA ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweien anordnen.

Art. 32

Guter Ruf

1) Die für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen müssen als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen. Sie haben sich um die Vermeidung von Interessenskonflikten zu bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass die von ihnen verwalteten Investmentunternehmen nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere die Kriterien für die Prüfung des guten Rufs.

Art. 33

Aufgaben

1) Die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Tätigkeit nach den Vorschriften des Prospekts aus.

2) Die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht ausschliesslich in der Verwaltung von Investmentunternehmen und den damit zusammenhängenden Aufgaben.

3) Zusammenhängende Aufgaben nach Abs. 2 sind insbesondere:

a) Anlageverwaltung;

b) administrative Tätigkeiten:

1. gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Anlageverwaltung vorgeschriebene Rechnungsdienstleistungen;

2. Kundenanfragen;

3. Bewertung und Preisfestsetzung (einschliesslich Steuererklärung);

4. Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;

5. Gewinnausschüttung;

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

7. Kontraktabrechnungen (einschliesslich Versand der Zertifikate);

8. Führung von Aufzeichnungen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung Näheres zu den Aufgaben der Verwaltung regeln.

Art. 34

Delegation

1) Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung an Dritte delegieren, soweit die Interessen der Anleger nicht gefährdet erscheinen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit. Sie sorgt für die notwendige Instruktion sowie die zweckmässige Überwachung und Kontrolle des beauftragten Dritten.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass:

- a) die beauftragte Person unter Berücksichtigung der Art der delegierten Aufgaben über die entsprechende Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben einwandfrei durchzuführen; und
- b) keine Interessenkollisionen vorhanden sind, die gegebenenfalls aus einer Delegation von mehreren Aufgaben entstehen können.
- 4) Die Verwaltungsgesellschaft kann der beauftragten Person jederzeit Anweisungen erteilen oder die Delegation mit sofortiger Wirkung entziehen.
- 5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 35

Interne Kontrollmechanismen

Verwaltungsgesellschaften sorgen dafür, dass die Investmentunternehmen folgende Grundsätze dauernd einhalten:

- a) ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung;
- b) ordnungsgemäße Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung;
- c) angemessene interne Kontrollverfahren, insbesondere eine Regelung für persönliche Transaktionen der Mitarbeiter;
- d) angemessenes internes Kontrollverfahren, durch das jedes das Investmentunternehmen betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann;
- e) angemessenes internes Kontrollverfahren, welches sicherstellt, dass das Vermögen entsprechend dem Prospekt verwaltet wird;
- f) geeignete Vorkehrungen für die den Anlegern gehörenden Anteile an Investmentunternehmen, um deren Eigentumsrechte, insbesondere für den Fall der Insolvenz, zu schützen und zu verhindern, dass die Anteile der Anleger ohne ausdrückliche Zustimmung für Rechnung der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden;
- g) angemessene Vorkehrungen, damit das Risiko von Interessenkonflikten mit den Anlegern oder zwischen verschiedenen Anlegern, die den Interessen anderer Anleger schaden, möglichst gering ist; und
- h) schriftliche Festlegung und Einhaltung von notwendigen Grundsätzen wie beispielsweise jene über die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und das Risikomanagement.

C. Geheimnisschutz

Art. 36

Grundsatz

1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Verwaltungsgesellschaften und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Gesellschaften tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Werden Behördenvertretern bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Geheimnisschutz nach Abs. 1 unterliegen, so haben sie dieses Geheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren.

3) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) und der FMA sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU oder mit der FMA.

D. Erlöschen und Entzug

Art. 37

Erlöschen der Bewilligung

- 1) Bewilligungen erlöschen, wenn:
- a) schriftlich darauf verzichtet wird;
- b) über die Verwaltungsgesellschaft der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird; oder
- c) die Investmentgesellschaft, die Anlage-Kommanditgesellschaft oder die Anlage-Kommanditärengesellschaft im Handelsregister gelöscht wird.
- 2) Das Erlöschen der Bewilligung ist auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft in den von der Regierung bestimmten Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 38

Entzug der Bewilligung

- 1) Bewilligungen können von der FMA entzogen werden, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innerhalb von zwölf Monaten aufgenommen wird;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird;
- c) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
- d) die Verwaltungsgesellschaft die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt und den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes nicht Folge leistet;
- e) die Verwaltungsgesellschaft die Bewilligung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- f) die Kapitalausstattung der Verwaltungsgesellschaft den Voraussetzungen nach Art. 24 nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
- g) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz, die Stabilität des Finanzsystems oder den Anlegerschutz gefährdet.

2) Der Entzug der Bewilligung ist der Verwaltungsgesellschaft mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen und nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft in den von der Regierung bestimmten Publikationsorganen zu veröffentlichen.

3) Die Vorschriften über die Sofortmassnahmen nach Art. 62 bleiben unberührt.

E. Liquidation, Sachwalterschaft und Konkurs

Art. 39

Auflösung und Liquidation nach Verlust der Bewilligung

1) Erlöschen und Entzug der Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft bewirken die Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie nicht über eine weitere Zulassung nach dem AIFMG oder UCITSG verfügt.

2) Die FMA informiert das Amt für Justiz und die Verwahrstelle über jeden rechtskräftigen Verlust der Bewilligung nach Abs. 1. Das Amt für Justiz trägt die Liquidation im Handelsregister ein und bestellt auf Vorschlag der FMA einen Liquidator nach Massgabe von Art. 133 PGR. Die

Vorschrift des Art. 133 Abs. 6 PGR kommt nur zur Anwendung, wenn die Regierung der Kostenübernahme zustimmt.

3) Die Kosten der Auflösung und Liquidation gehen zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft, bei Investmentgesellschaften im Fall der Vermögenstrennung nach Art. 9 Abs. 7 zu Lasten des eigenen Vermögens.

4) Die Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft erfolgt nach Art. 133 ff. PGR oder einem anderen mit Zustimmung des Amtes für Justiz und der FMA bestimmten Liquidationsverfahren, mit der Massgabe, dass die FMA die Aufsicht über die Liquidation führt.

5) Für das verwaltete Vermögen von Investmentunternehmen gilt Art. 41.

6) Die FMA kann vom Liquidator die Erstellung eines Liquidationsberichtes verlangen.

Art. 40

Ernennung eines Sachwalters

1) Die FMA ernennt für eine geschäftsunfähige Verwaltungsgesellschaft einen Sachwalter. Die Ernennung eines Sachwalters ist den Anlegern durch den Sachwalter mitzuteilen.

2) Der Sachwalter:

- a) führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft, sieht aber von der Verwaltung neuer Investmentunternehmen ab;
- b) entscheidet über die Anteilsausgabe und -rücknahme und veranlasst gegebenenfalls die Aussetzung eines von der Verwaltungsgesellschaft veranlassten Anteilshandels;
- c) beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit, zur Gründung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder deren Auflösung.

3) Die FMA entscheidet über die Vergütung des Sachwalters. Vergütung und Aufwand des Sachwalters gehen zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft.

4) Die Regierung kann das Nähere über den Sachwalter, insbesondere die Kriterien für die Vergütung und die persönlichen Anforderungen an den Sachwalter, mit Verordnung regeln.

Art. 41

Verwaltetes Vermögen bei Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle

1) Das zum Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft oder, sofern nach Art. 13 Abs. 7 eine Vermögenstrennung stattgefunden hat, der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jedes Investmentunternehmen oder Segment bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen Investmentunternehmens oder Segments zu liquidieren. Die FMA kann die Frist auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger geboten erscheint. Soweit die FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator.

2) Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen jedes Investmentunternehmens oder Segments mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen Investmentunternehmens oder Segments zu liquidieren.

3) Die Kosten der Liquidation des Investmentunternehmens oder Segments gehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zu Lasten der Anleger des jeweiligen Sondervermögens.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

IV. Verwahrstelle

Art. 42

Bestellung der Verwahrstelle

1) Die Bestellung der Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft durch einen schriftlichen Verwahrstellenvertrag zu regeln. Die Regierung

kann das Nähere über den Inhalt des Verwahrstellenvertrages mit Verordnung regeln.

2) Als Verwahrstelle kann nur bestellt werden:

- a) eine nach dem Bankengesetz für die Verwahrung zugelassene Bank oder Wertpapierfirma;
- b) eine nach dem Bankengesetz errichtete und für die Verwahrung zugelassene inländische Zweigstelle einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz innerhalb des EWR oder in der Schweiz;
- c) ein bzw. eine nach dem Treuhändergesetz zugelassener Treuhänder oder zugelassene Treuhandgesellschaft, soweit es sich um Investmentunternehmen handelt, die grundsätzlich nicht in Finanzinstrumente investieren.

3) Die Verwahrstelle stellt der FMA auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat und die FMA zur Aufsicht über Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften benötigt.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Verwahrstelle nach Abs. 2 Bst. c mit Verordnung regeln.

Art. 43

Aufgaben der Verwahrstelle

1) Die Verwahrstelle verwahrt das verbuchungsfähige Vermögen und sonstige ihr übergebene Finanzinstrumente des Investmentunternehmens im Rahmen eines banküblichen Verwahrgeschäfts. Bei anderen Vermögensgegenständen prüft und registriert sie die Rechtsinhaberschaft des Investmentunternehmens oder gegebenenfalls der für Rechnung des Investmentunternehmens tätigen Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Unterlagen oder Informationen, die vom Investmentunternehmen oder von der Verwaltungsgesellschaft geliefert werden. Die Verwahrstelle hält das Register der Vermögensgegenstände auf dem neuesten Stand.

2) Die Verwahrstelle sorgt dafür, dass:

- a) die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile den Prospekten entspricht;
- b) die Anlageentscheide diesem Gesetz und den Prospekten entsprechen;
- c) der Erfolg des Investmentunternehmens nach Massgabe der Prospekte verwendet wird.

3) Die Verwahrstelle besorgt ferner insbesondere die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie den Zahlungsverkehr und führt ein Anteilsregister.

4) Die Verwahrstelle muss Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten. Verstösst eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften oder den Prospekt, so hat die Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darauf aufmerksam zu machen und, sofern die Weisung nicht widerrufen wird, innerhalb nützlicher Frist den Wirtschaftsprüfer darüber in Kenntnis zu setzen.

5) Die Verwahrstelle handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Investmentunternehmens und seiner Anleger. Sie hat bei Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen, dass keine Interessenskonflikte zwischen dem Investmentunternehmen, seinen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschaffen werden. Auf die Verwahrstelle finden im Übrigen die Treuepflichten und Wohlverhaltensregeln nach Art. 29 Abs. 2 bis 4 sinngemäss Anwendung.

6) Die Verwahrstelle kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben an sachkundige Dritte delegieren (z.B. Aufbewahrung von Vermögenswerten im In- oder Ausland). Die Verwahrstelle wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit. Sie kommt ihren Pflichten bei der Auswahl sowie der notwendigen Instruktion des beauftragten Dritten nach und sorgt für die zweckmässige Überwachung und Kontrolle. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Bankengesetzgebung über die Auslagerung von Geschäftsbereichen sinngemäss Anwendung.

7) Die Regierung kann das Nähere über die Anforderungen an die Führung des Anteilsregisters nach Abs. 3 mit Verordnung regeln.

V. Anlagepolitik

Art. 44

Grundsatz

1) Die Anlagepolitik des Prospekts nach Art. 19 hat das Anlageziel und die Anlagestrategie zu definieren und die zulässigen Anlagen festzulegen.

2) Bildet das Investmentunternehmen einen Index nach, so ist dieser zu benennen und das Mass der Nachbildung zu beziffern.

3) Nimmt das Investmentunternehmen Kredite auf, so ist dies im Prospekt zu benennen und die maximale Höhe zu beziffern.

4) Der Prospekt muss einen Risikohinweis enthalten, der die Risiken entsprechend dem Risikopotenzial des Investmentunternehmens umschreibt.

5) Wird bei geschlossenen Investmentunternehmen das Recht der Anleger zur Rückgabe der Anteile ausgeschlossen, so ist im Risikohinweis darauf hinzuweisen.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 45

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Je nach Art der Anlagen können Investmentunternehmen für die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen angemessene Einschränkungen vorsehen. Diese Einschränkungen müssen im Prospekt klar bezeichnet werden.

VI. Anlegerrechte

Art. 46

Erwerb und Rückgabe der Anteile

1) Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen das Investmentunternehmen auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Investmentunternehmens. Bei segmentierten Investmentunternehmen richten sich die Forderungen gegen das jeweilige Segment.

2) Der Anleger kann die Auszahlung seines Anteils verlangen, sofern der Prospekt keine Ausnahme vorsieht.

3) Bei segmentierten Investmentunternehmen müssen die Erträge und Kosten dem Anleger für jedes Segment gesondert berechnet werden.

Art. 47

Recht auf Auskunft

1) Die Verwaltungsgesellschaft erteilt dem Anleger auf Verlangen hin Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes

pro Anteil. Macht der Anleger ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäftsvorfälle geltend, so ist ihm auch darüber jederzeit Auskunft zu erteilen.

2) Der Anleger kann bei der Verwaltungsgesellschaft Informationen über das Risikomanagement verlangen. Dazu gehören insbesondere Informationen über die Anlagegrenzen und die internen Kontrollmechanismen.

Art. 48

Recht auf Erfüllung

1) Erfüllt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle ihre Aufgaben oder Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäss, kann der Anleger auf Erfüllung klagen, auch dann, wenn das Urteil Auswirkungen auf alle Anleger haben kann.

2) Haben die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle sowie die für sie handelnden oder ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen dem Investmentunternehmen widerrechtlich Vermögenswerte entzogen oder Vermögensvorteile vorenthalten oder diesem auf andere Weise Schaden zugefügt, so richtet sich die Klage gegen die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle zur Leistung an das Investmentunternehmen.

Art. 49

Vergütungen an Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle

1) Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben Anspruch auf die im Prospekt vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in Ausführung des Prospekts eingegangen sind, sowie auf den Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten gemacht haben.

2) Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Investmentunternehmens erfüllt. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

VII. Wirtschaftsprüfer

Art. 50

Bestellung des Wirtschaftsprüfers

1) Investmentunternehmen, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen haben einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

2) Der Wirtschaftsprüfer muss über eine Zulassung nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen. Im Übrigen gilt Art. 61 Abs. 5 und 6.

3) Der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen. Der Wirtschaftsprüfer muss von dem zu prüfenden Investmentunternehmen, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unabhängig sein.

4) Die Wirtschaftsprüfer des Investmentunternehmens, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle haben das Recht, in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft und sämtliche von dieser verwalteten Investmentunternehmen alle für die Prüfung notwendigen Informationen gegenseitig auszutauschen.

Art. 51

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Prospekte bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit;
- c) die Jahresberichte des Investmentunternehmens, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2) Für die Geheimhaltungspflicht des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 36 entsprechend. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfer des Investmentunternehmens, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:

- a) der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle;
- b) dem Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle; und
- c) der FMA.
 - 4) Die Pflicht nach Abs. 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Bewilligung oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation.
 - 5) Der Wirtschaftsprüfer hat bei der Prüfung des Investmentunternehmens, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle die Prüfstandards nach Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.
 - 6) Der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des PGR über die Abschlussprüfung.
 - 7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:
 - a) die Einzelheiten des Prüfungsberichts;
 - b) die Frist zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsberichts bei der FMA.

Art. 52

Anzeigepflichten

- 1) Wirtschaftsprüfer müssen der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben und die folgende Auswirkungen haben können:
 - a) eine erhebliche Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Prospekte, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit eines Investmentunternehmens, einer Verwaltungsgesellschaft, einer Verwahrstelle und anderer an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen gelten;
 - b) die Behinderung der Tätigkeit des Investmentunternehmens oder einem an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen; oder
 - c) die Versagung oder Nichtabgabe des Prüfurteils im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts.
- 2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum

Investmentunternehmen oder den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt der Wirtschaftsprüfer der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt er dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Er ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

VIII. Haftung

Art. 53

Grundsatz

1) Wer als Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Schätzungsexperte, Liquidator oder Sachwalter eines Investmentunternehmens seine Pflichten verletzt, haftet den Anlegern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt.

2) Die in Abs. 1 genannten Personen haften auch für ihre Hilfspersonen sowie für die von ihnen beauftragten Personen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben.

3) Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

4) Jegliche persönliche Haftung des Anlegers ist ausgeschlossen.

Art. 54

Solidarität und Rückgriff

1) Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

2) Der Richter bestimmt unter Würdigung aller Umstände den Rückgriff unter den Beteiligten.

Art. 55

Verjährung

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils.

Art. 56

Gerichtsstand

Für Klagen der Anleger aus dem Rechtsverhältnis mit einem Investmentunternehmen oder einer Verwaltungsgesellschaft ist das Landgericht zuständig.

IX. Aufsicht**A. Allgemeines**

Art. 57

Grundsatz

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) das Landgericht;
- c) die Schlichtungsstelle.

Art. 58

Datenbearbeitung und -bekanntgabe

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten, welche für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben im Rahmen dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander sowie den zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder - unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes - Drittstaaten alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Per-

sönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bekanntgeben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendig ist.

Art. 59

Amtsgeheimnis

1) Alle Personen, die für die FMA und der von ihr beigezogenen Behörden tätig sind oder waren sowie die in ihrem Auftrag tätigen Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass das Investmentunternehmen, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle nicht zu erkennen sind. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen ein Investmentunternehmen oder ein an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkendes Unternehmen durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Rettungsversuchen beteiligt sind, in zivilgerichtlichen oder handelsgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

4) Das Amtsgeheimnis steht dem Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen ausländischen Behörden nach diesem Gesetz nicht entgegen. Die ausgetauschten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis. Die FMA hat bei der Übermittlung von Informationen an die zuständigen ausländischen Behörden darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FMA veröffentlicht und weitergegeben werden dürfen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Informationsaustausch mit dem öffentlichen Interesse sowie dem Schutz der Anleger vereinbar ist.

5) Die Regierung oder mit deren Ermächtigung die FMA kann Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen ausländischen Behörden im Sinne von Abs. 4 sowie Art. 66 Abs. 1 nur zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden und nur dann treffen, wenn die Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Stammen die Informationen aus einem anderen Staat, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der

übermittelnden Behörden und gegebenenfalls nur für Zwecke veröffentlicht und weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

6) Erhält die FMA nach Abs. 1 bis 4 vertrauliche Informationen, darf sie diese Informationen nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Bescheinigungsvoraussetzungen für das Investmentunternehmen oder die Bewilligungsvoraussetzungen der Verwaltungsgesellschaft erfüllt werden und zur leichteren Überwachung der Voraussetzungen der Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;
- b) zur Verhängung von Sanktionen;
- c) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörden;
- d) im Rahmen von Verfahren nach Art. 66.

7) Die Regierung kann mit Verordnung für die nach Abs. 5 erhaltenen Informationen Ausnahmen vorsehen.

Art. 60

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz.

B. FMA

Art. 61

Aufgaben und Befugnisse

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung und trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Ausstellung und der Widerruf von Bescheinigungen;
- b) die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen;
- c) die Überprüfung der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer;
- d) die Ernennung von Sachwaltern und die Entscheidung über deren Vergütung;

e) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 70.

3) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung, des Prospekts oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so erlässt sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

4) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten, jeder mit den Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investmentunternehmen in Verbindung stehenden Person sowie solchen Personen, die unter dem Verdacht stehen, unter Verstoß gegen die Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz Tätigkeiten auszuüben, alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- b) Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen; sie kann diese nach vorhergehender Androhung veröffentlichen, wenn sich die Verwaltungsgesellschaft diesen dauerhaft widersetzt bzw. sich weigert, den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen;
- c) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;
- d) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- e) angekündigte und unangekündigte Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort vorzunehmen oder durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen;
- f) im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen;
- g) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- h) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassene Verordnung verstossen, zu untersagen.

5) Die Regierung kann mit Verordnung festlegen, dass nur qualifizierte Wirtschaftsprüfer zu den nach diesem Gesetz erforderlichen Prüfungen und Berichten berechtigt sind und das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation der Wirtschaftsprüfer festlegen.

6) Die FMA kann für alle oder einzelne einem Bewilligungsantrag beigefügte oder zu Aufsichtszwecken erhobene Darstellungen, Angaben zu oder Informationen über Tatsachen die Bestätigung durch einen nach Abs.

5 qualifizierten Wirtschaftsprüfer verlangen. Die Regierung kann mit Verordnung die Befugnis der FMA auf bestimmte Tatsachen beschränken.

7) Veröffentlicht die FMA Formulare für die Erstattung von nach diesem Gesetz erforderlichen Anträgen, Meldungen, Mitteilungen und Anzeigen, sind diese von den Antragstellern und Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflichtigen zu verwenden. Andernfalls ist die FMA berechtigt, den Antrag als nicht gestellt und die Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflicht als nicht erfüllt anzusehen.

8) Bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfer kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften begleiten. Die Befugnis zur Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 26 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

Art. 62

Sofortmassnahmen

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA insbesondere ohne Mahnung und Fristsetzung:

- a) von der Verwaltungsgesellschaft, vom Wirtschaftsprüfer, von der Wahrstelle, von allen Auftragnehmern im Sinne von Art. 34 und 43 Abs. 6 sowie von allen sonstigen Beteiligten Informationen erheben; dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden;
- b) einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt und dem alle Geschäftsvorfälle zu berichten sind;
- c) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Zustimmung die Verwaltungsgesellschaft oder deren Geschäftsleiter keine Willenserklärungen für die Verwaltungsgesellschaft oder das Investmentunternehmen abgeben dürfen;
- d) in Bezug auf einige oder alle Investmentunternehmen:
 1. die Sistierung der Anteilsausgabe und -rücknahme verlangen;
 2. die Bescheinigung widerrufen;
- e) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Mitwirkung die Verwaltungsgesellschaft oder die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft keine Willenserklärungen für die Verwaltungsgesellschaft oder das Investmentunternehmen abgeben können;

- f) in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Verwaltungsgesellschaft ein Verfügungsverbot erlassen;
- g) anstelle der bisherigen Geschäftsleiter einen Sachwalter mit den Aufgaben nach Art. 40 einsetzen;
- h) den Entzug der Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft verfügen;
- i) die Auflösung der Verwaltungsgesellschaft verfügen.

2) Die Massnahmen nach Abs. 1 Bst. d bis i sind abweichend von Art. 963 Abs. 5 PGR unter Hinweis auf die ausstehende Rechtskraft der Verfügung im Handelsregister bei der Verwaltungsgesellschaft und den betroffenen Investmentunternehmen zu vermerken und können, soweit dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist, den Anlegern mitgeteilt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht werden.

3) Die FMA kann von der Verwaltungsgesellschaft für die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 einen Kostenvorschuss verlangen. Die Pflicht zum Kostenvorschuss kann mit der Massnahme verbunden werden. Der Vorschuss ist zurückzuerstatten, wenn keine Rechtsverstösse festzustellen sind. Er darf einbehalten werden, soweit aufgrund weiterer Massnahmen nach Abs. 1 und 2 mit Kosten in mindestens derselben Höhe zu rechnen ist.

4) Die FMA hat bei der Auswahl der Massnahmen nach Abs. 1 der Verhältnismässigkeit der Mittel Rechnung zu tragen.

- 5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere über:
- a) die Aufgaben des Beobachters nach Abs. 1 Bst. b;
 - b) die Zusammenarbeit der bisherigen Geschäftsleiter mit dem Kommissär nach Abs. 1 Bst. c und e;
 - c) die Art der Veröffentlichung und der Mitteilung an die Anleger nach Abs. 2;
 - d) die näheren Anforderungen zur Auswahl der Beobachter, Kommissäre und Sachwalter.

Art. 63

Verbindliche Auskunft

1) Sofern die massgeblichen Tatsachen bei Antragstellung vollständig und richtig offengelegt werden, kann die FMA Einschätzungen zu Rechts- und Tatsachenfragen auf Antrag durch verbindliche Auskunft vorab beantworten. Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, ist die FMA

durch eine verbindliche Auskunft bei einer nachfolgenden Tatbestandsauslegung und Ermessensausübung im Umfang ihrer schriftlichen Feststellungen gebunden. Mündliche Aussagen begründen keinen Vertrauensschutz.

2) Die FMA kann für die Massnahmen und Erklärungen nach diesem Artikel separate Gebühren erheben.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 64

Haftung

Die zivilrechtliche Haftung der FMA richtet sich nach Art. 21 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

C. Amtshilfe

Art. 65

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden und den zuständigen ausländischen Behörden zusammen.

2) Sie ist im Rahmen der Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet, den Behörden nach Abs. 1 unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Art. 66

Informationsaustausch

1) Die FMA tauscht mit anderen inländischen Behörden und den zuständigen ausländischen Behörden die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Informationen aus, wenn diese Behörden:

- a) mit der Überwachung von Banken, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten oder mit der Überwachung der Finanzmärkte betraut sind;
- b) mit der Liquidation, dem Konkurs oder vergleichbaren Verfahren eines Investmentunternehmens und an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen befasst sind;

c) mit der Beaufsichtigung der Personen, denen die Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Banken, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten obliegt, betraut sind.

2) Die FMA kann unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes zum Schutz der Stabilität und Integrität des Finanzsystems Informationen auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten zuständigen Behörden austauschen.

3) Die Weitergabe von Informationen, die im Rahmen eines Informationsaustausches nach Abs. 1 und 2 übermittelt wurden, ist zulässig, wenn:

- a) die Informationen nur zur Erfüllung der spezifischen Beaufsichtungs-aufgabe verwendet werden;
- b) das Amtsgeheimnis nach Art. 59 gewahrt wird;
- c) bei Informationen, die von der zuständigen ausländischen Behörde übermittelt wurden, deren Zustimmung zur Weitergabe vorliegt. Die FMA teilt im Auftrag der zuständigen inländischen Behörden nach Abs. 1 und 2 den übermittelnden Behörden die Namen und die genaue Aufgabe der Personen mit, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen.

Art. 67

Informationsweitergabe an Clearingstellen oder ähnliche Einrichtungen

1) Die FMA tauscht Informationen, die unter das Amtsgeheimnis nach Art. 59 fallen, mit einer Clearingstelle oder einer ähnlichen anerkannten Stelle aus, um Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen in Liechtenstein sicherzustellen, sofern diese Informationen erforderlich sind, um das ordnungsgemässe Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstössen - oder auch nur möglichen Verstössen - der Marktteilnehmer sicherzustellen. Die im Wege des Informationsaustauschs von zuständigen ausländischen Behörden übermittelten Informationen darf die FMA nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Behörden weitergeben.

2) Die nach Abs. 1 übermittelten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis (Art. 59).

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

X. Rechtsmittel, Verfahren und aussergerichtliche Streit- schlichtung

Art. 68

Rechtsmittel und Verfahren

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen vollständigen Antrag auf Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft oder eines selbstverwalteten Investmentunternehmens nicht binnen drei Monaten bzw. nach Fristverlängerung nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 69

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft, des selbstverwalteten Investmentunternehmens und Verwahrstellen bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren.

XI. Strafbestimmungen

Art. 70

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) ohne Bescheinigung eine Geschäftstätigkeit als Investmentunternehmen ausübt;
- b) ohne Bewilligung eine Geschäftstätigkeit als Verwaltungsgesellschaft ausübt;
- c) als Organmitglied oder Mitarbeiter sowie sonst für eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle tätige Person oder als Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung wissentlich verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die Bestimmungen über die Kapitalausstattung (Art. 24) verletzt;
- b) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen der FMA verletzt;
- c) verbotswidrig Bezeichnungen verwendet, die eine Tätigkeit als Investmentunternehmen oder Verwaltungsgesellschaft vermuten lassen (Art. 21 Abs. 1);
- d) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer keine, falsche oder irreführende Auskünfte erteilt;
- e) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;
- f) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Prüfungsbericht wissentlich unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Verwaltungsgesellschaft unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet (Art. 51 und 52);
- g) in den periodischen Berichten (Art. 20), im Prospekt (Art. 19) oder bei anderen Informationen (Art. 47) falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- a) die periodischen Berichte (Art. 20) nicht vorschriftsgemäss erstellt bzw. nicht oder verspätet einreicht;
 - b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung nicht durchführen lässt;
 - c) seine Pflichten gegenüber dem Wirtschaftsprüfer nicht erfüllt;
 - d) die vorgeschriebenen Meldungen an die FMA nicht erstattet bzw. verspätet erstattet;
 - e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes, zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
 - f) den Mitteilungspflichten im Hinblick auf qualifizierte Beteiligungen (Art. 25 Abs. 1 und 3) nicht nachkommt;
 - g) den Wohlverhaltensregeln (Art. 29) nicht nachkommt;
 - h) keine wirksamen organisatorischen (Art. 30) und verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenskonflikten (Art. 32) trifft und beibehält;
 - i) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 50 bis 52, verletzt;
 - k) als Verwahrstelle ihre Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 43, verletzt.
- 4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt. Im Wiederholungsfall, im Fall eines Schadens, der 75 000 Franken übersteigt, und bei Schädigungsabsicht verdoppelt sich die Strafobergrenze.
- 5) Bei Verstoss gegen Art. 21 Abs. 2 oder gegen Art. 9 Abs. 9 wird die Verwaltungsgesellschaft von der FMA mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.
- 6) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 71

Vorteilsabschöpfung

- 1) Wird eine Übertretung nach Art. 70 Abs. 3 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA die Abschöpfung des

wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

5) Der Verfall bei Vergehen nach Art. 70 Abs. 1 und 2 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 72

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Anlage-Kommandit- oder Anlage-Kommanditärengesellschaft oder einer Einzelfirma im Zusammenhang mit einem Investmentunternehmen begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Bussen.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 73

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Verordnung.

Art. 74

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz; IUG), LGBL. 2005 Nr. 156;
- b) Gesetz vom 25. November 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen, LGBL. 2006 Nr. 30;
- c) Gesetz vom 13. Dezember 2006 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen, LGBL. 2007 Nr. 45;
- d) Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen, LGBL. 2007 Nr. 198;
- e) Gesetz vom 20. September 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen, LGBL. 2007 Nr. 268;
- f) Gesetz vom 23. Oktober 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen, LGBL. 2008 Nr. 358;
- g) Gesetz vom 21. November 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen, LGBL. 2008 Nr. 373;
- h) Gesetz vom 27. Mai 2009 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen, LGBL. 2009 Nr. 186;
- i) Gesetz vom 27. Mai 2009 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen, LGBL. 2009 Nr. 189;
- k) Gesetz vom 25. November 2010 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen, LGBL. 2011 Nr. 9;
- l) Gesetz vom 28. Juni 2011 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen, LGBL. 2011 Nr. 296;
- m) Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes, LGBL. 2014 Nr. 358.

Übergangsbestimmungen

Art. 75

a) bestehende Investmentunternehmen

- 1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für

andere Werte oder Immobilien dürfen ihre Tätigkeit nach Massgabe des bisherigen Rechts während eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin ausüben.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Investmentunternehmen, die weder als AIF nach dem AIFMG autorisiert oder zugelassen noch in OGAW nach dem UCITSG umgebildet werden, bei der FMA als Investmentunternehmen nach Art. 17 dieses Gesetzes bescheinigen zu lassen. Ab dem Zeitpunkt der Bescheinigung ist für diese Investmentunternehmen dieses Gesetz anzuwenden. Eine Übertragung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft nach diesem Gesetz oder nach dem UCITSG oder einen AIFM nach dem AIFMG hat ebenfalls vor Ablauf der Jahresfrist zu erfolgen.

3) Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 mit Ablauf der Jahresfrist nicht erfüllen, sind nach Massgabe des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien zu liquidieren.

Art. 76

b) bestehende Verwaltungsgesellschaften

1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Bewilligung für eine Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien bleibt aufrecht, sofern die Verwaltungsgesellschaft bei der FMA binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für mindestens ein Investmentunternehmen eine Bescheinigung nach diesem Gesetz beantragt hat.

2) Eine bestehende Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FMA einen Antrag auf Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG oder als AIFM nach dem AIFMG stellen. Ein solcher Antrag hemmt die Frist nach Abs. 3 und Art. 75 Abs. 3.

3) Werden von der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien keine bescheinigte Investmentunternehmen verwaltet, erlischt die bestehende Bewilligung vorbehaltlich Abs. 4 spätestens mit Ablauf der Jahresfrist nach Abs. 1. Die Bewilligung erlischt vorbehaltlich Abs. 1 ebenfalls mit rechtskräftiger

Ablehnung der Anträge nach Abs. 2 durch die FMA. In beiden Fällen kommt Art. 75 Abs. 3 sinngemäss zur Anwendung.

4) Die FMA kann in den Fällen nach Abs. 3 die Jahresfrist ausnahmsweise auf begründeten Antrag der Verwaltungsgesellschaft um höchstens sechs Monate verlängern, soweit der Antrag auf Fristverlängerung spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist bei der FMA eingereicht wird.

Art. 77

c) bestehende Revisionsstellen

Nach bisherigem Recht bewilligte Revisionsstellen dürfen ihre Tätigkeit weiterhin nach Massgabe des neuen Rechts ausüben, sofern sie über eine Bewilligung als Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

Art. 78

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

6

Investmentunternehmensverordnung (IUV) vom 22. März 2016

| | | |
|------|--|------|
| I | Allgemeine Bestimmungen | .516 |
| II | Investmentunternehmen | .518 |
| III | Verwaltungsgesellschaft | .526 |
| IV | Verwahrstelle | .529 |
| V | Anlagepolitik | .530 |
| VI | Anlegerrechte | .531 |
| VII | Wirtschaftsprüfer | .532 |
| VIII | Aufsicht | .537 |
| IX | Aussergerichtliche Streitbeilegung | .538 |
| X | Schlussbestimmungen | .538 |

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 113

ausgegeben am 7. April 2016

Investmentunternehmensverordnung (IUV)

vom 22. März 2016

Aufgrund von Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 7, Art. 8 Abs. 5, Art. 9 Abs. 11, Art. 10 Abs. 8, Art. 13 Abs. 4, Art. 15 Abs. 1, Art. 18 Abs. 5, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 4, Art. 23 Abs. 8, Art. 25 Abs. 6, Art. 28 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 34 Abs. 5, Art. 41 Abs. 4, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 6, Art. 51 Abs. 7, Art. 52 Abs. 4, Art. 61 Abs. 5, Art. 69 Abs. 4 und Art. 73 des Investmentunternehmensgesetzes (IUG) vom 2. Dezember 2015, LGBl. 2016 Nr. 45, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Diese Verordnung regelt in Durchführung des Investmentunternehmensgesetzes (IUG) das Nähere über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Investmentunternehmen sowie deren Verwaltungsgesellschaften, insbesondere:

- a) die Kategorien von Investmentunternehmen;
- b) die Rechtsformen und die Ausgestaltung des Prospekts von Investmentunternehmen;
- c) die Geschäftstätigkeit von Investmentunternehmen;
- d) die Bewilligung und Pflichten von Verwaltungsgesellschaften;
- e) die Verwahrstelle;
- f) die Anlagepolitik und Anlegerrechte;

951.301

IUV

- g) die Wirtschaftsprüfer; und
- h) die Aufsicht.

2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden auf selbstverwaltete Investmentunternehmen die Vorschriften für die Verwaltungsgesellschaft mit der Massgabe entsprechend Anwendung, dass an die Stelle der Verwaltungsgesellschaft die Organe des Investmentunternehmens treten.

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

- 1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
 - a) "Einanleger": eine natürliche oder juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a oder b IUG ist;
 - b) "Familie": ein oder mehrere Familienmitglieder;
 - c) "Familienmitglieder": Ehegatten, eingetragene Partner, faktische Lebenspartner und nahe Angehörige, wie Eltern, Geschwister, Kinder, Neffen, Nichten und Enkel, Onkel und Tanten, Cousinen und Cousins ersten Grades, sowie die jeweiligen Hinterbliebenen;
 - d) "Interessengemeinschaft": eine vor Bescheinigung des Investmentunternehmens (Art. 17 IUG) bestehende Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen und deren Erben bzw. Rechtsnachfolger, wobei jede natürliche oder juristische Person ein qualifizierter Anleger im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a oder b IUG ist;
 - e) "Konzern": eine Unternehmensgruppe mit einem Mutterunternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert und zur konsolidierten Rechnungslegung verpflichtet ist; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen;
 - f) "Publikationsorgan": im Prospekt bezeichnete Printmedien oder elektronische Plattformen, über welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern die von Gesetz oder Verordnung verlangten Informationen zur Verfügung stellt.

2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 3

Zeichnungsschein

1) Ein vom Anleger unterzeichneter Zeichnungsschein ist Voraussetzung für den Erwerb eines Anteils an einem Investmentunternehmen.

2) Der Inhalt des Zeichnungsscheins enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) Name und Geburtsdatum bzw. Firma und Gründungsdatum des Anlegers;
- b) Kategorie des Investmentunternehmens;
- c) Angaben zum konkreten Auftrag;
- d) Bestätigung des Anlegers, dass er ein qualifizierter Anleger nach Art. 4 Abs. 1 IUG ist;
- e) Bestätigung des Anlegers, dass er dem zulässigen Anlegerkreis gemäss dem Prospekt (Anhang 1 Ziff. 2) angehört.

3) Die FMA kann gemeinsam mit den Marktteilnehmern Musterzeichnungsscheine ausarbeiten und deren Verwendung für verbindlich erklären.

II. Investmentunternehmen**A. Kategorien**

Art. 4

Investmentunternehmen für Einkanleger

Ein Investmentunternehmen für Einkanleger ist ein Investmentunternehmen:

- a) das gemäss dem Prospekt ausschliesslich für einen einzigen qualifizierten Anleger bestimmt ist;
- b) das kein Vermögen anlegt, welches von mehr als einer natürlichen oder juristischen Person stammt; und
- c) dessen Anleger nicht aus einer Einrichtung oder Struktur besteht, die insgesamt mehr als einen Anleger hat.

Art. 5

Investmentunternehmen für eine Familie

Ein Investmentunternehmen für eine Familie ist ein Investmentunternehmen, das ausschliesslich für die Anlage des Vermögens einer Familie bestimmt ist, unabhängig von der Art der rechtlichen Struktur, die von ihr möglicherweise eingerichtet wird.

Art. 6

Investmentunternehmen für eine Interessengemeinschaft

Ein Investmentunternehmen für eine Interessengemeinschaft ist ein Investmentunternehmen, das ausschliesslich für die Anlage des Vermögens bestimmter, qualifizierter Anleger dieser Interessengemeinschaft bestimmt ist, unabhängig von der Art der rechtlichen Struktur, die von ihnen möglicherweise eingerichtet wird.

Art. 7

Investmentunternehmen für einen Konzern

Ein Investmentunternehmen für einen Konzern ist ein Investmentunternehmen, das ausschliesslich für die Anlage des Vermögens seiner Konzernunternehmen bestimmt ist, unabhängig von der Art der rechtlichen Struktur, die von ihnen möglicherweise eingerichtet wird.

B. Rechtsformen

Art. 8

Eintragung in das Handelsregister

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat binnen 30 Tagen nach Zustellung der Bescheinigung nach Art. 17 Abs. 2 IUG für das Investmentunternehmen in Vertragsform und die Kollektivtreuhänderschaft beim Amt für Justiz die Eintragung in das Handelsregister zu beantragen.

2) Der Prospekt des Investmentunternehmens, in welchem die jeweilige Gründungsurkunde (Vertrag, Treuhandvertrag, Satzung, Gesellschaftsvertrag) nach Anhang 1 Ziff. 1 integriert ist, ist beim Amt für Justiz zu hinterlegen.

3) Die im Handelsregister eingetragenen Tatsachen sind durch das Amt für Justiz auszugsweise in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

4) Änderungen von im Handelsregister eingetragenen Tatsachen sind dem Amt für Justiz so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 30 Tagen, zu melden.

Art. 9

Entstehung der Investmentgesellschaft in der Rechtsform der Stiftung

Die Investmentgesellschaft in der Rechtsform der Stiftung entsteht durch die Eintragung in das Handelsregister.

Art. 10

Entstehung der Anlage-Kommanditgesellschaft und der Anlage-Kommanditärengesellschaft

Solange die Anlage Kommanditgesellschaft oder die Anlage-Kommanditärengesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen ist, gilt sie als einfache Gesellschaft. Sobald Anleger beteiligt sind, gelten zugunsten der Anleger die Art. 733 bis 755 PGR entsprechend. Die Gründer haften jedoch bis zur Eintragung weiterhin wie einfache Gesellschafter.

Art. 11

Ausschluss von Anlegern

1) Ein Anleger, der die Anlagevoraussetzungen nicht erfüllt, kann gegen Rückerstattung seiner Einlagen nach Massgabe der Gründungsurkunde ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann ein Anleger ausgeschlossen werden, wenn dies die Gründungsurkunde vorsieht.

2) Beim Ausschluss ist eine finanzielle Gleichbehandlung zu gewährleisten.

C. Segmente

Art. 12

Segmentierte Investmentunternehmen

1) Segmentierte Investmentunternehmen mit einem einzigen Segment sind zulässig. Auf den Umstand, dass nur ein Segment besteht, ist im Prospekt hinzuweisen.

2) Werden weitere Segmente eröffnet, bestehende aufgelöst oder vereinigt, ist der Prospekt entsprechend anzupassen.

3) Eine Umwandlung von einem segmentierten Investmentunternehmen in ein nicht segmentiertes und umgekehrt ist zulässig. Sämtliche für ein Investmentunternehmen zu erstellende Dokumente sind entsprechend anzupassen.

4) Im Prospekt ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass:

- a) eine Trennung der Vermögenswerte der einzelnen Segmente sichergestellt ist;
- b) Vergütungen und Verbindlichkeiten den einzelnen Segmenten verursachergerecht zugeordnet werden;
- c) Kosten, die nicht verursachergerecht zugeordnet werden können, den einzelnen Segmenten im Verhältnis zum Vermögen belastet werden; und
- d) der Anleger nur am Vermögen und Ertrag jener Segmente berechtigt ist, an denen er beteiligt ist.

5) Falls der Wechsel von einem Segment zu einem anderen nicht spesenfrei ist, muss im Prospekt darauf hingewiesen werden.

D. Geschäftstätigkeit

Art. 13

Prospektinhalt und Veröffentlichung

1) Der Mindestinhalt des Prospekts richtet sich nach dem Anhang 1.

2) Soweit das IUG, diese Verordnung oder der Prospekt nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung von Informationen im Publikationsorgan vorsehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Informationen dem Anleger in anderer physischer oder elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Art. 14

Prospektänderungen bei Umstrukturierungen oder Vermögensübertragungen

1) Für eine Prospektänderung nach Art. 19 Abs. 3 Bst. a und c IUG gelten folgende Voraussetzungen:

- a) die Bestimmungen des Art. 18 IUG sind einzuhalten;
- b) die Prospekte dürfen hinsichtlich der Anlagepolitik und der dem Vermögen des Investmentunternehmens belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- c) die Investmentunternehmen müssen zum Zeitpunkt der Verschmelzung oder Übertragung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis hat festzustehen und die Aktiven und Passiven müssen übernommen werden; und
- d) dem Investmentunternehmen und den Anlegern dürfen keine direkten Kosten entstehen.

2) Auf die Verschmelzung, Spaltung und Übertragung von Segmenten ist Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

3) Den Anteilsinhabern ist die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile ohne zusätzliche Kosten in angemessener Frist einzuräumen. Ausgenommen sind die in den Prospekten vorgesehenen Kosten.

4) Die FMA kann im Einzelfall zusätzliche Voraussetzungen festlegen oder Erleichterungen gewähren.

Art. 15

Verfahrensgrundsätze für die Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung

1) Die Einzelheiten des Verfahrens der Verschmelzung von Investmentunternehmen werden im Prospekt festgehalten. Dieser enthält insbesondere Ausführungen über das Recht der Anleger zur Rückgabe ihrer Anteile.

2) Die Anleger erhalten zum Zeitpunkt der Verschmelzung oder Übertragung Anteile nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses.

3) Bei einer Verschmelzung oder Übertragung von Investmentunternehmen sind die entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Liquidation nicht anwendbar.

4) Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Verschmelzung oder die Übertragung des Vermögens mehr als einen Tag in Anspruch nimmt.

5) Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Verschmelzung oder Übertragung. Der externe Wirtschaftsprüfer bestätigt der FMA den Abschluss.

6) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die Spaltung von Investmentunternehmen sinngemäss anwendbar.

Art. 16

Umbildung eines Investmentunternehmens in einen OGAW oder AIF

Investmentunternehmen können in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder in alternative Investmentfonds (AIF) umgebildet werden.

Art. 17

Grundsätze der Buchführung

1) Soweit das Gesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten für Investmentunternehmen die Bestimmungen über die kaufmännische Rechnungslegung (Art. 1045 ff. PGR).

2) Aktive und passive Vermögensbestandteile sowie Aufwands- und Ertragspositionen dürfen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen nicht miteinander verrechnet werden.

3) Bei segmentierten Investmentunternehmen muss die Verwaltungsgesellschaft für jedes Segment gesondert Buch führen.

4) Bei segmentierten Investmentunternehmen sind die Segmente im Geschäftsbericht einzeln und bei Anlagegesellschaften auch in aggregierter Form darzustellen, wobei die Beträge in Schweizer Franken oder in einer anderen Währung nach den massgeblichen Vorschriften des PGR anzugeben sind.

Art. 18

Bewertung des Vermögens und der Anteile

1) Das Vermögen ist zum Verkehrswert nach Massgabe der Bewertungsvorschriften im Prospekt zu berechnen:

- a) auf das Ende des Rechnungsjahres; und
b) für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden.

2) Der Verkehrswert einer Sache oder eines Rechtes entspricht dem Preis, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt werden würde. Bei kotierten oder an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Wertpapieren oder Wertrechten entspricht er dem Kurswert.

3) Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des Investmentunternehmens sowie um die bei der Liquidation des Vermögens voraussichtlich anfallenden Steuern, dividiert durch die Anzahl der umlaufenden Anteile.

Art. 19

Lineare Ab- und Zuschreibung

1) Bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Eine allfällige Anpassung aufgrund von Bonitätsveränderungen bleibt vorbehalten.

2) Für Obligationenfonds ist die lineare Abschreibung nicht zulässig.

Art. 20

Kapitalgewinne und Kapitalverluste

1) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Sachen und Rechten, die zum Investmentunternehmen gehören, sind im Verlauf des Rechnungsjahres auf dem Konto "Kapitalgewinne und Kapitalverluste" der Erfolgsrechnung zu buchen.

2) Realisierte Kapitalgewinne der Rechnungsperiode dürfen auch dann ausgeschüttet werden, wenn Kapitalverluste früherer Rechnungsjahre bestehen.

Art. 21

Aufwertungen und Abschreibungen

Aufwertungen der Anlagen zugunsten und Abschreibungen zulasten der Erfolgsrechnung sind nicht zulässig. Ausgenommen sind:

- a) die linearen Abschreibungen nach Art. 19;
- b) die Aufwertung von Bauland und angefangenen Bauten durch Bauzinsen zum marktüblichen Satz, sofern dadurch die Anlagekosten des betreffenden Objekts nicht über den geschätzten Verkehrswert hinaus erhöht werden;
- c) die den Umständen angemessenen Abschreibungen auf Grundstücken; und
- d) die Abschreibung von aktivierten Gründungskosten bei der Errichtung eines Investmentunternehmens.

Art. 22

Jahresbericht

1) Der Jahresbericht enthält zumindest nachstehende Angaben samt allfälliger Erläuterungen:

- a) die Jahresrechnung, bestehend aus einer Vermögensrechnung zu Verkehrswerten und der Erfolgsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Erfolges;
- b) die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteile sowie den Schlussbestand der ausgegebenen Anteile;
- c) Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums;
- d) die von der Verwahrstelle beauftragten Hinterlegungsstellen;
- e) die Namen der Personen, an die Anlageentscheide delegiert sind;
- f) Auskünfte über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, mit denen sich die Verwaltungsgesellschaft im Berichtsjahr befasste, insbesondere über die Änderung des Prospekts oder über wesentliche Fragen der Auslegung von Gesetz und Prospekt;
- g) einen Kurzbericht des externen Wirtschaftsprüfers zu den Angaben nach Bst. a bis f;
- h) eine vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre über die Entwicklung des Nettovermögens und des Wertes eines Anteils; und

i) die Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen eines Investmentunternehmens belastet werden (Ausweis der TER; Total Expense Ratio).

2) Die Gliederung des Jahresberichts sowie weitere Inhalte ergeben sich aus Anhang 2.

3) Die FMA kann zum Inhalt des Berichts nach Art. 20 Abs. 3 IUG ein Formular zur Verfügung stellen.

III. Verwaltungsgesellschaft

Art. 23

Antragsunterlagen

1) Der Antrag für eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft muss die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen dokumentieren. Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) die Statuten der Verwaltungsgesellschaft;
- b) die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft;
- c) einen Geschäftsplan (Businessplan);
- d) Dokumente zum Nachweis der Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft betrauten Personen nach Art. 31 und 32 IUG, insbesondere:
 1. dokumentierte Lebensläufe;
 2. aktuelle Strafregisterauszüge;
 3. Angaben über allfällige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie über Exekutions- und Konkursverfahren, sofern dadurch die Ausübung der jeweiligen Funktion beeinträchtigt wird, sowie die Verpflichtung, Änderungen diesbezüglich zu melden;
 4. Annahmeerklärungen der mit der Verwaltung betrauten Personen der Verwaltungsgesellschaft; und
 5. Firmenzeichnungserklärungen der mit der Geschäftsleitung und Verwaltung betrauten Personen der Verwaltungsgesellschaft;
- e) der Name des Wirtschaftsprüfers sowie dessen Erklärung, die bestätigt, dass:

1. er das Mandat als externer Wirtschaftsprüfer annimmt; und
 2. die überprüften Dokumente Gesetz und Verordnung entsprechen;
 - f) die Benennung der Gründer (zur Gründung einer Aktiengesellschaft bedarf es mindestens zweier Aktionäre);
 - g) die im Einzelfall gemäss Wegleitung notwendigen Verträge;
 - h) das Organisations- und Geschäftsreglement der Verwaltungsgesellschaft, welches die Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung regelt;
 - i) eine Bestätigung des Amtes für Justiz, dass die Eintragungsfähigkeit des Namens gegeben ist; und
 - k) eine Erklärung über die Kenntnis und Einhaltung der Wohlverhaltensregeln.
- 2) Die FMA regelt das Nähere über die Einreichung der Antragsunterlagen nach Abs. 1 in Wegleitungen.

Art. 24

Qualifizierte Beteiligungen

1) Die Absicht, eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 IUG zu erwerben, zu erhöhen oder zu veräussern, liegt vor, wenn ein verbindliches Angebot oder ein endgültiger Beschluss der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats zum Erwerb, zur Erhöhung oder zur Veräusserung gefasst wurde. Der jeweils frühere Zeitpunkt ist massgeblich.

2) Das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen richten sich sinngemäss nach Anhang 8 der Bankenverordnung.

Art. 25

Meldepflichten

Eine Änderung der Besitzverhältnisse nach Art. 28 Abs. 1 Bst. c IUG ist der FMA unverzüglich unter Beifügung insbesondere folgender Angaben und Unterlagen mitzuteilen:

- a) Benennung der qualifiziert Beteiligten und Aufschlüsselung der Besitzverhältnisse an der Verwaltungsgesellschaft;
- b) Dokumente zum Nachweis der Gewähr der Zuverlässigkeit der qualifiziert Beteiligten, insbesondere aktuelle Lebensläufe und aktuelle Strafregisterauszüge.

Art. 26

Wohlverhaltensregeln (Code of Conduct)

- 1) Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass sie die Wohlverhaltensregeln kennt und einhalten wird.
- 2) Die FMA erlässt Wohlverhaltensregeln, die zumindest folgende Grundsätze enthalten:
- a) die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Aufgaben nach Art. 33 IUG nach Recht und Billigkeit sowie mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des Anlegers und der Marktintegrität ausüben;
 - b) das Investmentunternehmen muss über die für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen; und
 - c) die Verwaltungsgesellschaft muss sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen. Sollte sich ein Interessenkonflikt dennoch nicht vermeiden lassen, muss sie dafür sorgen, dass die von ihr verwalteten Investmentunternehmen nach Recht und Billigkeit behandelt werden.
- 3) Die FMA kann geeignete Massnahmen zur Durchsetzung der Wohlverhaltensregeln nach Abs. 2 ergreifen.

Art. 27

Delegation

- 1) Jede Delegation von Aufgaben nach Art. 34 IUG ist im Prospekt anzuführen.
- 2) Bei Investmentunternehmen für Einanleger kann die Verwaltungsgesellschaft die Anlageentscheide an den Einanleger delegieren, sofern es sich beim Einanleger um einen der folgenden qualifizierten Anleger handelt:
- a) ein beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen; oder
 - b) eine Vorsorgeeinrichtung mit professioneller Tresorerie. Professionelle Tresorerie liegt vor, wenn mindestens eine fachlich ausgewiesene und im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut ist, die Anlageentscheide zu treffen.

Art. 28

Auflösung und Liquidation, Fortsetzung der Verwaltungsgesellschaft

- 1) Soweit im IUG nichts anderes bestimmt wird und die FMA zum Schutz der Anleger kein anderes Verfahren anordnet, richten sich die Auflösung und Liquidation (Art. 39 und 41 IUG) nach den Bestimmungen des PGR. Der Liquidator muss fachlich geeignet sein oder eine fachlich geeignete Person beiziehen.
- 2) Mit Zustimmung der FMA kann die nach Art. 39 Abs. 1 IUG aufgelöste Verwaltungsgesellschaft die Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit mit einem anderen Gesellschaftszweck beschliessen. Der Fortsetzungsbeschluss kann auch so gefasst werden, dass er zusammen mit der Auflösung nach Art. 39 Abs. 1 IUG wirksam wird.
- 3) Eine Verwaltungsgesellschaft kann auf die Bewilligung erst verzichten, wenn sie keine Investmentunternehmen mehr verwaltet.

IV. Verwahrstelle

Art. 29

Verwahrstellenvertrag

- 1) Der Verwahrstellenvertrag nach Art. 42 Abs. 1 IUG zwischen der Verwahrstelle einerseits und der Verwaltungsgesellschaft andererseits enthält insbesondere folgende Elemente:
- a) eine Beschreibung der Schnittstellen, der Verantwortlichkeiten, des Überwachungsablaufs hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, der Gebühren sowie der gegenseitigen Informationspflichten;
 - b) Laufzeit und Bedingungen für Änderungen und die Kündigung des Vertrages einschliesslich einer Beschreibung der Situationen, die zur Kündigung des Vertrages führen können, und der Einzelheiten des Kündigungsverfahrens sowie gegebenenfalls der Verfahren zur Übermittlung der relevanten Informationen durch die Verwahrstelle an ihre Nachfolgerin;
 - c) die gemäss einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Vertragsparteien geltenden Geheimhaltungspflichten. Diese Pflichten dürfen den Zugang der FMA zu relevanten Unterlagen und Informationen nicht beeinträchtigen.

- 2) Änderungen des Vertrages nach Abs. 1 erfolgen in schriftlicher Form.
- 3) Die Parteien können sich darauf einigen, die zwischen ihnen ausgetauschten Informationen ganz oder teilweise elektronisch zu übermitteln, sofern eine ordnungsgemässe Aufzeichnung dieser Informationen gewährleistet ist.
- 4) Es besteht keine Verpflichtung, für jedes Investmentunternehmen einen eigenen schriftlichen Vertrag zu schliessen; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können in einem Rahmenvertrag alle von der betreffenden Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen auflisten, für die der Vertrag gilt.

V. Anlagepolitik

Art. 30

Anlagen

Im Prospekt genannte Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden oder für die kein Kurs erhältlich ist, müssen zu dem Preis bewertet werden, der bei einem Verkauf zum Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde.

Art. 31

Abweichung von Anlagevorschriften

- 1) Die Anlagevorschriften müssen von einem Investmentunternehmen während der ersten sechs Monate ab dem Datum der Erstliberierung nicht eingehalten werden.
- 2) Stellt die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder der externe Wirtschaftsprüfer eine unbeabsichtigte oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten eingetretene Abweichung von den Anlagevorschriften fest, so ist als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Art. 32

Wertpapierleihe und Pensionsgeschäft

- 1) Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte sind zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft regelt das Vorgehen beim Abschluss einer Wertpapierleihe oder eines Pensionsgeschäfts sowie deren Kontrolle in einer Richtlinie.
- 2) Die Verwahrstelle haftet für die marktkonforme und fachlich qualifizierte Abwicklung der Wertpapierleihe und des Pensionsgeschäfts.
- 3) Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen dürfen bei der Wertpapierleihe als Entleiher herangezogen werden, sofern sie auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Unter den gleichen Bedingungen darf das Pensionsgeschäft mit den genannten Instituten abgewickelt werden.
- 4) Die Wertpapierleihe und das Pensionsgeschäft sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln.
- 5) Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.
- 6) Aus Pensionsgeschäften stammende Wertpapiere dürfen weder ausgeliehen, verkauft noch als Deckung für derivative Finanzinstrumente verwendet werden.
- 7) Die Verwaltungsgesellschaft informiert in den periodischen Berichten des Investmentunternehmens über Art und Umfang der zum Stichtag des jeweiligen Berichts ausgeliehenen Wertschriften sowie über die Höhe der durch die Wertschriftenleihe vereinnahmten Kommissionen und die getätigten Pensionsgeschäfte.
- 8) Die FMA kann Richtlinien über die Wertpapierleihe und das Pensionsgeschäft erlassen.

VI. Anlegerrechte

Art. 33

Ausnahme vom Recht auf jederzeitige Kündigung

- 1) Der Prospekt kann bei Investmentunternehmen, deren Anlagen beschränkt marktgängig oder erschwert bewertbar sind, vorsehen, dass die

Kündigung nur auf bestimmte Termine, jedoch mindestens einmal im Jahr, erklärt werden kann.

2) Die FMA kann auf Antrag einer Verwaltungsgesellschaft in begründeten Einzelfällen je nach Art der Anlagen zusätzliche Kündigungstermine oder die Verkürzung der Auszahlungsfrist zulassen.

Art. 34

Aufschub der Rückzahlung durch die Verwaltung

1) Der Prospekt kann vorsehen, dass bei ausserordentlichen Verhältnissen die Rückzahlung unter gleichzeitiger Aussetzung der Ausgabe von Anteilen vorübergehend und ausnahmsweise von der Verwaltungsgesellschaft aufgeschoben werden kann:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, unerwartet geschlossen ist, oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für das Investmentunternehmen undurchführbar werden.

2) Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzüglich der FMA, dem externen Wirtschaftsprüfer und in geeigneter Weise den Anlegern mit.

3) Ist eine ordnungsgemässe Bewertung des Vermögens nicht möglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA zu informieren und Vorschläge über geeignete Massnahmen zu unterbreiten.

VII. Wirtschaftsprüfer

Art. 35

Qualifikation des Wirtschaftsprüfers

1) Wirtschaftsprüfer sind nach Art. 61 Abs. 5 IUG qualifiziert, wenn sie über die für die Prüfung der Anlageverwaltung der Verwaltungsgesellschaft erforderlichen Kenntnisse verfügen und aufgrund ihrer Betriebsorganisation eine sachgemässe und dauernde Erfüllung der Prüfungs- und Berichtstätigkeiten - insbesondere durch angemessene Vertretungsregeln - gewährleisten.

2) Wirtschaftsprüfer im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind auch Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

Art. 36

Nachweis der Qualifikation

1) Der Wirtschaftsprüfer hat der FMA gegenüber den Nachweis für seine Qualifikation zu erbringen.

2) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Liste der Wirtschaftsprüfer, die im Sinne von Art. 61 Abs. 5 IUG und Art. 35 dieser Verordnung qualifiziert sind.

Art. 37

Vorgaben zur Prüfung

1) Die FMA kann nach Anhörung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung verbindliche Prüfungsformulare für Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften bereitstellen.

2) Die FMA kann den Grundsatz der risikoorientierten Prüfung sowie Form und Inhalt des jährlichen Prüfungsberichts durch Richtlinien konkretisieren.

Art. 38

Pflichten der Wirtschaftsprüfer

1) Die Honorareinnahmen aus einem Prüfungsmandat dürfen im Durchschnitt nicht mehr als 20 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen des Wirtschaftsprüfers ausmachen. Prüfungsmandate aller Organismen für die gemeinsamen Anlagen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, gelten als ein einziges Prüfungsmandat.

2) Die Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet:

- a) der FMA jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie jede personelle Änderung in der Zusammensetzung ihrer Organe und der leitenden Wirtschaftsprüfer zu melden;
- b) die Prüfungsleitung nur Wirtschaftsprüfern anzuvertrauen, die der FMA gemeldet wurden und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

c) den Mandatsleiter und den leitenden Wirtschaftsprüfer der FMA vor Prüfungsbeginn zu melden; und

d) der FMA alljährlich den Geschäftsbericht einzureichen.

3) Die FMA kann über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten leitenden Wirtschaftsprüfern Auskunft verlangen.

Art. 39

Wechsel des Wirtschaftsprüfers

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat den Wechsel des Wirtschaftsprüfers sechs Wochen vor Wirksamkeit schriftlich begründet anzuzeigen.

2) Die Anzeige nach Abs. 1 ist vom bisherigen Wirtschaftsprüfer mit zu unterzeichnen. Können sich Verwaltungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer über den Grund für den Wechsel nicht einigen, hat der bisherige Wirtschaftsprüfer eine eigene Anzeige nach Abs. 1 zu machen.

3) Der Wechsel des Wirtschaftsprüfers ist im Zeitpunkt des Wirksamwerdens von der Verwaltungsgesellschaft im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Dabei sind die Anleger darauf hinzuweisen, dass sie die Rückgabe ihrer Anteile verlangen können.

4) Entfällt die Qualifikation des Wirtschaftsprüfers oder wird einem Wirtschaftsprüfer die Zulassung entzogen, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, einen neuen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. In Ausnahmefällen kann die FMA auf Antrag diese Frist angemessen verlängern. Der FMA ist die Bestellung des neuen Wirtschaftsprüfers binnen einer Woche nach Beauftragung mitzuteilen.

Art. 40

Zwischenprüfung der Verwaltungsgesellschaft und des Investmentunternehmens

1) Der Wirtschaftsprüfer führt im Laufe des Rechnungsjahres mindestens eine unangemeldete Zwischenprüfung bei der Verwaltungsgesellschaft durch.

2) Anlässlich der Zwischenprüfung der Verwaltungsgesellschaft prüft der Wirtschaftsprüfer unter Beachtung des risikobasierten Ansatzes insbesondere die Einhaltung:

a) der Bewilligungsvoraussetzungen;

b) der Vorschriften zu den internen Kontrollmechanismen;

c) der Wohlverhaltensregeln; sowie

d) der Vorschriften zur Delegation und damit verbundener Pflichten der Verwaltungsgesellschaft.

3) Anlässlich der Zwischenprüfung des Investmentunternehmens prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere, ob:

a) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird;

b) der Gegenwert der neu ausgegebenen Anteile dem Vermögen des Investmentunternehmens zugeflossen ist;

c) die Bewertung des Vermögens, die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Vorschriften des Gesetzes und dem Prospekt entsprechen;

d) die das Vermögen bildenden Vermögenswerte vollständig erhalten sind;

e) die Anlagevorschriften eingehalten werden;

f) allfällige unbelehnte Schuldbriefe von der Verwahrstelle aufbewahrt werden.

4) Die FMA ist berechtigt, weitere Prüfungsschwerpunkte festzulegen.

5) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung ist im jährlichen Prüfungsbericht zu berichten.

6) Stellt der Wirtschaftsprüfer anlässlich der Zwischenprüfung schwere Verstöße oder Missstände fest, benachrichtigt er unverzüglich die FMA und übermittelt ihr innert 30 Tagen einen Bericht über die Zwischenprüfung.

Art. 41

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für Verwaltungsgesellschaften nach IUG mit einer Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach UCITSG oder als AIFM nach AIFMG

Eine Verwaltungsgesellschaft hat für Tätigkeiten nach dem IUG, dem UCITSG oder dem AIFMG denselben Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Art. 42

Anzeigepflichten

Anzeigen im Sinne von Art. 52 Abs. 1 IUG sind innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Verifizierung des Sachverhalts bei der FMA zu erstatten.

Art. 43

Prüfungsberichte

1) Die Prüfungsberichte sind die vertraulichen, ausführlichen Berichte des Wirtschaftsprüfers über die aufsichtsrechtliche Prüfung der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentunternehmen. Sie sind nicht zu veröffentlichen.

2) Der Prüfungsbericht muss auf alle der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentunternehmen schriftlich und mündlich erteilten Informationen und Hinweise mit Bezug zu Beanstandungen und rechtlichen Zweifeln eingehen.

3) Der Prüfungsbericht für die Verwaltungsgesellschaft hat über die Angaben im Jahresbericht hinaus zumindest zu enthalten:

- a) Angaben über die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 23 IUG;
- b) Angaben über die Einhaltung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft nach Art. 24 bis 35 IUG; und
- c) die Ergebnisse der Zwischenprüfung der Verwaltungsgesellschaft nach Art. 40.

4) Der Prüfungsbericht für das Investmentunternehmen hat über die Angaben im Jahresbericht hinaus zumindest zu enthalten:

- a) Angaben über die dauernde Einhaltung der Bestimmungen zur Anlagepolitik nach Art. 44 und 45 IUG; und
- b) die Ergebnisse der Zwischenprüfung des Investmentunternehmens nach Art. 40.

5) Sofern der Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft und des Investmentunternehmens identisch sind, dürfen Prüfungsberichte über die Verwaltungsgesellschaft und solche über das Investmentunternehmen zusammengefasst werden. Die Ausführungen über die Verwaltungsgesellschaft und über das Investmentunternehmen sind in getrennten Abschnitten eines Prüfungsberichts aufzuführen. Der Prüfungsbericht über das Invest-

mentunternehmen darf sich auf die Angaben im Prüfungsbericht über die Verwaltungsgesellschaft beziehen.

6) Die Prüfungsberichte nach dem IUG, UCITSG und AIFMG dürfen zusammengefasst werden. Im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend.

VIII. Aufsicht

Art. 44

Verzeichnisse

1) Die FMA erstellt jeweils ein gesondertes Verzeichnis über die in Liechtenstein bewilligten:

- a) Investmentunternehmen;
- b) Verwaltungsgesellschaften; und
- c) Verwahrstellen.

2) Die Verzeichnisse werden Interessenten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Art. 45

Ausserordentliche Prüfungen

1) Die FMA kann für die Durchführung einer ausserordentlichen Prüfung im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Bst. e IUG einen qualifizierten Wirtschaftsprüfer nach Art. 61 Abs. 5 IUG iVm Art. 35 dieser Verordnung beauftragen.

2) Die FMA kann von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Investmentunternehmen einen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 46

Halbjahresbericht in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaften haben halbjährlich einen Bericht nach Massgabe des von der FMA zur Verfügung gestellten Formulars zu erstellen und diesen jeweils innerhalb von zwei Monaten nach dem entsprechenden Stichtag bei der FMA einzureichen.

IX. Aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 47

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Auf die aussergerichtliche Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung Anwendung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 48

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 23. August 2005 über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensverordnung; IUV), LGBL 2005 Nr. 179;
- b) Verordnung vom 20. Dezember 2005 betreffend die Abänderung der Verordnung über Investmentunternehmen (IUV), LGBL 2005 Nr. 290;
- c) Verordnung vom 16. Dezember 2008 betreffend die Abänderung der Verordnung über Investmentunternehmen, LGBL 2008 Nr. 367;
- d) Verordnung vom 29. September 2009 über die Abänderung der Investmentunternehmensverordnung, LGBL 2009 Nr. 257;
- e) Verordnung vom 9. Dezember 2009 betreffend die Abänderung der Verordnung über Investmentunternehmen, LGBL 2009 Nr. 317;
- f) Verordnung vom 5. Juli 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über Investmentunternehmen, LGBL 2011 Nr. 313.

Art. 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

(Art. 13 Abs. 1)

Mindestinhalt des Prospekts für ein Investmentunternehmen

Der Prospekt für ein Investmentunternehmen beinhaltet mindestens:

1. Allgemeine Informationen über das Investmentunternehmen

- 1.1 Gründungsurkunde und Gründungsdatum;
- 1.2 Sitzstaat;
- 1.3 Hinweis, wenn nur ein einziges Segment vorliegt; gegebenenfalls Hinweis auf verschiedene Segmente;
- 1.4 Name der Verwaltungsgesellschaft;
- 1.5 sämtliche Delegationen;
- 1.6 Laufzeitdauer bei Investmentunternehmen mit bestimmter Laufzeit;
- 1.7 Ausführungen über die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen;
- 1.8 Name der Verwahrstelle;
- 1.9 Name des externen Wirtschaftsprüfers.

2. Festlegung der Kategorie des Investmentunternehmens - Kreis der qualifizierten Anleger

3. Anlageinformationen

- 3.1 Definition der Anlageziele, der Anlagepolitik bzw. -strategie und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechnik und Instrumente, insbesondere die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und die Kreditaufnahme sowie deren Umfang;
- 3.2 Profil des typischen Anlegers.

4. Wirtschaftliche Informationen über das Investmentunternehmen

- 4.1 Hinweis auf die für den Anleger relevanten Steuervorschriften (einschliesslich mögliche Abzüge auf Erträge);
- 4.2 Angaben über die Ausgabe- und Rücknahmegebühren;
- 4.3 Angaben über die Konversionsgebühren zwischen den verschiedenen Segmenten eines Investmentunternehmens;

4.4 Angaben über die weiteren Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anleger oder vom Investmentunternehmen zu entrichten sind, Hinweis auf die TER.

5. Informationen über die Zeichnung und den Erwerb der Anteile des Investmentunternehmens

- 5.1 Angabe über die Zeichnung und den Erwerb sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- 5.2 Angaben darüber, über welche Stellen die Anteile gezeichnet werden können;
- 5.3 Art der Gewinnverwendung, gegebenenfalls Termin, Art und Weise einer Ausschüttung.

6. Zusätzliche Informationen

- 6.1 Hinweis darauf, wo auf Anfrage der Prospekt und die Jahresberichte erhältlich sind;
- 6.2 Zuständige Aufsichtsbehörde;
- 6.3 Angabe einer Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können;
- 6.4 Datum der Bescheinigung nach Art. 17 Abs. 2 IUG.

Anhang 2

(Art. 22 Abs. 2)

Gliederung des Jahresberichts

A. Allgemeines

Investmentunternehmen erstellen einen Jahresbericht nach den folgenden Gliederungen. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die übrigen zulässigen Anlagen entsprechend mit der Massgabe, dass für jede wesentliche Anlageklasse ein eigener Gliederungspunkt zu verwenden ist.

B. Jahresbericht

I. Jahresrechnung

1. Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist mindestens zu gliedern in:

- 1.1 Bankguthaben (einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken), aufgeteilt in:
 - 1.1.1 Sichtguthaben;
 - 1.1.2 Zeitguthaben;
- 1.2 Geldmarktinstrumente;
- 1.3 Wertpapiere (einschliesslich ausgeliehene Wertpapiere);
- 1.4 andere Wertpapiere und Wertrechte;
- 1.5 sonstige, den Wertpapieren gleichgestellte Rechte;
- 1.6 derivative Finanzinstrumente;
- 1.7 sonstige Vermögenswerte;
- 1.8 Gesamtvermögen;
- 1.9 Verbindlichkeiten;
- 1.10 Nettovermögen;
- 1.11 Anzahl Anteile im Umlauf;
- 1.12 Nettoinventarwert pro Anteil.

2. Ausserbilanzgeschäfte (sofern anwendbar)

Die Ausserbilanzgeschäfte sind mindestens zu gliedern in:

- 2.1 Angaben über das Volumen der am Bilanzstichtag offenen Kontrakte in derivativen Finanzinstrumenten, aufgeteilt nach Geschäftsarten;
- 2.2 Angaben über die flüssigen Mittel, welche durch am Bilanzstichtag offene Kontrakte in derivativen Finanzinstrumenten gebunden sind;
- 2.3 Angaben über die Basiswerte, welche durch am Bilanzstichtag offene Kontrakte gebunden sind;
- 2.4 Angaben über die Summe der am Bilanzstichtag aufgenommenen Kredite;
- 2.5 Angaben über die Belastung am Bilanzstichtag des Vermögens einschliesslich Margendepots für Kontrakte in derivativen Finanzinstrumenten;
- 2.6 Angaben über Art und Umfang der am Bilanzstichtag ausgeliehenen Wertpapiere und die Höhe der durch die Wertschriftenleihe im Rechnungsjahr vereinnahmten Kommissionen.

3. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist mindestens zu gliedern in:

- 3.1 Erträge der Bankguthaben;
- 3.2 Erträge der Geldmarktinstrumente;
- 3.3 Erträge der Wertpapiere, aufgeteilt in:
 - 3.3.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen;
 - 3.3.2 Aktien und sonstige Beteiligungspapiere einschliesslich Erträge aus Gratisaktien;
 - 3.3.3 Anteile anderer Investmentunternehmen/Fonds;
- 3.4 Erträge der anderen Wertpapiere und Wertrechte;
- 3.5 Erträge der sonstigen, den Wertpapieren gleichgestellten Rechte;
- 3.6 Erträge der derivativen Finanzinstrumente;
- 3.7 sonstige Erträge;
- 3.8 Einkauf in laufende Erträge bei der Ausgabe von Anteilen;
- 3.9 Total Erträge;
- 3.10 Passivzinsen;
- 3.11 Revisionsaufwand;
- 3.12 reglementarische Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft;
- 3.13 reglementarische Vergütung an die Depotbank;
- 3.14 sonstige Aufwendungen;

- 3.15 Ausrichtung laufender Erträge bei der Rücknahme von Anteilen;
- 3.16 Nettoertrag;
- 3.17 realisierte Kapitalgewinne und Kapitalverluste;
- 3.18 realisierter Erfolg;
- 3.19 nicht realisierte Kapitalgewinne und Kapitalverluste;
- 3.20 Gesamterfolg.

4. Verwendung des Erfolgs

Die Aufstellung über die Verwendung des Erfolgs ist mindestens zu gliedern in:

- 4.1 Nettoertrag des Rechnungsjahres;
- 4.2 zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne des Rechnungsjahres;
- 4.3 zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne früherer Rechnungsjahre;
- 4.4 Vortrag des Vorjahres;
- 4.5 zur Verteilung verfügbarer Erfolg;
- 4.6 zur Ausschüttung an die Anleger vorgesehener Erfolg;
- 4.7 zur Wiederanlage zurückbehaltener Erfolg;
- 4.8 Vortrag auf neue Rechnung.

5. Veränderung des Nettovermögens

Für jedes Investmentunternehmen ist eine Aufstellung über die Veränderung des Nettovermögens zu erstellen, die mindestens zu gliedern ist in:

- 5.1 Nettovermögen zu Beginn des Berichtsjahres;
- 5.2 Ausschüttungen;
- 5.3 Saldo aus dem Anteilverkehr;
- 5.4 Gesamterfolg;
- 5.5 Nettovermögen am Ende des Berichtsjahres.

II. Sonstige Informationen

6. Anzahl Anteile im Umlauf

- 6.1 Anzahl Anteile zu Beginn der Periode;
- 6.2 neu ausgegebene Anteile;
- 6.3 zurückgenommene Anteile;
- 6.4 Anzahl Anteile am Ende der Periode.

7. Entwicklung des Nettoinventarwertes (über drei Jahre)

- 7.1 Nettofondsvermögen;
- 7.2 Anzahl Anteile im Umlauf;
- 7.3 Nettoinventarwert pro Anteil;
- 7.4 Nettoinventarwert zu Beginn der Periode;
- 7.5 prozentuale Veränderung.

8. Vermögensinventar

Das Investmentunternehmen hat im Jahresbericht das Vermögensinventar per Stichtag zu veröffentlichen. Dabei sind die einzelnen Vermögensgegenstände genau zu bezeichnen.

9. Ergänzende Angaben

- 9.1 von der Depotbank beauftragte Hinterlegungsstellen;
- 9.2 Namen der Personen, an die Aufgaben delegiert sind;
- 9.3 Auskünfte über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, mit denen sich die Verwaltungsgesellschaft im Berichtsjahr befasste, insbesondere über die Änderung des vollständigen und des vereinfachten Prospekts oder über wesentliche Fragen der Auslegung von Gesetz und vollständigem Prospekt;
- 9.4 Ausweis der TER.

10. Kurzbericht des externen Wirtschaftsprüfers (Testat)

Ausführungen zu den vorstehenden Angaben.

7***Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung
(Vermögensverwaltungsgesetz) (VVG)***

| | | |
|------|---|------|
| I | Allgemeine Bestimmungen | .548 |
| II | Bewilligungen | .556 |
| III | Rechte und Pflichten | .561 |
| IV | Widerruf, Erlöschen und Entzug von Bewilligungen | .569 |
| V | Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum und zu Drittstaaten | .571 |
| VI | Aufsicht | .572 |
| VII | Verfahren, Rechtsmittel und aussergerichtliche Streitbeilegung | .587 |
| VIII | Strafbestimmungen | .588 |
| IX | Übergangs- und Schlussbestimmungen | .590 |

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 278

ausgegeben am 30. Dezember 2005

950.4

Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)

Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensver- waltungsgesetz; VVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die gewerbsmässige Erbringung und Vermittlung der Vermögensverwaltung und bezweckt den Schutz der Kunden sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz.

2) Es dient zudem der Umsetzung:¹

- a) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 31ba.01);
- b) der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten

und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).²

Art. 2

Geltungsbereich

1) Diesem Gesetz unterstehen Unternehmen, die gewerbsmässig Vermögensverwaltung für Dritte erbringen oder vermitteln (Vermögensverwaltungsgesellschaften). Sie sind zugleich Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG und der Richtlinie 2013/36/EU.³

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) Banken und Wertpapierfirmen im Sinne des Bankengesetzes;⁴
- b) Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
- c) Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge;
- d) Personen, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 ausschliesslich im Rahmen eines Organmandates für juristische Personen, Treuhänderschaften, sonstige Gemeinschaften oder Vermögenseinheiten erbringen;
- e) Personen, die ausschliesslich Unternehmensbeteiligungen halten, die keine Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g darstellen;
- f) Personen, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 ausschliesslich für ihr Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen;
- g) Personen, deren Dienstleistung oder Anlagetätigkeit nur im Handel für eigene Rechnung besteht, sofern sie keine Marketmaker sind oder in organisierter und systematischer Weise häufig für eigene Rechnung ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines Multilateralen Handelssystems (MTF) Handel treiben, indem sie ein für Dritte zugängliches System anbieten, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen;
- h) Personen, deren Dienstleistungen ausschliesslich in der Verwaltung von Systemen der Arbeitnehmerbeteiligung bestehen;
- i) Personen, die als einzige Dienstleistungen sowohl die Verwaltung von Systemen der Arbeitnehmerbeteiligung als auch Dienstleistungen ausschliesslich für ihre Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihrer Mutterunternehmen erbringen;
- k) die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken und andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben sowie andere staatliche Stellen,

die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind;

- l) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), Investmentunternehmen im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes (IUG), alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie im EWR koordiniert sind, sowie die Verwalter und Verwalter solcher Einrichtungen;⁵
- m) Personen, die im Rahmen einer anderen, nicht unter dieses Gesetz fallenden beruflichen Tätigkeit Anlageberatung betreiben, sofern eine solche Beratung nicht besonders vergütet wird; und
- n) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft im Sinne des Postgesetzes.

3) Die durch dieses Gesetz verliehenen Rechte erfassen nicht die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei bei Geschäften, die von staatlichen Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung oder von Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss dem Vertrag und dem Statut des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank getätigt werden.

Art. 2a⁶

Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung

1) Bilden Vermögensverwaltungsgesellschaften ein Finanzkonglomerat, so unterstehen sie den Bestimmungen des Finanzkonglomeratgesetzes.

2) Gelangt das Finanzkonglomeratgesetz nicht zur Anwendung, so gelten für die konsolidierte und die zusätzliche Beaufsichtigung von Vermögensverwaltungsgesellschaften die einschlägigen Bestimmungen des Bankengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Banken und Wertpapierfirmen auf konsolidierter Basis sowie die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe sinngemäss.

3) Für die Beaufsichtigung nach Abs. 1 gilt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft als Teil der Branche, der sie nach Abs. 2 zugeordnet wird.

4) Die von Vermögensverwaltungsgesellschaften ausgeübten Tätigkeiten sind nach Art. 7 des Finanzkonglomeratgesetzes als erhebliche, branchenübergreifende Tätigkeiten in die Bestimmung eines Finanzkonglomerats einzubeziehen.

Art. 3

Geschäftsbereich

1) Vermögensverwaltung nach Art. 2 Abs. 1 umfasst folgende Dienstleistungen:

- a) Portfolioverwaltung;
- b) Anlageberatung;
- c) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;⁷
- d) Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die direkt der Kundenbetreuung dienen; und⁸
- e) Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden.⁹

2) Die gewerbmässige Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen nach Abs. 1 für Dritte darf ausschliesslich von Vermögensverwaltungsgesellschaften erbracht werden. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 2.

3) Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen zu keinem Zeitpunkt Vermögenswerte ihrer Kunden entgegennehmen oder halten.¹⁰

Art. 4

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a) vertraglich gebundener Vermittler: eine natürliche oder juristische Person, die unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung einer einzigen Vermögensverwaltungsgesellschaft, für die sie tätig ist, Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 für Kunden oder potenzielle Kunden erbringt und/oder Kunden oder potenzielle Kunden bezüglich dieser Dienstleistungen oder Finanzinstrumente berät;
- b) Kunde: jede natürliche oder juristische Person, jede Gesellschaft, Treuhänderschaft, sonstige Gemeinschaft oder Vermögenseinheit, für die eine Vermögensverwaltungsgesellschaft Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 erbringt;¹¹
- c) professioneller Kunde: ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde die Kriterien nach dem Anhang erfüllen;

- d) nichtprofessioneller Kunde: jeder Kunde, der kein professioneller Kunde und keine geeignete Gegenpartei ist;¹²
- e) Anlageberatung: die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der Vermögensverwaltungsgesellschaft, die sich auf ein Geschäft oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen;
- f) Portfolioverwaltung: die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten;
- g) Finanzinstrumente: die im Folgenden genannten Instrumente:
1. übertragbare Wertpapiere;
 2. Geldmarktinstrumente;
 3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, an Investmentunternehmen oder an alternativen Investmentfonds;¹³
 4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Zinserträge oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrössen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
 5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können;
 6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt und/oder über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt;
 7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Ziff. 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, welche die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abwicklung über

- anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine regelmässige Margin-Einschusspflicht besteht;
8. derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
 9. finanzielle Differenzgeschäfte; oder
 10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Bst. g genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abwicklung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine regelmässige Margin-Einschusspflicht besteht;
- h) übertragbare Wertpapiere: die Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, wie:
1. Aktien oder andere Wertpapiere, die Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersonlichkeiten gleichzustellen sind, sowie Aktienzertifikate;
 2. Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschliesslich von Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere; oder
 3. alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrössen bestimmt wird;
- i) Geldmarktinstrumente: die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten, wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers, Geldmarkt-Buchforderungen der Schweizer Eidgenossenschaft, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten;

- k) Mitgliedstaat: ein Staat, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist;
- l) Herkunftsmitgliedstaat:
1. wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine ausländische natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet;
 2. wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat; oder
 3. wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss dem für sie massgebenden nationalen Recht keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet;
- m) Aufnahmemitgliedstaat: ein Mitgliedstaat,
1. der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem eine Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt und/oder Tätigkeiten ausübt; oder
 2. in dem ein geregelter Markt geeignete Vorkehrungen bietet, um in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Fernmitgliedern oder -teilnehmern den Zugang zum Handel über sein System zu erleichtern;
- n) zuständige Behörde: diejenige einzelstaatliche Behörde, die auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften ausübt;
- o) Zweigniederlassung: eine Betriebsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Vermögensverwaltungsgesellschaft bildet und Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 erbringt, für die der Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde; alle Geschäftsstellen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung;
- p) qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, an der eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;¹⁴
- q) Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie

- jedes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;
- r) Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet;
- s) enge Verbindung: eine Verbindung, bei der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:
1. Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; oder
 2. Kontrolle, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person oder einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet.
- Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind;
- t) geregelter Markt: ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Dritten am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die nach den Regeln des Systems zum Handel zugelassen wurden, innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;¹⁵
- u) multilaterales Handelssystem: ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;¹⁶
- v) gewerbmässig: das selbständige und regelmässige Ausüben einer Tätigkeit in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergänzend Anwendung.¹⁷

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II. Bewilligungen

Art. 5

Bewilligungspflicht

Vermögensverwaltungsgesellschaften bedürfen vorbehaltlich Art. 23 und Art. 34 vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FMA.

Art. 6

Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren

- 1) Die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft wird auf Antrag erteilt, wenn:
- die Gesellschaft in der Rechtsform einer Verbandsperson, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft errichtet wird;
 - der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft sich in Liechtenstein befinden;
 - die Gesellschaft in personeller und räumlicher Hinsicht über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügt und eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation aufweist;
 - die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen besteht, die handlungsfähig und vertrauenswürdig sind. Mindestens ein Geschäftsführer muss tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein und die Voraussetzungen nach Art. 7 erfüllen. Die Geschäftsführung kann aus nur einem Geschäftsführer bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die solide und umsichtige Führung der Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie deren Fortbestand bei Verlust der Handlungsfähigkeit des Geschäftsführers durch eine geeignete Stellvertretungs- bzw. Nachfolgeregelung ununterbrochen gesichert ist;
 - ein tragfähiger Geschäftsplan samt organisatorischem Aufbau der Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt. Dieser hat insbesondere Angaben betreffend die Organisation, das Marketing und die Umset-

- zung am Markt sowie die Finanzplanung und die Finanzierung für die ersten drei Geschäftsjahre zu enthalten;
- eine externe Revisionsstelle nach Art. 43 bestellt ist;
 - eine Darstellung der Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft vorliegt. Bestehen zwischen der Vermögensverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so darf die FMA dadurch nicht an der ordnungsgemässen Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion gehindert werden;¹⁸
 - die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen jederzeit in fachlicher und persönlicher Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
 - der Nachweis über eine angemessene Eigenmittelunterlegung nach Art. 8 erbracht wird;
 - das Anfangskapital nach Art. 8 im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung voll einbezahlt ist und die sonstigen Voraussetzungen nach Art. 8 erfüllt sind;¹⁹
 - die Gesellschaft über keine weitere spezialgesetzliche Bewilligung nach dem Gesetz über die Treuhänder, über die Rechtsanwälte, über die Patentanwälte oder über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügt;
 - sich die Gesellschaft einem System für die Entschädigung der Anleger anschliesst.²⁰
 - Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind dauernd einzuhalten.²¹
 - Der Antrag ist in deutscher Sprache und die einzureichenden Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache im Original einzureichen. Die FMA kann Anträge und Unterlagen auch in anderen Sprachen akzeptieren. Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die FMA kann eine beglaubigte Übersetzung von fremdsprachigen Anträgen und von nicht in englischer Sprache eingereichten Unterlagen verlangen.²²
 - Über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung wird spätestens sechs Monate ab Eingang der vollständig eingereichten Unterlagen entschieden.
 - Die FMA hat die bewilligten Vermögensverwaltungsgesellschaften in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und wird monatlich aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 7

Geschäftsführung

1) Geschäftsführung im Sinne dieses Gesetzes ist die tatsächliche Leitung durch eine natürliche Person (Geschäftsführer). Ein Geschäftsführer im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. d muss:

- a) das liechtensteinische Landesbürgerrecht, das Staatsbürgerrecht eines Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen oder auf Grund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein. In besonders berücksichtigungswürdigen und begründeten Fällen kann die FMA Ausnahmen zulassen, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen;
- b) unter Berücksichtigung seiner weiteren Verpflichtungen, der Organisation der Vermögensverwaltungsgesellschaft und seines Wohnorts gesamthaft in der Lage sein, seine Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen;
- c) auf Grund seiner Ausbildung und seiner bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein; die einschlägige praktische Betätigung hat zumindest drei Jahre Vollzeit zu betragen;
- d) tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein;
- e) mit den für die Geschäftsführung notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein. Hierzu zählen namentlich ein im Handelsregister eingetragenes Zeichnungsrecht und eine umfassende interne Weisungsbefugnis;²³
- f) entweder Gesellschafter oder Arbeitnehmer in einem festen Angestelltenverhältnis sein; und
- g) sich mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am inländischen Sitz betätigen.

2) Ein und dieselbe Person kann höchstens Geschäftsführer von zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften sein.

3) Der Nachweis über die tatsächliche Leitung ist mit geeigneten Mitteln zu erbringen.

4) Der Geschäftsführer ist für die fachlich einwandfreie Erbringung der Dienstleistungen und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, einschliesslich der Meldepflichten, verantwortlich.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8²⁴

Eigenmittel und Anfangskapital

1) Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft muss dauernd über Eigenmittel verfügen, die den von ihr eingegangenen Risiken angemessen sind. Ihre Eigenmittel dürfen zu keinem Zeitpunkt den Betrag nach Abs. 2 unterschreiten.

2) Das Anfangskapital beträgt mindestens:

- a) 100 000 Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar;
- b) 150 000 Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar, sofern die Vermögensverwaltungsgesellschaft zusätzlich die Rück- oder sonstige Versicherungsvermittlung betreibt.

3) Das Anfangskapital setzt sich aus einem oder mehreren der in Art. 26 Abs. 1 Bst. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bestandteile zusammen.

4) Das Anfangskapital und die Eigenmittel sind von jeder einzelnen diesem Gesetz unterstellten Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie auf konsolidierter Basis aufzubringen.

5) Das dauernde Vorliegen des Betrages des Anfangskapitals sowie der erforderlichen Eigenmittelunterlegung hat die Revisionsstelle jährlich zu prüfen.

6) Die FMA kann in begründeten Fällen eine Berufshaftpflichtversicherung und je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein abweichendes Anfangskapital vorschreiben.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 9

Inhalt und Umfang der Bewilligung

1) Die Bewilligung berechtigt die Vermögensverwaltungsgesellschaft zur gewerbmässigen Erbringung und Vermittlung der Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1.

2) Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Art. 10

Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen

- 1) Einer vorgängigen Bewilligung durch die FMA bedürfen:
- jede beabsichtigte personelle Änderung in der Geschäftsführung sowie der beabsichtigte Wechsel der Revisionsstelle; und
 - jede beabsichtigte Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements, die den Geschäftskreis, das Eigenkapital oder die Organisation betreffen.²⁵
- 2) Einer vorgängigen Meldung an die FMA bedarf jede beabsichtigte personelle Änderung des Verwaltungsrates.
- 3) Der FMA sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1 und 2 umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Eintragungen ins Handelsregister sind in Fällen nach Abs. 1 erst nach Bewilligung durch die FMA, in Fällen nach Abs. 2 erst nach Meldung an die FMA zulässig.²⁶
- 3a) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat den Wegfall einer Bewilligungsvoraussetzung unverzüglich der FMA schriftlich zu melden.²⁷
- 4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 10a

*Qualifizierte Beteiligungen*²⁸

- 1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft ist der FMA zu melden.²⁹
- 2) Die FMA konsultiert die Behörde, die für die Zulassung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1 beabsichtigt wird durch:³⁰
- eine in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank, Wertpapierfirma, Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG oder Verwalter (AIFM) nach dem AIFMG;³¹
 - ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a; oder³²

- eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.³³
- Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen mit Verordnung.³⁴

III. Rechte und Pflichten

A. Allgemeines

Art. 11

Bezeichnungsschutz, Firma

- 1) Bezeichnungen, die eine Tätigkeit als Vermögensverwaltungsgesellschaft vermuten lassen, dürfen in der Firma sowie in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft haben.
- 2) Die Firma bedarf der Genehmigung der FMA aus aufsichtsrechtlicher Sicht.

Art. 12

Delegation von Tätigkeiten

- 1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere ihrer Tätigkeiten zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung oder zur Erbringung ihrer Dienstleistungen an Dritte delegieren.
- 2) Die Delegation von in direktem Kontakt mit Kunden erbrachten Haupttätigkeiten ist verboten.³⁵
- 3) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit. Sie sorgt für die notwendige Instruktion sowie die zweckmässige Überwachung und Kontrolle des Delegierten. Insbesondere sind Personendaten und andere für die Aufsicht notwendigen Unterlagen in Liechtenstein aufzubewahren. Die Geheimhaltungspflicht darf durch die Delegation nicht verletzt werden.
- 4) Aufgehoben³⁶

5) Die Regierung regelt insbesondere Umfang und Voraussetzungen der Delegation mit Verordnung.

Art. 13³⁷

Wechsel der Bewilligung

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann als Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG oder dem IUG oder als Verwalter (AIFM) nach dem AIFMG zugelassen werden, wenn sie die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Mit dem Erhalt der neuen Zulassung hat sie nach Art. 30 Abs. 1 Bst. c auf die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft schriftlich zu verzichten.

B. Anlegerschutz

Art. 14

Wohlverhaltensregeln und Standesrichtlinien

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Angestellte haben ihre Dienstleistungen gewissenhaft, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden, insbesondere nach Massgabe der Art. 15 bis 19, zu erbringen sowie durch ihr Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Kundeninformation und Kundenklassierung, mit Verordnung.³⁸

3) Die FMA kann Standesrichtlinien für verbindlich erklären.

4) Die FMA kann nähere Ausführungen zu den Wohlverhaltensregeln in Form einer Richtlinie erlassen. Diese dient als Auslegungshilfe.³⁹

Art. 15

Kundenprofil

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft erstellt ein Kundenprofil, um die für den betreffenden Kunden oder potenziellen Kunden geeignet erscheinenden Dienstleistungen und Finanzinstrumente erbringen bzw. empfehlen zu können.

2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft holt von ihren Kunden die für die Erstellung des Kundenprofils erforderlichen Angaben über deren

Finanzlage, Anlageziele sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich ein.

3) Lehnt der Kunde oder potenzielle Kunde es ab, die in Abs. 2 genannten Angaben zu machen oder macht er unzureichende Angaben, so weist ihn die Vermögensverwaltungsgesellschaft darauf hin, dass eine solche Entscheidung es ihr nicht ermöglicht, zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Dienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für ihn geeignet ist.

4) Die Ablehnung bzw. das Vorliegen unzureichender Angaben nach Abs. 3 ist von der Vermögensverwaltungsgesellschaft im Kundenprofil zu dokumentieren und vom Kunden schriftlich zu bestätigen.

Art. 16

Aufklärungspflicht

1) Kunden und potenzielle Kunden sind in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen über:

- a) die Vermögensverwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleistungen;
- b) vorgeschlagene Anlagestrategien und Finanzinstrumente; diese haben auch geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit der Anlage in diese Finanzinstrumente sowie mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken zu umfassen; und
- c) die Kosten.

2) Die Informationen nach Abs. 1 sollen sicherstellen, dass Kunden und potenzielle Kunden nach vernünftigem Ermessen die genaue Art und die Risiken der Dienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, verstehen können und somit auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen können. Die Informationen nach Abs. 1 Bst. a und c können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

3) Gelangt die Vermögensverwaltungsgesellschaft auf Grund der nach Art. 15 erhaltenen Informationen zur Auffassung, dass das Produkt oder die Dienstleistung für den Kunden oder den potenziellen Kunden nicht geeignet ist, so weist sie diesen darauf hin.

Art. 17

Informationen und Werbung

1) Alle Informationen, einschliesslich Marketing-Mitteilungen, welche die Vermögensverwaltungsgesellschaft an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die ihr selbst verboten ist.

Art. 18

Pflicht zum Abschluss schriftlicher Vereinbarungen

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat mit dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung über die jeweiligen Rechte und Pflichten und die sonstigen Bedingungen abzuschliessen, insbesondere über:

- a) die Art der zu tätigen Anlagen;
- b) den Umfang der Vermögensverwaltungsermächtigung; und
- c) die Entschädigung der Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Art. 19

Auskunfts- und Informationspflicht

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, den Kunden zumindest einmal jährlich umfassend, samt Vorlage eines Vermögens- und Erfolgsausweises, über die Entwicklung der Anlagen und Kosten zu informieren und ihm auf Verlangen Auskunft über die von ihr erbrachten Leistungen zu erteilen.

Art. 20

Vermeidung von Interessenkonflikten

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Interessenkonflikte zwischen der Vermögensverwaltungsgesellschaft selbst - einschliesslich ihrer Geschäftsführung, ihrer vertraglich gebundenen Vermittler und Angestellten - und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu identifizieren, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen können.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben wirksame organisatorische und verwaltungsmässige Vorkehrungen zu treffen und beizubehalten, durch welche verhindert wird, dass Interessenkonflikte die Kundeninteressen negativ beeinflussen.

3) Reichen die organisatorischen oder verwaltungsmässigen Vorkehrungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, so legt die Vermögensverwaltungsgesellschaft dem Kunden deutlich die allgemeine Art und/oder die Quellen der Interessenkonflikte offen, bevor sie tätig wird.

4) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben die Zuwendungen nach Massgabe der Verordnung offen zu legen. Die Offenlegung von Zuwendungen kann in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form, z.B. in den Allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen, erfolgen. Vermögensverwaltungsgesellschaften sind verpflichtet, weitere Einzelheiten offen zu legen, sofern dies vom Kunden verlangt wird.⁴⁰

5) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Erkennung von und dem Umgang mit Interessenkonflikten, mit Verordnung.⁴¹

Art. 21

Geheimhaltungspflicht

1) Die Mitglieder der Organe der Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Angestellte sowie sonst für solche Unternehmen tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und den Aufsichtsorganen.⁴²

Art. 22

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen, die ausreichen, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes sowie der Verpflichtungen gegenüber Kunden überprüfen zu können.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben der FMA mindestens fünf Jahre lang die einschlägigen Unterlagen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (z.B. Belege, Auszüge), zur Verfügung zu halten.

3) Die Unterlagen nach Abs. 2 können als Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die Aufzeichnungen mit den Unterlagen übereinstimmen und jederzeit lesbar gemacht werden können. Die Bestimmungen des Art. 1059 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und der dazu erlassenen Verordnung finden sinngemäss Anwendung.

4) Weitergehende Bestimmungen über die Pflicht zur Aufbewahrung in diesem oder anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 23

Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung ihres Dienstleistungsgeschäfts, die Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen sowie für Beratungen in Bezug auf die von ihnen angebotenen Finanzinstrumente und Dienstleistungen heranziehen, sofern diese im Register nach Abs. 5 oder in einem entsprechenden öffentlichen Register eines anderen Mitgliedstaates eingetragen sind.

2) Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft haftet uneingeschränkt für jedes Handeln oder Unterlassen ihres vertraglich gebundenen Vermittlers, wenn er in ihrem Namen tätig ist.

3) Vertraglich gebundene Vermittler dürfen unter Einhaltung der Aufzeichnungspflicht nach Art. 22 Abs. 1 Finanzinstrumente und/oder Gelder von Kunden der Vermögensverwaltungsgesellschaft verwalten, für die und unter deren uneingeschränkter Verantwortung sie tätig sind. Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Tätigkeiten in Liechtenstein und - bei grenzüberschreitenden Geschäften - auf Tätigkeiten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, der vertraglich gebundenen Vermittlern die Verwaltung von Kundengeldern gestattet.

4) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet:

- a) die Tätigkeiten ihrer vertraglich gebundenen Vermittler zu überwachen, um zu gewährleisten, dass sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ständig einhalten;

b) sicherzustellen, dass ein vertraglich gebundener Vermittler mitteilt, in welcher Eigenschaft er handelt und welche Vermögensverwaltungsgesellschaft er vertritt, wenn er mit Kunden oder potenziellen Kunden Kontakt aufnimmt oder bevor er mit diesen Geschäfte abschliesst;

c) durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Tätigkeiten des vertraglich gebundenen Vermittlers keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tätigkeiten haben, die der vertraglich gebundene Vermittler nach Massgabe dieses Gesetzes in ihrem Namen ausübt.

5) Die FMA führt ein öffentliches Register der vertraglich gebundenen Vermittler. In das Register wird eingetragen, wer:

a) seinen Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein oder in einem anderen Mitgliedstaat hat, sofern im letzteren Fall im Herkunftsmitgliedstaat keine Registrierung vertraglich gebundener Vermittler vorgesehen ist und der vertraglich gebundene Vermittler von einer inländischen Vermögensverwaltungsgesellschaft herangezogen wird;

b) einen guten Leumund besitzt und vertrauenswürdig ist; und

c) über angemessene kaufmännische und berufliche Kenntnisse verfügt, um alle einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt und in angemessener Form an den Kunden oder potenziellen Kunden weitergeben zu können.

6) Der Eintrag im Register wird von der FMA gelöscht, wenn der vertraglich gebundene Vermittler die Voraussetzungen für die Eintragung nach Abs. 5 nicht mehr erfüllt.

7) Das Register ist öffentlich zugänglich und wird monatlich aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 24⁴³

Professioneller Kunde

Der Anlegerschutz kann bei der Wertpapierdienstleistungserbringung gegenüber professionellen Kunden durch Verordnung der Regierung eingeschränkt werden.

Art. 25

Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften können bei der Erbringung der Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c gegenüber einer geeigneten Gegenpartei von den Bestimmungen der Art. 15 bis 19 absehen. Wünscht die geeignete Gegenpartei nicht als solche behandelt zu werden, so kann sie generell oder für jedes einzelne Geschäft eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragen.⁴⁴

2) Geeignete Gegenparteien sind Rechtspersönlichkeiten nach Kapitel I. Ziff. 1 und 3 des Anhangs.⁴⁵

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.⁴⁶

C. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 26

Rechnungslegung

Vermögensverwaltungsgesellschaften, die keine Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 PGR sind, haben die für diese geltenden Rechnungslegungsvorschriften des 1., 2. (mit Ausnahme des 3. Unterabschnittes) und 4. Abschnittes des 20. Titels des PGR einzuhalten.

Art. 27

Verpflichtung zur externen Revision

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige Revisionsstelle nach Art. 43 prüfen zu lassen.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere in die Bücher, Belege, Vermögensverwaltungsaufträge, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung, zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 28

Periodische Berichte

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und bei der FMA einzureichen.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften sind verpflichtet, der FMA periodisch weitere Berichte zu statistischen und aufsichtsrechtlichen Zwecken zu erstatten.

3) Die Regierung regelt insbesondere Periodizität und Inhalt der Berichte mit Verordnung.

IV. Widerruf, Erlöschen und Entzug von Bewilligungen

Art. 29

Widerruf

1) Die Bewilligung wird von der FMA widerrufen, wenn:

- a) der Bewilligungsinhaber sie durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat; oder
- b) bei der Bewilligungserteilung wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

2) Der Widerruf einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 30

Erlöschen

1) Die Bewilligung erlischt, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird;
- c) schriftlich darauf verzichtet wird;
- d) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird;
- e) die Firma im Handelsregister gelöscht wird; oder⁴⁷

f) die Vermögensverwaltungsgesellschaft in eine Fondsleitung umgewandelt wird.

2) In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag die Fristen nach Abs. 1 Bst. a und b verlängern.

3) Das Erlöschen einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 31

Entzug

1) Die Bewilligung wird von der FMA entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) die gesetzlichen Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt werden; oder
- c) den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge geleistet wird.

2) Der Entzug einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 32

Zwangsauflösung

1) Eine Gesellschaft, die ohne Bewilligung eine Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 erbringt, kann von der FMA aufgelöst werden, wenn es der Zweck dieses Gesetzes erfordert. In dringenden Fällen kann dies ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung erfolgen.

2) Die FMA trifft die für die Durchführung der Liquidation und die Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen.

V. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum und zu Drittstaaten

A. Europäischer Wirtschaftsraum

Art. 33

Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein, denen eine Bewilligung nach diesem Gesetz erteilt wurde, dürfen ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat entweder im Rahmen der Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ausüben, sofern eine Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b oder c tatsächlich erbracht wird.

2) Im Übrigen finden die Bestimmungen nach Art. 30b und 30c des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.⁴⁸

Art. 34

Inlandstätigkeit ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat dürfen die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 im Inland entweder im Rahmen der Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ohne Bewilligung nach diesem Gesetz erbringen, sofern sie dazu in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind.

2) Im Übrigen finden die Bestimmungen nach Art. 30d und 30e des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.⁴⁹

Art. 35

Berichterstattung und Auskunftspflicht bei Zweigniederlassungen

1) Ausländische Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Zweigniederlassungen in Liechtenstein haben der FMA für statistische Zwecke in regelmässigen Abständen über die Tätigkeit dieser Zweigniederlassungen Bericht zu erstatten.

2) Die FMA kann in Ausübung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Befugnisse von den Zweigniederlassungen der Vermögensverwaltungsge-

sellschaften die Angaben verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für sie massgebenden Vorschriften zu überwachen.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

B. Drittstaaten

Art. 36

Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein, denen eine Bewilligung nach diesem Gesetz erteilt wurde, haben - sofern sie beabsichtigen, im Drittstaat aktiv Kunden zu akquirieren - vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA nachzuweisen, dass sie über eine entsprechende Bewilligung des betreffenden Staates verfügen oder dort keiner Bewilligungspflicht unterliegen.

2) Im Übrigen richtet sich die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 nach den im betreffenden Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 37

Inlandstätigkeit ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

Vermögensverwaltungsgesellschaften bzw. Vermögensverwalter mit Sitz bzw. Wohnsitz in einem Drittstaat bedürfen für die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1, sofern sie in Liechtenstein aktiv Kunden akquirieren, einer Bewilligung nach Art. 5.

VI. Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 38

Organe

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die FMA;
- b) die Revisionsstellen; und

c) das Landgericht.

Art. 39

Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen dürfen nicht weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen eine Vermögensverwaltungsgesellschaft durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

4) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere Zwecke verwenden.

5) Der FMA ist es unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts erlaubt, vertrauliche Informationen, die sie von einer nicht zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erhalten hat, an andere zuständige Behörden von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zu übermitteln.⁵⁰

Art. 40

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

B. Finanzmarktaufsicht (FMA)

Art. 41

Aufgaben

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und der für verbindlich erklärten Standesrichtlinien. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen. Ihre Befugnisse übt sie aus:

- a) direkt;
 - b) in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen; oder
 - c) durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft.
- 2) Der FMA obliegen insbesondere:
- a) die Erteilung, der Widerruf und der Entzug von Bewilligungen;
 - b) die Überprüfung der Revisions- und Jahresberichte;
 - c) die Ernennung von Sachwaltern und die Entscheidung über deren Vergütung;
 - d) die Führung eines Verzeichnisses der bewilligten Vermögensverwaltungsgesellschaften und eines Registers der vertraglich gebundenen Vermittler;
 - e) die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach Art. 62 Abs. 3.

3) Die FMA kann insbesondere:

- a) von den Vermögensverwaltungsgesellschaften und ihren Revisionsstellen sowie deren Angestellten alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Abklärungen verlangen;
- b) ausserordentliche Revisionen anordnen oder selber Revisionen über bestimmte Tatbestände durchführen;
- c) Entscheidungen und Verfügungen erlassen; sie kann diese nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich die Vermögensverwaltungsgesellschaft diesen widersetzt;
- d) bereits existierende Informationen und Aufzeichnungen von Telefongesprächen anfordern;
- e) die Einstellung einer Praxis, die gegen dieses Gesetz, die dazu erlassenen Verordnungen oder die Wohlverhaltensregeln oder die für verbindlich erklärten Standesrichtlinien verstösst, verlangen;
- f) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen;⁵¹

g) die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen.⁵²

4) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

5) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, so kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte.

6) Die FMA kann im Einzelfall durch Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen die Öffentlichkeit informieren, dass ein namentlich genanntes Unternehmen nicht berechtigt ist, Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 zu erbringen. Die FMA kann diese Mitteilung ebenfalls durch Abrufverfahren einsehbar machen.

7) Die FMA informiert die Regierung über etwaige allgemeine Schwierigkeiten, welche die liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der Niederlassung oder der Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 in einem Drittstaat haben. Die Regierung muss diese Meldung der EFTA-Überwachungsbehörde weiterleiten.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 42

Datenbearbeitung

1) Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft betrauten Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die bearbeiteten Personendaten werden nach Auflösung und Löschung der Vermögensverwaltungsgesellschaft nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.

C. Revisionsstellen

Art. 43

Grundsatz

- 1) Als Revisionsstelle von Vermögensverwaltungsgesellschaften können eingesetzt werden:
- Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften;
 - Revisionsgesellschaften nach dem Bankengesetz; oder
 - Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften nach dem UCITSG, IUG oder AIFMG.⁵³
- 1a) Die leitenden Revisoren der Revisionsstelle müssen über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.⁵⁴
- 2) Die Revisionsstellen sind verpflichtet, der FMA die leitenden Revisoren vor Revisionsbeginn zu melden.⁵⁵
- 3) Die Revisionsstelle hat ihre Geschäftsführung und die Organisation dermassen auszugestalten, dass sie in der Lage ist, die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss auszuführen.
- 4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 44

Aufgaben

- 1) Die Revisionsstelle prüft, ob:
- die Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaften diesem Gesetz, den dazu erlassenen Verordnungen, den Wohlverhaltensregeln, den für verbindlich erklärten Standesrichtlinien und allfälligen Statuten entspricht;
 - die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind; und
 - der Geschäftsbericht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.
- 1a) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Vermögensverwaltungsgesellschaften die Prüfungsstandards nach Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.⁵⁶

2) Der Revisionsbericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres gleichzeitig an den Verwaltungsrat bzw. die Komplementäre der Vermögensverwaltungsgesellschaft und an die FMA zu übermitteln.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 45

Beanstandungen

1) Stellt die Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Missstände fest, setzt sie der Vermögensverwaltungsgesellschaft eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, erstattet die Revisionsstelle Meldung an die FMA.

2) Die Revisionsstelle hat die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn:

- eine Fristansetzung zwecklos erscheint;
 - sie eine mit der Verwaltung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft betraute Person einer strafbaren Handlung verdächtigt; oder
 - andere schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen, insbesondere:
 - bei Vorliegen eines erheblichen Verstosses gegen die Bewilligungsvoraussetzungen oder die für die Ausübung der Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgesellschaften geltenden Regelungen;
 - wenn der Fortbestand der Vermögensverwaltungsgesellschaft in Frage gestellt ist; oder
 - bei Vorliegen eines Sachverhalts, der dazu führt, dass im Revisionsbericht empfohlen wird, die Jahresrechnung nur mit Einschränkungen zu genehmigen oder an die Verwaltung zurückzuweisen.
- 3) Die Revisionsstelle ist ferner zur Meldung jedes Sachverhalts nach Abs. 2 verpflichtet, von dem sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in Bezug auf ein Unternehmen Kenntnis erlangt, das in enger Verbindung zu einer von ihr zu prüfenden Vermögensverwaltungsgesellschaft steht.

4) Revisionsstellen, die der FMA nach Treu und Glauben Sachverhalte nach Abs. 2 und 3 zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keinerlei Haftung für die Revisionsstelle nach sich.

5) Beanstandungen müssen jedenfalls in den nach diesem Gesetz zu erstellenden Revisionsbericht aufgenommen werden.

Art. 45a⁵⁷

Aufsicht über die Revisionsstellen

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Vermögensverwaltungsgesellschaften begleiten.

Art. 46

Kosten der Revision

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaften tragen die Kosten der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Revision. Die Kosten der Revision richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt.

D. Landgericht

Art. 47

Strafbehörde

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 62 Abs. 1 und 2.

E. Ernennung eines Sachwalters

Art. 48

Grundsatz

- 1) Die FMA ernennt einen Sachwalter für:
- handlungsunfähige Vermögensverwaltungsgesellschaften;
 - Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Bewilligung widerrufen oder entzogen wurde.

2) Die FMA bringt den Sachwalter beim Amt für Justiz zur Eintragung.⁵⁸

3) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat den Kunden die Ernennung eines Sachwalters mitzuteilen.

4) Der Sachwalter beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zu einer Nachfolgeregelung oder die Auflösung.

5) Die FMA entscheidet über die Vergütung an den Sachwalter.

F. Amtshilfe

1. Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden

Art. 49

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Das Amt für Justiz hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Handelsregister, die eine Vermögensverwaltungsgesellschaft betreffen, mitzuteilen. Es hat der FMA zudem elektronisch Zugriff auf die Daten des Handelsregisters zu gewähren.⁵⁹

2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten

Art. 50

Grundsatz

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen.

Art. 51

Gemeinsame Missbrauchsbekämpfung

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG verstossen oder verstossen haben, so teilt die FMA diesen Umstand der zuständigen Behörde so genau wie möglich mit.

2) Teilt eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der FMA mit, dass in Liechtenstein ein Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst oder verstossen hat, so hat die FMA die geeigneten Massnahmen gegen dieses Unternehmen zu ergreifen. Die FMA unterrichtet die benachrichtigende Behörde über die ergriffenen Massnahmen und das Verfahren.

Art. 52

Überwachung, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen

1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann die FMA um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

2) Erhält die FMA ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so wird sie im Rahmen ihrer Befugnisse tätig, indem sie:

- a) die Überprüfungen oder Ermittlungen selbst vornimmt;
- b) der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet; oder
- c) Revisionsstellen oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet.

3) Die FMA kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

Art. 53

Informationsaustausch

1) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben nach der Richtlinie 2004/39/EG benötigt.

2) Die FMA hat bei der Übermittlung von Informationen anzugeben,

- a) welche der übermittelten Informationen als vertraulich zu betrachten sind und unter das Amtsgeheimnis fallen und damit nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung bekannt gegeben werden dürfen; sowie
- b) für welche Zwecke die übermittelten Informationen verwendet werden dürfen.

3) Die FMA kann die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Auf-

gaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an die in Art. 38 genannten Aufsichtsorgane weiterleiten. Ausser in gebührend begründeten Fällen darf sie diese Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Behörden, die sie übermittelt haben, und nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben. In diesem Fall unterrichtet die FMA unverzüglich die Behörde, welche die Informationen übermittelt hat.

4) Die in Art. 38 genannten Aufsichtsorgane, Verwaltungsbehörden und Stellen sowie natürliche oder juristische Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften erfüllt sind;
- b) zur Überwachung der Ausübung der Tätigkeit auf Einzelfirmen- oder auf konsolidierter Basis, insbesondere hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Eigenkapitalanforderungen, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;
- c) zur Überwachung des reibungslosen Funktionierens der Handelsplätze;
- d) zur Verhängung von Sanktionen;
- e) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen der FMA nach Art. 60; oder
- f) im Rahmen aussergerichtlicher Verfahren für Anlegerbeschwerden nach Art. 61.

5) Dieser Artikel sowie die Art. 39, 57 und 58 stehen dem nicht entgegen, dass die FMA den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermittelt; ebenso wenig stehen sie dem entgegen, dass diese Behörden oder Stellen der FMA die Informationen übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 54

Ablehnung der Zusammenarbeit

1) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Überwachung nach Art. 52 oder auf Austausch von Informationen nach Art. 53 nur ablehnen, wenn:

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort, die Überwachung oder der Austausch der Information die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigen könnte;
- b) auf Grund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist; oder
- c) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

2) Im Falle einer Ablehnung teilt die FMA dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und informiert sie über den Grund der Ablehnung.

Art. 55

Konsultation zwischen den Behörden vor Bewilligungserteilung

1) Die FMA konsultiert vor der Erteilung einer Bewilligung die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaates, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft:

- a) Tochterunternehmen einer Wertpapierfirma oder einer Bank ist, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;
- b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer Wertpapierfirma oder einer Bank ist, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist; oder
- c) von natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die zugleich eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma oder Bank kontrollieren.

2) Die FMA konsultiert vor der Erteilung einer Bewilligung die zuständige Behörde des für die Überwachung von Banken oder Versicherungsunternehmen zuständigen Mitgliedstaates, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft:

- a) Tochterunternehmen einer/eines im EWR zugelassenen Bank oder Versicherungsunternehmens ist;

- b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer/eines im EWR zugelassenen Bank oder Versicherungsunternehmens ist; oder
- c) von natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die zugleich eine/ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Bank oder zugelassenes Versicherungsunternehmen kontrollieren.

3) Die FMA konsultiert die in Abs. 1 und 2 genannten Behörden insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Eignung der Aktionäre oder Mitglieder der Verwaltung sowie des Leumunds und der Erfahrung der Personen, die die Geschäfte eines anderen Unternehmens derselben Gruppe tatsächlich leiten.

4) Wird die FMA von den in Abs. 1 und 2 genannten Behörden konsultiert, übermittelt sie alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Aktionäre oder Mitglieder sowie des Leumunds und der Erfahrung der Personen, welche die Geschäfte tatsächlich leiten, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Bewilligung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind.

Art. 56

Sicherungsmaßnahmen

1) Hat die FMA klare und nachweisliche Gründe zur Annahme, dass eine in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft oder dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit einer Zweigniederlassung in Liechtenstein gegen die Verpflichtungen gemäss der Richtlinie 2004/39/EG verstösst, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mit, sofern der FMA nicht die Aufsichtszuständigkeit übertragen ist.

2) Verhält sich die Vermögensverwaltungsgesellschaft trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ergriffenen Massnahmen, oder weil diese Massnahmen unzureichend sind, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Kunden in Liechtenstein oder dem ordnungsgemässen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, so ergreift die FMA nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle geeigneten Massnahmen, um den Schutz der Kunden und das ordnungsgemässe Funktionieren der Märkte zu gewährleisten. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Möglichkeit, der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Liech-

tenstein zu untersagen. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

3) Stellt die FMA fest, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Zweigniederlassung in Liechtenstein die Gesetzesvorschriften, Wohlverhaltensregeln oder Standesrichtlinien nicht beachtet, so fordert sie die betreffende Vermögensverwaltungsgesellschaft auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.

4) Kommt die Vermögensverwaltungsgesellschaft der Aufforderung nicht nach, so trifft die FMA alle geeigneten Massnahmen, damit die betreffende Vermögensverwaltungsgesellschaft die vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Massnahmen ist den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates mitzuteilen.

5) Verletzt die Vermögensverwaltungsgesellschaft trotz der von der FMA getroffenen Massnahmen weiterhin die in Abs. 3 genannten Bestimmungen, so kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates geeignete Massnahmen ergreifen, um weitere Verstösse zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie der Vermögensverwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

6) Jede Massnahme gemäss diesem Artikel, die Sanktionen oder Einschränkungen der Tätigkeit einer Vermögensverwaltungsgesellschaft beinhaltet, ist ordnungsgemäss zu begründen und der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft mitzuteilen.

3. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten

Art. 57

Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten

1) Die FMA kann mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen, sofern gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Art. 39 vorgeschriebenen Umfang dem Amtsgeheimnis unterliegen. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.

2) Vorbehaltlich Abs. 1 darf die FMA nach Massgabe von Art. 8 des Datenschutzgesetzes Personendaten an Drittstaaten weiterleiten.

3) Die FMA kann ferner Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittstaaten abschliessen, die dafür zuständig sind:

- a) Banken, sonstige Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzmärkte sowie Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes zu beaufsichtigen;
- b) Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Vermögensverwaltungsgesellschaften durchzuführen;
- c) in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegung von Vermögensverwaltungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten, Banken und Versicherungsunternehmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;
- d) die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Vermögensverwaltungsgesellschaften beteiligten Stellen zu beaufsichtigen; oder
- e) die Personen zu beaufsichtigen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Versicherungsunternehmen, Banken, Vermögensverwaltungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten vornehmen.

4) Bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach Abs. 3 muss gewährleistet sein, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Art. 39 vorgeschriebenen Umfang dem Amtsgeheimnis unterliegen. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden, Stellen, natürlichen oder juristischen Personen dienen.

5) Kooperationsvereinbarungen der FMA nach Abs. 1 und 3 bedürfen der Genehmigung der Regierung.

6) Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese übermittelt haben, und gegebenenfalls nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, weitergegeben werden. Dies gilt auch für Informationen, die von den zuständigen Behörden eines Drittstaates übermittelt werden.

Art. 58

Informationsaustausch mit Drittstaaten

1) Die Übermittlung von Informationen durch die FMA an zuständige Behörden von Drittstaaten ist zulässig, wenn:

- a) die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins dadurch nicht beeinträchtigt wird;
- b) die Informationserteilung dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegensteht;
- c) die erhaltenen Informationen nur für die Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften verwendet werden;
- d) die Mitarbeiter der zuständigen Behörden sowie von den zuständigen Behörden beauftragte Personen dem Amtsgeheimnis unterliegen; und
- e) bei Informationen, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörden, die diese Information mitgeteilt haben, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

2) Informationen nach Abs. 1 sowie von zuständigen Behörden von Drittstaaten erhaltene Informationen dürfen von den zuständigen Behörden nur für Zwecke des Art. 53 Abs. 4 verwendet werden.

3) Ein Informationsaustausch durch die FMA mit in Art. 57 Abs. 3 genannten Institutionen aus Drittstaaten ist zulässig, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben benötigen.

4) Informationen nach Abs. 3 fallen unter das Amtsgeheimnis. Informationen, die aus einem Drittstaat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, weitergegeben werden.

5) Die FMA kann jederzeit Auskünfte über Aktivitäten liechtensteinerischer Vermögensverwaltungsgesellschaften in Drittstaaten und die wirtschaftlichen Verhältnisse ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Tätigkeit sich auf das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen auswirken kann, einholen, wenn dies nach dem Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

6) Die Bestimmungen nach Abs. 1 bis 5 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Kooperationsvereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

VII. Verfahren, Rechtsmittel und aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 59

Entscheidungen und Verfügungen

1) Werden Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt und wird trotz Mahnung und Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen, so trifft die FMA die nötigen Entscheidungen und ergreift entsprechende Massnahmen.

2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 60

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Interesse und/oder auf Initiative der Kunden stehen dem Amt für Volkswirtschaft sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden.⁶⁰

Art. 61

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Vermögensverwaltungsgesellschaften über die erbrachten Dienstleistungen bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 62

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft tätige Person oder als Revisor die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hiezu verleitet oder zu verleiten sucht;
- b) ohne Bewilligung eine Dienstleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 erbringt oder vermittelt; oder
- c) entgegen Art. 3 Abs. 3 Vermögenswerte Dritter entgegennimmt oder hält.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen verletzt;
- b) verbotswidrig Bezeichnungen nach Art. 11 verwendet, die eine Tätigkeit als Vermögensverwaltungsgesellschaft vermuten lassen;
- c) der FMA oder der Revisionsstelle falsche Auskünfte erteilt;
- d) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;
- e) in den periodischen Berichten oder Meldungen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- f) als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Vermögensverwaltungsgesellschaft unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;
- g) das Anfangskapitalerfordernis nach Art. 6 Abs. 1 Bst. k nicht einhält; oder⁶¹
- h) keine angemessene Eigenmittelunterlegung nach Art. 8 aufweist.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Schweizer Franken bestraft, wer:

- a) die periodischen Berichte nicht vorschriftsgemäss erstellt bzw. nicht oder verspätet einreicht;
 - b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nicht durchführen lässt;
 - c) seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;
 - d) die vorgeschriebenen Berichte und Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet;
 - e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
 - f) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;
 - g) in der Werbung für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
 - h) die Wohlverhaltensregeln (Art. 15 bis 19) und die für verbindlich erklärten Standesrichtlinien nicht einhält;
 - i) Aufgehoben⁶²
 - k) keine wirksamen organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trifft oder beibehält;
 - l) seine Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern nach Art. 23 verletzt;⁶³
 - m) seine Verpflichtungen als vertraglich gebundener Vermittler nach Art. 23 verletzt; oder⁶⁴
 - n) als Revisor seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 43 bis 46, verletzt.⁶⁵
- 4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.
- 5) Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.
- 6) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.⁶⁶

7) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.⁶⁷

Art. 63

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für Geldstrafen und Bussen.

Art. 64

Mitteilungspflicht anderer Behörden

Die Gerichte übermitteln der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von Vermögensverwaltungsgesellschaften und Revisionsstellen betreffen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 65

Übergangsbestimmungen

1) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, die Vermögensverwaltung - insbesondere nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Treuhänder oder nach Art. 65 Bst. a des Gesetzes über die Rechtsanwälte - gewerbmässig auszuüben, sowie Personen, die bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Treuhänderprüfung oder die Eignungsprüfung für Treuhänder mit Erfolg absolviert haben, erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c.

2) Die Berücksichtigung der weiteren Verpflichtungen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b findet auf eine Person nach Abs. 1 keine Anwendung, sofern sie nicht bereits Geschäftsführer einer anderen Vermögensverwaltungsgesellschaft ist.

3) Bereits bestehende juristische Personen, Treuhänderschaften und sonstige Gemeinschaften sowie Vermögenseinheiten haben die Anforderungen nach Art. 11 ab dem 1. Januar 2008 zu erfüllen. Widrigenfalls kann die FMA diese ohne vorherige Aufforderung nach Art. 32 auflösen.

4) Für bereits bestehende Kunden von Personen nach Abs. 1 sind die Verpflichtungen nach Art. 15 und 16 innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

Art. 66

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 67

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang⁶⁸

(Art. 4 Abs. 1 Bst. c)

Professionelle Kunden**I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden**

Folgende Rechtspersönlichkeiten sind in Bezug auf alle Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne dieses Gesetzes anzusehen:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sind oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können, namentlich:
 - a) Banken;
 - b) Wertpapierfirmen;
 - c) sonstige Finanzinstitute;
 - d) Versicherungsunternehmen;
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder Investmentunternehmen und ihre Verwaltungsgesellschaften oder alternative Investmentfonds und ihre AIFM;
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften;
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler; oder
 - h) sonstige institutionelle Anleger;
2. grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Bilanzsumme: 20 000 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
 - b) Nettoumsatz: 40 000 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
 - c) Eigenmittel: 2 000 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
3. Regierung, Gemeinden, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen;

4. andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten können eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften können in diesem Fall ein höheres Schutzniveau gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Vermögensverwaltungsgesellschaft um eine der oben genannten Rechtspersönlichkeiten, muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft ihn vor Erbringung von Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er auf Grund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Vermögensverwaltungsgesellschaft und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufteter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Vermögensverwaltungsgesellschaft dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

II. Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können**1. Einstufungskriterien**

Anderen Kunden als den in Kapitel I dieses Anhangs genannten, einschliesslich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und individueller privater Anleger, kann es ebenfalls gestattet werden, auf das Schutzniveau zu verzichten, das von den Wohlverhaltensregeln geboten wird.

Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen diese Kunden als professionelle Kunden behandeln, sofern die nachstehend genannten einschlägigen Kriterien und Verfahren eingehalten werden. Bei diesen Kunden sollte allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass sie über Marktkenntnisse und -erfahrungen verfügen, die denen der Kunden nach Kapitel I dieses Anhangs vergleichbar sind.

Eine Senkung des normalerweise von den Wohlverhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus ist nur dann zulässig, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon vergewissert hat, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht.

Der Eignungstest, der auf Manager und Führungskräfte von Rechtspersönlichkeiten angewandt wird, die auf Grund von Spezialgesetzen zugelassen sind, könnte als ein Beispiel für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse angesehen werden. Im Falle kleiner Rechtspersönlichkeiten sollte die Person der oben genannten Beurteilung unterzogen werden, die befugt ist, Geschäfte im Namen der Rechtspersönlichkeit zu tätigen.

Die genannte Beurteilung sollte ergeben, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- a) Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.
- b) Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.
- c) Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

2. Verfahren

Die Kunden im oben genannten Sinn können nur dann auf den Schutz durch die Wohlverhaltensregeln verzichten, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

- a) Sie müssen der Vermögensverwaltungsgesellschaft schriftlich mitteilen, dass sie generell oder in Bezug auf eine bestimmte

Dienstleistung oder ein bestimmtes Wertpapiergeschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt als professioneller Kunde behandelt werden möchten.

- b) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss sie schriftlich klar darauf hinweisen, welches Schutzniveau sie gegebenenfalls verlieren.
- c) Die Kunden müssen schriftlich in einem vom jeweiligen Vertrag getrennten Dokument bestätigen, dass sie sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst sind.

Vermögensverwaltungsgesellschaften sind verpflichtet, durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden möchte, die einschlägigen Kriterien gemäss Ziff. 1 erfüllt, bevor sie einem Antrag auf Verzicht auf den Schutz stattgeben.

Wurden Kunden hingegen auf Grund von Parametern und Verfahren, die den oben genannten vergleichbar sind, bereits als professionelle Kunden eingestuft, sollte sich ihr Verhältnis zu den Vermögensverwaltungsgesellschaften durch neue, auf Grund dieses Anhangs angenommene Regeln nicht ändern.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften müssen zweckmässige schriftliche interne Strategien und Verfahren einführen, anhand deren die Kunden eingestuft werden können. Die professionellen Kunden sind dafür verantwortlich, die Vermögensverwaltungsgesellschaft über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten. Sollte die Vermögensverwaltungsgesellschaft zu der Erkenntnis gelangen, dass der Kunde die Bedingungen nicht mehr erfüllt, die ihn anfänglich für eine Behandlung als professioneller Kunde in Frage kommen liessen, so muss sie entsprechende Schritte in die Wege leiten.

8

**Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die
Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung) (VVO)**

| | | |
|-----|---|------|
| I | Allgemeine Bestimmungen | .598 |
| II | Bewilligungen | .599 |
| III | Rechte und Pflichten | .601 |
| IV | Revisionsbericht | .609 |
| V | Aussergerichtliche Schlichtungsstelle | .610 |
| VI | Übergangs- und Schlussbestimmungen | .610 |

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 289

ausgegeben am 30. Dezember 2005

Verordnung

vom 20. Dezember 2005

zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung; VVO)

Aufgrund von Art. 6, 7, 8, 10, 12, 14, 20, 23, 24, 25, 28, 35, 41, 43, 44, 53, 61 und 66 des Gesetzes vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBL. 2005 Nr. 278¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt insbesondere das Nähere über:

- a) die Bewilligungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften;
- b) die Rechte und Pflichten von Vermögensverwaltungsgesellschaften;
- c) die Revisionsberichte; und
- d) die aussergerichtliche Schlichtungsstelle.

Art. 2

Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II. Bewilligungen

A. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 3

Geschäftsplan

Der Geschäftsplan hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Gesamtanzahl der Mitarbeiter, einschliesslich deren Stellenprozente, und die räumliche Ausstattung;
- b) Angaben über die Organisation sowie die Unterschriftenregelung;
- c) Angaben über die geplanten Tätigkeiten sowie Zielmärkte (Tätigkeitsländer, Vertriebswege, allfällige besondere Risiken); und
- d) Planbilanz und -erfolgsrechnung.

Art. 4

Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

1) Zum Nachweis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sind bei der FMA insbesondere einzureichen:

- a) dokumentierte und unterschriebene Lebensläufe;
- b) aktuelle Strafregisterauszüge; und
- c) schriftliche Erklärungen über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie über die Exekutions- und Konkursfreiheit.

2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 Bst. c sind der FMA unverzüglich mitzuteilen.

Art. 5

Enge Verbindungen zu Personen mit Sitz in Drittstaaten

Bestehen zwischen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft und einer natürlichen oder juristischen Person mit Sitz ausserhalb des EWR enge Verbindungen, so dürfen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften im betreffenden Staat oder Schwierigkeiten bei deren Anwendung die FMA nicht daran hindern, ihre Aufsichtsfunktion wirksam wahrzunehmen.

B. Eigenmittel²Art. 6³*Berechnung der Eigenmittel*

1) Für die Berechnung der Eigenmittel ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere Art. 95, anwendbar.⁴

2) Die Eigenmittel einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, die weder Mutterunternehmen noch Tochterunternehmen einer Bank, einer Wertpapierfirma im Sinne des Bankengesetzes, eines Finanzinstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft ist, sind auf Basis der Jahresrechnung zu berechnen.

3) Die Eigenmittel sind zusätzlich auf konsolidierter Basis zu berechnen, sofern die Vermögensverwaltungsgesellschaft:

- a) ein Mutterunternehmen einer Bank, einer Wertpapierfirma, eines Finanzinstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft ist oder eine Beteiligung an solchen Unternehmen hält; oder
- b) ein Tochterunternehmen einer Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 11 des Bankengesetzes ist.

4) Auf die Eigenmittelkonsolidierung nach Abs. 3 finden die Vorschriften der Art. 41a ff. des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 7⁵

Aufgehoben

C. Qualifizierte BeteiligungenArt. 8⁶*Grundsatz*

Der Erwerb, die Erhöhung oder die Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Anhangs 8 der Bankenverordnung.

III. Rechte und PflichtenArt. 9⁷*Delegation von Tätigkeiten*

1) Haupttätigkeiten im Sinne des Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes sind Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes, sofern sie nicht nur hilfsweise erbracht werden.

2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ergreift Massnahmen, welche die Überwachung der Delegation jederzeit wirksam sicherstellen. Sie kann dem Delegierten jederzeit Anweisungen erteilen oder die Delegation mit sofortiger Wirkung entziehen.

3) Die Vorschriften des Anhangs 6 der Bankenverordnung gelten für Vermögensverwaltungsgesellschaften sinngemäss.

Organisatorische Anforderungen⁸

Art. 10

a) Im Allgemeinen⁹

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat - unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs sowie der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der damit verbundenen Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen - wirksame und angemessene organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um:¹⁰

- a) sicherzustellen, dass sie selbst sowie ihre vertraglich gebundenen Vermittler den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen;

Vermögensverwaltungsverordnung (VVO)

950.41

- b) zu verhindern, dass Interessenkonflikte im Sinne des Art. 20 des Gesetzes den Kundeninteressen schaden;
- c) die Kontinuität und Regelmässigkeit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen zu gewährleisten. Dabei hat sie sich eine angemessene Ausführungspolitik aufzuerlegen. Die Vorschriften nach Anhang 7.4 der Bankenverordnung gelten sinngemäss;¹¹
- d) eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, die Installation interner Kontrollmechanismen, effiziente Verfahren zur Risikoerkennung und -bewertung und zur internen Berichterstattung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme und den Schutz der Kundendaten sicherzustellen;¹²
- e) sicherzustellen, dass sie jederzeit die finanzielle Lage der Gesellschaft mit hinreichender Genauigkeit rechnerisch feststellen kann;
- f) sicherzustellen, dass ausreichende Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen und Geschäfte geführt werden, um einem fachkundigen Dritten zu ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung zu überprüfen und sich vor allem zu vergewissern, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft sämtlichen Verpflichtungen gegenüber Kunden oder potenziellen Kunden nachgekommen ist;
- g) die Anforderungen hinsichtlich der Stellvertretung und der Delegation zu erfüllen.
- h) sicherzustellen, dass die Mitarbeiter, die sie beschäftigt, ihre Aufgaben und Funktionen sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Verfahren kennen und die dafür notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzen;¹³
- i) dafür zu sorgen, dass Personen, die mehrere Funktionen bekleiden, durch nichts daran gehindert werden, ihre verschiedenen Funktionen ordentlich, ehrlich und professionell auszuüben;¹⁴
- k) sicherzustellen, dass dauerhaft Verfahren und Systeme zum Schutz von Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Informationen eingesetzt werden und dass - auch im Falle von Unterbrüchen - die Geschäftstätigkeiten fortgeführt werden können;¹⁵
- l) die Angemessenheit und Wirksamkeit der gemäss den Bst. a bis k geschaffenen Systeme, Verfahren, Mechanismen und Vorkehrungen zu überwachen, zu bewerten und im Bedarfsfall anzupassen.¹⁶

2) Im Falle von Zweigstellen von Vermögensverwaltungsgesellschaften ist die FMA - unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen Behörde des

950.41

Vermögensverwaltungsverordnung (VVO)

Herkunftsmitgliedstaates, direkten Zugang zu den Aufzeichnungen zu erhalten - für die Kontrolle der Einhaltung von Abs. 1 Bst. f in Bezug auf die von der Zweigstelle getätigten Geschäfte verantwortlich.¹⁷

3) Die FMA kann von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft die Vorlage eines Organisations- und Geschäftsreglements verlangen, wenn dies insbesondere aufgrund der Kundenstruktur, der Höhe des verwalteten Kundenvermögens oder der Mitarbeiteranzahl erforderlich erscheint.

Art. 10a¹⁸*b) Im Besonderen*

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat - je nach Art, Umfang sowie Komplexität ihrer Geschäfte sowie nach Art und Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes - folgende Stellen bzw. Funktionen im Rahmen ihrer Organisation zu schaffen:

- a) Compliance-Funktion;
- b) Risikomanagement-Funktion;
- c) Funktion eines internen Revisors; und
- d) Stelle für Kundenbeschwerden.

2) Der mit der Compliance-Funktion betrauten Person obliegt die regelmässige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze der Behandlung des Missachtungsrisikos, gegebenenfalls, deren Behebung sowie die allgemeine Beratung und Unterstützung der Vermögensverwaltungsgesellschaft. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die mit der Compliance-Funktion betraute Person über die notwendigen Fachkenntnisse, Befugnisse und organisatorische Unabhängigkeit verfügt. Sie darf nicht in die sonstige Dienstleistungstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft eingebunden werden, wenn die Art, der Umfang sowie die Komplexität der Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie die Art und das Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes dies erfordern.

3) Die mit dem Risikomanagement betraute Person hat die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft erlassenen Grundsätze sowie die installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements anzuwenden, über deren Angemessenheit und Wirksamkeit bzw. deren Einhaltung der Geschäftsleitung Bericht zu erstatten und diese

in derartigen Belangen zu beraten. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

4) Die mit der Funktion der internen Revision betraute Person hat eine standardisierte Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen vorzunehmen und zu bewerten sowie diesbezügliche Empfehlungen abzugeben und diese Prüfungen in einem Revisionsbericht zu dokumentieren. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

5) Die mit Kundenbeschwerden befasste Person hat eingehende Beschwerden unverzüglich und angemessen zu erfassen und zu bearbeiten.

Art. 11

Vermögensverwaltungsverträge

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben mit ihren Kunden schriftliche Vereinbarungen über die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie sonstigen Bedingungen (Vermögensverwaltungsverträge) abzuschliessen.

2) Vermögensverwaltungsverträge enthalten insbesondere:

- a) die genaue Bezeichnung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und des Kunden;
- b) die betroffenen Bankbeziehungen;
- c) den ausdrücklichen Auftrag und die Ermächtigung zur Verwaltung der Vermögenswerte;
- d) den Umfang der Vermögensverwaltungsermächtigung;
- e) die Art der zu tätigen Anlagen, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Anlagen;
- f) die konkrete Ausgestaltung der Berichterstattung und Rechnungslegung durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- g) die Art der Instruktionerteilung an die Vermögensverwaltungsgesellschaft durch den Kunden;
- h) die Entschädigung der Vermögensverwaltungsgesellschaft, insbesondere die Behandlung von Retrozessionen; und
- i) das Verfahren zur Änderung oder Auflösung des Vermögensverwaltungsvertrages.

3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes.¹⁹

Art. 12²⁰

Kundenklassierung

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat jeden ihrer Kunden zu klassieren als:

- a) nichtprofessionellen Kunden;
- b) professionellen Kunden; oder
- c) geeignete Gegenpartei.

2) In Bezug auf das Klassierungsverfahren gilt Anhang 7.2 der Bankenverordnung sinngemäss.

Art. 12a²¹

Dienstleistungserbringung

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft trifft alle angemessenen Massnahmen, um bei der Dienstleistungserbringung für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Sie hat darin den Faktoren nach Anhang 7.4 Ziff. I. Abs. 1 Bst. a der Bankenverordnung Rechnung zu tragen. Verfährt die Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Kundenaufträgen gemäss ausdrücklicher Kundenweisung, so erfüllt sie jedenfalls die Pflicht zur Herbeiführung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden.

2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Dienstleistungserbringung festzulegen. Sie benennt darin für jede Finanzinstrumentegattung diejenigen Stellen, denen sie die Aufträge zur Ausführung weiterleitet. Die Ausführungsgrundsätze dieser Stellen haben dabei der Vermögensverwaltungsgesellschaft die Einhaltung ihrer eigenen Grundsätze zur Dienstleistungserbringung zu ermöglichen.

3) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat die Wirksamkeit ihrer Grundsätze zur Dienstleistungserbringung zu überwachen sowie diese mindestens einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4) Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien darf die Vermögensverwaltungsgesellschaft davon ausgehen, dass sie in Bezug auf eine verlangte Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen verfügen sowie in der Lage sind, das Anlagerisiko finanziell zu tragen.

Art. 12b²²*Interessenkonflikte*

Im Rahmen der Behandlung der Interessenkonflikte sind die Vorschriften des Anhangs 7.1 der Bankenverordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 12c²³*Kundeninformation*

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat ihre Kunden nach Massgabe der Art. 16, 17 und 19 des Gesetzes angemessen zu informieren. Ebenso hat sie ihre Kunden über die Grundsätze der Dienstleistungserbringung nach Art. 12a zu unterrichten. Die Vorschriften des Anhangs 7.3 der Bankenverordnung gelten sinngemäss.

Art. 12d²⁴*Berichtspflichten*

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat ihren Kunden in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen Bericht zu erstatten. Die entsprechenden Vorschriften des Anhangs 7.3 der Bankenverordnung gelten sinngemäss.

*Organ- und Mitarbeitergeschäfte²⁵*Art. 12e²⁶*a) Begriff*

1) Als Organ- und Mitarbeitergeschäfte gelten alle Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes, die von folgenden Personen für eigene Rechnung oder für Rechnung von Personen, zu denen eine enge, insbesondere familiäre Beziehung, besteht, getätigt werden:

- a) Organe und Mitarbeitende einer Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- b) Organe und Mitarbeitende vertraglich gebundener Vermittler;
- c) natürliche Personen, die im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsprozessen der Vermögensverwaltungsgesellschaft Dienstleistungen erbringen, welche Wertpapierdienstleistungen ermöglichen.

2) Als Personen, zu denen eine enge Beziehung besteht, gelten auch natürliche und juristische Personen sowie rechtlich verselbständigte Zweckvermögen, zu denen eine Person nach Abs. 1 in einer Beziehung steht, die ein direktes oder indirektes, wesentliches Interesse an der Durchführung des Geschäfts begründet, das über das Interesse an der Generierung von Gebühren und Provisionen hinausgeht.

3) Als Organ- und Mitarbeitergeschäfte gelten auch Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die eine Person nach Abs. 1 für Rechnung von in Abs. 1 und 2 nicht erfassten Personen ausserhalb ihres Aufgabenbereiches bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft tätigt.

Art. 12f²⁷*b) Behandlung von Organ- und Mitarbeitergeschäften*

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften stellen durch geeignete organisatorische Massnahmen, insbesondere durch Verbote, Kontrollen und vertragliche Vereinbarungen, sicher, dass keine Organ- und Mitarbeitergeschäfte getätigt werden, die:

- a) gegen die Bestimmungen der Marktmissbrauchsgesetzgebung verstossen;
- b) auf dem Missbrauch von vertraulichen Informationen oder deren vorschriftswidrigen Verwendung beruhen;
- c) mit den Pflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft nach den Art. 14 bis 20 des Gesetzes kollidieren;
- d) gestützt auf eine von der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag erstellten Finanzanalyse erfolgen, bevor die Adressaten der Finanzanalyse nach möglicher Kenntnisnahme in angemessener Weise auf diese reagieren konnten, es sei denn, sie handeln in gutem Glauben gestützt auf unaufgeforderte Kundenaufträge.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften sorgen dafür, dass alle Personen nach Art. 12e Abs. 1 über die Bestimmungen zu den Organ- und Mitarbeitergeschäften informiert sind.

3) Sie stellen sicher, dass alle Personen nach Art. 12e Abs. 1 durch vertragliche Vereinbarungen verpflichtet sind, Organ- und Mitarbeitergeschäfte den dafür zuständigen Personen zu melden. Die für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständigen Personen melden eigene Organ- bzw. Mitarbeitergeschäfte dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Über die Meldung und Genehmigung von Organ- und Mitarbeitergeschäften wird ein Register geführt.

4) Vom Geltungsbereich der Abs. 1 und 3 ausgenommen sind Organ- und Mitarbeitergeschäfte, die ausschliesslich Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die Voraussetzungen erfüllen, um die Rechte der Richtlinie 85/611/EWG in Anspruch nehmen zu können, oder die mit Bezug auf die Risikostreuung einer gleichwertigen Aufsicht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, zum Gegenstand haben, und die Person, für deren Rechnung das Geschäft durchgeführt wird, nicht an der Geschäftsleitung des in Frage stehenden Organismus beteiligt ist.

Art. 12g²⁸

c) Prüfung durch die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft regelmässig die für Personen nach Art. 12e Abs. 1 getätigten Geschäfte und stellt fest, ob sie mit den Vorschriften der Art. 14 bis 20 des Gesetzes und mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Vermögensverwaltungsbranche übereinstimmen.

Art. 13

Aufbewahrungspflicht

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass Belege über durch sie getätigte Transaktionen erstellt werden, die einem fachkundigen Dritten erlauben, sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des Vermögensverwaltungsvertrages bilden zu können.

2) Die Archivierung dieser Belege hat im Inland zu erfolgen und ist so zu organisieren, dass jederzeit eine Überprüfung durch die Revisionsstelle oder die FMA möglich ist.

Art. 14²⁹

Berichterstattung

1) Inländische Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie inländische Zweigstellen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften haben halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember einen Bericht nach Massgabe des Formulars im Anhang zu erstellen und diesen jeweils innerhalb von zwei Monaten nach dem entsprechenden Stichtag bei der FMA einzureichen.

2) Revisionsstellen von inländischen Zweigstellen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften haben die Zweigstellen einmal jährlich im Hinblick auf die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln nach Art. 14 des Gesetzes sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Art. 22 des Gesetzes zu überprüfen und den entsprechenden Bericht spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen.

IV. Revisionsbericht

Art. 15

Inhalt des Revisionsberichts

- 1) Der Revisionsbericht muss insbesondere enthalten:
- eine Zusammenfassung der Beanstandungen und Einschränkungen zu Beginn des Berichtes, mit Hinweis auf die entsprechenden Fundstellen;
 - Angaben darüber, ob die Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere jene nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b bis e und g sowie Art. 10 des Gesetzes, weiterhin erfüllt sind;
 - Angaben darüber, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 16 eingehalten wurden;
 - Angaben darüber, ob die Aufbewahrungspflicht nach Art. 22 des Gesetzes sowie Art. 13 dieser Verordnung eingehalten wurde;
 - eine Erklärung des leitenden Revisors, ob er von der Vermögensverwaltungsgesellschaft alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 27 des Gesetzes erhalten hat; und³⁰
 - die Unterschrift des die Prüfung leitenden Revisors.³¹
- 2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

Art. 16

Überprüfung der Geschäftstätigkeit

Die Überprüfung der Geschäftstätigkeit umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Einhaltung der Mindestanforderungen an die Höhe und die Zusammensetzung der Eigenmittel;³²

Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) **950.41**

- b) Ordnungsmässigkeit des Geschäftsberichts und allenfalls des konsolidierten Geschäftsberichts bezüglich Form und Inhalt nach Art. 28 des Gesetzes;
- c) Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und der von der FMA für verbindlich erklärten Standesrichtlinien nach Art. 14 des Gesetzes; und
- d) Einhaltung der Meldepflichten.

V. Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Art. 17³³

Grundsatz

Auf die aussergerichtliche Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen der Verordnung über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich Anwendung.

Art. 18 bis 21³⁴

Aufgehoben

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Übergangsbestimmung

Für Treuhandgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensverwaltungsgesetzes eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz haben, gewährt die FMA Erleichterungen in Bezug auf Art. 3 Bst. d.

950.41 Vermögensverwaltungsverordnung (VVO)

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vermögensverwaltungsgesetz vom 25. November 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

(Art. 14 Abs. 1)

Formular für die halbjährliche Berichterstattung

Name der Vermögensverwaltungsgesellschaft:

Auskunftsperson:

Telefon / Telefax / eMail der Auskunftsperson:

Informationen per: ? 30. Juni ... ? 31. Dezember ...

1 Angaben über die Vermögensverwaltungsgesellschaft

1.1 Anzahl der Mitarbeiter (nach Personen sowie Stellenprozenten)

1.2 Anzahl der vertraglich gebundenen Vermittler (inkl. Name und Anschrift)

1.3 Streitwert der hängigen Verfahren und drohende Verluste

2 Angaben über den Kundenbestand

2.1 Anzahl aller Kundenbeziehungen (total / davon mit Vermögensverwaltungsvertrag)

2.2 Anzahl der Neukunden in dieser Periode

2.3 Anzahl der beendeten Kundenbeziehungen in dieser Periode

3 Angaben über das verwaltete Vermögen

3.1 Gesamtes verwaltetes Vermögen auf Grund von Vermögensverwaltungsaufträgen (total / davon bei Banken in Liechtenstein angelegt)

3.2 Zufluss von neuen Vermögenswerten durch Neukunden seit dem letzten Stichtag

3.3 Abfluss von Vermögenswerten aufgrund beendeter Kundenbeziehungen seit dem letzten Stichtag

3.4 Kommentierung von grösseren Abweichungen der Vermögenswerte nach Ziff. 3.2 oder 3.3

1

Verbindlicherklärung der Standesrichtlinien des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) gemäss Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG)

2

FMA-Richtlinie 2015/2 – Richtlinie betreffend die Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein

3

FMA-Richtlinie 2016/1 – Derivaterichtlinie Richtlinie betreffend die Risikomess- und Meldeverfahren für den Derivateinsatz bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

1

*Verbindlicherklärung der Standesrichtlinien des Vereins
unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) gemäss
Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG)*

| | | |
|------|--|------|
| I | Einleitung | .622 |
| II | Integrität des Geschäftsgebarens | .622 |
| III | Unabhängigkeit | .623 |
| IV | Organisation | .623 |
| V | Bekämpfung der Geldwäscherei | .624 |
| VI | Kommunikation | .624 |
| VII | Kunden | .624 |
| VIII | Anlagepolitik und Auftragsausführung | .625 |
| IX | Honorar | .625 |
| X | Mitarbeitende | .626 |
| XI | Verantwortung | .626 |
| XII | Sanktionen | .626 |
| XIII | Inkrafttreten | .627 |



FMA-Richtlinie 2014/2

Verbindlicherklärung der Standerichtlinien des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) gemäss Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG)

| | |
|---------------------|---|
| Publikation: | Webseite FMA |
| Betrifft: | Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung; VVO) |

1. Zweck und Bedeutung der FMA-Richtlinie

Gemäss Art. 14 Abs. 3 VVG kann die FMA Standerichtlinien für verbindlich erklären. Diese Kompetenz wurde der FMA vom Gesetzgeber erteilt, damit im Bereich der Vermögensverwaltung einheitliche Mindeststandards implementiert werden können. Der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) hat am 30. November 2010 die vorliegenden Standerichtlinien verabschiedet und am 25. September 2014 angepasst.

Danach wurden diese der FMA zu deren Verbindlicherklärung unterbreitet. Mit der vorliegenden Richtlinie sollen die im Anhang zu dieser Richtlinie enthaltenen Standerichtlinien des VuVL einschliesslich des dazugehörigen Anhangs als für die dem Geltungsbereich des VVG unterstehenden Unternehmen verbindlich erklärt werden.

2. Verbindlicherklärung der Standerichtlinien des VuVL

Hiermit erklärt die FMA die im Anhang zu dieser Richtlinie enthaltenen Standerichtlinien des VuVL (ausgenommen Ziffer 33 „Sanktionen“) einschliesslich des dazugehörigen Anhangs in Anwendung von Art. 14 Abs. 3 VVG als verbindlich für die gemäss Art. 2 Abs. 1 VVG dem Geltungsbereich des VVG unterstehenden Unternehmen.

Die Nichteinhaltung der für verbindlich erklärten Standerichtlinien wird von der FMA gemäss Art. 62 Abs. 3 Bst. h VVG wegen Übertretung mit einer Busse bis zu CHF 100'000 bestraft.

3. Inkrafttreten

Diese FMA-Richtlinie wurde am 18. November 2014 von der FMA verabschiedet, tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die FMA-Richtlinie 2011/1 vom 7. Juni 2011.

Standerichtlinien

des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter¹ in Liechtenstein (VuVL)

Inkrafttreten: 1. Januar 2011
Inkrafttreten der am 25. September 2014 von der Mitgliederversammlung genehmigten Änderungen: 1. Januar 2015

¹ Die Bezeichnung Vermögensverwalter schliesst die weibliche Form mit ein

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| INHALTSVERZEICHNIS | 2 |
| HAUPTTEIL | 4 |
| I. EINLEITUNG | 4 |
| 1. Zweck | 4 |
| 2. Verbindlichkeit | 4 |
| 3. Gültigkeit | 4 |
| II. INTEGRITÄT DES GESCHÄFTSGEBARENS | 4 |
| 4. Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Handeln | 4 |
| 5. Kenntnis und Einhaltung der Gesetze und Regularien | 4 |
| 6. Verlässlichkeit | 4 |
| 7. Verhalten gegenüber der Konkurrenz | 4 |
| 8. Wahrung der Integrität der Kapitalmärkte | 5 |
| III. UNABHÄNGIGKEIT | 5 |
| 9. Grundsatz | 5 |
| 10. Annahme und Abgabe von Geschenken | 5 |
| 11. Interessenkonflikte | 5 |
| IV. ORGANISATION | 5 |
| 12. Gewährleistung von Kontinuität und einer einwandfreien Geschäftsführung | 5 |
| 13. Schriftlichkeit | 5 |
| 14. Aufbewahrung von Dokumenten | 5 |
| 15. Interne Funktionen | 6 |
| V. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI | 6 |
| 16. Grundsatz | 6 |
| VI. KOMMUNIKATION | 6 |
| 17. Informationen an Kunden | 6 |
| 18. Werbung | 6 |
| VII. KUNDEN | 6 |
| 19. Loyalität gegenüber Kunden | 6 |
| 20. Fairer Umgang | 7 |
| 21. Geheimhaltung | 7 |
| 22. Kundenreporting | 7 |
| VIII. ANLAGEPOLITIK UND AUFTRAGSAUSFÜHRUNG | 7 |
| 23. Geeignete Anlagepolitik und –instrumente | 7 |
| 24. Bestmögliche Auftragsausführung | 7 |

| | |
|--|----|
| IX. HONORAR | 7 |
| 25. Transparenz und Schriftlichkeit | 7 |
| 26. Honoraransätze | 7 |
| 27. Zuwendungen | 8 |
| X. MITARBEITENDE | 8 |
| 28. Auswahl | 8 |
| 29. Faire Entlohnung | 8 |
| 30. Förderung | 8 |
| 31. Eigengeschäfte | 8 |
| XI. VERANTWORTUNG | 8 |
| 32. Verhalten als Mitglied | 8 |
| XII. SANKTIONEN | 8 |
| 33. Sanktionen | 8 |
| XIII. INKRAFTTRETEN | 9 |
| 34. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen | 9 |
| ANHANG ZU DEN STANDESRICHTLINIEN | 10 |
| Anhang 1: Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen | 10 |

HAUPTTEIL

I. EINLEITUNG

1. Zweck

Die vorliegenden Standesrichtlinien haben den Zweck:

- a) das Ansehen des Berufsstandes der unabhängigen Vermögensverwalter im Fürstentum Liechtenstein zu wahren und zu mehren
- b) das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Geschäftspartner in die unabhängige Vermögensverwaltung generell zu fördern
- c) einen zusätzlichen Beitrag zum Schutz der Kunden zu leisten
- d) die Dienstleistungsqualität der unabhängigen Vermögensverwaltung im Fürstentum Liechtenstein zu erhöhen
- e) die unabhängigen Vermögensverwalter in ihren Bemühungen um eine professionelle Vermögensverwaltung zu unterstützen

2. Verbindlichkeit

Die vorliegenden Standesrichtlinien sind als Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen (VVG, VVO, SPG) zu sehen. Die FMA kann diese Standesrichtlinien als verbindlich erklären.

3. Gültigkeit

Diese Standesrichtlinien gelten für:

- a) alle Mitglieder des VuVL
- b) alle vertraglich gebundenen Vermittler von VuVL-Mitgliedern

II. INTEGRITÄT DES GESCHÄFTSGEBARENS

4. Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Handeln

Der Vermögensverwalter handelt ehrlich, redlich und gewissenhaft nach Massgabe von Treu und Glauben.

5. Kenntnis und Einhaltung der Gesetze und Regularien

Der Vermögensverwalter kennt und versteht die für ihn geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Statuten und Regularien des Staates, der Aufsichtsbehörde (FMA), der Standesorganisation (VuVL) und befolgt diese im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten. Er distanziert sich von Tätigkeiten und Handlungen, welche diese Vorschriften verletzen.

6. Verlässlichkeit

Der Vermögensverwalter ist verlässlich und hält sich an Vereinbarungen. Er fördert damit das Vertrauen der Kundschaft in seine Person, seine Firma sowie den ganzen Berufsstand.

7. Verhalten gegenüber der Konkurrenz

Der Vermögensverwalter behandelt seine Mitkonkurrenten mit Respekt und Fairness. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern ist eine gütliche Einigung zu suchen.

8. Wahrung der Integrität der Kapitalmärkte

Der Vermögensverwalter, welcher in Besitz nicht-öffentlicher Information ist, welche dazu geeignet ist, den Wert eines Finanzprodukts zu beeinflussen, darf diese Information nicht weitergeben oder selbst aktiv darauf reagieren (Verbot des Insiderhandels). Ebenfalls sind Marktmanipulationen (Verbot des Marktmissbrauchs) untersagt, welche dazu führen, dass Marktpreise verzerrt, Handelsvolumina künstlich in die Höhe getrieben und andere Marktteilnehmer getäuscht werden.

III. UNABHÄNGIGKEIT

9. Grundsatz

Der Vermögensverwalter ist dauernd bestrebt, seine Tätigkeiten mit möglichst grosser Unabhängigkeit und Objektivität durchzuführen.

10. Annahme und Abgabe von Geschenken

Die Annahme sowie die Abgabe von Geschenken sind abzulehnen, wenn dadurch die eigene Unabhängigkeit und Objektivität bzw. die von anderen offensichtlich beeinträchtigt wird. Der Vermögensverwalter ist angehalten, eine interne Regelung für die Annahme und Abgabe von Geschenken zu treffen.

11. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen dem Vermögensverwalter, seinen Organen, Mitarbeitern, Vermittlern und den Kunden sind zu vermeiden, insbesondere dann, wenn diese Kundeninteressen negativ beeinträchtigen. Lassen sich derartige Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese gegenüber dem Kunden vor dem Tätigwerden offenzulegen. Dies kann generell in der Form einer Grundsatzklärung über den Umgang mit Interessenkonflikten (conflict of interest policy) geschehen. Es ist darauf zu achten, dass diese Interessenkonflikte deutlich sichtbar und verständlich kommuniziert werden.

IV. ORGANISATION

12. Gewährleistung von Kontinuität und einer einwandfreien Geschäftsführung

Der Vermögensverwalter hat über eine Hauptverwaltung im Inland zu verfügen, sein Geschäft auf Kontinuität auszurichten und für eine einwandfreie Geschäftsführung zu sorgen.

13. Schriftlichkeit

Verträge mit Kunden sind schriftlich abzufassen. Darüber hinaus dokumentiert der Vermögensverwalter Kundenaufträge in angemessener Weise.

14. Aufbewahrung von Dokumenten

Die bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und der Tätigkeit als Vermögensverwalter verwendeten bedeutsamen Dokumente sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch auf elektronischen Datenträgern erfolgen, solange die Lesbarkeit gewährleistet ist. Bei der Aufbewahrung der Dokumente ist auf eine angemessene Datensicherheit zu achten.

15. Interne Funktionen

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sorgt der Vermögensverwalter für ein angemessenes Risikomanagement (Risikomanagement-Funktion) und stellt die Compliance mit gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sicher (Compliance-Funktion). Ebenfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit bestellt der Vermögensverwalter zudem eine interne Revision und richtet eine Kundenbeschwerdestelle ein, die als Anlaufstelle für Kundenbeschwerden dient. Kundenbeschwerden wie auch die getroffenen Massnahmen sind schriftlich festzuhalten.

V. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI

16. Grundsatz

Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, die Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Verordnung (SPV) über die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Anhaltspunkten für Geldwäscherei hat er in geeigneter Weise Beachtung zu schenken. Er nimmt keine Vermögenswerte der Kunden entgegen und führt für diese auch keine Abwicklungskonti. Die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte werden bei einer Bank deponiert und gestützt auf eine schriftlich erteilte Vollmacht verwaltet, deren Umfang klar definiert ist.

VI. KOMMUNIKATION

17. Informationen an Kunden

Der Vermögensverwalter weist seine Kunden auf die für ihn verbindlichen Standesregeln des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein und das Bestehen einer aussergerichtlichen Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Vermögensverwalter hin. Sämtliche Informationen an Kunden oder potenzielle Kunden müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

18. Werbung

Werbung bzw. Marketing-Mitteilungen müssen redlich und nicht irreführend sein und als solche eindeutig erkennbar gemacht werden. Dies kann mit folgendem Hinweis geschehen: „Diese Unterlagen wurden für Marketing-Zwecke mit grosser Sorgfalt und Fachkenntnis zusammengestellt.“ Die Werbung soll zurückhaltend und ausgewogen in der Gestaltung sein.

VII. KUNDEN

19. Loyalität gegenüber Kunden

Der Vermögensverwalter ist loyal gegenüber seinen Kunden und richtet seine Arbeit am Auftrag seiner Kunden aus. Dabei ist er sich seiner Verantwortung bewusst, dass seine Handlungen die wirtschaftliche Situation des Kunden wesentlich beeinflussen können. Das Kundeninteresse hat deshalb Vorrang gegenüber den eigenen Interessen oder den Interessen der Mitarbeiter. Anlagen und Transaktionen erfolgen ausschliesslich im Interesse des Kunden, insbesondere soll kein Churning betrieben werden, und orientieren sich an deren Finanzlage, Anlageziele sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich.

20. Fairer Umgang

Der Vermögensverwalter muss mit allen seinen Kunden fair und objektiv umgehen, sei dies bei der Abgabe von Empfehlungen, bei der Veranlagung der Vermögenswerte oder anderen beruflichen Handlungen.

21. Geheimhaltung

Der Vermögensverwalter hat über seine geschäftlichen Tätigkeiten die Pflicht zur Geheimhaltung und hat auch dementsprechend organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Diese Geheimhaltungspflicht ist unbegrenzt und wird nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bei der Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber Aufsichtsorganen und Strafgerichten durchbrochen.

22. Kundenreporting

Der Vermögensverwalter berichtet seinen Kunden regelmässig über seine erbrachten Leistungen, zumindest einmal jährlich umfassend, mittels eines Vermögens- und Erfolgsausweises über die Entwicklung der Anlagen und Kosten.

VIII. ANLAGEPOLITIK UND AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

23. Geeignete Anlagepolitik und –instrumente

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, sich über die finanzielle Situation, die Anlageziele sowie die Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich seines Kunden zu informieren, um ihn angemessen beraten zu können. Er wählt die Anlageinstrumente (siehe Anhang 1) sorgfältig und unter Berücksichtigung des Kundenprofils und Umfeldes des Kunden aus.

24. Bestmögliche Auftragsausführung

Der Vermögensverwalter ist bestrebt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erreichen. Sofern der Kunde die Depotbank oder den Broker nicht vorgibt, wählt er diese/n mit grosser Sorgfalt nach bestimmten Kriterien aus (execution policy).

IX. HONORAR

25. Transparenz und Schriftlichkeit

Das Honorar des Vermögensverwalters richtet sich nach Zielsetzung, Aufwand und Grösse des Depots. Es wird mit dem Kunden schriftlich vereinbart und soll fair, leistungsgerecht und transparent sein. Die Berechnungsweise des Honorars ist klar und eindeutig festzuhalten. In der Regel wird das Honorar in Prozent des verwalteten Nettovermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt berechnet.

26. Honoraransätze

Der Vermögensverwalter ist frei in der Festsetzung seiner Honoraransätze. Folgende Obergrenzen werden empfohlen:

- für ein Fixhonorar: maximal 1,5% p.a. auf dem verwalteten Vermögen
- für ein Erfolgshonorar: maximal 20% p.a. auf dem Nettokapitalzuwachs
- für die Kombination: max. 1% p.a. Verwaltungshonorar auf dem verwalteten Vermögen und maximal 10% p.a. Erfolgshonorar auf dem Nettokapitalzuwachs

Die Honoraransätze müssen, je nach Geschäftsmodell, in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Dienstleistungen stehen.

27. Zuwendungen

Erhält der Vermögensverwalter von Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kundenvermögen Zuwendungen (Rückvergütungen, Retrozessionen, Bestandesprovisionen, Gutschriften usw.), so muss deren Verwendung mit dem Kunden vereinbart werden. Die Zuwendungen stehen dem Vermögensverwalter zu, wenn er den Kunden darüber informiert und eine Verbesserung der Dienstleistung damit verbunden ist oder der Kunde schriftlich darauf verzichtet.

X. MITARBEITENDE

28. Auswahl

Der Vermögensverwalter wählt seine Mitarbeitenden mit der notwendigen Sorgfalt aus.

29. Faire Entlohnung

Mitarbeitende sind gemäss ihren Fähigkeiten und Leistungen fair zu entlohnen. Lohnmodelle dürfen keine Interessenkonflikte auslösen oder den Kundeninteressen schaden.

30. Förderung

Der Vermögensverwalter fördert seine Mitarbeitenden laufend, insbesondere in Bezug auf Weiterbildung und Aneignung von Fachwissen.

31. Eigengeschäfte

Der Vermögensverwalter erstellt gem. Art. 12e/f VVO ein Reglement betreffend Organ- und Mitarbeitergeschäfte.

XI. VERANTWORTUNG

32. Verhalten als Mitglied

Die Mitglieder des VuVL sind angehalten, sich derart zu verhalten, dass die Reputation und die Integrität des VuVL sowie des ganzen Berufsstandes gewahrt bleiben.

XII. SANKTIONEN

33. Sanktionen

Bei Verstössen gegen die Standesrichtlinien kann der Vorstand, abhängig von der Anzahl und der Schwere der Verstösse, gemäss Art. 7 lit. c der Vereinsstatuten den Ausschluss aus dem VuVL verfügen.

XIII. INKRAFTTRETEN

34. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Standesrichtlinien wurden anlässlich der a.o. Mitgliederversammlung vom 30. November 2010 verabschiedet und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Die Standesrichtlinien wurden anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. September 2014 geändert und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Die Vorschriften von Ziff. 15 sind bis zum 1.1.2016 umzusetzen.

ANHANG ZU DEN STANDESRICHTLINIEN

Anhang 1: Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen²

Die nachfolgend bezeichneten Anlageinstrumente gelten als übliche Instrumente der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen. Sie können eingesetzt werden, auch wenn der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag ihren Einsatz nicht ausdrücklich vorsieht. Der Einsatz anderer Finanzinstrumente gemäss Vereinbarung im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag bleibt vorbehalten.

1. Festgeld-, Treuhandanlagen und Securities Lending

Treuhandanlagen sind auf erstklassige Gegenparteien zu beschränken.

Beim Securities Lending ist dem Gegenparteirisiko entweder durch Sicherheiten oder Beschränkung auf erstklassige Gegenparteien Rechnung zu tragen.

2. Edelmetalle, Wertpapiere und Wertrechte

Vermögensanlagen in Edelmetallen bzw. Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen), davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen (insbesondere derivative, hybride oder strukturierte Finanzprodukte) müssen unter normalen Marktbedingungen leicht handelbar sein, d.h. sie müssen an einer zugelassenen Börse im In- oder Ausland kotiert sein oder es muss ein repräsentativer Markt dafür bestehen.

In beschränktem Umfang können – in Abweichung von dieser Regel – Vermögensanlagen in durch die Anlagekreise anerkannten, stark verbreiteten Wertpapieren und Wertrechten beschränkter Marktfähigkeit getätigt werden. Solche Werte sind z.B. Kassenobligationen und OTC-Produkte (over-the-counter). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Für einzelne Kategorien von Geld- und Kapitalmarktanlagen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3. Instrumente der kollektiven Anlage

Die Anlage in Instrumente der kollektiven Anlage (Anlagefonds, Investmentgesellschaften, bankinterne Sondervermögen, Unit Trusts, etc.) ist – unter Vorbehalt der Bestimmungen über nicht traditionelle Anlagen – zulässig, sofern und soweit diese ihrerseits in nach diesem Anhang zulässige Anlageinstrumente investieren.

Erlaubt ist auch die Anlage in Instrumente der kollektiven Kapitalanlage, die nach Massgabe der liechtensteinischen, schweizerischen oder EU-Vorschriften zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, auch wenn sie in beschränktem Umfang ihr Vermögen belehnen und eine Hebelwirkung auf ihr Vermögen aufweisen dürfen.

Der leichten Handelbarkeit ist eine angemessene Kündbarkeit durch den Anleger gleichgestellt.

4. Nicht traditionelle Anlagen

Als nicht traditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf nach diesem Anhang zulässige und/oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn diese nach dem Fund of Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Die leichte Handelbarkeit bzw. die angemessene Kündbarkeit muss auch bei nicht traditionellen Anlagen gewährleistet sein.

Der Vermögensverwalter legt den Einsatz von nicht traditionellen Anlagen in einer schriftlich niedergelegten Anlagepolitik fest und trifft die geeigneten organisatorischen Massnahmen zu deren sorgfältigen und fachgerechten Anwendung.

5. Standardisierte Optionsgeschäfte (Traded Options)

Die auf einem organisierten Markt gehandelten und über eine anerkannte Clearingstelle abzuwickelnden Optionsgeschäfte auf Wertschriften, Devisen, Edelmetalle, Zinssatzinstrumente und Börsenindizes sind nur dann zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Keine Hebelwirkung liegt vor, wenn das Portfolio:

- im Fall des Verkaufes von Calls und des Kaufes von Puts eine Position von Basiswerten aufweist oder, sofern es sich um Börsenindex- oder Zinssatzoptionen handelt, eine entsprechende Position in Werten aufweist, die den Basiswert ausreichend repräsentieren;
- im Fall des Verkaufs von Puts bereits beim Abschluss eine Liquidität aufweist, die es erlaubt, den eingegangenen Kontrakt jederzeit zu erfüllen;

Der Vermögensverwalter hat darauf zu achten, dass auch nach einer allfälligen Ausübung der Optionsrechte das Portfolio der mit dem Kunden vereinbarten Anlagepolitik entspricht.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit erlaubt.

6. Nicht standardisierte Optionsgeschäfte

Die Grundsätze für standardisierte Optionsgeschäfte gelten auch für Geschäfte in Optionsinstrumenten, die nicht standardisiert sind, wie OTC- (over-the-counter) Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen (Aufzählung nicht abschliessend). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Stillhaltergeschäfte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, soweit diese sich nicht im Rahmen der dem Kunden eingeräumten Kreditlimiten bewegen.

7. Financial Futures

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Aktienindex-, Devisen- oder um Zinssatz-Futures, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität bereits beim Abschluss des Kaufes vollumfänglich vorhanden sein.

² Gemäss Ständesregeln VSV Anhang B – (Stand 1.10.2009)

8. Hybride und strukturierte Produkte

Die Anlage in hybride und strukturierte Finanzprodukte (z.B. PIP, PEP, GROI, IGLU, VIU oder PERLES) ist zulässig, wenn das Finanzprodukt hinsichtlich Risikoprofil einem der vorstehenden, zulässigen Finanzprodukte entspricht. Ist das Risikoprofil mehrschichtig, so müssen sämtliche Risikoebenen einem nach diesem Anhang zulässigen Anlageinstrument entsprechen.

Bei nicht kotierten hybriden und strukturierten Finanzprodukten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität genießen und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

2

FMA-Richtlinie 2015/2 – Richtlinie betreffend die Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein

| | | |
|-----|---|------|
| I | Treue- und Sorgfaltspflichten | .636 |
| II | Organisation | .637 |
| III | Interessenkonflikte | .637 |
| IV | Information und Transparenz | .639 |
| V | Umgang mit Bewertungsfehlern und Anlagegrenzverstößen | .640 |

FMA-Richtlinie 2015/2

| | |
|---------------------|---|
| Publikation: | Website FMA |
| Betreff: | Richtlinie betreffend die Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein |

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) erlässt in Übereinstimmung mit Art. 20 UCITSG i.V.m. Art. 25 - 33 UCITSV und Art. 35 AIFMG i.V.m. Art. 42 - 54 AIFMV (insbesondere Art. 15 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Bst. a, Art. 32 Abs. 4 und Art. 56 Abs. 3 AIFMV) diese Wohlverhaltensregeln, die fortwährend einzuhalten sind.

Ziele

Ziel der Wohlverhaltensregeln ist es, zum Schutz der Anleger beizutragen, das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz zu stärken und die Integrität des liechtensteinischen Finanzmarktes im In- und Ausland zu sichern und zu fördern. Der Geltungsbereich dieser Wohlverhaltensregeln erstreckt sich auf nachfolgende Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und die dazugehörige Verordnung (UCITSV)
- Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und die dazugehörige Verordnung (AIFMV)

Zweck

Die Wohlverhaltensregeln dienen zur Konkretisierung der oben aufgeführten Gesetze und der dazugehörigen Verordnungen. Sie können zur Auslegung von Rechten und Pflichten herangezogen werden, sorgen für eine offene und transparente Information der Anleger und bieten eine Grundlage für deren Gleichbehandlung.

Adressaten dieser Wohlverhaltensregeln sind:

- Verwaltungsgesellschaften gemäss UCITSG
- AIFM gem. AIFMG
- Verwahrstellen gem. UCITSG und AIFMG
- Administratoren gem. AIFMG
- Vertriebsträger gem. AIFMG
- Risikomanager gem. AIFMG
- Asset Manager und weitere beauftragte Dritte nach UCITSG und AIFMG
- Investmentgesellschaften und weitere Rechtsformen gem. UCITSG und AIFMG

Die bestellten Wirtschaftsprüfer legen die Wohlverhaltensregeln bei ihrer Prüfung zugrunde und prüfen die Einhaltung dieser.

Weitere Anforderungen, die sich aus den Gesetzen oder Verordnungen ergeben, bleiben hiervon unberührt und gehen vor.

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Treue- und Sorgfaltspflichten | 3 |
| 1.1 | Verwaltung des Fondsvermögens | 3 |
| 1.2 | Wertpapier- und sonstige Handelsgeschäfte/ Anteilshandel | 3 |
| 1.3 | Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle und beauftragten Dritten | 4 |
| 2. | Organisation | 4 |
| 3. | Interessenkonflikte | 4 |
| 3.1 | Organisatorische und personelle Massnahmen | 4 |
| 3.2 | Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten | 5 |
| 4. | Information und Transparenz | 6 |
| 4.1 | Anlagegrundsätze und -vorschriften | 6 |
| 4.2 | Historische Wertentwicklung | 6 |
| 4.3 | Kostentransparenz | 6 |
| 5. | Umgang mit Bewertungsfehlern und Anlagegrenzverstössen | 7 |
| 5.1 | Bewertungsfehler | 7 |
| 5.1.1 | Wesentlichkeitsgrenzen | 7 |
| 5.1.2 | Auswirkungen wesentlicher Bewertungsfehler | 8 |
| 5.1.3 | Entschädigungsverfahren bei wesentlichen Bewertungsfehlern | 9 |
| 5.2 | Anlagegrenzverstösse | 9 |
| 5.2.1 | Auswirkungen von aktiven Anlagegrenzverstössen | 10 |
| 5.2.2 | Entschädigungsverfahren bei aktiven Anlagegrenzverstössen | 10 |
| 5.3 | Aufgaben des Wirtschaftsprüfers | 11 |
| 5.4 | Vereinfachtes Verfahren | 11 |

1. Treue- und Sorgfaltspflichten

1.1 Verwaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt ausschliesslich im besten Interesse der Fonds, der Anleger und der Marktintegrität. Die in den konstituierenden Dokumenten dargelegte Anlagepolitik und der Anlagecharakter sind dauernd, soweit nicht anders im Gesetz vorgesehen, einzuhalten.

Im Hinblick auf die verwalteten Fonds und deren Anleger wahren die Bewilligungsträger das Prinzip der Gleichbehandlung. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung kann sich daraus ergeben, dass im Rahmen von unterschiedlichen Anteilsklassen zulässige Differenzierungskriterien definiert werden.

Es ist im Sinne der Integrität des Marktes zu handeln. Die Bewilligungsträger unterlassen insbesondere Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Wertpapiermärkten beeinträchtigen könnten. Weiterhin treffen sie Vorkehrungen, dass sie nicht zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.¹

1.2 Wertpapier- und sonstige Handelsgeschäfte/ Anteilshandel

Wertpapier- und sonstige Handelsgeschäfte (z.B. Securities Lending) für Fonds sind immer zu marktüblichen Konditionen abzuwickeln. Praktiken, welche zu Lasten eines Fonds und dessen Anleger gehen, sind zu unterlassen.

Aufträge sind nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien zu erteilen, welche Gewähr dafür bieten, dass die Wertpapier- und sonstigen Handelsgeschäfte zu marktkonformen Konditionen erfolgen. Die Aufträge stellen aus Gesamtsicht die „best execution“ dar.

Es ist sicherzustellen, dass Rückvergütungen, Bestandespflegekommissionen sowie sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Bestand und der Veräusserung von Anlagen des Fonds direkt oder indirekt diesem zu Gute kommen. Soft commissions (z.B. aus Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssystemen) sind erlaubt, soweit die Interessen der Anleger damit nicht geschädigt werden.

Es ist zu verhindern, dass Anleger Anteile von Fonds zu bereits bekannten Preisen kaufen oder zurückgeben können. Es gilt grundsätzlich das Prinzip des Forward Pricing.² Die Einhaltung des Forward Pricing ist durch die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen. Ebenso sind bei der Anteilsbewertung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um der Ausnutzung von Arbitrage-Geschäften vorzubeugen und das Late Trading zu verhindern.

¹ Grundsätzlich findet das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) gem. Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG für Verwaltungsgesellschaften/AIFM mit einer Zulassung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds Anwendung. Eine Ausnahme gilt jedoch für Verwaltungsgesellschaften resp. AIFM gem. Art. 4 Bst. b SPG, wonach diese vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, wenn sie weder physisch Anteile herausgeben, noch Anteilskonten führen und somit selbst keine Vermögenswerte entgegennehmen.

² Forward Pricing ist der international angewandte Standard für die periodische Bewertung von Fonds. Dabei werden grundsätzlich die folgenden Prinzipien befolgt:

- Es muss in den konstituierenden Dokumenten ein exakt definierter Annahmeschluss (Cut-Off) festgelegt werden (Angabe einer Stichtzeit).
- Die Cut-Off Zeit wird möglichst so gesetzt, dass die Mehrheit der Märkte, an denen der Fonds handelt, noch offen sind oder aber noch gar nicht geöffnet haben.
- Die Bewertung der Fondsanteile basiert grundsätzlich auf Schlusskursen/Marktpreisen, welche erst nach Cut-Off feststehen.
- Ausgabe- und Rücknahme-Aufträge, die nach dem festgelegten Cut-Off eingehen, werden nicht mehr zu diesem, sondern zum nächsten Bewertungstag ausgeführt.

Damit ist sichergestellt, dass der Anleger den Wert des Fondsanteils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zur Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen weder kennt noch abschätzen kann. Insbesondere wird damit das Late Trading/Market Timing verhindert. Beispiel: Annahmeschluss 12:00 Uhr, Bewertung erfolgt zu den Kursen per 17:00 Uhr, der abgerechnete NAV basiert auf dieser Bewertung.

1.3 Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle und beauftragten Dritten

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM arbeitet ausschliesslich mit Verwahrstellen und beauftragten Dritten zusammen, die für eine einwandfreie Ausführung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben dauernd qualifiziert sind.

Bei einer Aufgabenübertragung ist die Einhaltung der für den Delegationsnehmer relevanten Abschnitte der Wohlverhaltensregeln schriftlich im Delegationsvertrag festzuhalten. Die Aufgaben übertragende Partei lässt sich zudem die erforderlichen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich einräumen.

Bei Anzeige der Aufgabenübertragung an die FMA ist darzulegen, dass der Delegationsnehmer in seinem jeweiligen Heimatstaat über die erforderlichen Voraussetzungen zur Erbringung der delegierten Aufgaben verfügt.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM Dritte mit dem Vertrieb der von ihr/ihm verwalteten Fonds beauftragt (Vertriebsstelle), sind schriftliche Vertriebsvereinbarungen zu treffen, die gewährleisten, dass die Vertriebsstelle alle Bestimmungen hinsichtlich Anlegerschutz einhält und im Sinne der Integrität des Marktes handelt. Bei Übertragung des Vertriebs an einen Dritten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR wird eine Bewilligung für den Vertrieb gemäss den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Vertriebslandes (MiFID- respektive UCITS/AIFM-Richtlinie) vorausgesetzt. Sitzt der Vertriebssträger in einem Drittstaat, muss dort für den Vertriebssträger eine Berechtigung zum Vertrieb vorliegen.³

2. Organisation

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM und die Verwahrstelle treffen die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, die eine einwandfreie Geschäftsführung sowie eine einwandfreie Bewertung, Verbuchung und Verwahrung des Vermögens gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Struktur und Grösse wird auf eine klare Funktionentrennung zwischen dem Anlageentscheid (Entscheidung), den Handelsgeschäften (Ausführung), der Bewertung des Vermögens des Fonds (Administration) sowie dem Risikomanagement geachtet. Auf die Einhaltung dieser Funktionentrennung ist auch bei Delegationen zu achten. Der Verwaltungsrat und eine allfällige Geschäftsleitung verfügen kumuliert über ausreichend theoretische Kenntnisse und weisen fundierte praktische Erfahrung im Fondsbereich auf.

Die Leitungsorgane der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM und der Verwahrstelle müssen so zusammengesetzt sein, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben weisungsunabhängig erfüllen können und die juristische Trennung gewährleistet ist.

Die Grundsätze zur Aufbau- und Ablauforganisation sowie das interne Kontrollsystem und die Kompetenzverteilung sind in geschäftsinternen Dokumenten (Weisungen, Richtlinien, Reglementen, etc.) festzuhalten.

3. Interessenkonflikte

3.1 Organisatorische und personelle Massnahmen

Mit geeigneten organisatorischen und personellen Massnahmen ist das Risiko von Interessenkonflikten bei Anlageentscheidungen zu vermindern. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Anreize geschaffen

³ Wenn im Vertriebsland keine Bewilligung/Berechtigung für den Vertrieb vorgesehen ist, so hat die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM sicherzustellen, dass der zu beauftragende Dritte über die erforderlichen Voraussetzungen für die zu delegierenden Aufgaben verfügt.

werden, die das Anlageverhalten des Asset Managers derart beeinflussen, dass es mit den Interessen der Anleger in Konflikt steht oder stehen könnte.

Die bestands- und transaktionsbezogenen Kontrollen der Vermögenswerte erfolgen unabhängig vom Asset Manager.

Für die Leitungsorgane und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sind geeignete Bestimmungen zu erlassen, um Interessenkonflikten bei Eigengeschäften⁴ entgegenzuwirken. Zugleich sind Praktiken (wie z.B. Insiderhandel,⁵ Front Running⁶) zu verhindern, welche zur missbräuchlichen Erlangung von Vermögensvorteilen ausgenützt werden könnten.

Die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen ist im Verhältnis zu den Beauftragten vertraglich sicherzustellen.

Sind die Vorkehrungen im Einzelfall nicht ausreichend, um zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte vermieden wird, so ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

Zu den potenziellen Interessenskonflikten können bspw. folgende, nicht abschliessend aufgeführte Punkte zählen:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance ("window dressing"),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds oder Individualportfolios bzw. Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Aufträge ("Sammelaufträge"),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- "Frequent Trading",
- Festlegung der Cut off-Zeit,
- IPO-Zuteilungen.

3.2 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten hat im ausschliesslichen Interesse der Anleger zu erfolgen. Die wichtigsten Grundsätze stehen bei der Verwaltungsgesellschaft/dem AIFM zur Einsicht zur Verfügung.

⁴ Unter Eigengeschäft bzw. -handel fallen Wertpapiergeschäfte der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM bzw. deren Mitarbeiter, die sie auf eigene Rechnung vornehmen. Beim Eigenhandel treten die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM bzw. deren/ dessen Mitarbeiter selber als Investoren auf.

⁵ Für die Definition des Insiders ist Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/6/EG (Marktmissbrauchsrichtlinie) heranzuziehen.

⁶ Für die Definition des Front-Runnings ist Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/6/EG (Marktmissbrauchsrichtlinie) heranzuziehen.

4. Information und Transparenz

4.1 Anlagegrundsätze und -vorschriften

Den Anlegern sind die Anlagegrundsätze, Anlagevorschriften und die damit verbundenen Risiken der Fonds in kundengerechter Form und Sprache zu erläutern.

In den konstituierenden Dokumenten ist auf das Anlageziel des Fonds und auf die fondsspezifischen Risiken der jeweiligen Anlagen hinzuweisen, so dass sich der Anleger ein objektives Bild über die möglichen Wertveränderungen der Anteile machen kann. Formulierungsvorschläge können dem Musterprospekt des LAFV entnommen werden.⁷

4.2 Historische Wertentwicklung

Es ist eine konsistente Informationspolitik sicherzustellen, die es dem Anleger ermöglicht, sich ein objektives Bild über die Wertentwicklung der Fondsanteile zu machen.

4.3 Kostentransparenz

In den konstituierenden Dokumenten sind sämtliche bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie bei der Verwaltung der Fonds anfallenden Kosten offenzulegen. Bei der Veröffentlichung von Nettoinventarwerten weist die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM auf allfällige Kommissionen hin. In den Halbjahres- und Jahresberichten⁸ sind die Total Expense Ratio (TER), die Performance Fee und die Transaktionskosten⁹ zu veröffentlichen.¹⁰ Für sämtliche in Liechtenstein domizilierten Fonds ist die TER nach der in der CESR-Guideline 09-949 dargestellten und in der CESR-Guideline 09-1028 festgelegten Methode (ongoing charges) zu berechnen. Die TER berechnet sich somit für AIF und OGAW gemäss der Berechnung für ongoing charges.

Die Kosten sind derart auszugestalten, dass sie den Marktusancen entsprechen, sich in einer objektiven Weise berechnen lassen, sowie kein Anlage- und Transaktionsverhalten begünstigen, welches den Interessen der Anleger widerspricht.

Performance Fee:

Performance Fee Modelle müssen verständlich und nachvollziehbar ausgestaltet sein (wie im Technical Advice der CESR 09-949 dargestellt). Die Performance Fee soll ein ausreichendes Mass an Kontinuität gewähren. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Performance Fee Modelle verantwortlich. Die Ausgestaltung des jeweiligen Performance-Fee Modells ist in den konstituierenden Dokumenten in einer verständlichen Sprache präzise festzuhalten oder mit einem schematischen Fallbeispiel darzustellen.

Bei Performance Fee Modellen, welche eine High Watermark beinhalten, ist eine Herabsetzung der High Watermark mit folgender Ausnahme nicht zulässig.

Die FMA akzeptiert eine Ausnahme, in der die High Watermark herabgesetzt werden kann: Der Einsatz einer rollierenden High Watermark. In diesem Fall wird die Performance Fee nur dann ausbezahlt, wenn der Anteilswert zum Zeitpunkt der Erhebung der Performance Fee den bisherigen Höchststand des Anteilswertes übersteigt, welcher innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Jahre (betreffend OGAW),

⁷ LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband, www.lafv.li

⁸ Wird in den konstituierenden Dokumenten auf die Erstellung eines Halbjahresberichtes gem. Art. 154 Abs. 3 AIFMV verzichtet, sind die Kosten nur im Jahresbericht aufzuführen.

⁹ Analog den Ausführungen in der CESR-Guideline 09-949, und CESR Guideline 09-1028

¹⁰ Der AIFM muss die anfallenden Kosten nur veröffentlichen, falls die verwalteten AIF an Privatanleger vertrieben werden.

respektive innerhalb der letzten drei vorangegangenen Jahre (betreffend AIF) erzielt wurde. Die rollierende High Watermark kann nur angewendet werden, wenn der OGAW seit mindestens fünf Jahren, bzw. der AIF seit mindestens drei Jahren seine Geschäftstätigkeit aufgenommen und unentwegt ausgeübt hat.

5. Umgang mit Bewertungsfehlern und Anlagegrenzverstössen

5.1 Bewertungsfehler

Der Nettoinventarwert pro Anteil („NAV“) eines Fonds wird durch die Teilung des Nettofondsvermögens, d.h. der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile, berechnet.

Die Bewertung des Nettoinventarwertes pro Anteil stellt unter Berücksichtigung von externen Faktoren wie Handelbarkeit, Datenverfügbarkeit, etc. eine bestmögliche Annäherung an den tatsächlichen Marktwert der Vermögenswerte des Fonds dar. Wenn die in den konstituierenden Dokumenten eines Fonds vorgesehenen Regeln für die Bewertung des Nettoinventarwertes pro Anteil kontinuierlich und in gutem Glauben auf der Grundlage der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen, die zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbar sind, angewendet werden, ist von einer korrekten Bewertung des Nettoinventarwertes pro Anteil auszugehen.

Ein Fehler in der Bewertung des Nettoinventarwertes pro Anteil entsteht dann, wenn einer oder mehrere Faktoren oder Umstände eintreten, die ein unrichtiges Ergebnis nach sich ziehen.

5.1.1 Wesentlichkeitsgrenzen

Ein Bewertungsfehler ist als wesentlich einzustufen, wenn seine Differenz zur korrekten Bewertung die folgenden Grenzwerte erreicht resp. überschreitet:

Betreffend OGAW:

| Fonds nach Anlagekategorien: | Mehrheit der Anlagen in | Mehrheit der Anlagen in |
|---|-------------------------|-------------------------|
| | etablierten Märkten | Emerging Markets |
| Geldmarktanlagen | 0.250% | 0.375% |
| Obligationen | 0.500% | 0.750% |
| Wandelanleihen | 0.750% | 1.500% |
| Aktien | 1.000% | 2.000% |
| Anlagestrategie Fonds <50% Aktienanteil | 0.750% | 1.375% |
| Anlagestrategie Fonds => 50% Aktienanteil | 1.000% | 2.000% |
| Liquide alternative Anlagen | 2.000% | 2.000% |

Betreffend AIF:

| Fonds nach Anlagekategorien: | Mehrheit der Anlagen in | Mehrheit der Anlagen in |
|--|-------------------------|-------------------------|
| | etablierten Märkten | Emerging Markets |
| Geldmarktanlagen | 0.250% | 0.375% |
| Obligationen | 0.500% | 0.750% |
| Wandelanleihen | 0.750% | 1.500% |
| Aktien | 1.000% | 2.000% |
| Anlagestrategie Fonds < 50% Aktienanteil | 0.750% | 1.375% |
| Anlagestrategie Fonds => 50% Aktienanteil | 1.000% | 2.000% |
| Liquide alternative Anlagen | 2.000% | 2.000% |
| Nicht liquide alternative Anlagen
(z.B. Private Equity) | 8.000% | 8.000% |

Die oben aufgeführten Wesentlichkeitsgrenzen stellen Maximalwerte dar. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM kann in den internen Dokumenten tiefere Werte als Wesentlichkeitsgrenzen festlegen. Bei als unwesentlich eingestuftem Bewertungsfehlern kann der erstveröffentlichte Nettoinventarwert pro Anteil belassen werden. Die abgerechneten Ausgaben und Rücknahmen der Fondsanteile müssen nicht korrigiert werden.

5.1.2 Auswirkungen wesentlicher Bewertungsfehler

Wesentliche Bewertungsfehler sind umgehend zu korrigieren und der rechtmässige Zustand ist wieder herzustellen. Wird der wesentliche Bewertungsfehler von der Verwahrstelle festgestellt, so hat diese unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM zu informieren, welche(r) die unten beschriebenen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleitet.

Wird ein wesentlicher Bewertungsfehler festgestellt, sind

- der während der Fehlerperiode bestimmte Nettoinventarwert pro Anteil neu zu berechnen,
- der Schaden für den Fonds und/oder dessen Anleger auf Basis des korrigierten Nettoinventarwertes pro Anteil zu beziffern und
- die FMA und der Wirtschaftsprüfer umgehend zu informieren.

Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, ist die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM bei Eintreten eines Schadens infolge eines wesentlichen Bewertungsfehlers verpflichtet, im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens einen in den nachfolgenden Punkten präzisierten Entschädigungsplan gemäss Kapitel 5.1.3 zu erstellen (vorbehaltlich des vereinfachten Verfahrens gemäss Kapitel 5.4). Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Anlegers bleiben hiervon jedoch unberührt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fonds bei einem Schadenseintritt schadlos zu halten ist.

5.1.3 Entschädigungsverfahren bei wesentlichen Bewertungsfehlern

Das Entschädigungsverfahren beinhaltet die Erstellung eines Entschädigungsplanes und die Ausgleichszahlung zugunsten des Fonds oder zugunsten von Anlegern, die ihre Anteile bereits zurückgegeben haben, aber zum Zeitpunkt des Schadenanfalls im Fonds investiert waren.

a) Entschädigungsplan

Der Entschädigungsplan muss zur Korrektur des wesentlichen Bewertungsfehlers erstellt werden und enthält folgende Angaben:

- Neuberechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für die Fehlerperiode;
- Bestimmung der Ausgleichszahlung, die an die Anleger oder zugunsten des Fondsvermögens zu leisten ist;

Der Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen seiner Prüfung nach FMA-Richtlinie 2014/3 eine Stellungnahme zu allfälligen Entschädigungsplänen aufzunehmen. Ferner muss der Entschädigungsplan der FMA auf Verlangen vorgelegt werden. Der Umfang des Entschädigungsplanes und dessen Prüfung kann an die Höhe des entstandenen Schadens angepasst werden.

b) Bestimmung der Höhe und des Zeitpunkts der Entschädigungszahlung bei wesentlichen Bewertungsfehlern

Ein wesentlicher Bewertungsfehler hat nur dann Einfluss auf das Vermögen der Anleger und des Fonds, wenn zwischen dem Eintritt des Schadensereignisses und der Korrektur durch die Verwaltungsgesellschaft/des AIFM ein Anteilshandel stattgefunden hat. Ausserdem gilt ein Schaden als geheilt, sofern eine Stornierung und Richtigstellung des entsprechenden Anteilshandels durchgeführt wird. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, so ist zwischen einer Überbewertung und einer Unterbewertung des Anteilwertes zu unterscheiden.

Entschädigungszahlungen sind zeitnah nach der Korrektur des Bewertungsfehlers und der Erstellung eines allfälligen Entschädigungsplanes zu tätigen.

5.2 Anlagegrenzverstösse

Beim Anlagegrenzverstoss wird grundsätzlich zwischen dem aktiven und dem passiven Anlagegrenzverstoss unterschieden.

Der aktive Anlagegrenzverstoss wird von der mit der Portfolioverwaltung beauftragten Person durch nicht marktbedingte Fehlinvestitionen verursacht, die entweder gesetzeswidrig sind oder nicht den Vorgaben in den konstituierenden Dokumenten entsprechen.

Die Ursache für einen passiven Anlagegrenzverstoss kann in folgenden, nicht abschliessend aufgezählten Begebenheiten begründet sein, ohne dass direkte Käufe oder Verkäufe getätigt worden sind: Marktfluktuationen, Anteilshandel, Rating-Veränderungen, Prospektänderungen etc. In Folge dieser Umstände werden entweder gesetzliche oder in den konstituierenden Dokumenten aufgeführte Anlagegrenzen überschritten bzw. unterschritten.

Ein passiver Anlagegrenzverstoss kann zu einem aktiven Anlagegrenzverstoss werden, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist korrigiert wird. Sofern die Korrektur nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, hat die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM die getroffenen Entscheide und etwaige vorge-

nommene Massnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die FMA kann diese Dokumentation zur Einsicht anfordern.

Was unter einer angemessenen Frist zu verstehen ist, bedarf einer Einzelfallwürdigung und ist von der Verwaltungsgesellschaft/dem AIFM für jeden Einzelfall zu dokumentieren sowie vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

5.2.1 Auswirkungen von aktiven Anlagegrenzverstösse

Der aktive Anlagegrenzverstoss ist umgehend zu korrigieren und der rechtmässige Zustand ist wieder herzustellen. Wird der aktive Anlagegrenzverstoss von der Verwahrstelle festgestellt, so hat diese unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM zu informieren, welche(r) die unten beschriebenen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleitet.

Sollte dem Fonds aus der Korrektur eines aktiven Anlagegrenzverstosses ein Schaden entstehen, ist der Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM schadlos zu halten. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM hat die Höhe des Fehlbetrages (Schaden) zu ermitteln und zugunsten des Fonds bzw. den geschädigten, aber bereits ausgetretenen Anlegern gutzuschreiben. Auch wenn kein Anteilsverkehr während der Fehlerperiode stattgefunden hat, hat eine Gutschrift des Fehlbetrages zugunsten des Fonds zu erfolgen. Resultiert aus der Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses ein Gewinn, so verbleibt dieser im Fondsvermögen. Die FMA ist unabhängig davon, ob aus der Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses ein Verlust oder ein Gewinn entstanden ist, umgehend nach Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes über den aktiven Anlagegrenzverstoss zu informieren.

Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten muss die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM bei Eintreten eines Schadens, im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens einen in den nachfolgenden Punkten präzisierten Entschädigungsplan gemäss Abschnitt 5.2.2 erstellen (vorbehaltlich des vereinfachten Verfahrens gemäss Abschnitt 5.4). Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Anlegers bleiben hiervon jedoch unberührt.

5.2.2 Entschädigungsverfahren bei aktiven Anlagegrenzverstösse

Das Entschädigungsverfahren beinhaltet die Erstellung eines Entschädigungsplanes und die Ausgleichszahlung zugunsten des Fonds oder zugunsten von Anlegern, die ihre Anteile bereits zurückgegeben haben, aber zum Zeitpunkt des Schadenanfalls im Fonds investiert waren.

a) Entschädigungsplan

Der Entschädigungsplan muss zur Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses erstellt und die Ausgleichszahlung bestimmt werden, die an die Anleger oder zugunsten des Fondsvermögens zu leisten ist.

Der Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen seiner Prüfung nach FMA-Richtlinie 2014/3 eine Stellungnahme zu allfälligen Entschädigungsplänen aufzunehmen. Ferner muss der Entschädigungsplan der FMA auf Verlangen vorgelegt werden. Der Umfang des Entschädigungsplanes und dessen Prüfung kann an die Höhe des entstandenen Schadens angepasst werden.

b) Bestimmung der Höhe und des Zeitpunkts der Entschädigungszahlung bei aktiven Anlagegrenzverstösse

Im Falle eines aktiven Anlagegrenzverstosses umfasst die Ausgleichszahlung den Verlust aus der fehlerhaften Transaktion sowie die daraus resultierenden Kosten (z. B. Transaktionskosten für Kauf und Verkauf) im Zusammenhang mit der Richtigstellung des aktiven Anlagegrenzverstosses (absolute Betrachtung).



tungsweise) oder die negative Differenz zwischen dem Verlust/Gewinn aus der fehlerhaften Transaktion sowie der daraus resultierenden Kosten (z.B. Transaktionskosten für Kauf und Verkauf) im Zusammenhang mit der Richtigstellung des aktiven Anlagegrenzverstosses und dem Verlust/Gewinn des Gesamtportfolios in der Zeit zwischen Eintreten und Richtigstellung des aktiven Anlagegrenzverstosses (relative Betrachtungsweise).

Die Verwaltungsgesellschaft resp. der AIFM hat sich für jeden Fonds im Vorhinein für eine der beiden Methoden zu entscheiden und diese in jedem Fall eines aktiven Anlagegrenzverstosses anzuwenden. Die Wahl der Berechnungsmethode ist in einer internen Weisung festzuhalten. Ein Wechsel der Methode muss im Interesse des Anlegers liegen und ist nur mit Zustimmung des Wirtschaftsprüfers möglich.

Entschädigungszahlungen sind zeitnah nach der Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses und der Erstellung eines allfälligen Entschädigungsplanes zu tätigen.

5.3 Aufgaben des Wirtschaftsprüfers

Bei der Überprüfung des Entschädigungsplanes im Rahmen der Aufsichtsprüfung des Fonds hat der Wirtschaftsprüfer zu beurteilen, ob die im jeweiligen Entschädigungsplan aufgeführten Fälle korrekt behandelt wurden. Des Weiteren hat er zu beurteilen, ob die Verfahren zur Bestimmung der finanziellen Ausgleichsbeträge, die zugunsten des Fonds oder der Anleger zu zahlen sind, den Anforderungen des UCITSG/ AIFMG und den Wohlverhaltensregeln genügen. Der Wirtschaftsprüfer erwähnt explizit im Revisionsbericht über die Jahresrechnung die im laufenden Geschäftsjahr aufgetretenen Fälle wesentlicher Bewertungsfehler und/oder aktiver Anlagegrenzverstösse.

5.4 Vereinfachtes Verfahren

Ist der Betrag der Ausgleichszahlung insgesamt niedriger als der grössere Betrag von 0.01% des Nettofondsvermögens oder 20 000 Schweizer Franken (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung) sind eine Erstellung sowie Einreichung des Entschädigungsplans und die oben beschriebene Beteiligung des Wirtschaftsprüfers nicht erforderlich. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fonds/die Anleger bei einem Schadenseintritt auf jeden Fall schadlos zu halten sind.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA am 17. Dezember 2015 genehmigt und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Übergangsregelung

Kapitel 4.3 (TER) ist erstmals anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

Telefon:+423 236 73 73

Fax: +423 236 73 74

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 17. Dezember 2015

3

FMA-Richtlinie 2016/1 – Derivaterichtlinie Richtlinie betreffend die Risikomess- und Meldeverfahren für den Derivateinsatz bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

| | | |
|------|--|------|
| I | Geltungsbereich | .651 |
| II | Zweck und Bedeutung | .651 |
| III | Meldeverfahren | .652 |
| IV | Gesamtrisiko | .652 |
| V | Commitment-Ansatz | .652 |
| VI | Value-at-Risk (VaR)-Ansatz | .657 |
| VII | Zusätzliche Absicherungen und Offenlegung | .662 |
| VIII | Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten | .663 |
| IX | Deckung der Zahlungs- und Lieferverpflichtungen bei Transaktionen in Derivaten | .666 |
| X | Schlussbestimmungen | .667 |



FMA-Richtlinie 2016/1 – Derivaterichtlinie

Richtlinie betreffend die Risikomess- und Meldeverfahren für den Derivateinsatz bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

| | |
|------------------------|---|
| Referenz: | FMA-RL 2016/1 – Derivaterichtlinie |
| Adressaten: | Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Wirtschaftsprüfer nach UCITSG |
| Anwendbarkeit: | Risikomess- und Meldeverfahren für den Derivateinsatz bei OGAW |
| Publikation: | Webseite www.fma-li.li |
| Erlass: | 27. September 2016 |
| Inkraftsetzung: | 1. Oktober 2016 |
| Letzte Änderung: | - |
| Rechtliche Grundlagen: | Art. 53 UCITSG i.V.m. Art. 43 – 48 UCITSV |
| Anhänge: | Anhang 1: Formular zur jährlichen bzw. anlassbezogenen Meldung des Derivateinsatzes nach Commitment bzw. Value-at-Risk Ansatz (VaR) nach Art. 53 UCITSG
Anhang 2: Nicht abschliessende Liste von Derivaten |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Geltungsbereich | 4 |
| 2. Zweck und Bedeutung | 4 |
| 3. Meldeverfahren | 5 |
| 4. Gesamtrisiko | 5 |
| 5. Commitment-Ansatz | 5 |
| 5.1 Umrechnungsmethode | 5 |
| 5.1.1 Einfache, eingebettete und exotische Derivate | 5 |
| 5.1.2 Ausnahmen von der Gesamtrisikoberechnung | 6 |
| 5.1.2.1 Ausnahme bei bestimmten Swaps | 6 |
| 5.1.2.2 Ausnahme bei bestimmten in Kombination gehaltenen Derivaten | 7 |
| 5.2 Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte | 7 |
| 5.2.1 Allgemeine Bestimmungen | 7 |
| 5.2.2 Verrechnung von bestimmten Positionen aus Nettingvorkehrungen | 7 |
| 5.2.3 Duration-Netting bei Zinsderivaten | 7 |
| 5.2.4 Absicherungsgeschäfte | 9 |
| 5.3 Strukturierte OGAW | 9 |
| 5.3.1 Definition und Berechnung des Gesamtrisikos | 9 |
| 5.3.2 Berechnung des Gesamtrisikos | 10 |
| 5.4 Effiziente-Portfolio-Management-Techniken | 10 |
| 6. Value-at-Risk (VaR)-Ansatz | 10 |
| 6.1 Berechnung des VaR | 10 |
| 6.1.1 Allgemeine Bestimmungen | 10 |
| 6.1.2 Auswahl des VaR-Ansatzes | 11 |
| 6.1.3 Relativer VaR-Ansatz | 11 |
| 6.1.4 Absoluter VaR-Ansatz | 12 |
| 6.2 Minimalanforderungen für VaR-Ansatz | 12 |
| 6.2.1 Quantitative Voraussetzungen beim VaR-Ansatz | 12 |
| 6.2.1.1 Berechnung | 12 |
| 6.2.2 Qualitative Voraussetzungen beim VaR-Ansatz | 12 |
| 6.2.2.1 Risikomanagement-Funktion | 12 |
| 6.3 Risikoabdeckung | 14 |
| 6.3.1 Mindestanforderungen | 14 |
| 6.3.2 Vollständigkeit und Genauigkeit | 14 |

| | | |
|----------|--|----|
| 6.4 | Rückvergleich (Back Testing) | 14 |
| 6.5 | Stresstests | 15 |
| 6.5.1 | Stresstesting-Pflicht und allgemeine Voraussetzungen | 15 |
| 6.5.2 | Quantitative Voraussetzungen beim Stresstest | 15 |
| 6.5.3 | Qualitative Voraussetzungen beim Stresstest | 15 |
| 7. | Zusätzliche Absicherungen und Offenlegung | 15 |
| 7.1 | Zusätzliche Absicherungen | 15 |
| 7.2 | Offenlegung | 16 |
| 7.2.1 | Prospekt | 16 |
| 7.2.2 | Jährliche Berichterstattung | 16 |
| 8. | Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten | 16 |
| 8.1 | Vermeidung einer Emittentenkonzentration | 16 |
| 8.2 | Sicherheiten (Collateral) | 17 |
| 9. | Deckung der Zahlungs- und Lieferverpflichtungen bei Transaktionen in Derivaten | 19 |
| 10. | Schlussbestimmungen | 20 |
| 10.1 | Inkraftsetzung | 20 |
| 10.2 | Anwendbarkeit | 20 |
| Anhang 1 | | 21 |
| Anhang 2 | | 22 |

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach Art. 3 Absatz 1 Ziffer 1 UCITSG und regelt das Risikomessverfahren sowie das Meldeverfahren nach Art. 53 UCITSG.

2. Zweck und Bedeutung

Die vorliegende FMA-Richtlinie basiert auf der CESR Richtlinie 10-788 und regelt das Risikomess- und Meldeverfahren für den Derivateinsatz bei OGAW. Unter anderem sind insbesondere folgende weitere Leitlinien und Auslegungshilfen in der jeweiligen aktuellen Fassung zu berücksichtigen:

- CESR Leitlinie Grundsätze des Risikomanagements für OGAW (CESR/09-178)
- ESMA Questions and Answers zur Risikomessung und Berechnung des Gesamtrisikos und des Kontrahentenausfallrisikos für OGAW (ESMA/2013/1950)
- ESMA-Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937)
- ESMA Questions and Answers zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2015/12)
- ESMA-Leitlinie "Guidelines to competent authorities and UCITS management companies on risk measurement and the calculation of global exposure for certain types of structured UCITS" (ESMA/2011/112 und ESMA/2012/197)

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) legt die genannten Leitlinien sowie Q&A ihrer Aufsichts- und Verwaltungspraxis zugrunde. Ergänzende Ausführungen können auch der CESR Richtlinie 10-788 entnommen werden, welche dieser Richtlinie zugrunde liegt.

Eine Verwaltungsgesellschaft (VerwG) setzt nach Art. 23 Abs. 1 UCITSG in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 44 Abs. 1 der Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) ein angemessenes Risikomanagementverfahren ein, das ihr die Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen verbundenen Risikos sowie des jeweiligen Anteils am Gesamtrisikoprofil des Portfolios ermöglicht. Dabei müssen anerkannte Berechnungsmethoden verwendet werden. Durch diese Bestimmungen wird Art. 51 der EU-Richtlinie 2009/65/EG unter Berücksichtigung der Kommissions-Empfehlung 2004/383/EG zum Derivateinsatz national umgesetzt.

Die VerwG hat nach Art. 23 Abs. 2 UCITSG bei OGAW Verfahren einzusetzen, die eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten ermöglichen.

Die VerwG setzt die Bestimmungen dieser Richtlinie in einer internen Richtlinie nach Art. 44 UCITSV um, welche dem Wirtschaftsprüfer des OGAW zur Kenntnis zu bringen ist. Der Wirtschaftsprüfer prüft anlässlich seiner Aufsichtsprüfung die Einhaltung der Bestimmungen dieser FMA-Richtlinie.

Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in einem OGAW verfolgt die VerwG das Anlageziel und die Anlagepolitik des entsprechenden OGAW nach seinem Prospekt. Dabei darf durch den Abschluss von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten nicht gegen das Leerverkaufsverbot durch ungedeckte Lieferverpflichtungen durch Derivate nach Art. 91 UCITSG verstossen werden. Im Kapitel 9 wird näher auf das Leerverkaufsverbot eingegangen.

Nach Art. 48 Abs. 1 UCITSV hat die VerwG der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten

OGAW genutzten Derivate, der zugrundeliegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

3. Meldeverfahren

Die Verwaltungsgesellschaften haben der FMA jährlich in standardisierter Form die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Meldungen mit Stichtag 31. Dezember zu erstatten. Die Meldung ist innert zwei Monaten ab Stichtag an die FMA zu übermitteln.

Meldungen haben unter Verwendung des Meldeformulars gemäss Anhang 1 für jeden Fonds, Teilfonds bzw. für jede Anteilsklasse einzeln zu erfolgen. Befinden sich zum Zeitpunkt der Meldung keine derivativen Finanzinstrumente im Fondsvermögen, so ist jeweils eine Negativmeldung zu erstatten und dies entsprechend in der Meldung zu kennzeichnen.

4. Gesamtrisiko

Ein OGAW hat sein Gesamtrisiko aus Derivaten zumindest täglich zu berechnen. Die festgelegten Grenzen des Gesamtrisikos sind jederzeit einzuhalten. Ein OGAW hat, abhängig von der jeweils verfolgten Anlagestrategie, bei Bedarf auch während der marktüblichen Handelszeiten laufend Berechnungen des Gesamtrisikos durchzuführen.

Ein OGAW darf zur Berechnung des Gesamtrisikos nur einen in dieser Richtlinie angeführten Berechnungsansatz verwenden. Ein Wechsel des Berechnungsansatzes ist dem Wirtschaftsprüfer vorab zur Kenntnis zu bringen und der FMA im Rahmen der jährlichen Meldung zu begründen.

Es liegt in der Verantwortung des OGAW, eine zulässige Berechnungsmethode für das Gesamtrisiko mittels einer Selbstbeurteilung auszuwählen, die hinsichtlich des jeweiligen Risikoprofils und der Anlagestrategie angemessen ist. Das Risiko aus Derivaten ist hierbei besonders zu berücksichtigen.

Ein OGAW hat den Value-at-Risk (VaR)-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos anzuwenden, wenn:

- er gemäss seiner Anlagepolitik in einem nicht vernachlässigbaren Umfang komplexe Anlagestrategien verfolgt oder
- er in einem nicht vernachlässigbaren Umfang in exotische Derivate investiert oder bei Anwendung des Commitment-Ansatzes das Marktrisiko des Portfolios nicht adäquat dargestellt werden kann.

Die Anwendung des Commitment-Ansatzes, des VaR-Ansatzes oder einer anderen ergänzenden Berechnungsmethode entbindet den OGAW nicht von der Verpflichtung, ein angemessenes internes Risikomanagement- und Limit-System zu verwenden.

5. Commitment-Ansatz

5.1 Umrechnungsmethode

5.1.1 Einfache, eingebettete und exotische Derivate

Der Commitment-Ansatz für einfache Derivate vollzieht sich in Ermittlung des Marktwertes durch Umrechnung der Position des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerts (Basiswertäquivalent). Dieser Marktwert kann durch den Nominalwert des Terminkontraktes oder den Preis des Terminkontraktes ersetzt werden, wenn dieser Wert konservativer ist. Bei komplexen Derivaten, deren Konvertierung in den Markt- oder Nominalwert des Basiswerts nicht möglich ist, kann eine alternative Methode angewendet werden, sofern der Gesamtwert dieser Derivate nur einen vernachlässigbaren Teil des OGAW-Portfolios darstellt.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos sind unter Anwendung des Commitment-Ansatzes folgende Schritte durch den OGAW vorzunehmen:

- Umrechnung jedes einzelnen Derivats in das jeweilige Basiswertäquivalent (Commitment) sowie der eingebetteten Derivate und dem mit Effizienten-Portfolio-Management-Techniken verbundenen Leverage.
- Identifizierung von Verrechnungsfällen und Absicherungsgeschäften. Für jede Verrechnungsregel und jedes Absicherungsgeschäft ist das Netto-Commitment wie folgt zu berechnen:
 - Das Brutto-Commitment ist die Summe der Commitments jedes Derivates (eingebettete Derivate eingeschlossen), nach etwaiger Anwendung der Verrechnungsregel für Derivate.
 - Wenn die Verrechnungsregel und das Absicherungsgeschäft Wertpapierpositionen enthält, kann der Marktwert der Wertpapierpositionen verwendet werden, um mit dem Brutto-Commitment verrechnet zu werden.
 - Der absolute Wert der daraus resultierenden Berechnungen ist das Netto-Commitment.
- Das Gesamtrisiko ist die Summe
 - des absoluten Werts des Commitment jedes einzelnen Derivates, das nicht von Verrechnungsregeln oder Absicherungsgeschäften betroffen ist, und
 - des absoluten Werts eines jeden Netto-Commitment nach Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäften, und
 - die Summe aller absoluten Werte des mit den effizienten Portfolio-Management-Techniken verbundenen Commitment (siehe Kapitel 5.4).

Die Berechnung des Brutto- und Netto-Commitment hat auf einer genauen Umrechnung des Derivates in den Marktwert einer gleichwertigen Position des Basiswertes zu basieren.

Die Berechnung des Commitment jedes einzelnen Derivates hat in der Basiswährung des OGAW zum jeweiligen Kassakurs zu erfolgen.

Wenn ein Währungsderivat aus zwei Komponenten besteht, die nicht der Basiswährung des OGAW entsprechen, sind beide Komponenten bei der Berechnung des Commitment zu berücksichtigen.

Die anzuwendenden Umrechnungsmethoden in das Basiswertäquivalent (Commitment) für eine nicht abschliessende Liste von einfachen, eingebetteten und exotischen Derivaten sind im Anhang 2 aufgeführt.

5.1.2 Ausnahmen von der Gesamtrisikoberechnung

5.1.2.1 Ausnahme bei bestimmten Swaps

Ein Derivat ist bei der Berechnung des Commitment nicht zu berücksichtigen, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Wertentwicklung der vom OGAW in seinem Portfolio gehaltenen Vermögensgegenstände wird gegen die Wertentwicklung anderer Referenz-Vermögensgegenstände ausgetauscht (Swap).
- Das Marktrisiko der getauschten Vermögensgegenstände ist vollständig kompensiert, sodass die Wertentwicklung des OGAW nicht von der Wertentwicklung dieser getauschten Werte abhängig ist.
- Das Derivat beinhaltet im Vergleich zu einer Direktanlage in Referenzvermögensgegenstände keine zusätzlichen optionalen Eigenschaften, kein Leverage und keine zusätzlichen Risiken.

5.1.2.2 Ausnahme bei bestimmten in Kombination gehaltenen Derivaten

Ein Derivat ist bei der Berechnung des Commitment nicht zu berücksichtigen, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Das kombinierte Halten von einem Derivat sowie von flüssigen Mitteln oder risikolosen geldnahen Finanzinstrumenten entspricht einer Direktanlage in den dem Derivat zugrundeliegenden Basiswert.
- Das Derivat erzeugt kein zusätzliches Exposure, Leverage oder Marktrisiko.

5.2 Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte¹

5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos unter Anwendung des Commitment-Ansatzes können Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte berücksichtigt werden, um das Gesamtrisiko zu reduzieren.

Verrechnungsregeln sind Kombinationen von Transaktionen mit Derivaten und/oder Wertpapieren desselben Basiswertes oder von Transaktionen mit einem Derivat und dem seinen Basiswert bildenden Wertpapier, unabhängig von den Fälligkeiten der Derivate, wobei die Transaktionen mit dem einzigen Ziel abgeschlossen werden, die mit den ursprünglich erworbenen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu beseitigen.

Absicherungsgeschäfte sind Kombinationen von Transaktionen mit Derivaten und/oder Wertpapieren, die sich nicht notwendigerweise auf denselben Basiswert beziehen müssen und mit dem alleinigen Ziel abgeschlossen werden, die mit den ursprünglich erworbenen Derivaten oder Wertpapieren verbundenen Risiken zu reduzieren.

Wenn der OGAW eine konservative statt einer genauen Berechnung des Commitment eines jeden Derivats wählt, dürfen Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte für die Reduzierung des Commitment für den Fall nicht berücksichtigt werden, dass ihre Berücksichtigung zu einer zu niedrigen Ermittlung des Gesamtrisikos führen würde.

5.2.2 Verrechnung von bestimmten Positionen aus Nettingvorkehrungen

Ein OGAW kann Positionen aus Nettingvorkehrungen miteinander verrechnen. Dies ist ausschliesslich möglich

- zwischen Derivaten, sofern diese sich auf denselben Basiswert beziehen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Fälligkeitsdatum;
- zwischen Derivaten, deren Basiswert ein übertragbares Wertpapier, ein Geldmarktinstrument oder ein OGAW ist, und dem entsprechenden Basiswert; oder
- wenn ein OGAW, der hauptsächlich in Zinsderivate investiert, Duration-Netting-Regeln gemäss Kapitel 5.2.3 anwendet, um die Korrelation zwischen den Laufzeitsegmenten der jeweiligen Zinskurve zu berücksichtigen.

5.2.3 Duration-Netting bei Zinsderivaten

Duration-Netting darf nicht angewendet werden, wenn es zu einer falschen Beurteilung des Risikoprofils des OGAW führt. OGAW, die Duration-Netting anwenden, dürfen keine anderen Risikoquellen in ihre Zinsmanagementstrategie einschliessen. Weshalb beispielsweise bei Zinsarbitrage Strategien kein Duration-Netting angewendet werden darf.

Durch die Anwendung von Duration-Netting darf kein ungerechtfertigtes Leverage durch das Halten von kurzfristigen Zinsderivaten generiert werden. Weshalb beispielsweise kurzfristige Zinsderivate nicht die

Grundlage der Performance von OGAW mit einem mittleren Duration-Zielwert sein können, sofern er diese Netting Methoden anwendet.

Für Zinsderivate ist eine Umrechnung in Basiswertäquivalente mittels Duration-Netting nur gemäss der folgenden Methode zulässig.

- Zuordnung jedes Zinsderivats zu der entsprechenden Bandbreite der nachfolgend angeführten Laufzeitabelle:

| Bandbreite | Laufzeit |
|------------|------------|
| 1 | 0-2 Jahre |
| 2 | 2-7 Jahre |
| 3 | 7-15 Jahre |
| 4 | >15 Jahre |

Die Berechnung des gleichwertigen Basiswerts des Zinsderivats erfolgt durch das Dividieren der Duration des Zinsderivats durch die Ziel-Duration des OGAW (unter üblichen Marktbedingungen) multipliziert mit dem Marktwert des Basiswerts:

$$\text{Gleichwertiger Basiswert} = \frac{\text{Duration Zinsderivat}}{\text{Ziel} - \text{Duration des OGAW}} * \text{Marktwert Underlying}$$

- Die Zusammenrechnung der gleichwertigen Long- und Short-Basiswertpositionen innerhalb der jeweiligen Bandbreite, ergibt die genettete Position für die jeweilige Bandbreite.
- Zusammenrechnung der übrigen nicht genetteten Long- (oder Short-) Positionen in der Bandbreite (i) mit den übrigen Short- (Long-) Positionen in der Bandbreite (i+1).
- Zusammenrechnung der übrigen nicht genetteten Long- (oder Short-) Positionen in der Bandbreite (i) mit den übrigen Short- (Long-) Positionen in der Bandbreite (i+2).
- Berechnung der genetteten Summe zwischen den Positionen (Long und Short) der zwei entferntesten Bandbreiten.
- Der OGAW berechnet sein Gesamtrisiko aus der Summe aus:
 - 0% der genetteten Positionen für jede einzelne Bandbreite ;
 - 40% der genetteten Positionen zwischen zwei angrenzenden Bandbreiten (i) und (i+1);
 - 75% der genetteten Positionen zwischen Bandbreiten (i) und (i+2);
 - 100% der genetteten Positionen zwischen den zwei entferntesten Bandbreiten;
 - 100% der übrigen nicht genetteten Positionen.

Ein OGAW, der Duration-Netting (der fakultativ ist) anwendet, kann weiterhin Absicherungsgeschäfte einsetzen. Duration-Netting kann jedoch nur für Zinsderivate, die nicht bereits in Verrechnungen im Rahmen von Absicherungsgeschäften inkludiert sind, angewandt werden.

¹ deutsche Übersetzung für "Netting and hedging"

5.2.4 Absicherungsgeschäfte

Absicherungsgeschäfte dürfen nur dann in die Berechnung des Gesamtrisikos miteinbezogen werden, wenn sie das mit den Vermögenswerten verbundene Risiko reduzieren oder aufheben und alle folgenden Kriterien kumulativ erfüllen:

- Anlagestrategien mit Gewinnerzielungsabsicht dürfen nicht als Absicherungsgeschäfte betrachtet werden.
- Es muss eine nachprüfbare Reduzierung des Risikos auf Ebene des OGAW feststellbar sein.
- Allgemeine und spezifische Risiken, die mit derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, müssen neutralisiert werden.
- Sie müssen sich auf die gleiche Assetklasse beziehen.
- Sie müssen auch unter aussergewöhnlichen Marktsituationen (Stresssituationen) wirksam und effizient sein.

Abweichend von den in Abs. 1 genannten Kriterien dürfen derivative Finanzinstrumente, die nur zum Zweck der Währungsabsicherung verwendet werden, bei der Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW immer genettet werden. Diese Währungsabsicherung darf kein zusätzliches Exposure, Marktrisiko oder Leverage erzeugen.

Es ist klarzustellen, dass keine marktneutrale oder Long/short Anlagestrategien alle oben genannten Kriterien erfüllt.

5.3 Strukturierte OGAW

5.3.1 Definition und Berechnung des Gesamtrisikos

Ein OGAW ist ein strukturierter OGAW im Sinne dieser Verordnung, wenn alle folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der OGAW wird passiv verwaltet und derart strukturiert, dass bei Fälligkeit die im Voraus definierte Auszahlung stattfindet. Der OGAW hält jederzeit die Vermögensgegenstände, die erforderlich sind, damit sichergestellt ist, dass diese im Voraus definierte Auszahlung tatsächlich erfolgen kann;
- Der OGAW ist formelbasiert und die im Voraus definierte Auszahlung kann in eine begrenzte Zahl unterschiedliche Szenarien aufgeteilt werden, die von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Vermögensgegenständen abhängig sind und den Anlegern verschiedene Auszahlungsvarianten bieten;
- Der Anleger kann während der Laufzeit des OGAW jederzeit nur einem Auszahlungsprofil ausgesetzt sein;
- Bei der Anwendung des Commitment-Ansatzes zur Berechnung des Gesamtrisikos hinsichtlich der unterschiedlichen Szenarien sind insbesondere die Voraussetzungen des Kapitel 4 dieser Richtlinie zu erfüllen;
- Die Laufzeit des OGAW ist auf maximal neun Jahre begrenzt;
- Der OGAW darf nach der Erstzeichnungsperiode keine weiteren Zeichnungen annehmen;
- Der maximale Verlust bei Wechsel des Auszahlungsprofils durch das Portfolio ist auf 100% des Erstausgabepreises begrenzt; und

- Die Auswirkungen der Wertentwicklung eines einzelnen Vermögensgegenstandes auf das Auszahlungsprofil – im Falle eines Wechsels des Szenarios des OGAW – müssen die Diversifikations-Voraussetzungen des UCITSG erfüllen .

5.3.2 Berechnung des Gesamtrisikos

Ein strukturierter OGAW kann das Gesamtrisiko unter Anwendung des Commitment-Ansatzes wie folgt berechnen:

- Die formelbasierte Anlagestrategie wird für jedes im Voraus definierte Auszahlungsprofil auf unterschiedliche Szenarien aufgeteilt.
- Das in jedem Szenario enthaltene Derivat muss evaluiert werden, um festzustellen, ob es von der Berechnung des Gesamtrisikos gemäss Kapitel 5.1.2 ausgeschlossen wird.
- Der OGAW berechnet das Gesamtrisiko der verschiedenen Szenarien, um zu überprüfen, ob die 100%-Grenze des Nettovermögens eingehalten wird.

Der Prospekt eines strukturierten OGAW, welcher die oben angeführte Berechnungsmethode für das Gesamtrisiko anwendet, muss die Anlagestrategie, das Risiko und die Auszahlungsvarianten klar darstellen, eine dem durchschnittlichen Anleger gebräuchliche Sprache verwenden und einen deutlichen Warnhinweis enthalten, dass Anleger, die ihre Anteile vor Laufzeitende zurückgeben, nicht von der im Voraus definierten Auszahlung profitieren und erhebliche Verluste erleiden können.

5.4 Effiziente-Portfolio-Management-Techniken

Wenn OGAW dazu ermächtigt sind Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihe gemäss Art. 70 UCITSV zu tätigen, und zusätzlichen Leverage durch die Wiederanlage von Sicherheiten generieren, müssen diese Transaktionen bei der Bestimmung des Gesamtrisikos berücksichtigt werden.

OGAW, welche eine Wiederanlage von Sicherheiten in Vermögenswerten, welche eine Überschussrendite über der risikofreien Rendite generieren, vornehmen, haben die folgenden Werte in der Bestimmung des Gesamtrisikos einzubeziehen.

- Den erhaltenen Betrag bei einer Sicherheit, welche aus flüssigen Mitteln besteht; und
- Den Marktwert des betreffenden Instruments, sofern es sich nicht um eine aus flüssigen Mitteln bestehende Sicherheit handelt.

Das durch effiziente Portfolio-Management-Techniken generierte Exposure und das von Derivaten erzeugte Exposure darf gemeinsam die Gesamtrisikolimit von 100% des Nettoinventarwertes nicht überschreiten.

Jede weitere Benützung einer Sicherheit als Teil von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihen muss gleich behandelt und in die Berechnung des Gesamtrisikos einbezogen werden.

6. Value-at-Risk (VaR)-Ansatz

6.1 Berechnung des VaR

6.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos anhand des VaR-Ansatzes sind alle Positionen des OGAW zu berücksichtigen.

Der OGAW hat das maximale VaR-Limit unter Berücksichtigung seines Risikoprofils festzulegen.

6.1.2 Auswahl des VaR-Ansatzes

Für die Berechnung des Gesamtrisikos kann der OGAW den relativen oder den absoluten VaR-Ansatz anwenden. Bei der Beurteilung des Gesamtrisikos anhand des relativen oder des absoluten VaR-Ansatzes hat der OGAW die festgelegten quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen dieser Richtlinie einzuhalten.

Der OGAW ist dafür verantwortlich, den seinem Risikoprofil und seiner Anlagestrategie entsprechenden VaR-Ansatz zu wählen.

Der OGAW muss jederzeit nachweisen können, dass der von ihm gewählte VaR-Ansatz seinem Risikoprofil und seiner Anlagestrategie angemessen ist, und hat darüber eine umfassende Dokumentation zu führen. Bei der Entscheidung, welcher VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos herangezogen wird, muss konsistent vorgegangen werden.

6.1.3 Relativer VaR-Ansatz

Die Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW mittels des relativen VaR-Ansatzes ist wie folgt vorzunehmen:

- Berechnung des VaR des aktuellen Portfolios des OGAW (einschliesslich der Derivate);
- Berechnung des VaR eines Referenzportfolios;
- Prüfung darauf, dass der VaR des OGAW-Portfolios im Vergleich zum Referenzportfolio maximal doppelt so gross ist, um sicher zu stellen, dass die allgemeine Leveragebegrenzung von 2 eingehalten wird. Diese Grenze kann wie folgt dargestellt werden:

$$\frac{(VaR\ OGAW - VaR\ Referenzportfolio)}{VaR\ Referenzportfolio} * 100 \leq 100\%$$

Das Referenzportfolio hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Das Referenzportfolio darf kein Leverage besitzen und keine Derivate einschliesslich eingebetteter Derivate enthalten, ausser in den Fällen, dass
 - ein OGAW eine Long/short-Strategie verfolgt, so dass das Referenzportfolio Derivate enthält, um das Short-Exposure darzustellen; oder
 - ein OGAW mit der Absicht, ein währungsabgesichertes Portfolio zu halten, einen währungsabgesicherten Index als Referenzportfolio wählen kann.
- Das Risikoprofil des Referenzportfolios hat mit den Anlagezielen, Anlagerichtlinien und Grenzen des OGAW-Portfolios konsistent zu sein.
- Wenn sich das Risiko/Rendite-Profil eines OGAW häufig verändert oder wenn die Definition eines Referenzportfolios nicht möglich ist, darf der relative VaR-Ansatz nicht verwendet werden.
- Das Verfahren zur Ermittlung und laufenden Aktualisierung des Referenzportfolios ist in den Risikomanagementprozess zu integrieren und durch geeignete Verfahren zu unterstützen. Richtlinien, die die Zusammensetzung des Referenzportfolios regeln, sind zu erstellen. Darüber hinaus sind die tatsächliche Zusammensetzung des Referenzportfolios und etwaige Änderungen schriftlich und objektiv nachvollziehbar zu dokumentieren.

6.1.4 Absoluter VaR-Ansatz

Der absolute VaR-Ansatz beschränkt den maximalen VaR, den ein OGAW im Vergleich zum Nettoinventarwert aufweisen darf.

6.2 Minimalanforderungen für VaR-Ansatz

Wenn der OGAW für die Berechnung des Gesamtrisikos den relativen oder absoluten VaR-Ansatz heranzieht, sollten die folgenden quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen befolgt werden.

6.2.1 Quantitative Voraussetzungen beim VaR-Ansatz

6.2.1.1 Berechnung

Der absolute VaR eines OGAW darf nicht höher als 20% seines Nettoinventarwerts sein.

Bei der Berechnung des absoluten und relativen VaR sind folgende Parameter heranzuziehen:

- einseitiger Konfidenzintervall von 99%;
- Haltedauer von einem Monat (20 Arbeitstage);
- effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Arbeitstage), ausser wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist;
- vierteljährliche Datenaktualisierung, oder häufiger, wenn die Marktpreise wesentlichen Veränderungen unterliegen;
- Berechnungen mindestens auf täglicher Basis.

Ein von 99% abweichendes Konfidenzintervall und eine von einem Monat (20 Arbeitstagen) abweichende Haltedauer kann vom OGAW herangezogen werden, wenn das Konfidenzintervall 95% nicht unterschreitet und die Haltedauer einen Monat (20 Arbeitstage) nicht überschreitet.

OGAW, die den absoluten VaR-Ansatz anwenden, haben bei der Anwendung anderer Berechnungsparameter beim effektiven Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren eine Umrechnung der 20%-Grenze zur jeweiligen Haltedauer und zum jeweiligen Konfidenzintervall vorzunehmen. Diese Umrechnung darf jedoch nur unter der Annahme einer Normalverteilung mit einer identischen und unabhängigen Verteilung der Risikofaktoren sowie der Bezugnahme auf die Quantile der Normalverteilung und der mathematischen Wurzel-Zeit-Formel („Square root of time“-Regel) angewendet werden.

6.2.2 Qualitative Voraussetzungen beim VaR-Ansatz

6.2.2.1 Risikomanagement-Funktion

Nach Massgabe des Art. 55 Abs. 5 UCITSV ist die Risikomanagement-Funktion verantwortlich für:

- Entwicklung, Prüfung und Anwendung des VaR-Ansatzes¹ auf täglicher Basis;
- Überwachung des Prozesses der Wertermittlung und Zusammensetzung des Referenzportfolios, wenn der OGAW einen relativen VaR-Ansatz verwendet;
- Sicherstellung, dass der VaR-Ansatz laufend dem Portfolio des OGAW angepasst wird²;

¹ Die markierten Punkte sind sinngemäss auch für den Commitment-Ansatz anzuwenden. Des Weiteren verweisen wir auf die in der CESR Leitlinie 09-178 aufgeführten Grundsätze des Risikomanagements für OGAW.

FMA

FMA

- laufende Validierung des VaR-Ansatzes^{*};
- Einführung und Implementierung von Dokumentationsprozessen hinsichtlich der VaR-Limits und der entsprechenden Risikoprofile für jeden einzelnen OGAW; diese sind durch die Geschäftsleitung zu genehmigen;
- Monitoring und Kontrolle der VaR-Limits^{*};
- regelmässiges Monitoring des Leverage^{*};
- regelmässiges Berichtswesen hinsichtlich des Werts des VaR^{*} (einschliesslich der Stresstest- und Back-Testing-Ergebnisse) an die Geschäftsleitung.

Der VaR-Ansatz und die dadurch erzielten Ergebnisse haben einen integralen Bestandteil des täglichen Risikomanagements darzustellen. Zusätzlich müssen die Ergebnisse in den Anlageprozess des Fondsmanagements integriert werden, um das Risikoprofil des OGAW unter Kontrolle und im Einklang mit der Anlagestrategie zu halten.

Nach der Entwicklung des VaR-Ansatzes und erstmaliger Anwendung ist dieser durch den Wirtschaftsprüfer hinsichtlich seines Aufbaus und seiner Funktionalität einer Prüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass alle materiellen Risiken umfasst sind. Die Prüfung hat auch im Anschluss an jede bedeutende Änderung des VaR-Ansatzes durchgeführt zu werden. Eine bedeutende Änderung kann die Anlage in ein neues Finanzinstrument, die Verbesserung des VaR-Ansatzes aufgrund von Back-Testing-Ergebnissen oder die Entscheidung, bestimmte Aspekte des VaR-Ansatzes in einer signifikanten Weise zu verändern, sein.

Die Risikomanagement-Funktion hat eine laufende Validierung des VaR-Ansatzes durchzuführen, um die Genauigkeit der Kalibrierung des VaR-Ansatzes zu gewährleisten. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und – wenn notwendig – ist der VaR-Ansatz entsprechend anzupassen.

Eine adäquate Dokumentation im Sinne des Art. 43 Abs. 3 UCITSV für den VaR-Ansatz umfasst zumindest:

- Die durch den Ansatz abgedeckten Risiken^{*},
- die Methodologie des Ansatzes^{*},
- die mathematischen Annahmen und Grundlagen^{*},
- die verwendeten Daten^{*},
- die Vollständigkeit und Genauigkeit der Risikobewertung^{*},
- die Methoden zur Validierung des Ansatzes,
- die Back-Testing-Prozesse,
- die Stresstestprozesse,
- den Geltungsbereich des Ansatzes und^{*}
- die operative Durchführung^{*}.

^{*} Die markierten Punkte sind sinngemäss auch für den Commitment-Ansatz anzuwenden. Des Weiteren verweisen wir auf die in der CESR Leitlinie 09-178 aufgeführten Grundsätze des Risikomanagements für OGAW.

6.3 Risikoabdeckung

6.3.1 Mindestanforderungen

Der für die Berechnung des Gesamtrisikos verwendete VaR-Ansatz hat als Mindestanforderung das generelle Marktrisiko und – wenn anwendbar – das idiosynkratische Risiko zu berücksichtigen. Die Event- sowie Ausfallsrisiken sind als Mindestanforderung bei Stresstests nach Kapitel 6.5 zu berücksichtigen. Werden durch eine Berechnung unter Zugrundelegung dieser Mindestanforderungen die Risiken nur unzureichend erfasst, so ist für den OGAW ein strengerer Risikoansatz zu verwenden.

6.3.2 Vollständigkeit und Genauigkeit

Die Auswahl des passenden VaR-Ansatzes bleibt in der Verantwortung des OGAW. Bei der Auswahl des Ansatzes hat der OGAW sicherzustellen, dass der Ansatz hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategie und der Komplexität der verwendeten Finanzinstrumente adäquat ist.

Der VaR-Ansatz hat Vollständigkeit zu gewährleisten und die Risiken mit einer hohen Genauigkeit zu bewerten. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Alle Positionen des OGAW-Portfolios sind in die VaR-Berechnung einzuschliessen.
- Der Ansatz hat alle wesentlichen Marktrisiken der im Portfolio enthaltenen Wertpapierpositionen und insbesondere die speziellen Risiken der Derivate abzudecken. Die Wesentlichkeit der Risiken bestimmt sich nach ihrem Einfluss auf die Wertschwankungen des Portfolios.
- Die quantitativen Modelle, die im Rahmen des VaR-Ansatzes verwendet werden, haben für ein hohes Niveau an Genauigkeit insbesondere hinsichtlich der Preisberechnungsmodelle, Volatilitäts-schätzungen und Korrelationen zu sorgen.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat Konsistenz, Aktualität und Zuverlässigkeit aller im Rahmen des VaR-Ansatzes verwendeten Daten zu gewährleisten.

6.4 Rückvergleich (Back Testing)

Der OGAW hat die Genauigkeit und Effizienz (Prognosegüte) seines VaR-Ansatzes anhand eines Back-Testing-Programms zu überprüfen.

Das Back-Testing hat für jeden Arbeitstag den errechneten eintägigen VaR-Wert der Tagesendpositionen des Portfolios und den Portfoliowert am Ende des darauffolgenden Geschäftstages einander gegenüberzustellen.

Die Durchführung des Back-Testing hat vom OGAW zumindest monatlich anhand eines rückwirkenden Vergleichs der im vorherigen Absatz genannten Tage zu erfolgen.

Der OGAW hat anhand des Back-Testing Überschreitungen zu evaluieren und zu überwachen. Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den errechneten eintägigen VaR-Wert überschreitet.

Wenn sich aufgrund des Back-Testing ergibt, dass ein auffällig hoher Prozentsatz an Überschreitungen vorliegt, hat der OGAW seinen VaR-Ansatz einer Überprüfung zu unterziehen und entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Die FMA ist unbeschadet der jährlichen Meldung halbjährlich² ohne Aufforderung zu informieren, sobald es bei einem 99%-Konfidenzintervall in den letzten 250 Arbeitstagen zu mehr als vier Überschreitungen gekommen ist. Diese halbjährliche Information hat eine Analyse und Erklärung zu den für die Überschreitung verantwortlichen Ursachen zu enthalten und eine Darstellung, welche Massnahmen getroffen wurden, um

² Die halbjährliche Meldung ist per Stichtag 30.6. bzw. 31.12. formlos innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag einzureichen und hat nur zu erfolgen, wenn die im Absatz beschriebenen Überschreitungen eingetreten sind.

die Prognosegüte des VaR-Ansatzes zu verbessern. Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft ist bei Überschreitungen mindestens vierteljährlich über das Back-Testing zu informieren.

6.5 Stresstests

6.5.1 Stresstesting-Pflicht und allgemeine Voraussetzungen

Jeder OGAW, der den VaR-Ansatz anwendet, hat ein strenges, umfassendes, risikoadäquates Stresstesting-Programm durchzuführen, das den in diesem Abschnitt angeführten qualitativen und quantitativen Voraussetzungen entspricht.

Der Stresstest ist derart zu gestalten, dass jede potentielle Wertminderung des OGAW infolge unerwarteter Änderungen der relevanten Marktlage und Korrelationen messbar ist. Falls angebracht sollten auch Veränderungen der relevanten Marktlage und Korrelationen überwacht werden, wenn diese eine wesentliche Wertminderung des OGAW zur Folge haben können.

Die Stresstests sind in den Risikomanagementprozess adäquat zu integrieren und die Ergebnisse sind bei Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Stresstesting sind entsprechende Stressed-VaR-Limiten zu definieren, die von der VerwG zu überwachen sind.

6.5.2 Quantitative Voraussetzungen beim Stresstest

Die Stresstests haben alle Risiken abzudecken, die den Wert oder die Wertschwankungen eines OGAW in wesentlichem Masse beeinflussen. Insbesondere jene Risiken, die durch den VaR-Ansatz nicht vollständig erfasst werden, sind zu berücksichtigen.

Die Stresstests sind so zu konfigurieren, dass Marktsituationen analysiert werden können, bei denen der Einsatz von signifikantem Leverage zum Totalverlust des Vermögens des OGAW führen kann (d.h. NAV < 0).

Stresstests haben besonders auf solche Risiken zu achten, welche unter normalen Umständen keine besondere Gefahr darstellen, jedoch in Stresssituationen zu einer Gefahr werden könnten, wie insbesondere Korrelationsänderungen, Illiquidität von Märkten in Extremsituationen oder komplexe strukturierte Produkte mit Liquiditätsproblemen.

6.5.3 Qualitative Voraussetzungen beim Stresstest

Stresstests sind regelmässig, jedoch zumindest monatlich vorzunehmen. Zusätzlich sind sie durchzuführen immer, wenn eine Änderung im Wert oder in der Zusammensetzung eines OGAW oder eine Änderung der Marktlage es nahelegen, dass sich die Ergebnisse massgeblich verändern.

Die Gestaltung des Stresstests hat entsprechend der Zusammensetzung des OGAW und angepasst an die für den OGAW relevante Marktlage zu erfolgen.

Verwaltungsgesellschaften haben nachvollziehbare Richtlinien hinsichtlich der Gestaltung und der laufenden Anpassung der Stresstests festzulegen. Ein Programm zur Ausführung der Stresstests ist im Einklang mit diesen Richtlinien für jeden OGAW zu entwickeln. Es ist darzustellen, warum der angewandte Stresstest für den OGAW passend ist. Abgeschlossene Stresstests sind zusammen mit den Ergebnissen schriftlich und objektiv nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Wechsel oder eine Änderung dieses Programms ist zu begründen.

7. Zusätzliche Absicherungen und Offenlegung

7.1 Zusätzliche Absicherungen

OGAW, die zur Berechnung des Gesamtrisikos den VaR-Ansatz anwenden, haben den Leverage laufend zu überwachen.

Ein OGAW hat sein VaR- und Stresstest-System unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der verfolgten Anlagestrategie im angemessenen Rahmen durch weitere Risikomessmethoden zu ergänzen.

7.2 Offenlegung

7.2.1 Prospekt

Ein OGAW hat die Methode für die Berechnung des Gesamtrisikos in seinem Prospekt offenzulegen (d.h. Commitment-Ansatz, relativer oder absoluter VaR).

OGAW, die den VaR-Ansatz anwenden, haben den erwarteten Level des Leverage und die Wahrscheinlichkeit eines höheren Leverage im Prospekt anzugeben.

Der Leverage wird berechnet aus der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate.

OGAW, welche den relativen VaR-Ansatz anwenden, haben Informationen zum Referenzportfolio im Prospekt offenzulegen.

7.2.2 Jährliche Berichterstattung

Ein OGAW hat die Methode für die Berechnung des Gesamtrisikos in seinem Jahresbericht offenzulegen (d.h. Commitment-Ansatz, relativer oder absoluter VaR).

OGAW, welche den relativen VaR-Ansatz anwenden, haben Informationen zum Referenzportfolio im Jahresbericht offenzulegen.

Ein OGAW hat das VaR-Mass im Jahresbericht zu publizieren. In dieser Hinsicht sollten die gelieferten Informationen zumindest die tiefste, die höchste und die durchschnittliche Ausnutzung des VaR-Limits des Geschäftsjahres enthalten. Das Berechnungsmodell und die entsprechenden Berechnungsdaten sind offenzulegen.

OGAW, welche den VaR-Ansatz anwenden, haben den Level des Leverage während der relevanten Periode anzugeben.³

Das Leverage wird berechnet aus der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate.

8. Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten

8.1 Vermeidung einer Emittentenkonzentration

Entsprechend Art. 54 Abs. 2 UCITSG darf das Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten maximal 5% betragen. Diese Grenze wird auf 10% erhöht, wenn es sich um ein Kreditinstitut handelt. Das folgende Risiko muss auch innerhalb der Grenzen von Art. 54 Abs. 2 berechnet werden:

- Das einbezahlte Initial Margin, sowie hinsichtlich börsennotierter Derivate oder OTC-Derivate das Variation Margin, die nicht durch Einlagensicherungssysteme gesichert sind, sind als weiteres Risiko bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Das folgende Risiko muss auch bei der Berechnung der Grenze der Emittentenkonzentration von 20% gemäss Art. 54 Abs. 4 UCITSG berücksichtigt werden.

- Jedes durch Wertpapierleihen oder Pensionsgeschäfte erzeugte Netto-Risiko gegenüber der Gegenpartei ist zu berücksichtigen. Als Netto-Risiko wird in diesem Zusammenhang der ausstehende (verliehene) Nominalbetrag abzüglich der Sicherheiten durch die Gegenpartei verstanden. Werden die Sicherheiten reinvestiert, so sind diese auch in das Emittentenrisiko einzubeziehen.

Bei der Berechnung des Ausfallrisikos im Sinne des Art. 54 Abs. 2 UCITSG hat der OGAW zu dokumentieren, ob das Risiko von einer OTC-Gegenpartei, einem Broker oder einer Clearingstelle stammt. Das Risiko betreffend den Basiswert eines Derivats (einschliesslich eingebetteter Derivate) verbunden mit der aus der Direktanlage resultierenden Position darf die in Art 54 und 57 UCITSG festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

³ Es ist der Mittelwert der berechneten Leverages während des Berichtsjahres anzugeben.

Bei der Berechnung des Emittentenrisikos muss anhand einer Durchschau des (eingebetteten) Derivats das Positionsrisiko berechnet werden („Look-through“ Prinzip). Hierbei ist der Commitment-Ansatz anzuwenden. Falls dieser jedoch nicht anwendbar ist, muss ein „Maximum-Loss“-Ansatz angewandt werden. Die Berechnung des Emittentenrisikos mit Hilfe des Commitment-Ansatzes ist auch anzuwenden, falls der VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet wird.

Die obigen Abschnitte gelten nicht für indexbasierte Derivate sofern der zugrundeliegende Index die Kriterien von Art. 55 Abs. 1 UCITSG erfüllt.

8.2 Sicherheiten (Collateral)

Sicherheiten, die auf das Gesamtrisiko der Gegenpartei anrechenbar sind, müssen folgende Kriterien stets erfüllen:

- Liquidität - Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.
- Bewertung - Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den OGAW. Dies gilt auch für Mark-to-Model Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerten.
- Bonität - Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.
- Korrelation - Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf.
- Diversifikation der Sicherheiten - Die erhaltenen Sicherheiten sind ausreichend in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten diversifiziert. Das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf hierbei 20% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Wenn die OGAW eine vollständige Besicherung durch von einem EWR-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, sollten sie diesen Umstand in ihrem Prospekt darlegen. Ferner sollten die OGAW im Einzelnen angeben, welcher EWR-Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.
- Operationelle und rechtliche Risiken - Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den OGAW angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf die VerwG für den OGAW übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank des OGAW zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.
- Es muss sichergestellt werden, dass der OGAW die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.
- Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:
 - Anlage in Sichteinlagen gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. d UCITSG mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei einem Kreditinstitut, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, deren Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
 - von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
 - Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes im Sinne Art. 70 UCITSV, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, deren Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
 - Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

OGAW können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der OGAW vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Die VerwG hat für den OGAW über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Ein OGAW, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmässig Stresstests durchgeführt werden, damit der OGAW das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschliesslich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;


 FMA

- empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschliesslich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- Massnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschliesslich Haircut-Strategie und Gap-Risikoschutz.

Der Prospekt sollte auch eindeutige Informationen für Anleger zur Sicherheitenstrategie des OGAW enthalten. Hierzu zählen Angaben zu zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und zur Haircut-Strategie sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschliesslich der damit verbundenen Risiken).

Im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung sollte der OGAW-Jahresbericht folgende Angaben enthalten:

- die Identität des Emittenten, wenn die von diesem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20% des Nettoinventarwerts des OGAW überschreiten; und
- ob der OGAW vollständig durch Wertpapiere besichert wird, die von einem EWR-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden.

9. Deckung der Zahlungs- und Lieferverpflichtungen bei Transaktionen in Derivaten

Ein OGAW muss jederzeit in der Lage sein alle seine Zahlungen und Lieferpflichten, entstanden durch Transaktionen mit Derivaten, zu erfüllen.

Die Überwachung der oben genannten Pflicht ist Teil des Risikomanagementprozesses.

Ist bei einem Derivat entweder automatisch oder auf Wunsch der Gegenpartei bei Fälligkeit oder Ausübung eine stückmässige Lieferung des Basisinstruments vorgesehen und ist die stückmässige Lieferung bei dem betreffenden Instrument üblich, muss der OGAW:

- Das betreffende Basisinstrument zur Deckung der physischen Lieferverpflichtung im Fondsvermögen halten.
- Falls der OGAW das betreffende Basisinstrument als ausreichend liquide betrachtet, dürfen Barmittel und andere liquide Werte in ausreichender Menge (nach Berücksichtigung von angemessenen Sicherheitsabschlägen), welche jederzeit zum Ankauf des zu liefernden Basisinstruments eingesetzt werden können, zur Deckung gehalten werden. Es werden jene Instrumente als liquide betrachtet, die in weniger als sieben Bankarbeitstagen zu einem Preis, der möglichst genau dem aktuellen Wert des Finanzinstruments an seinem eigenen Markt entspricht, zu Barmitteln gemacht werden können. Der entsprechende Barbetrag hat dem OGAW bei Fälligkeit oder Ausübung des Derivates zur Verfügung zu stehen.

Wird bei einem Derivat automatisch oder auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft ein Barausgleich vorgenommen, dann muss der OGAW das betreffende Basisinstrument nicht zur Deckung halten. In diesem Fall sind Barmittel und liquide Werte zur Deckung zu halten.


 FMA

10. Schlussbestimmungen

10.1 Inkraftsetzung

Diese FMA-Richtlinie wurde am 27. September 2016 von der FMA verabschiedet und tritt per 01. Oktober 2016 in Kraft.

10.2 Anwendbarkeit

Die erste schriftliche Meldung an die FMA erfolgt per 31. Dezember 2016 und ist bis spätestens am 28. Februar 2017 der FMA einzureichen.

Diese FMA-Richtlinie ersetzt die Richtlinie 2012/02 der FMA vom 18. Januar 2012 sowie die Wegleitung betreffend des Derivateinsatzes bei Organsimen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss der FMA-Richtlinie Nr. 2012/02

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: fonds@fma-li.li

FMA

FMA

Anhang 1

FMA

Formular zur jährlichen bzw. anlassbezogenen Meldung des Derivateinsatzes
nach Commitment- bzw. Value at Risk Ansatz (VaR) nach Art. 63 UCITSG

Diese Meldung ist für jeden Fonds, Teilfonds bzw. für jede Anteilsklasse separat auszufüllen und einzureichen.

Name der Verwaltungsgesellschaft

Name des Fonds, Teilfonds bzw. der Anteilsklasse ISIN

Leermeldung

Art des Risikoverfahrens (Commitment/ VaR/ Value at Risk)

Commitment-Ansatz

| Risikofaktor / Anlageklasse | Wert/Einkauf | Anzahl Übertragungen während der | Bemerkungen |
|---|--------------|----------------------------------|-------------|
| Derivatrisiko in % der NAVs per Ende der Berichtsrechnungsperiode | | | |
| Hilfsleistung / Zusatzrisiko aus Securities Lending und Repo-Überschüssen in % der NAVs per Ende der Berichtsrechnungsperiode | | | |
| Contaminatio in % der NAVs per Ende der Berichtsrechnungsperiode | | | |

VaR-Ansatz: Absoluter VaR Relativer VaR

bei Relativem VaR-Ansatz Vergleichsreferenz

bei Absolutem VaR-Ansatz: VaR-Linie, in % der NAV

VaR-Berechnungsmethode:

Beobachtungszeitraum, Jahre:

Konfidenzniveau, %:

Halbperiode, Tage:

Hilfsleistung in % der NAVs per Ende der Berichtsrechnungsperiode

| VaR per Ende der Meldeperiode | in Referenzwährung Fonds | in % der NAV |
|--|--------------------------|----------------------|
| VaR per OIGAV | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| bei relativem Ansatz: VaR des Vergleichsreferenz | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Anzahl Übertragungen während der Periode:

| VaR-Linie: | Bemerkungen |
|----------------------|-------------|
| <input type="text"/> | |
| <input type="text"/> | |
| <input type="text"/> | |

bei Back-Testing

Bemerkungen

Anlagenrisiko liegt über dem während der Berichtsrechnungsperiode eingehaltenen

Kapitalrisiko liegt über dem während der Berichtsrechnungsperiode eingehaltenen

Unterstützt:

allgemeine Bemerkungen (bspw. Für Begründung beim Wechsel von Messmethoden)

Ort:

*) Diese Felder sind auch bei einer Meldung des Derivateinsatzes nach Commitment-Ansatz auszufüllen

Anhang 2

Nicht abschliessende Liste von einfachen Derivaten:**1. Futures****Anleihenfuture:**

Anzahl Verträge * Kontraktgrösse (notional contract size) * Marktwert der cheapest – to – deliver (CTD) – Referenz – Anleihe

Zinsfuture (Interest Rate Future):

Anzahl der Verträge * Kontraktgrösse (notional contract size)

Währungsfuture (Currency Future):

Anzahl der Verträge * Kontraktgrösse (notional contract size)

Aktienfuture:

Anzahl der Verträge * Kontraktgrösse (notional contract size) * Marktwert der zugrundeliegenden Aktie

Indexfuture:

Anzahl der Verträge * Kontraktgrösse (notional contract size) * Index Level

2. Plain Vanilla Optionen (gekaufte/verkaufte Puts und Calls)⁴**Plain Vanilla Anleihenoption:**

Vertragswert (notional contract value) * Marktwert der zugrundeliegenden Referenz – Anleihe * Delta

Plain Vanilla Aktienoption:

Anzahl der Verträge * Kontraktgrösse (notional contract size) * Marktwert der zugrundeliegenden Aktie * Delta

Plain Vanilla Zinsoption:

Vertragswert (notional contract value) * Delta

Plain Vanilla Währungsoption:

Vertragswert (notional contract value) der Währungspaare * Delta

Plain Vanilla Indexoption:

Anzahl der Verträge * Kontraktgrösse (notional contract size) * Index Level * Delta

Plain Vanilla Optionen auf Futures:

Anzahl der Verträge * Kontraktgrösse (notional contract size) * Marktwert der zugrundeliegenden Basiswerte * Delta

Plain Vanilla Swaption:

Referenz Swap Commitment Umrechnungswert (gemäss 3 nachfolgend.) * Delta

Optionsscheine und vergleichbare Rechte:

Anzahl der Aktien oder Anleihen * Marktwert der zugrundeliegenden Basiswerte * Delta

⁴ Als Delta kann auch 1 verwendet werden, falls das Ergebnis im Vergleich zum berechneten Delta nicht zu einer niedrigeren Ermittlung des Gesamtrisikos führen würde

3. Swaps

Plain Vanilla Fixed/Floating Rate Zins- und Inflation-Swaps:

Marktwert des Basiswerts (der Nominalwert des Fixen Leg kann auch angewendet werden)

Währungs-Swap:

Nominalwert der Währungskomponente(n)(currency legs)

Zins/Währungsswaps:

Nominalwert der Währungskomponente(n)(currency legs)

Total Return Swap (TRS):

Marktwert des zugrundeliegenden Basiswerts

Non-Basic Total Return Swap :

Kumulativer Marktwert der beiden zugrundeliegenden Komponenten des TRS

Single Name Credit Default Swap:

Protection Seller:

Den höheren Wert des Marktwerts des zugrundeliegenden Basiswerts oder des Nominalwerts des Credit Default

Protection Buyer:

Marktwert des zugrundeliegenden Basiswerts

Contract for Differences:

Anzahl der Aktien oder Anleihen * Marktwert des zugrundeliegenden Basiswerts

4. Forwards

FX Forwards:

Nominalwert der Währungskomponente(n)(currency legs)

Forward Rate Agreement:

Nominalwert

5. Leveraged Exposure betreffend Indizes oder Indizes mit eingebettetem Leverage:

Ein Derivat, das ein gehebeltes Exposure zu einem Index besitzt, bzw. ein Index mit eingebautem Hebel müssen die jeweils zutreffenden Commitment-Umrechnungsformeln für die zugrundeliegenden Basiswerte verwenden.

nicht abschliessende Liste von eingebetteten Derivaten:

1. Wandelanleihen:

Anzahl der zugrundeliegenden Referenz – Aktien * Marktwert der zugrundeliegenden Referenz – Aktien * Delta

2. Credit Linked Notes:

Marktwert der zugrundeliegenden Basiswerte

3. Teilweise eingezahlte Wertpapiere

Anzahl der Aktien oder Anleihen * Marktwert der zugrundeliegenden Basiswerte

4. Optionsscheine (Warrants) und Rechte:

Anzahl der betreffenden Aktien * Marktwert der zugrundeliegenden Basiswerte * Delta

Beispielhafte Liste von exotischen Derivaten und den entsprechenden Commitment-Methoden:

1. Variance Swaps:

Variance Swaps sind derivative Finanzkontrakte, welche es Investoren ermöglichen ein Exposure zur Varianz (quadrierte Volatilität) des zugrundeliegenden Basiswerts aufzubauen, insbesondere Gegenpositionen zwischen der realisierten Volatilität und der implizierten Volatilität einzugehen. Es gelten dabei die folgenden Umrechnungsformeln für einen bestimmten Kontrakt zum Zeitpunkt t .

$Variance\ Notional * (current)Variance_t(ohne\ Volatility\ Cap)$

$Variance\ Notional * \min[(current)Variance_t; volatility\ cap^2]$

Wobei die (current) Variance aus der realisierten und implizierten Volatilität wie folgt hergeleitet werden kann:

$$(current)variance_t = \frac{t}{T} * realized\ volatility(0, t)^2 + \frac{T-t}{T} * implied\ volatility(t, T)^2$$

Vega Notional definiert den Gewinn/Verlust aufgrund der Veränderung der Volatilität um 1%. Es gilt der folgende Zusammenhang zwischen Vega Notional und Variance Notional:

$$Variance\ Notional = \frac{Vega\ Notional}{2\sigma_{strike}}$$

2. Volatility Swaps:

$Vega\ Notional * (current)Volatility_t(ohne\ Volatility\ Cap)$

$Vega\ Notional * \min[(current)Volatility_t\ oder\ volatility\ cap]$

3. Barrier Option:

Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse (notional contract size) * Marktwert der zugrundeliegenden Aktie * max Delta⁵

⁵ Das max Delta entspricht dem theoretischen, höchsten (falls positiv) bzw. tiefsten (falls negativ) Wert, den das Delta bei einer Option unter Berücksichtigung aller möglichen Marktszenarien erreichen könnte.

| | |
|----------|--|
| 1 | <i>FMA-Mitteilung 2011/4</i>
Mitteilung betreffend die organisatorischen Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft. |
| 2 | <i>FMA-Mitteilung 2013/2</i>
Mitteilung über die Auslegung des Artikels 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie 2009/65/EG (Trash-Quoten Regelung). |
| 3 | <i>FMA-Mitteilung 2013/5</i>
Mitteilung betreffend die zulässige Anlagegegenstände, die im Rahmen der Anlagepolitik eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) erwerbbar sind. |
| 4 | <i>FMA-Mitteilung Nr. 2013/08</i>
Betreffend die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes). |
| 5 | <i>Wegleitung</i>
Umwandlung von IU (alt) in IU (neu), OGAW und AIF. |

1***FMA-Mitteilung 2011/4***

Mitteilung betreffend die organisatorischen Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft.

| | | |
|-----|--|-----|
| I | Organisatorische Anforderungen | 676 |
| II | Interessenskonflikte (Art. 36 – 40 UCITSV) | 681 |
| III | Wohlverhaltensregeln (Art. 25 – 32 UCITSV) | 682 |
| IV | Risikomanagement (Art. 23 UCITSG, Art. 41 - 48 UCITSV) | 682 |
| V | Grundsatz der Verhältnismässigkeit | 683 |
| VI | Selbstverwaltete Investmentgesellschaften | 683 |

FMAFinanzmarktaufsicht
Liechtenstein**FMA****Mitteilung Nr. 4/2011 der FMA**

betreffend die organisatorischen Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft.

| | |
|---------------------|--|
| Publikation: | Webseite FMA |
| Betrifft: | Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) |

Diese Mitteilung legt auf der Grundlage des Art. 33 Abs. 2 UCITSV Bestimmungen zur Durchführung des UCITSG und der UCITSV fest, welche die präzisierten Anforderungen der FMA an den Informationsgehalt der erforderlichen Unterlagen, schriftlichen Erklärungen und Massnahmenkatalog(e) enthalten, um die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft seitens der Verwaltungsgesellschaften hinreichend zu gewährleisten:

I. Organisatorische Anforderungen**1. Sitz und Struktur der Verwaltungsgesellschaft (Art. 15, 22 UCITSG)**

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. e UCITSG muss die Hauptverwaltung und der Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein sein. Bei der Bestimmung der Hauptverwaltung ist insbesondere der Ort der Erbringung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit massgeblich. Es muss daher am rechtlichen Sitz der Gesellschaft eine Infrastruktur bestehen, die es erlaubt, die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft selbst oder des beauftragten Dritten zu überblicken. Daraus ergeben sich notwendige Anforderungen an die personelle, organisatorische und technische Ausstattung, um diese Tätigkeiten und delegierten Aufgaben selbst ausführen oder überwachen zu können. Die Verwaltungsgesellschaft darf durch den Umfang der Aufgabenübertragungen nicht zu einem Briefkastenunternehmen werden (Art. 22 Abs. 1 UCITSG).

2. Verfahren und Organisation (Art. 21 Abs. 1 UCITSG, Art. 34 UCITSV)

Jede Verwaltungsgesellschaft muss sich mit einem **genauen und klaren Verfahrenshandbuch** ausstatten, welches nachfolgende Beschreibungen enthält:

- die interne Funktionsweise und die Organisationsstruktur sowie die interne Berichterstattung;
- die Hierarchien und die Aufgabenverteilung;
- den Informationsaustausch intern und mit beauftragten Dritten sowie die Kontrolle darüber.

Das Verfahrenshandbuch **muss** am Sitz der Gesellschaft elektronisch oder in Papierform verfügbar sein. Im Falle von Übertragungen von bestimmten Funktionen muss die Verwaltungsgesellschaft im Interesse einer effizienten Kontrolle überprüfen, ob der beauftragte Dritte über Verfahren und Systeme verfügt, die einen Zugang zu relevanten Daten und Informationen sicherstellt. Das Verfahrenshandbuch muss dazu Auskunft geben.

3. Personelle Ausstattung (Art. 35 UCITSV)

Die Verwaltungsgesellschaft **muss darlegen**, dass sie über

- zahlenmässig ausreichendes Personal verfügt;
- das Personal die notwendigen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;
- Ressourcen und fachkundiges Personal verfügt, um eine wirksame Überwachung der von Dritten im Rahmen einer Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft ausgeführten Tätigkeiten sicherzustellen, insbesondere das mit der Aufgabenübertragung verbundene Risiko.

4. Beschwerdemanagement (Art. 49 UCITSV)

Die Verwaltungsgesellschaft muss wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden schaffen, anwenden und aufrechterhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle Beschwerden und alle zu deren Abhilfe getroffenen Massnahmen in einem **Beschwerdebuch** aufgezeichnet werden. Dieses ist am Sitz der Gesellschaft zu führen.

Informationen über diese Verfahren sind auf Anfrage den Anlegern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft **muss in ihrem Geschäftsplan** aufnehmen:

- personelle Zuständigkeit eines „Beschwerdebeauftragten“; dieser kann auch ein spezialisierter Dritter sein mit Sitz in Liechtenstein;
- Beschreibung zur Bearbeitung von Beschwerdeverfahren;
- das Führen eines Beschwerdebuchs.

Die Verwaltungsgesellschaft hat **im Rahmen der halbjährlichen und jährlichen Berichterstattung an die FMA Angaben über die Anzahl der Beschwerden anzugeben**.

5. Ausführung von Orders, Datenverarbeitung und Rechnungslegungsverfahren (Art. 27 - 31, 50, 51 UCITSV)**a) Allgemeines**

Die Verwaltungsgesellschaft muss mit geeigneten Informationssystemen ausgestattet sein, ein hohes Mass an Sicherheit gewährleisten und die Integrität und vertrauliche Behandlung der aufgezeichneten Daten sicherstellen. Korrekturen, Änderungen sowie der Inhalt der Aufzeichnungen vor Korrektur müssen leicht feststellbar sein. Aufzeichnungen dürfen nicht manipulierbar oder unbefugt veränderbar sein. Die FMA sowie der Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft und/oder des OGAW müssen jederzeit auf die Aufzeichnungen zugreifen können und die Aufzeichnung rekonstruieren können.

b) Aufzeichnung jedes Zeichnungs- und Rücknahmeauftrages

Die Verwaltungsgesellschaft muss mit geeigneten Informationssystemen ausgestattet sein, um die Mitteilungspflichten gemäss Art. 27 UCITSV erfüllen zu können. Diese Systeme müssen eine Archivierung sämtlicher Mitteilungen an die Anleger sicherstellen, so dass eine Kontrolle jederzeit sichergestellt ist.

c) Aufzeichnung jedes Portfoliogeschäftes

Die Verwaltungsgesellschaft muss mit geeigneten Informationssystemen ausgestattet sein und überwacht die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen und Grundsätze für die Auftragsausführung regelmässig. Die Verfahren und die Grundsätze zur Bearbeitung von Aufträgen gemäss Art. 27 - 31 UCITSV sind zu dokumentieren und dem Zulassungsantrag oder Änderungsantrag gemäss UCITSV beizufügen. Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Verfahren und Grundsätze jährlich zu überprüfen und falls notwendig anzupassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine vollständige Archivierung und Dokumentation der Auftragsausführung sicherzustellen.

d) Verfahren bei Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Portfolioverwaltung und der Abwicklung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge

Die Verwaltungsgesellschaft muss im Geschäftsplan (bei Neugründung) oder im Zuge des Änderungsverfahrens gemäss UCITSG beschreiben, welche Verfahren die Verwaltungsgesellschaft eingeführt hat, um zu kontrollieren, dass jeder beauftragte Dritte über geeignete Informationssysteme verfügt. Die FMA ist im Vorfeld darüber zu informieren.

e) Rechnungslegungsverfahren (Art. 34 Abs. 5, Art. 51 UCITSV)

Die Verfahren, Grundsätze und Vorkehrungen sind **schriftlich zu dokumentieren**.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -methoden verpflichtet, die es ihr ermöglicht, der FMA auf Verlangen rechtzeitig Abschlüsse vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Vermögens- und Finanzlage vermitteln und mit allen geltenden Rechnungslegungsstandards und -vorschriften in Einklang stehen. Die Verfahren und Prozeduren sind zu **dokumentieren** und bei Bedarf anzupassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene **Verfahren festzulegen**, um eine ordnungsgemässe und korrekte Bewertung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW jederzeit ermitteln zu können. Die **Verfahren und Prozeduren sind zu dokumentieren**. Sie stellt sicher, dass bei OGAW mit mehreren Teilfonds für jeden Teilfonds getrennte Rechnungslegungen erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen und **zu dokumentieren**, dass Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zum korrekten Nettoinventarwert ordnungsgemäss ausgeführt werden können.

Die FMA ist über jede Übertragung administrativer Aufgaben vorab zu informieren. Erfolgt eine Übertragung der Aufgaben an einen Dritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass der Dritte über die notwendigen Qualifikationen verfügt und die Aufgaben ausüben kann (Art. 22 UCITSG). Die Verwaltungsgesellschaft hat die Pflicht, die Einhaltung schriftlich mit dem beauftragten Dritten zu regeln und angemessen zu kontrollieren.

Die Verfahren und die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren.

6. Compliance- und Innenrevisionsfunktion (Art 53, 54 UCITSV)

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der internen Aufgabenverteilung sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung und gegebenenfalls der Verwaltungs- oder Aufsichtsrat die Verantwortung dafür tragen, dass die Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach dem UCITSG und UCITSV nachkommt.

a) Die Compliance-Funktion

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Grundsätze aufzustellen, Mittel vorzuhalten und Verfahren einzurichten und auf Dauer einzuhalten, die darauf ausgelegt sind, jedes Risiko der Nichteinhaltung der im UCITSG oder in der UCITSV festgelegten Pflichten sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft **hat** eine dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion **einzurichten und aufrechtzuerhalten**, die unabhängig ist und die gesetzmässigen Aufgaben übernimmt. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine unabhängige (natürliche oder juristische) Person sowie deren Vertretung zu benennen. Bei der Erst-Ernenennung einer natürlichen Person ist der FMA ein Lebenslauf zu übersenden. Sofern die Funktionsausübung einer anderen Person übertragen wird, hat eine Mitteilung im Zuge der periodischen Berichterstattung an die FMA zu erfolgen.

Der Compliance-Beauftragte muss der Geschäftsleitung regelmässig schriftliche Berichte zu Fragen der Rechtsbefolgung vorlegen, in denen insbesondere anzugeben ist, ob zur Beseitigung etwaiger Mängel geeignete Abhilfemassnahmen getroffen wurden. Diese Berichte müssen am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und jederzeit einsehbar sein. Die Berichte sind ebenfalls dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat vorzulegen. Es ist ein konkretes Verfahren zur Erstellung der Berichte durch die Verwaltungsgesellschaft nebst Informationstermin an die Verwaltungsgesellschaft festzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Rahmen der halbjährlichen und jährlichen Berichterstattung an die FMA Angaben über allfällige Feststellungen zu machen.

Die Compliance-Funktion ist ein Instrument der Geschäftsleitung. Sie kann auch einem Mitglied der Geschäftsleitung unterstellt sein. Unbeschadet dessen ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt beim Compliance-Beauftragten Auskünfte einholen kann.

Die Compliance-Funktion kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf einen sachkundigen und spezialisierten Dritten im In- oder Ausland übertragen werden (Art. 22 UCITSG). Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sorgfältig, gewissenhaft und mit der gebotenen Sachkenntnis zu handeln. Die Übertragung entlastet in keinem Falle die Verwaltungsgesellschaft von ihrer Verantwortung für eine funktionierende Compliance-Organisation.

b) Die Innenrevisionsfunktion

Die Verwaltungsgesellschaft muss mit einer eigenen internen Revision ausgestattet sein, die unabhängig und unter Beachtung der Aufgabentrennung funktionieren kann, um jedes Risiko der Nichterfüllung der der Verwaltungsgesellschaft durch Gesetz und Verordnung auferlegten Pflichten aufdecken zu können.

Bei Gesellschaften, bei denen aufgrund ihrer Grösse die Einrichtung einer internen Revision unverhältnismässig ist, können die Aufgaben der internen Revision von einem Mitglied der Geschäftsleitung erfüllt werden.

Die interne Revision ist ein Instrument der Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung), ihr unmittelbar unterstellt und berichtspflichtig. Sie kann auch einem Mitglied der Geschäftsleitung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein. Unbeschadet dessen ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt der internen Revision Auskünfte einholen kann.

Die interne Revision hat risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Ordnungsmässigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen und zu beurteilen, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der internen Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht einzuräumen. Dieses Recht ist jederzeit zu gewährleisten. Der internen Revision sind insoweit unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systeme der Gesellschaft zu gewähren.

Der Geschäftsleitung muss regelmässig ein schriftlicher Bericht zu Fragen der internen Revision vorgelegt werden, in dem insbesondere anzugeben ist, ob zur Beseitigung etwaiger Mängel geeignete Abhilfemassnahmen getroffen wurden. Diese Berichte müssen am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und jederzeit einsehbar sein. Die Berichte sind ebenfalls dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat vorzulegen. Es ist ein konkretes Verfahren zur Erstellung der Berichte durch die Verwaltungsgesellschaft nebst Informationstermin an die Verwaltungsgesellschaft festzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Rahmen der halbjährlichen und jährlichen Berichterstattung an die FMA Angaben über allfällige Feststellungen zu machen.

Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung, die für die interne Revision von Bedeutung sein können, sind ihr bekannt zu geben. Über wesentliche Änderungen im Risikomanagement ist der internen Revision rechtzeitig zu informieren.

Die Innenrevisionsfunktion kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf einen sachkundigen und spezialisierten Dritten im In- und Ausland übertragen werden (Art. 22 UCITSG). Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sorgfältig, gewissenhaft und mit der gebotenen Sachkenntnis zu handeln. Die Übertragung entlastet in keinem Falle die Verwaltungsgesellschaft von ihrer Verantwortung für eine funktionierende interne Revision.

d) Unvereinbarkeiten

Die ständige Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion und die Innenrevisionsfunktion darf nicht von derselben natürlichen Person übernommen werden.

7. Risikomanagement-Funktion (Art. 55 UCITSV)

Die Verwaltungsgesellschaft **hat eine ständige** Risikomanagement-Funktion einzurichten und aufrechtzuerhalten.

Die Risikomanagement-Funktion ist von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig. Von dieser Anforderung **kann auf Antrag und vorbehaltlich der Genehmigung der FMA abgewichen** werden, sofern dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW angemessen und verhältnismässig ist.

Die Risikomanagement-Funktion kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf einen sachkundigen und spezialisierten Dritten im In- oder Ausland übertragen werden (Art. 22 UCITSG). Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sorgfältig, gewissenhaft und mit der gebotenen Sachkenntnis zu handeln. Die Übertragung entlastet in keinem Falle die Verwaltungsgesellschaft von ihrer Verantwortung in Bezug auf eine angemessene Verfolgung der Risiken eines OGAW.

Vor Anzeige der Aufgabenübertragung und vor Abschluss der Vereinbarung vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft über:

- Fähigkeiten und Kapazitäten des Dritten, die Tätigkeiten professionell und wirksam ausführen zu können und
- legt Methoden fest, um den Dritten laufend zu kontrollieren und die Leistung zu bewerten.

Die Anzeige der Aufgabenübertragung ist an die FMA zu richten und hat zu enthalten:

- Name des Beauftragten;
- schriftlicher Vertrag im Entwurf;
- Nachweis der Befähigung, Erfahrung und internen Organisation des Beauftragten;
- Informationssysteme zwischen den Vertragsparteien.

Das Risikomanagement muss mindestens folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Risikomanagement-Grundsätze und -Verfahren umsetzen (Art. 43 UCITSV);
- Einhaltung der OGAW-Risikolimits nebst Berechnung des Gesamt- und Kontrahentenrisikos nach den Art. 44 - 46 UCITSV; das OGAW-Gesamtrisiko ist mindestens einmal täglich zu berechnen (Art. 44 Abs. 2 UCITSV);
- Beratung der Geschäftsleitung bei der Ermittlung des Risikoprofils der verwalteten OGAW;
- Verfahren und Vorkehrungen für die Bewertung von Risiken aus OTC-Derivaten überprüfen und dokumentieren (Art. 47 UCITSV);
- Informations- und Berichtspflichten nach Art. 55 Abs. 5 Bst. d UCITSV gegenüber der Geschäftsleitung und dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat.

Die Risikomanagement-Funktion **muss der Geschäftsleitung regelmässig schriftliche Berichte** zu Fragen des Risikomanagements vorlegen, in denen insbesondere anzugeben ist, ob zur Beseitigung etwaiger Mängel geeignete Abhilfemassnahmen getroffen wurden. Diese Berichte müssen am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und jederzeit einsehbar sein. Die Berichte sind ebenfalls dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat vorzulegen. Es ist ein konkretes Verfahren zur Erstellung der Berichte durch die Verwaltungsgesellschaft nebst Informationstermin an die Verwaltungsgesellschaft festzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Rahmen der halbjährlichen und jährlichen Berichterstattung an die FMA Angaben über allfällige Feststellungen zu machen.

8. Persönliche Geschäfte (Art. 56 UCITSV)

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Verfahrensgrundsätze festzulegen, aufrechtzuerhalten und anzupassen, um Mitarbeiter an persönlichen Geschäften – unter Ausnutzung von Insider-Informationen – zu hindern. Diese Grundsätze sind am Sitz der Gesellschaft zu führen und der FMA zu übermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft hat die FMA über jede Änderung der Verfahrensgrundsätze zur Bekämpfung von Insider-Geschäften und Marktmanipulation zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, welches die festgestellten persönlichen Geschäfte dokumentiert. Das Verzeichnis ist am Sitz der Gesellschaft zu führen und muss dort verfügbar sein.

Bei Beauftragung von Dritten gelten diese Anforderungen entsprechend, die Verwaltungsgesellschaft hat die Dokumentation des Dritten sicherzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft legt Verfahrensgrundsätze fest, um sich über die Feststellungen und die Massnahmen des beauftragten Dritten im Hinblick auf persönliche Geschäfte und deren Vermeidung zu informieren.

II. Interessenskonflikte (Art. 36 – 40 UCITSV)

1. Umgang mit Interessenkonflikten (Art. 39 UCITSV)

Die Verwaltungsgesellschaft muss nach den Wohlverhaltensregeln eine wirksame Politik im Hinblick auf den Umgang mit Interessenkonflikten einführen, umsetzen und aufrechterhalten (Art. 37 UCITSV). Diese Politik muss schriftlich festgehalten, im Hinblick auf Organisation und Grösse der Verwaltungsgesellschaft sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein. Alle Beziehungen der Verwaltungsgesellschaften sind zu berücksichtigen und bei den Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten einzubeziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat **Aufzeichnungen darüber** zu führen, bei welchen Arten der von ihr oder für sie erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung ein Interessenkonflikt aufgetreten ist oder auftreten könnte. Das Verzeichnis ist regelmässig zu aktualisieren.

Das Verzeichnis ist am Sitz der Gesellschaft zu führen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anleger über die Fälle zu informieren, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausgereicht haben. Die Übermittlung dieser Informationen muss anhand eines als zweckmässig anerkannten dauerhaften Datenträgers erfolgen. Die Geschäftsleitung muss den Anlegern die Gründe ihrer Entscheidung mitteilen.

2. Strategien zur Ausübung von Stimmrechten (Art. 40 UCITSV)

Die Verwaltungsgesellschaft hat wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf auszuarbeiten und darzulegen, wann und wie die mit den Instrumenten in den verwalteten Portfolios verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit dies ausschliesslich zum Nutzen des betreffenden OGAW ist.

Eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft, die nicht ausdrücklich die Verwaltungsgesellschaft mit der Ausübung der mit den in den verwalteten Portfolios gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte beauftragt hat, muss eine eigene Strategie formulieren und publizieren.

Eine knappe Beschreibung dieser Strategie muss den Anlegern auf einer Internetseite kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

III. Wohlverhaltensregeln (Art. 25 – 32 UCITSV)

Die Verwaltungsgesellschaft muss die in Art. 20 UCITSG enthaltenen Wohlverhaltensregeln, die durch die Art. 25 - 32 UCITSV näher ausgeführt werden, beachten.

Auf Grundlage der Klarstellungen in der UCITSV hat die Verwaltungsgesellschaft **angemessene Massnahmen oder Vereinbarungen** zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen. Sie muss **schriftliche Grundsätze und Verfahren** zum Thema Sorgfaltspflichten festlegen und wirksame Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für die OGAW getroffen werden, mit deren Zielen, Anlagestrategie und Risikolimits übereinstimmen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass

- eine faire Behandlung der Anleger von OGAW erfolgt;
- die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Anlegergruppe gestellt werden;
- angemessene Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung unzulässiger Praktiken angewendet werden, um die Beeinträchtigung der Marktstabilität und -integrität zu vermeiden;
- faire, korrekte und transparente Kalkulationsmodelle und Bewertungssysteme verwendet werden; die Verwaltungsgesellschaft muss dieses nachweisen können;
- sie verhindert, dass dem OGAW und ihren Anlegern überzogene Kosten belastet werden.

IV. Risikomanagement (Art. 23 UCITSG, Art. 41 - 48 UCITSV)

Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA eine **schriftliche, klare und präzise Beschreibung** der Risikomanagement-Verfahren zu übermitteln (**Risikomanagement-Handbuch**). Die Verfahren und Systeme sind in angemessenen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen und anzupassen. Diese Überprüfung und Anpassung ist schriftlich mittels Ergänzung des Handbuchs zu dokumentieren. Das Handbuch hat am Sitz der Gesellschaft zu liegen und muss jederzeit für die FMA und den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft und/oder des OGAW einsehbar sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Risikomanagementverfahren einzusetzen, die

- ihr die Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen verbundenen Risikos sowie des jeweiligen Anteils am Gesamttrisiko des Portfolios ermöglichen;
- die eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten ermöglicht;
- die Überwachung der Anlagegrenzen, des Gesamttrisiko- und Kontrahentenrisikolimits ermöglichen;
- das operative Risiko, das Liquiditätsrisiko sowie jedes andere Risiko, das für den OGAW von Bedeutung wäre, abdecken.

Das Gesamttrisiko des OGAW muss mindestens einmal täglich berechnet und dokumentiert werden (Art. 44 Abs. 2 UCITSV).

V. Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann von einer Verwaltungsgesellschaft bei der Anwendung von gewissen gesetzlichen Anforderungen geltend gemacht werden, wobei die Art, der Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte sowie die Art und das Spektrum ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss das Vorliegen der genannten Voraussetzungen gegenüber der FMA im Zuge des Zulassungs- oder Änderungsverfahrens nachweisen. Die FMA wird die Anwendung der Ausnahmeregelung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bestätigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft zu überprüfen und sicherzustellen. Bei Vorliegen geänderter Umstände hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 53- 55 UCITSV einzuleiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es gestattet, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei der Organisation ihrer Compliance-Funktion (Art. 53 UCITSV), Innenrevisionsfunktion (Art. 54 UCITSV) und Risikomanagement-Funktion (Art. 55 UCITSV) anzuwenden.

VI. Selbstverwaltete Investmentgesellschaften

Auf die selbstverwalteten Investmentgesellschaften finden die Bestimmungen analog Anwendung.

Vaduz, 22. Dezember 2011

2***FMA-Mitteilung 2013/2***

Mitteilung über die Auslegung des Artikels 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie 2009/65/EG (Trash-Quoten Regelung).

| | | |
|-----|-------------------------|-----|
| I | Information | 686 |
| II | Umsetzung | 686 |
| III | Inkrafttreten | 687 |



FMA - Mitteilung 2013/02

Mitteilung über die Auslegung des Artikels 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie 2009/65/EG (Trash-Quoten Regelung)

Publikation: Website FMA

1. Information

ESMA hat am 20. November 2012 eine Opinion zu Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie 2009/65/EG veröffentlicht. Diese Opinion können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-721.pdf>

Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie wurde durch Art. 51 Abs. 2 Bst. a des UCITSG in Liechtenstein in nationales Recht umgesetzt.

In Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie heisst es, „ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Sondervermögens in anderen als die in Abs. 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.“

ESMA vertritt die Auffassung, dass sich Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie ausschliesslich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und nicht auf Fondsanteile beziehe. In Art. 50 Abs. 1 sei ausschliesslich in Buchstabe a) – d) sowie in Buchstabe h) von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die Rede. Daraus folge, dass Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie nur eine Ausnahme von Art. 50 Abs. 1 Bst. a – d und Art. 50 Abs. 1 Bst. h vorsehe, nicht jedoch von Art. 50 Abs. 1 Bst. e, welcher von Fondsanteilen spricht.

Andere als die in Art. 50 Abs. 1 Bst. e der UCITS IV-Richtlinie genannten Investmentvermögen dürfen somit überhaupt nicht und somit auch nicht im Rahmen der 10% Trash-Quote erworben werden. Art. 50 Abs. 1 Bst. e der UCITS IV-Richtlinie wurde in Liechtenstein durch Art. 51 Abs. 1 Bst. c) UCITSG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 Bst. b), c) und d) UCITSG umgesetzt.

Investiert also ein Liechtensteiner UCITS-Fonds im Rahmen der Trash-Quote in Anteile an OGAW oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren OGA, welche nicht die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 Bst. c) UCITSG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 Bst. b), c) und d) UCITSG erfüllen, ist diese Position nach Auffassung von ESMA unzulässig, da Art. 50 Abs. 1 Bst. e der UCITS IV-Richtlinie nicht von der Ausnahme des Art. 50 Abs. 2 Bst. a der UCITS IV-Richtlinie erfasst ist.

2. Umsetzung

Die FMA Liechtenstein schliesst sich dieser Auffassung an. Deshalb sollen die Verwaltungsgesellschaften von Liechtensteiner UCITS-Fonds überprüfen, ob Fondsanteile, welche nicht die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 Bst. c) UCITSG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 Bst. b), c) und d) UCITSG erfüllen, im Rahmen der Trash-Quote gehalten werden. Sollte ein derartiges Investment enthalten sein, ist dies spätestens bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen.

Mit Veröffentlichung dieser Mitteilung sind zukünftige Investments in oben aufgeführte Fondsanteile im Rahmen der Trash-Quote nicht mehr zulässig.

3. Inkrafttreten

Erlass am: 26. Februar 2013

Inkraftsetzung am: 26. Februar 2013

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: verw@fma-li.li

Stand: Februar 2013

3***FMA-Mitteilung 2013/5***

Mitteilung betreffend die zulässige Anlagegegenstände, die im Rahmen der Anlagepolitik eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) erwerbbar sind.

| | | |
|-----|----------------------------|-----|
| I | Ausgangslage.. | 692 |
| II | Anlagegegenstände. | 692 |
| III | Inkrafttreten. | 711 |



FMA-Mitteilung 2013/05

Diese Mitteilung ergänzt und legt die gesetzlichen Vorgaben des UCITSG im Hinblick auf zulässige Anlagegegenstände aus, die im Rahmen der Anlagepolitik eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) erwerbbar sind.

| | |
|---------------------|--|
| Publikation: | Website FMA |
| Betrifft: | Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Ausgangslage..... | 3 |
| 2. | Anlagegegenstände | 3 |
| 2.1 | Zulässige Anlagen in Wertpapiere gemäss der Richtlinie 2009/65/EG..... | 4 |
| 2.1.1 | Zulässige Wertpapiere..... | 5 |
| 2.1.2 | Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit | 5 |
| 2.1.3 | Handelbarkeit von Wertpapieren | 6 |
| 2.1.4 | Trash-Quoten-Regelung..... | 7 |
| 2.1.5 | Durchblicksprinzip..... | 7 |
| 2.2 | Zulässige Anlagen in SPVs und Zertifikate | 7 |
| 2.2.1 | Zweckgesellschaft („special purpose vehicle“ oder „SPV“)..... | 7 |
| 2.2.2 | Zertifikate | 8 |
| 2.3 | Zulässige Anlagen in Geldmarktinstrumente gemäss der Richtlinie 2009/65/EG..... | 9 |
| 2.3.1 | Zulässige Geldmarktinstrumente | 10 |
| 2.3.2 | Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit | 10 |
| 2.3.3 | Trash-Quoten-Regelung..... | 12 |
| 2.4 | Zulässige Anlagen in geschlossene Fonds und ETF gemäss der Richtlinie 2009/65/EG | 13 |
| 2.4.1 | Geschlossene Fonds | 13 |
| 2.4.2 | Exchange-Traded Funds (ETF) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG..... | 15 |
| 2.5 | Derivate im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG | 17 |
| 2.5.1 | Derivate im Allgemeinen..... | 18 |
| 2.5.2 | Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit von Derivaten im Allgemeinen | 18 |
| 2.5.3 | OTC-Derivate..... | 20 |
| 2.5.4 | Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit von OTC-Derivaten | 20 |
| 2.5.5 | Eingebettete Derivate im Sinne des UCITSG..... | 21 |
| 2.5.6 | Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit eines eingebetteten Derivates | 21 |
| 3. | Inkrafttreten | 22 |

1. Ausgangslage

Das UCITSG sieht neben Art. 51 ff. UCITSG keine weiteren Konkretisierungen im Hinblick auf zulässige Anlagegegenstände vor. Jedoch finden gemäss Art. 3 Abs. 3 UCITSG die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts ergänzende Anwendung. Konkretisiert wird diese Bestimmung durch Art. 3 Abs. 1 UCITSV. Das bedeutet, dass auf die in der UCITS-Richtlinie und damit in Umsetzung im UCITSG verwendeten Begriffe insbesondere die Bestimmungen der Kommissions-Richtlinie 2007/16/EG Anwendung finden.

Die massgebenden Anforderungen an die zulässigen Anlagegegenstände gemäss dem UCITSG sollen daher im Folgenden aufgeführt werden.

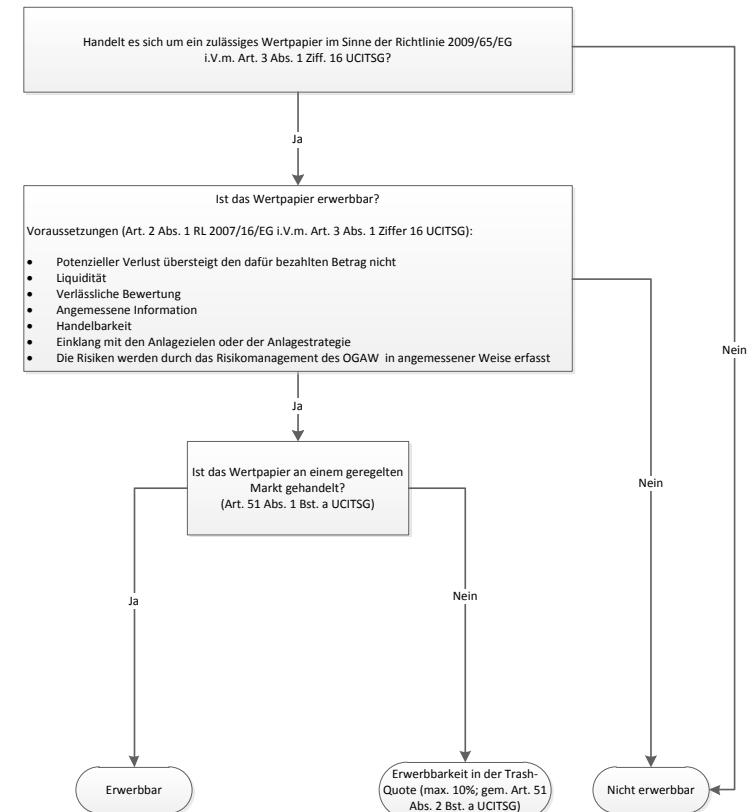
Folgende europäische Richtlinien liegen dieser Mitteilung zu Grunde:

- [Richtlinie 85/611/EWG \(UCITS I Richtlinie\)](#):
Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).
- [Richtlinie 2001/108/EG \(UCITS III Richtlinie, Teilbereich\)](#):
Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW.
- [Richtlinie 2004/39/EG \(MiFID Richtlinie\)](#):
Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.
- [Richtlinie 2006/48/EG \(Bankrichtlinie\)](#):
Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).
- [Richtlinie 2007/16/EG \(Eligible Assets Richtlinie\)](#):
Richtlinie der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.
- [Richtlinie 2009/65/EG \(UCITS IV Richtlinie\)](#):
Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

2. Anlagegegenstände

Nachfolgend werden die Voraussetzungen für Anlagen in Wertpapiere, strukturierte Finanzinstrumente (SPVs, Zertifikate), Geldmarktinstrumente, geschlossene Fonds, ETF und Derivate näher erläutert. Massgebliche Rechtsgrundlage für die nähere Auslegung der zulässigen Anlagegegenstände ist die in Art. 3 Abs. 1 UCITSV erwähnte Richtlinie 2007/16/EG in der es im Erwägungsgrund 3 heisst: „Um eine einheitliche Anwendung der Richtlinie 85/611/EWG zu gewährleisten, den Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Auffassung darüber zu verhelfen, welche Vermögenswerte für OGAW in Frage kommen und sicherzustellen, dass die Definitionen im Einklang mit den Grundprinzipien der Richtlinie 85/611/EWG verstanden werden, die beispielsweise für die Risikostreuung und -begrenzung sowie die Fähigkeit der OGAW zur Auszahlung ihrer Anteile auf Verlangen der Anteilhaber und zur Berechnung des Nettobestandswerts bei der Ausgabe oder Auszahlung von Anteilen gelten, muss den zuständigen Stellen und Marktteilnehmern diesbezüglich mehr Sicherheit gegeben werden.[...]“

2.1 Zulässige Anlagen in Wertpapiere gemäss der Richtlinie 2009/65/EG



2.1.1 Zulässige Wertpapiere

Wertpapiere sind gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 UCITSG (mit Ausnahme der in Art. 53 UCITSG genannten Techniken und Instrumente):

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“);
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“);
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des UCITSG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Keine Wertpapiere sind somit Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und Derivate.

2.1.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 UCITSG ist der Begriff Wertpapiere als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die folgende Voraussetzungen erfüllen, welche sich aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG ergeben:

- a) Der **potentielle Verlust**, der durch das Instrument entstehen kann, darf den **Kaufpreis nicht übersteigen**.
- b) Die **Liquidität** des Instrumentes beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des OGAW zur Einhaltung von Art. 85 UCITSG.

Liquidität meint hier somit die tatsächliche Veräusserbarkeit der Wertpapiere aufgrund ihrer Ausgestaltung und der konkret für derartige Wertpapiere am Markt bestehenden Nachfrage. Das Fondsportfolio muss als Ganzes so liquide sein, dass auf Verlangen des Anteilnehmers jederzeit die Anteile zurückgenommen und ausbezahlt werden können. Folgende Kriterien sind unter anderem für die Beurteilung der Liquidität heranziehbar:

- Volumen und Häufigkeit der Wertpapierumsätze;
- Emissionsvolumen und Anteil am Emissionsvolumen, das zu erwerben beabsichtigt ist;
- Anzahl und Qualität der Market Maker.

- c) **Verlässliche Bewertung**

- Verlässliche Bewertung ist bei Wertpapieren im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Bst. a und b UCITSG gegeben: exakte, verlässliche und gängige Preise sind verfügbar.

Soweit die Finanzinstrumente an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine verlässliche Bewertung der Instrumente verfügbar ist.

- Verlässliche Bewertung ist bei Wertpapieren im Sinne von Art. 51 Abs. 2 UCITSG gegeben: exakte, regelmässige und umfassende Informationen zur Bewertung sind verfügbar.

Hiervon können nur Wertpapiere erfasst sein, die im Rahmen der Trash-Quote erworben werden dürfen.

- d) **Angemessene Information**

- Angemessene Information ist bei Wertpapieren im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Bst. a und b UCITSG gegeben: exakte, regelmässige und umfassende Informationen des Marktes sind verfügbar. Soweit die Finanzinstrumente an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine verlässliche Information über die Instrumente verfügbar ist.

- Angemessene Information ist bei Wertpapieren im Sinne von Art. 51 Abs. 2 UCITSG gegeben: exakte und regelmässige Informationen sind verfügbar.

Hiervon können nur Wertpapiere erfasst sein, die im Rahmen der Trash-Quote erworben werden dürfen.

- e) **Handelbarkeit des Instruments**

Dies ist bei an geregelten Märkten gehandelten Wertpapieren zu vermuten. Zulässige Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG dürfen weder direkt noch indirekt in der Übertragbarkeit beschränkt sein (siehe dazu Ziffer 2.1.3).

- f) Erwerb steht **im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik** des OGAW

- g) Risiken werden durch das **Risikomanagement** des OGAW in angemessener Weise erfasst. Das bedeutet, dass die konkreten Risiken des Wertpapiers in das Risikomanagement des OGAW einzubeziehen sind.

2.1.3 Handelbarkeit von Wertpapieren

Weiterhin müssen die Voraussetzungen von Art. 51 ff. UCITSG vorliegen. So regelt Art. 51 Abs. 1 Bst. a UCITSG, wo Wertpapiere gehandelt werden müssen, um zulässige Anlagen im Sinne des UCITSG zu sein.

Art. 51 Abs. 1 Bst. a UCITSG sieht dabei **drei Typen von „gehandelten Wertpapieren“** vor:

- a) Die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notierten oder gehandelten Wertpapiere;

Dies bedeutet, dass das Wertpapier an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG gehandelt sein muss.

Definition Geregelter Markt: „Ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss und gemäss den Bestimmungen des Titels III funktioniert.“

Diesbezüglich legt die FMA das Verzeichnis über geregelte Märkte zugrunde, welches von der EU-Kommission einmal im Jahr im Amtsblatt der Europäischen Union sowie auf der Homepage der ESMA veröffentlicht wird ([Regulated Markets](#)).

- b) Die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats gehandelten Wertpapiere, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

Was ein anderer geregelter Markt ist, muss im Einzelfall bestimmt werden. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es sich um geregelte Märkte im Sinne der Ziffer 2 handelt, welche jedoch nicht auf der Liste der ESMA veröffentlicht sind.

- c) Die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notierten oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes gehandelten Wertpapiere, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes durch die FMA genehmigt wurde oder in den konstituierenden Dokumenten des OGAW vorgesehen ist;

Ziffer 3 räumt zu Gunsten der Fondsinstitute das Wahlrecht des Mitgliedstaates ein, wonach Gesetz oder Aufsichtsbehörde zustimmen oder die konstituierenden Dokumente die Nutzung von Drittmärkten vorsehen müssen. Anlegerschutzdefiziten ist im Rahmen der Genehmigung der konstituierenden Dokumente durch die FMA als Voraussetzung der Zulassung zu begegnen. Dies bedeutet, dass die FMA die Wertpapierbörse oder den geregelten Markt eines Drittstaates explizit genehmigen muss, oder aber diesen im Rahmen des Genehmigungsprozesses der konstituierenden Dokumente des OGAW implizit überprüft und im Nachgang genehmigt.

2.1.4 Trash-Quoten-Regelung

Ist ein zulässiges Wertpapier an keinem der in Art. 51 Abs. 1 Bst. a UCITSG aufgeführten Märkte gehandelt, besteht die Möglichkeit, das Wertpapier im Rahmen der 10% Trash-Quote zu erwerben, welche sich aus Art. 51 Abs. 2 Bst. a UCITSG ergibt.

2.1.5 Durchblicksprinzip

Für Wertpapiere gilt kein Durchblicksprinzip. Das heisst, ein OGAW kann Wertpapiere erwerben, welche sich an Vermögenswerte anlehnen, deren direkter Erwerb unzulässig wäre. Die Abkehr vom Durchblicksprinzip bei Wertpapieren lässt sich aus Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2007/16/EG herleiten: „Mehr Rechtssicherheit muss auch in Bezug auf die Einstufung jener Finanzinstrumente als Wertpapiere geschaffen werden, die an die Entwicklung anderer, einschliesslich in der Richtlinie 85/611/EWG nicht aufgeführter Vermögenswerte gekoppelt oder durch derartige Vermögenswerte besichert sind.“

2.2 Zulässige Anlagen in SPVs und Zertifikate

2.2.1 Zweckgesellschaft („special purpose vehicle“ oder „SPV“)

2.2.1.1 Zweckgesellschaften

Die Definition einer Zweckgesellschaft ergibt sich aus Artikel 4 Abs. 44 der Richtlinie 2006/48/EG: „Eine Treuhandgesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen, die kein Kreditinstitut ist und zur Durchführung einer oder mehrerer Verbriefungen¹ errichtet wurde, deren Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, deren Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen des originierenden Kreditinstituts zu trennen, und deren wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräussern können.“ definiert wird.

Die in Art. 52 UCITSG vorgesehene Kompetenz der Regierung zum Erlass einer Verordnung, welche die Voraussetzungen für Originatoren von SPVs regelt, wurde bisher nicht ausgeschöpft.

2.2.1.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bst. a UCITSG darf ein OGAW nur in Wertpapiere und/oder anderen in Art. 51 UCITSG genannten liquide Anlagen investieren.

Daraus ergibt sich, dass eine Zweckgesellschaft die Kriterien eines Wertpapiers nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG zu erfüllen hat. Hierbei sei auf die Ausführungen zu Wertpapieren unter Ziffer 2.1 verwiesen, was insofern als Auslegung des Art. 52 UCITSG zu verstehen ist. Ergänzend sei hier insbesondere auf das Kriterium der Liquidität eines Wertpapiers hingewiesen.

Für die Liquidität von SPVs emittierten Wertpapieren (als Kriterium eines Wertpapiers im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG) kommt es nicht auf die Liquidität des Underlyings des SPVs an, sondern auf die Liquidität des Wertpapiers selbst, welches durch das SPV ausgegeben wird. Hinreichende Liquidität im Hinblick auf die begebenen Wertpapiere ist immer dann zu vermuten, wenn diese an geregelten Märkten gehandelt werden (siehe dazu Ausführungen unter Ziffer 2.1.3).

Im Hinblick auf die verlässliche Bewertbarkeit im Sinne der Eigenschaft eines Wertpapiers, ist zu beachten, dass das Wertpapier, welches durch die Zweckgesellschaft emittiert ist, als Anlagegegenstand eines OGAW nur dann eine verlässliche Bewertbarkeit sicherstellt, wenn es zumindest genauso oft wie der OGAW und zu den gleichen Bewertungsterminen des Fonds die entsprechenden Bewertungen der Vermögensgegenstände (Spiegelung des Underlyings) vornehmen kann.

2.2.2 Zertifikate

2.2.2.1 Was sind zulässige Zertifikate und deren Voraussetzungen

Als Zertifikate werden Finanzinstrumente bezeichnet, die die Wertentwicklung eines Basiswertes nachvollziehen, so dass ihre Wertentwicklung von der Wertentwicklung anderer Finanzprodukte (Basiswert) abhängt. Ein Zertifikat gilt dann als zulässige Anlage eines OGAW, wenn es den Basiswert 1:1 abbildet. Finanzinstrumente, die den Basiswert nicht 1:1 abbilden oder an ein derivatives Finanzinstrument als Basiswert anknüpfen, gelten als Derivate oder derivative Finanzinstrumente.

Zertifikate müssen die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c Richtlinie 2007/16/EG (vgl. Ziffer 2.1. vorne) als Wertpapier erfüllen, um als zulässiges Anlageinstrument zu gelten. Wenn Sie diese Kriterien erfüllen, handelt es sich somit bei Zertifikaten um Wertpapiere im Sinne der Richtlinie. Da Art. 2 Abs. 2 Bst. c unter Bst. ii der Richtlinie 2007/16/EG explizit von der Kopplung an andere Vermögenswerte spricht, sind auch unzulässige Vermögensgegenstände im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG als Basiswert zulässig, so dass kein Durchblick auf die Basiswerte erfolgt.

Zertifikate auf Edelmetalle gelten dann als zulässiges Anlageinstrument, wenn sie keine physische Lieferung vorsehen oder kein Recht auf eine physische Lieferung gewähren. Das Verbot in Art. 51 Abs. 2 Bst. b UCITSG wird von der FMA dahingehend interpretiert, dass ausschliesslich Zertifikate erfasst sind, welche die physische Lieferung vorsehen. Dieses Verbot darf durch die Zulassung von 1:1 Zertifikaten nicht aufgehört werden.

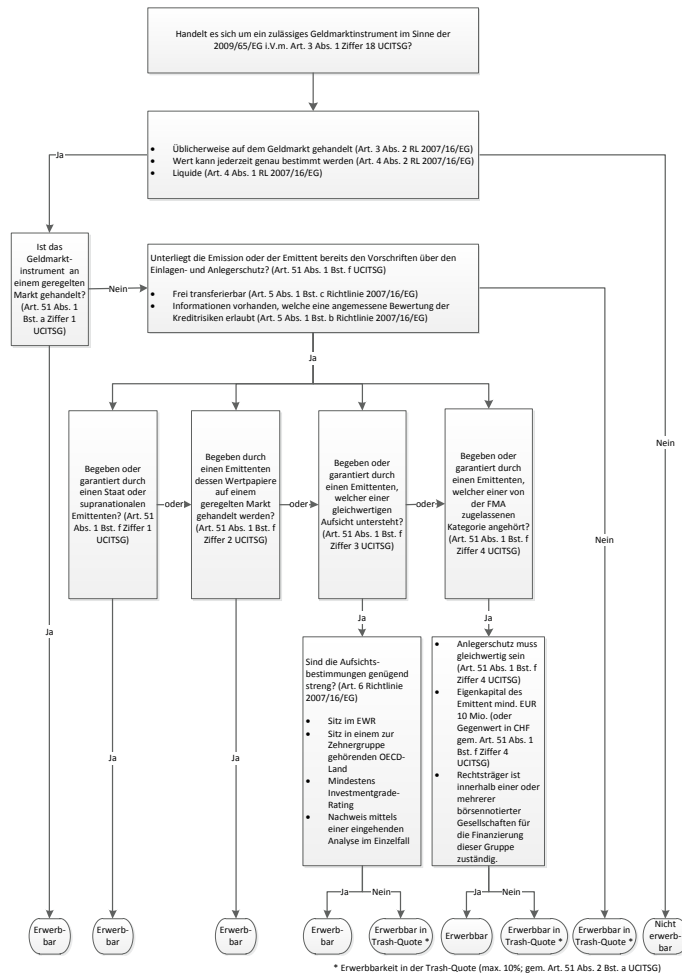
Der Erwerb von 1:1 Zertifikaten auf Hedgefonds ist zulässig, wenn die Voraussetzungen gem. Art. 2 Abs. 2 Bst. c Richtlinie 2007/16/EG vorliegen (siehe oben). Allerdings muss die Verwaltungsgesellschaft die Risiken im Risikomanagement abbilden können. Darüber hinaus ist immer das Risikoprofil des Fonds zu berücksichtigen.

Wichtig ist, dass immer der Grundsatz der Risikomischung berücksichtigt wird. Die Zertifikate dürfen somit nicht alle das gleiche Referenz-Asset haben.

¹ Artikel 4 Abs. 36 der Richtlinie 2006/48/EG definiert „Verbriefung“ als: Transaktion oder Struktur mit nachstehend genannten Charakteristika, bei dem das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird:

- die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab, und
- die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur;

2.3 Zulässige Anlagen in Geldmarktinstrumente gemäss der Richtlinie 2009/65/EG



2.3.1 Zulässige Geldmarktinstrumente

Nach Erwägungsgrund 36 der Richtlinie 2009/65/EG umfassen Geldmarktinstrumente übertragbare Instrumente, die üblicherweise eher auf dem Geldmarkt als auf geregelten Märkten gehandelt werden, wie Schatzwechsel, Kommunalobligationen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers, Medium-Term-Notes und Bankakzepten.

Keine Geldmarktinstrumente sind somit Wertpapiere, Sichteinlagen und Derivate.

2.3.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziffer 18 UCITSG werden Geldmarktinstrumente als Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Ein Geldmarktinstrument gilt dann als „**üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt**“, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist (Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2007/16/EG):

- Es hat bei der Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen; oder
- Es hat eine Restlaufzeit bei Erwerb von bis zu 397 Tagen; oder
- Seine Rendite wird regelmässig, mindestens aber alle 397 Tage entsprechend der Geldmarktsituation angepasst; oder
- Das Risikoprofil einschliesslich Kredit- und Zinsrisiko entspricht dem Risikoprofil der vorstehenden genannten Instrumente.

Geldmarktinstrumente gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2007/16/EG dann als „**liquides Instrument**“, wenn sie sich unter Berücksichtigung der Verpflichtung des OGAW, seine Anteile auf Verlangen des Anteilnehmers zurückzunehmen oder auszuzahlen, innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräussern lassen.

Hinsichtlich der „**jederzeitigen Wertbestimmung**“ von Geldmarktinstrumenten führt Art. 4 Abs. 2 Richtlinie 2007/16/EG aus, dass diese für Finanzinstrumente zu verstehen ist, für die es exakte und verlässliche Bewertungssysteme gibt, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Sie ermöglichen dem OGAW die Ermittlung eines Nettobestandwertes, der dem Wert entspricht, zu dem das im Portfolio gehaltene Finanzinstrument in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.
- Sie basieren entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschliesslich Systemen, die auf den fortgeführten Anschaffungskosten beruhen.

Auch Geldmarktinstrumente, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, können gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG als zulässige Anlagen verwendet werden. Die Verwendung ist möglich, wenn die Anlagen unter die Definition des Artikels 3 Abs. 1 Ziffer 18 UCITSG fallen und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. Zugleich ist vorausgesetzt dass sie:

- Von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer


 FMA

internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;

- b) Von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Bst. a des Art. 51 Abs. 1 UCITSG bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) Von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut ausgegeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind wie die des EWR-Rechtes, und diese auch einhält; oder
- d) Von einem Emittenten begeben werden, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Buchstaben a) – b) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR (oder Gegenwert in CHF und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenbezogener Rechtsträger, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist, oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Geldmarktinstrumente, welche gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, müssen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a – c Richtlinie 2007/16/EG gleichwohl die Kriterien:

- üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt,
 - liquides Instrument und
 - jederzeitige Bestimmbarkeit des Wertes
- erfüllen.

Zugleich müssen **angemessene Informationen** über sie vorliegen, einschliesslich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, wobei die Absätze 2, 3 und 4 des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt, dass sie frei transferierbar sein müssen.

Art. 5 Abs. 2 - 4 der Richtlinie 2007/16/EG regeln, was unter die „**angemessenen Informationen**“ nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2007/16/EG zu verstehen ist.

Für Geldmarktinstrumente, die unter die genannten Ziffer 2 und 4 von Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG fallen oder von einer regionalen oder lokalen Körperschaft eines Mitgliedstaats oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung begeben, aber weder von einem Mitgliedstaat noch, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation garantiert werden, umfassen die angemessenen Informationen Folgendes:

- a. Informationen sowohl über die Emission bzw. das Emissionsprogramm als auch über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments;
- b. Aktualisierungen der unter Buchstabe a. genannten Informationen in regelmässigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten;


 FMA

- c. Eine Prüfung der unter Buchstabe a. genannten Informationen durch entsprechend qualifizierte und von Weisungen des Emittenten unabhängige Dritte;
- d. Verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm.

Bei Geldmarktinstrumenten im Sinne von Ziffer 3 gem. Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG umfassen die angemessenen Informationen Folgendes:

- a. Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments;
- b. Aktualisierungen der unter Buchstabe a. genannten Informationen in regelmässigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten;
- c. Verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder anderer Daten, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in derartige Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

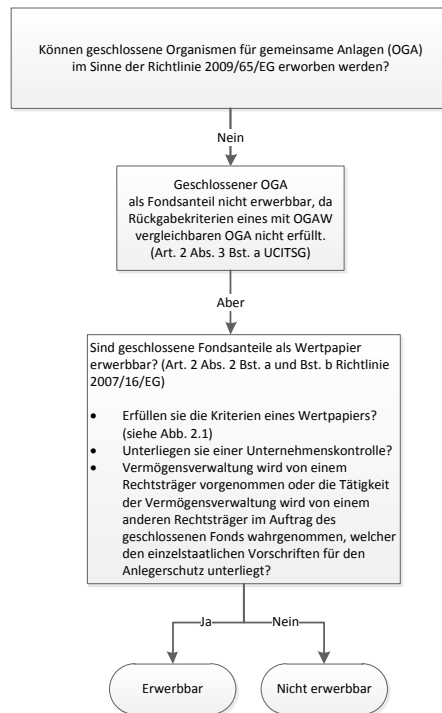
Für sämtliche Geldmarktinstrumente welche in Ziffer 1 gem. Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG genannt werden, umfassen angemessene Informationen Angaben über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments.

2.3.3 Trash-Quoten-Regelung

Sind die Voraussetzungen für ein zulässiges Geldmarktinstrument gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziffer 18 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG nicht erfüllt, besteht dennoch die Möglichkeit, das Geldmarktinstrument im Rahmen der 10% Trash-Quote gemäss Art. 51 Abs. 2 Bst. a UCITSG zu erwerben.

2.4 Zulässige Anlagen in geschlossene Fonds und ETF gemäss der Richtlinie 2009/65/EG

2.4.1 Geschlossene Fonds



2.4.1.1 Geschlossene Fonds

Geschlossene Fonds werden im liechtensteinischen Fondsrecht in Art. 2 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) wie folgt definiert:

„Investmentunternehmen, die nicht zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet sind.“

Art. 2 Abs. 3 Bst. a UCITSG legt fest, dass das UCITSG nicht für Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs gilt. Geschlossene Fonds werden auch nicht explizit als Eligible Assets im Rahmen der Anlagegegenstände gem. Art. 51 ff. UCITSG aufgeführt.

2.4.1.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit

Erworben werden dürfen gem. Art. 51 Abs. 1 Bst. c UCITSG Anteile an OGAW sowie anderen mit einem OGAW vergleichbare Fondsanteile. Geschlossene Fonds erfüllen jedoch nicht die Rückgabe-Verpflichtung, die ein OGAW erfüllt und sind insofern auch keine OGAW vergleichbare Fondsanteile. Vielmehr werden bei geschlossenen Fonds die ausgegebenen Anteile in einem bestimmten Zeitraum nicht zurückgegeben. Geschlossene Fondsanteile können somit nicht von einem OGAW-Fonds erworben werden.

Die Richtlinie 2007/16/EG stellt jedoch gem. Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b klar, dass geschlossene Fondsanteile unter gewissen Voraussetzungen trotzdem als Wertpapier erwerbbar sind:

Demnach schliessen Wertpapiere, auf die in Art. 3 Abs. 1 Ziffer 16 UCITSG Bezug genommen wird, folgendes ein:

a) Anteile an geschlossenen Fonds in Form **einer Investmentgesellschaft (AGmvK)** oder **eines Investmentfonds**, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie erfüllen die Kriterien eines Wertpapiers (siehe dazu Ziffer 2.1.2 ff.);
- Sie unterliegen einer Unternehmenskontrolle (Corporate Governance);
- Wird die Tätigkeit der Vermögensverwaltung von einem anderen Rechtsträger im Auftrag des geschlossenen Fonds wahrgenommen, so unterliegt dieser Rechtsträger den einzelstaatlichen Vorschriften für den Anlegerschutz.

b) Anteile an geschlossenen Fonds in **Vertragsform**, die folgende Kriterien erfüllen:

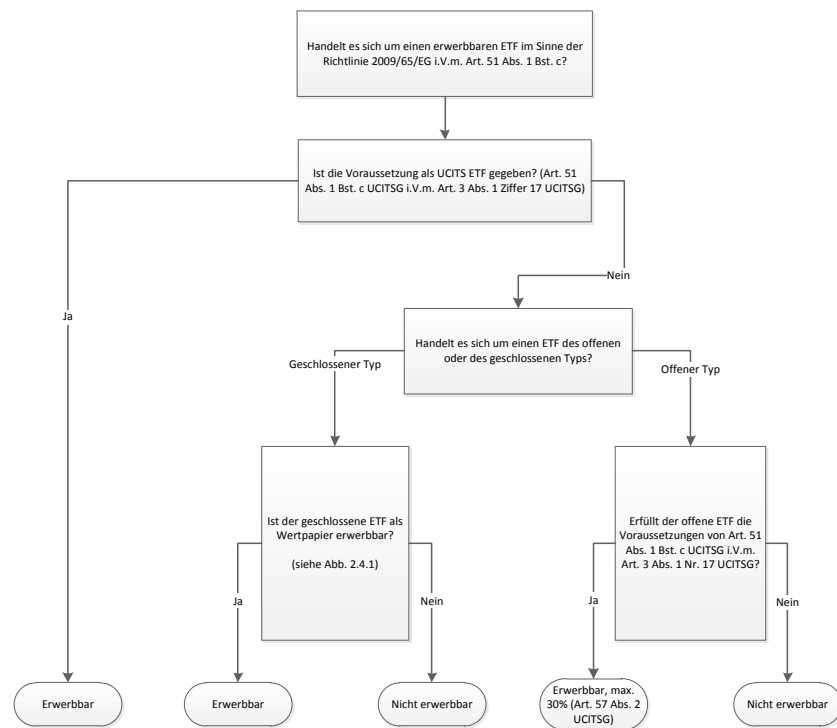
- Sie erfüllen die Kriterien eines Wertpapiers (siehe dazu Ziffer 2.1.2 ff.);
- Sie unterliegen einer Unternehmenskontrolle (Corporate Governance);
- Sie werden von einem Rechtsträger verwaltet, der den einzelstaatlichen Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt.

2.4.1.3 Durchblicksprinzip

Für den Erwerb von Anteilen an geschlossenen Fonds als Wertpapier gilt kein Durchblicksprinzip. Die Assets, in die der geschlossene Fonds investiert, müssen somit nicht UCITS kompatibel sein.

Selbstverständlich müssen jedoch gem. Art. 2 Abs. 1 Bst. g der Richtlinie 2007/16/EG die Risiken durch das Risikomanagement entsprechend darstellbar sein.

2.4.2 Exchange-Traded Funds (ETF) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG



2.4.2.1 Exchange Traded Funds (ETF)

ETF sind börsengehandelte Fonds. Sie können Aktien-, Rohstoff-, Immobilienindizes, etc. nachbilden. ETF können wie Wertpapiere an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, sie sind jedoch nicht als Wertpapiere zu behandeln. Das bedeutet, dass ETF grundsätzlich als Fondsanteile zu behandeln und zu bewerten sind.

2.4.2.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit

Um jedoch von einem OGAW als Fondsanteil erworben werden zu können, müssen die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 Bst. c UCITSG eingehalten werden.

Für die Auflage eines ETF liegen die nationalen Fondsgesetze zu Grunde. Ein liechtensteinischer UCITS ETF unterliegt dem UCITSG und umgekehrt ein liechtensteinischer Non-UCITS ETF dem IUG oder AIFMG.

Diese Fonds durchlaufen den normalen Genehmigungsprozess bei der FMA. Um für einen OGAW erwerbbar zu sein, muss es sich um einen gemäss Richtlinie 2009/65/EG erwerbba- ren ETF handeln.

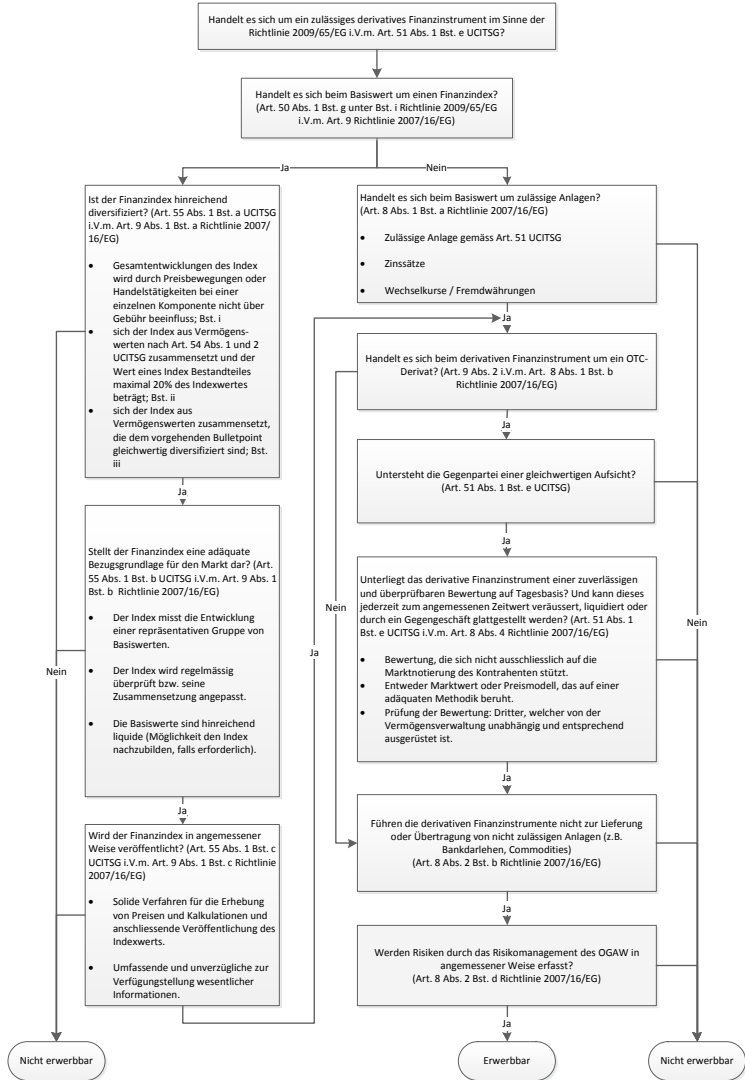
Ein **geschlossener** ETF kann nicht als Fondsanteil erworben werden, da die Anteilsrücknahme ausgeschlossen ist. Ein geschlossener ETF kann jedoch als Wertpapier erworben werden, wenn er wie oben dargelegt die Kriterien für die Erwerbbarkeit eines geschlossenen Fonds als Wertpapier erfüllt.

2.4.2.3 Trash-Quoten-Regelung

Wie bereits in der Mitteilung 2013/02 der FMA zur Auslegung des Artikels 50 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie 2009/65/EG (Trash-Quoten Regelung gemäss Art. 51 Abs. 2 UCITSG) dargelegt, darf ein Liechtensteiner OGAW im Rahmen der Trash-Quote **keine** Fondsanteile erwerben.

ETF-Zielfonds können daher auch nicht im Rahmen der Trash-Quote erworben werden.

2.5 Derivate im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG



2.5.1 Derivate im Allgemeinen

Beim Derivat handelt es sich um ein Termingeschäft auf der Grundlage von bestimmten Basiswerten. Derivate sind damit abgeleitete Finanzinstrumente, deren Preis oder Wert von den künftigen Kursen oder Preisen anderer Basiswerte wie Handelsgüter, Vermögensgegenstände oder von marktbezogenen Referenzgrößen (Zinssätze, Indizes) abhängt.

Gemäss Erwägungsgrund 43 der Richtlinie 2009/65/EG soll es: „*Einem OGAW ... ausdrücklich gestattet sein, im Rahmen seiner allgemeinen Anlagepolitik oder zu Sicherungszwecken in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) zu investieren, wenn damit ein in seinem Prospekt genanntes Finanzziel oder Risikoprofil verwirklicht werden soll. Um den Anlegerschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, das mit Derivaten verbundene maximale Risiko zu begrenzen, damit es den Gesamtnettowert des Anlageportfolios des OGAW nicht überschreitet. Um die durchgehende Beachtung der Risiken und Engagements im Zusammenhang mit Derivategeschäften sicherzustellen und die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überprüfen, sollten diese Risiken und Engagements kontinuierlich bewertet und überwacht werden. Schliesslich sollte ein OGAW zur Gewährleistung des Anlegerschutzes durch öffentliche Information seine Strategien, Techniken und Anlagegrenzen in Bezug auf Derivategeschäfte beschreiben.*“

Weiter heisst es in Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2009/65/EG: „*Derivate-Geschäfte sollten niemals dazu verwendet werden, die Grundsätze und Bestimmungen dieser Richtlinie zu umgehen. [...]*“

2.5.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit von Derivaten im Allgemeinen

Art. 51 Abs. 1 Bst. e UCITSG, sowie Art. 8 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2007/16 EG legen fest, dass nur in Derivate investiert werden darf, deren Basiswert auf einem oder mehreren folgender Basiswerte beruhen:

- a) Auf den in Art. 51 Abs. 1 UCITSG bezeichneten Vermögenswerten einschliesslich Finanzinstrumenten, die eines oder mehrerer Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen;
- b) Zinssätzen;
- c) Wechselkursen oder Währungen;
- d) Finanzindizes

Somit kommen als Basiswerte für ein Derivat ausschliesslich zulässige Vermögensgegenstände im Sinne des UCITSG in Betracht. Dies wird auch durch den Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2009/65/EG gestützt, in dem es heisst: „*Derivate-Geschäfte sollten niemals dazu verwendet werden, die Grundsätze und Bestimmungen dieser Richtlinie zu umgehen*“. Insofern gilt hier das Durchblicksprinzip auf den Basiswert, welcher damit zulässiger Anlagegegenstand sein muss. Derivate z.B. auf Waren sind somit unzulässig, da Sie nicht zu den zulässigen Anlagen im Sinne des UCITSG gehören.

Das UCITSG sieht Finanzindizes als zulässige Basiswerte für Derivate vor. Art. 9 Abs. 1 Bst. a unter Bst. iii der Richtlinie 2007/16/EG legt fest, dass Finanzindize auch aus Komponenten zusammengesetzt sein können, die nicht zu den zulässigen Vermögensgegenständen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 UCITSG gehören. Das führt dazu, dass das Derivat einen sich auf Edelmetalle beziehenden Index haben kann. Das Derivat selber kann jedoch keine Edelmetalle als Basiswert haben. Für Finanzindizes als Basiswerte gilt somit kein Durchblicksprinzip.

Die weiteren Voraussetzungen, welche ein Finanzindex erfüllen muss sind in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegt. Diese lauten wie folgt:

- aa) Der Index muss **hinreichend diversifiziert** sein. Das ist er dann wenn:

- Er so zusammengesetzt ist, dass seine Gesamtentwicklung durch Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten bei einer einzelnen Komponente nicht über Gebühr beeinflusst wird;
 - Sich der Index aus den in Art. 51 Abs. 1 UCITSG aufgeführten zulässigen Vermögenswerten zusammensetzt. Dann muss seine Zusammensetzung wie ein OGAW diversifiziert sein. Das bedeutet, dass der Wert eines Index-Bestandteiles maximal 20% des Indexwertes betragen darf (Ausnahme Art. 55 Abs. 2 UCITSG, dann 35% möglich);
 - Sich der Index aus anderen als den in Art. 51 Abs. 1 UCITSG bezeichneten Vermögenswerten zusammensetzt, dann muss er einem OGAW gleichwertig diversifiziert sein.
- bb) Der Index muss eine **adäquate Bezugsgrundlage** für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht. Das ist dann gegeben wenn:
- Der Index die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und adäquater Weise misst;
 - Der Index regelmässig überprüft, bzw. seine Zusammensetzung angepasst wird, damit er die Märkte, auf die er sich bezieht, stets nach öffentlich zugänglichen Kriterien widerspiegelt;
 - Die Basiswerte hinreichend liquide sind, sodass die Nutzer den Index nachbilden können.
- cc) Der Index muss in **angemessener Weise veröffentlicht** werden. Das ist dann der Fall wenn:
- Die Erhebung von Preisen, die Kalkulation von Preisen, sowie die anschliessende Veröffentlichung des Indexwertes, einschliesslich Preisermittlungsverfahren für die einzelnen Komponenten, falls kein Marktpreis verfügbar ist, auf soliden Verfahren beruhen;
 - Wesentliche Informationen über Indexregelungen umfassend und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass Derivate unter anderem Instrumente sind, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes im Sinne der oben aufgeführten Punkte 2.5.2 a) – d) unabhängig von den sonstigen Risiken, die mit diesem Vermögenswert verbunden sind (Art. 8 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie 2007/16/EG);
- Sie führen nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschliesslich in Form von Bargeld, anderer Vermögenswerte als der in Art. 51 Abs. 1 und 2 UCITSG genannten Vermögenswerte (Art. 8 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 2007/16/EG);
- Ihre Risiken werden durch das Risikomanagement und durch die internen Kontrollmechanismen des OGAW in angemessener Weise erfasst (Art. 8 Abs. 2 Bst. d Richtlinie 2007/16/EG).

Die Bezugnahme in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a UCITSG sowie Art. 51 Abs. 1 Bst. e UCITSG auf liquide Finanzanlagen schliesst keine Warenderivate ein.

2.5.3 OTC-Derivate

OTC-Derivate sind sog. „Over The Counter“ gehandelte Derivate, die nicht an öffentlichen Wertpapierbörsen gehandelt werden.

2.5.4 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit von OTC-Derivaten

OTC-Derivate sind zulässige Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Bst. e UCITSG. OTC-Derivate sind somit zugelassen, wenn:

- a) es sich beim Basiswert um zulässige Anlagen im Sinne des UCITSG, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- b) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sind;
- c) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes im Sinne von Punkt 2.5.4. Bst. a) ermöglichen, unabhängig von den sonstigen Risiken die mit diesem Vermögenswert verbunden sind (Art. 8 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie 2007/16/EG);
- d) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschliesslich in Form von Bargeld, anderer Vermögenswerte als der in Art. 51 Abs. 1 und 2 UCITSG genannten führen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 2007/16/EG);
- e) ihre Risiken durch das Risikomanagement des OGAW durch die internen Kontrollmechanismen in angemessener Weise erfasst werden (Art. 8 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie 2007/16/EG);
- f) die OTC-Derivate einer **zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung** auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW **zum angemessenen Zeitwert** veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Unter einer **zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung** ist gem. Art. 8 Abs. 4 Bst. a und b der Richtlinie 2007/16/EG eine Bewertung durch den OGAW zu verstehen, die entsprechend dem angemessenen Zeitwert zu verstehen ist und die sich nicht ausschliesslich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:

- Grundlage der Bewertung ist ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls nicht verfügbar, ein Preismodell, dass auf einer anerkannten adäquaten Methodik beruht;
- Die Bewertung wird durch einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch den OGAW nachprüfbarer Weise oder von einer von der Vermögensverwaltung unabhängigen und entsprechend ausgerüsteten Stelle innerhalb des OGAW überprüft.

Unter **angemessenem Zeitwert** ist gem. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht, bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

2.5.5 Eingebettete Derivate im Sinne des UCITSG

Gem. Art. 53 Abs. 1 UCITSG kann ein OGAW auch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erwerben, in die Derivate eingebettet sind. Eingebettete Derivate können gemäss Art. 10 der Richtlinie 2007/16/EG wie folgt definiert werden:

Es handelt sich um eine in einem Wertpapier oder Geldmarktinstrument enthaltene Komponente, wenn

- a) Kraft dieser Komponente einige oder alle Cashflows, die bei dem als Basisvertrag fungierenden Wertpapier andernfalls erforderlich wären, nach einem spezifischen Zinssatz, Finanzinstrumentenpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Variablen verändert werden können und daher in ähnlicher Weise wie ein eigenständiges Derivat variieren;
- b) Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken der Komponente nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden sind;
- c) Die Komponente einen signifikanten Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des Wertpapiers hat.

2.5.6 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit eines eingebetteten Derivates

Die eingebetteten Derivate können einen Basiswert haben, der für ein Derivat im Direkterwerb gem. Art. 51 Abs. 1 Bst. e UCITSG unzulässig wäre. Dies lässt sich daraus herleiten, dass Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2007/16/EG den Erwerb von Wertpapieren zulässt, die sich auf nicht zulässige Anlagen beziehen. Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG macht deutlich, dass auch für eingebettete Derivate dieselben Voraussetzungen wie in Art. 53 UCITSG gelten. Das bedeutet, dass die Risikogrenzen für den Derivateinsatz zu berücksichtigen sind und somit auf das damit verbundene Gesamtrisikoprofil des OGAW Berücksichtigung finden müssen. Das Erfordernis für die Erwerbbarkeit von Derivaten gem. Art. 51 Abs. 1 Bst. e UCITSG ist nicht zu berücksichtigen und wird insofern auch nicht von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG verlangt. Jedoch kann es im Hinblick auf das Risikomanagement gem. Art. 53 Abs. 2 UCITSG notwendig sein, durch das Wertpapier auf das Derivat durchzublicken, um es entsprechend zu berücksichtigen.

Enthält das eingebettete Derivat eine Komponente, die unabhängig von diesem Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich transferierbar ist, so gilt es nicht als Wertpapier, in das ein Derivat eingebettet ist. Eine derartige Komponente wird vielmehr als eigenes Finanzinstrument betrachtet. (Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG).

3. Inkrafttreten

Die FMA Liechtenstein wird die obigen Angaben zu Eligible Assets in OGAW mit Veröffentlichung der Mitteilung als Auslegung der Anlagerichtlinien für OGAW zu Grunde legen. Alle OGAW, welche nach Erlass dieser Mitteilung aufgelegt werden, müssen diese Auslegung bei der Ausgestaltung der Anlagepolitik und der zu erwerbenden Assets zugrunde legen und umsetzen. Für bestehende Fonds gilt diese Mitteilung ebenfalls per sofort. Etwaige Abweichungen sind bis zum 31. Dezember 2013 zu bereinigen.

Erlass am: 29.10.2013
Inkraftsetzung am: 01.11.2013

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: fonds@fma-li.li
Stand: Oktober 2013

4

FMA-Mitteilung Nr. 2013/08

Betreffend die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes).

| | | |
|-----|---|-----|
| I | Ziel und Zweck | 714 |
| II | Anforderungen | 714 |
| III | Verhältnismässigkeitsgrundsatz bei der Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich Compliance, Risikomanagement und Interne Revision. | 717 |
| IV | Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Verwaltung von AIF | 718 |
| V | Übergangsbestimmungen | 718 |
| VI | Inkrafttreten | 718 |

FMA-Mitteilung Nr. 2013/08

betreffend die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes).

| | |
|---------------------|---|
| Publikation: | Webseite FMA |
| Betritt: | Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung; VVO) |

I. Ziel und Zweck

Diese Mitteilung konkretisiert die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die organisatorischen Anforderungen an bestehende und neu zu bewilligende VVGes.

II. Anforderungen**1. Anforderungen an Sitz und Hauptverwaltung der Vermögensverwaltungsgesellschaft (Art. 6 i.V.m. Art. 12 VVG)**

Der Sitz und die Hauptverwaltung der VVGes haben sich in Liechtenstein zu befinden. Ferner muss die VVGes in personeller und räumlicher Hinsicht über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen. Liegen diese dauerhaft zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen nicht vor, stellt dies einen Grund für eine Nichterteilung der Bewilligung, resp. einen Bewilligungsentzug dar.

Bei der Bestimmung der Hauptverwaltung ist nicht der statutarische Sitz der VVGes, sondern der Ort der Erbringung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit massgeblich. Die tatsächlichen Geschäftstätigkeiten betreffen die nichtdelegierbaren Haupttätigkeiten der VVGes (Art. 12 Abs. 2 VVG). Darunter fallen alle im direkten Kundenkontakt erbrachten Haupttätigkeiten des Art. 3 VVG. Hierzu zählt der Vertragsschluss, die Entscheidungfindung - welche Handlung im Rahmen der Portfolioverwaltung vorzunehmen ist, der Anlageentscheid selber, die Mitteilung der Finanzanalyse gegenüber dem Kunden und vor Allem die Anlageberatung. Folglich hat die Erbringung der Geschäftstätigkeit nach dem VVG hauptsächlich in oder von Liechtenstein aus zu erfolgen. Bei der Bestimmung des Ortes der Hauptverwaltung sind folgende, nicht abschliessende, Kriterien als Ganzes massgebend:

- Ort der Kundenbetreuung;
- Aufenthalt und Arbeitsort der Geschäftsführungsmitglieder am Ort der Hauptverwaltung;
- Anzahl und Ort der Sitzungen der Generalversammlung, des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung, des Anlageausschusses, etc.;
- Ort der Auftragserteilung an die Depotbanken oder an andere Auftragsempfänger;
- Ort der Aufbewahrung der Dokumente betreffend den Entscheid über Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten;
- Aufbewahrungsort der Kundendossiers mit den Originalunterlagen;
- Ort der Entgegennahme der Telefonate;
- Ort der Durchführung der allgemeinen betrieblichen Prozesse, wie Buchhaltung, Personalwesen, Marketing, IT, Abwicklung der Korrespondenz;
- Vereinbartes Recht in den Kundenverträgen.

Das Outsourcing bzw. die Delegation von Tätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 1 VVG ist unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen betreffend Art. 12 Abs. 2 VVG möglich.

2. Organisatorische Anforderungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c VVG i.V.m. Art. 10 VVO)

Die Betriebsstätte einer VVGes hat in personeller und räumlicher Hinsicht entsprechend ausgestaltet zu sein, damit die Funktionsweise der Arbeitsabläufe jederzeit sichergestellt ist. Das heisst, die Organisation hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet zu sein.

Jede VVGes muss sich mit einem Organisationshandbuch¹, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs sowie der Komplexität ihrer Geschäfte, ausstatten, damit Mitarbeitende ihre Aufgaben und Funktionen sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Verfahren kennen (Art 10 Abs. 1 Bst h VVO). Dieses Organisationshandbuch muss zumindest eine Aufbau- und Ablauforganisation sowie die interne Berichterstattung beschreiben.

3. Anforderungen an die personelle Ausstattung (Art. 6, 7 VVG und 10 VVO)

Die VVGes muss unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs sowie der Komplexität ihrer Geschäfte darlegen, dass:

- die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen besteht, die handlungsfähig und vertrauenswürdig sind. Mindestens ein Geschäftsführer muss tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein und die Voraussetzungen gem. Art. 7 VVG erfüllen. Die Geschäftsführung kann in begründeten Ausnahmefällen aus nur einem Geschäftsführer bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass der Geschäftsführer die Voraussetzungen des Art. 7 VVG erfüllt und die Gesellschaft nachweist, dass die solide und umsichtige Führung der VVGes sowie deren Fortbestand bei Verlust der Handlungsfähigkeit des Geschäftsführers durch eine geeignete Stellvertretungs- bzw. Nachfolgeregelung ununterbrochen gesichert ist. Wird in begründeten Ausnahmefällen nur ein Geschäftsführer installiert, hat dieser jedenfalls zu 100% am Sitz der Gesellschaft in Liechtenstein tätig zu sein;
- sie über zahlenmässig ausreichendes Personal verfügt;
- das Personal die notwendigen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;
- sie über Ressourcen und fachkundiges Personal verfügt, um eine wirksame Überwachung der von Dritten im Rahmen einer Vereinbarung mit der VVGes ausgeführten Tätigkeiten sicherzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Risiken.

4. Anforderungen an die Compliance- und Risikomanagement-Funktion sowie die Interne Revision und die Stelle für Kundenbeschwerden (Art. 10a VVO)**a) Allgemeines**

Die VVGes muss mindestens einmal jährlich (Geschäftsjahr) schriftliche Berichte bezüglich der Einhaltung der derzeit gültigen Rechtsvorschriften, der Internen Revision und des Risikomanagements erstellen, in denen insbesondere anzugeben ist, ob zur Beseitigung etwaiger Mängel (welche) geeignete Abhilfemassnahmen (welche) getroffen wurden. Diese Berichte müssen am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und jederzeit einsehbar sein.

b) Delegation von Tätigkeiten an Dritte (Art. 12 VVG und Art. 9 VVO)

Verfügt eine VVGes über nicht ausreichend qualifiziertes Personal, kann auch ein sachkundiger und spezialisierter Dritter mit der Ausführung von Tätigkeiten im Bereich des Compliance-, Risikomanagement- und/oder Internen Revision beauftragt werden. Dies muss schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wer-

¹ Unter dem Begriff „Organisationshandbuch“ versteht die FMA alle internen Weisungen und Reglemente, welche die Aufgaben der Funktionen definieren und regeln.

den. Die VVGes hat dabei sorgfältig, gewissenhaft und mit der gebotenen Sachkenntnis zu handeln (Instruktion, Auswahl und Überwachung). Die Übertragung enthebt in keinem Falle die VVGes von der Verantwortung für die delegierten Funktionen. Vor der Übertragung und vor Abschluss der Vereinbarung verwissert sich die VVGes deshalb über die Fähigkeiten und Kapazitäten des Dritten, die Tätigkeiten professionell und wirksam ausführen zu können und legt Methoden fest, um den Dritten laufend zu kontrollieren und die Leistung zu bewerten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass gemäss Art. 9 VVO die Vorschriften des Anhangs 6 der Bankenverordnung sinngemäss anwendbar sind.

c) Die Compliance-Funktion (Art. 10a Abs. 2 VVO)

Die VVGes hat eine ständige Compliance-Funktion, deren Grundsätze im Organisationshandbuch festgelegt sind, einzurichten und aufrechtzuerhalten. Das Organisationshandbuch hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- Regelmässige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren, Vorkerungen und Grundsätze der Behandlung des Missachtungsrisikos sowie die Beratung und Unterstützung der VVGes;
- Festlegung der mindestens jährlichen Berichterstattung an die Geschäftsleitung;
- Regelung der notwendigen Fachkenntnisse, Befugnisse sowie Regelung der organisatorischen Unabhängigkeit der mit der Compliance-Funktion betrauten Person.

d) Risikomanagement-Funktion (Art. 10a Abs. 3 VVO)

Die VVGes hat eine ständige Risikomanagement-Funktion, deren Grundsätze im Organisationshandbuch festgelegt sind, einzurichten und aufrechtzuerhalten. Diese ist von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig. Diese hat mindestens jährlich der Geschäftsleitung bezüglich Einhaltung der erlassenen Grundsätze sowie die installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements, Bericht zu erstatten.

Grundsätzlich sind insbesondere die folgenden Risiken als wesentlich einzustufen:

- Adressenausfallrisiken²
- Länderrisiken
- Kontrahentenrisiken
- Marktrisiken
- Liquiditätsrisiken
- operationelle Risiken³
- strategisches Risiko und Reputationsrisiko

² Unter Adressenausfallrisiken wird die Gefahr verstanden, dass ein Kreditnehmer die ihm gewährten Kredite nicht oder nicht vollständig zurückzahlen kann. Dazu gehören Emittenten-, Beteiligungs- und Besicherungsrisiken.

³ Operationelle Risiken werden definiert als die Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten.

e) Interne Revision (Art. 10a Abs. 4 VVO)

Jede VVGes muss über eine funktionsfähige Interne Revision verfügen. Diese kann auch einem Mitglied der Geschäftsführung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein. Unbeschadet dessen ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates (je nach Ausgestaltung unter Einbeziehung der Geschäftsführung) direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes diese Funktion auch an die Revisionsstelle der VVGes ausgelagert werden.

Die Interne Revision hat mindestens jährlich der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat bezüglich Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme sowie der internen Kontrollmechanismen Bericht zu erstatten.

f) Stelle für Kundenbeschwerden (Art. 10a Abs. 5 VVO)

Die VVGes muss wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden schaffen, anwenden und aufrechterhalten. Diese sind im Organisationshandbuch zu regeln.

5. Anforderungen an den Umgang mit Interessenkonflikten (Art. 20 VVG, Art. 12b VVO)

Die VVGes muss eine wirksame Politik im Hinblick auf den Umgang mit Interessenkonflikten einführen, umsetzen und aufrechterhalten. Diese Politik muss schriftlich festgehalten, im Hinblick auf Organisation und Grösse der VVGes sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein. Alle Beziehungen der VVGes sind zu berücksichtigen und bei den Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten einzubeziehen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass gemäss Art. 12b VVO die Vorschriften des Anhangs 7.1 der Bankenverordnung sinngemäss anwendbar sind.

III. Verhältnismässigkeitsgrundsatz bei der Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich Compliance, Risikomanagement und Interne Revision

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zielt nicht allein auf die Grösse des Unternehmens gemessen an der reinen Zahl der Mitarbeitenden ab, sondern auch auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit. Solche Einstufungsfaktoren können beispielsweise sein:

- Art der angebotenen Dienstleistungen und Finanzinstrumente;
- Die Struktur und Vielfaltigkeit der VVGes und deren Dienstleistungen wie z.B. Anzahl der Tätigkeitsbereiche, Anzahl der Geschäftsstellen, geografische Ausdehnung, Anzahl der ausgelagerten Tätigkeiten;
- Das Volumen und die Grösse der Kundentransaktionen;
- Die Anzahl der Kunden und das Verhältnis von professionellen zu nicht-professionellen Kunden;
- Anzahl der für die VVGes tätigen Personen (Angestellte, vertraglich gebundene Vermittler) und Höhe der Umsatzerlöse.

Erleichterungen im Hinblick auf eine unabhängige Errichtung von der Compliance-Funktion, des Risikomanagements und der Internen Revision kann eine VVGes nur dann in Anspruch nehmen, wenn im Einzelfall dargelegt wird, dass diese gerechtfertigt sind und auf die Kriterien wie Selbstüberprüfung und Interessenskonflikte Bedacht genommen wurde.

Eine Beauftragung von Mitarbeitenden aus operativen Abteilungen mit Compliance, Risikomanagement oder der Internen Revision entspricht nicht den Intentionen des Gesetzgebers. Auch ist die Durchführung der Internen Revision von einer Person, die auch für Compliance oder Risikomanagement verantwortlich ist, nicht vereinbar. Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen sich selbst überprüfen können.



Zur Illustration folgende zwei Beispiele:

Ein Geschäftsführer kann im Hinblick auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz auch Verantwortlicher von Compliance oder Risikomanagement sein, jedoch nur unter der Prämisse, dass er seine weiteren Tätigkeiten nicht selbst überprüft und das Unternehmen über einen Verwaltungsrat verfügt, welchem gegenüber er seinen Berichtspflichten nachkommen kann.

Bei Unternehmen, bei denen aus Gründen der Betriebsgrösse die Einrichtung einer Revisionseinheit unverhältnismässig ist, können die Aufgaben der Internen Revision ausnahmsweise von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen werden, wenn dieser nicht gleichzeitig operationell tätiger Geschäftsführer ist. Dieses Verwaltungsratsmitglied berichtet an den Verwaltungsratsvorsitzenden. Auch eine Auslagerung der Tätigkeiten an einen Dritten ist möglich. Die Interne Revision kann jedoch von einem operationell tätigen Geschäftsführer selbst nicht durchgeführt werden.

IV. Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Verwaltung von AIF

Vermögensverwalter, welche Alternative Investment Fonds (AIF) verwalten, haben die erhöhten Anforderungen gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) zu erfüllen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Ausgestaltung der oben erwähnten Funktionen Compliance, Risikomanagement und Interne Revision.

V. Übergangsbestimmungen

VVGes, welche von der FMA bis zum 31.12.2013 bewilligt wurden, haben die Vorschriften dieser Mitteilung bis zum 01.01.2016 umzusetzen.

VI. Inkrafttreten

Erlass am: 17.12.2013
Inkraftsetzung am: 01.01.2014

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: vermoegensverwaltungsgesellschaft@fma-li.li

Stand: Dezember 2013

5

Wegleitung

Umwandlung von IU (alt) in IU (neu), OGAW und AIF.

| | | |
|---|---|-----|
| A | Umwandlung von IU alt gem. dem IUG alt in IU neu gem. dem IUG neu | 722 |
| B | Umwandlung von IU alt gem. dem IUG alt in OGAW gem. dem UCITSG | 724 |
| C | Umwandlung von IU alt gem. dem IUG alt in AIF gem. dem AIFMG | 727 |
| D | Zeitlicher Ablauf. | 730 |
| E | Umbildung von IU alt in OGAW oder AIF vor Inkrafttreten des IUG neu | 730 |



Wegleitung zur Umwandlung von IU (alt) in IU (neu), OGAW und AIF

Publikation: Website FMA

Diese Wegleitung legt den Ablauf und die notwendigen Anträge/Dokumente bei der Umwandlung von alten Investmentunternehmen (IU alt) gem. dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien vom 19. Mai 2005 (IUG alt) in

- A) neue Investmentunternehmen (IU neu) gem. dem Investmentunternehmensgesetz vom 02. Dezember 2015 (IUG neu),
- B) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) gem. dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 28. Juni 2011 (UCITSG) und
- C) Alternative Investmentfonds (AIF) gem. dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 19. Dezember 2012 (AIFMG)

dar. Im Folgenden werden der rechtliche Umwandlungsprozess, die Anträge und einzureichenden Unterlagen und der zeitliche Ablauf sowie die finanziellen Auswirkungen skizziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass das IUG neu gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU in Kraft tritt.

A) Umwandlung von IU alt gem. dem IUG alt in IU neu gem. dem IUG neu

1. Umwandlungsprozess, rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich gilt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des IUG neu bereits bestehende IU alt ihre Tätigkeit nach Massgabe des IUG alt, während eines Jahres nach Inkrafttreten des IUG neu, weiterhin ausüben dürfen (Art. 75 Abs. 1 IUG neu). Die Verwaltungsgesellschaft hat somit bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des IUG neu ihre IU alt umzubilden (Art. 75 Abs. 2 IUG neu). Die Bescheinigung der FMA muss bis dahin erfolgt sein. Sollen die bestehenden IU alt in IU neu umgebildet werden, muss die Verwaltungsgesellschaft die IU alt als IU neu bei der FMA bescheinigen lassen (gem. Art. 17 IUG neu). Ab dem Zeitpunkt der Bescheinigung gilt für die IU neu das neue IUG (Art. 75 Abs. 2 IUG neu). Bei diesem Vorgehen können die ISIN und der Track Record beibehalten werden.

IU alt, die binnen Jahresfrist nicht umgewandelt sind, sind nach Massgabe des IUG alt zu liquidieren (Art. 75 Abs. 3 IUG neu).

2. Anträge und einzureichende Unterlagen

2.1 Anträge

Für die Umbildung eines IU alt in ein IU neu ist ein Antrag auf Umbildung und Neu-Bescheinigung gem. Art. 75 Abs. 2 IUG neu in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 17 IUG neu zu stellen. Ob es sich beim bestehenden IU alt um ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger oder ein Investmentunternehmen für andere Werte handelt hat keine Auswirkung auf die Art des Antrages. Es ist immer ein Antrag auf Umbildung und Neu-Bescheinigung gem. Art. 75 Abs. 2 IUG i.V.m. Art. 17 IUG neu zu stellen.

2.2 Einzureichende Unterlagen

Einzureichende Unterlagen sind insbesondere:

- ein schriftlicher Antrag an die FMA (Art. 75 Abs. 2 IUG i.V.m. Art. 17 IUG neu)

- ein Prospekt mit dem nach Art. 19 Abs. 1 IUG neu festgelegten Mindestinhalt, der von der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterzeichnet ist (Art. 17 Abs. 1 Bst. a) IUG neu)
- eine Bestätigung der Verwaltungsgesellschaft, dass das IU alt nicht dem Anwendungsbereich des AIFMG unterfällt und daher in ein IU neu umgewandelt werden kann (Subsidiaritätsprinzip gemäss der AIFM-Richtlinie)
- eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass dieser die Prüfung nach Art. 51 IUG neu für das betreffende IU neu durchführt (Art. 17 Abs. 1 Bst. b) Nr. 1 IUG neu)
- eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass der Prospekt den Vorschriften des IUG neu und der dazu erlassenen Verordnung entspricht (Art. 17 Abs. 1 Bst. b) Nr. 2 IUG neu)
- eine Bestätigung der Verwahrstelle (Art. 17 Abs. 3 IUG neu), dass ihr für jeden Anleger des IU neu ein Zeichnungsschein vorliegt wonach bei
 - Investmentunternehmen für Einanleger alle Anteile nur von ein und demselben mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anleger gezeichnet sind
 - Investmentunternehmen für eine Familie alle Anteile nur von mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anlegern gezeichnet sind
 - Investmentunternehmen für eine Interessengemeinschaft alle Anteile von mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anlegern gezeichnet sind
 - Investmentunternehmen für einen Konzern alle Anteile von mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anlegern gezeichnet sind
- eine Bestätigung vom Wirtschaftsprüfer
 - dass die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird (Art. 17 Abs. 4 Bst. b) Nr. 1 IUG neu)
 - dass die Bewertung des Vermögens, die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Vorschriften des IUG neu und den der dazu erlassenen Verordnung sowie dem Prospekt entsprechen (Art. 17 Abs. 4 Bst. b) Nr. 3 IUG neu)
 - dass die das Vermögen bildenden Vermögenswerte vollständig erhalten sind (Art. 17 Abs. 4 Bst. b) Nr. 4 IUG neu)
 - dass die Anlagevorschriften eingehalten werden (Art. 18 Abs. 4 Bst. b) Nr. 5 IUG neu) und
 - dass der Informationsfluss mit der Verwahrstelle und allfälligen Beauftragten ordnungsgemäss funktioniert.
- eine Anlegermittelung über die Umbildung und die daraus resultierenden Änderungen, welche innerhalb von 20 Tagen nach der Bescheinigung zu publizieren ist

Die FMA kann weitere Unterlagen verlangen, sollte dies für die ordnungsgemässe Bearbeitung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein.

3. finanzielle Auswirkungen bei Umwandlung

Für die Umwandlung eines IU alt in ein IU neu fällt eine Gebühr in Höhe von 1000 CHF an.

Dies ergibt sich aus Art. 60 IUG neu i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 1 zu Art. 30 FMAG Abschn. C Ziff. 2 Bst. b.

B) Umwandlung von IU alt gem. dem IUG alt in OGAW gem. dem UCITSG

1. Umwandlungsprozess, rechtliche Grundlagen

Für die Umwandlung eines bestehenden IU alt in einen OGAW gilt ebenfalls eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des IUG neu gem. Art. 75 Abs. 1 und 2 IUG neu. Insofern gelten die im Hinblick auf die Übergangsfrist gemachten Ausführungen unter A) 1. auch hier.

Die Umbildung eines IU alt in einen OGAW erfolgt gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG neu i.V.m. 8 ff. UCITSG („Zulassung von OGAW“). Dieser Grundsatz wurde auch schon mit Bescheid der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht (FMA-BK) vom 22. März 2013 FMA-BK 2013/3-5 so festgestellt und entschieden.

Dies ist ebenfalls in der Mitteilung 2013/3 „Umwandlung eines IU gemäss dem IUG in einen OGAW gemäss dem UCITSG“ dargestellt. Die Mitteilung wurde zwecks Information über den neuen Grundsatzentscheid der FMA-BK erlassen. Im Rahmen der vorliegenden Wegleitung wird die Mitteilung 2013/3 um einen praxisbezogenen Leitfaden ergänzt, indem die zustellenden Anträge, sowie die einzureichenden Unterlagen aufgelistet werden. Ebenfalls wird auf die neuen Zusammenhänge zum IUG neu Bezug genommen.

Das Kapitel II „Zulassung von OGAW“ beinhaltet nicht nur die Zulassung von OGAW, sondern auch die Änderung der konstituierenden Dokumente. Ob die Dokumente gemäss dem Prozess einer Neuzulassung respektive einer Änderung der konstituierenden Dokumente einzureichen sind, hängt davon ab, was für eine Art von IU alt umgeändert werden soll.

Es ist daher zu differenzieren, ob es sich um ein Investmentunternehmen für andere Werte (*Investmentunternehmen für andere Werte, Investmentunternehmen für Immobilien, Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko*)(1.1) oder aber um ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger (1.2) handelt, welches in einen OGAW umzuwandeln ist.

1.1 Umwandlung eines Investmentunternehmens für andere Werte in einen OGAW

Ein Investmentunternehmen für andere Werte wurde bereits gemäss IUG alt genehmigt und ist insofern ein bestehendes Fondsvermögen, welches dem IUG alt unterliegt. Bei der Umwandlung in einen OGAW werden insbesondere neue Rechtsgrundlagen zu Grunde gelegt, sowie damit einhergehend die Anlagepolitik im Rahmen der gesetzlich zulässigen Anlagegegenstände und -grenzen festgesetzt. Das Fondsvermögen als solches hat jedoch weiterhin Bestand und muss nur auf die neuen gesetzlichen Gegebenheiten vorab umgestellt werden. Hieraus folgt, dass die Umwandlung eines Investmentunternehmens für andere Werte in einen OGAW gemäss den Voraussetzungen einer Änderung der konstituierenden Dokumente gemäss Art. 11 i.V.m. Art. 8 ff. UCITSG zu erfolgen hat. Die Umwandlung ist somit gemäss Art. 75 Abs. IUG neu i.V.m. Art. 11 UCITSG i.V.m. Art. 8 ff. UCITSG zu beantragen.

Die Umwandlung von Investmentunternehmen für andere Werte in einen OGAW ist im Wege der Prospektänderung eines OGAW zu beantragen. Der FMA ist bei Antragseinreichung durch die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle zu bestätigen, dass das Portfolio bei Umwandlung den zulässigen Anlagegegenständen und -grenzen eines UCITS-Fonds entspricht.

Bei diesem Vorgehen bleiben die ISIN und der Track Record erhalten.

IU alt, die binnen Jahresfrist nicht umgebildet sind, sind nach Massgabe des IUG alt zu liquidieren (s.o. Art. 75 Abs. 3 IUG neu).

1.2 Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger in einen OGAW

Im Gegenzug ist festzuhalten, dass ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger bislang *keiner behördlichen Genehmigung* durch die FMA unterlag. Denn die Geschäftstätigkeit eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger kann aufgenommen werden, wenn die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung der externen Revisionsstelle nach Art. 28 Abs. 2 Bst. d IUV alt bescheinigt hat.

Insofern liegt der FMA zwar eine Bescheinigung vor, jedoch gerade keine erstmalige Genehmigung (mit der damit verbundenen Vollprüfung durch die FMA) eines Fondsvermögens vor. Diese erfolgt erst mit Unterstellung des IU alt unter das Regelungsregime des UCITSG. Eine Umbildung unterliegt daher der erstmaligen Genehmigung durch die FMA und ist insofern als Neuzulassung eines UCITS zu behandeln. Der Antrag auf Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger in einen OGAW ist daher gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG neu i.V.m. Art. 8–10 UCITSG einzureichen. Der Antrag ist auf Umbildung sowie auf Neuzulassung des Fonds gem. UCITSG zu stellen.

Bei diesem Vorgehen können die ISIN und der Track Record beibehalten werden, da Art. 8–10 UCITSG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 IUG neu eine Umbildung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger vorsehen.

IU alt, die binnen Jahresfrist nicht umgebildet sind, sind nach Massgabe des IUG alt zu liquidieren (s.o. Art. 75 Abs. 3 IUG neu).

2. Anträge und einzureichende Unterlagen

2.1 Anträge

Die Umbildung eines Investmentunternehmens für andere Werte ist gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG neu i.V.m. Art. 11 UCITSG i.V.m. Art. 8 ff. UCITSG als Umbildung in Form einer Änderung der konstituierenden Dokumente zu beantragen.

Für die Umbildung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger ist ein Antrag auf Umbildung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger in einen OGAW und Neuzulassung als OGAW gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG neu i.V.m. Art. 8–10 UCITSG zu stellen.

2.2 Einzureichende Unterlagen

Einzureichende Unterlagen für die Umbildung eines IU alt in einen OGAW:

- ein schriftlicher Antrag an die FMA gem. Art. 75 Abs. 2 IUG neu i.V.m.
 - a) Art. 11 UCITSG i.V.m. Art. 8 ff. UCITSG (Umbildung eines Investmentunternehmens für andere Werte in einen OGAW) **oder**
 - b) Art. 8-10 UCITSG (Umbildung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger in einen OGAW)
- eine Bestätigung von mindestens einem Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, dass kein Verweigerungsgrund nach Art. 9 Abs. 2 UCITSG vorliegt
- Prospekt und konstituierende Dokumente gem. UCITSG
- Nachweis über die Annahmeerklärung eines besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfers
- ein auf das UCITSG angepasster Verwahrstellenvertrag
- auf das UCITSG angepasste Delegationsverträge, falls Delegationen vorliegen (hierunter sind auch Subdelegationen zu verstehen)
- Anlageberatervertrag, falls ein Anlageberater eingesetzt wird
- das/die Key Investor Information Document „KIID“
- Bestätigung der Verwaltungsgesellschaft, sowie der Verwahrstelle, dass das Portfolio bei Umwandlung der Anlagepolitik des eingereichten OGAW entspricht

FMA

FMA

- eine Anlegermitteilung über die Umbildung und die daraus resultierenden Änderungen, welche innerhalb von 20 Tagen nach der Genehmigung zu publizieren ist

Die FMA kann weitere Unterlagen verlangen, sollte dies für die ordnungsgemässe Bearbeitung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein.

3. finanzielle Auswirkungen bei Umwandlung

3.1 finanzielle Auswirkungen bei Umwandlung eines Investmentunternehmens für andere Werte

Die Umwandlung eines Investmentunternehmens für andere Werte ist eine Änderung der konstituierenden Dokumente, welche gemäss Art. 30 FMAG i.V.m. Anhang 1 Bst. C Nr. 2a) Bst. d Unterbst. ss kostenpflichtig ist. Es fällt bis

einschliesslich 31. Dezember 2016 eine Gebühr in Höhe von 1000 CHF sowie ab dem 01. Januar 2017¹ eine Gebühr in Höhe von 500 CHF an.

3.2 finanzielle Auswirkungen bei Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger

Die Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger ist als Neuzulassung zu behandeln, so dass hier die Kostenfolge der Neuzulassung nach UCITSG gilt, welche gemäss Art. 30 FMAG i.V.m. Anhang 1 Bst. C. Nr. 2a) Bst. a Unterbst. bb bzw. cc FMAG berechnet wird.

Danach fallen für:

OGAW ohne Teilfonds einschliesslich 31. Dezember 2016 eine Gebühr in Höhe von 5000 CHF sowie ab dem 01. Januar 2017 eine Gebühr in Höhe von 2500 CHF an.

OGAW mit Teilfonds einschliesslich 31. Dezember 2016 eine Gebühr in Höhe von: 5000 CHF zuzüglich 1000 CHF pro weiterem Teilfonds sowie ab dem 01. Januar 2017 eine Gebühr in Höhe von 2500 CHF zuzüglich 500 CHF pro weiterem Teilfonds an.

C) Umwandlung von IU alt gem. dem IUG alt in AIF gem. dem AIFMG

1. Umwandlungsprozess, rechtliche Grundlagen

Für die Umwandlung eines bestehenden IU alt in einen alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG (AIF) gilt gleichermassen eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des IUG neu gem. Art. 75 Abs. 1 und 2 IUG neu.

Die Umbildung eines IU alt in einen AIF erfolgt gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG neu i.V.m. Art. 17 ff. AIFMG (Autorisierung von AIF) oder Art. 21 ff. AIFMG (Zulassung von AIF). Das IU alt muss sich zwecks Umbildung in einen AIF als AIF zulassen oder autorisieren lassen.

Sollte die bisherige Verwaltungsgesellschaft des IU alt über keine Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem AIFMG (AIFM) verfügen, sind die IU alt, welche zukünftig als AIF qualifizieren sollen, als IU alt an einen AIFM zu übertragen und dort in einen AIF umzubilden. Alternativ muss sich die Verwaltungsgesellschaft vor Ablauf der Jahresfrist als AIFM zugelassen haben und das IU nach Erhalt der AIFM Zulassung in einen AIF umgewandelt haben. Die genehmigte Umbildung hat vor Ablauf der Jahresfrist zu erfolgen.

Bei diesem Vorgehen können ISIN und Track Record beibehalten werden.

IU alt, die binnen Jahresfrist nicht umgebildet sind, sind nach Massgabe des IUG alt zu liquidieren (s.o. Art. 75 Abs. 3 IUG neu).

2. Anträge und einzureichende Unterlagen

Ein IU alt, welcher in einen AIF umgebildet werden soll, muss zukünftig von einem AIFM verwaltet werden und vorgängig seitens der FMA autorisiert oder zugelassen werden.

Grundsätzlich kann die Autorisierung dann gewählt werden, wenn sich der Vertrieb in Liechtenstein ausschliesslich an professionelle Anleger richtet.

Die Zulassung ist dann zu wählen, wenn die Anteile des AIF in Liechtenstein an Privatanleger vertrieben werden, und einer der Fälle des Art. 16 Abs. 2 AIFMG vorliegt. Sollte keiner der Fälle des Art. 16 Abs. 2 AIFMG vorliegen, kann auch mit einer Autorisierung an Privatanleger in Liechtenstein vertrieben werden.

Die blosser Verwaltung eines AIF gem. Art. 16 Abs. 1a) AIFMG kommt für umzuwandelnde IU alt nicht in Betracht, da diese bereits innerhalb Liechtensteins vertrieben worden sind und insofern die Voraussetzungen einer blossen Verwaltung nicht mehr einhaltbar sind.

2.1 Anträge

2.1.1 Autorisierung

Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat einen von ihm verwalteten EWR-AIF nach Massgabe der Art. 17 bis 20 AIFMG anzuzeigen und autorisieren zu lassen, wenn er die Anteile des EWR-AIF in Liechtenstein ausschliesslich an professionelle Anleger vertreiben möchte; oder an professionelle Anleger und Privatanleger vertreiben möchte und keine Zulassungspflicht nach Art. 16 Abs. 2 AIFMG besteht.

2.1.2 Zulassung

Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat bei der FMA die Zulassung eines von ihm verwalteten EWR-AIF nach Massgabe von Art. 21 – 25 AIFMG zu beantragen, wenn er die Anteile des EWR-AIF in Liechtenstein an Privatanleger vertreiben möchte und:

- es sich um einen hebefinanzierten EWR-AIF nach Kapitel VI Abschnitt B handelt; oder

¹ die Gebühren ab dem 01. Januar 2017 basieren auf dem derzeit in Anpassung befindlichen FMAG-Entwurf, welcher ab dem 01. Januar 2017 in Kraft treten soll; die Gebühren ab dem 01. Januar 2017 hängen somit von der Verabschiedung dieser FMAG Anpassung ab; sollten sich noch Änderungen ergeben, wird die Wegleitung entsprechend angepasst; für alle folgenden Gebührentatbestände mit Geltung ab dem 01. Januar 2017 gelten die obigen Ausführungen

- der Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses eine Zulassung erfordert; die Regierung bestimmt die Fälle, in denen eine Zulassung erforderlich ist, mit Verordnung; **oder**
- die Anlagestrategie des EWR-AIF keinem von der Regierung bestimmten Fondstypen nach Art. 91 AIFMG entspricht.

2.2 Einzureichende Unterlagen

Für die Autorisierung sowie die Zulassung muss der AIFM eine Vertriebsanzeige gem. Art. 17 AIFMG (Autorisierung) erstatten, bzw. einen Zulassungsantrag gem. Art. 22 AIFMG stellen und die erforderlichen Belegdokumente wie folgt einreichen:

- ein auf das AIFMG angepasster Verwahrstellenvertrag
- auf das AIFMG angepasste Delegationsverträge, falls Delegationen vorliegen (hierunter sind auch Subdelegationen zu verstehen)
- Anlageberatervertrag, falls ein Anlageberater eingesetzt wird
- ein Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz
Ein Geschäftsplan meint hier den Geschäftsplan des AIFM, welcher in Art. 32 AIFMV i.V.m. Anhang III a AIFM-Richtlinie aufgeführt ist. In der Richtlinie heisst es, dass der Geschäftsplan Angaben zu den AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält
- eine Zuordnung des konkreten AIF zu den ESMA-Fondstypen auf Oberkategorie-Ebene gemäss Anhang I der AIFMV. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der AIFM nach Anhang IV der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, welche Art. 3 Abs. 3 Bst d und Art 24 AIFM-RL konkretisiert, bzw. Art. 107 Abs. 3 Bst. b AIFMG in Verbindung mit Anhang I AIFMV spätestens 3 Monate nach Auflegung des AIF zu den quartalsmässigen Reportings unter Typisierung des AIF auf Ober- und Unterkategorie-Ebene verpflichtet ist. Daraus folgt, dass jeder AIFM für jeden von ihm verwalteten bzw. vertriebenen AIF die Angaben entsprechend Anhang IV der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 bzw. Art. 107 Abs. 3 Bst. b AIFMG in Verbindung mit Anhang I AIFMV quartalsmässig erstellt und entsprechend dokumentiert haben muss. Dies gilt selbst dann, wenn die FMA diesen, gestützt auf Vorgaben der ESMA in einer anderen Frequenz als Art. 157 Abs. 3 AIFMG oder ggf. rückwirkend für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum (bezogen auf „ab Auflegung des AIF“) einverlangen muss.
- konstituierende Dokumente des AIF
- Annahmeerklärung des besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfers
- Beschreibung des AIF oder die über den AIF verfügbaren Informationen (z.B.: Gutachten (Ankauf-Folge- oder sonstige Wertgutachten), Analysen (Standortanalysen, Finanzanalysen, etc.), Hintergrundberichte oder Hintergrundinformationen)
- Ergänzend dazu sind jedenfalls die Anlegerinformationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG vorzulegen. Der Inhalt der Anlegerinformationen ist dort genau festgelegt. Für jeden AIF ist ein solches Dokument respektive Bündel an Informationen zu erstellen. Anstelle eines separaten Dokuments kann auch der Prospekt als Anlegerinformation dienen, wenn zudem eine Konkordanztafel eingereicht wird, welche darlegt, an welcher Stelle im Prospekt die jeweils erforderlichen Informationen zu finden sind. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass die entsprechenden Angaben bereits in der Beschreibung des AIF, oder den über den AIF verfügbaren Informationen enthalten sind.
- bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF
- Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass die Vorschriften der AIFM-Richtlinie vollumfänglich eingehalten wurden und alle auf den konkreten Fonds anwendbaren Weisungen mit Zulassung oder Autorisierung des Fonds vollumfänglich Inkraft gesetzt sind und Wirkung entfalten
- eine Anlegermittelteilung über die Umbildung und die daraus resultierenden Änderungen, welche innerhalb von 20 Tagen ab der Autorisierung oder Zulassung zu publizieren ist
- Angepasste Weisungen auf Ebene des AIF bzw. des konkreten Fonds, wenn und soweit erforderlich (Einzelfallbetrachtung). Diesbezüglich kommen insbesondere (nicht abschliessend) in Betracht:
 - Weisung Risikomanagement Bezug nehmend auf den konkreten AIF: Es sind die jeweiligen Risiken sowie die dafür vorgesehenen Massnahmen des beantragten AIF konkret zu behandeln. (Art. 39 AIFMG i.V.m. Art. 63 ff. AIFMV)

- Weisung Liquiditätsmanagement Bezug nehmend auf den konkreten AIF: Es ist darzulegen, wie das Liquiditätsmanagement unter Beachtung nach Art. 40 AIFMG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 und 4 sowie Art. 71 ff. AIFMV ausgestaltet ist.
- Weisung Interessenkonflikte Bezug nehmend auf den konkreten AIF: Es ist darzulegen, welche absehbaren/denkbaren künftigen Interessenkonflikte für den konkreten AIF entstehen könnten. Das beinhaltet bspw. ebenfalls Vertragspartner und Delegationsnehmer (Art. 37 AIFMG i.V.m. Art. 55 AIFMV)

Die FMA kann weitere Unterlagen verlangen, sollte dies für die ordnungsgemässe Bearbeitung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein.

Im Falle des ausschliesslichen Vertriebs an professionelle Anleger ist der Anzeige zusätzlich zu den Angaben eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger beizufügen, die auch den Rückgriff auf vom AIFM unabhängige Unternehmen berücksichtigt (vgl. Art. 188 AIFMV).

Wenn die Anteile auch an Privatanleger vertrieben werden sollen und die Anforderungen an eine Privatplatzierung i.S.d. Art. 187 AIFMV nicht erfüllt sind, ist der Anzeige zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 beizufügen:

- Eine Erklärung der Geschäftsleitung, dass der AIFM in Bezug auf den autorisierten AIF keine Zulassungspflicht nach Art. 16 Abs. 2 AIFMG hat und dass für den AIF regelmässig ein Prospekt, eine aktuelle wesentliche Anlegerinformation (KIID analog der Kommissionverordnung 583/2010) sowie Jahres- und Halbjahresberichte erstellt und in Liechtenstein zugänglich gemacht werden.
- Ein Prospekt mit Vertriebsinformationen für den Anleger (es wird darauf hingewiesen, dass hier auch die entsprechenden Informationen enthalten sein können, welche die Vertriebsinformationen in Art. 105 AIFMG vorsehen. Etwaige zusätzliche Dokumente wie der letzte Jahresbericht sind natürlich dennoch den Anlegern zur Verfügung zu stellen, um Art. 105 AIFMG zu erfüllen.)
- Wesentliche Anlegerinformation zur Anlagestrategie des AIF (KIID)

Die FMA prüft nach vollständigem Eingang der Unterlagen beim autorisierten AIF, ob der AIFM über die entsprechende Organisationsstruktur verfügt, diesen AIF zu verwalten und hierbei (gemäss AIFM und AIF Dokumentation) die Vorschriften der AIFM-Richtlinie einhält. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der AIFM-Richtlinie untersagt die FMA den Vertrieb (Art. 18 Abs. 1 AIFMG).

Die FMA erteilt einem AIF die Zulassung nach vorheriger Genehmigung des Antrags des AIFM, den AIF zu verwalten, der Bestellung der Verwahrstelle und des Wirtschaftsprüfers und der konstituierenden Dokumente. Die FMA kann die Zulassung verweigern, wenn der AIF aus rechtlichen Gründen nicht zuzulassen ist (Art. 21 AIFMG). Die Zulassung bedeutet eine vollumfängliche materiell-rechtliche Prüfung des AIF.

3. finanzielle Auswirkungen bei Umwandlung

Für die Autorisierung und Zulassung ergeben sich unterschiedliche Kostenfolgen gem. FMAG.

3.1 Autorisierung

Für die Autorisierung fallen folgende Gebühren gemäss Art. 30 FMAG i.V.m. Anhang 1 Bst. C. Nr. 1 Bst. c an:

AIF ohne Teilfonds: einschliesslich 31. Dezember 2016 eine Gebühr in Höhe von 1500 CHF sowie ab dem 01. Januar 2017 eine Gebühr in Höhe von 750 CHF

AIF mit Teilfonds: einschliesslich 31. Dezember 2016 eine Gebühr in Höhe von 1500 CHF zuzüglich 750 CHF pro Teilfonds



sowie ab dem 01. Januar 2017 eine Gebühr in Höhe von 750 CHF zuzüglich 375 CHF pro Teilfonds

3.2 Zulassung:

Für die Zulassung fallen folgende Gebühren gemäss Art. 30 FMAG i.V.m. Anhang 1 Bst. c. Nr. 1 Bst. a an:

AIF ohne Teilfonds: einschliesslich 31. Dezember 2016 eine Gebühr in Höhe von 5000 CHF
sowie ab dem 01. Januar 2017 eine Gebühr in Höhe von 2500 CHF

AIF mit Teilfonds: einschliesslich 31. Dezember 2016 eine Gebühr in Höhe von 5000 CHF zuzüglich 1000 CHF pro Teilfonds

sowie ab dem 01. Januar 2017 eine Gebühr in Höhe von 2500 CHF zuzüglich 500 CHF pro Teilfonds

D) Zeitlicher Ablauf

Ab Inkrafttreten des IUG neu hat die Verwaltungsgesellschaft ein Jahr Zeit, ihre IU alt in einen Fonds nach dem IUG neu, UCITSG oder AIFMG umzustellen. Es gilt der Grundsatz, dass alle IU alt, die keine Umstellung binnen Jahresfrist vorgenommen haben, zu liquidieren sind (Art. 75 Abs. 3 IUG neu). Die Verantwortung für die rechtzeitige Umstellung liegt bei der entsprechenden Verwaltungsgesellschaft.

Aufgrund der gesetzlichen Bearbeitungsfristen für OGAW und AIF bittet die FMA die Verwaltungsgesellschaften bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des IUG neu einen Umstellungs-Zeitplan für alle Umbildungen einzureichen. Der Umstellungs-Zeitplan soll den Fondsnamen, die zukünftige Fonds-Art (IU neu, OGAW oder AIF), sowie das Einreichungsdatum vorsehen. Nach Einreichung des Umstellungs-Zeitplanes wird dieser in einem Termin zwischen Verwaltungsgesellschaft und FMA kurz besprochen und abgestimmt.

Für alle Fonds sollten die Anträge bis spätestens 4 Monate vor Ablauf der Umstellungsfrist bei der FMA eingegangen sein, damit diese durch die FMA beschieden werden können. Sollten die Anträge hingegen zu einem späteren Zeitpunkt bei der FMA eingehen, kann dies leider nicht mehr gewährleistet werden.

E) Umbildung von IU alt in OGAW oder AIF vor Inkrafttreten des IUG neu

Für Umbildungen in OGAW oder AIF, welche vor Inkrafttreten des IUG neu vorgenommen werden sollen, gelten die unter Punkt B 2.2 sowie C 2.2. gestellten Anforderungen an einzureichende Unterlagen bereits jetzt.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
Fax: +423 236 73 74
E-Mail: info@fma.li

Stand: 02.06.2016

1***Übersicht über die wichtigsten bewilligungs-, genehmigungs- und meldepflichtigen Tatbestände für Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften in Liechtenstein***

| | | |
|-----|---|-----|
| I | Ziel | 734 |
| II | OGAW resp. UCITS: Genehmigungspflichtige Tatbestände | 734 |
| III | Liechtensteinische Verwaltungsgesellschaften für UCITS | 739 |
| IV | Alternative Investmentfonds (AIF): Genehmigungspflichtige Tatbestände | 741 |
| V | Verwaltungsgesellschaften und Fonds nach Investmentunternehmensgesetz (IUG) | 746 |
| VI | Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG). | 749 |

Praxishilfen

I. Übersicht über die wichtigsten bewilligungs-, genehmigungs- und meldepflichtigen Tatbestände für Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften in Liechtenstein

1. Ziel

Diese Aufstellung fasst die bewilligungs-, genehmigungs- und meldepflichtigen Tatbestände in übersichtlicher Form zusammen. Sie soll den betroffenen Parteien die leichte Überwachung ihrer Pflichten ermöglichen

2. OGAW resp. UCITS: Genehmigungspflichtige Tatbestände

Genehmigungspflichten

2.1.1. Genehmigung bei Errichtung des Fondsvertrages

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|--|------------------------------|----------------------------------|---|
| Zulassung des Investmentfonds ¹ | Art. 5
Ziff. 8
UCITSG | Vor Lancierung bzw. Erstemission | <ul style="list-style-type: none"> Eingangsbestätigung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags |
| | Art. 10
Ziff. 3
UCITSG | | <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb von zehn Arbeitstagen (im Falle der Erstzulassung einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft innerhalb von einem Monat), nach Eingang der vollständigen Unterlagen |
| | Art. 10
Ziff. 4
UCITSG | | |
| | Art. 10
Ziff. 5
UCITSG | | <ul style="list-style-type: none"> Fristverlängerung höchstens zwei Monate (im Falle der Erstzulassung einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft höchstens sechs Monate) nach Eingang der vollständigen Unterlagen verlängern |

¹ Ein Liechtensteiner Fonds kann in folgende Strukturen verwaltet werden: Investmentfonds (vertraglicher Anlagefonds), Kollektivtreuhänderschaft (Trust), Investmentgesellschaft (AG, SE, SICAV, SICAF)

| | | |
|---|------------------------------|--|
| Verlängerung Erreichung Mindestvermögen | Art. 13
Ziff. 3
UCITSV | Bei Unterschreitung: zwei Mal bis zu jeweils sechs Monate |
| Abweichung von der Einhaltung der definierten Anlagepolitik für neue OGAW | Art. 59
Ziff. 3
UCITSG | Binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung (dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten) |

2.1.2. Genehmigungs- und Meldepflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|--|------------------------------|---|---------------------------------|
| Änderung des Fondsvertrages mit/ ohne Teilvermögen | Art. 5
Ziff. 7
UCITSG | Vor Änderung | Innerhalb von zehn Arbeitstagen |
| | Art. 10
Ziff. 4
UCITSG | | |
| Namensänderung eines OGAW, einschliesslich Bezeichnung oder Abkürzung -> Anpassung der konstituierenden Dokumente | Art. 12
Ziff. 3
UCITSG | Vor Änderung | Innerhalb von zehn Arbeitstagen |
| | Art. 10
Ziff. 4
UCITSG | | |
| Änderung konstituierender Dokumente wie: <ul style="list-style-type: none"> Inländische oder grenzüberschreitende Spaltungen von OGAW, Teilfonds oder Anteilsklassen Wechsel Verwaltungsgesellschaft Wechsel Verwahrstelle Wechsel von einer selbstverwalteten in eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft Umwandlung (Teilfonds, selbständiger OGAW) Rechtsformwechsel und Sitzverlegung Wechsel des Wirtschaftsprüfers Wechsel des Geschäftsleiters der Verwahrstelle | Art. 11
Ziff. 2
UCITSG | Änderungen werden nach Ende des 20. Tages nach der Veröffentlichung wirksam | Innerhalb von zehn Arbeitstagen |
| | Art. 10
Ziff. 4
UCITSG | | |

| | | |
|--|------------------------------|--|
| Verschmelzung mit Zustimmung der Anleger | Art. 38 UCITSG | Vorgängig, soweit der übertragende OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat |
| Ohne Zustimmung der Anleger | Art. 47 Abs. 1 lit. a UCITSG | Ist keine Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung erforderlich, so wird diese frühestens zu Beginn des 45. Tages nach Beschluss wirksam |
| Bestätigung der Ausführung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen | Art. 27 Ziff. 1 UCITSV | <ul style="list-style-type: none"> • Ausführung schnellstmöglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach Auftragsausführung • Sofern Bestätigung von einem Dritten - spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten |
| | Art. 27 Ziff. 3 UCITSV | Bei regelmässiger Auftragsausführung für einen Anleger verfährt die Verwaltungsgesellschaft entweder nach Abs. 1 oder übermittle dem Anleger mindestens alle sechs Monate Informationen über die betreffenden Geschäfte (gemäss Art. 27 Ziff. 2 UCITSV) |
| Antrag auf Genehmigung hinsichtlich geplanter Verschmelzung des Feeder OGAW | Art. 85 Ziff. 3 UCITSV | Spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, nachdem alle Anleger und die zuständige Behörde des Feeder-OGAW über die verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert wurden |
| Bereitstellung Anlegerinformationen hinsichtlich Verschmelzung oder Spaltung eines Master-OGAW | Art. 62 Ziff. 8 UCITSG | Bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung |
| Umwandlung von OGAW in Feeder-OGAW und Änderung des Master-OGAW | Art. 66 Ziff. 1 UCITSG | Spätestens 30 Tage vor ersten Anlage des Feeder <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von 30 Tagen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Information an die Anleger über Umwandlung | | |

Kostenlose Anteilsrücknahme nach Bereitstellung der Informationen

| | | |
|--|------------------------|-------------------------------|
| Information Feeder-OGAW bezüglich erforderlicher Genehmigung | Art. 84 Ziff. 1 UCITSG | Innerhalb von 15 Arbeitstagen |
| | Art. 86 Ziff. 1 UCITSG | |

2.1.3. Zusätzliche Meldepflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer |
|---|------------------------|--|------------------|
| Veröffentlichungspflicht der Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme oder Auszahlungspreis | Art. 78 Ziff. 1 UCITSG | Veröffentlichung jedes Mal, wenn eine Ausgabe, ein Verkauf, eine Rücknahme oder Auszahlung der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat | |
| | Art. 78 Ziff. 2 UCITSG | Monatliche Veröffentlichung möglich, sofern mit dem Schutz der Anleger vereinbar | |

2.1.4. Meldepflichten im Zusammenhang mit der Auflösung

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer |
|---|------------------------------|---|------------------|
| Möglichkeit der Liquidation eines Master-OGAW | Art. 62 Ziff. 6 UCITSG | Frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, nachdem alle seine Anleger und die zuständige Behörde des Feeder-OGAW über die verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert wurden | |
| Mitteilung Beschluss über die Auflösung eines OGAW bzw. Teilfonds | Art. 11 Abs. 1 lit. a UCITSV | Mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Auflösung | |

2.1.5. Rechenschaftsablage

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer |
|-------------------|-----------------------------|---|------------------|
| Jahresbericht | Art. 70
lit. d
UCITSG | Vier Monate nach dem Ende
des Berichtszeitraumes | |
| Halbjahresbericht | Art. 70
lit. c
UCITSG | Zwei Monate nach dem Ende
des Berichtszeitraumes | |

3. Liechtensteinische Verwaltungsgesellschaften für UCITS

Genehmigungspflichtige Tatbestände bei Aufnahme der
Geschäftstätigkeit

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|--|-------------------------------|--|--|
| Antrag und
Zulassungsverfahren als
Verwaltungsgesellschaft | Art. 16
Ziff. 3
UCITSG | Vorgängig | <ul style="list-style-type: none"> • Binnen drei Arbeitstagen • Innerhalb von einer Frist von einem Monat • Verlängerung bis auf 6 Monate möglich |
| 3.1. Eingangsbestätigung
Entscheid Zulassung | Art. 16
Ziff. 4
UCITSG | | |
| | Art. 16
Ziff. 5
UCITSG: | | |
| Anschluss Zulassung
System für die
Entschädigung der Anleger | Art. 15
Ziff. 3
UCITSG | Innerhalb von zwei Monaten
ab Zulassung | |

Genehmigungspflichtige Tatbestände bei laufender Tätigkeit

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|--|--|--|---|
| 3.2. Beurteilung hinsichtlich
mitteilungspflichtigen
Änderungen betreffend | Art. 18
Ziff. 2
UCITSG | Vorgängig | <ul style="list-style-type: none"> • Binnen eines Monats |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalausstattung • Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft • Geschäftsplan • Qualifizierte Beteiligte • Hauptverwaltung und der Sitz der Verwaltungsgesellschaft | Art. 18
Ziff. 3
UCITSG | | <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung um einen Monat möglich |
| Pflichten der Verwaltungsgesellschaft bei Aufgabenübertragung | Art. 22
Ziff. 1 lit. h
UCITSG | Spätestens zehn Werktage vor der zivilrechtlichen Wirksamkeit und der tatsächlichen Aufnahme der Geschäfte | |
| Meldung Übertragung an Dritte mittels amtlichem Formular | Art. 24
Ziff. 1
UCITSV | | |
| Entzug der Zulassung bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit | Art. 28
Ziff. 1
lit. b
UCITSG | Sechs Monate nach Aufgabe der Geschäftstätigkeit | |

| | | | |
|---|------------------------------|-------------|--|
| Liquidation,
Sachwalterschaft, Konkurs
Frist für Übertragung der
Vermögenswerte an andere
Verwaltungsgesellschaft | Art. 31
Ziff. 1
UCITSG | Drei Monate | (Verlängerung bis zwölf
Monate möglich) |
|---|------------------------------|-------------|--|

Zusätzliche Meldepflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit

| Inhalt | Grund-
lage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|---|-----------------------------------|---|----------------------|
| 3-3-
Wechsel des Wirtschafts-
prüfers
• Ordentlicher Wechsel des
Wirtschaftsprüfers
• Entfall der Qualifikation
des Wirtschaftsprüfers
oder Entzug der
Zulassung und Einsatz
eines neuen Wirtschafts-
prüfers
• Veröffentlichung Wechsel | Art. 104
Ziff.1 ff.
UCITSV: | Entfällt die Qualifikation
des Wirtschaftsprüfers
oder wird einem
Wirtschaftsprüfer die
Zulassung entzogen, hat
die erhaltungsgesellschaft
unverzüglich, spätestens
binnen eines Monats,
einen neuen Wirtschafts-
prüfer zu bestellen. In
Ausnahmefällen kann die
FMA auf Antrag diese Frist
angemessen verlängern.
Der FMA ist die Bestellung
des neuen Wirtschaftsprü-
fers binnen einer Woche
nach Beauftragung mitzu-
teilen | |

4. Alternative Investmentfonds (AIF): Genehmigungspflichtige Tatbestände

Genehmigung bei Errichtung des Fondsvertrages (AIF)

| Inhalt | Grund-
lage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|---|--------------------------|---|----------------------|
| 4.1. Richtlinien der
Anlagepolitik
Abweichung der Anlage-
grenzen von der
Anlagepolitik | Art. 10 Ziff.
4 AIFMV | Binnen der ersten sechs
Monate nach Liberierung
des AIF | |

AIFs: Genehmigungspflichtige Tatbestände

| Inhalt | Grund-
lage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|---|--|--|--|
| 4.2. Zulassungsvoraussetzungen
• Antrag des zugelassenen
AIFM oder des selbstver-
walteten AIF, den AIF zu
verwalten
• Bestellung der Verwahr-
stelle und des Wirt-
schaftsprüfers
• Eingabe der
konstituierenden
Dokumente | Art. 21 Ziff.
1a – c
AIFMG

Art. 24 Ziff.
2 AIFMG | Vorgängig | Entscheid der FMA binnen 20
Arbeitstagen nach Eingang der
vollständigen Unterlagen |
| Änderungen, Wechsel
• AIFM
• Administrators
• Risikomanagers
• der Verwahrstelle | Art. 25 Ziff.
2 AIFMG

Art. 24 Ziff.
2 AIFMG | Vorgängig | Entscheid der FMA binnen 20
Arbeitstagen nach Eingang der
vollständigen Unterlagen |
| Auflösung des AIF | Art. 17 Ziff.
1 lit. a
AIFMV | Mitteilung an die
Anleger unverzüglich,
mindestens aber 30
Tage vor dem
Wirksamwerden der
Auflösung | |

Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM): Genehmigungspflichtige Tatbestände bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|--|--|---|---|
| 4.3. Generelle Zulassung als AIFM oder bei Überschreitung der Schwellenwerte | Art. 3 Ziff. 8 lit. b AIFMG

Art. 19 Ziff. 1 AIFMG | Zulassung bei der FMA binnen 30 Kalendertagen | FMA übermittelt dem AIFM binnen einer Frist von höchstens 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeige eine Autorisierung |
| Antrag und Zulassungsverfahren | Art. 31 Ziff. 4 AIFMG

Art. 31 Ziff. 5 AIFMG | Vorgängig | <ul style="list-style-type: none"> FMA übermittelt dem Antragsteller binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung Die FMA hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über diesen zu entscheiden. |
| Aufnahme der Tätigkeit | Art. 31 Ziff. 9 AIFMG | Sofort, frühestens jedoch einen Monat nach Einreichung etwaiger fehlender Angaben | |
| Eintragung in das Handelsregister | Art. 18 AIFMV | Binnen 30 Tagen nach Zustellung der Autorisierung | |
| Mindestvermögen
• Erreichung resp. Unterschreiten des Mindestvermögens | Art. 21 Ziff. 2 AIFMV | Binnen eines Jahres nach der Autorisierung oder Zulassung
Frist kann bis zu zwei Mal auf bis zu jeweils sechs Monate verlängert werden | |

4.4. Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM): Mitteilungspflichtige Tatbestände bei laufender Geschäftstätigkeit

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|--|--|-----------|---|
| Mitteilungspflichtige wesentliche Änderungen
• Kapitalausstattung
• Geschäftsleiter
• Geschäftsplan
• Qualifiziert Beteiligte
• Hauptverwaltung | Art. 33 Ziff. 2 AIFMG

Art. 33 Ziff. 3 AIFMG | Vorgängig | <ul style="list-style-type: none"> FMA kann den Änderungen nach Abs. 1 binnen eines Monats widersprechen Die FMA kann die Frist nach Abs. 2 durch begründete Mitteilung an den AIFM jeweils um einen Monat verlängern |

- Vergütungspolitik
- Übertragung und Unterübertragung von Aufgaben an Dritte

| | | |
|--|------------------------------|--|
| Anzeigespflicht bei wesentlichen Änderungen (Vertriebsanzeige) | Art. 20 Ziff. 1 AIFMG | Mindestens einen Monat vor Durchführung der (geplanten) Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer unangeplanten Änderung schriftlich mit |
| • Geschäftsplan
• konstituierenden Dokumente
• Nachweise über die Bestellung der Verwahrstelle
• Beschreibung des AIF | Art. 17 Ziff. 2 und 4 AIFMG | |
| Anschluss System für die Entschädigung der Anleger | Art. 30 Ziff. 3 AIFMG | Binnen zwei Monaten |
| Entzug der Zulassung bei Nichtaufnahme der Geschäftstätigkeit | Art. 51 Ziff. 1 lit. b AIFMG | Sobald die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird |
| Anzeige des Kontrollerwerbs | Art. 97 Ziff. 1 AIFMG: | Binnen zehn Arbeitstagen |
| Grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF
• Weiterleitung durch die FMA | Art. 122 Ziff. 1 AIFMG | FMA übermittelt binnen zehn Arbeitstagen nach deren Erhalt die vollständigen Unterlagen nach Art. 120 Abs. 2 und 3 in elektronischer Form an die aufnehmende Mitgliedstaatsbehörde |
| Errichtung einer Zweigniederlassung | Art. 122 Ziff. 2 AIFMG | Frist kann durch begründete Mitteilung höchstens einen Monat, im Fall der Errichtung einer Zweigniederlassung auf zwei Monate verlängert werden |

4.5. AIFs: Mitteilungspflichtige Tatbestände bei laufender Geschäftstätigkeit

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|--|--|-----------|--|
| Investmentfonds, Grundsatz
• Zulassungspflicht und Änderung | Art. 7 Ziff. 7 AIFMG

Art. 7 Ziff. 8 AIFMG | Vorgängig | Die FMA übermittelt AIFM binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung
Die FMA entscheidet innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags |

| | | | |
|--|------------------------------|--|--|
| AIF, welche nur an professionelle Anleger vertrieben werden | | | Die FMA erstattet dem beteiligten AIFM binnen zehn Arbeitstagen eine Vollständigkeitsbestätigung. Die FMA kann diese Fristen mit begründeter Mitteilung auf jeweils 20 Tage verlängern |
| Strukturmassnahmen: | Art. 76 ff AIFMG | Mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung | |
| Einwendung Qualifizierte Zustimmung zum Verzicht auf die Erstellung des Verschmelzungsplans / | Art. 44 AIFM | Innerhalb von 30 Arbeitstagen | |
| Einwendung Qualifizierte Zustimmung zum Verzicht auf die Prüfung des Verschmelzungsplans | Art. 45 AIFMV | | |
| Anforderung Bericht der Verwahrstelle | Art. 46 AIFMV | | |
| völliger oder teilweiser Verzicht auf die Anlegerinformationen | Art. 47 AIFMV | | |
| Einwendung Qualifizierte Zustimmung zum Verzicht auf das Umtauschrecht | Art. 53 AIFMV | Innerhalb von 30 Arbeitstagen | |
| Einwendung Qualifizierte Zustimmung zum Verzicht auf das Verbot der Kostenzuweisung | Art. 54 AIFMV | Innerhalb von 30 Arbeitstagen | |
| Qualifizierte Zustimmung zur Fristverkürzung oder zum Verzicht auf die Frist für die Wirksamkeit der Verschmelzung | Art. 55 AIFMV | Innerhalb von 30 Arbeitstagen | |
| Prüfung der Anlegerinformationen bei Verschmelzung von Anteilen, welche an Privatanleger vertrieben werden | Art. 79 Ziff. 5 lit. c AIFMG | | Mitteilung binnen 20 Arbeitstagen (Vollständigkeitsbestätigung binnen zehn Arbeitstagen) |
| Nachreichung von Unterlagen | Art. 80 Ziff. 4 AIFMG | Zehn Arbeitstage | Binnen eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen |
| Zulassung der Verschmelzung | Art. 80 Ziff. 5 AIFMG | | Anlegerinformation mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Anteilsrücknahme / gegebenenfalls Umwandlung ohne Zusatzkosten nach |
| Anlegerinformation hinsichtlich der Verschmelzung | Art. 84 Ziff. 4 AIFMG | | |

| | | | |
|---|------------------------------|--|--|
| Wirksamkeit der Verschmelzung | Art. 88 Ziff. 1 lit. a | | Art. 86 Abs. 2 / mindestens 30 Tage vor der Wirksamkeit der Verschmelzung |
| Ohne Zustimmung der Anleger | AIFMG | | • Zu Beginn des 30. Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation |
| Mit Zustimmung der Anleger | Art. 88 Ziff. 1 lit. B AIFMG | | • Verschmelzung mit Rechtskraft der Zustimmung der Hauptversammlungsbeschlüsse, frühestens aber zu Beginn des 30. Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation wirksam |
| Begrenzung der Hebelfinanzierung zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems | Art. 95 Ziff. 3 lit. b AIFMG | | Unterrichtung der FMA spätestens zehn Tage vor dem geplanten Wirksamwerden |
| Umtauschrecht | Art. 86 Ziff. 2 AIFMG | Bei der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses | |

Rechenschaftsablage des AIF

| 4.6. Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|-------------------|------------------------|---|----------------------|
| Jahresbericht | Art. 100 Ziff. 2 AIFMG | Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres | |
| | Art. 104 Ziff. 1 AIFMG | | |
| Halbjahresbericht | Art. 71 Ziff. 4 AIFMV | Zwei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums | |
| | Art. 105 Ziff. 1 AIFMV | | |

5. Verwaltungsgesellschaften und Fonds nach Investmentunternehmensgesetz (IUG)

Genehmigungspflichtige Tatbestände

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|---|--|--|---|
| 5-1.
Aufnahme der Geschäftstätigkeit
• Die Liberierung des Investmentunternehmens

• Nachreichung Prospekt des Investmentunternehmens, Bestätigung WP | Art. 17
Ziff. 3
lit. a
IUG | • Unverzüglich
• Spätestens sechs Monate nach Liberierung | |
| | Art. 17
Ziff. 3
lit. b
IUG

Art. 17
Ziff. 3
lit. c IUG

Art. 17
Ziff. 3
lit. d
IUG | | |
| Verwaltungsgesellschaft, Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren | Art. 23
Ziff. 1 lit. a – d
IUG | | i.d.R. innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Eingang |
| Die Bewilligung für die Verwaltungsgesellschaft (Organisation, Rechtsform, Kapitalausstattung, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit) | Art. 23
Ziff. 4
IUG | | |
| | Art. 23
Ziff. 5
IUG:

Art. 23
Ziff. 6
IUG: | | |

5-2.

Meldepflichtige Tatbestände bei laufender Tätigkeit

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer der FMA |
|--|--------------------------------------|--------------|--------------------------|
| Verwaltungsgesellschaft, Meldepflichten
• Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung | Art. 28
Ziff. 1 lit. a – c
IUG | Unverzüglich | |

- Wechsel des Wirtschaftsprüfers;
- Die Änderung der Besitzverhältnisse des stimmberechtigten Kapitals, insbesondere qualifizierte Beteiligungen

Entzug der Bewilligung

• Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten

Art. 37
Ziff. 1 lit. a – c
IUG

- Unverzüglich oder wenn
- Geschäftstätigkeit nicht innerhalb von zwölf Monaten aufgenommen wird;

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden

- Die Verwaltungsgesellschaft die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt und den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes nicht Folge leistet;

Art. 38
Ziff. 1 lit. c – g
IUG

- Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird

- Die Verwaltungsgesellschaft die Bewilligung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

- Die Kapitalausstattung der Verwaltungsgesellschaft den Voraussetzungen nach Art. 24 nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;

- Die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz, die Stabilität des Finanzsystems oder den Anlegerschutz gefährdet

| | | |
|--|---------------------------|--|
| Rechtsmittel und Verfahren | Art. 68
Ziff. 1
IUG | <ul style="list-style-type: none"> • 14 Tage • Nicht binnen drei Monaten bzw. 6 Monaten nach Fristverlängerung |
| <ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft oder eines selbstverwalteten Investmentunternehmens | Art. 68
Ziff. 2
IUG | <ul style="list-style-type: none"> • 14 Tage |
| <ul style="list-style-type: none"> • Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof | Art. 68
Ziff. 3
IUG | |

Rechenschaftsablage

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer der FMA |
|--|---------------------------|--|--------------------------|
| 5.3. Eingabe Jahresbericht bei der FMA | Art. 20
Ziff. 1
IUG | <ul style="list-style-type: none"> • Sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres | |

6. Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer der FMA |
|--|---|---|---|
| Einholung Bewilligung für Vermögensverwalter | Art. 5
VVG

Art. 6
Ziff. 3
VVG | Vorgängig | Spätestens sechs Monate ab Eingang der vollständig eingereichten Unterlagen |
| Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen wie: | Art. 10
Ziff. 1 lit.
a und b
VVG | Vorgängig | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Beabsichtigte personelle Änderung in der Geschäftsführung • Beabsichtigter Wechsel der Revisionsstelle • Beabsichtigte Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements • Personelle Änderung des Verwaltungsrates | Art. 10
Ziff. 2
VVG | | |
| Meldung Wegfall einer Bewilligungsvoraussetzung | Art. 10
Ziff. 3a
VVG | Unverzüglich | |
| Änderung bei den qualifiziert Beteiligten | Art. 10a
Ziff. 1
VVG | Vorgängig | |
| Erlöschen von Bewilligungen | Art. 30
Ziff. 1
VVG | Wenn Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird | |
| Rechtsmittel | Art. 60
Ziff. 1
VVG | Innerhalb von 14 Tagen | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Einsprache gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA • Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerde-Kommission | | | |

i.1.

Genehmigungspflichtige Tatbestände

| Inhalt | Grundlage | Frist | Behandlungsdauer FMA |
|--------------------------------------|---------------------------|---|----------------------|
| Eingabe Geschäftsbericht bei der FMA | Art. 28
Ziff. 1
VVG | Vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres | |

Kontakte

Wirtschaftsprüfung

Claudio Tettamanti

Partner, Marktleiter Liechtenstein

claudio.tettamanti@ch.pwc.com

+41 58 792 74 46

[linkedin.com/in/claudiotettamanti](https://www.linkedin.com/in/claudiotettamanti)

Simon Bandi

Director, Leiter Asset Management

Assurance Liechtenstein

simon.bandi@ch.pwc.com

+41 58 792 23 93

[linkedin.com/in/simonbandi](https://www.linkedin.com/in/simonbandi)

Patrick Frigo

Senior Manager, Asset Management

patrick.frigo@ch.pwc.com

+41 58 792 22 76

[linkedin.com/in/patrick-frigo](https://www.linkedin.com/in/patrick-frigo)

Michael Horvath

Manager, Asset Management

michael.horvath@ch.pwc.com

+41 58 792 74 26

Dominik Sochin

Manager, Asset Management

dominik.sochin@ch.pwc.com

+41 58 792 74 33

[linkedin.com/in/dominiksochin](https://www.linkedin.com/in/dominiksochin)

Steuern und Recht

Günther Dobrauz

Leiter Legal FS Regulatory and

Compliance Services

Dr. iur., MBA

guenther.dobrauz@ch.pwc.com

+41 58 792 14 97

[linkedin.com/in/dobrauz](https://www.linkedin.com/in/dobrauz)

Martin Meyer

Director, Leiter Private Wealth and Financial

Services Liechtenstein

martin.meyer@ch.pwc.com

+41 58 792 42 96

[linkedin.com/in/martinmeyerpwc](https://www.linkedin.com/in/martinmeyerpwc)

Sabine Bartenschlager-Igel

Director, Tax and Legal Services

sabine.bartenschlager-igel@ch.pwc.com

+41 58 792 28 73

[linkedin.com/in/sabine-bartenschlager-igel](https://www.linkedin.com/in/sabine-bartenschlager-igel)

Valuation Services

Dimitri Senik

Director, Head of Investment

Performance Service

dimitri.senik@ch.pwc.com

+41 58 792 23 72

[linkedin.com/in/dimitrisenik](https://www.linkedin.com/in/dimitrisenik)

